Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1955)

Rubrik: Ordentliche Frühjahrssession

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des Grossen Rates des Kantons Bern

Kreisschreiben
an die Mitglieder des Grossen Rates

Interlaken, den 15. April 1955.

Herr Grossrat!

Im Einverständnis mit dem Regierungsrat und gemäss § 1 der Geschäftsordnung des Grossen Rates ist der Beginn der ordentlichen Frühjahrssession auf

Montag, den 2. Mai 1955,

angesetzt worden.

Sie werden eingeladen, sich am genannten Tage um **14.15 Uhr** zur ersten Sitzung im Rathaus in Bern einzufinden.

Zur Behandlung kommen folgende Geschäfte:

Verfassungsänderung

Abänderung von Art. 26, Ziff. 13 (Amtsdauer der Ständeräte).

Gesetzesentwürfe

Zur ersten Beratung:

1. Gesetz über die Abänderung einiger Bestimmungen des Gemeindegesetzes (Frauen-Stimm- und Wahlrecht in den bernischen Gemeinden).
2. Teilrevision des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (Bestellung einer Kommission).

Dekretsentwürfe

1. Dekret über die Durchführung einer Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und der Wasserkräfte (Schlussabstimmung).
2. Dekret betreffend Abänderung einiger Bestimmungen des Dekretes über das Bussenerö ffnungsverfahren in den Gemeinden vom 19. Januar 1919.
3. Dekret über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen vom 10. Mai 1921; Abänderung und Ergänzung.
4. Dekrete betreffend zusätzliche Teuerungszulagen für das Jahr 1955 an das Staatspersonal, die Lehrerschaft und die Rentenbezüger.
5. Dekret betreffend die Organisation der Justizdirektion.
6. Dekret über die Organisation und Wahl der römisch-katholischen Kommission vom 11. September 1947; Abänderung.
7. Dekret betreffend das Polizeikorps (Bestellung einer Kommission).
8. Dekret über die Pensionskasse der Kantonalbank und der Hypothekarkasse.

Vorträge der Direktionen

Regierungspräsidium

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
2. Jurassische Angelegenheiten; Bericht über die Ausführung der Beschlüsse des Grossen Rates vom 10. März 1949; (Postulat von Greyerz).
3. Der Jura im Rahmen der bernischen Staatsfinanzen; Bericht.

Justizdirektion

1. Erteilung des Enteignungsrechtes.
2. Verantwortlichkeitsbeschwerden.
3. Eingaben an den Grossen Rat.

Polizeidirektion

1. Einbürgerungen.
2. Strafnachlassgesuche.

Finanzdirektion

1. Nachkredite.
2. Käufe und Verkäufe von Domänen.
3. Staatsrechnung 1954; Verwendung des Reingewinnes.

Erziehungsdirektion

1. Beiträge an Schulhausbauten, Turn- und Sportplatzanlagen.
2. Inselspital, Beitrag für Ausstattung der medizinischen Klinik.
3. Erstellung eines neuen Schulatlasses; Kredit.

Direktionen der Bauten und der Eisenbahnen

1. Strassen- und Hochbauten.
2. Flusskorrektionen.
3. Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen in den Gemeinden; Beiträge.
4. Heimberg; Landerwerb.
5. Tunnelbahnprojekt Mont Bonvin; Konzessionsgesuch.
6. Eisenbahngeschäfte.

Forstdirektion

1. Waldankäufe und -verkäufe.
2. Waldweganlagen, Beiträge.

Landwirtschaftsdirektion

Bodenverbesserungen und Alpweganlagen.

Direktion des Fürsorgewesens

Verein «Evangelisches Mädchenheim Brunnadern in Bern»; Bau- und Einrichtungsbeitrag.

Sanitätsdirektion

1. Beiträge an Heilstätten und Spitäler.
2. Tuberkulose-Schutzimpfung im Jahre 1955, Kredit.
3. Anstalt für Epileptische in Tschugg; Baubeitrag.

Motionen, Postulate, Interpellationen und Einfache Anfragen

Motionen der Herren:

1. Tschannen (Muri). — Steuerrabatt.
2. Schneiter. — Tilgung des Kontos für Arbeitsbeschaffung usw. und Wegfall der Zuschlagssteuer.
3. Michel (Meiringen). — Intensivierung des Autotransportes durch den Lötschberg und Simplon.
4. Zingre. — Rassenreinzucht beim Fleckvieh.
5. Schorer. — Geldentwertung und Steuergesetzrevision.
6. Juillerat. — Vermehrte Bekämpfung der Milbenkrankheit der Bienen.
7. Mosimann. — Amtssitz des Forstmeisters des Jura.
8. Graf. — Ausbau des Hauptstrassennetzes nach dem Berner Oberland.
9. Schwarz (Bern). — Bekämpfung der Bodenspekulation.
10. Freisinnige Fraktion (von Greyerz). — Senkung der Steueranlage.
11. Schneider. — Steuergesetzrevision, Abschreibung auf Immobilien.
12. Bickel (Fraktion der katholischen Volkspartei). — Herabsetzung der Steuern.

Postulate der Herren:

13. Arni (Bangerten). — Staatshilfe beim Ausbau von Gemeindestrassen.
14. Fleury. — Anpassung der Teuerungs- und Kinderzulagen an die veränderten Verhältnisse für Behördemitglieder und Staatspersonal.
15. Hadorn. — Stoffliche Ueberlastung der Sekundar- und Mittelschüler.
16. Dr. Schaffroth. — Erhöhung der Radiokonzessions-Gebühren.
17. Haltiner. — Erleichterungen für den Steuerzahler.
18. Dr. Friedli. — Hasle-Rüegsau-Brücke.
19. Droz. — Verkehrssanierung (Schmalspurbahnen).
20. Boss. — Erstellung von Güterstrassen in Berggebieten.
21. Arni (Schleumen). — Dienstbotenproblem in der Landwirtschaft.

Interpellationen der Herren:

22. Zingg (Laupen). — Massnahmen zur Vorbeugung der Kinderlähmung.
23. Michel (Courtedoux). — Verlegung der Strasse St. Ursanne—La Motte.
24. Niklaus. — Juragewässer-Korrektion.
25. Staub. — Rehabschuss im Buchholterberg und Jagdverhältnisse im Amt Laufen.
26. Dr. Friedli. — Abänderung des progressiven Stufentarifs bei der Steuergesetzrevision.
27. Haltiner. — Französischsprachiges Gymnasium in Biel.
28. Burkhalter (Muri). — Abänderung der Art. 63 und 65 des Strassenbau-Gesetzes.
29. Dr. Steinmann. — Revision des Gesundheitsgesetzes.
30. Graber (Burgdorf). — Vergebung von Arbeiten bei Neu- und Umbauten im Asyl Gottesgnad in Beitenwil.
31. Boss. — Massnahmen gegen das Ansteigen der Bodenpreise.
32. Rubi. — Erhaltung von Skigelände.
33. Dürig. — Holzpreise.

Einfache Anfragen der Herren:

34. Dr. Châtelain. — Herabsetzung der Einheitssätze der Vermögensgewinnsteuer.
35. Wittwer (Reconvilier). — Uneinigkeiten in der Gemeinde Lajoux.
36. Landry. — Aufhebung der Gesamtstunden-Pflicht für die hauswirtschaftlichen Fortbildungskurse.
37. Dr. Steinmann. — Neuer Verteilungsschlüssel für Beiträge aus dem AHV-Fonds.
38. Rubi. — Schaffung eines Naturreservates im Lauterbrunnental.

39. Jaggi. — Ungleiche Belöhnung zwischen Kaminfeger und Feueraufseher.
40. Huwyler. — Gültigkeit der einfachen Fahrkarte für die Retourfahrt für Besuche von Kranken in Lungenheilstätten.
41. Bühler. — Obligatorische Versicherung der Schuljugend und Jugendlichen gegen die Kinderlähmung.
42. Graber (Reichenbach). — Massnahmen gegen Missbräuche im Reisendenwesen.
43. Ackermann. — Steuerherabsetzung für Jeeps.
44. Etter. — Wettbewerbswesen im Detailhandel.
45. Kohler. — Beförderung von Staatsangestellten der untern Besoldungsklassen.
46. Lehmann (Brügg). — Reparaturen im Schloss Nidau.
47. Klopfenstein. — Rückerstattung der Warenumsatzsteuer für Futtermittel an Bergbauern.

* * *

Wahlen

Es sind zu wählen:

1. Präsident und zwei Vizepräsidenten des Grossen Rates.
2. Fünf Stimmenzähler.
3. Präsident und Vizepräsident des Regierungsrates.

* * *

Auf die Tagesordnung der ersten Sitzung werden folgende Geschäfte gesetzt:

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
2. Abänderung von Art. 26, Ziff. 13, der Staatsverfassung (Amtsdauer der Ständeräte).
3. Dekret über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen vom 10. Mai 1921; Abänderung und Ergänzung.
4. Direktionsgeschäfte.
5. Motionen, Postulate, Interpellationen der Volkswirtschaftsdirektion.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
Dr. Tschumi

Hängige Geschäfte

1. Gesetz über die Baupolizei in den Gemeinden.
2. Dekret über die Erhebung von Beiträgen der Grundeigentümer an die Strassenbaukosten der Gemeinden.

Erste Sitzung

Montag, den 2. Mai 1955,
14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Tschumi

Die Präsenzliste verzeigt 188 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 12 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren Arni (Bangerten), Brahier, Huwyler, Jobin (Asuel), Juillerat, Messer, Nahrath, Riedwil, Schwaar, Tschanz; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren Peter, Wüthrich.

Präsident. Ich eröffne die ordentliche Maisession. Die Präsidentenkonferenz hat am 22. April getagt und schlägt Ihnen vor, es sei für die Vorberatung der Teilrevision des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern eine Kommission von 21 Mitgliedern zu bestimmen, für das Dekret betreffend das Polizeikorps eine Kommission von 15 Mitgliedern zu bestellen und das Dekret über die Pensionskasse der Kantonalbank und der Hypothekarkasse sei der Staatswirtschaftskommission zu überweisen.

Die jurassischen Angelegenheiten (Bericht über die Ausführung der Beschlüsse des Grossen Rates vom 10. März 1949) und der Bericht über den Jura im Rahmen der bernischen Staatsfinanzen sollen übermorgen behandelt werden. Der Präsident der jurassischen Deputation wurde ersucht, das Geschäft so vorzubereiten — es wurde Diskussion beantragt —, dass es in der ersten Sessionswoche erledigt werden kann.

Die Motionen, Postulate und Interpellationen sind von der Regierung alle so vorbereitet worden, dass sie behandelt werden können.

Die Wahlen finden am Dienstag der zweiten Sessionswoche statt. Wir haben den Präsidenten, den ersten und den zweiten Vizepräsidenten zu wählen. Der zweite Vizepräsident wird von der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion vorgeschlagen. — Die fünf Stimmenzähler sind auch zu wählen. Alle fünf bisherigen sind wieder wählbar. — Zum Präsidenten des Regierungsrates rückt turnusmässig Regierungsrat Dr. Gafner, bisher Vizepräsident, nach. Zum Vizepräsidenten wird, ebenfalls turnusgemäss, Regierungsrat Dr. Bauder vorgeschlagen.

Die Sessionsdauer ist auf maximal 2½ Wochen festgesetzt. Wir werden die Session spätestens am Mittwoch vor Auffahrt schliessen.

Sie wissen, dass uns seinerzeit der Bernische Männerchor zum traditionellen Grossratsabend eingeladen hat. Dieser soll nun am Dienstag der ersten Sessionswoche der Novembersession stattfinden.

Die Einladung in das Stadttheater, die auf die Maisession vorgesehen war, wird auf die Septembersession verschoben.

Die Präsidentenkonferenz hat beschlossen, dass die Aufführungen von Schülern des Konservatoriums in der Rathaushalle nicht in dieser Session durchgeführt werden solle, weil wir in dieser Session stark mit Geschäften beladen sind.

Zustimmung.

Präsident. Bevor wir auf die Traktandenliste eintreten, möchte ich mich einer angenehmen Pflicht entledigen. Wir haben zwei Mitglieder unter uns, die mit dem heutigen Tag 25 Jahre unserem Rat angehören. Es sind das die Herren Paul Flühmann, Wilderswil, und Otto Steiger, Bern. Die beiden Herren haben verschiedenen Kommissionen angehört, Herr Flühmann wurde in 20 Kommissionen gewählt, präsidiert hat er die Kommission, die zur Behandlung des Dekretes über die Baubeiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten eingesetzt wurde. Daneben hat er 6 Vizepräsidien innen gehabt. — Herr Steiger hat 16 Kommissionen zur Vorberatung von Dekreten und Gesetzen angehört. Er war im Jahre 1951 Präsident des Grossen Rates. Von 1938 bis 1942 war er Präsident der Justizkommission, welcher Kommission er von 1934—1942 angehörte. Weiter war er von 1942 bis 1950 Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Er präsidierte die Kommission, die das Finanzprogramm II, sowie die Kommission, die das Dekret betreffend den Geschäftskreis der Hypothekarkasse vorberaten musste. Im weitern hat er drei Vizepräsidien in Kommissionen inne gehabt.

Im Namen des Rates und des gesamten Bernervolkes möchte ich den beiden Herren für ihre Arbeit, mit der sie der Oeffentlichkeit gedient haben, bestens danken. Ich wünsche ihnen auch in der Zukunft fruchtbare Tätigkeit in unserer Mitte und vor allem gute Gesundheit. (Beifall.) Wir überreichen den beiden Herren, wie üblich, ein Geschenk, nämlich das Buch «Bauten und Domänen des Staates Bern».

Herr Huwyler ist für die erste Sessionswoche entschuldigt. Ich schlage Ihnen vor, das Büro für diese Woche durch Herrn Stähli, Biel, zu ergänzen.

Zustimmung.

Tagesordnung:

Staatsverfassung Ergänzung von Art. 26, Ziff. 13

(Amtsdauer der Ständeräte)

Erste Beratung

(Siehe Nr. 10 der Beilagen)

Eintretensfrage:

M. **Schlappach,** président de la commission. La question de la durée du mandat des Conseillers aux Etats a déjà fait l'objet de nombreuses discussions à la suite de la motion déposée par notre collègue, M. Schneiter, que le Grand Conseil a adoptée le 22 novembre 1950.

Dans son rapport du 5 mai 1951, le Conseil-exécutif a fait connaître l'interprétation qu'il donnait à l'article 26, ch. 13, de la Constitution cantonale. Selon lui, le Grand Conseil avait la compétence de fixer la durée du mandat des Conseillers aux Etats. Un arrêté y relatif fut adopté par le Grand Conseil, arrêté qui, vous le savez, a fait l'objet d'un recours de droit public au Tribunal fédéral.

Il n'est pas dans mon intention d'analyser aujourd'hui l'arrêt prononcé par notre plus haute autorité judiciaire. L'essentiel, à mon avis, est de constater que la décision prise par le Grand Conseil ne pouvait créer qu'une situation provisoire, éventuellement renouvelable, mais nullement susceptible d'engager l'avenir.

C'est sur la base de ces principes qu'a eu lieu, en novembre 1951, l'élection des Conseillers aux Etats pour la période du 1er décembre 1951 au 30 novembre 1955. Cependant, on s'aperçut bien vite que ce statut ne saurait donner satisfaction et c'est ce qui engagea notre collègue, M. Rupp, à demander, par une motion déposée le 18 novembre 1952, que la durée de la fonction de Conseiller aux Etats reçoive une base constitutionnelle.

Cette motion a été adoptée par le Grand Conseil et on peut se demander si le gouvernement a fait toute diligence pour la réaliser. Il est établi, en effet, que le projet ne pourra passer en votation populaire qu'en octobre 1955, après la première et la deuxième lecture. Comme, d'autre part, une revision de la Constitution cantonale ne peut déployer ses effets qu'après avoir obtenu la garantie fédérale, ce n'est qu'à leur session de décembre que les Chambres fédérales pourront en délibérer.

Personnellement, je considère qu'une telle situation est tout à fait regrettable, puisqu'il appartiendra au Grand Conseil de fixer une fois encore, à l'occasion des élections de novembre prochain, la durée du mandat des Conseillers aux Etats.

Quant au projet lui-même, il prend la forme d'une adjonction à l'article 26, ch. 13, de la Constitution cantonale, dont le texte est le suivant: « Les députés au Conseil des Etats sont élus pour la même période de fonctions que les députés au Conseil national. »

Cette règlementation est certainement opportune et il est clair qu'il n'y a pas de raison majeure pour ne pas adapter la durée des fonctions des Conseillers aux Etats à celle des députés au Conseil national.

La Commission parlementaire a été unanime pour décider l'entrée en matière, mais quelques divergences ont surgi au sujet du texte proposé par le gouvernement. Finalement, il a été reconnu que la formule du Conseil-exécutif était à la fois simple et rationnelle et qu'elle traduisait bien la volonté exprimée à plusieurs reprises à la tribune du Grand Conseil.

En conséquence, je vous recommande de voter l'entrée en matière et le projet qui vous est soumis.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

Ziff. 1

M. **Schlappach,** président de la commission. Je vous ai signalé qu'il était opportun d'adapter les fonctions de Conseiller aux Etats et celles de député au Conseil national. Il est donc inutile de commenter plus longuement l'article premier.

Angenommen.

Beschluss:

1. Dem Art. 26 Ziff. 13 der Staatsverfassung wird folgender Absatz 2 beigefügt:

«Die Abgeordneten in den schweizerischen Ständerat werden auf die gleiche Amtsdauer wie die Nationalräte gewählt.»

Ziff. 2

M. **Schlappach,** président de la commission. Comme je vous l'ai dit, une modification de la Constitution cantonale exige la garantie de la Confédération, c'est-à-dire une décision des Chambres fédérales.

v. Greyerz. Nur eine redaktionelle Bemerkung. Ich glaube, der Ausdruck «Annahme des Volkes» ist falsch. Es sollte heissen «Annahme durch das Volk».

Angenommen.

Beschluss:

2. Diese Bestimmung tritt nach der Annahme durch das Volk und der eidgenössischen Gewährleistung in Kraft.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Staatsverfassung
Ergänzung von Art. 26, Ziff. 13

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . . . Einstimmigkeit

(Das Zweidrittelsmehr ist erreicht. Art. 102 Staatsverfassung.)

Dekret über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen, vom 10. Mai 1921 (Abänderung und Ergänzung)

(Siehe Nr. 11 der Beilagen)

Eintretensfrage:

Schneiter, Präsident der Kommission. Ueber die schlechte Stimmbeteiligung im Kanton Bern ist verschiedenes geschrieben und sind verschiedene Vorstösse gemacht worden, um die Möglichkeit zu schaffen, die Stimmbeteiligung zu verbessern. Ich verweise auf ein Postulat der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion, das Herr Grossrat Weber am 1. Februar 1950 begründete. Darin wurde dargelegt, dass die letzten eidgenössischen Abstimmungen zeigten, wie spärlich die Stimmberechtigten im Kanton Bern vom Stimmrecht Gebrauch machen. Der Regierungsrat wurde eingeladen, Vorschriften zu erlassen, die geeignet sind, die Stimmbeteiligung zu heben. — Die Regierung antwortete, dass man vorerst die Beratungen der eidgenössischen Behörden abwarten wolle, die im gleichen Sinne etwas auf eidgenössischem Boden vorbereiteten. Bekanntlich ist das gescheitert. Aus diesem Grunde hat der Sprechende im Jahre 1952 ein Postulat eingereicht und gewünscht, dass auf kantonalem Boden etwas vorgekehrt werde, und am 12. November 1953 reichte der damalige Grossrat Burgdorfer ein Postulat ein, worin er insbesondere verlangte, es sei an Stelle der heute üblichen Stimmkarte ein Stimmkuvert einzuführen, welches bei Nichtteilnahme am Urnengang der Ausgabestelle zurückzugeben sei oder gegen Mahngebühr abgeholt werde, ferner seien in den Gemeinden mehr Urnen aufzustellen und die Oeffnungszeiten der Stimmlokale seien im Hinblick auf die neue eidgenössische Gesetzesberatung — bekanntlich findet eine neue Beratung statt — auf den Freitag vor dem Abstimmungstag auszudehnen.

Das waren die parlamentarischen Vorstösse, die zum heutigen Dekret führten.

Unbestritten ist, dass im Kanton Bern die Stimmbeteiligung schlecht ist. Die Abstimmungen über das Hochschulgesetz und das Beamtengesetz stellen mit 18,5 % einen Tiefpunkt der Stimmbeteiligung dar. In der Stadt Bern, wo die Hochschule ist und wo viele Beamte des Kantons ihren Wohnsitz haben, betrug die Beteiligung sogar nur 13 %.

Nach der eidgenössischen Statistik der Jahre 1879 bis 1945 betrug die Stimmbeteiligung des Kantons Bern bei eidgenössischen Abstimmungen im Durchschnitt 50 %. Er ist damit im 17. Rang.

Bei den Abstimmungen gibt unter solchen Verhältnissen eine Minderheit den Ausschlag. Das ist nicht befriedigend. Nicht befriedigend ist vor allem, dass der Kanton Bern auf eidgenössischem Boden sein Gewicht nicht so geltend macht, wie er es tun sollte. Dagegen müssen wir ankämpfen. Wie kann das geschehen? Es gibt andere Mittel als den Gesetzgebungsweg zu beschreiten. Die Parteien haben oft angeregt, es seien die Leute durch Aufklärung zum Urnengang zu bewegen. Mit Ermahnungen an Versammlungen erreicht man aber gerade diejenigen nicht, die man aufklären möchte.

Ich glaube, der staatsbürgerliche Unterricht in den Schulen könnte etwas ausgedehnt werden, um schon beim Jüngling das Interesse für den Urnengang zu wecken. Hierin bietet sich den Schulen eine dankbare Aufgabe.

Ein Teil der Kantone hat zum Stimmzwang Zuflucht genommen. Ein direkter Zwang ist natürlich nicht möglich, denn sonst müsste der, welcher nicht freiwillig stimmt, durch einen Polizisten zur Urne geführt werden. Der Zwang besteht nur in einer Busse. — Wir haben kürzlich im «Bund» lesen können, dass Belgien eine andere Art Stimmzwang

hat, der wesentlich weiter geht. Wer dort nicht stimmt, zahlt eine Busse, und bei Rückfall erfolgt die Namenspublikation mit Streichung im Stimmregister. — Es gibt Kantone, wo der Stimmzwang den Gemeinden für ihre kommunalen Abstimmungen überlassen wird. Wenn der eingeführt wird, wirkt sich das auch auf die kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen günstig aus, weil mit diesen oft auch Gemeindeabstimmungen stattfinden.

Wir kannten in Bern 1869 den Stimmzwang. Als man das obligatorische Gesetzesreferendum einführte, wurde er abgeschafft. Das geschah also in dem Moment, wo vermehrte Urnengänge nötig wurden, was vielleicht nicht ganz logisch war. Das Klima für die Wiedereinführung des Stimmzwanges wäre im Kanton Bern sicher nicht günstig. Schon bisher wurde im Parlament immer davon abgeraten.

Eine Möglichkeit für die Hebung der Stimmbeteiligung, die ich nur antönen möchte, wäre die, dass man die Urnengänge vermindern würde. Aber das ist jetzt auch nicht populär; beim Bund verlangt man das Gegenteil, nämlich vermehrte Urnengänge.

Es bleibt nichts anderes als Erleichterungen für die Stimmabgabe zu schaffen, indem man mehr Urnen aufstellt, längere Oeffnungszeiten ansetzt, das Stimm-Material früher zustellt und überhaupt alle Massnahmen trifft, die Sie aus dem Dekretsentwurf ersehen, z. B. auch den ständigen Stimmausweis einführt, der zurückgebracht werden muss, wenn man nicht stimmt. Dieser ständige Ausweis erinnert die Stimmberechtigten daran, dass das Stimmen nicht nur ein Recht, sondern auch eine Pflicht ist.

Die Vorlage enthält folgende grundsätzliche Neuerungen:

Es soll das Abstimmungsmaterial früher als bisher zugestellt werden. Diese Neuerung ist auf eine Motion von Grossrat Bickel zurückzuführen. Wenn man den Parteien zumutet, die Aufklärung über die Abstimmungsvorlagen rechtzeitig vorzunehmen, sollte das Material bis zu den Delegiertenversammlungen der Parteien im Besitze der Bürger sein. Normalerweise finden die Delegiertenversammlungen etwa drei Wochen vor der Abstimmung statt. Man würde die Frist derjenigen gleichstellen, die für eidgenössische Vorlagen gilt, nämlich vier Wochen vor der Abstimmung sollen die Bürger im Besitze des Materials sein. Die Gemeinden müssen es also schon vorher haben. Immer, wenn wir eine eidgenössische und gleichzeitig eine kantonale Abstimmung hatten, hat der Kanton schon bisher das Material den Gemeinden so früh zur Verfügung gestellt, dass es zusammen mit dem eidgenössischen Material an die Stimmberechtigten weitergeleitet werden konnte.

Sodann sollen die Gemeinden mehr Urnen aufstellen. Es steht ihnen frei, bei kleinen Weilern bloss Nebenurnen aufzustellen, die z. B. nur während zwei Stunden offen sind, dann zur Haupturne zurückgebracht werden, wo die Auszählung erfolgt. Es kann also entweder an der Nebenurne oder an der Haupturne gestimmt werden. — Die Gemeinden wären aber nicht mehr restlos frei, zu entscheiden, ob sie mehr Urnen aufstellen wollen oder nicht. Der Statthalter kann nötigenfalls eine Verfügung treffen.

Eine weitere Neuerung betrifft die Abstimmungszeiten. Bisher waren die Gemeinden nur verpflichtet, am Sonntag die Urnen offen zu halten. Neu ist, dass schon am Samstag die Urnen während mindestens einer Stunde offen zu halten sind. Unter Umständen wird der Regierungsrat auf dem Verordnungswege die Aufstellung der Urnen schon am Freitag verfügen können (§ 8, Abs. 4).

Zu begrüssen ist auch die Zustellung der amtlichen Stimmzettel. Das ist eine Massnahme zur Wahrung des Stimmgeheimnisses. Die Stimmzettel sollen nicht mehr nur im Abstimmungslokal aufliegen, wie es bis heute, ausgenommen bei Grossratswahlen, der Fall war. Der amtliche Stimmzettel wird in Zukunft dem Stimmberechtigten im Ausweis übergeben. Ich komme darauf zurück. Der Zettel kann zu Hause ausgefüllt werden. Selbstverständlich müssen auch an der Urne Zettel aufliegen.

Eine kleine Aenderung betrifft die Verwahrung der Stellvertretungsvollmachten. Es ist vorgesehen, dass diese mit den Stimm- und Wahlzetteln der Staatskanzlei zugestellt werden, um eine bessere Kontrolle zu erreichen.

Eine kleine Aenderung betrifft die Verwahrung der Stellvertretungsvollmachten. Es ist vorgesehen, dass diese mit den Stimm- und Wahlzetteln der Staatskanzlei zugestellt werden, um eine bessere Kontrolle zu erreichen.

Ebenfalls eine kleine Aenderung betrifft die Uebermittlung der Ergebnisse. Diese hat nach dem alten Dekret telegraphisch zu erfolgen. Das soll künftig telephonisch geschehen.

Eine weitere Neuerung beschlägt die Berechnung des absoluten Mehrs. Die Verfassung enthält keine Bestimmung, wie dieses bei Wahlen in Kollegialbehörden zu berechnen ist. Bei den Regierungsratswahlen beispielsweise werden die leeren Stimmzettel für die Berechnung des absoluten Mehrs nicht gezählt, dagegen wurden Wahlzettel, die nur zum Teil ausgefüllt waren, also leere Linien enthielten, als voll gezählt. — Um nun bei unbestrittenen Kandidaturen den zweiten Wahlgang nach Möglichkeit zu vermeiden — ich denke besonders an die Wahlgänge, wie wir sie in letzter Zeit jeweilen bei den Erneuerungswahlen hatten — ist vorgesehen, nicht nur die leeren Zettel, sondern auch die leeren Linien nicht zu zählen. Das hat zur Folge, dass das absolute Mehr sinkt. Bei dieser Berechnungsweise wären bei den letzten Wahlen nicht zwei Wahlgänge nötig gewesen. Bei den unbestrittenen Wahlen des zweiten Wahlganges war die Stimmbeteiligung sehr schlecht.

Es wurde in der Kommission gesagt, diese Bestimmung sei verfassungswidrig. Ich möchte gleich hier auf diese Frage eintreten, muss es dann bei der Detailberatung nicht mehr tun. Die Regierung hat die Frage Prof. Hans Huber, Staatsrechtslehrer an der Universität Bern, unterbreitet. Er stellt fest, man müsse auseinanderhalten, 1. ob ein Dekret genüge, um das absolute Mehr zu regeln, oder ob eine Verfassungsrevision nötig sei, 2., wenn das Dekret zulässig sei, ob die vorgeschlagene Regelung materiell nicht der Kantonsverfassung widerspreche, mit andern Worten, ob die Regelung nicht verfassungswidrig sei. — Er kommt in seinen

Ausführungen zu folgendem Schluss: Die erste Frage, ob ein Dekret möglich sei, bejaht er, und er sagt, dass nach Artikel 22 des Gesetzes über die Volksabstimmungen und Wahlen, vom 30. Januar 1921, ausdrücklich ein Dekret vorgeschrieben sei, um allgemeine Vorschriften über das Wahlverfahren aufzustellen. Der vorliegende Dekretsentwurf halte sich somit im Rahmen dieser Ermächtigung, und gemäss Artikel 6, Absatz 2, der Kantonsverfassung sei es möglich, diese Angelegenheit in einem Dekret zu ordnen, wenn ein Gesetz dem Grossen Rat hierzu die Ermächtigung gebe. Er sagt, der Artikel 5, Absatz 3, des Gesetzes vom 30. Januar 1921 laute so, dass der Grundsatz des absoluten Mehrs nicht gelte, auch wenn nur ein Dekret es ausdrücklich so bestimme. Die Verfassungsmässigkeit dieser Gesetzesbestimmung sei fragwürdig, soweit die Abweichung vom Grundsatz des absoluten Mehrs durch Dekret zugelassen werde, doch brauche dieser Frage nicht weiter nachgegangen zu werden.

Im weiteren wurde von Prof. Huber die Frage behandelt, ob durch das vorliegende Dekret nicht die Verfassung verletzt werde. Er bejahte die Verfassungsmässigkeit des Dekretes. Ich kann in der Detailberatung auf Wunsch nähere Ausführungen über dieses Gutachten machen.

Sodann ändern wir in diesem Dekretsentwurf einen andern Erlass ab, nämlich das Dekret über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen auf Grund der Art. 9, 94, Ziff. 2, 102, letzter Satz, und 104 der Staatsverfassung, vom 4. Februar 1896. Es betrifft dies die Bestätigung der Unterschriften auf den Initiativen. Nach den heute geltenden Vorschriften ist der Gemeinderatspräsident zuständig, die Gültigkeit der Unterschriften zu bestätigen. Es kam vor, dass der Stimmregisterführer diese Bestätigung gegeben hat — der Gemeindepräsident kontrolliert ja in der Regel diese Unterschriften nicht selbst — und dass in der Folge solche Initiativbogen als ungültig erklärt wurden. In Zukunft soll neben dem Gemeinderatspräsident auch noch der Stimmregisterführer zuständig sein, diese Bestätigung vorzunehmen. Es ist dann Sache des Gemeinderatspräsidenten, zu entscheiden, ob er die Unterschriftenbogen selbst unterschreiben oder das dem Stimmregisterführer überlassen will.

Die Einführung eines dauernden Stimmrechtsausweises erwähne ich absichtlich am Schluss. Dieser Ausweis soll in Zukunft die einzelne Stimmkarte, die jedem Stimmberechtigten ins Haus geschickt wird, ersetzen und soll, wie es der Name sagt, so lange verwendet werden, bis er durch Abnützung unbrauchbar geworden ist. Der Ausweis wird mindestens vier Tage vor der Abstimmung dem Stimmberechtigten zugestellt. Er wird an der Urne abgegeben, wird ins Register gelegt und bei der nächsten Abstimmung dem Stimmberechtigten wieder zugestellt. Geht dieser nicht an die Urne, so muss er innert drei Tagen den Ausweis der Gemeinde zurückbringen oder per Post zustellen. Die grossen Gemeinden werden besondere Einwurfsstellen einrichten. Nach drei Tagen wird die Gemeinde noch fehlende Ausweise gegen Bezug einer Abholgebühr von Fr. 1.— einsammeln. Die Höhe der Gebühr hat erst die Kommission in dieses Dekret eingesetzt, damit sie in allen Gemeinden gleich hoch ist. Es handelt sich nicht um eine Strafe für den Stimmberechtigten, sondern nur um eine indirekte Ermahnung, seine Stimmpflicht zu erfüllen. Ich verspreche mir davon speziell für die Jugend eine erzieherische Wirkung, denn der Jugendliche erhält einen Ausweis von ähnlichem Charakter wie das Dienstbüchlein oder der AHV-Ausweis, den er auch nicht fortwerfen darf. Statt Fr. 1.— zu zahlen, geht er lieber an die Urne. — Man verspricht sich damit eine erzieherische Wirkung, ohne den Stimmzwang einzuführen.

Es ist mir klar, dass für grosse Gemeinden das Abholen der fehlenden Ausweise etwas Mühe verursacht, wenigstens am Anfang. Wir liessen uns sagen, dass in Zürich, wo das gleiche System vorhanden ist, bei 165 000 Stimmberechtigten rund 4000 Ausweise abgeholt werden müssen. Die Zürcher sind in der Beziehung bereits erzogen. Wie das im Kanton Bern sein wird, werden wir erst sehen, wenn wir einmal den Versuch gemacht haben werden.

Ich möchte Ihnen namens der Kommission empfehlen, auf diese Dekretsänderung einzutreten.

Schwarz (Bern). Ich kam halb und halb mit der Absicht hieher, Nichteintreten zu beantragen. Aber die Berichterstattung zeigte mir, dass die Vorlage viel gutes enthält. Ich möchte trotzdem einiges feststellen. Mit dieser Dekretsänderung können wir nicht alles erreichen, das man erreichen sollte, und zwar aus folgenden Gründen: Wir haben im Kanton Bern etwas positives, das andere Kantone nicht in dem Ausmass oder überhaupt nicht haben, nämlich das obligatorische Gesetzesreferendum. Daher machen wir die Gesetze vorsichtiger, nach allen Seiten abgewogener, überlegter als es vielleicht dort geschieht, wo man nur riskieren muss, dass das Referendum ergriffen wird und wo man daher mehr wagt. Wir bereiten die Gesetze sorgfältiger vor, nehmen mit allen Parteiungen, nicht nur Parteien, sondern mit allen Seiten Fühlung, bevor wir einen Paragraphen im Rat annehmen, weil wir wissen, dass wir wegen der vielen kategorischen Neinsager jedes Gesetz gefährden, wenn wir nicht alle grossen Gruppen als Befürworter für uns haben. Das ist ein Positivum.

Oft hört man, es hätte keinen Wert, zu stimmen. Was vorgelegt werde, sei schon beschlossen und werde nachher durchgeführt. So entsteht eine Art Gleichgültigkeit. Zweitens sagen die Leute, die und die Vorlage werde ja ohnehin angenommen. Das ist auch eine der Ursachen, warum viele Leute nicht stimmen. — Bedenklich ist, dass man oft das erstgenannte Argument hören muss, nämlich man mache nachher ja doch was man wolle. Dieser Vorwurf ist leider nicht unberechtigt. In diesem Saal habe ich letzten Freitag energisch dagegen protestiert, dass der Gemeinderat der Stadt Bern sein Reglement fortgesetzt verletzt. Die Leute werden erbost, sehen, dass Interpellationen nichts fruchten; denn in der Antwort heisst es, es sei alles in Ordnung. Das sind keine erfreulichen Machenschaften. — Ein anderes Beispiel: Im Stadtanzeiger wird in der ersten Spalte im gegebenen Moment das Verbot des Musizierens in Wirtschaften an heiligen Sonntagen in Erinnerung gerufen. In der letzten Spalte stehen Anzeigen über Musikveranstaltungen der grossen Lokalitäten an den betreffenden Tagen. Das gleiche beobachtet man für die

Karwoche. (Präsident: Wir sind im Berner Grossen Rat, nicht im Stadtrat. Ich bitte, zur Sache zu reden und nicht irgend etwas anderes hier zu diskutieren.) Ich sage, dass, wenn man die Stimmbeteiligung verbessern will, man die Gesetze, die man sich selbst gegeben hat, halten soll. Gehört das nicht zur Sache? Es nähme mich doch wunder, ob man hier nicht sagen darf, dass die Gesetze offiziell gebrochen werden. Ich werde dann, wenn die Geschäfte der Polizeidirektion behandelt werden, darüber eingehender sprechen, wie man das Gesetz weiter umgeht, nämlich auf ganz eigentümliche Art und Weise. — Ins Kantonalbankgesetz haben wir seinerzeit auf Antrag eines Mitgliedes, das jetzt Regierungsrat ist, aufgenommen, dass die Bank das Geld zu möglichst niedrigen Zinssätzen ausleihen soll. Seit Jahr und Tag erklärt Finanzdirektor Siegenthaler, man könnte das Geld ganz gut, nach der Marktlage, zu 3¼ % ausleihen. Aber man verlangt 3½ % und verwundert sich, wenn die Bauern entsprechende Preise haben müssen, um diesen Zins aufzubringen. — Derartige offensichtliche Verletzungen des Gesetzes wirken sich, wie ich sagte, so aus, dass die Leute sich nicht für die Gesetzesvorlagen interessieren. — General Wille schrieb einmal: «Keine andere Staatsform verlangt für ihre Gesundheit in dem Masse die Heiligkeit und Unantastbarkeit des Gesetzesbuchstabens wie die Demokratie.» Man hat General Wille sonst in der Oeffentlichkeit Autokratie vorgeworfen. Aber wie wir sehen, hat er in dieser Hinsicht gespürt, dass man nicht ungestraft Gesetze nicht hält, die man sich gibt.

Baumgartner (Thun). Als Vertreter einer Stadtgemeinde bin ich in Sorge über die Durchführung dieses Dekretes. Die Zeit, sich über dessen Auswirkungen in den Gemeinden, insbesondere bei der Einführung des Stimmausweises, Rechenschaft zu geben, war sehr kurz. Ich erklärte schon in unseren Fraktionsverhandlungen, es sei bedauerlich, dass die vorberatenden Instanzen den grossen Gemeinden nicht Gelegenheit gaben, sich über die administrativen Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung dieses Dekretes ergeben, auszusprechen. Das Dekret ist nicht undurchführbar, aber man hätte es doch mit den grossen Gemeinden besprechen sollen.

Ich beantrage Ihnen im Namen der freisinnigen Fraktion, jetzt das Dekret durchzuberaten, aber die Schlussabstimmung auf die Septembersession zu verschieben. Es liegt mir daran, dass man mit den Gemeinden die Schwierigkeiten bespricht, die man schon auf die erste Prüfung hin hat entdecken müssen, damit man sich hierüber Rechenschaft gibt. Ich glaube nicht, dass den bernischen Gemeindebehörden über ihre administrativen Fähigkeiten ein schlechteres Zeugnis auszustellen sei als den zürcherischen. Aber wir müssen uns über die Komplikationen, die das neue System bringen wird, Rechenschaft geben, damit es nachher möglichst reibungslos funktioniert.

Neuenschwander. Ich unterstütze diesen Verschiebungsantrag. Es wäre besser gewesen, zu warten, bis die eidgenössischen Vorschriften revidiert gewesen wären. Im Vortrag steht, dass man hierauf lange warten müsste. Aber wir haben Regierungsräte im Nationalrat, die könnten wir beauftragen, die Revision beim Bund zu fördern. So würden wir mehr erreichen.

Wir wollen mit dem Dekret die Stimmbeteiligung verbessern. Die Leute, die sich in den Ferien oder auf Reisen befinden, sollten acht Tage vor dem allgemeinen Abstimmungstag stimmen können, ähnlich wie im Militär mit Verschlusskuvert gestimmt wird. Ich habe mir sagen lassen, dass man das administrativ gut lösen könnte.

Man will die Stellvertretung weiter bestehen lassen, obwohl man weiss, dass damit Unfug getrieben wird. Den sollten wir verunmöglichen. Das liesse sich weitgehend erreichen, indem man nur Leuten, die über 70 Jahre alt sind, gestatten würde, sich vertreten zu lassen; Leute zwischen 60 und 70 Jahren müssten künftig selber stimmen. Damit würde dem Unfug, der getrieben wird, die Spitze genommen. Mit dem Stimmrecht der Kranken, der Ortsabwesenden und derer, die mehr als 5 km von der Urne entfernt wohnen, wird wenig oder kein Unfug getrieben.

Diese beiden Punkte möchte ich in die Diskussion werfen.

Tschäppät. Ich erkläre im Namen der sozialdemokratischen Fraktion, dass wir für Eintreten sind. Wir sind uns bewusst, dass mit diesem Dekret das Problem der Abstinenz bei den Wahlen und Abstimmungen nicht gelöst ist. Um das zu lösen, brauchte es einige Umwandlungen in unserem politischen Leben. Aber das Dekret ist ein taugliches Mittel, um gegen die Wahlfaulheit und -nachlässigkeit anzukämpfen. Es ist nicht damit getan, dass im Grossen Rat immer wieder erklärt wird, es sei bedauerlich, dass nicht mehr Bürger zur Urne gehen, sondern man muss etwas vorkehren. Was hier vorgeschlagen wird, ist kein Stimmzwang. Wir wären mit einem Stimmzwang, wie ihn andere Kantone kennen, nicht einverstanden. Der ständige Stimmausweis ist ein Mittel, den Leuten einen Stupf zu geben. Der eine oder andere wird sich dann bemüssigt fühlen, an die Urne zu gehen. — Wen treffen die Nachteile? Es werden die ganz faulen getroffen, die sogar zu bequem sind, ihr Wahlkuvert abzugeben. Der Versuch scheint uns tauglich. Kollegen, die in Zürich gewohnt haben, erzählten, dass man dort mit diesem System gute Erfahrungen machte.

Wir begrüssen es, dass das Abstimmungsmaterial künftig vier Wochen vorher zugestellt wird. So hat der Bürger Zeit, sich selbst ein Bild zu machen, und zweitens können dann die politischen Parteien mit der Aufklärungsarbeit früher beginnen. Es ist oft bemühend, keine Aufklärungsversammlung durchführen zu können, weil die Bürger die Vorlage noch nicht haben.

Im weiteren begrüssen wir den Versuch, unnötige Wahlgänge zu vermeiden. Es gibt im Kanton Bern kaum etwas unpopuläreres als den zweiten Wahlgang bei Regierungsratswahlen. Wir handeln sicher im Sinne des Volkswillens, wenn wir hier eine Lösung versuchen.

Es ist nicht unbedingt populär, nach der Session sagen zu müssen, der Grosse Rat habe das Dekret beschlossen. Es geht aber gar nicht darum, in gewissen Kreisen populär zu sein, sondern hier zeigt

sich die Pflicht des Grossen Rates, aufklärend zu wirken, damit die Leute unsere Bestrebungen begreifen.

Herr Baumgartner hat beantragt, die Schlussabstimmung zu verschieben. Wir bedauern auch, dass man nicht wenigstens mit den grossen Gemeinden Fühlung genommen und den Gemeindeschreiber-Verband nicht begrüsst hat. Wir wissen nicht, warum das nicht geschehen ist. Trotzdem bekämpfe ich den Antrag. Welchen Sinn hätte die Verschiebung der Schlussabstimmung? Konsequenterweise hätte Herr Baumgartner die Verschiebung der Beratung beantragen müssen. Man kann keinen Vergleich ziehen mit der Verschiebung der Schlussabstimmung über das Dekret betreffend die Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte, wo man sich ein Bild über die praktischen Auswirkungen der Neubewertungen machen wollte. Ueber das vorliegende Dekret aber sollten wir jetzt entscheiden; denn es führt zu nichts neuem, wenn wir die Schlussabstimmung auf den September verschieben.

Freiburghaus. Endlich geschieht etwas im Kanton Bern, um die Stimmbeteiligung zu erhöhen. Der vorgeschlagene Weg ist gut. Das Dekret braucht nicht ewig zu gelten. Wir werden Erfahrungen sammeln. Dabei können wir uns schon jetzt auf die Ergebnisse anderer Kantone stützen.

Ich möchte hier einen Wunsch äussern. Wir haben es seinerzeit empfunden, dass die Gemeinden vom Dekretsentwurf betreffend die Erhebung von Beiträgen der Grundeigentümer an die Strassenbaukosten der Gemeinden erst Kenntnis erhielten, als er an die Grossräte verschickt wurde. Hier verhält es sich gleich. Die Gemeinden hatten keine Möglichkeit, die Neuerungen zu prüfen. Wir haben es mit einer Vorlage zu tun, die in erster Linie die Gemeinden beschlägt. Diese werden auch die Umtriebe und Kosten auf sich nehmen müssen. Ich glaube hier den Wunsch anbringen zu dürfen, dass für Fragen, die die Gemeinden im Detail lösen müssen, diese auch begrüsst werden. Wir haben einen Verband bernischer Gemeinden, dem ein grosser Teil der Gemeinden angehört. Den hätte man begrüssen können. Dann wäre die technische Durchführung der Neuerungen in grossen und kleinen Gemeinden studiert worden. Das Dekret wird sich besonders in Stadtgemeinden auswirken. Die Kosten werden für die Stadt Bern vielleicht Franken 30 000.— betragen. Aber gewisse Anlaufschwierigkeiten werden auch in kleinen Gemeinden überwunden werden müssen. Ich denke an die oberländischen Gemeinden, deren Einwohner im Sommer zum Teil auf den Alpen sind, wo die Postzustellung usw. sehr schwierig ist. — Es wäre also richtig gewesen, die Gemeinden zu begrüssen. Man tut das in andern Angelegenheiten auch. Bei Lohn- und Preisfragen werden die Verbände begrüsst. Nur wenn die Gemeinden, die grossen und die kleinen, tangiert werden, erachtet man es nicht als nötig, mit ihnen Fühlung zu nehmen. Ich möchte wünschen, dass das künftig geschehe.

Schneiter, Präsident der Kommission. Der Grosse Rat wird entscheiden, ob er die Schlussabstimmung verschieben wolle. Praktisch wäre es durchaus möglich, jetzt das Dekret zu beraten und darüber im Herbst abzustimmen. Dann werden vermutlich Rückkommensanträge gestellt werden. Ob diese dann am Resultat etwas zu ändern vermögen, weiss ich nicht. Die administrativen Schwierigkeiten werden im September gleich gross sein wie jetzt.

Herr Neuenschwander hätte es gerne gesehen, wenn man die Stellvertretung eingeschränkt hätte. — Wenn wir eine Vorlage machen, durch die wir dem Bürger die Ausübung des Stimmrechtes erleichtern wollen, dürfen wir nicht im gleichen Zug Erschwerungen vornehmen. Dieses Problem ist zu behandeln, wenn einmal über die briefliche Stimmabgabe diskutiert wird. Mit dieser würde die Stellvertretung dahinfallen.

Sodann hätte er es begrüsst, wenn man bis nach Beendigung der eidgenössischen Revision zugewartet hätte. Wir haben schon lange gewartet, wissen nicht, wie lange wir noch warten müssten. Wir haben aber im Dekretsentwurf einen Passus, wonach die Neuerungen, die in der Eidgenossenschaft getroffen werden, auf dem Verordnungsweg für den Kanton verbindlich erklärt werden können.

Ich glaube auch, dass es gut wäre, in Zukunft solche Vorlagen mit dem Gemeinde-Verband zu besprechen. Man könnte dann Diskussionen vermeiden, wie wir sie heute von den Herren Baumgartner und Freiburghaus hörten.

Gnägi, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Entwurf für die Abänderung und Ergänzung des Dekretes über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen geht auf eine lange Vorgeschichte zurück. Veranlassung zu dieser Vorlage gaben Gründe sehr verschiedener Natur. Bei der Präsidialabteilung erfolgten schon verschiedene Vorstösse, die diese Angelegenheit betrafen. Im Postulat Schneiter betreffend Hebung der Beteiligung bei Volksabstimmungen, vom 30. August 1952, wurden verschiedene Massnahmen vorgeschlagen. Dann gab die Diskussion über die Regierungsstatthalter-Wahl im Amtsbezirk Pruntrut Gelegenheit, verschiedenes zu überlegen. Ich erwähne sodann die Motion Péquignot betreffend die Abschaffung des Stellvertretungsrechtes, das Postulat Brahier über die Einführung stiller Wahlen für die Wahl der Regierungsräte. Auch bei der Beratung des Verwaltungsberichtes wurden verschiedene Anregungen gemacht. — All diese Vorstellungen musste die Präsidialabteilung einmal überprüfen und sich dazu äussern. Das ist der Grund, warum der Dekretsentwurf vorgelegt wird.

Gestatten Sie mir zwei Worte über die Stimmabgabe in der Demokratie. Demokratie ist Volksherrschaft. Ohne die Mitarbeit des Volkes ist die Demokratie schlechtweg unmöglich. Das Stimm- und Wahlrecht ist wohl ein Recht, aber dieses ist mit einer grossen Verantwortung verbunden. Dahinter steht die Pflicht, sich als Staatsbürger mit den staatsbürgerlichen Problemen auseinanderzusetzen, sich zum Mindesten an die Urnen zu begeben. Nur so ist unsere Demokratie sichergestellt.

Fast nach jeder kantonalen Abstimmung wird in der Presse auf unsere herkömmlich schlechte Stimmbeteiligung hingewiesen. — Man kann nicht fortgesetzt über die schlechte Stimmbeteiligung

klagen, wenn man nicht Willens ist, im entscheidenden Moment die Verhältnisse zu verbessern. Es ist unsere Pflicht, eine Verbesserung herbeizuführen. — Das ist die Ueberlegung des Regierungsrates, die diesem Dekretsentwurf zu Grunde liegt.

Die Möglichkeiten, die Stimmbeteiligung zu heben, sind nicht sehr zahlreich. Die staatsbürgerliche Schulung ist das beste Mittel, das Ziel zu erreichen; denn durch diese Schulung wird das Verantwortungsbewusstsein des Staatsbürgers in der Demokratie gehoben. Es sind verschiedene Möglichkeiten vorhanden. In der Schule sollte mehr für die staatsbürgerliche Erziehung gemacht werden. Auch die Erziehungsdirektion ist der Auffassung, dass auf dem Gebiet mehr als bisher vorgekehrt werden soll. — Wir können diese Schulung durchführen, aber das Stimmrecht wird erst fünf Jahre später gegeben. Das ist ein Nachteil. Wohl bestünde die Möglichkeit, in der Fortbildungs- oder Fachschule diesen Unterricht zu erteilen. Aber dann entsteht eine Interessenkollision mit dem Unterricht für die berufliche Vorbereitung. Genau gleich verhält es sich in der Rekrutenschule. Dort böte sich die beste Gelegenheit für staatsbürgerlichen Unterricht; denn in diesem Zeitpunkt erhält der Bürger meistens das Stimmrecht. Aber hier geraten wir in Konflikt mit dem, was der Rekrut militärisch lernen sollte.

Die politischen Parteien: Es ist immer eine der Hauptaufgaben der politischen Parteien gewesen, für die Mitarbeit in der Demokratie zu wirken. Aber in den politischen Parteien sind nur ungefähr 20 % unserer Staatsbürger organisiert. Deshalb können sie die hier gestellte Aufgabe nicht vollständig übernehmen.

Nach meiner Auffassung können unsere Bestrebungen auch durch die Presse gefördert werden. Es wäre gut, wenn sie ab und zu, nicht in parteipolitischer, sondern in ganz allgemeiner Hinsicht, die staatsbürgerliche Schulung intensivieren würde. Zeitungen werden in jedem Haus gelesen. Wenn die Presse sich der Angelegenheit annimmt, wird die Aufgabe auf dem Boden der Freiwilligkeit zu einem Teil gelöst.

Das sind die Möglichkeiten der staatsbürgerlichen Schulung. Jeder dieser Wege bietet Vorteile und Nachteile. Es gibt kein Mittel, das, allein angewendet, zum vollen Erfolg führen würde.

Zur Frage des Stimmzwanges: Wir wissen, dass der Staatsbürger dieser Massnahme abgeneigt ist. Wir haben von ihr abgesehen.

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, Erleichterungen in der Stimmabgabe zu schaffen. Der Regierungsrat schlägt Ihnen diejenigen Erleichterungen vor, die er verantworten kann.

Die letzte Möglichkeit wäre der Umbau unserer Demokratie, indem wir vom obligatorischen zum fakultativen Gesetzesreferendum wechseln würden. Das würde voraussetzen, dass wir die Verfassung änderten. Es wurde ausgeführt, im heutigen Moment, wo man auf Bundesboden die Erweiterung der Volksrechte in Aussicht nimmt, wäre es nicht zu verantworten, im Kanton Bern das Gegenteil zu machen, d. h. von unserer herkömmlichen Demokratie des obligatorischen Gesetzesreferendums abzugehen und das fakultative Gesetzesreferendum einzuführen.

Wir haben all diese Möglichkeiten geprüft. Wir gelangten zu den Vorschlägen des Entwurfes, wozu ich mich in der Detailberatung noch äussern werde.

Gestatten Sie mir, zwei oder drei Anfragen zu beantworten. Herr Grossrat Baumgartner hat Bedenken wegen der Durchführung der Dekretsrevision. Ich glaube, er denkt nur an die Stimmrechtsausweise; denn die andern Aenderungen bieten technisch durchaus keine Schwierigkeiten. — Die Frage der Einführung eines dauernden Stimmrechtsausweises ist nicht etwa neu. Es ist nicht richtig, wenn man sagt, die Gemeinden hätten überhaupt nie Gelegenheit gehabt, sich zu dem Problem zu äussern. Das Problem wurde jedenfalls der Stadt Bern schon im Jahre 1941 unterbreitet. Sie brachte damals schon verschiedene Vorbehalte an. — Wenn wir diesen Dekretsentwurf den Gemeinden zur Stellungnahme unterbreitet hätten, so müssten wir konsequenterweise später auch andere Dekrets- und die Gesetzesentwürfe sowie die Projekte über Verfassungsänderungen den Gemeinden unterbreiten, eventuell auch den Wirtschaftsorganisationen und den politischen Parteien. Damit wurde eine grundsätzliche Frage aufgeworfen. Natürlich kann man mit einzelnen besonders interessierten Kreisen eine Abklärung durchführen. Es ginge aber zu weit, das zu verallgemeinern. Der Bund hat ein anderes System, indem fast alle Vorlagen, die beim Bund ausgearbeitet werden, den Spitzenverbänden der Wirtschaft, den Kantonen und zum Teil den politischen Parteien zur Vernehmlassung unterbreitet werden. Ich glaube nicht, dass dies auf dem Boden des Kantons Bern möglich wäre. Es ginge wirklich zu weit, an 492 Gemeinden zu gelangen, um ihre Vernehmlassung einzuholen. — Ich möchte für den speziellen Punkt des dauernden Stimmrechtsausweises noch einmal unterstreichen, dass diese Frage mit den Städten Bern und Biel im Jahre 1941 gründlich besprochen wurde. Schon damals wurde Opposition gemacht. Ich habe den Eindruck, dass heute die Situation nicht wesentlich anders ist.

Herr Grossrat Neuenschwander empfiehlt, die Revision der eidgenössischen Bestimmungen abzuwarten. Die Frage der Stimmabgabe durch die Post ist beim Bund erledigt worden. Gegenwärtig wird dort eine Erleichterung in dem Sinne geprüft, dass man am Aufenthaltsort soll stimmen können. Wir haben gegenwärtig dieses Problem zur Vernehmlassung bei der Präsidialabteilung in Bearbeitung. Die Stimmabgabe am Aufenthaltsort bietet etwelche Schwierigkeiten. Wir werden keine sehr positive Haltung einnehmen können, indem die Auszählung und anderes recht grosse Komplikationen mit sich brächte.

Die Stimmabgabe durch die Post haben wir ebenfalls geprüft. Hier kann man sich höchstens fragen, ob man das System der Stellvertretung aufgeben und dafür das System der Stimmabgabe durch die Post einführen wolle. Das ist das Problem, das wir zu beurteilen haben. Wir können und wollen auf das Stellvertretungsrecht nicht verzichten. Es hebt die Stimmbeteiligung. — Ich erinnere daran, dass letztes Jahr die Motion Péquignot von Ihrem Rat abgelehnt wurde, wonach man auf das Stellvertretungsrecht hätte verzichten sollen. In Anbetracht dieses Entscheides, auf die Stellvertretung nicht zu verzichten, glaubte die Regierung,

Ihnen keinen Vorschlag unterbreiten zu können, wonach die Stimmabgabe durch die Post erfolgen sollte.

Es geht bei dieser Vorlage darum, die verschiedenen Vorstösse, die bei der Präsidialabteilung erfolgten, dem Grossen Rat einmal zum Entscheid vorzulegen. Es ist ganz selbstverständlich, dass uns nicht alle Massnahmen der Dekretsänderung sympathisch sind. Aber wir müssen uns überlegen, ob die Massnahmen eine Verbesserung unserer Stimmbeteiligung herbeiführen können. In dem Sinne ist der Entscheid weitgehend eine Frage des Verantwortungsbewusstseins. Die Regierung ist einstimmig der Auffassung, dass man auf die Dekretsänderung eintreten soll. Ich stelle Ihnen in dem Sinne Antrag.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen vom 10. Mai 1921
(Abänderung und Ergänzung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Ziffer 1, Ingress

Angenommen.

Beschluss:

1. Die nachfolgenden Bestimmungen des Dekretes über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen vom 10. Mai 1921 werden wie folgt abgeändert oder ergänzt:

---

§ 2, Abs. 2, und § 4

Schneiter, Präsident der Kommission. Hier werden die Fristen für die Zustellung der Drucksachen festgelegt. Sie müssen fünf Wochen vor dem Abstimmungstag den Gemeinden, resp. vier Wochen vor der Abstimmung den Stimmberechtigten zugestellt werden.

Friedli. Der erste Satz des Paragraphen 4 lautet: «Der Gemeinderat jeder Gemeinde sorgt für die Zustellung der Drucksachen an die Bürger.» Nachher steht, mit gutem Recht, in den Artikeln 5, 7 (zweimal), 8, 12 und 13 immer «Stimmberechtigte», nicht «Bürger». Ich beantrage, auch im Paragraphen 4 zu sagen «Stimmberechtigten». Bürger sind auch die Frauen und Kinder.

Schneiter, Präsident der Kommission. Einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

§ 2, Ab. 2. Die Abstimmungsvorlagen und Botschaften sind spätestens fünf Wochen vor dem Abstimmungstag zu versenden.

§ 4. Der Gemeinderat jeder Gemeinde sorgt für die Zustellung der Drucksachen an die Stimmberechtigten. Die Abstimmungsvorlagen und Botschaften sind wenigstens vier Wochen vor der Abstimmung an die Stimmberechtigten abzugeben.

§ 5

Schneiter, Präsident der Kommission. Der Paragraph 5 bezweckt die Vermehrung der Abstimmungsräume in den Gemeinden. Für jeden Abstimmungskreis ist mindestens ein Abstimmungsraum zu bezeichnen. Das ist neu. Der Regierungsstatthalter kann von sich aus oder auf Ansuchen intervenieren. Sein Entscheid kann an den Regierungsrat weitergezogen werden. In verkehrsreichen Ortschaften werden schon jetzt in den Bahnhöfen Urnen aufgestellt. — Die Kommission hat mich ersucht, auf den Bundesgerichtsentscheid vom 2. Dezember 1953 hinzuweisen. Der Absatz 1 von § 5 lautet: «Der Gemeinderat sorgt für die Bereitstellung von geeigneten Räumlichkeiten mit der nötigen Ausstattung für die Stimmgebung.» Das Bundesgericht hat im genannten Entscheid entschieden, die Einrichtungen müssten so sein, dass das Stimmgeheimnis gewährleistet ist. Es sind Abschrankungen einzurichten. — Unsere Fraktion hat das besprochen. Das könnte in den Paragraphen noch aufgenommen werden. Wahrscheinlich wird ein entsprechender Antrag hier gestellt werden.

Bühler. Was der Präsident der Kommission soeben ausgeführt hat, wird allgemein von den Gemeindebehörden unterstrichen. Unsere Gemeindebehörde hat das Dekret auch angeschaut. Sie kommt zum gleichen Vorschlag, nämlich, man möchte auf das Kreisschreiben des Regierungsrates vom 2. März 1954 zurückkommen, das den Entscheid des Bundesgerichtes zitiert. Darin steht: «Der Gemeinderat hat ferner die nötigen Einrichtungen zur Wahrung des Geheimnisses der Stimmabgabe zu treffen und zu diesem Zwecke im Abstimmungsraum die nötigen Abschrankungen einzurichten.» Ich beantrage, im Paragraphen 5, Absatz 1, zu sagen: «Der Gemeinderat sorgt für die Bereitstellung von geeigneten Räumlichkeiten; insbesondere sind die nötigen Einrichtungen zur Wahrung des Geheimnisses der Stimmabgabe zu treffen.»

Präsident. Der Kommissionspräsident und der Regierungspräsident erklären sich einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

§ 5. Der Gemeinderat sorgt für die Bereitstellung von geeigneten Räumlichkeiten; insbesondere sind die nötigen Einrichtungen zur Wahrung des Geheimnisses der Stimmabgabe zu treffen.

Die Urnen müssen gut verschliessbar sein. Diese sind vom Stimmausschuss, nachdem er

sich überzeugt hat, dass die Urnen leer sind, vor der Stimmabgabe zu versiegeln.

Für jeden Abstimmungskreis ist mindestens ein Abstimmungsraum zu bezeichnen. Der Gemeinderat hat im Bedürfnisfalle mehrere Abstimmungsräume einzurichten.

Die Abstimmungsräume dürfen sich nicht in einem Wirtshaus oder im Nebengebäude eines solchen befinden.

In verkehrsreichen Ortschaften ist ein Abstimmungsraum im Bahnhofgebäude oder in dessen Nähe einzurichten, der von allen stimmberechtigten Bürgern benützt werden kann.

Werden in einem Abstimmungskreis mehrere Abstimmungsräume eingerichtet, so ist einer als Hauptabstimmungsraum zu bezeichnen.

Der Regierungsstatthalter hat auf Ansuchen von Stimmberechtigten oder von Amtes wegen die Frage der Vermehrung der Abstimmungsräume in den einzelnen Gemeinden, sowie der Urnenaufstellung im Bahnhofgebäude zu prüfen und darüber erstinstanzlich zu entscheiden.

Der Entscheid kann nach Art. 11 des Gesetzes über die Regierungsstatthalter vom 3. September 1939 an den Regierungsrat weiter gezogen werden.

§ 7

Schneiter, Präsident der Kommission. Der Paragraph 7 handelt vom dauernden Stimmrechtsausweis. Ich habe darüber beim Eintreten gesprochen. Der Ausweis muss mindestens vier Tage vor der Abstimmung im Besitze des Stimmberechtigten sein.

Baumgartner (Thun). Ich habe das Wort zu den Paragraphen 2 und 4 nicht verlangt. Vielleicht werde ich einen Rückkommensantrag stellen. Wenn man sparen und die Zustellung der Stimmakten und des Stimm-Materials koordinieren will, kommt man mit den Fristen in Konflikt. Fünf Wochen ist zu lange, wegen der Mutationen, die dann noch eintreten. Das wollte ich bei der Gelegenheit sagen.

Beim Paragraphen 7 habe ich Bedenken wegen des Missbrauchs, dies im Zusammenhang mit den Mutationen, den Abmeldungen. Wie das die Zürcher lösen, weiss ich nicht. Die Zeit, um das zu studieren, war zu kurz. Die Mitteilungen unserer Fachleute für Abstimmungsfragen, die sich mit dem Materialversand und dem Stimmregister befassen, haben mich beeindruckt. Die gleiche Ansicht habe ich bestätigt gefunden bei Fühlungnahme mit Kollegen aus grossen Gemeinden. Wenn man die Schlussabstimmung verschiebt, besteht die Möglichkeit, im September Rückkommensanträge zu stellen. Es geht mir nicht darum, die Vorlage in ihren Grundtendenzen zu bekämpfen, sondern ich möchte erreichen, dass man Gelegenheit erhält, die Schwierigkeiten zu studieren, die bei der Durchführung dieses Dekretes auftreten werden. Ich stelle keinen Antrag zum Paragraphen 7, wollte aber meine Bedenken anmelden.

Dübi Paul. Als Vertreter der Stadt Bern unterstütze ich die Bedenken meines Vorredners. Wir begrüssen selbstverständlich jede Massnahme, die die Stimmfreudigkeit hebt. Ich glaube, es ist wirklich Zeit, dass auch im Kanton Bern in der Richtung etwas geht. Wir haben die Vorlage erst kurz vor der Session erhalten und konnten uns daher mit dem Problem noch nicht auseinandersetzen. Wir haben in der Stadt Bern jährlich etwa 20 000 Mutationen. Die müssen vor jeder Abstimmung à jour verarbeitet sein. Die Verhältnisse sind in der Stadt nicht die gleichen wie auf dem Land. — Wir sind nicht dagegen, dass man die einzelnen Stimmausweise durch einen dauernden Stimmausweis — wie lange er brauchbar ist, weiss man nicht — ersetzt, aber wir möchten Gelegenheit haben, die Angelegenheit mit unseren Fachorganen zu besprechen.

Wir haben auch ein Register über die in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten zu führen. Wenn man für eidgenössische und kantonale Angelegenheiten den Einzel-Stimmausweis ersetzt durch den Dauer-Ausweis, das Stimmkuvert, werden wir wahrscheinlich für Gemeindeabstimmungen zu einem ähnlichen Verfahren übergehen; denn man kann nicht gut nebeneinander zwei verschiedene Ausweis-Systeme haben. Das müssen wir uns alles überlegen. Daher bitte ich Sie, die Schlussabstimmung zu verschieben. Das gibt uns Gelegenheit, die Sache mit der Regierung zu besprechen, eventuell da und dort auf Folgen aufmerksam zu machen, an die man bisher nicht dachte. Das ist keine grundsätzliche Opposition.

Steinmann. In Paragraph 7 wird eine Sprachschöpfung vorgenommen. Ich habe viel Verständnis für Sprachschöpfungen, aber Stimmgebung und Abstimmung ist nicht das gleiche. Ehrgeizige Kandidaten bewerben sich um die Stimmgebung ihrer Wähler. Hier muss es heissen «Abstimmung». «Fallen eine eidgenössische und kantonale Abstimmung zusammen, . . .» Das gleiche gilt für das letzte Alinea von Paragraph 8. Ich beantrage, den richtigen Terminus einzusetzen.

Präsident. Wir müssten dann sagen «Wahlen oder Abstimmungen». Diese Aenderung ist unbestritten.

Angenommen.

Beschluss:

§ 7. Der Gemeinderat hat jedem Stimmberechtigten einen dauernden Stimmrechtsausweis in Form eines Stimmkuverts auszustellen, der zugleich für die Zustellung der amtlichen Stimmzettel dient. Dieser soll vier Tage vor jeder Abstimmung oder Wahl (bei Stichwahlen mindestens zwei Tage vorher) im Besitze der Stimmberechtigten sein.

Fallen eine eidgenössische und kantonale Wahl oder Abstimmung zusammen, so sind für nur in eidgenössichen Angelegenheiten Stimmberechtigte andersfarbige Ausweise abzugeben.

Der Stimmrechtsausweis hat den Familien- und Vornamen, das Geburtsjahr, den Beruf und die Adresse des Stimmberechtigten zu enthalten. Dieser hat den Stimmrechtsausweis zu unterschreiben.

Die Stimmrechtsausweise werden den Gemeinden von der Staatskanzlei unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keinen Stimmrechtsausweis erhalten oder ihn verloren haben, können ein Doppel bis 20 Uhr des Vortages, an dem die Wahl oder Abstimmung beginnt, vom Stimmregisterführer nachverlangen. Der Ausweis ist als «Doppel» zu kennzeichnen.

§ 8

Schneiter, Präsident der Kommission. Bisher lautete der Absatz 1 von Paragraph 8: «Die Stimmabgabe findet am Abstimmungs- oder Wahltag in der Zeit von 10 Uhr morgens bis 2 Uhr nachmittags statt.» Jetzt heisst es: «... in der Zeit von 10—14 Uhr ...» Der Absatz 2 lautete, die Stimmabgabe könne schon am Vorabend stattfinden. Jetzt sagen wir: «Den Stimmberechtigten ist schon am Samstag vor dem Abstimmungs- oder Wahltag während mindestens einer Stunde Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.» Wir haben nicht die Kann-Form, sondern die bindende Form gewählt. Der Absatz 3 lautet: «Abstimmungszeiten an andern Tagen kann der Regierungsrat auf besonderes Gesuch eines Gemeinderates bewilligen.» Das war schon bisher so. Neu ist das Alinea 4: «Sofern die eidgenössischen Vorschriften die Kantone ermächtigen, für die Teilnahme an eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen Erleichterungen, insbesondere Urnenöffnung am Freitag, einzuführen», (das ist das, was gegenwärtig bei der Eidgenossenschaft diskutiert wird) «kann sie der Regierungsrat auch für kantonale Stimmgebungen auf dem Verordnungswege einführen.» Hier kann man sich fragen, ob das Wort «Stimmgebung» schön sei. Diese Vorschrift kann erst nach Aenderung der eidgenössischen Bestimmungen angewendet werden.

M. **Jobin** (Saignelégier). L'article 8, en son alinéa 2, parle de la possibilité pour l'électeur de voter le samedi déjà, ce qui implique l'obligation pour les communes d'organiser un scrutin ce jour-là.

Cette disposition me paraît aller un peu loin, en ce sens que les petites communes, où le scrutin n'est généralement fréquenté que le dimanche, auront l'obligation d'ouvrir un bureau de vote le samedi.

C'est pourquoi je propose la rédaction suivante, en lieu et place de l'alinéa 2 de l'article 8 tel qu'il figure dans le projet:

« Le Conseil communal a la faculté d'ouvrir le bureau de vote le samedi déjà. »

Schneiter, Präsident der Kommission. Herr Jobin wünscht, dass man den heutigen Zustand bestehen lässt, also sagt: «Der Gemeinderat kann schon am Samstag das Wahlbüro öffnen.» Wir wollen aber gerade die Gemeinden zwingen, vermehrte Gelegenheiten zur Abstimmung zu schaffen. Viele Stimmberechtigte sind am Sonntag weg und sollten daher am Samstag stimmen können. An vielen Orten wird diesem Bedürfnis nicht Rechnung getragen. Namens der Kommission lehne ich den Antrag ab.

Abstimmung:

Für den Antrag der Kommission Grosse Mehrheit
(Ablehnung des Antrages Jobin)

Beschluss:

§ 8. Die Stimmabgabe findet am Abstimmungs- oder Wahltag (Sonntag) in der Zeit von 10—14 Uhr statt.

Den Stimmberechtigten ist schon am Samstag vor dem Abstimmungs- oder Wahltag während mindestens einer Stunde Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.

Abstimmungszeiten an andern Tagen kann der Regierungsrat auf besonderes Gesuch eines Gemeinderates bewilligen.

Sofern die eidgenössischen Vorschriften die Kantone ermächtigen, für die Teilnahme an eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen Erleichterungen, insbesondere Urnenöffnung am Freitag, einzuführen, kann sie der Regierungsrat auch für kantonale Wahlen und Abstimmungen auf dem Verordnungswege einführen.

§ 12

Schneiter, Präsident der Kommission. Hier haben wir die Neuerung, dass der amtliche Stimmzettel mit dem Stimmkuvert zuzustellen ist, so dass der Zettel zu Hause ausgefüllt werden kann. Das ist ein Fortschritt für die Wahrung des Stimmgeheimnisses. Neu ist auch der Absatz 3, lautend: «Bei Abstimmungen kann nur der amtliche Stimmzettel verwendet werden; dieser ist handschriftlich auszufüllen.»

Angenommen.

Beschluss:

§ 12. Für die Stimmabgabe bei Abstimmungen und Wahlen werden die amtlichen Stimmzettel dem Stimmberechtigten mit dem Stimmrechtsausweis zugestellt. Ihre Farbe, Text und Format bestimmt die Staatskanzlei.

Ueberdies sind zuhanden der Stimmberechtigten amtliche Stimmzettel im Stimmlokal zur Verfügung zu halten.

Bei Abstimmungen kann nur der amtliche Stimmzettel verwendet werden; dieser ist handschriftlich auszufüllen.

Bei Wahlen ist die Verwendung ausseramtlicher Wahlzettel gestattet. Diese dürfen auf der Rückseite nicht bedruckt sein und sich überhaupt nicht derart von den amtlichen Wahlzetteln unterscheiden, dass das Geheimnis der Stimmabgabe gefährdet wird; sie müssen die deutliche Bezeichnung als ausseramtliche Wahlzettel und die Angabe der vorzunehmenden Wahl tragen.

§ 13

Schneiter, Präsident der Kommission. Der Paragraph 13 hängt eng mit dem Paragraphen 7 zusammen. Der dauernde Stimmrechtsausweis muss den Gemeinden zurückgegeben werden, damit er für die nächste Abstimmung zur Verfügung ist. Das Einfachste ist die Abgabe des Ausweises an der Urne, oder er wird innert drei Tagen nach der Abstimmung zurückgegeben. Geschieht dies per Post, so ist das Kuvert zu frankieren. Die Gemeinde wird an geeigneten Orten, z. B. in der Nähe des früheren Stimmlokals, Einwurfkasten anbringen, damit der Ausweis nicht auf das Büro gebracht werden muss. Das zu organisieren, ist Sache der

Gemeinden. Wird von diesen beiden Möglichkeiten nicht Gebrauch gemacht, so wird das Stimmkuvert gegen eine Gebühr abgeholt. Das ist keine Strafe. Es wird kein uniformierter Polizist das besorgen müssen, vielleicht findet man hiefür einen älteren Pensionierten, der gerne im Dorf spaziert. Für dieses Abholen also muss Fr. 1.— Gebühr bezahlt werden. Im Entwurf der Regierung war kein Betrag genannt. Die Kommission möchte aber diese Gebühr einheitlich festgelegt wissen, sonst könnten unerfreuliche Unterschiede entstehen. In Zürich wird zur Zeit Fr. 1.— erhoben. Davon erhält der Bote die Hälfte als Hoonrar; 50 Rappen verbleiben der Gemeinde für ihre Umtriebe.

Der Sinn dieser neuen Ordnung ist der, dass gewisse Konsequenzen entstehen, wenn man sich nicht um das Stimmrecht kümmert. Zu stimmen ist eben nicht nur ein Recht, sondern auch eine Pflicht. Ohne Abholgebühr wäre die Neuerung wirkungslos.

Die Kosten für den Ersatz eines verlorenen oder unbrauchbar gewordenen Stimmrechtsausweises trägt im Falle des Verschuldens der Stimmberechtigte. Es ist Sache der Gemeinden, das autonom zu ordnen.

Zürcher (Albligen). Der Paragraph 13, Absatz 2, wird meiner Ansicht nach in der Praxis zu Widerständen und Komplikationen führen, weil der Stimmregisterführer oder der Gemeinderat — festgelegt ist das nicht — zu entscheiden hat, ob ein Stimmberechtigter seinen Ausweis mit oder ohne Verschulden verloren hat. Dieser Entscheid wird in vielen Fällen angefochten werden. Wie soll z. B. entschieden werden, wenn der Stimmberechtigte erklärt, er habe den Ausweis uneingeschrieben der Post übergeben, oder er habe ihn durch ein Kind, oder auf andere Weise der Gemeindeschreiberei zukommen lassen, diese aber den Ausweis nicht hat? Die eine Gemeinde wird sagen, es liege kein Verschulden des Stimmberechtigten vor, die andere wird ein Verschulden darin erblicken, dass der Ausweis uneingeschrieben, oder durch ein Kind zugestellt wurde. Das wird, je nachdem, wie die Gemeinden entscheiden, zu Unzufriedenheiten oder gar zu Praktiken führen, die dem Sinn von Paragraph 13, Absatz 2, widersprechen. Damit aber würde man die Stimmfreudigkeit nicht heben. Stellt man hingegen ohne weiteres einen andern Ausweis unentgeltlich aus, so wird ein grosser Prozentsatz der Stimmberechtigten, die weder an der Abstimmung teilgenommen noch den Ausweis innert drei Tagen zurückgegeben haben, einfach erklären, sie hätten den Ausweis verloren. — Um gleiche Verhältnisse zu haben, sollte man im Absatz zwei die Worte «im Falle seines Verschuldens» streichen. Ich beantrage dies.

Witschi. Von den Neuerungen dieses Dekretes wird wahrscheinlich die Anwendung des Paragraphen 13 am meisten Schwierigkeiten bieten. In den Fällen, wo der Ausweis, z. B. durch den Ortspolizeidiener oder einen andern Funktionär, abgeholt und Fr. 1.— Gebühr eingezogen werden muss, ist auch mit den Querulanten zu rechnen. Diese werden z. B. einwenden, der Polizist habe den Ausweis nicht abgeholt, denn er, der Stimmberechtigte, habe gar keinen gehabt, habe ihn verloren. Ich beantrage daher, im Absatz 1 nach dem Wort «Abholen» beizufügen «oder die Feststellung des Verlustes».

M. **Vallat.** Je constate au sein du Grand Conseil, à l'occasion de ces modifications pourtant importantes, une docilité, je dirais presque — et le mot n'est pas trop fort — une passivité qui m'étonnent. On cherche évidemment à augmenter le nombre des votants par tous les moyens. On est déçu de voir que le pourcentage des votants est sinon toujours, en tout cas très souvent infime. Cependant, il ne faudrait quand même pas, pour satisfaire à ce désir, perdre la juste notion de la démocratie. Le droit de vote existe et, moralement, le citoyen a le devoir de voter, mais qu'on ne fasse pas de ce devoir une obligation sanctionnée par une amende. On irait alors trop loin et on dépasserait la démocratie en conduisant l'électeur aux urnes par des moyens de contrainte.

Le président de la commission a par avance répondu à mes protestations, en précisant qu'il ne s'agissait pas d'une amende. En réalité, la loi ne permet pas d'infliger une amende au citoyen qui ne va pas voter, mais, en fait, c'est bien une amende détournée que prévoit le présent article et j'estime, quant à moi, que le législateur bernois ne doit pas, malgré son grand désir de voir la fréquentation du scrutin augmenter, se livrer à ce petit jeu-là. Ce qui est permis est permis et ce qui est défendu est défendu. Le législateur ne doit pas donner l'exemple pour détourner la loi. Je le répète, je suis opposé à toute contrainte en cette matière et quel que soit le sort de mon intervention, je n'aurais pas voulu laisser ce débat se terminer sans dire ma pensée sur ce sujet, par principe d'abord et ensuite parce que l'effet de cette mesure me semble parfaitement illusoire. Ce n'est en effet pas par de tels moyens qu'on amènera les électeurs aux urnes.

D'autres cantons, dit-on, ont fait des expériences. On a parlé de Zurich. Je vous citerai, moi, le cas du canton de Vaud, où existait une disposition permettant d'infliger une amende de deux francs à tout électeur n'ayant pas voté. Malgré cela le canton de Vaud n'a jamais brillé par la participation des électeurs au scrutin et, si je ne fais erreur, il a renoncé à cette mesure.

Je voudrais aussi saisir l'occasion qui m'est offerte pour vous demander s'il ne vaudrait pas mieux diminuer le nombre des scrutins. C'est là qu'est le véritable remède, et si ce n'est pas le seul, c'est du moins un remède important. Samedi encore, j'ai été abordé par un de mes électeurs qui me dit (avec l'exagération habituelle): « Quand le Grand Conseil aura-t-il le courage de décider qu'on ne votera plus tous les dimanches? » C'est là, Messieurs, qu'il faut chercher le remède. On lasse l'électeur en l'appelant si souvent aux urnes; on lasse les communes et les conseils municipaux, qui n'arriveront bientôt plus à trouver un nombre suffisant de membres pour les bureaux de vote. Permettez-moi, à ce propos, de revenir sur l'article 8, qui rend l'ouverture des bureaux de vote obligatoire le samedi. Dans les petites communes agricoles, on aura de la peine, à certaines périodes — et ce sera le cas le 8 mai, par exemple —, à trouver des membres pour le bureau de vote le samedi. Or je crois pouvoir proposer un remède à cette

situation. Condensons donc une bonne fois les élections et les votations et nous susciterons davantage d'intérêt de la part des électeurs.

En terminant, je tiens à signaler que si l'article 13 est maintenu — je propose, moi, de le supprimer —, le délai de trois jours prévu pour la restitution de la carte est tout à fait insuffisant. Les gens en voyage, par exemple, qui n'auront pas pu participer au scrutin, ne pourront pas restituer leur carte. Il conviendrait donc de prolonger le délai et de le porter à dix jours au minimum. Je fais donc une proposition éventuelle dans ce sens. Je rappelle que, lors de la réforme de la loi sur la justice, le délai d'opposition au mandat de répression a été porté à dix jours, le délai de cinq jours prévu ayant été jugé trop court.

Si donc le Grand Conseil maintient la disposition que je combats, il ne doit pas la rendre aussi dangereuse pour le citoyen oublieux, qui encourrait une sanction pour n'avoir pas retourné sa carte de légitimation dans un délai de trois jours.

Steinmann. Eine der Tendenzen des Gesetzes ist die Hebung der Stimmfreudigkeit. Was man aber im Paragraphen 13 beschliesst, bewirkt gerade das Gegenteil. Nebenbei möchte ich sagen, dass die schwachen Stimmbeteiligungen gar keine so schlimmen Folgen gezeitigt haben, wie man es aus den Darstellungen glauben müsste. Im grossen und ganzen hat der Souverän, das stimmberechtigte Volk, die Parole des Grossen Rates akzeptiert. Es verhält sich nicht so, dass die Gesetze, die dem Volk im obligatorischen Referendum unterbreitet werden, immer verworfen würden und daraus ein malaise entstünde, sondern der stark überwiegende Teil der Vorlagen wird angenommen. Aber es ist Mode geworden, nach den Abstimmungen über die schlechte Beteiligung zu jammern. Die Kritik kommt namentlich aus Frauenstimmrechts-Kreisen. Man jammert auch dann, wenn das Resultat positiv ist, also das beschlossen wurde, was die Regierung und der Grosse Rat vorlegten. Es ist auch in unseren Kreisen Mode geworden, diesen Cassandrarufen Gehör zu schenken. Das wäre gar nicht nötig. Die Hauptsache ist doch, dass ein gutes Resultat herauskommt, und das war fast immer der Fall.

Nun mutet man denen, die nicht zur Urne gehen — solche wird es immer viele geben — zu, innert drei Tagen nach der Abstimmung oder Wahl auf die Gemeindeschreiberei zu gehen und dort oder an einem andern Ort, der hiefür bezeichnet ist, den Stimmrechtsausweis abzugeben. Wer das nicht tut, muss Fr. 1.— bezahlen. Wer keinen brauchbaren Ausweis hat oder ihn verliert, bezahlt dazu noch die Kosten der Neuausstellung, sofern er nicht beweisen kann, dass ihn kein Verschulden trifft. — Glaubt jemand im Saal, dass mit einer solchen Bestimmung der Stimmbürger zufrieden gestellt werden kann? Das Gegenteil wird der Fall sein. Müssten wir hierüber ein Gesetz machen, so würde dieses vom Volk abgelehnt.

Die Bedenken, die die Vorredner ins Feld führten, sind durchaus stichhaltig. Die schikanöse Bestimmung des Paragraphen 13 ist eine Einschränkung der politischen Freiheit der Bürger. Man zitiert immer wieder das Beispiel von Zürich. Es gibt aber auch Kantone, die jenes System nicht haben und wo die Verhältnisse trotzdem befriedigen. Das Beispiel von Zürich ist gar nicht massgebend. Wir Berner haben schon immer hier gesagt, wir hätten es gar nicht nötig, uns immer nach Zürich auszurichten.

Für die Hebung der Stimmbeteiligung sind in der Eintretensdebatte mit Recht andere Mittel erwähnt worden. Der Regierungspräsident hat eine ganze Anzahl genannt. An dieser Aufgabe muss auf lange Sicht gearbeitet werden. All diese Dinge brauchen Zeit, wenn man sie ernsthaft anpacken will. Aber niemand wird ernsthaft behaupten, dass sich mit dem Paragraphen 13 ein Erfolg erzielen lasse. Ich unterstütze den Antrag auf Streichung von Paragraph 13.

Schaffroth. Ich unterstütze den Rückweisungsantrag von Grossrat Vallat. Ich habe nämlich den Eindruck, dass die Busse von Fr. 1.— niemals den Aufwand rechtfertigen werde, den man hat, um das Kuvert zurückzuholen. Mit den Bussen wird man das Gegenteil von Stimmfreudigkeit erreichen. All die, die die Gebühr bezahlen müssen, sind dann verärgert, und damit wird man ausserdem die Zahl der notorischen Neinsager erhöhen.

Friedli. Es tut mir leid, dass ich in dieser Frage mit meinem Fraktionskollegen Steinmann nicht einig gehe, und zwar aus folgenden Gründen: Wenn wir den Paragraphen 13 streichen würden, könnten wir dem, was das Dekret will, gar nicht Nachachtung verschaffen. Wir wollen eine Neuordnung mit dem Stimmkuvert einführen. Es ist selbstverständlich, dass der Bürger in der Demokratie nicht bloss Rechte hat, er hat auch Pflichten, wenigstens formelle. Wenn jemand nicht stimmt, kann man ihm sicher zumuten, den Ausweis zurückzuschikken. Tut er dies nicht, zahlt er keine Busse, sondern nur eine Abholgebühr. Das ist in Ordnung; denn er hat die Kosten verursacht. Man übt keinen Stimmzwang aus, verlangt nur, dass der Ausweis zurückgebracht wird. Wenn uns Ansichtskarten zugestellt werden, die wir nicht kaufen wollen, sind wir auch so anständig, sie zurückzuschicken. Das gleiche darf man auch hier verlangen.

Ich habe jedoch das Empfinden, dass man den Absatz 2 hätte weglassen sollen. Wenn einer seinen Ausweis verliert, kann er ihn selbstverständlich nicht zurückschicken. Dann ist die in Absatz 1 genannte Gebühr von Fr. 1.— zu entrichten. Bei dem könnte man es bewenden lassen. Den Absatz 2 betrachte ich als überflüssig.

Weber. Als langjähriger Stimmregisterführer fühle ich mich veranlasst, ein paar Worte zu sagen. Man darf die Inkonvenienzen, die der Paragraph 13 bringen kann, nicht übertreiben. Jede Neuerung bringt eine gewisse Aufregung. Die Gebühr von Fr. 1.— für das Abholen des Ausweises einzuziehen, wird anfänglich Schwierigkeiten bereiten. Aber nach einigen Jahren wird sich das reibungslos abwickeln. Was Zürich zustande brachte, bringen wir auch fertig; das besagt keineswegs, dass wir immer auf Zürich schauen wollten. Ich beantrage, den Paragraphen 13 nach Antrag der Kommission anzunehmen. Ich wäre aber damit einverstanden,

die Frist für die Rückgabe des Ausweises auf acht oder zehn Tage auszudehnen.

Schneiter, Präsident der Kommission. Zum Streichungsantrag von Herrn Grossrat Vallat: Ich bin mit ihm einig, dass man das Dekret nicht beschliessen müsste, wenn wir die Zahl der Abstimmungen vermindern könnten. Um das zu erreichen, müssten wir vom obligatorischen zum fakultativen Referendum übergehen. Beim Bund bestehen, wenigstens auf dem Gebiet der Finanzen, die umgekehrten Bestrebungen. Ich glaube nicht, dass im Bernervolk ein solcher Antrag angenommen würde. Wir müssen also weiterhin mit zahlreichen Abstimmungen rechnen. — Im übrigen schaffen wir hier ein Dekret. Abänderungen sind einfacher durchzuführen als bei einem Gesetz.

Herr Vallat beanstandet die Rückgabefrist von drei Tagen. Obschon wir das absolute Mehr künftig anders berechnen werden, so werden wir doch mitunter einen zweiten Wahlgang durchzuführen haben. Dann müssen die Kuverts zurück sein. Daher kann man die Rückgabefrist nicht ausdehnen. Ich möchte den Antrag Vallat ablehnen. Wenn wir zustimmen würden, müssten wir auch den Paragraphen 7 streichen, und dann könnte man überhaupt das bisherige System bestehen lassen.

Herr Grossrat Zürcher beantragt, die Worte «im Falle des Verschuldens» zu streichen. Das steht im Zusammenhang mit dem Antrag des Herrn Witschi, der Fr. 1.— Gebühr festlegen will «für das Abholen oder die Feststellung des Verlustes des Ausweises». Man müsste sagen: «... eine Gebühr von Fr. 1.— zu bezahlen», sonst könnte man glauben, es gehe um den Verlust von Fr. 1.—. Das kann man so beschliessen, muss dann aber für den Ersatz des Ausweises einen kleineren Betrag erheben, weil die Feststellung des Verlustes in dem Fr. 1.— inbegriffen ist.

Herr Steinmann hat die Auffassung, man erreiche das Gegenteil von dem, was beabsichtigt sei. — Immer, wenn etwas Neues eingeführt wird, werden die positiven und die negativen Seiten diskutiert. Das ist vielleicht ein Grund, eventuell die Schlussabstimmung zu verschieben. Dann können sich das Volk und die Gemeinden mit dem Klima der Vorlage vertraut machen.

Dieses Dekret hat einen Inhalt, den man sonst gewohnt ist, in Gesetzesform zu fassen. Aber wir haben das Recht, dies auf dem Dekretsweg zu ordnen. Am Schluss werden wir entscheiden, was wir machen wollen.

Ich möchte den Antrag Vallat ablehnen, wäre aber einverstanden, die Anträge Zürcher und Witschi anzunehmen.

Gnägi, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Das ist ein heikler Punkt in der Vorlage, indem hier eine neue Massnahme vorgeschlagen wird. Die Schaffung eines dauernden Stimmrechtsausweises soll in erster Linie eine Verbesserung des persönlichen Verhältnisses des Stimmbürgers zu seinem Stimmrecht geben, indem er immer wieder das gleiche Kuvert erhält, auf dem sein Name steht. Zu diesem Ausweis soll er Verbindung haben; das darf nicht übersehen werden. Selbstverständlich gehören die Paragraphen 7 und 13 zusammen; denn wenn wir den Paragraphen 13 streichen wollten, müssten wir unter allen Umständen auch den Paragraphen 7 streichen und könnten beim bisherigen System bleiben. — Das vorgeschlagene System ist für uns neu. Ich möchte keineswegs verhehlen, dass wir die Auswirkungen nicht hundertprozentig überblicken können, indem man nicht weiss, in welcher Art und Weise eine Verbesserung der Stimmabgabe eintreten wird. Aber wir wissen, dass andere Kantone damit gute Erfahrungen machten. Meines Erachtens ist es unsere Pflicht, auch im Kanton Bern Erfahrungen zu sammeln. — Es geht mir bei dieser Angelegenheit nicht in erster Linie um die bernischen, sondern um die eidgenössischen Abstimmungen. Bei diesen kommt das Stimmgewicht des Kantons Bern nicht entsprechend seiner Bedeutung zum Ausdruck. Ich erinnere mich an ein oder zwei eidgenössische Vorlagen, die, wenn der Kanton Bern eine bessere Stimmbeteiligung gehabt hätte, anders entschieden worden wären als es effektiv geschah. Diese Feststellung gibt sicher auch Ihnen zu denken.

Nun wird die Abholgebühr von Fr. 1.— kritisiert. Es bestehen viele Möglichkeiten des Verhaltens, dass diese Gebühr nicht entrichtet werden muss. Man kann im Falle von Abwesenheit den Stimmausweis vor der Abstimmung einem andern Stimmberechtigten übergeben, der ihn am Wahltag in eine andere Urne legt. Oder er kann den Ausweis am andern Tag bringen, oder durch ein Kind bringen lassen, oder ihn der Post übergeben. Es geht also nicht etwa darum, Fr. 1.— zu erheben. Wer nicht stimmt, hat eine Reihe von Möglichkeiten, auf andere Art den Ausweis dem Stimmregisterführer wieder zukommen zu lassen, ohne eine Gebühr bezahlen zu müssen.

In rechtlicher Hinsicht handelt es sich nicht um eine Busse, sondern um den Kostenersatz.

Ich gehe mit den Ausführungen des Präsidenten der Kommission einig, dass die Anträge Zürcher und Witschi angenommen werden können, dass aber der Antrag Vallat verworfen werden sollte. Gerade wenn man an die persönliche Verbindung des Stimmberechtigten zum Stimmausweis denkt, dürfen wir den Ausweis nicht allzu lange beim Stimmberechtigten lassen, sondern er muss ihn sofort zurückgeben. Ich glaube, ein Termin von zehn Tagen wäre bedeutend zu lange. Wenn man von drei auf vier Tage gehen wollte, würde ich das begreifen. — Ich beantrage Ihnen ebenfalls, die Anträge Vallat und Steinmann abzulehnen.

Friedli. Der Präsident der Kommission hat zu meinem Antrag, den ich allerdings nicht ganz deutlich gestellt habe, nicht Stellung genommen. Ich habe gesagt, man sollte den Absatz 2 streichen. Das ginge weiter als die Anträge Zürcher und Witschi. Ich bitte, über meinen Antrag abzustimmen. Mit dessen Annahme beseitigt man eigentlich alles störende. Wenn einer den Ausweis unbrauchbar gemacht hat, schickt er ihn nicht zurück. Es wird eine Gebühr von Fr. 1.— erhoben. Damit ist alles erledigt. Ich beantrage also, den Absatz 2 zu streichen.

Schneiter, Präsident der Kommission. Nachdem man schon Bedenken hat wegen der Gebühr von Fr. 1.— und nachdem man einschalten will «das Abholen und das Feststellen des Verlustes», glaube

ich, könnte man das Alinea 2 streichen. Ich habe keinen Auftrag der Kommission für meine Stellungnahme, sage das persönlich. Die Streichung von Absatz 2 wäre ein Entgegenkommen. Wenn dieses zum Missbrauch führen sollte, könnte man nach einigen Jahren das Dekret ändern.

Präsident. Die Anträge Witschi und Friedli sind nicht bestritten. Damit fällt der Antrag Zürcher dahin. Herr Vallat beantragt, den Paragraphen 13 zu streichen.

Abstimmung:

Für den Antrag der Kommission Grosse Mehrheit
Für den Antrag Vallat . . . . Minderheit

Beschluss:

§ 13. Der Stimmberechtigte, welcher den Stimmrechtsausweis weder an der Urne abgibt noch innert drei Tagen nach der Abstimmung oder Wahl der Gemeindeschreiberei zustellt oder an den von der Gemeinde bezeichneten Orten abgibt, hat der Gemeindebehörde die Kosten für das Abholen oder die Feststellung des Verlustes des Ausweises, von Fr. 1.—, zu bezahlen.

§ 21

Schneiter, Präsident der Kommission. Der Paragraph 21 enthält die Neuerung, dass Stellvertretungsvollmachten in Zukunft mit den Stimmzetteln der Staatskanzlei zuzustellen sind. Das ist eine Kontrollvorschrift, die offensichtlich aus den Erfahrungen heraus vorgeschlagen wird.

Angenommen.

Beschluss:

§ 21. Nach beendigter Zählung sind die Zettel, für jede Verhandlung gesondert verpackt und versiegelt oder plombiert, sogleich der Staatskanzlei zu übersenden; ihnen sind die Stellvertretungsvollmachten beizulegen.

Die Stimmrechtsausweise sind ebenfalls zu verpacken und dem Stimmregisterführer zu übergeben. Er hat sie während der Beschwerdefrist gesondert aufzubewahren und mit dem Stimmregister zu vergleichen.

Für während dem Urnengang nicht eingelangte Stimmrechtsausweise hat er nach § 13 dieses Dekretes vorzugehen.

§ 23

Schneiter, Präsident der Kommission. Bisher mussten die Ergebnisse telegraphisch mitgeteilt werden. Künftig soll das telephonisch geschehen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 23. Bei Volksabstimmungen und Wahlen erfolgt telephonische Mitteilung der Ergebnisse nach Anordnung der Staatskanzlei.

§ 25

Schneiter, Präsident der Kommission. Ueber die Festsetzung des absoluten Mehrs kann man diskutieren. Ich habe gesagt, dass ein Gutachten von Prof. Huber darüber eingeholt wurde, ob die Bestimmung des absoluten Mehrs durch Dekret zulässig sei. Er hat das bejaht und hat zweitens bestätigt, dass diese Bestimmung die Verfassung nicht verletze. Es ist also vorgesehen, bei der Wahl von Kollegialbehörden — das ist neu — das absolute Mehr so zu bestimmen, dass die leeren und ungültigen Zettel ausser Berechnung fallen und sodann von der Zahl der abgegebenen Stimmen die leeren Stimmen abgezählt werden. Das hat ein Absinken des absoluten Mehrs zur Folge. Bei den Geschworenenwahlen gilt wie bisher schon im ersten Wahlgang das relative Mehr. Bestritten ist einzig der Punkt bei der Wahl der Kollegialbehörden.

Graf. Ich beantrage, den Paragraphen 25 zu streichen, und zwar aus folgenden Gründen: Die Regierungsratswahl ist im Artikel 34 der Staatsverfassung geregelt. Er datiert aus dem Jahre 1906. Damals fanden die ersten Regierungsratswahlen durch das Volk statt. Dieser Artikel lautet: «Im ersten Wahlgang sind diejenigen gewählt, welche die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigen, höchstens aber sieben Kandidaten des alten Kantonsteils und zwei des Jura. Im zweiten, völlig freien Wahlgang gelten, vorbehältlich der dem Jura zukommenden Sitze, diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen als gewählt.» Seit bald 50 Jahren hat man das absolute Mehr so ausgelegt, dass jeder Stimmzettel, der abgegeben wurde, einer Stimme entsprach, und um das absolute Mehr zu erreichen, bedurfte es der Mehrzahl der Stimmen der Stimmenden. Heute will man das durch ein Dekret ändern. Das erachte ich als psychologisch falsch. Man kann nicht jahrzehntelang sagen, das absolute Mehr betrage so und so viel, aber nach dem neuen System nur noch etwa die Hälfte. Das ist ein grosser materieller Unterschied. Man kann nicht die Berechnungsweise in derart weittragender Art ändern. Es überrascht, dass diese Aenderung gerade in einem Dekret, das der Hebung der Stimmbeteiligung dienen soll, das an die Mitarbeit der Staatsbürger appelliert, aufgenommen werden soll. Hier wird das Volk ein weiteres Mal ausgeschaltet. Es ist kaum denkbar, dass für die Wahl von Kollegialbehörden dann je wieder ein zweiter Wahlgang nötig werden wird. Professor Huber gab ein Beispiel im Gutachten und sagte: Nehmen wir an, es seien 50 000 Stimmberechtigte, 3000 Stimmzettel seien ungültig oder leer. Es bleiben 47 000. Der Kandidat A ist sehr stark angefochten. Er vereinigt auf sich nur 22 412 Stimmen. Die andern acht Kandidaten haben Stimmen von 39 000 bis 40 000. Der Angefochtene hat also knapp mehr als die Hälfte der übrigen. Aber auch der hat nach der neuen Berechnungsweise das absolute Mehr erreicht.

Das Volk ist wieder einmal mehr ausgeschaltet, ausgerechnet bei einer Vorlage, die dessen stärkere Mitarbeit zum Ziele hat. Professor Huber schreibt: «Bei einer historisch-politischen Beurteilung verdient allerdings meines Erachtens die bisherige Berechnungsweise des absoluten Mehrs den Vorzug gegenüber dem neuen System.» Weiter: «Wenn statt dessen durch die Zahl der zu besetzenden Stellen dividiert wird, bekommt die Regierungsratswahl mehr den Charakter der Wahl eines ganzen Kollegiums an Stelle einer Wahl von lauter einzelnen Kandidaten in das Kollegium. Die Regie-

rungsratswahl verliert also etwas, wenn auch nicht alles, von ihrem persönlichen Charakter zu Gunsten der Kollektivwahl. Das zeigt sich namentlich daran, dass das absolute Mehr bei den Erneuerungswahlen tiefer sein und leichter erreicht wird als bisher. Da es auf einem Durchschnitt beruht, werden Stimmenausfälle einzelner Kandidaten weniger wirksam. Dadurch wird auch der individuellen Entscheidung des Wählers, der einzelnen Kandidaten seine Stimme versagt, die Wirksamkeit stark entzogen. Es werden zumeist nur noch Parteiparolen sein, die das absolute Mehr von Kandidaten gefährden können. Ob dies zu verantworten ist zu einer Zeit, in der die Wähler ohnehin wenig Interesse an Wahlen und Abstimmungen bekunden und in der sie wieder mehr auf ihre politischen Pflichten hingelenkt werden sollten, ist eine Frage, die ich nicht beantworten, sondern nur aufwerfen will.»

Ich bin der Auffassung, dass, wenn man eine Aenderung will, sie nicht auf dem Dekretsweg getroffen werden sollte, sondern durch eine Gesetzesvorlage oder eine Verfassungsänderung. Formell mag die Angelegenheit in Ordnung sein. Aber sie ist gegenüber dem Stimmbürger nicht in Ordnung.

Ich bin gegen diese Aenderung. Wir machen Gesetze nicht für den jetzigen Moment oder die nächsten paar Jahre. Wir müssen diese so machen, dass sie den Verhältnissen wiederum gerecht werden, wenn gewisse politische Strömungen vorhanden sind. Das verstehe ich unter Gesetzgebung und nicht das Zuschneiden von Vorschriften nur auf den heutigen Fall.

Das sind die Gründe, warum ich Streichung beantrage und dem Dekret nicht zustimmen werde — obwohl es andere, meines Erachtens begrüssenswerte Neuerungen enthält —, wenn mein Antrag abgelehnt wird, was zu erwarten ist.

Tschäppät. Ich bin leider nicht in der glücklichen Lage, etwas aus dem Gutachten von Professor Huber zu zitieren, das auf Staatskosten erstellt worden ist. Offenbar wird bei der Verteilung solcher Gutachten nicht überall der gleiche Massstab angewendet.

Kollege Graf sagte, das Volk würde ausgeschaltet, es wäre dann erbost, weil etwas geändert würde, das 50 Jahre lang Praxis war. — Was hat das Volk 1906 beschlossen? Es hat den folgenden Text angenommen: «Im ersten Wahlgang sind diejenigen gewählt, welche die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigen.» Damals, als hierüber abgestimmt wurde, hat sicher niemand von leeren Stimmen gesprochen. Im Jahre 1906 hatte man noch andere Sorgen als sich hierüber zu unterhalten. Ich behaupte, dass die meisten Stimmbürger gar nicht wussten, dass die leeren Stimmen auch gezählt werden. Also kann man nicht davon reden, die jetzige Praxis sei ins Volksbewusstsein eingegangen. Wir müssen davon ausgehen, dass das Volk etwas nicht mehr wünscht, nämlich den zweiten Wahlgang bei Regierungsratswahlen. Ich begreife die Ueberlegungen von Kollege Graf. Aber man kann auch zu weit gehen in der «Wahrung der Volksinteressen». Ich habe das Gefühl, man diene dem Volke am besten, wenn wir auf diesem einfachen Weg die leeren Stimmen ausser Betracht lassen. Das hat keine grosse Bedeutung, bringt aber in der Konsequenz etwas, das das Volk schon lange wünscht. In dem Sinne bitte ich Sie, den Antrag Graf abzulehnen.

Schneiter, Präsident der Kommission. Herr Grossrat Graf hat hier den letzten Teil des Gutachtens von Professor Huber zitiert. Zur Abklärung stelle ich fest, dass Professor Huber zwei Sachen zu begutachten hatte, 1. ob die Form des Dekretes genüge, 2. ob die Dekretsbestimmung, wie sie hier vorgesehen ist, verfassungswidrig sei oder nicht. — Ich habe im Eintretensvotum den ersten Punkt berührt, bin absichtlich auf die zweite Frage nicht eingetreten, um das in der Detailberatung tun zu können. — Daneben hat Professor Huber am Schluss seine persönliche Meinung als Bürger bekannt gegeben, nämlich das, was Herr Graf zitierte.

Die Frage ist die: Ist es verfassungswidrig, diese Angelegenheit in einem Dekret zu ordnen? Professor Huber sagt: Art. 34, Abs. 3, der Kantonsverfassung bestimmt, dass der Regierungsrat nach dem Mehrheits-Wahlverfahren durch das Volk zu wählen sei, wobei im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr gelte. Dagegen bestimme der Artikel 34 nicht ausdrücklich, wie im ersten Wahlgang das absolute Mehr berechnet werde. Aber auch durch die Auslegung könne der Kantonsverfassung keine andere Lösung entnommen werden, wie die Berechnung vorzunehmen sei. Der Satz: «Im ersten Wahlgang sind diejenigen gewählt, welche die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigen», lasse beide Lösungen zu, die bisherige wie die neu vorgeschlagene, d. h. er nehme nicht dazu Stellung, weder im einen noch im andern Sinne. Insbesondere gehe nicht zwingend hervor, dass nur die leeren Stimmzettel nicht mitzuzählen seien. Diese Streitfrage bleibe daher durch die Kantonsverfassung ungeregelt, und der Paragraph 25 des Dekretsentwurfes sei nicht verfassungswidrig. Wenn sich das Dekret dieser Streitfrage nicht annehme, müsse sie, da sie sich bei jeder Regierungsratswahl stelle, durch Rechtfindung seitens derjenigen Behörde gelöst werden, die verbindlich über angefochtene Wahlen zu entscheiden hat. Das ist im Kanton Bern nach Artikel 26, Ziffer 15, der Verfassung der Grosse Rat. Der Entscheid unterliegt der Ueberprüfung durch das Bundesgericht. —

Der Grosse Rat ist also in jedem einzelnen Wahlgang zuständig, zu sagen, wie das absolute Mehr berechnet werden soll. Daher ist er zuständig, das durch Dekret zu regeln. Ich lege Wert darauf, dies festzuhalten, damit nicht die Meinung entsteht, es wären im Gutachten beide Lösungen empfohlen worden. Ich schliesse mich dem Antrag der Regierung an, dahingehend, man möge den Paragraphen 25 in der Form annehmen, wie er vorliegt. Das bedeutet Ablehnung des Antrages Graf.

Gnägi, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Grosse Rat hat letztes Jahr ein Postulat Brahier behandelt, das die stille Wahl des Regierungsrates einführen wollte. Damals erklärte ich als Sprecher der Regierung, dass diese die stille Wahl der Regierungsräte in Anbetracht der bestehenden Situation nicht vorschlagen könnte. Der Regierungsrat soll durch das Volk ge-

wählt werden. Damals wurde ein Vorbehalt gemacht bezüglich des zweiten Wahlganges bei den Gesamterneuerungswahlen des Regierungsrates.

Wenn Herr Grossrat Graf sagt, man mache das Gegenteil dessen, was man erreichen wolle, so stimmt das nicht. Wir wissen alle, dass wir auch eine verbesserte Stimmbeteiligung herbeiführen können, wenn wir weniger Wahlgänge haben. Durch den Paragraphen 25 des Dekretsentwurfes kann der zweite Wahlgang bei normalen Verhältnissen vermieden werden. Der Grosse Rat muss entscheiden, ob er das will oder nicht. In den letzten Jahren waren die Kandidaten des zweiten Wahlganges vollständig unbestritten. Bei Anwendung der Grundsätze des Paragraphen 25 wäre in den Regierungsratswahlen des letzten Jahres das absolute Mehr statt 77 481 nur 38 741 gewesen. Wenn ein Kandidat wirklich umstritten ist, erreicht er auch dieses tiefere absolute Mehr nicht und es findet der zweite Wahlgang statt. Dann ist ein wirklicher Grund vorhanden, den weiteren Wahlgang durchzuführen, aber nicht schon dann, wenn irgend eine Aktion gegen einen Regierungsrat aufgezogen wird, der im übrigen unbestritten ist. Wie weit das gehen kann, haben wir bei den kürzlichen Wahlen im Kanton Zürich gesehen. Die Kandidaten werden also nicht etwa automatisch gewählt, sondern wer das kleinere, absolute Mehr nicht erreicht, muss sich einem zweiten Wahlgang unterziehen.

In rechtlicher Hinsicht möchte ich keine Ausführungen machen. Ich verlese lediglich die zusammenfassenden Ausführungen von Professor Huber:

«1. Es ist zulässig, die Berechnungsweise des absoluten Mehrs in der Form des Dekretes neu zu ordnen.

2. Die vorgeschlagene neue Berechnungsweise des absoluten Mehrs bei der Wahl von Kollegialbehörden ist auch materiell nicht verfassungswidrig, d. h. sie verstösst nicht gegen Artikel 34, Absatz 3, der Staatsverfassung.

3. Die vorgeschlagene, neue Berechnungsweise des absoluten Mehrs bedeutet auch keine Willkür (Artikel 4 der Bundesverfassung).»

Ich beantrage Ihnen namens des Regierungsrates, dem Paragraphen 25 zuzustimmen.

Graf. Der Herr Präsident hat es leider übersehen, dass ich rechtzeitig die Hand aufgehalten hatte, um mich zum Worte zu melden.

Damit das Gutachten von Professor Huber nicht falsch interpretiert wird, insbesondere bezüglich der Frage, ob er diese oder jene Lösung empfehle, möchte ich die Schlussfolgerungen des Gutachtens ebenfalls erwähnen. Die Dekretsform sei nicht verfassungswidrig, sagt Professor Huber, aber persönlich vertrete er die Meinung, man sollte nicht auf dem Wege vorgehen. Nur bei einer historisch-politischen Beurteilung verdiene nach der persönlichen Meinung des Verfassers des Gutachtens die bisherige Berechnungsweise des absoluten Mehrs den Vorzug, weil sie der Tradition und der Eigenart der Majorzwahl besser entspricht und weil sie der individuellen Entscheidung der Wahlen bei der demokratischen Volkswahl mehr Wirksamkeit belasse.

Präsident. Herr Graf beantragt, den Paragraphen 25 zu streichen.

Abstimmung:

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	111 Stimmen
Für den Antrag Graf	21 Stimmen

Beschluss:

§ 25. Bei kantonalen Wahlen gilt, sofern nicht in einem Gesetz oder Dekret etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist, der Grundsatz des absoluten Mehrs.

Bei Ausmittlung des absoluten Mehrs fallen die leeren und ungültigen Zettel ausser Berechnung.

Die so ermittelte einfache Stimmenzahl wird durch zwei geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

Bei Wahlen von Kollegialbehörden berechnet sich das absolute Mehr wie folgt: Von der Zahl der abgegebenen Stimmen werden die leeren Stimmen abgezählt; der Rest geteilt durch die Zahl der zu besetzenden Stellen ergibt nach Aufrundung auf die nächste ganze Zahl die massgebende einfache Stimmenzahl; die massgebende einfache Stimmenzahl wird durch zwei geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

Präsident. Herr Schneider hat das Wort für einen Ordnungsantrag.

Schneider. Ich möchte den Ordnungsantrag stellen, es sei die Abstimmung über den Antrag Baumgartner, lautend auf Verschiebung der Schlussabstimmung auf die Herbstsession, jetzt nicht abzustimmen, damit diese Frage in unserer Fraktion am Dienstag nachmittag behandelt werden kann. Wir möchten einige Einwände noch prüfen. Die sozialdemokratische Fraktion hat in bezug auf dieses Dekret einen verbindlichen Beschluss gefasst. Wir möchten auch darüber nochmals sprechen. Ich bitte, diesem Ordnungsantrag zuzustimmen.

Präsident. Wir beraten das Dekret durch und nehmen dann zum Ordnungsantrag Stellung.

§ 28

Schneiter, Präsident der Kommission. Der Paragraph 28 hängt mit dem Paragraphen 25 zusammen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 28. Bei den Geschwornenwahlen gibt das relative Mehr im ersten Wahlgang den Entscheid.

Im zweiten Wahlgang entscheidet bei allen Wahlen immer das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit wird das Los gezogen.

§ 52bis

Schneiter, Präsident der Kommission. Der Paragraph 52bis betrifft das Dekret über das Verfahren

bei Volksbegehren und Abstimmungen auf Grund der Art. 9, 94, Ziff. 2, 102, letzter Satz, und 104 der Staatsverfassung. Es geht darum, festzuhalten, wer zuständig ist, bei Initiativbegehren die Unterschriften zu legalisieren. Das war bisher der Gemeindepräsident. Die Arbeit besorgt aber der Stimmregisterführer. Neu würde man sagen: «... Bescheinigung des Gemeinderatspräsidenten oder des Stimmregisterführers, ...»

Angenommen.

Beschluss:

§ 52bis. § 4, Ziff. 3, des Dekretes über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen auf Grund der Art. 9, 94, Ziff. 2, 102, letzter Satz, und 104 der Staatsverfassung vom 4. Februar 1896 erhält folgende Fassung:

«3) am Schlusse die mit Datum versehene Bescheinigung des Gemeinderatspräsidenten oder des Stimmregisterführers, dass die Unterzeichner in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der betreffenden Gemeinde ausüben. Zugleich ist in der Bescheinigung die auf jedem Bogen befindliche Zahl von Unterschriften anzugeben.»

Ziffer 2

Schneiter, Präsident der Kommission. Ursprünglich glaubte man, das Dekret könnte für die Nationalratswahlen in Kraft treten. Man sah ein, dass das nicht geht. Daher wurde der 1. Januar 1956 vorgesehen.

Angenommen.

Beschluss:

2. Diese Abänderungen und Ergänzungen treten auf den 1. Januar 1956 in Kraft.

Präsident. Wünschen Sie auf einen Paragraphen zurückzukommen?

Haltiner. Ich möchte im Sinne des Votums von Kollege Vallat auf den Paragraphen 13 zurückkommen und darauf hinweisen, dass die Frist von drei Tagen unbedingt zu kurz ist. Der Kanton Bern ist zum grossen Teil ein Gebirgskanton, im Gegensatz zum Kanton Zürich, der als Vorbild diente. Es ist möglich, dass gewisse Ortschaften, Weiler und Höfe im Winter vollständig abgeschnitten sind, so dass es nicht möglich ist, den Ausweis innert kurzer Frist zurückzubringen, und dass man auch keinen Briefkasten erreichen kann. Daher beantrage ich, von drei auf sieben Tage zu gehen.

Schneiter, Präsident der Kommission. Ich habe schon gesagt, dass diese Frist wegen der Fälle, in denen ein zweiter Wahlgang nötig ist, so kurz bemessen werden muss. Dieser findet innerhalb vierzehn Tagen statt. Durch Verlängerung der Rückgabefrist würden wir den Städten, die viele Ausweise abholen müssen, ihre Aufgabe erschweren. Ich bitte, am gefassten Beschluss festzuhalten, sonst entstehen technisch unüberwindbare Schwierigkeiten.

Abstimmung:

Für den Antrag der Kommission (Festhalten am gefassten Beschluss)	85 Stimmen
Für den Antrag Haltiner	19 Stimmen

Präsident. Grossrat Baumgartner beantragt, die Schlussabstimmung erst in der Herbstsession durchzuführen. Grossrat Schneider stellt den Ordnungsantrag, es sei über diesen Antrag erst am Mittwoch abzustimmen. Der Antrag Schneider wird nicht bekämpft und ist somit angenommen.

Schluss der Sitzung um 17.00 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Zweite Sitzung

Dienstag, den 3. Mai 1955,
8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Tschumi

Die Präsenzliste verzeigt 192 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 8 Mitglieder, alle mit Entschuldigung, nämlich die Herren Brahier, Graber (Burgdorf), Huwyler, Jobin (Asuel), Juillerat, Nahrath, Riedwil, Schwaar.

Tagesordnung:

Präsident. Wir behandeln zuerst einige Direktionsgeschäfte. Ich möchte nicht versäumen, der Staatskanzlei zu danken, dass sie die Direktionsgeschäfte durch Inhalts- und Seitenzahlangabe so übersichtlich gestaltet hat.

Schulhausbauten / Turnanlagen / Lehrerwohnungen in Roggenburg, Köniz, Muri b. B., Bätterkinden, Dotzigen, Teuffenthal, Aeschlen, Gelterfingen, Port und Saxeten

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Bircher, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Die devisierten Kosten für die Einrichtung einer zweiten Lehrerwohnung, sowie die Erstellung von Turn-, Spiel- und Pausenplätzen zum Schulhausneubau in Roggenburg betragen Franken 44 210.10 und stellen sich zusammen wie folgt.

	Fr.
Einrichtung der zweiten Lehrerwohnung	18 200.—
Umgebungsarbeiten, Pausenplatz, Einfriedigung	14 294.60
Turn- und Spielplatz inkl. Weichbodengrube und Turngeräte	11 715.50
	44 210.10

Analog dem Regierungsratsbeschluss Nr. 5713 vom 20. Oktober 1953, vom Grossen Rat genehmigt am 10. November 1953, werden zugesichert:

	Fr.
1. An die Kosten von Fr. 44 210.10 ein ordentlicher Staatsbeitrag von 49 % und ein zusätzlicher Beitrag von 18 %, total 67 % zu Lasten des Kontos 2000 939 1	29 621.—
Uebertrag	29 621.—
2. An die Kosten von Fr. 11 715.50 für die Turnanlagen ein Beitrag aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen zu Lasten des Kontos 2000 939 3 von 24 %	2 812.—
Total höchstens	32 433.—

Für die oben angeführten Arbeiten gelten die gleichen Subventionsbedingungen, wie sie im vorerwähnten Beschluss festgelegt sind.

II.

Die devisierten Kosten für die Erweiterung des Primarschulhauses Hessgut in Köniz betragen Fr. 2 266 400.—.

Der Kubikmeterpreis des Schultraktes inkl. Zwischenbau und Verbindungsgang kommt auf Fr. 97.50 pro m³ zu stehen, der des Turnhallen- und Saaltraktes (inkl. feste Hallengeräte) auf Fr. 86.— pro m³. Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Schulhaustrakt	1 007 150.—
Turnhalle und Singsaal inkl. feste Turngeräte	974 950.—
Turn- und Spielanlagen	46 503.50
Bauarbeiten im alten Schulhaus	55 000.—
Künstlerische Ausschmückung	20 000.—
Umgebungsarbeiten	105 696.50
Architektenhonorar für Umgebungsarbeiten	9 600.—
Allgemeine Aufwendungen	47 500.—
	2 266 400.—

Davon kommen für die Subventionierung gemäss Dekret vom 26. Februar 1952 betreffend die Ausrichtung von Schulhausbausubventionen nicht in Betracht:

Mehrkosten	Fr.	
Luftschutzanlage	84 044.—	
1/3 der Kosten für Saalbau	53 000.—	
WC-Anlage im Kellergeschoss des Schultraktes	3 000.—	
Mehrkosten Blumenraum	2 300.—	
Blitzschutzanlage	4 000.—	
Feuerlöschanlage	3 200.—	
Glühlampen und Platzbeleuchtung	2 476.15	
Künstlerische Ausschmückung	20 000.—	
Kanalisationseinkauf und Gebühren	38 300.—	
Zierbrunnen und Versetzen der Plastik, Brossen, Reparatur des alten Pausenplatzes	2 150.—	
Anteil zusätzliches Architektenhonorar für die Umgebungsarbeiten	5 600.—	218 070.15
Verbleiben		2 048 329.85

Es werden zugesichert:

	Fr.
1. An die Kosten von Franken 2 048 329.85 ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 11 %	225 316.50
2. An die Kosten von Franken 46 503.50 für die Turn- und Spielanlagen ein Beitrag aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen zu Lasten des Kontos 2000 939 3 von 7 %	3 255.50
Total höchstens	228 572.—

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschluss auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen, dem Kostenvoranschlag und der Luftschutzeingabe.

In bezug auf die Erstellung von Klärgruben gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die §§ 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

III.

Die devisierten Kosten für die Erstellung einer Primarschulanlage mit Turnhalle in der Horbern in Muri bei Bern betragen Franken 1 460 000.—.

Die m³-Preise für den umbauten Raum stellen sich auf Fr. 102.— für das Schulhaus und Fr. 106.40 für die Turnhalle und Abwartswohnung.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Klassengebäude inkl. Wandtafeln	786 400.—
Mobiliar zu Klassengebäude . .	88 600.—
Umgebungsarbeiten	80 000.—
Turnhallegebäude mit Abwartswohnung, Verbindungskeller und Pausenhalle	385 000.—
Feste Turngeräte in der Halle . .	5 100.—
Bewegliche Turngeräte	2 700.—
Klavier	2 200.—
Umgebungsarbeiten zu Turnhalle	53 000.—
Turnplatz	12 000.—
Luftschutzräume	45 000.—
	1 460 000.—

	Fr.	Fr.
Uebertrag		1 460 000.—
Davon kommen für die Subventionierung gemäss Dekret vom 26. Februar 1952 betreffend die Ausrichtung von Schulhausbausubventionen nicht in Betracht:		
Klassengebäude:		
Blitzschutzanlage, Kartenzüge, Schränke und Korpusse, Feuerlöscher, Glühlampen, Bodenversiegelung, Gebühren, Aufrichte, Bauaustrocknung, Gutachten-Honorar und künstlerischer Schmuck	34 860.—	
Mobiliar zu Klassengebäude	88 600.—	
Turnhallegebäude:		
Blitzschutzanlage, Feuerlöscher, Glühlampen, Bodenversiegelung, Gebühren, Aufrichte, Bauaustrocknung, Gutachten-Honorar und künstler. Schmuck	12 900.—	
2 Archivräume im Keller für die Gemeindeverwaltung	7 000.—	
Bewegliche Turngeräte	2 700.—	
Klavier	2 200.—	
Luftschutzräume . .	45 000.—	193 260.—
Verbleiben		1 266 740.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Franken 1 266 740.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 5 %	63 337.—
2. Aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen zu Lasten des Kontos 2000 939 3:	
a) an die Kosten von Fr. 12 000.— für die Herrichtung des Turnplatzes ein Betrag von 5 % . .	600.—
b) an die Kosten von Fr. 2700.— für die beweglichen Turngeräte ein Beitrag von 10 %	270.—
Total höchstens	64 207.—

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschluss auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den dem Gesuch mitgegebenen Projektplänen 1 : 100 vom 25. Novem-

ber 1954 und dem Kostenvoranschlag vom 27. November 1954.

In bezug auf die Erstellung von Klärgruben gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die §§ 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

IV.

Die devisierten Kosten für die Erstellung einer neuen Schulanlage für die Primar- und Sekundarschule in Bätterkinden betragen Franken 675 000.—.

Der Preis pro m³ umbauten Raumes wurde mit Fr. 100.30 errechnet.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Gebäudekosten	570 837.—
Wandtafeln	9 048.—
Umgebungsarbeiten	30 000.—
Mobiliar	51 535.80
Mehrkosten für Luftschutzräume	13 579.20
	675 000.—

Davon kommen für die Subventionierung gemäss Dekret vom 26. Februar 1952 betreffend die Ausrichtung von Schulhausbausubventionen nicht in Betracht:

	Fr.	
Mobiliar	51 535.80	
Mehrkosten Luftschutzräume	13 579.20	65 115.—
Verbleiben		609 885.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Franken 609 885.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 30 % 182 965.50

2. An die Kosten von Franken 51 535.80 für die Anschaffung von Schulmobiliar ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 10 % . . . 5 153.50

Total höchstens 188 119.—

Bei der Vorlage der Abrechnung ist über die Verwendung des bisherigen Schulhauses Auskunft zu geben. Je nach Verwendungsart bleibt die Reduktion der subventionsberechtigten Kostensumme vorbehalten.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

In bezug auf die Erstellung von Klärgruben gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die §§ 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen. Die Subventionsbedingungen gemäss Vortrag der Erziehungsdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates vom 8. Februar 1955 sind genau einzuhalten.

V.

Die devisierten Kosten für die Erstellung eines 4-Familien-Lehrerwohnhauses in Dotzigen betragen Fr. 215 000.—. Der Kubikmeterpreis wurde mit Fr. 110.— pro m³ errechnet.

Es werden zugesichert:

An die Kosten von Fr. 215 000.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 40 % und ein zusätzlicher Beitrag von 2 %, total 42 %, zu Lasten des Kontos 2000 939 1 = total höchstens Franken 90 300.—.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den detaillierten, quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen (für Arbeiten ab Fr. 2000.—), den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

In bezug auf die Erstellung von Klärgruben gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die §§ 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

VI.

Die devisierten Kosten für den Umbau und die Erweiterung des Primarschulhauses, sowie die Erstellung einer Turnanlage in Teuffenthal betragen Fr. 147 343.30 und stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Umbau und Erweiterungsbau . . .	120 549.05
Verstärkungskonstruktion im Schulzimmer	5 716.25
Umgebungsarbeiten und Pausenplatz	5 075.—
Trockenturnplatz und Weichbodengruben inkl. feste Turngeräte . . .	15 603.—
Bewegliches Turn- und Spielmaterial	400.—
	147 343.30

Davon kommen für die Subventionierung gemäss Dekret vom 26. Februar 1952 betreffend die Ausrichtung von Schulhausbausubventionen nicht in Betracht:

	Fr.	
Erlös aus Abbruchmaterial	200.—	
Fussroste für Douchenanlage	343.—	
Bewegliches Turn- und Spielmaterial	400.—	943.—
	Verbleiben	146 400.30

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Franken 146 400.30 ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 42 % . . . . . 61 488.—

2. An die Kosten von Franken 130 797.30 (Fr. 146 400.30 abzüglich Fr. 15 603.— für die Turnplatzanlage) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 12 % 15 696.—

3. Aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen zu Lasten des Kontos 2000 939 3:

a) an die Kosten von Fr. 15 603.— für die Turnanlagen ein Beitrag von 19 % 2 964.50

b) an die Kosten von Fr. 400.— für das Turn- und Spielmaterial ein Beitrag von 61 % . . . . . 244.—

Total 80 392.50

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

In bezug auf die Erstellung von Klärgruben gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die §§ 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

VII.

Die devisierten Kosten für die Erstellung eines Primarschulhauses mit Pausenhalle und Turn- und Spielplätzen, sowie eines 2-Familien-Lehrerwohnhauses in Aeschlen betragen Franken 275 000.— und stellen sich zusammen wie folgt:

I. Bauetappe:	Fr.
Baukosten für das Schulhaus . . .	118 000.—
Baukosten für die Pausenhalle . .	13 000.—
Kanalisation, Wasserversorgung, Umgebungsarbeiten	9 235.—
Eingebautes Mobiliar, feste Wandtafeln	2 400.—
Turn- und Spielplätze inkl. feste Turngeräte	19 415.—
Schulmobiliar	6 500.—
Hobelbänke, Werkzeuge für den Handfertigkeitsunterricht	3 600.—
Bewegliche Turn- und Spielgeräte .	1 850.—
	174 000.—

Davon kommen für die Subventionierung gemäss Dekret vom 26. Februar 1952 betreffend die Ausrichtung von Schulhausbausubventionen nicht in Betracht:

	Fr.	
Schulmobiliar	6500.—	
Hobelbänke und Werkzeuge für den Handfertigkeitsunterricht	3600.—	
Bewegliche Turngeräte .	1850.—	11 950.—
	Verbleiben	162 050.—

II. Bauetappe:	
Baukosten für das Lehrerwohnhaus	101 000.—
Davon kommen für die Subventionierung gemäss Dekret vom 26. Februar 1952 betreffend die Ausrichtung von Schulhausbausubventionen nicht in Betracht:	
Aufwendungen für die Erstellung des Archives	500.—
Verbleiben	100 500.—

Der m³-Preis wurde mit Fr. 101.80 für das Schulhaus und mit Fr. 103.05 für das Lehrerwohnhaus errechnet.

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Franken 162 050.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 48 % . . . . . 77 784.—

2. An die Kosten von Franken 142 635.— (Fr. 162 050.— abzüglich Fr. 19 415.— für die Turn- und

Uebertrag 77 784.—

	Fr.	
Uebertrag		77 784.—
Spielplätze) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 15 %		21 395.—
3. An die Kosten von Fr. 6500.— für das Schulmobiliar ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 23 %		1 495.—
4. Aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen zu Lasten des Kontos 2000 939 3:		
a) an die Kosten von Fr. 19 415.— für die Turn- und Spielplätze ein Beitrag von 23 %		4 465.50
b) an die Kosten von Fr. 1850.— für die beweglichen Turngeräte ein Beitrag von 71 %		1 313.50
5. An die Kosten von Fr. 3600.— für Hobelbänke und Werkzeuge für den Handfertigkeitsunterricht ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 1 von 50 %		1 800.—
		108 253.—
6. An die Kosten von Franken 100 500.— für das Lehrerwohnhaus ein ordentlicher Staatsbeitrag von 48 % und ein zusätzlicher Beitrag von 15 %, total 63 %, zu Lasten des Kontos 2000 939 1		63 315.—
Total		171 568.—

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung des Beitrages nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschluss auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen (für Arbeiten ab Franken 2000.—), den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

VIII.

Die devisierten Kosten für die Sanierung der Schülerabortanlagen, den Einbau von zwei Badzimmern in den Lehrerwohnungen und die Einrichtung einer Zentralheizung, sowie verschiedene Renovations-, Ein- und Umbauarbeiten im Primarschulhaus in Gelterfingen betragen . . . . . Fr. 72 000.—

Davon kommen für die Subventionierung gemäss Dekret vom 26. Februar 1952 betreffend die Ausrichtung von Schulhausbausubventionen nicht in Betracht:

Unterhaltsarbeiten:		
Fassade und Dach . . .	3314.—	
Vorplätze und Schulzimmer	1675.—	
Anteil Architektenhonorar	511.—	5 500.—
Verbleiben		66 500.—

Es werden zugesichert:

An die Kosten von Fr. 66 500.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 47 % und ein zusätzlicher Beitrag von 14 %, total 61 %, zu Lasten des Kontos 2000 939 1 = Fr. 40 565.—.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem Bericht des Hochbauamtes vom 23. Dezember 1954, welchen wir Ihnen am 28. Dezember 1954 durch Schulinspektor Dr. Fr. Bürki haben zugehen lassen, auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen und Werkverträgen, dem Projektplan 1 : 100 vom Januar 1954, dem Geometerplan und dem Kostenvoranschlag vom 20. Februar 1954.

In bezug auf die Erstellung von Klärgruben gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die §§ 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

IX.

Die Gemeinde Port beabsichtigt, ein Primarschulhaus mit Abwartshaus und Turnanlagen zu erstellen. Die devisierten Gesamtkosten betragen Fr. 660 900.— und stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Reine Gebäudekosten	580 000.—
Aeussere Kanalisation inkl. Kläranlage	30 000.—
Umgebungsarbeiten	42 000.—
Feste Turngeräte im Turnraum . .	925.—
Turnanlage inkl. feste Turngeräte und Weichbodengruben	7 166.—
Bewegliche Turngeräte, Turn- und Spielmaterial	809.—
	660 900.—

		Fr.
Uebertrag		660 900.—
Davon kommen für die Subventionierung gemäss Dekret vom 26. Februar 1952 betreffend die Ausrichtung von Schulhausbausubventionen nicht in Betracht:		
Fassaden-Uhren	1300.—	
Bewegliche Turngeräte, Turn- und Spielmaterial .	809.—	2 109.—
Verbleiben		658 791.—

Der m³-Preis wurde mit Fr. 117.40 errechnet.

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Franken 658 791.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 38 % . . . . . 250 341.—

2. An die Kosten von Franken 651 625.— (Fr. 658 791.— abzüglich Fr. 7166.— für die Turnanlagen) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 1 % . . . 6 516.—

3. Aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen zu Lasten des Kontos 2000 939 3:

a) an die Kosten von Fr. 7166.— für die Turnanlagen ein Beitrag von 17 % . . . . . 1 218.—

b) an die Kosten von Fr. 809.— für bewegliche Turngeräte und Turn- und Spielmaterial ein Beitrag von 55 % . . . . . 445.—

Total höchstens 258 520.—

Bei der Vorlage der Abrechnung ist über die Verwendung des bisherigen Schulhauses Auskunft zu geben. Je nach Verwendungsart bleibt die Reduktion der subventionsberechtigten Kostensumme vorbehalten.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung des Beitrages nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

In bezug auf die Erstellung von Klärgruben gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die §§ 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

X.

Die Gemeinde Saxeten beabsichtigt, ein Lehrerwohnhaus zu erstellen. Die devisierten Kosten betragen Fr. 83 500.— und der m³-Preis für den umbauten Raum wurde mit Fr. 116.— errechnet.

Es werden zugesichert:

An die Kosten von Fr. 83 500.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 49 % und ein zusätzlicher Beitrag von 9 %, total 58 % zu Lasten des Kontos 2000 939 1 = total höchstens Franken 48 430.—.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, dem Kostenvoranschlag und den Ausführungsplänen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Schulhausbauten / Turnanlagen / Lehrerwohnungen in Niederhünigen, Wolfisberg, Lyss, Les Bois, Aegerten und Montfaucon

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Schneiter, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Die Gemeinde Niederhünigen beabsichtigt, ein Primarschulhaus mit zwei Lehrerwohnungen zu erstellen und im bisherigen Schulhaus eine Lehrerinnenwohnung einzubauen. Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

I. Primarschulhausneubau:		
Reine Gebäudekosten		407 000.—
Umgebungsarbeiten, Kanalisation, Einfriedigung, Anpflanzungen und Wasserzuleitung		41 000.—
Turnplätze inkl. Beläge, Weichbodengruben und feste Turngeräte .		15 280.—
Uebertrag		463 280.—

	Fr.
Uebertrag	463 280.—
Bewegliche Turn- und Spielgeräte .	320.—
Mobiliar für Schul- und Handfertigkeitsräume	20 050.—
Hobelbänke und Werkzeuge für den Handfertigkeitsunterricht	4 950.—
	488 600.—

Davon kommen für die Subventionierung gemäss Dekret vom 26. Februar 1952 betreffend die Ausrichtung von Schulhausbausubventionen nicht in Betracht:

	Fr.	Fr.
Mobiliar für Schul- und Handfertigkeitsräume .	20 050.—	
Bewegliche Turn- und Spielgeräte	320.—	
Hobelbänke und Werkzeuge für den Handfertigkeitsunterricht . . .	4 950.—	
Telefon Wohnung und Lautsprecher Schule . .	100.—	25 420.—
Verbleiben		463 180.—

Der Preis pro m³ umbauten Raumes wurde mit Fr. 106.45 errechnet.

II. Schulhaus-Umbau:

Einbau einer Lehrerinnenwohnung inkl. Installation der Heizung . . .	35 300.—

Davon kommen für die Subventionierung gemäss Dekret vom 26. Februar 1952 betreffend die Ausrichtung von Schulhausbausubventionen nicht in Betracht:

Pos. 4a und b der Gipser- und Malerarbeiten (Unterhaltsarbeiten) . .	1 300.—
Verbleiben	34 000.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Franken 463 180.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 47 % zu Lasten des Kontos 2000 939 1 . . . . . 217 695.—

2. An die Kosten von Franken 447 900.— (Fr. 463 180.— abzüglich Fr. 15 280.— für die Turnanlagen) ein zusätzlicher Beitrag von 12 % zu Lasten des Kontos 2000 939 1 . . . 53 748.—

3. An die Kosten von Franken 20 050.— des Mobiliars für die Schul- und Handfertigkeitsräume ein ausserordentlicher Staatsbeitrag von 22 % zu Lasten des Kontos 2000 939 2 . . . . . 4 411.—

4. Aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen zu Lasten des Kontos 2000 939 3:

	Fr.
a) an die Kosten von Fr. 15 280.— für die Turnplätze ein Beitrag von 22 %	3 362.—
Uebertrag	279 216.—
b) an die Kosten von Fr. 320.— für bewegliche Turn- und Spielgeräte ein Beitrag von 69 %	221.—

5. An die Kosten von Fr. 4950.— für die Anschaffung von Hobelbänken und Werkzeugen für den Handfertigkeitsunterricht ein Beitrag von 50 % zu Lasten des Kontos 2002 930 1 . . . . . 2 475.—

6. An die Kosten von Franken 34 000.— für die Umbauarbeiten im alten Schulhaus ein ordentlicher Staatsbeitrag von 47 % und ein zusätzlicher Beitrag von 12 %, total 59 % zu Lasten des Kontos 2000 939 1 . . . . . 20 060.—

Total höchstens 301 972.—

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Beitragserhöhung nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschluss auseinander zu halten. Eventuelle Kosten für Unterhaltsarbeiten, d. h. für solche, die mit dem Umbau nicht in direktem Zusammenhang stehen, sind in der Abrechnung gut ersichtlich aufzuführen.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

In bezug auf die Erstellung von Klärgruben gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die §§ 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

II.

Die Gemeinde Wolfisberg beabsichtigt, ein Primarschulhaus mit Pausenhalle, Turn- und Spielplätzen, sowie ein Lehrerwohnhaus zu erstellen. Die devisierten Kosten betragen Franken 418 300.— und stellen sich zusammen wie folgt:

Gebäudekosten Schulhaus und Pausenhalle	275 500.—
Gebäudekosten Lehrerwohnhaus .	96 300.—
Uebertrag	371 800.—

	Fr.
Uebertrag	371 800.—
Turn- und Spielplätze inkl. Weichbodengruben und feste Turngeräte	28 325.—
Bewegliche Turngeräte	450.—
Pausenplatz, Umgebungsarbeiten zum Schul- und Lehrerwohnhaus .	17 725.—
	418 300.—

Davon kommen für die Subventionierung gemäss Dekret vom 26. Februar 1952 betreffend die Ausrichtung von Schulhausbausubventionen nicht in Betracht:

	Fr.	
Reduktion des Bauvolumens	17 500.—	
Gemeindearchiv . . .	1 750.—	
Feuerlöscher, Kabelbeiträge, Fassadenuhren und Bodenversiegelung .	3 445.—	
Schulmobiliar und Kartenzüge	7 405.—	
Hobelbänke für den Handfertigkeitsunterricht	400.—	
Bewegliche Turngeräte .	450.—	30 950.—
Verbleiben		387 350.—

Der Preis pro m³ umbauten Raumes wurde mit Fr. 99.— und für die Pausenhalle mit Franken 37.— errechnet.

Es werden zugesichert:

	Fr.
1. An die Kosten von Franken 387 350.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 47 %	182 054.50
2. An die Kosten von Franken 359 025.— (Fr. 387 350.— abzüglich Fr. 28 325.— für die Turnanlagen) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 15 % .	53 854.—
3. An die Kosten von Fr. 7405.— für Schulmobiliar ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 22 % . . .	1 629.—
4. Aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen zu Lasten des Kontos 2000 939 3:	
a) an die Kosten von Fr. 28 325.— für die Turnanlagen ein Beitrag von 22 %	6 231.50
b) an die Kosten von Fr. 450.— für bewegliche Turngeräte ein Beitrag von 69 %	310.50
5. An die Kosten von Fr. 400.— für die Anschaffung von Hobelbänken für den Handfertigkeitsunterricht ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 1 von 50 %	200.—
Total höchstens	244 279.50

Bei der Vorlage der Abrechnung ist über die Verwendung des bisherigen Schulhauses Auskunft zu geben. Je nach Verwendungsart bleibt die Reduktion der subventionsberechtigten Kostensumme vorbehalten.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

Die Schul- und Lehrerhausabwasser sind entsprechend den §§ 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen und den Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 zu klären und abzuleiten.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

III.

Die devisierten Kosten für die Erstellung einer Turnhalle mit Aula und Turnanlagen zum Stegmattschulhaus in Lyss betragen Franken 634 325.—. Der Preis pro m³ umbauten Raumes wurde mit Fr. 92.40 errechnet. — Die Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Reine Gebäudekosten inkl. Ventilation, Arch.-Honorar, feste Turngeräte, Veloständer und prov. Zugangsweg	541 965.—
Turnplatz, Weichbodengruben, Spielwiese, feste Turngeräte, Bepflanzung	34 765.—
Bewegliche Turngeräte	7 830.—
Mobiliar, Fahrgerüste, Bühneneinrichtung, Turnplatzbeleuchtung, Zugang mit Kandelaber und Lautsprecheranlage	49 765.—
	634 325.—

Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:

	Fr.	
Bewegliche Turngeräte .	7 830.—	
Mobiliar, Fahrgerüste, Bühneneinrichtung, Turnplatzbeleuchtung, Zugang mit Kandelaber und Lautsprecheranlage	49 765.—	57 595.—
Verbleiben		576 730.—

Es werden zugesichert:

	Fr.
1. An die Kosten von Franken 576 730.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 11 %	63 440.—
2. Aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen zu Lasten des Kontos 2000 939 3:	
a) an die Kosten von Fr. 34 765.— für die Turnanlagen ein Beitrag von 7 %	2 433.50
b) an die Kosten von Fr. 7830.— für die beweglichen Turngeräte ein Beitrag von 18 %	1 409.50
Total höchstens	67 283.—

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung des Beitrages nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten. Arbeiten, deren Kosten im Voranschlag der II. Etappe ausgeführt werden, sind in der Abrechnung deutlich erkennbar aufzuführen.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen (für Arbeiten ab Franken 2000.—), den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

IV.

Die Gemeinde Les Bois beabsichtigt, 2 Gebäude mit je 2 Lehrerwohnungen zu erstellen. Jede Wohnung umfasst 4 Zimmer, Küche, Bad und WC. Im Untergeschoss: Waschküche, Keller, Heizung usw. Der Preis pro m³ umbauten Raumes beträgt Fr. 90.—, und jede Wohnung kommt auf Fr. 41 700.— zu stehen.

Die Projekte wurden von der Baudirektion geprüft und richtig befunden. Die devisierten Kosten stellen sich wie folgt zusammen:

	Fr.
Kosten für ein Gebäude	83 396.—
Umgebungsarbeiten	5 704.—
	89 100.—
Kosten des zweiten Gebäudes . . .	98 100.—
	178 200.—

Es werden zugesichert:

Ein ordentlicher Beitrag von 40 % und ein zusätzlicher Beitrag von 4 % = 44 %, höchstens Fr. 78 408.— zu Lasten der Rubrik 2000 939 1.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung des Beitrages nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen, welche in der Abrechnung anzugeben ist.

In bezug auf die Erstellung von Klärgruben gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die §§ 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen und den gestempelten Werkverträgen.

V.

Die devisierten Kosten für die Erstellung einer neuen Primarschulanlage in Aegerten, enthaltend 6 Klassenzimmer, je 1 Handfertigkeitsraum, Schulküche, Douchenraum, Aula, Lehrerzimmer, Bibliothek, Materialraum, sowie die erforderlichen Garderoben, WC-Anlagen und Putz- und Nebenräume und eine 4-Zimmerwohnung für den Abwart, betragen Fr. 1 042 300.—. Der Preis pro m³ umbauten Landes wurde mit Fr. 112.30 errechnet. Die Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.	
Gebäudekosten und Umgebungsarbeiten		901 275.10
Mobiliar für Klassenzimmer, Schulküche, Lehrerzimmer und Aula, sowie Nähmaschinen . . .		49 026.50
Hobelbänke und Werkzeuge für den Handfertigkeitsunterricht . .		11 929.—
Schulherd, Vorhänge, Dunkelstoren, Fassadenuhr		13 045.40
Feste Turngeräte im Turnsaal . .		9 007.—
Turnanlagen inkl. Weichbodengruben und feste Turngeräte im Freien		50 488.—
Bewegliche Turngeräte		7 529.—
		1 042 300.—

Davon kommen für die Subventionierung gemäss Dekret vom 26. Februar 1952 nicht in Betracht:

	Fr.	
Mobiliar und Nähmaschinen	49 026.60	
Hobelbänke und Werkzeuge für den Handfertigkeitsunterricht .	11 929.—	
Vorhänge, Dunkelstoren für 2 Klassenzimmer, Anteil Fassadenuhr und Schulherd .	10 320.40	
Bewegliche Turngeräte	7 529.—	
Uebertrag	78 805.—	1 042 300.—

	Fr.	Fr.
Uebertrag	78 805.—	1 042 300.—
Anteil Wege und Trokkenplätze (1000 m² als nicht zur Schulanlage gehörend	8 200.—	87 005.—
Verbleiben		955 295.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Franken 955 295.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 34 % . . . . . 324 800.—

2. An die Kosten von Franken 49 026.60 für Mobiliar und Nähmaschinen ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 14 % . . . . . 6 864.—

3. Aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen zu Lasten des Kontos 2000 939 3:

a) An die Kosten von Fr. 50 488.— für die Turnanlagen im Freien ein Beitrag von 15 % . . . . 7 573.—

b) An die Kosten von Fr. 7529.— für die beweglichen Turngeräte ein Beitrag von 49 % . . . . 3 689.—

4. An die Kosten von Franken 11 929.— für die Anschaffung von Hobelbänken und Werkzeugen für den Handfertigkeitsunterricht ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 1 von 40 % . . . . . 4 772.—

Total höchstens 347 698.—

Bei der Vorlage der Abrechnung ist über die Verwendung des bisherigen Schulhauses Auskunft zu geben. Je nach Verwendungsart bleibt die Reduktion der subventionsberechtigten Kostensumme vorbehalten.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

In bezug auf die Erstellung von Klärgruben gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die §§ 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

VI.

Die Gemeinde Montfaucon beabsichtigt, im Dorf ein Schulhaus und eine Turnhalle mit Turn- und Spielplatz zu erstellen, sowie eine Abwartwohnung, welche über der die beiden Gebäude verbindenden Eingangshalle erstellt wird. Das Projekt, welches von der Baudirektion geprüft wurde, umfasst folgende Räume und Anlagen:

Drei Schulzimmer, eine Bibliothek und ein Lehrerzimmer, Eingangshalle mit WC für Mädchen und Knaben, Krankenzimmer und Geräte-Aufbewahrungsraum, die obenerwähnte Wohnung zu 4 Zimmern mit Küche und Bad, Turnhalle mit Theaterbühne, Garderoben, Duschen und Heizung. Der Preis pro m³ umbauten Raumes beträgt Fr. 97.— für das Schulhaus und die Wohnung, und Fr. 67.50 für die Turnhalle.

Die devisierten Kosten stellen sich wie folgt zusammen:

	Fr.	Fr.
1. Schulhaus mit Eingangshalle und Wohnung		260 000.—
2. Umgebungsarbeiten, Einfriedung usw.		8 552.50
3. Turnhalle	150 000.—	
abzüglich: Bühne (360 m³ à Fr. 67.50) und Franken 900.— für Feuerlöscher, total . . .	25 200.—	
4. Feste Geräte der Halle		4 980.—
5. Turn- und Spielplatz		16 247.50
Total		414 580.—

Es werden zugesichert:

a) Für Schulhaus, Eingangshalle, Wohnung, Aussenarbeiten, Turnhalle und deren feste Geräte (Ziff. 1—4), ein ordentlicher Beitrag von 47 % und ein zusätzlicher Beitrag von 11 % = 58 % oder Fr. 398 332.50, zu Lasten der Rubrik 2000 939 1 . . . . . 231 033.—

b) Für Turn- und Spielplatz ein ordentlicher Beitrag von 47 % von Fr. 16 247.50, Rubrik 2000 939 1 . . . . . 7 636.—

Ein Beitrag von 22 % von Franken 16 247.50, zu Lasten des Fonds für Turn- und Sportwesen 3 575.—

242 244.—

Im Falle von Veräusserung oder anderweitiger Verwendungsart des bisherigen Schulhauses bleibt die Reduktion der subventionsberechtigten Kostensumme vorbehalten.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge

nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den Werkverträgen und den Ausführungsplänen.

Inselspital; Ausstattung der medizinischen Klinik; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Schneiter, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

An die Kosten von Fr. 300 000.— für die Ausstattung der medizinischen Klinik wird dem Inselspital ein Staatsbeitrag von Fr. 236 000.— gespendet.

Die Ausgabe ist dem Konto 2005 940 3 des Voranschlages 1955 zu belasten. Es darf um diesen Betrag überschritten werden.

Atlanten für die Primar- und die Sekundarschule; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Schneiter, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

An die Herausgabe je eines neuen Atlasses für die Primar- und für die Sekundarschule wird ein Beitrag à fonds perdu von Fr. 60 000.— bewilligt. Dieser Betrag ist in den Voranschlag des Jahres 1956, Konto 2000 941 3, aufzunehmen.

Postulat der Herren Grossräte Hadorn und Mitunterzeichner betreffend Ueberlastung des Unterrichtsstoffes in den Mittelschulen

(Siehe Seite 42 hievor)

Hadorn. Verschiedene Vorkommnisse, die ich zum Teil persönlich erfahren habe — zum Teil sind sie mir berichtet worden —, haben mich veranlasst, mein Postulat einzureichen.

Wenn man heute mit Eltern ins Gespräch kommt, die Kinder in die Sekundarschule, ins Progymnasium oder in ein Gymnasium schicken, so hört man leider sehr oft klagen, die Kinder seien überlastet, sie hätten keine freie Minute mehr, sie müssten lernen und lernen. Ein bevorstehendes Aufnahme-Examen in eine höhere Schule wirkt sehr oft wie ein drohendes Schreckgespenst, unter dem die ganze Familie zu leiden hat.

Von all den Geschichten, die man jahraus, jahrein zu hören bekommt, kann man sicher gut 50 % beiseite legen, weil sie übertrieben sind oder von Fällen berichten, in denen Eltern bei ihren Kindern etwas verlangen und voraussetzen, was gar nicht ihrer Intelligenz und ihren Anlagen entspricht. Wenn wir aber auch alle die Fälle auf die Seite legen, für die die Schule nicht verantwortlich ist, so bleiben immer noch genug Tatsachen bestehen, die einen veranlassen, zu sagen, es stimme hier etwas nicht.

Es sind ja nicht nur die Eltern, die davon sprechen; auch Lehrer- und Erzieherkreise befassen sich immer mehr mit dieser Frage. Von Lehrerkonferenzen hört man, dass Vorstösse in dieser oder jener Richtung gemacht werden, um den Lehrstoff zu beschränken. Aber hin und wieder muss man aus diesen Kreisen auch die resignierte Feststellung hören, damals sei das und das beschlossen worden, aber seither sei es um die Stoffbeschränkung wieder still geblieben. Es ist offenbar nicht so einfach, den Lehrstoff wirklich zu reduzieren.

Sicher ist, dass wir sehr viele Lehrer haben, die den vorgeschriebenen Stoff durch individuelle Gestaltung des Unterrichtes in einer Art und Weise meistern, der für die Schüler keine Ueberlastung mit sich bringt. Aber wir müssen auch mit den eher ängstlichen und gewissenhaften Lehrkräften rechnen, für die eine Vorschrift und speziell ein Lehrplan eben da ist, um vollumfänglich, dem Buchstaben nach, erfüllt zu werden. Und eine Lockerung kann man sich in den untern Stufen ja schon deshalb nicht gestatten, weil für viele Schüler am Ende ihrer Schulzeit ein Examen in Aussicht steht, das erfolgreich bestanden werden muss, um in die nächsthöhere Schulstufe zu kommen, wozu eben ein bestimmter Stoff beherrscht werden muss.

Schon daraus ersieht man, dass eine Reduktion der Stoffpläne von oben nach unten erfolgen muss. Zuerst müssen die Voraussetzungen auf den obern Stufen geschaffen werden, damit nachher auch auf der Vorstufe reduziert werden kann. Die Stoffreduktion würde sicher gleichzeitig eine gerechtere Behandlung für unsere Jugend auf dem Lande mit sich bringen, die ja normalerweise in der Stoffbehandlung eher etwas zurück ist gegenüber ihren Gespanen in der Stadt. Es könnte dann bei Aufnahme-Examen wohl mehr auf den Grad der Intelligenz der Kinder als auf das vorhandene Stoffreservoir abgestellt werden, womit in der Konkurrenz zwischen Stadt und Land die Spiesse eher wieder gleich lang würden.

Ich will nicht behaupten, dass bis heute auf dem Gebiete der Stoffbeschränkung nichts gegangen und nichts erreicht worden sei. Man anerkennt dankbar die guten Auswirkungen der Verfügung der Erziehungsdirektion vom Jahre 1953 über die Erteilung von Hausaufgaben in Sekundarschulen und Progymnasien. Ich weiss auch, dass z. B. am Progymnasium Bern ernsthafte und erfolgreiche

Reformen in der Richtung einer Stoffbeschränkung angestrebt und verwirklicht wurden.

Das neue Gymnasium in Thun stellt auf diesem Gebiet einen interessanten Versuch dar. Die wöchentliche Lektionszahl z. B. wurde auf 36 reduziert. Der Rektor, Herr Dr. Studer, hat darüber geschrieben, dass bloss 32 Lektionen seiner Meinung nach besser zu verantworten gewesen wären. Er bemerkt aber auch, dass die Widerstände, aus der traditionellen Fächerhierarchie, sich als so gross erwiesen haben, dass eine Festlegung unter 36 zwangsläufig das ganze Gefüge erschüttert hätte. Es ist heute auch eine Kommission an der Arbeit, um den Stoff zum Eintritt in die Tertia präzis festzulegen, und es ist zu hoffen, dass auch dies sich im Sinne einer Stoffbeschränkung auswirken wird.

Sehr deutlich haben sich auch die Kommissionen für Ausbildungsfragen der Ingenieure und Architekten ausgesprochen. Sie sagen, die Mittelschule dürfe ihr Ziel nicht ausschliesslich in der Vorbereitung auf die technische Hochschule oder auf die Universität sehen. Nach Abschluss der Mittelschule sollten den Maturanden verschiedene Wege offen bleiben, so auch derjenige, nicht zu studieren. Demzufolge sollte die Mittelschule ihre Aufgabe nicht nur in der Vorarbeit für die Hochschule, sondern hauptsächlich in der Vermittlung einer umfassenden Allgemeinbildung sehen. Zur Erfüllung dieses Zieles sollte das Stoffquantum reduziert werden, dafür aber der behandelte Stoff tiefer fundiert und die kulturellen Verknüpfungen herausgehoben werden. Der Maturand soll gelernt haben, zu beobachten, zu denken und vor allem in seiner Muttersprache zu sprechen und zu schreiben. Ferner soll er gründliche Kenntnisse in einer zweiten Landessprache besitzen. Es ist für die Entwicklung des jungen Menschen viel wichtiger, dass er nach Abschluss der Schule einiges Verständnis für die Dinge des Lebens hat, weiss, wie man ein bestimmtes Stoffgebiet bearbeitet, als dass er auf einzelnen Gebieten alles mögliche, aber das nur oberflächlich, weiss.

Grundsätzlich ist zu sagen, dass allgemein der Wille da ist, einer weiteren Verschulung der Jugend zu wehren und mehr Gewicht zu legen auf ihre Entwicklung zu brauchbaren Menschen. Aber mit der praktischen Durchführung dieser Grundsätze happert es eben.

Wenn eine Reduktion des Unterrichtsstoffes erfolgreich und allgemein gültig in die Wege geleitet werden soll, so müssen die notwendigen Massnahmen von oben her kommen. Ich betrachte es als Aufgabe der Erziehungsdirektion des Kantons Bern, von sich aus die geeigneten Schritte einzuleiten, um die bestehenden Bestrebungen auf diesem Gebiete zu unterstützen und zu ergänzen und vor allem unter den verschiedenen Schulen zu koordinieren.

Der Kanton ist verantwortlich für das Schulwesen, und die Erziehungsdirektion, die als Spitze wirkt, müsste sich hier meines Erachtens kräftig einschalten. Die leitenden Gedanken und Grundsätze müssten von ihr ausgehen, damit sie allgemein im Kanton Geltung haben. Die Erziehungsdirektion müsste in dieser Frage aus ihrer Verwaltungstätigkeit herauswachsen und die Initiative, die geistige und praktische Führung übernehmen. Grosse Elternkreise wären ihr dafür dankbar. In diesem Sinne bitte ich, mein Postulat erheblich zu erklären.

M. **Moine,** Directeur de l'instruction publique. M. Hadorn nous signale la grosse charge de travail à laquelle sont astreints les élèves des écoles moyennes et il nous demande par quelles mesures nous pouvons lutter contre cette tendance.

Messieurs, il y a lieu, je crois, de distinguer entre le travail à l'école et le travail à domicile. Les plans d'études, les moyens d'enseignement, le nombre des heures d'enseignement déterminent le travail à l'école. Le plan d'études des écoles secondaires date de 1951 — c'est dire qu'il est tout à fait récent — et il s'inspire de principes pédagogiques modernes. Chaque gymnase du canton a son propre plan d'études, ayant un caractère de directives. Les plans d'études sont laissés à l'application des gymnases et il appartient aux maîtres — j'insiste sur ce point — compte tenu du milieu, de la valeur de la classe, du niveau des élèves, d'adapter l'enseignement et surtout de doser le travail écrit, l'enseignement oral et les travaux à domicile. Les moyens d'enseignement, les manuels de tous genres ne lient pas le maître. Il lui appartient de les utiliser librement et avec intelligence. Nous disposons aujourd'hui de manuels clairs, simples, contenant de nombreux dessins, des graphiques, des statistiques, de sorte qu'on ne devrait plus recourir dans les écoles de notre canton aux cours dictés, que les élèves doivent recopier ou mettre au net à la maison.

Reste le nombre des heures d'enseignement — principale question soulevée par M. Hadorn. Messieurs les députés, dans les écoles secondaires, ce nombre est de 32 à 33 par semaine pour les garçons et de 33 à 35 pour les filles. A cela s'ajoute l'enseignement facultatif, c'est-à-dire l'italien ou l'anglais, éventuellement le latin et les mathématiques spéciales pour les élèves qui se préparent au gymnase. Cependant, ces derniers sont dispensés de certaines autres leçons, de sorte que le nombre des heures d'enseignement est au maximum de 38 pour les élèves des deux dernières années de l'école secondaire qui veulent entrer au gymnase. Pour les jeunes filles, la liberté existe de remplacer certaines branches par l'enseignement ménager et les leçons d'ouvrages. Les branches d'enseignement comprennent un certain nombre de disciplines: chant, dessin, gymnastique, qui sont des compléments heureux au programme d'enseignement et qui n'ont jamais causé de surmenage.

Le surmenage ou le « malmenage » des écoliers ne provient donc pas du travail en classe. Il doit être recherché en bonne partie dans l'activité des élèves hors de l'école, activité qui, pour certains motifs, n'a souvent rien à voir avec l'école.

Le problème des travaux à domicile nous est bien connu. Je vous ai fait distribuer l'ordonnance du 10 avril 1953, dont le but est d'endiguer les travaux à domicile. Cette ordonnance a été remise à tous les maîtres secondaires et à tous les gymnases du canton. Nous avons demandé le contrôle de tous les devoirs à domicile, qui doivent simplement servir à fixer les connaissances, à permettre d'apprendre par cœur quelques beaux textes littéraires et à

préparer l'enseignement du maître par des observations personnelles.

Il faut cependant constater que beaucoup d'élèves, par goût personnel ou par conscience du devoir, consacrent souvent plusieurs heures — je dirai même beaucoup trop d'heures — à illustrer certains cahiers: cahiers d'histoire, cahiers de géographie, cahiers de sciences naturelles, cahiers d'enseignement ménager. C'est un signe de conscience; c'est très suisse; c'est l'indice du travail bien fait, mais lorsqu'on additionne les heures qu'emploient certains élèves à illustrer des cahiers, on arrive à un total assez impressionnant de travail à domicile à la fin de l'année pour de petits dessins, de petits croquis ou des illustrations sans grande importance.

Quant aux travaux manuels, il faut avoir le courage de dire qu'ils chargent souvent les écoliers, surtout pendant le dernier trimestre de l'année. Avec raison, le corps enseignant, les comités de dames, les commissions d'écoles, la commission des écoles ménagères, etc., organisent des expositions pour faire valoir le travail des élèves et pour établir une liaison entre l'école et la population. Pourtant, on devrait faire preuve de mesure. Je connais l'une ou l'autre école du Jura où, pendant les deux ou trois semaines qui précèdent les examens, les élèves passaient des heures et des heures à faire des dessins ou à préparer des travaux à l'aiguille en vue d'expositions.

D'après l'enquête faite par les inspecteurs des écoles moyennes, le travail à domicile exige de 3 à 8 heures par semaine. Cela est normal et je ne pense pas qu'il puisse y avoir là une cause de surmenage. Cependant, il faut tenir compte des élèves peu doués, des élèves ultra-consciencieux qui consacrent beaucoup plus de temps aux devoirs à domicile. Nous avons très rarement entendu des plaintes au sujet des devoirs à domicile. En général, l'école est raisonnable. Dans beaucoup d'écoles, on a même supprimé les devoirs écrits pour le lundi et interdit les devoirs à domicile dans trois branches pour le même jour, ou pour l'enseignement ménager et le dessin. Je le répète, ce sont avant tout les commissions d'école qui sont compétentes dans ce domaine.

M. Hadorn a fait allusion aux examens. Je suis pleinement d'accord avec lui sur ce point. C'est ainsi que nous avons nommé une commission spéciale, chargée d'étudier la question du passage de l'école secondaire au gymnase. Nous voudrions qu'on insistât un peu plus sur les aptitudes intellectuelles et un peu moins sur les connaissance scolaires.

Je voudrais à ce propos souligner la responsabilité des parents. En effet, souvent ou bien ils ont des préjugés à l'égard de certaines professions manuelles, ou bien ils veulent à tout prix que leurs enfants fréquentent une école secondaire, puis une école supérieure.

Je l'affirme une fois encore: le surmenage n'est pas dû à l'école; il vient en partie de l'activité extra-scolaire de la jeunesse. Je pourrais vous citer de nombreux exemples d'écolières qui prennent des leçons de musique, des leçons de rhythmique et qui sont pupilles d'une société de gymnastique. Un élève de quatorze ans apprend à jouer de l'accordéon; il fait partie d'un club; il est scout; il suit un cours d'alphabet morse. Tous ces cours qui préparent à la vie sociale, excellents par eux-mêmes, aboutissent en fin de compte à la dispersion, à la superficialité, au manque de concentration et au surmenage. De plus, Messieurs les députés, comment voulez-vous qu'un enfant puisse se concentrer et faire ses devoirs facilement et rapidement lorsqu'un appareil de radio hurle à longueur de journée? L'atmosphère ainsi créée est le contraire de celle qu'il faut pour pouvoir se concentrer, et elle est à l'origine du surmenage.

Pour lutter contre l'admission des écoliers dans les sociétés d'adultes, la Direction de l'instruction publique a émis une ordonnance datée du 5 décembre 1952; et les commissions d'école sont chargées de veiller à son application.

Et pour terminer, je poserai la question: Est-il possible de prendre encore d'autres mesures pour empêcher le surmenage des écoliers? Nous croyons, en effet, que toutes les bonnes volontés doivent s'unir: Direction de l'instruction publique, corps enseignant, commissions d'école — et j'insiste sur ce point —, parents. D'entente avec la Société des maîtres aux écoles moyennes et la Société des maîtres de gymnases, nous avons désigné une commission qui s'est occupée du passage de l'école secondaire au gymnase. Elle insiste surtout, dans les conclusions auxquelles elle est arrivée, sur la formation de base, sur la formation, comme disait le philosophe français Montaigne, de têtes bien faites et non pas de têtes bien pleines. Nous sommes prêts, Messieurs les députés, à continuer à travailler dans cet esprit.

Il appartient d'abord aux maîtres d'organiser un enseignement rationnel en évitant les travaux inutiles, en évitant surtout les cours dictés, à recopier à la maison, ce que je qualifierai, d'une manière un peu énergique peut-être, de « travail de singes ». Ce travail peut être supprimé par l'emploi intelligent des manuels.

Il appartient ensuite aux commissions d'écoles responsables d'empêcher que les enfants se surmènent en fréquentant toutes sortes de sociétés d'enfants et d'adultes. Il appartient enfin aux parents de veiller à ce que leurs enfants puissent faire leurs devoirs rapidement, dans le calme nécessaire à la concentration, plutôt qu'en écoutant la radio. Le travail ordonné empêche le surmenage; il permet les loisirs et les distractions qui sont aussi nécessaires à la croissance et au développement harmonieux de la jeunesse que toutes les leçons privées que les parents se croient obligés de faire donner à leurs enfants.

Nous acceptons donc le postulat de M. Hadorn et nous sommes prêts à rappeler les directives essentielles que nous avons données à ce sujet au corps enseignant et aux commissions d'écoles. Nous utiliserons à cet effet la « Feuille officielle scolaire » et nous inviterons les inspecteurs à veiller tout spécialement à cette question.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates . . Einstimmigkeit

Postulat der Herren Grossräte Schaffroth und Mitunterzeichner betreffend Erhöhung der Radiokonzessionsgebühren

(Siehe Seite 101 hievor)

Schaffroth. Ich habe in der Fraktion ein Postulat eingereicht, in welchem ich die Regierung ersuchte, beim Bundesrat vorstellig zu werden, er möge auf seinen Beschluss, die Radiogebühren auf den 1. Juli 1955 von Fr. 20.— auf Fr. 26.— zu erhöhen, ein Beschluss, den er kurz vor Jahresende 1954 gefasst hat, zurückkommen. Mein Postulat verlangt auch, dass nicht, wie es die Schweizerische Rundspruchgesellschaft in der letzten Generalversammlung beschlossen hat, Radiogelder für die Finanzierung des Fernsehens entfremdet werden. Die beiden Beschlüsse: Erhöhung der Radiogebühren und gleichzeitig Abzweigung von Radiogeldern für die Finanzierung des Fernsehens, haben in weiten Kreisen des Volkes grosses und, man kann sagen, berechtigtes Aufsehen und Unwillen hervorgerufen. Zu meiner grossen Genugtuung darf ich heute feststellen, dass seit der Einreichung meines Postulates der Bundesrat auf seinen Beschluss zurückgekommen ist und einerseits die Radiogebührenerhöhung verschoben, anderseits die beruhigende Erklärung abgegeben hat, dass keine Radiogelder für das Fernsehen verwendet werden sollen. Die Anregungen meines Postulates sind daher erfüllt, und ich bin selbstverständlich bereit, es zurückzuziehen. Immerhin möchte ich die Regierung in diesem Zusammenhang bitten, dem Problem des Fernsehens gebührende Aufmerksamkeit zu schenken. Die Entwicklung des Fernsehens kann nicht aufgehalten werden. Es ist daher sicher notwendig, dass man auch von seiten der kantonalen Behörden, insbesondere von seiten der Erziehungsdirektion dem Fernsehproblem die volle Aufmerksamkeit widmet.

Präsident. Herr Dr. Schaffroth zieht sein Postulat zurück.

M. **Moine,** Directeur de l'instruction publique. M. Schaffroth a retiré son postulat et je l'en remercie. Il s'est livré à une juste appréciation de la situation, ce dont je le félicite.

Je puis cependant lui donner l'assurance que la Direction de l'instruction publique suit et continuera à suivre le problème de la télévision avec la plus grande attention, comme elle l'a fait pour le problème de la radio, en raison même de ses répercussions sur toutes les questions relatives à l'enseignement.

Interpellation des Herrn Grossrat Haltiner betreffend französischsprachiges Gymnasium in Biel

(Siehe Seite 121 hievor)

Haltiner. Meine Interpellation bezweckt zwei Dinge: 1. dass der Regierungsrat zum Problem der gymnasialen Bildungsstätten im welschen Kantonsteil umfassend Stellung nimmt; 2. dass er darüber Auskunft gibt, wie er in diesem Zusammenhang den dauernden Interessen der deutsch- und der französischsprechenden Bevölkerung des Amtsbezirkes Biel und des Südjuras gerecht zu werden gedenkt. Ich möchte zunächst der Gemeinde Biel gratulieren für die Initiative, die sie bei der Verwirklichung ihrer Absichten gezeigt hat. Wenn man mit den Erfahrungen eines Politikers auf dem Platze Bern die Frage beurteilt, muss man bedauernd feststellen, dass man in der Stadt Bern sogar Mühe hat, einer Dezentralisation der Sekundarschulen in die Quartiere das Wort zu reden, und dass man seit einigen Jahren in Quartieren von über 35 000 Einwohnern vergeblich auf die Verwirklichung dieser Dezentralisationswünsche wartet. Unter diesem Aspekt betrachtet, ist es unbedingt ein erfreuliches Zeichen, dass Biel die Interessen seiner welschsprechenden Bevölkerung in einem solchen Ausmass zu wahren sucht.

Die Ausgangslage ist ein Gemeindebeschluss vom Oktober 1953. Die Gemeinde Biel gelangt damit an den Regierungsrat, um die Garantie für die französischsprechenden Gymnasialklassen zu erhalten. Der Regierungsrat hat einen ersten Entscheid am 11. Februar 1955 gefällt, wo er im Rahmen der bestehenden Gymnasien den Sonderunterricht in französischer Sprache bewilligte und unterstützte. Diese, von der Bevölkerung von Biel aus gesehene, vielleicht zu einschränkende Interpretation hat ziemlich schnell zu einer gewissen Beunruhigung in der Bevölkerung von Biel geführt. Es sind Demarchen sowohl vom Stadtrat als auch von der Grossratdeputation von Biel beim Regierungsrat unternommen worden. Zu gleicher Zeit hat sich aber auch im Jura eine gewisse Beunruhigung gezeigt, weil die Kantonsschule Pruntrut mit einem gewissen Recht für ihre Existenz bangte. Man hat in Pruntrut das Gefühl gehabt, dass durch die Bildung von Sonderklassen französischer Zunge in Biel eine gewisse Abwanderung von der Kantonsschule Pruntrut, die auf 20—25 % der Schüler geschätzt wird, eintreten könnte. Ich habe soeben erwähnt, dass die Bieler Grossratsdeputation eine Demarche unternommen hat. Dies geschah am 14. Februar 1955, also zur Zeit, da wir Session hatten. Das Ziel der Bieler war, die Matura in französischer Sprache für die Schüler französischer Zunge durchzusetzen. Darauf hat der Regierungsrat eine «Interpretation» seines grundlegenden Entscheides vom 11. Februar versucht. Dies geschah am 22. Februar 1955. Es wurde beschlossen, dass von 11 Fächern 7 in französischer Sprache erteilt werden sollen, also ohne Chemie, ohne Geographie, ohne Zeichnen und ohne Naturgeschichte. Der Kommentar in der welschen Presse ging dahin, dass dies als erster Schritt zu betrachten sei; weitere würden folgen. Trotzdem ist Biel nicht ohne weiteres mit der Auslegung zufrieden gewesen, weil man gefunden hat, man wolle das Ganze. Der Stadtrat von Biel hat nach Presseberichten beschlossen, dass man das Gymnasium sogar ohne Gewährleistung des Kantons realisieren wolle. Es hat sich bereits ein Aktionskomitee gebildet, das öffentliche Sammlungen durchführte, um diese unabhängige Schule zu finanzieren. Nach Pressemitteilungen wird der Ertrag auf Fr. 40 000.— geschätzt. Auch in Pruntrut hat die Kommission der Kantonsschule eine authentische Interpretation verlangt. Es wurden

Resolutionen gefasst, weil man sagte, Pruntrut koste den Staat Fr. 90 000.— im Jahr, und davon trage die Stadt Pruntrut allein Fr. 40 000.—. Man hat auch gewünscht, dass man für die Gymnasiasten welscher Zunge des Südjuras und eventuell von Biel Erleichterungen schaffe, damit ihnen der Besuch der Kantonsschule in Pruntrut ermöglicht werde. Die Gefahren der Kantonsschule Pruntrut wurden ziemlich drastisch an die Wand gemalt. Daraufhin hat Biel wieder Beschlüsse gefasst, und der Regierungsrat ist auch auf seine zweite Interpretation vom Februar zurückgekommen. Es kam nachher die Schaffung von sog. Sektionen französischer Sprache am bestehenden Gymnasium in Biel zustande, wobei die Frage der Ablösung und Schaffung eines völlig selbständigen Gymnasiums französischer Sprache in Biel noch offen bleibt.

Der Kanton ist auch hier um die Zubilligung der ordentlichen gesetzlichen Subventionen ersucht worden. Die Reaktion war die, dass die Bevölkerung von Biel diesem Entscheid zugestimmt hat. Bereits auf das Frühjahr 1955 sind die Einschreibungen für den Besuch der welschen Sektion am Gymnasium in Biel vollzogen worden. Von insgesamt 55 Einschreibungen sind 22 französischer Muttersprache. Es wurde in einzelnen Zeitungen deutscher Sprache kritisiert, dass die Bedürfnisse etwas künstlich seien, dass man im Durchschnitt eines Jahrfünfts etwas konstruiert habe, dass nicht mehr als ungefähr 5—7 Schüler von Biel welscher Zunge gewesen seien, und dass der Rest dieser 22, die jetzt eingeschrieben sind, sich zwangsläufig aus der Umgebung, aus der Peripherie von Biel, aus Neuenstadt und aus dem Südjura rekrutieren müsse.

Wenn man aber das Bedürfnis von einer höheren Warte aus zu beurteilen sucht, muss man sagen, dass Biel, das rund zu $^2/_3$ deutschsprachig ist und zu $^1/_3$ das romanische Element, französisch und italienisch, verkörpert, rund 14 600 Einwohner französischer Zunge hat. Im Vergleich dazu sei erwähnt, dass man in der Stadt Bern etwas über 10 000 Welsche und bereits eine Privatschule hat, die ungefähr 300 Schüler aufweist. Man kann also sagen, dass, langfristig betrachtet, bei der aufstrebenden und in wirtschaftlicher Blüte stehenden Stadt Biel seit Jahren ein Bedürfnis nicht abgestritten werden kann.

Die aus der Neuordnung entstehenden Kosten werden auf rund Fr. 200 000.— im Jahre geschätzt, wovon die Stadt Biel die Hälfte zu übernehmen bereit ist. Wenn man die Lage, so wie sie sich darbietet, würdigt, darf man erklären, dass verschiedene Interessen berücksichtigt sind. Kulturell gesehen ist der Stand Bern in der Eidgenossenschaft immer mit der historischen Rolle als ein Mittler zwischen Deutsch und Welsch bezeichnet worden. Innerhalb des Standes Bern selbst fällt die Rolle vielleicht neben oder mit der Stadt Bern auch der Stadt Biel zu. Verfassungsrechtlich findet die Lösung ihren Niederschlag in Art. 17 der Staatsverfassung, wo die deutsche und französische Sprache als anerkannte Landessprachen bezeichnet werden. In einem Dekret des Grossen Rates ist auch geregelt, wie die Amtssprache im Amtsbezirk Biel geordnet werden soll.

Finanziell betrachtet ist darauf hinzuweisen, dass vermutlich durch die Zweiteilung des gymnasialen Unterrichtes in Biel und Pruntrut sowie in privaten Gymnasien, die sich im Jura noch befinden, dem Kanton wahrscheinlich Mehrauslagen entstehen werden, sofern man den Abgang, den die Kantonsschule Pruntrut erleiden wird, nicht ohne weiteres kompensieren kann.

Ethnisch muss man darauf hinweisen, dass es immerhin ein unverbrüchliches Gesetz ist, dass man in Schul- und Sprachfragen das sog. Territorialitätsprinzip zu wahren sucht, von dem man nicht ohne Not abrücken soll. Nachdem der Staat Bern mit der Revision der Staatsverfassung im Jahre 1950, die auch vom Volke genehmigt worden ist, dem welschen Kantonsteil und vor allem dem Jura eine besondere Stellung einräumt, scheint es mir richtig zu sein, dass man sucht, dieser Stellung auf eine lebendige Art Ausdruck zu geben. Eines dieser Mittel ist auch die Förderung der welschen Sprache in den Uebergangsgebieten. Vielleicht ist auch anzunehmen, dass sich durch die Schaffung einer französischen Sektion als erster Schritt am Bieler Gymnasium das Gefälle von Bern vielleicht nach Biel verlegen wird, so dass auch dort ein gewisser Zuzug von Kindern welscher Eltern erwartet werden kann, die ihre Kinder an einer welschen Schule in den höheren Klassen ausbilden lassen wollen. Wenn wir von den rein grundsätzlichen Betrachtungen, die sich aus der Anwendung des Territorialitätsprinzipes ergeben, etwas Abstand nehmen, darf ich sagen, dass der Sprechende mit dem Herzen für ein welsches Gymnasium ist. Er ist auch für die Erhaltung unseres Welschtums in der Schweiz als wichtiges Element unserer Nation. Wir dürfen nicht übersehen, dass von Volkszählung zu Volkszählung — die letzte fand 1950 statt — ein leichter, aber fast tragisch unaufhaltsamer Rückgang des prozentualen Anteils der Welschen in der Schweiz festzustellen ist. Es ist zu bewundern, wie unsere welschen Miteidgenossen ihr Sprachgut mit einer Zähigkeit und Ausdauer zu pflegen verstehen, die uns Deutschschweizern als Muster dienen könnte. Es wird der Weisheit und dem Entscheid der Behörden in Gemeinden, Kanton und Bund überlassen bleiben müssen, ein ausgewogenes Verhältnis zu schaffen, um Störungen und Einbrüche zu vermeiden, aber auch um das organische Wachsen zu schützen, um der Minderheit und den Schwächern das zu geben und zu erhalten, was sie nötig haben, und das zu fördern, was förderungswürdig ist. Die Massnahmen der Regierung sollen auch Ausdruck einer Politik der Gerechtigkeit und des weisen Masshaltens sein. Die Voraussicht gebietet, dass strukturelle Verlagerungen und kulturelle Gleichgewichtsstörungen vermieden werden, auch tendenziell. Der Zweck der Interpellation ist, dem Regierungsrat Gelegenheit zu bieten, sich zu der auch staatspolitisch nicht ganz belanglosen Frage zu äussern.

M. **Moine,** Directeur de l'instruction publique. M. Haltiner nous oblige à rouvrir un livre que nous aurions voulu définitivement fermé. Pendant un mois, l'opinion publique, dans la partie française du canton, s'est agitée ou plutôt a été agitée au sujet de ce qu'on a appelé très improprement « la guerre des gymnases ». Le gouvernement, Messieurs les députés, et singulièrement la Direction de l'instruction publique, avaient conscience que

le problème de l'ouverture d'un gymnase français à Bienne provoquerait des remous violents et diviserait le Jura en deux camps. Si M. Haltiner — je ne lui en fais pas un reproche — habitait Moutier ou Delémont ou s'il était Jurassien, peut-être aurait-il libellé son interpellation d'une autre façon. Nul, en effet, n'a jamais contesté le droit des Romands de Bienne de faire en principe leurs études gymnasiales en français. Toutes les décisions du Conseil-exécutif se sont inspirées de ce principe. Nul, d'autre part, ne peut nier que l'école cantonale de Porrentruy n'a rempli loyalement depuis un siècle sa mission de gymnase jurassien et qu'elle a groupé des jeunes gens de presque toutes les vallées du Jura dans un esprit civique, au-dessus de considérations d'ordre régional, politique ou confessionnel. De 1944 à 1953, le nombre des certificats de maturité décernés a été de 14 par an en moyenne à Porrentruy, dont six donnés à des élèves de Porrentruy et de l'Ajoie et 8 à des élèves du reste du Jura, presque tous des ressortissants des districts de Delémont et de Moutier. Je dois constater qu'il n'y a pour ainsi dire jamais eu d'élèves de Bienne au gymnase de Porrentruy et seulement un très faible contingent d'élèves venant des districts de Courtelary et de La Neuveville.

La Commission de maturité, ne s'inspirant que de considérations d'ordre technique, avait donné un préavis négatif au sujet de l'ouverture d'un gymnase français à Bienne, et elle avait recommandé une réorganisation du gymnase tendant à faciliter les études des Romands.

L'inspecteur des écoles secondaires du Jura, après une étude approfondie du problème, a conclu en disant que l'ouverture d'un gymnase français autonome à Bienne équivaudrait au transfert de l'école cantonale de Porrentruy à Bienne, les élèves de Delémont et de Moutier ayant tendance à se rendre à Bienne en raison des bonnes communications.

La Direction de l'instruction publique, chargée par le Conseil-exécutif de négocier avec Bienne et Porrentruy — je dirai plutôt entre Bienne et Porrentruy —, s'était efforcée de mettre sur pied un compromis tenant compte des intérêts des deux parties. Messieurs les députés, ce n'est pas par un simple ukase du gouvernement que les écoles sont créées chez nous — et cela est fort heureux. Je dois à la vérité d'avouer que pendant deux mois j'ai arbitré — et on ne m'en voudra pas de ma franchise — un dialogue de sourds. Certains milieux biennois — j'avoue qu'ils ne représentaient pas la majorité — voulaient tout ou rien; des milieux de l'école cantonale de Porrentruy s'opposaient eux aussi à toute concession. Pour des raisons sentimentales et qui s'inspirent du patriotisme le plus pur, plusieurs Jurassiens très haut placés, représentant les lettres, les sciences, l'université ou la magistrature, insistaient pour que soit maintenue l'unité intellectuelle du Jura. Nous avons cherché une solution de compromis en proposant tout d'abord des zones de recrutement à fixer par un gentlemen agreement entre les deux parties: Delémont et Moutier ressortissant à Porrentruy, et Courtelary et La Neuveville à Bienne. Nous avons suggéré ensuite, puisqu'on nous a dit que cette première proposition n'était pas légale, l'introduction d'écolages différenciés, le nouveau gymnase étant destiné avant tout à Bienne et non pas au centre du Jura.

Si les autorités biennoises étaient prêtes à entrer en discussion, l'Ecole cantonale de Porrentruy, en revanche, craignant pour son existence, refusa toute concession. Nous devons, Messieurs, tenir compte de l'attitude désespérée de Porrentruy, dont les soucis économiques et ferroviaires expliquent en partie l'énervement. D'où la décision du Conseil-exécutif de reconnaître le droit des Romands de Bienne de faire en principe leurs études en langue française, mais enrobant cette reconnaissance de certaines clauses restrictives.

Je dois dire que s'il ne s'était agi que des élèves de Bienne et des environs immédiats, le problème eût été beaucoup plus facile à résoudre. Cette cote, qu'on a qualifiée de mal taillée, nous a valu des critiques violentes — quand je dis nous, j'entends le gouvernement — dans les milieux intéressés. A Porrentruy, on nous a accusé de céder à la puissance économique et financière de Bienne. A Bienne, on nous a reproché de manquer de clarté et de décision, alors que dans le reste du canton, où la « guerre des gymnases » était suivie sans passion, on a parlé d'un jugement de Salomon.

Les restrictions apportées à la section française du gymnase de Bienne ont pu être relâchées, Messieurs les députés, par suite de ce qu'on peut appeler un fait nouveau, à savoir le nombre inusité d'élèves entrés en troisième classe tant à Bienne qu'à Porrentruy. A Bienne, trente-quatre élèves de langue allemande se sont inscrits au gymnase et vingt-et-un Romands, dont dix-huit domiciliés à Bienne, d'où l'impossibilité d'organiser certains cours communs tels qu'ils avaient été prévus. A Porrentruy, autre surprise: vingt-cinq Jurassiens venus des districts de Courtelary, Moutier, Delémont et des Franches-Montagnes sont entrés au gymnase, alors qu'on avait annoncé qu'il y aurait une douzaine d'inscriptions. Je dois donc dire que pour le moment l'avenir des deux écoles est assuré, car, d'après les statistiques, le nombre des candidats aux études gymnasiales s'accroîtra de 1955 à 1963 pour redescendre graduellement à partir de 1964 en raison de la diminution du nombre des naissances. Il est vrai que l'Ecole cantonale de Porrentruy est tenue par son règlement d'admettre au gymnase tous les élèves venant d'une école secondaire remplissant les conditions requises. La sélection se fait de troisième en première classe, de sorte que très probablement sur les vingt-cinq élèves admis cette année au gymnase, douze à seize seulement sortiront bacheliers au terme de leurs études.

La situation est donc la suivante:

1° Un arbre est planté à Bienne. Il a des chances de s'enraciner et les Romands de Bienne et des régions limitrophes verront leur désir se réaliser.

2° L'arbre planté à Porrentruy en 1856 ne doit pas et ne devrait pas pour autant dépérir. Il est et restera, à cause de sa situation géographique excentrique, l'objet de toute la sollicitude du gouvernement bernois, pour autant que l'Ecole cantonale se limite à des exigences normales.

Pour le moment, comme de nombreuses questions sont encore en suspens, nous ne pouvons pas nous prononcer de façon complète sur le problème

des gymnases de la partie française du canton, comme le demande M. Haltiner. Nous ne voulons pas, dans une question aussi délicate, dicter des ordres depuis Berne. C'est pourquoi nous avons invité les autorités scolaires des deux gymnases à prendre contact cet été, à reconsidérer la question et à essayer de trouver un modus vivendi qui leur permette de s'épanouir sans que l'un nuise à l'autre. Nous ne doutons pas, Messieurs les députés, d'arriver à ce résultat. A quoi servirait, en effet, cet humanisme, flamme des gymnases, école de sagesse et de mesure que doivent dispenser les études, si les intéressés eux-mêmes ou ceux qui veulent fonder des gymnases ne s'en inspiraient pas dans leurs tractations?

Je crois, Messieurs les députés, avoir répondu à M. Haltiner. Je souhaite que le calme revienne dans les esprits et que tous nos compatriotes de langue française, Jurassiens et Biennois, se retrouvent fraternellement pour défendre en commun — et là je rejoins M. Haltiner —, dans l'intérêt même du canton, la langue et la culture de la population de langue française.

Präsident. Der Herr Interpellant ist berechtigt, eine Erklärung abzugeben.

Haltiner. Ich bin befriedigt.

Nachkredite für das Jahr 1954

(Siehe Nr. 12 der Beilagen)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Aebi, Präsident der Staatswirtschaftskommission, worauf die Nachkredite diskussionslos gutgeheissen werden.

Nachkredite für das Jahr 1955

(Siehe Nr. 13 der Beilagen)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Aebi, Präsident der Staatswirtschaftskommission, worauf die Nachkredite diskussionslos gutgeheissen werden.

Dekret über die Pensionskasse der Kantonalbank von Bern und der Hypothekarkasse des Kantons Bern

(Siehe Nr. 14 der Beilagen)

Eintretensfrage:

Aebi, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Im Dekret über die Hilfskasse 1919/20 ist ein Passus enthalten, dass die Kantonalbank und die Hypothekarkasse eine eigene Hilfskasse führen. Wir haben im letzten Jahr ein neues Dekret beschlossen. Darin ist ein Passus, der sich ausspricht, wie die Regelung bei der Kantonalbank und Hypothekarhilfskasse zu treffen ist, ausgeblieben. Nun sind die Kantonalbank und die Hypothekarkasse im Begriff, ein neues Reglement für ihre Kasse zu schaffen und haben dabei festgestellt, dass im Grunde genommen die gesetzliche Grundlage fehlt. Das vorliegende Dekret schafft diese Grundlage. Lediglich in § 3 haben wir eine gewisse Aenderung gegenüber dem früheren Zustand. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen Eintreten auf das Dekret.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

§§ 1 und 2

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Die Kantonalbank von Bern und die Hypothekarkasse des Kantons Bern bleiben ermächtigt, für ihr Personal eine Pensionskasse zu führen.

§ 2. Die Kassenstatuten werden vom Bankrat der Kantonalbank und der Direktion der Hypothekarkasse erlassen; sie unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 3

Aebi, Präsident der Staatswirtschaftskommission. In Alinea 1 steht, dass Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche gegen die Kasse vom Verwaltungsgericht entschieden werden. Bis dahin sind solche Streitigkeiten vom Versicherungsgericht entschieden worden. Man findet jedoch, man könne das gut dem Verwaltungsgericht überweisen. Das ist die einzige Aenderung, die im ganzen Dekret vorgenommen wurde. Die Staatswirtschaftskommission hat dieser Fassung zugestimmt.

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche gegen die Kasse sowie über Ansprüche der Kasse auf Rückerstattung von Leistungen, die von Kassenmitgliedern, Rentnern oder deren Hinterlassenen zu Unrecht bezogen worden sind, werden durch das Verwaltungsgericht des Kantons Bern entschieden.

Gegen Entscheide nicht vermögensrechtlicher Natur und gegen die Amtsführung der Kassenorgane kann beim Bankrat der Kantonalbank Beschwerde erhoben werden, unter Vorbehalt der Weiterziehung an den Regierungsrat.

Beschwerden gegen Entscheide der Kassenorgane über vermögensrechtliche Ansprüche müssen bei Verwirkungsfolge innert 6 Monaten, solche gegen Entscheide nicht vermögensrechtlicher Natur innert 30 Tagen seit Eröffnung des Entscheides eingereicht werden. Rückforderungsansprüche der Kasse verjähren innert 5 Jahren seit Erbringen der Leistung.

Entscheide des zuständigen Kassenorgans über die Gewährung freiwilliger Kassenleistungen und Unterstützungen sind endgültig.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
über die Pensionskasse der Kantonalbank von Bern und der Hypothekarkasse des Kantons Bern

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 26, Ziff. 14, der Staatsverfassung, das Gesetz über die Kantonalbank vom 5. Juli 1942 und das Gesetz über die Hypothekarkasse vom 18. Juli 1875,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . . . Einstimmigkeit

Verwendung des Reingewinns der Staatsrechnung 1954

(Siehe Nr. 15 der Beilagen)

Aebi, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Der Vorschlag der Regierung über die Verwendung des Ueberschusses in der Staatsrechnung 1954 hat selbstverständlich ziemlich zu reden gegeben. Es war sonst nicht üblich, solche Beschlüsse im Grossen Rat zu fassen, da wir jeweils die Staatsrechnung als Ganzes erhalten haben. Aber es war gut, dass die Regierung vorweg vom ausserordentlich günstigen Resultat der Staatsrechnung 1954 Kenntnis gegeben hat. Wir haben heute morgen in der Staatswirtschaftskommission zum Vorschlag Stellung genommen. Wir hatten die Beschlussfassung und Beratung hinausgeschoben, um zuerst die Verhandlungen in den Fraktionen abzuwarten. Nun ist von seiten der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei eine Abänderung vorgeschlagen worden. Darnach soll in Punkt 1, Abtragung auf dem ungedeckten Saldo der Arbeitsbeschaffungskonten von Fr. 11,74 Millionen, der Totalsaldo abgetragen werden. Anstatt der 3 Millionen sollen die 11,74 Millionen vorgesehen werden. Punkt 2, Abschreibung der Elektrifikationsdarlehen, wird gestrichen. Bei Punkt 3, Einlage in die Rückstellung für Staatsbeiträge an die Gemeinden für Schulhausbauten, werden die 5 Millionen auf 3 Millionen herabgesetzt. Punkt 4, Einlage für die Rückstellung für Staatsbeiträge an Meliorationen, Bergweganlagen usw. im Betrage von Fr. 450 000.—, bleibt bestehen. Punkt 5, Einlage in die Generalreserve «Konto für besondere Aufwendungen», wird gestrichen, ebenso Punkt 6, Einlage in die Rückstellung für die Ablösung des zweckgebundenen Staatsvermögens aus dem Reinvermögenskonto. So bleibt noch in Punkt 7, Uebertrag auf Reinvermögenskonto, ein Restposten von Fr. 115 000.—.

Der Herr Finanzdirektor war mit diesem Vorschlag grundsätzlich einverstanden. In der Diskussion meinte er, man hätte die Einlage in die Rückstellung für Schulhausbauten bloss auf 2 Millionen ansetzen sollen, damit man den Uebertrag auf die Vermögensrechnung auf 1,115 Millionen hätte bemessen können. Man hat sich darüber nicht weiter ausgesprochen, aber ich bin der Meinung, es bleibe sich gleich, ob man Fr. 115 000.— oder 1,115 Millionen Franken in der Rechnung ausweist; die Hauptsache ist, dass der Gesamtüberschuss der Rechnung gut ausgefallen ist. Im Budget 1955 ist ein Einnahmenüberschuss der Finanzrechnung von Fr. 2 523 658.— vorgesehen. Nun haben wir einen Rechnungsüberschuss von 11,7 Millionen, total eine Verbesserung von 20 Millionen. In den Vermögensveränderungen — das ist auch immer ein Ventil für den Ausgleich — haben wir in schlechten Jahren Aufwertungen gemacht, damit man nicht ein zu grosses Defizit ausweisen musste. Nun hat man den Aufwand von 4,9 Millionen auf 3,6 Millionen verringern können. Auch bei der Behandlung dieses Abschnittes ist man also unter der Auswirkung des günstigen Rechnungsabschlusses gestanden, indem man 1,3 Millionen ungünstiger disponiert hat, als es im Budget vorgesehen war. Man sieht, dass die effektive Verbesserung der Staatsrechnung nicht etwa nur 20 Millionen beträgt, sondern noch etwas höher ist. Aus diesem Grunde hat eine Mehrheit der Staatswirtschaftskommission mit 5 : 2 Stimmen diesem Vorschlag zugestimmt. Als Nebenbemerkung möchte ich erwähnen, dass auch für das Jahr 1955 die Bahn freigegeben wird, damit man darüber reden kann, ob man den Arbeitsbeschaffungszehntel weiter beziehen soll. Auch haben wir weitere Geschäfte zu behandeln, zu denen Stellung bezogen werden muss. Ich habe persönlich die Auffassung, dass die Disposition sehr richtig ist. Wir werden auch im laufenden Jahr ein sehr gutes Jahresergebnis haben. Auch ist daran zu denken, dass wir in einer neuen Veranlagungsperiode stehen. Man hat bereits gehört, dass namhafte Verbesserungen der Steuererträgnisse zu erwarten sind, in den Gemeinden um 15—20 %. Es ist bestimmt mit einem erheblichen Mehrbetrag in der Steuerperiode 1955 und 1956 zu rechnen, so dass man es durchaus verantworten kann, gerade in diesem Jahre 1954 den Gesamtsaldo des Arbeitsbeschaffungszehntels fallen zu lassen. Damit erübrigt sich auch für das folgende Jahr der Bezug. Darüber wird noch zu verhandeln sein. In diesem Sinne beantragt die Staatswirtschaftskommission mit 5 : 2 Stimmen, den Reingewinn der Staatsrechnung 1954 so zu verwenden, wie ich es eingangs dargelegt habe.

Schneiter. Ich möchte namens der einstimmigen Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei den Antrag, wie ihn Herr Aebi namens der Staatswirtschaftskommission begründet hat, unterstützen. Der Grund liegt darin, dass dieser Antrag der Motion entspricht, die ich namens der Partei eingereicht habe. In der Motion ist ausdrücklich verlangt, dass die Ueberschüsse der Staatsrechnungen 1954 und 1955 für die Tilgung des Arbeitsbeschaffungskontos verwendet werden. Man hat zwei Jahre genommen, weil man nicht erwarten konnte, dass im gleichen Jahre ein solcher Mehrbetrag an Steuern eingeht. Wenn natürlich schon das Jahr 1954 ausreicht, hat es keinen Sinn, noch einen Be-

trag auf das Jahr 1955 zu übertragen. Damit fällt die Motion, wenn der Antrag angenommen wird, dahin.

Es ist vielleicht gut, wenn man bei diesem Anlass ein paar Worte verliert, warum unsere Fraktion zu diesem Antrag gekommen ist. Es ist gesagt worden, es sei eigenartig gewesen, beim Budget 1955 habe man sich einer Herabsetzung des Steuerzehntels widersetzt, als der Antrag von Greyerz kam. Wir waren in guter Gesellschaft, indem die einstimmige Staatswirtschaftskommission mit den Vertretern aller Parteien und mit Zustimmung des Regierungsrates dem Antrag opponierte. Das hat übrigens auch bei der Abstimmung die halbe Fraktion des Herrn Motionärs selbst getan. Der Grund lag darin, dass die Annahme des Antrages von Greyerz — er bestreitet das im «Bund» — eine Herabsetzung der Steueranlage auf 1,9 zur Folge gehabt hätte. Der zweite Grund lag darin, dass man tatsächlich das Ergebnis nicht wissen konnte. Man hat höchstens von Prognosen reden können; man hat auch den Weg wählen wollen, dass bei der kommenden Steuergesetzrevision der Normalsteuersatz, sagen wir von 2,0, unverändert bleibe, dass man aber den Arbeitsbeschaffungszehntel wegfallen lassen könne.

Es wäre natürlich möglich, den Reingewinn für andere Zwecke zu verwenden. Wir haben ja verschiedene Vorschläge. Wir haben auch den Vorschlag der sozialdemokratischen Fraktion, man solle die Verteilung durch Steuerrückvergütungen nach einem bestimmen Schlüssel vornehmen. Wir finden diese Lösung nicht gerecht und dazu noch kompliziert. Man müsste nämlich ein Gesetz schaffen. Dabei handelt es sich nur um eine vorübergehende Angelegenheit, mit Gültigkeit bis zur Steuergesetzrevision, aber wenn schon mehr Steuern eingehen und man eine Entlastung der mittleren und kleinen Einkommen bei der Steuergesetzrevision vornehmen will, ist es richtig, dass man nicht die politische Situation vergiftet und die Leute, die die höchsten Steuern aufbringen, mit einer solchen Massnahme vor den Kopf stösst.

Ein Wort zu der Reservebildung, wie sie die Regierung vorschlägt. Persönlich habe ich die Auffassung, dass diese Reservebildungen ohne weiteres für 1955 und 1956 möglich sein werden. Wir werden auch mit dem Steueransatz von 2,0 in den Jahren 1955 und 1956 mehr Steuern einnehmen. Das ist heute ziemlich sicher. Es wird sich die Frage stellen, welche Reservebildungen und Rückstellungen man vornehmen kann. Da muss zuerst das Ergebnis der nächsten Rechnungen abgewartet werden. Ich betrachte es vorläufig nicht als tragbar, vor der Steuergesetzrevision einen weiteren Steuerabbau vorzunehmen. Aber darüber können wir heute nicht diskutieren. Wir können nicht auf Prognosen abstellen, sondern müssen die konkreten Ergebnisse vor uns haben.

Durch die Annahme des Antrages wird sich die Situation ergeben, dass der Steuerzehntel automatisch wegfällt, denn er ist zweckgebunden. Wenn nichts mehr zu tilgen ist, wird man ihn nicht beziehen. Formell wird es aber notwendig sein, einen Beschluss in diesem Sinne zu fassen. Die Regierung wird noch in dieser Session einen diesbezüglichen Vorschlag vorlegen, immer unter der Voraussetzung, dass der Antrag tatsächlich angenommen wird. Ich möchte also noch einmal namens der einstimmigen Fraktion unserer Partei Annahme empfehlen.

v. Greyerz. Die freisinnige Fraktion hat gestern in ihrer ersten Fraktionssitzung die ganze Frage über die Möglichkeit eines Steuerabbaues eingehend besprochen. Man war einhellig der Meinung, dass jetzt, wo offenbar ein so gutes Rechnungsergebnis vorliegt, ein Entgegenkommen gegenüber den Steuerzahlern sicher am Platze ist. Wir haben gemäss unserer Motion beschlossen, darauf zu dringen, dass jedenfalls 1956 eine Senkung stattfindet. Neu ist in der Fraktion der Beschluss aufgenommen worden, man wolle bei der Behandlung der Staatsrechnung dafür sorgen, dass auch der Arbeitsbeschaffungszehntel für 1955 schon wegfalle. Wir waren deshalb heute morgen freudig erstaunt, dass auch von anderer Seite, speziell von der Staatswirtschaftskommission, dieser Antrag gestellt wird, dem wir voll und ganz zustimmen. Es ist sicher gerechtfertigt, die Tilgung vorzunehmen und auf diese Art zu einer Steuersenkung um 0,1 Punkt zu gelangen, weil die Staatsfinanzen das ertragen. Der Kanton Bern macht damit auch einen Schritt in der Richtung, dass er in der Steuerstatistik im Vergleich zu den andern Kantonen nicht mehr in den allerobersten Rängen figuriert. Der Steuerzahler wird es sicher begrüssen, wenn er feststellen kann, dass der Staat nicht unersättlich ist. Mir werden Sie es nicht verübeln, wenn ich persönlich diesen Antrag mit besonders grosser Genugtuung zur Kenntnis nehme und unterstütze, denn im Effekt kommt es genau auf das heraus, was ich am 9. November letzten Jahres bei der Budgetdebatte beantragt habe, nämlich eine Senkung der Steueranlage von 2,1 auf 2,0 für 1955, was aber mit 153 : 23 Stimmen abgelehnt wurde. Man hat meinen Antrag als nicht verantwortbar, als kurzsichtig, als politischen Opportunismus usw. bezeichnet. Ich bin froh, dass es heute anders aussieht. Ich will auch nicht weiter in der Vergangenheit grübeln, sondern einen Strich darunter ziehen.

Wenn man sich entschliesst, dem Antrag zuzustimmen, hat man vorher doch noch erwägen müssen, ob nicht vielleicht ein Entgegenkommen gegenüber den Steuerzahlern auf dem Wege eines sozial gestaffelten Steuerrabattes, wie er in der sozialdemokratischen Fraktion vorgeschlagen wird, gerechter wäre. Im Postulat, das wir im letzten November gestellt haben, waren beide Eventualitäten aufgeführt: Senkung auf dem Wege der Anlage oder dem eines sozial gestaffelten Tarifes. Eine solche Staffelung hat ihren guten Grund, indem man ja wirklich feststellen muss, dass die unteren und mittleren Klassen im Kanton Bern auffallend stark belastet sind. Wenn man jedoch die Wahl hat zwischen diesen beiden Methoden, sind wir für die erste, nämlich für die Senkung auf dem Wege der Anlage, und zwar aus folgenden Gründen: Die Methode der Anlagesenkung ist in die Kompetenz des Grossen Rates gegeben worden. Wir haben das Recht, jedes Jahr die Steueranlage zu fixieren. Der Grosse Rat soll von dieser Möglichkeit sicher auch Gebrauch machen. Ich habe das schon im November ausgeführt. Wir haben die Hand auf dem Hahn und können den Steuerfluss regulieren. Im Tagblatt heisst es, wir hätten die Hand auf dem Ham-

mer. Es geht aber um 0,1 Punkt. Die soziale Staffelung, wie sie in der sozialdemokratischen Fraktion verlangt wird, würde ein Gesetz bedingen. Das brächte eine gewisse Komplikation mit sich. Für dieses Jahr ist das ziemlich spät. Ich behaupte, dass man im Sommer für die Idee der Sozialdemokraten wenig Sympathie gezeigt hat. Heute ist es, wie gesagt, zu spät, diesen Weg zu beschreiten.

Die Frage einer Neugestaltung der Progression nach besseren sozialen Gesichtspunkten ist eine sehr schwierige Frage, die man nicht aus dem Handgelenk für zwei Jahre beschliessen kann. Gerade die Begrenzung, die mit Fr. 60.— angegeben wurde, ist problematisch; sie ist ungerecht. Diese Frage ist noch gründlicher zu prüfen. Deshalb bewahrt man diese Frage der sozialen Bessergestaltung der Progression mit allem Grund für die Steuerrevision 1957 auf.

Da wir also die Wahl haben, sind wir für Ermässigung auf dem Wege, wie sie von der Staatswirtschaftskommission vorgeschlagen wird. Der Steuerzahler wird das anerkennen und uns mit Schiller freudig zurufen: «Spät kommt ihr, doch ihr kommt!»

Tschannen (Muri). Im Namen der sozialdemokratischen Fraktion muss ich erklären, dass wir dem Vorschlag, wie wir ihn von der Staatswirtschaftskommission gehört haben, opponieren. Dieser Beschluss der Staatswirtschaftskommission kommt natürlich praktisch auf das hinaus, dass man den ganzen ungedeckten Saldo von 11,74 Millionen statt nur 3 Millionen streichen will, ferner die Einlage in den Eisenbahnamortisationsfonds von 1,5 Millionen, dass man die Rückstellungen für die Schulhausbauten von 5 Millionen auf 3 Millionen reduziert, dass man die Einlagen für Meliorationen zwar stehen lässt, aber die Einlage in die Generalreserve von 2 Millionen herausstreicht, ebenso die Einlage in die Rückstellung für die Ablösung des zweckgebundenen Staatsvermögens im Betrage von 2 Millionen, und dass man den Rest von 115 000 Franken als Reinvermögen buchen will. Der Arbeitsbeschaffungszehntel fällt auf diese Weise für das Jahr 1955 dahin, mit andern Worten: es findet eine Anlagesenkung statt. Ich muss schon sagen, dass es offenbar den bürgerlichen Kreisen, trotzdem sie sehr betont haben, den mittleren und unteren Kreisen eine steuerliche Entlastung zu bringen, schwer ankommt, die Begründung dieser Entlastung anzuhören. Sie suchen den bequemen Weg, sofort eine Anlagesenkung durchzuführen. Wenn Herr von Greyerz erklärt hat, er finde auch, es sei gerecht, die mittleren und unteren Kreise zu entlasten, die durch den Zugriff der Steuerprogression ungerecht mehr besteuert worden sind, kann man das nicht so machen, wie es von der Staatswirtschaftskommission vorgeschlagen wird. Auf diese Weise ist die beabsichtigte Entlastung ohne weiteres erledigt. Es ist so, dass eine Anlagesenkung ganz einfach den Grossverdienern am meisten gibt, den unteren und mittleren jedoch herzlich wenig.

Sehen wir die Verhältnisse einmal an. Bei einem Einkommen von Fr. 20 000.— macht es Fr. 75.— aus, bei Fr. 50 000.— Fr. 275.—, bei Fr. 100 000.— Fr. 500.—, bei einer halben Million Fr. 2500.—. Einkommen von Fr. 100 000.— und einer halben Million sind heute keine Seltenheit mehr. Bei kleinen und mittleren Einkommen haben wir folgende Beträge: Bei einem Einkommen von Fr. 500.— macht es Fr. 1.05 aus, bei Fr. 1000.— Fr. 2.25, bei Fr. 2000.— Fr. 4.70, bei Fr. 2500.— Fr. 6.—, bei Fr. 5000.— Fr. 13.25. Das ist die ganze Entlastung.

Ich möchte Herrn von Greyerz sagen: Da, wo sich nach unserem Vorschlag die Fr. 60.—, die er ungerecht findet, mit den 60 Franken bei einer Anlagesenkung von 0,1, also von einem Einundzwanzigstel, schneiden, haben wir ein steuerpflichtiges Einkommen von Fr. 16 900.—. Zu den Franken 16 900.— müssen bei einer Familie ohne Kinder mindestens Fr. 4000.— dazu gerechnet werden. Das gibt Fr. 20 400.—, bei einer Familie mit einem Kind Fr. 20 900.—, bei einer Familie mit zwei Kindern Fr. 21 400.— usw. Bei einem Einkommen von Fr. 21 000.— hören, glaube ich, die mittelständischen Kreise auf. Nun ist immerhin zu sagen, dass unser Vorschlag für die beiden Jahre 1955 und 1956 die Entlastung bringen soll, während die Anlagesenkung, wie sie Ihnen vorschwebt, für 1956 gilt, dass also die mittelständischen Kreise nach unserem Vorschlag das Doppelte bekommen hätten. Ich möchte in aller Oeffentlichkeit und mit aller Deutlichkeit feststellen, wer die Interessen der unteren und mittleren Schichten wirklich wahrnimmt. Wir werden also der neuen Verteilung des Reingewinnes nicht zustimmen können.

Weibel (Laufen). Ich sollte eigentlich auch einer von denen sein, die von Genugtuung sprechen. Sie erinnern sich, dass wir im November im Namen unserer Fraktion einen Kampf ausgefochten haben, der nicht gerade erfolgreich ausgegangen ist. Wir sind aber eine zu kleine Gruppe, um von Genugtuung zu reden. Wir sind froh, dass sich die Auffassung in der Richtung entwickelt hat, und stimmen sehr gerne zu. Ich kann daher mein Konzept wesentlich abkürzen, das ich im Namen der Fraktion hätte vortragen sollen, denn der Antrag ist nun von der Staatswirtschaftskommission selbst gekommen.

Ich möchte in diesem Zusammenhang nur noch eine Frage aufwerfen. Die verschiedenen Herren, die zu dieser Frage gesprochen haben, haben sich nicht ganz klar geäussert, was mit dem ausserordentlichen Steuerzehntel geschehen soll. Es ist angetönt worden, er erübrige sich wahrscheinlich, es komme noch ein Antrag der Regierung. Für uns ist es ganz klar, dass er nicht mehr erhoben wird, wenn der Zweck wegfällt. Wenn es aber notwendig ist, dass noch ein offizieller Beschluss gefasst werden muss, wenn der Steuerzehntel also nicht eo ipso wegfällt, möchte ich den Antrag stellen, dass nicht nur die Tilgung zu erfolgen habe, sondern dass der Steuerzehntel auch nicht mehr erhoben werden soll.

Rupp. Ich möchte gerade im Anschluss an meinen Vorredner noch eine Frage an den Herrn Finanzdirektor stellen, und zwar auch mit Bezug auf den Steuerzehntel. Ich bin wie unsere einstimmige Fraktion für den Antrag, der von der Staatswirtschaftskommission unterbreitet worden ist. Es gilt aber, noch ein Steinchen wegzuräumen. In unserem Beschluss vom 12. November 1953 über das Hoch-

bauprogramm ist ein Nachsatz enthalten, der lautet: «Er (der Grosse Rat) erklärt sich damit einverstanden, dass dieses Konto durch die Erhebung eines besonderen Steuerzehntels getilgt wird.» Man sollte daher heute schon festlegen, dass man auf die Erhebung eines besonderen Steuerzehntels verzichtet, sonst könnte die Sache wieder illusorisch werden.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe erwartet, dass man bei diesem Rechnungsabschluss 1954 wahrscheinlich nicht ganz ohne Diskussion durchkommen werde. Ich hätte eigentlich den bequemeren Weg gehen und denken können: Kommt Zeit, kommt Rat! Ich hätte in der Septembersession, wenn die gedruckte Staatsrechnung vorliegt, meinen Antrag, wie er nun von der Regierung genehmigt worden ist, unterbreiten können. Aber nachdem man mit der neuen Staatsrechnung nun jeweils im März fertig wird und die Regierung vor Ostern dazu Stellung nehmen kann, habe ich gefunden, es sei zweckmässiger, dem Grossen Rat Gelegenheit zu geben, sich über die Mittelverwendung auszusprechen, damit man die Staatsrechnung im September wirklich so genehmigen kann, wie sie gedruckt ist und nicht nachher noch Korrekturen anbringen muss. Ich bin ausserordentlich froh, dass wir in dieser Beziehung bis jetzt keine Schwierigkeiten gehabt haben. Wir werden es wahrscheinlich auch in Zukunft für zweckmässig finden, von Fall zu Fall vom Grossen Rat in der Maisession Beschlüsse fassen zu lassen, wenn in bezug auf die Rückstellungen, Abschreibungen, Reserven usw. geteilte Auffassungen vorhanden sein sollten.

Warum war nicht die Regierung selber so splendid, von sich aus zum Antrag zu gelangen, den ganzen Finanzüberschuss pro 1954 zu verwenden, um die Arbeitsbeschaffungskonten zu tilgen? Zur Beantwortung dieser Frage muss ich etwas zurückgreifen und noch einmal die Zahlen wiederholen, die ich Ihnen in der Novembersession 1954 gegeben habe. Wir haben die neue Staatsrechnung, die seit 1950 geführt wird, auch für 1949 und 1948 noch umgebaut, damit man Vergleichsgrundlagen hat. Wir haben jetzt also sieben Jahre zur Verfügung. Herr Grossrat Aebi hat als Sprecher der Staatswirtschaftskommission darauf hingewiesen, dass die Finanzrechnung eigentlich das wesentliche Element darstellt und dass man mit der Rechnung der Vermögensveränderungen gelegentlich ein bisschen probiert hat zu puffern, auszugleichen, dass man gelegentlich Aufwertungen vorgenommen hat, über die man hätte diskutieren können. Wir kaufen selbstverständlich für unsere Staatsanstalten und für die gesamte Verwaltung jedes Jahr für bedeutende Beträge neue Maschinen. Wir kaufen Papier, Kuverts usw. ein. Papier und Kuverts werden nur teilweise sofort verbraucht. Wir führen ein Inventar, und da entsteht selbstverständlich ein gewisser Inventarwert, den wir in der Vermögensveränderung berücksichtigen können. Manchmal haben wir die Inventarvermehrung berücksichtigt. 1954 ist das nicht der Fall. Die Rechnung der Vermögensveränderungen darf uns nicht allzu sehr verleiten. Pro 1946—1953 haben sich unsere Aktiven von 490 Millionen auf 610 Millionen vermehrt, die Passiven aber von 453 Millionen auf 560 Millionen. Die festen Schulden, Anleihen, Schuldschein bei der Kantonalbank sind dagegen mit rund 316 Millionen vollständig stabil geblieben. Das Reinvermögen der Staatsrechnung ist bei all diesen Operationen von 37 Millionen auf rund 50 Millionen angestiegen. Wir sehen also, dass mit der Rechnung der Vermögensveränderungen an und für sich nicht viel gemacht werden kann, sondern dass die Schuldentilgung und die Rückstellungen in Tat und Wahrheit mit den Finanzüberschüssen der Finanzrechnung vorgenommen werden müssen. Nun haben wir 1948 ein Finanzdefizit von 3 Millionen gehabt, 1949 einen Ueberschuss von einer halben Million, 1950 ein Defizit von einer halben Million, 1951 von 4,8 Millionen, 1952 von 6,2 Millionen. Das gibt insgesamt in vier Jahren ein Finanzdefizit von 14,5 Millionen. Dagegen haben wir nur zwei Ueberschüsse gehabt, den einen von 0,5, den andern von 9,7 Millionen = 10,2 Millionen, so dass uns bis zum Jahre 1954 ein Finanzdefizit von 4,3 Millionen geblieben ist. Nun haben wir in der Rechnung 1954 einen Finanzüberschuss von 11,7 Millionen. Von den 11,7 Millionen gehen 4,3 Millionen Finanzdefizit ab, es bleiben also nur 7,4 Millionen Ueberschuss der Einnahmen. Da können Sie mir als Finanzdirektor sicher keinen Vorwurf machen, wenn ich die «merkwürdige» Meinung vertrete, dass diese Summe für die Hochkonjunkturjahre kein so glänzendes Bild ergibt, sondern dass man die gegebenen Möglichkeiten doch noch ausschöpfen sollte, um die Situation des Staates zu verbessern. Selbstverständlich wollen wir nicht behaupten, der Staat Bern sei in einer prekären Lage. Es wäre wirklich merkwürdig, wenn dies der Fall wäre, nachdem wir schon so lange eine gute Konjunktur haben, die wirtschaftlich gute Erträge abwirft, hohe Löhne bezahlt werden können und praktisch keine Arbeitslosigkeit vorhanden ist. Es ist vollständig in Ordnung, dass dem so ist und der Staat finanziell erstarken konnte. Ich muss jedoch immer wieder darauf aufmerksam machen, dass wir ein ausserordentlich konjunkturempfindliches Steuergesetz haben und es nicht sehr angenehm ist, wenn man in einer Zeit, wo die Steuern nicht mehr fliessen, plötzlich mehr Einnahmen schaffen muss, um den Ausgleich zu erzielen. Für 1951 und 1952 (Defizit 4,8, resp. 6,2 Millionen) wäre im Mittel eine Erhöhung der Steueranlage um 0,1 notwendig gewesen. Aber seit 1946 habe ich immer wieder erklärt, dass wir nicht alle diese Spitzen mitmachen könnten, weder im einen noch im andern Sinn, wir müssten auf einer gewissen mittleren Linie bleiben. Wir handhaben schliesslich die Steueranlage nicht so, dass wir allen Sprüngen der einzelnen Jahre und Veranlagungsperioden folgen. Eine gewisse ausgeglichene Steuerbelastung liegt auch im Interesse der Wirtschaft und der Bürger. Allerdings ist die Steuerbelastung trotz unveränderter Anlage in absoluten Zahlen stark angestiegen. Das ist die Folge der guten wirtschaftlichen Lage und der verstärkten Progression, wie sie dem Steuergesetz zugrunde liegt.

Nun muss ich noch einmal daran erinnern, dass wir eine ganze Reihe von Aufgaben zu lösen haben, um unsere Staatsrechnung in den Zustand zu bringen, in den sie kommen muss. Ich möchte in erster Linie noch einmal wiederholen, was ich schon letztes Jahr gesagt habe; Wir haben für 18,5 Millionen

Schulhausbauverpflichtungen bis und mit Staatsrechnung 1954. Wenn ich recht orientiert bin, haben Sie heute bereits schon wieder einiges beschlossen; die genannten Zahlen sind also überholt. Wir haben hier eine Rückstellung von 2 Millionen; ungedeckt sind 15,5 Millionen. Ich habe Zahlen der Landwirtschaftsdirektion genannt, Zahlen für Meliorationen, Bodenverbesserungen usw., wo wir einen ungedeckten Betrag von ungefähr 2 Millionen haben. Bei der Baudirektion haben wir beschlossene Kredite auf dem Gebiete des Strassen- und Wasserbaues von insgesamt 9,3 Millionen. Rückstellungen sind keine vorhanden. Wenn wir uns Rechenschaft darüber ablegen, dass wir eine frei verfügbare Reserve von 7 Millionen, und wenn wir alle kleinen Reserven, die auf den einzelnen Direktionen liegen, dazu nehmen, von 12 Millionen haben, wird man nicht sagen können, dass das Fettpolster des Staates schon so riesengross sei, dass nicht etwelche Verbesserung sehr wohl zu verantworten wäre.

Die Rückstellungen sind von 38 Millionen auf 33 Millionen in der Rechnung 1954 zurückgegangen. Aber es handelt sich dort um zweckbestimmte Rückstellungen, weshalb man sagen kann, das spiele an und für sich keine grosse Rolle. Wir haben grosse Rückstellungen für Spital- und Institutbauten im Jahre 1954 zur Abrechnung gebracht. Ich muss darauf aufmerksam machen, dass wir nur 31 Millionen im Wertberichtigungskonto haben, unter Einschluss des früheren Eisenbahnamortisationsfonds, dass wir aber Eisenbahnwerte in unserer Staatsbilanz haben, die niemals realisiert werden können, auch wenn man diese 31 Millionen in Rechnung stellt. Wenn wir eine saubere Bilanz haben wollen, müssen wir die Eisenbahnwerte noch weiter abbauen, bzw. Rückstellungen vornehmen.

Das sind die Gründe gewesen, warum wir nicht an einen Steuerabbau für das Jahr 1955 gedacht haben.

Es liegt noch ein weiteres Problem vor. Sie wissen, welche Diskussion wir gehabt haben, als wir das Arbeitsbeschaffungskonto in die Staatsbilanz einbezogen. Um die damals ungefähr 9 Millionen zu decken, mussten wir auch die offen ausgewiesene Reserve der Kantonalbank in das zweckgebundene Staatsvermögen einbeziehen. Das sind an sich Staatsmittel; es handelt sich ja um ein reines Staatsinstitut. Aber damals ist erklärt worden, das sei ein ausgesprochener Schönheitsfehler. Ich habe erklärt: Jawohl, es ist ein Schönheitsfehler, aber er ist mir aufgezwungen worden durch die Neubewertung des Staatsvermögens in den Jahren 1942 und 1944, als man alles Zweckgebundene in die Staatsbilanz aufgenommen hat, um nicht einen Schuldenüberschuss von rund 9 Millionen ausweisen zu müssen. Nachher ist das einzig Naheliegende gewesen, die Sache so zu bereinigen, dass Aktiven und Passiven gleich behandelt und in die Staatsbilanz aufgenommen wurden. Ich habe 1949, als aus der Erhöhung der amtlichen Werte ein verfügbarer Reinertrag zur Verfügung stand, eine Rückstellung von über 6 Millionen beantragt und erklärt, wir müssten aus künftigen Rechnungsüberschüssen weitere Rückstellungen vornehmen, die uns nachher gestatten, die Reserven der Staatsbanken wieder aus dem zweckgebundenen Staatsvermögen herauszulösen, ohne das Reinvermögen zu tangieren. Ich bin nicht der Meinung, dass der Kanton Bern eine gute Figur macht, wenn er das eine Mal 50 Millionen und dann wieder nur noch 30 Millionen ausweist. Man sollte dieses Reinvermögen in einer gewissen Konstanz belassen; wir sollten es langsam verbessern, sobald die innere Struktur der Staatsbilanz das ermöglicht. Ich hoffe, Sie werden verstehen, warum ich als Finanzdirektor der Regierung nicht den Antrag stellen konnte, den ganzen Finanzüberschuss pro 1954 zu verwenden, um die Arbeitsbeschaffungskonten vollständig zu amortisieren, sondern dass ich mir gesagt habe: Wir nehmen für die Abtragung auf dem ungedeckten Saldo der Arbeitsbeschaffungskonten 3 Millionen; wir nehmen eine Abschreibung der Elektrifikationsdarlehen um 1,5 Millionen vor; wir machen die Einlage in die Rückstellung für Staatsbeiträge an die Gemeinden für Schulhausbauten im Betrage von 5 Millionen; wir machen die Rückstellung für Meliorationen usw. im Ausmass von Fr. 450 000.—; wir nehmen die Einlage in die Generalreserve von 2 Millionen vor, ebenso die Einlage von 2 Millionen in die Rückstellung für die Ablösung des zweckgebundenen Staatsvermögens aus dem Reinvermögenskonto. Insgesamt 2 Millionen Einlage in die frei verfügbaren Reserven, sowie 2 Millionen für die Ablösung des zweckgebundenen Staatsvermögens scheint mir nicht so übertrieben zu sein. Es bleibt dann noch ein Ueberschuss von 1,359 Millionen, der sich auf die Vermögensrechnung auswirken soll. Ich mache darauf aufmerksam, dass wir 1951 ein Reinvermögen von über 52 Millionen hatten, aber mit der Rechnung 1952 einen Rückschlag von 3 Millionen erlitten. Wir haben es nun wieder auf die 50-Millionengrenze gebracht, und es ist mein Bestreben, in nicht entfernter Zeit wieder auf ein Reinvermögen zu kommen, wie es 1951 bestanden hat.

Ich habe den Beschluss der Staatswirtschaftskommission noch ganz kurz der Regierung unterbreitet und beantragt, dass die Regierung an ihrem Antrage festhält. Sie hat einstimmig so beschlossen. Nun hat selbstverständlich der Grosse Rat den Entscheid zu fällen. Dass er gefällt werden kann, ohne dass eine Katastrophe passiert, ist vollständig klar. Wenn die 11,7 Millionen Finanzüberschuss nicht realisiert worden wären, müsste es selbstverständlich auch gehen. Dann hätte man 3,6 Millionen Ueberschuss und wäre damit wahrscheinlich auch zufrieden. Wenn Sie dem Antrag der Staatswirtschaftskommission folgen, ist das Arbeitsbeschaffungskonto getilgt, aber die übrigen Operationen, die wir haben machen wollen, können dieses Jahr nicht vorgenommen werden. Das ist selbstverständlich.

Noch ein Wort zu den sachlichen Problemen, wie sie zur Diskussion gestellt worden sind. Im Moment, wo die Arbeitsbeschaffungskonten mit dem Ueberschuss der Rechnung 1954 vollständig getilgt sind, braucht es keines weiteren Beschlusses, denn damit ist der Volksbeschluss von 1944 mit den nachfolgenden Volksbeschlüssen erfüllt, d. h. die Mittel, die mit einem Zuschlagzehntel getilgt werden müssen, sind abgetragen. Demzufolge kann die Zuschlagssteuer nicht mehr erhoben werden. Das wäre ungesetzlich, weil es so vom Volke gewollt war.

Nun hat Herr Tschannen gesagt, es sei nicht in Ordnung, dass man mit der Senkung der Steueranlage komme. Ich kann seinen Gedankengängen nicht folgen. Wir sind uns klar, dass wir im Jahre 1944 eine Zuschlagssteuer von einem Zehntel erhoben haben. Damals hat dieser Steuerzehntel schliesslich für den einzelnen, der Fr. 500.— oder Fr. 1000.— zu versteuern hatte, keine bedeutende Steuerbelastung ergeben. Diejenigen aber, die Fr. 100 000.— und mehr zu versteuern hatten, haben massiv bezahlen müssen. Sofern die Möglichkeit einer Entlastung gegeben ist, wäre es ein Vertrauensmissbrauch, wenn man auf eine ganz andere Art entlasten würde, als dies mit dem Wegfall des zusätzlichen Steuerzehntels möglich ist. Ich muss feststellen: Den Vorschlag der sozialdemokratischen Fraktion — wir kommen bei der Behandlung der Motion Tschannen noch darauf zu sprechen — können wir natürlich nicht auf die Zuschlagssteuer beziehen. Bei dieser Motion geht es um eine Steuerentlastung über die ordentliche Rechnung, das ist ganz klar. Hier aber müssen wir das Ergebnis eines Jahres opfern. Ich hoffe, dass Sie mir nachher für 1955 und 1956 Ruhe lassen, um all die Massnahmen zu treffen, die ich als notwendig erachte, weil von 1957 an die soziale Entlastung, die man als gerecht ansieht, auf dem Wege der Steuergesetzrevision verwirklicht wird. Die beste Lösung ist also sicher die, die die Regierung vorschlägt, nämlich pro 1955 die Zuschlagssteuer noch einmal zu erheben, sie pro 1956 fallen zu lassen und 1957 die soziale Entlastung durch die Revision des Steuergesetzes vorzunehmen. Das passt mir am besten. Sie haben aber Ihre Meinungen gemacht, und es liegt mir absolut ferne, Sie von irgendetwas anderem überzeugen zu wollen.

Präsident. Wir können zur Abstimmung schreiten. Sie haben die Vorschläge der Staatswirtschaftskommission und diejenigen des Regierungsrates. Ich will Ihnen die Anträge der Staatswirtschaftskommission noch einmal in Erinnerung rufen:

Punkt 1: Abtragung auf dem ungedeckten Saldo der Arbeitsbeschaffungskonten: 11,7 Millionen statt 3 Millionen.

Punkt 2: Abschreibung der Elektrifikationsdarlehen im Betrage von 1,5 Millionen Franken: Streichung.

Punkt 3: Einlage in die Rückstellung für Schulhausbauten: Reduktion von 5 Millionen auf 3 Millionen.

Punkt 4: Einlage in die Rückstellung für Staatsbeiträge an Meliorationen, Bergweganlagen usw. im Betrage von Fr. 450 000.— bleibt bestehen.

Punkt 5: Einlage in die Generalreserve «Konto für besondere Aufwendungen» im Betrage von 2 Millionen: Streichung.

Punkt 6: Einlage in die Rückstellung für die Ablösung des zweckgebundenen Staatsvermögens aus dem Reinvermögenskonto im Betrage von 2 Millionen: Streichung.

Punkt 7: Uebertrag auf Reinvermögenskonto: Fr. 115 000.— statt Fr. 1 350 000.—.

Abstimmung:

Für den Antrag der Staatswirtschaftskommission	106 Stimmen
Für den Antrag der Regierung .	72 Stimmen

Beschluss:

Die Staatsrechnung 1954 schliesst in der Finanzrechnung mit einem Einnahmenüberschuss von Fr. 11 743 545.84 und in der Rechnung der Vermögensveränderungen mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 3 565 535.98 ab, so dass sich ein Reinertrag der Gesamtrechnung von Franken 15 309 081.82 ergibt.

Der Reinertrag von Fr. 15 309 081.82 wird wie folgt verwendet:

	Fr.
1. Abtragung des ungedeckten Saldos der Arbeitsbeschaffungskonten von Fr. 11,74 Mio.	11 740 000.—
2. Einlage in die Rückstellung für Staatsbeiträge an die Gemeinden für Schulhausbauten (Verpflichtungen 18,493 Mio., bisherige Rückstellungen 2,04 Mio.)	3 000 000.—
3. Einlage in die Rückstellung für Staatsbeiträge an Meliorationen, Bergweganlagen, Alpstallbauten, Stallsanierungen und Wasserversorgungen (Verpflichtungen 3,39 Mio., bisherige Rückstellungen 1,45 Mio.) .	450 000.—
4. Uebertrag auf Reinvermögenskonto	119 081.82
	15 309 081.82

Das Reinvermögen des Staates vermehrt sich auf Ende 1954 um Fr. 119 081.82 auf Franken 50 521 548.91.

Motion des Herrn Grossrat Tschannen (Muri) betreffend Steuerrabatt

(Siehe Seite 21 hievor)

Tschannen (Muri). Einleitend möchte ich vielleicht den Gedankengang des Herrn Finanzdirektors meinerseits weiterspinnen und eine Frage stellen. Wir hatten seinerzeit einen Steuerzehntel für die Arbeitsbeschaffungsreserven beschlossen. Dieser Steuerzehntel hat pro Jahr zwischen 5—6 Millionen betragen. Beim Steigen der nominalen Steuereinkommen werden es 6—7 Millionen sein. Wir haben soeben mehrheitlich beschlossen, 11,74 Millionen des Arbeitsbeschaffungszehntels auf einen Schlag zu tilgen. Da frage ich, ob man das überhaupt konnte, denn wir haben den Zehntel erhoben, um die Aufwendungen zu tilgen, also mindestens 4,7 Millionen aus dem Rechnungsüberschuss zur Tilgung verwendet. Wir haben eigentlich Leute entlastet, die sehr gut in der Lage gewesen wären, in diesen Konjunkturzeiten ein Vermehrtes im Sinne der Gesundung der Staatsfinanzen zu tun.

Nun zu meiner Motion. Es ist mir selbstverständlich klar, dass die Aussichten ihrer Annahme klein geworden sind nach dem Entscheid, der soeben getroffen wurde. Es liegt aber der sozialdemokratischen Fraktion sehr daran, dass auch draussen im Volke bekannt wird, wer eigentlich eine Entlastung bringen wollte nach den Gesichtspunkten, die sicher vertretbar gewesen wären.

In der Diskussion zum Budget 1955 hat der Sprechende im Namen der sozialdemokratischen Fraktion am Schlusse folgende Erklärung abgegeben:

«Ich kann die Erklärung abgeben, dass man in unserer Fraktion wünscht, es sei dem Steuerzahler schon vor dem Inkrafttreten des revidierten Steuergesetzes eine gerechte Entlastung zu bringen, sofern die finanzielle Entwicklung in der nächsten Zeit dies erlaubt. Wir möchten aber vorerst das Rechnungsergebnis 1954 abwarten, um einen gut fundierten Boden unter uns zu haben. Wenn auch dieses Ergebnis günstig ausfallen wird, werden wir Schritte unternehmen, um eine prozentuale Entlastung durchzuführen.»

Diese Ausführungen sind auf Seite 388 des Grossratstagblattes der letzten Novembersession zu finden. Leider hat Herr Kollege von Greyerz mein damaliges Votum nicht bis zu Ende gelesen; er hätte sonst ganz bestimmt diese Ankündigung den «Bund»-Lesern nicht ganz unterschlagen in all den Zeilen, die er später meinen damaligen Ausführungen gewidmet hat. Das nur ganz nebenbei und so gewissermassen der Wahrheit zulieb.

Aus der soeben zitierten Ankündigung hat dann auch unsere Fraktion eine Motion eingereicht, die einen Steuerrabatt verlangt, der nach gerechten und sozialen Gesichtspunkten ausgerichtet ist. Wir verlangen eine 10%ige Steuerermässigung auf der Staatssteuer, mindestens aber Fr. 3.—, höchstens Fr. 60.—, und zwar ab Steuerjahr 1955 und bis zum Inkrafttreten des revidierten Steuergesetzes. Die Veranlassung, diese Motion einzureichen, ist der gute Rechnungsabschluss mit einem Einnahmenüberschuss von 15 Millionen, den wir soeben verteilt haben.

Es ist aber noch ein anderer Grund, warum wir diese Motion eingereicht haben. Wir nehmen gar keinen Anstand, das hier auch zu sagen; wir befinden uns nämlich in guter Gesellschaft, vor allem mit unseren Kollegen in der Mitte. Der Steuerzahler wünscht tatsächlich dringend eine steuerliche Entlastung. Irgendwie möchte er auch von den glänzenden Zeiten profitieren, die der Staat erlebt und wie sie ihm von gewisser Seite lang und rosig genug geschildert worden sind. Wir geben neidlos zu, dass diese Propaganda Erfolg gehabt hat. Es ist ja immer schöner, etwas zu bekommen oder doch weniger zu geben, als mehr zu geben. Wenn aber Steuergelder verteilt oder doch auf einen Teil davon verzichtet werden soll, so möchten wir immerhin, dass die vor allem profitieren, die auch steuerlich am meisten belastet worden sind. Das will unsere Motion, nichts anderes. Die ganze Diskussion um die Steuergesetzrevision und heute auch die um die vorübergehende Entlastung geht ja darauf zurück, dass durch die Preissteigerung und Frankenentwertung gewisse Kategorien und ganze Schichten von Steuerzahlern steuerlich, man kann schon sagen, unverschuldet reicher geworden sind. Das liegt einmal daran, dass ihr nominell gestiegener Lohn in höhere Progressionssätze hineingekommen ist, aber auch daran, dass die Progressionsskala selber zu wenig ausgeglichen, zu wenig linear verläuft und auch andere Bestimmungen des Steuergesetzes diese zahlenmässig, aber nicht reell reicher gewordenen Steuerzahler in Nachteil gebracht haben.

Die Progressionsskala verläuft im Einheitssatz an und für sich schon linear, d. h. immer von 0,5 zu 0,5 %, also im Minimum 2,0, nachher 2,05, 2,1, 2,15, aber diese Steigerung entspricht nicht immer der gleichen Spanne im steuerbaren Einkommen. So haben wir zu unterst, bis Fr. 100.— steuerbares Einkommen, das Minimum von 2,0 Prozent im Einheitsansatz, dann von Fr. 200.— bis 400.— 2,05, also je Fr. 200.— mehr steuerbares Einkommen 0,5 % mehr Einheitsansatz. Dann steigt es von Fr. 500.— zu Fr. 500.—, und zwar von Fr. 1000.— bis Fr. 12 000.— steuerbares Einkommen; über Fr. 12 000.— löst immer erst ein weiteres Tausend 0,5 % vom Einheitsansatz aus, von Fr. 20 000.— aus erst weitere Fr. 2000.— und von Fr. 60 000.— sogar erst weitere Fr. 5000.— und von Fr. 85 000.— hört die Progression überhaupt auf, obwohl heute Einkommen von Fr. 100 000.— und mehreren hunderttausend Franken keine Seltenheit sind. Sie haben also, richtig gesehen, unten eine Progression und oben eine Degression. Es wird Sache der kommenden Steuergesetzrevision sein, hier die Steigerung des Einheitsansatzes gerechter zu staffeln.

Es kommt aber ein zweites dazu. Die gleichen Steuerzahler, die nun, ohne mehr oder mindestens wesentlich mehr real zu verdienen, in immer höhere Progressionen in der noch ganz hübsch zubeissenden Skala von Fr. 4—12 000.— kommen, können nun die frankenmässig begrenzten Abzüge bei den Gewinnungskosten und den Versicherungsabzügen nicht mehr ganz ausschöpfen, weil ihre Versicherungsleistungen ganz bestimmt höher sind. Denken wir an die Pensionskassenleistungen. Bei einem steuerbaren Einkommen von Fr. 8000.— und mehr müssen wir immer ungefähr Fr. 4000.— (je nach Kinderzahl) mehr dazu rechnen, um zum Bruttoeinkommen zu gelangen. Als letztes rutscht nun der betreffende Steuerzahler natürlich auch immer empfindlicher in die Wehrsteuer hinein. Aus all diesen Ueberlegungen kann gar kein Zweifel bestehen, welche steuerlichen Kreise zu entlasten sind, diejenigen nämlich, die keinen eigentlichen Realgewinn durch ihren Lohn haben, aber einen grösseren Teil ihres Lohnes für die Steuern hinlegen müssen. Es ist auch sicher, dass das Steuergesetz von 1944 diese Kreise gar nicht so stark belasten wollte. Man hat 1944 die Entwicklung des Schweizer Frankens und die Entwicklung der Konjunktur nicht voraussehen können. Uebrigens herrscht über den Punkt, wer eigentlich am dringendsten zu entlasten sei, kein Zweifel. Es fragt sich höchstens, wie stark und wie ehrlich man diese Erkenntnis in der Abstimmung vertritt.

Herr Kollege Tschanz hat für die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei hier am 9. November 1954 erklärt, dass eine Entlastung den unteren und mittleren Kreisen zukommen soll. Das gleiche haben die Freisinnigen an ihrer Fraktionssitzung vom 21. Februar 1955 erklärt und seither übrigens wie-

derholt, vor allem durch Herrn Kollege v. Greyerz. Die Konservativen verlangen in ihrer Motion Bikkel «eine gerechte und soziale Steuerentlastung», spätestens auf 1. Januar 1956. Sie werden bestimmt mit mir einig sein, dass die Forderung, die unsere Motion aufstellt, haargenau das ist, was man unter sozial und gerecht versteht.

Nun ist doch sicher damit zu rechnen, dass auch die drei bürgerlichen Fraktionen im revidierten Steuergesetz den unteren und mittleren Kreisen diese Entlastung bringen wollen, es wäre denn, ihre Erklärungen seien reine Lippenbekenntnisse deklamatorischer Art. Warum kann man aber nicht schon in der Uebergangszeit die entlasten, die man angeblich ja entlasten will? Dass eine Senkung der Steueranlage um 0,1 oder um einen Einundzwanzigstel eine Entlastung der unteren und mittleren Schichten sein soll, wird im Ernst niemand behaupten wollen. Das wäre zum mindesten Unkenntnis der tatsächlichen Verhältnisse. Die Senkung der Steueranlage bringt den Oberen und Obersten am meisten — das ist klar und liegt in der Natur der Skala und des Einheitssatzes —, aber wie alle Fraktionen unisono erklären, ist der Sinn der Steuergesetzrevision gar nicht eine Entlastung der Obern, sondern der Untern und Mittleren, so auch durch die Revision der Progressionsskala.

Nun wollen wir doch einmal die Auswirkungen nach unserem Vorschlag und die bei einer Steuerfussenkung von 0,1 ansehen. Unten ist die Situation eindeutig. Ein steuerliches Einkommen von Fr. 100.— würde von uns mit 10 % mindestens um Fr. 3.— entlastet, durch eine Anlagesenkung um ganze 20 Rappen. Ein steuerliches Einkommen von Fr. 200.— würde nach unserem Vorschlag um Fr. 3.—, durch eine Anlagesenkung um 40 Rappen, Fr. 500.— um Fr. 4.—, bzw. Fr. 1.05, Fr. 1000.— um Fr. 4.70, bzw. Fr. 2.25, Fr. 1500.— um Fr. 7.25, bzw. Fr. 3.45, bei Fr. 2000.— um Fr. 9.85, bzw. Fr. 4.70, bei Fr. 2500.— um Fr. 12.60, bzw. Fr. 6.—, bei Fr 3000.— um Fr. 15.95, bzw. Fr. 7.60 entlastet. Die Relation ist in der Regel fast immer 1 : 2, und zwar bis zu Fr. 9300.—. Nach unserem Vorschlag tritt hier eine Entlastung von Fr. 59.55, durch die Anlagesenkung eine solche von Fr. 28.35 ein. Bei Fr. 9600.— beträgt die Entlastung nach unserem Vorschlag Fr. 60.— durch die Anlagesenkung Fr. 29.75, bei Fr. 9700.— nach unserem Vorschlag wieder Fr. 60.— durch die Anlagesenkung Franken 30.05, bei Fr. 9800.— Fr. 60.—, bzw. Fr. 30.40, bei Fr. 9900.— Fr. 60.—, bzw. Fr. 30.70, bei Fr. 10 000.— Fr. 60.—, bzw. Fr. 31.50. Wir können also generell sagen, dass die Entlastung bis gegen Fr. 10 000.— steuerbares Einkommen ungefähr doppelt so gross ist nach unserem Vorschlag als bei einer Steuerfussenkung um 0,1. Wenn wir uns vorstellen, dass durch die Heraufsetzung der Gewinnungskosten- und Versicherungsabzüge und durch die Aenderung der Skala im zu revidierenden Steuergesetz den mittleren und unteren Schichten eine Entlastung gebracht werden soll, so entspricht im Grunde genommen unser Vorschlag für die Uebergangszeit ganz genau dieser Forderung. Das ist auch der Grund, warum wir sie eingereicht haben. Nun ist aber von freisinniger Seite erklärt worden, die volle Ausschöpfung der Maximalrückerstattung höre ziemlich willkürlich bei einem steuerbaren Einkommen von Fr. 9300.— auf, das je nach Familienverhältnissen und Kinderzahl ungefähr einem Bruttoeinkommen von Fr. 12 000.— bis 14 000.— entspricht. Von der gleichen Seite ist weiter gesagt worden, die ungewollte Progression sei auch noch bis zu Fr. 20 000.— Bruttoeinkommen spürbar, so lesen wir im «Bund», vor allem durch die Degression in der Skala, die ja erst von dort an verzögernd wirkt. Sehen wir uns einmal die Auswirkungen an. Da, wo die Rückerstattung nach unserem Vorschlag und die Steuerfussenkung durch einen Einundzwanzigstel sich schneiden, wo also auch nach letzterem Vorschlag erstmals Franken 60.— Reduktion erreicht werden, haben wir ein steuerbares Einkommen von Fr. 16 900.—. Das entspricht einem Bruttoeinkommen eines Verheirateten ohne Kinder von Fr. 20 900.—, mit einem Kind von Fr. 21 400.—, mit zwei Kindern von Fr. 21 900.— und so fort, mit andern Worten: Erst bei einem Einkommen von über Fr. 21 000.— ist die Steuerfussenkung pro Jahr vorteilhafter durch die Anlagesenkung, sonst vorteilhafter für uns. Ich weise also die Unterstellung in aller Form zurück, dass wir die mittleren und unteren Schichten in unserem Vorschlag nicht berücksichtigt hätten. Wir haben das voll und ganz getan.

Zudem ist noch eines zu sagen. Unser Vorschlag eines Steuerrabattes verlangt ja die Entlastung schon ab 1955, der Vorschlag nach Steuerfussenkung, sei es durch einen verfrühten Wegfall des Arbeitsbeschaffungszehntels oder der reinen Anlagesenkung, erst ab 1956. Nach unserem Vorschlag würden also die Steuerpflichtigen einmal mehr vom Steuerrabatt profitieren, und schon deshalb ist er allen anderen Vorschlägen im Sinne der Entlastung der unteren und mittleren Einkommen überlegen. Wenn die Freisinnigen die mittleren und unteren, nicht die oberen Schichten entlasten wollten, müssten sie konsequenterweise unserer Motion zustimmen, denn sie bringt auch jenen Steuerkreisen mehr als der Wegfall eines Steuerzehntels, der eben eigentlich ein Steuer-Einundzwanzigstel ist. Das gilt auch für die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei. Im übrigen sind wir nicht unglücklich, wenn vom oberen Maximum von Fr. 60.— abgegangen wird. Bei einer Steuerfusssenkung kann dieses Maximum ja bekanntlich ganz andere Zahlen annehmen, bei einem steuerpflichtigen Einkommen von Fr. 20 000.— z. B. Fr. 75.—, bei Fr. 50 000.— Fr. 225.—, bei Fr. 100 000.— Franken 500.—, bei Fr. 500 000.— Fr. 2500.— und bei einer Million Fr. 5000.—.

Wir haben uns Rechenschaft gegeben, welche Auswirkungen unser Vorschlag hat. Nach den uns vom kantonalen statistischen Amt gelieferten Zensiten, die allerdings in ihrer Erhebung auf einige Jahre zurückgehen, haben wir, die Frankenentwertung und das Steigen der Nominallöhne eingerechnet, 6,9—7,2 Millionen Franken jährlich errechnet. Diese Zensiten zeigen uns, dass dort, wo unsere obere Grenze ist, wo die steuerbaren Einkommen (nur die Staatssteuer) Fr. 600.— erreichen, genau 86 % der Steuerzahler sind. Wenn wir annehmen, dass die Statistik einige Jahre veraltet ist, dass also das nominelle Steigen der Löhne weiterging, ist sicher damit zu rechnen, dass weiterhin 80 % darunter fallen. Auch aus diesem Grunde will unsere Motion den Grossteil der Leute entlasten, vor allem die Steuerzahler, die nicht deswegen, weil

sie mehr verdienen, mehr Steuern zahlen müssen, sondern ganz einfach wegen der Preissteigerung und der Geldentwertung. Es ist uns natürlich auch ganz gut bekannt, dass in Ermangelung sachlicher Argumente gegen die Motion mit Scheinargumenten gefochten wird. Da muss vor allem herhalten, dass unsere Motion ein Gesetz bedingt; man macht nun allerhand Einwände dagegen geltend. Da erklären wir kurz und bündig: Das ist eine Frage des guten Willens. Man hätte beispielsweise diese Motion auch schon im Februar behandeln können. Wir können uns an Motionen erinnern, die den Staat auch Geld gekostet haben, bei denen man aber ganz anders speditiv vorgegangen ist. Doch abgesehen von der dadurch verlorenen Zeit kann alles gesetzes- und verwaltungstechnisch in absolut ausreichender Zeit erledigt werden.

Vor mir liegt die Erledigung eines Staatssteuerrabattes im Kanton Schaffhausen. Dort ist eine Initiative Harnisch über die Gewährung eines Rabattes auf der Staatssteuer am 14. November 1954 rückwirkend auf den 1. Januar 1954 vom Volk angenommen worden. Die Erlasse dazu, eine Verordnung und ein Kreisschreiben, sind denkbar einfach. Auch die Anordnung über die Rückerstattung oder die Verrechnung des Rabattes an bezahlte oder noch zu bezahlende Staatssteuern samt rechtlich auftauchenden Fragen ist einfach und klar geregelt. Natürlich ist der Kanton Bern grösser als Schaffhausen. Die Zahl der Steuerzahler ist ebenfalls viel grösser, aber auch die Zahl der Beamten, die für die Gesetzesdurchführung eingesetzt werden können. Ich bin überzeugt, dass der Kanton Bern und die bernische Steuerverwaltung in Zusammenarbeit mit den Gemeinden dieses Problem ebenso gut und praktisch lösen wie Schaffhausen. Darum möchte ich nicht in Details gehen. Sie stehen Ihnen immerhin zur Verfügung.

Abschliessend möchte ich sagen, dass unsere Motion vorgängig dem revidierten Steuergesetz dem Steuerzahler eine Entlastung nach sozialen und gerechten Gesichtspunkten bringen will. Die Mittel sind vorhanden; das ist die vorherrschende Meinung im Kanton herum. Ende 1956 oder 1957 würde der Arbeitsbeschaffungszehntel wegfallen. Das wird eine spürbare Entlastung der grossen Einkommen bringen. Wer aber heute wirklich für die unteren und mittleren Einkommen einstehen will und nicht nur tut als ob, der kann und muss unserer Motion zustimmen.

Schneiter. Ich möchte nur feststellen, dass meine Motion voll und ganz erfüllt ist. Die Tilgung des Arbeitsbeschaffungskontos fällt sogar früher weg, als wir es gewünscht haben. Ich erkläre mich von der Erledigung vollständig befriedigt. Ich möchte mich also den verschiedenen Genugtuungserklärungen, die schon abgegeben worden sind, anschliessen.

von Greyerz. Ich kann, wie mein Vorredner, feststellen, dass unsere Motion durch den heutigen Beschluss erfüllt ist; ich kann sie deshalb zurückziehen.

Bickel. Nachdem die erste Etappe in der Steuerentlastung bereits beschlossen ist, kann ich meine Motion ebenfalls zurückziehen. Die zweite Etappe muss auf den 1. Januar 1957 in Aussicht genommen werden, und zwar durch die Revision des Steuergesetzes. Sie muss die weitere Entlastung speziell für die unteren und mittleren Einkommen bringen, in erster Linie durch die Milderung der Progression, aber auch durch die Anpassung der verschiedenen Abzüge an die Geldentwertung. Doch darüber können wir bei der Teilrevision des Steuergesetzes reden. Um zu einer gerechten und sozialen Entlastung aller Steuerzahler zu kommen, wird man hier miteinander reden müssen. Die verschiedenen Fraktionen werden sich finden müssen, wie sie sich für die Gesamtrevision von 1943/44 und die Teilrevision von 1948 gefunden haben. Die damaligen Kommissions- und Ratsverhandlungen sind mir noch in bester Erinnerung. Es wurde ein Gemeinschaftswerk geschaffen. Fahren wir auf diesem Boden der Zusammenarbeit in der jeweiligen Steuerdiskussion so weiter, wie wir es bisher im Kanton Bern gemacht haben.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube, Sie werden von mir nicht erwarten, dass ich ein sehr langes Exposé zu der Motion Tschannen gebe. Die Regierung hat beschlossen, diese Motion zur Ablehnung zu empfehlen. Die finanziellen Konsequenzen der Motion würden ungefähr bei 6,8—6,9 Millionen Franken liegen. Sehr unangenehm dabei ist, dass wir ein Gesetz schaffen müssen, das in der September- und Novembersession zur Beratung käme und frühestens Ende Januar/anfangs Februar 1956 vor die Volksabstimmung kommen könnte. Dann sind die 1955er Steuern schon bezahlt, und man müsste wahrscheinlich eine Steuerrückvergütung für sämtliche Steuerpflichtige ins Auge fassen, d. h. einen ausserordentlich grossen Apparat in Bewegung setzen. Für mich fällt noch besonders ins Gewicht, dass es schwierig wäre, gleichzeitig mit diesem Gesetz auch noch die ordentliche Steuergesetzrevision vorwärtszubringen. Das würde eine starke Belastung unserer Leute mit sich bringen.

Nun möchte ich lediglich einige Bemerkungen zu den Ausführungen von Herrn Grossrat Tschannen machen. Dass die Progression heute einen ganz anderen Charakter hat als 1944, ist richtig. Aber alle diejenigen, die 1945, sagen wir bei der ersten Veranlagungsperiode, von einer bestimmten Progressionsstufe erfasst wurden, haben die damalige Belastung genau gleich gehabt. Sie haben mit grösserem Kaufkraftwert Steuern bezahlt, aber es ist ihnen mehr Kaufkraft geblieben. Diejenigen, die heute in diese Progressionsstufe kommen, zahlen mit geringerem Kaufkraftwert, und es bleibt ein geringerer Kaufkraftwert. Diese Tatsachen bestehen, aber ich weiss persönlich noch nicht genau, wohin wir kämen, wenn wir die reine Indexsteueranlage einführen wollten. Ich hätte allerlei Bedenken, obwohl ich weiss, dass es Kantone dieser Art gibt. Aber in einer Sache, in der philosophischen Betrachtungsweise, bin ich noch nicht zu Boden. Ein Einundzwanzigstel ist für die Kleineren keine Entlastung, aber die 20 Einundzwanzigstel sind natürlich eine Ueberbelastung. Ein Einundzwanzigstel bei den Grossen ist eine starke Entlastung, aber ich weiss noch nicht genau, welche Qualifikation Sie den verbleibenden 20 Einundzwanzigsteln

geben wollen. Ich glaube, dort muss man schon gerecht sein; denn das Existenzminimum ist eine imaginäre Grösse. Bei den einen ist es etwas höher, bei den andern etwas tiefer. Ich glaube nicht, dass man dort allzu viel operieren darf. Ich habe das bereits vorhin gesagt. Wenn man eine Steueranlage hinaufsetzt, nimmt man die Steuern hauptsächlich dort, wo die grossen Einkommen und Vermögen sind. Wenn man eine Steuerentlastung vornehmen kann, ist es vollständig gerecht, wenn man auch dort die Entlastung herbeiführt, wo man vorher mehr belastet hat.

Wie steht es mit unserer Steuergesetzrevision? Dass wir bei den Kleinen und Mittleren entlasten wollen, habe ich bereits bei früherer Gelegenheit gesagt. Das wird berücksichtigt. Wenn wir zwischenhinein noch dieses Entlastungsgesetz mit seiner ganzen Komplikation wollen, habe ich persönlich — ich muss das noch einmal unterstreichen — die grösste Befürchtung, dass man gleichzeitig auch noch die Steuergesetzrevision unter Dach bringen kann.

Was die finanzielle Konsequenz für den Staatshaushalt betrifft, so glaube ich, dass man nach dem heutigen Beschluss des Grossen Rates nicht in der gleichen Zeit noch eine weitere Entlastung erzwingen sollte. Nachdem man 11,7 Millionen aus der ordentlichen Staatsrechnung für diesen Zweck herausnehmen muss, glaube ich nicht, dass es angebracht ist, für die gleichen beiden Jahre noch je 6,8 Millionen dazu zu nehmen. Ich komme deshalb zum Schluss, dass diese Motion abzulehnen ist. Im Regierungsrat sind wir selbstverständlich nicht einstimmig gewesen, weil die Vertreter der sozialdemokratischen Partei sich der Stimme enthalten haben. Ich weiss aber, dass eine ganze Anzahl von Vertretern der sozialdemokratischen Fraktion sich befriedigt erklären könnte, wenn man die Steuergesetzrevision mit einer gerechten Entlastung der mittleren und kleineren Einkommen mit aller Beförderung verwirklicht, so dass sie am 1. Januar 1957 in Kraft gesetzt werden kann.

Präsident. Die Motion wird vom Regierungsrat abgelehnt; es ist daher Diskussion möglich.

Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass für die Abstimmung über diese Motion der Namensaufruf verlangt worden ist.

Zingg (Bern). Ich möchte erklären, dass namentlich die bernischen Gewerkschaften erwartet hätten, dass man den mittleren und unteren Einkommen in erster Linie entgegenkommen würde, wenn man schon an den Steuern abbaut. Wir befinden uns ebenfalls in guter Gesellschaft mit dem Ruf nach Abbau für die unteren und mittleren Einkommen. Ich möchte nicht zu lange werden, sondern nur daran erinnern, dass auch der Herr Finanzdirektor im Jahre 1948 genau gesehen hat, dass die Entlastung bei den unteren und mittleren Einkommen am notwendigsten ist. Wenn man eine Steuergesetzrevision für das Jahr 1957 vorsieht und erklärt, sie sei notwendig zur Entlastung der unteren und mittleren Einkommen, so sollte man nicht in erster Linie daran gehen, diejenigen zu entlasten, die es haben und vermögen, sondern eben an die unteren und mittleren Einkommen denken. Ich habe die Vorlage der Steuergesetzrevision des Jahres 1948 vor mir. Ich möchte doch ein paar Sätze daraus vorlesen, um zu zeigen, welches damals die Meinung der Finanzdirektion gewesen ist. Sie hat auf die eigentliche Ursache des Steuermalaises von 1948 hingewiesen. Es war damals sicher vorhanden; darum war es absolut erforderlich, eine Steuererleichterung zu beschliessen. Diese ist bekanntlich den unteren und mittleren Einkommen in erster Linie zugute gekommen. Das hätte auch jetzt in erster Linie für diese Leute der Fall sein sollen. In dieser Vorlage stand unter anderem: «Die Misstimmung gegen die hohe Steuerbelastung hat ihren Urgrund jedoch in etwas ganz anderem als in der Höhe der Belastung an sich oder in der Progression, deren grundsätzliche Richtigkeit niemand bestreitet. Der eigentliche Grund liegt vielmehr darin, dass die Progression auf die Geldentwertung nicht Rücksicht nimmt.» Dann wird ein Beispiel angeführt und gezeigt, wie sich das bei den Unteren auswirkt, die es am meisten zu spüren bekommen. Es ist schon erklärt worden, dass die, welche über Fr. 20 000.— Einkommen haben, das nicht so stark gespürt haben. Dann heisst es weiter: «Die Geldentwertung bringt also automatisch eine Verschärfung der Progression mit sich, und das bildet den eigentlichen Grund der Unzufriedenheit. Es ist verständlich, dass sich die Steuerpflichtigen hierüber nicht Rechenschaft geben usw.» Man hat das also zugegeben, und man ist sich darüber in allen Parteien im klaren. Ich möchte nur auf einen Artikel im «Bund» vom 26. April hinweisen, wo über die freisinnige Initiative zur Steuerreduktion geschrieben wird: «Das Kernstück des Steuerabbaues, der mit Ausnahme der höchsten Einkommen allen Volksschichten erhebliche Entlastungen bringt, besteht in der Reduktion der Wehrsteuer in einem Ausmass, dass dadurch die kalte Progression, die durch die Geldentwertung entstanden ist, grösstenteils wieder ausgemerzt wird.» Hier sieht man es wieder ein, wie man es verschiedentlich bekannt hat, dass die kalte Progression in erster Linie gut zu machen wäre. Der Fraktionsführer der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei ist hier mit einem Satz zitiert worden. Ich möchte mir erlauben, etwas ausführlicher zu zitieren, um zu zeigen, was auch bei der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei klar gesehen worden ist. Er hat gesagt: «Wir möchten aber, wenn ein Steuerabbau später infolge vermehrter Steuereinnahmen eintreten sollte, wünschen, dass eine Gesetzesrevision im Sinne einer Entlastung der mittleren und kleinen Einkommen durchgeführt werde. Damit ist dem Volke besser gedient, als durch den Abbau der Anlage um einen Zehntel, der eigentlich im Kleinen nur ganz wenig wirksam wäre.»

Zum Schlusse möchte ich nur noch sagen: «Sie predigen Wasser und trinken Wein», ein bekanntes Sprichwort von Heine.

Schwarz (Bern). C'est le ton, qui fait la musique, heisst es jeweils. Wenn ich so hörte, wie heute gestritten worden ist, habe ich immer daran denken müssen, dass wir eigentlich hier vor allem zum Staate Bern schauen sollten. Der Staat Bern hat 316 Millionen feste Schulden und gelegentlich mit den schwebenden Schulden zusammen bis 380 Millionen zu verzinsen. Das macht Jahr für Jahr 10 Millionen Zins aus, gelegentlich etwas mehr, ge-

legentlich etwas weniger. Wenn wir für den Staat sorgen wollen, müssen wir darnach trachten, in guten Zeiten die Steuern nicht herabzusetzen. Warum? Deswegen, weil man in guten Zeiten die Steuern zahlen kann. Denen, die heute über die grosse Progression, in die sie geraten sind, klagen, muss man sagen: Ihr hättet ja schliesslich nicht so hinaufgehen müssen mit dem Einkommen; ihr habt es kommen sehen; warum habt ihr euch nicht gewehrt? Es ist merkwürdig mit solchen Sachen.

Nun ist erklärt worden, die Gewerkschaften hätten vor allem gewünscht, dass sofort etwas gehe. Bitte, kaufen Sie die gestrige «Nationalzeitung» Nr. 199. Dort finden Sie, was Sie in der «Tagwacht» nicht finden, nämlich einen ganz ausgezeichneten Bericht über die Mairede des Präsidenten des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes, Arthur Steiner, in Zürich. Er sagt dort über den Steuerabbau unter anderem folgendes: «Ueber allen Problemen steht für uns dasjenige der Vollbeschäftigung. Wir können über den Konjunkturverlauf nicht allein entscheiden. Wir haben daher Vorkehren zu treffen. Ein finanzkräftiger Bund und gesunde Kantons- und Gemeindefinanzen sind die Grundlage einer wohlvorbereiteten Arbeitsbeschaffung. Steuerreduktionen gehören in die Krisenzeiten verlegt. Die Idee, in guten Zeiten die Schulden zu senken, um in schlechten durch neue Anleihen die Wirtschaft anzukurbeln, muss für uns massgebend sein.

Obwohl ein jeder, der die Steuern zu reduzieren verspricht, ein ganz lieber Mann ist, müssen wir es mit aller Deutlichkeit aussprechen, dass es nicht verstanden würde, wenn in schlechten Zeiten notwendige Arbeitsbeschaffungsmassnahmen unter dem Hinweis auf die Finanzlage des Bundes abgelehnt würden.»

Im Jahre 1958 kommt die neue Bundesfinanzordnung. Dann kommen auch die Jahre, wo sich die Auswirkungen des überaus geringen Nachwuchses an Kindern in den Dreissigerjahren zeigen werden. Das bedingt speziell im Baugewerbe ganz naturgemäss ein starkes Abflauen. Wenn keine Leute da sind, wird nicht geheiratet, und wenn nicht geheiratet wird, gibt es in der Regel keine Kinder; auch sonst oft nicht. Wenn man diesen Umstand betrachtet, müssen wir uns sagen: Wir wollen warten und ein vernünftiges Gesetz schaffen, statt einen Husch. Ich habe schon gestern gewarnt vor dieser Gesetzli-Macherei. Wir wollen eine Gesetzesrevision, die vernünftig, gut und gründlich vorbereitet ist und in sozialem Sinne durchgeführt wird. Wenn wir heute die Steuern abbauen, fördern wir nur die Bodenspekulation mächtig. Ich habe vor mir eine Liste — ich werde sie nicht vorlesen —, was verschiedene Länder steuern müssen. Die Zahlen stammen aus einer Gewerkschaftszeitung; sie können deswegen nicht so uneben sein. Ich habe auch die Liste eines englischen Volkswirtschafters über die Bodenpreise pro ha in den verschiedenen Ländern vor mir. Nun zeigt es sich, dass die Länder mit sehr tiefen Steuern ausserordentlich hohe Bodenpreise haben. Ich will nur zwei Zahlen, die von England und von der Schweiz, erwähnen, weil sie die beiden Extreme darstellen. England zahlt pro Fr. 100 000.— Einkommen an Steuern Fr. 60 000.—, während man in der Schweiz nur Fr. 29 000.— hinlegen muss. Der Bodenpreis daegegen beträgt in der Schweiz Fr. 5800.— pro ha, in England Fr. 900.—. Man sieht also: was der Steuerbezüger nicht bekommt, das nimmt der Bodenbesitzer, eine bekannte Tatsache. Man muss nur daran denken, was eine Vorortgemeinde Berns gelegentlich inseriert hat: Bauland abzugeben, günstig, billige Steuerverhältnisse. — Das heisst doch: Du darfst eventuell für den m² etwas mehr bezahlen, denn du musst wenig Steuern hinlegen. Das ist, wie bereits erwähnt, eine bekannte Erscheinung.

Das sind die verschiedenen Ursachen, warum wir warten und die Motion ablehnen, dafür die neue Gesetzesrevision sorgfältig vorbereiten wollen. Im übrigen müssen wir daran denken, dass man 1957 und 1958, wenn es in der Baubranche schlecht geht, froh sein könnten über eine sehr starke Entlastung unten.

Friedli. Ich möchte nur kurz eine Feststellung machen. Durch die Abstimmung unter Namensaufruf will man offenbar einen Druck ausüben. Ich bedaure das. Man hat natürlich das Recht, einen Namensaufruf zu verlangen. Wir sind aber im Saale alle darin einig, dass die Steuergesetzrevision eine sozialere Ordnung bringen muss. Wenn aber bei dieser Abstimmung ein grosser Teil aus grundsätzlichen Ueberlegungen nicht zur Motion Tschannen stehen kann — man darf die Steuergesetzrevision nicht durch diese Motion präjudizieren —, so kann niemandem ein Vorwurf gemacht werden. Man darf nicht sagen, nur diejenigen, die die Motion annehmen, seien sozial eingestellt und hätten Verständnis für eine bessere Ordnung. Es ist der Konsequenzen wegen nicht möglich, heute anders vorzugehen. Ich werde deshalb nein stimmen.

Wenger (Seftigen). Ich möchte nur noch ganz kurz die Situation der Steuerzahler in unserer schwer belasteten Gemeinde schildern. Man hat da keine grossen Einkommen; es handelt sich durchwegs um kleine Leute. Das kann man aus der Steuerstatistik nachweisen. Es sind Leute bis zu einem Einkommen von vielleicht Fr. 12—15 000.— im Maximum; es sind Arbeiter, Angestellte, Bauersleute, kleine Gewerbetreibende, kleine Geschäftsleute. Alle warten auf eine Steuerentlastung. Wenn wir nur einen Steuerzehntel hinuntergehen, trägt das den Gemeinden nichts ein. Es ist dies in der Hochkonjunktur bei den Gemeinden nicht möglich. Man muss ein ausgeglichenes Budget haben. Darum betone ich, dass die Leute von einem Steuerzehntel nicht viel haben, dagegen viel von einem 10%igen Steuerrabatt. Das merkt man. All die kleinen Leute in dieser schwer belasteten Gemeinde warten darauf. In unserer Gemeinde wissen die Leute, was es heisst, Steuern zahlen. Wir haben eine Steueranlage von 3,3. Bei einem mittleren Einkommen zahle ich in Seftigen Steuern, wie mancher, der das Doppelte verdient in einer Gemeinde, die nicht schwer belastet ist. Ich möchte also den Herren Ratskollegen ans Herz legen, der Motion von diesem Gesichtspunkt aus beizupflichten.

Tschanz. Ich hätte nicht viel zu sagen, wenn nicht Herr Zingg ein langes Zitat aus der Budgetberatung vom letzten November gebracht hätte.

Ich möchte zur Motion Tschannen kurz folgendes ausführen. Im allgemeinen hat eine Motion den Charakter eines bestimmten Auftrages, der der Regierung übertragen wird, wobei die Richtung ungefähr in einem bestimmten Rahmen gehalten wird. Hier aber handelt es sich um eine Motion, die ein fixfertiges starres System enthält. Herr Tschannen sagt, was hier verlangt werde, sei haargenau gerecht. Ueber den Ausdruck «gerecht» müssen wir uns im Grossen Rat einfach noch auseinandersetzen. Man sollte nicht mit einem starren System kommen, sondern dem Rat die Möglichkeit geben, sich über die verschiedenen Richtungen einer gerechten Steuerreduktion auf kleinen und mittleren Einkommen auseinanderzusetzen. Hier kann man das nicht mehr.

Nun möchte ich Herrn Zingg sagen, dass wir nach wie vor bei der Gesetzesrevision für einen sozialen Abbau sind. Wir sind ebenfalls dafür, dass man die mittleren und kleinen Einkommen und Vermögen entlastet. Wir werden uns auch entsprechend dafür einsetzen. Ausser dem, was aus meiner damaligen Begründung für eine Steuerentlastung zitiert wurde, habe ich auch noch folgendes gesagt: «Der Steuerzehntel, der auf Volksbeschluss beruht, ist noch mit 18 Millionen belastet. Im Budget 1955 ist vorgesehen, davon 6 Millionen abzutragen. In nächster Zeit also wird dieser Steuerzehntel wegfallen. Sollte sich im kommenden Jahr ein ganz unerwarteter Steuereingang ergeben, wäre es immer noch möglich, die restliche Differenz von 12 Millionen abzutragen, und dadurch würde der Zehntel schon auf das Budget 1956 wegfallen. Dieser Ausfall würde 6 Millionen ausmachen. Unsere Fraktion würde selbstverständlich diese Reduktion sehr begrüssen.»

Ich habe also damals schon erklärt, dass wir es begrüssen würden, wenn dieser Zehntel wegfällt. Dies nur zur Ergänzung, denn es ist sehr viel aus diesen Reden publiziert worden. Ich möchte nicht weiter ausholen, sondern nur noch bemerken, dass es eben immer Journalisten gibt, die ein Stück herausgreifen und es zu ihren Gunsten präparieren und offerieren.

Schneider. Wenn heute in der Debatte und gerade jetzt auch durch Herrn Kollege Tschanz festgehalten worden ist, dass es im Grunde genommen richtig wäre, das Schwergewicht auf die Steuergesetzrevision zu verlegen und dort den Postulaten nach einer sozialen Entlastung gerecht zu werden, so kann man diesen Standpunkt vertreten; aber ich möchte hier doch ganz eindeutig unterstreichen, dass gerade im Bürgertum diese Meinung nicht vertreten worden ist, denn das Postulat v. Greyerz hat diesen Weg verlassen, indem es mit der Forderung nach einer Senkung der Steueranlage den Weg geebnet hat, um auf diese Art nachher andere Forderungen provozieren zu können. Darum ist die Situation ganz einfach. Es ist ohne weiteres zugegeben, dass Herr von Greyerz in der Septembersession von der Möglichkeit einer sozialen Entlastung gesprochen hat. Aber Herr von Greyerz hat diese Konsequenz nicht gezogen, auch heute nicht. Die sozialdemokratische Fraktion hingegen, die je und je auf dem Boden der Steuerentlastung für die unteren und mittleren Einkommensschichten gestanden ist, hat durch die Einreichung ihrer Motion eine gewisse Konsequenz gezogen. Nun haben wir aus den gefallenen Voten entnehmen können, dass die bürgerliche Front gegen die soziale Entlastung des Steuerzahlers ist, denn unsere Motion will gar nichts anderes als das, worüber gesprochen und auf das vor allem in der freisinnigen Presse hingewiesen worden ist, nämlich eine Entlastung nach sozialen Gesichtspunkten. Das kann nicht bestritten werden. Herr Kollege Tschannen hat nachgewiesen, dass eine solche Entlastung durch unsere Motion vorgenommen wird.

Wenn Herr Kollege Friedli gesagt hat, er stimme nein und wenn er nachdrücklich unterstrichen hat, das Schwergewicht sollte auf die Steuergesetzrevision gelegt werden, dann hoffe ich, dass zu diesem Zeitpunkt die soziale Entlastung nicht so vorgenommen wird, wie es heute demonstriert worden ist. Ich möchte jetzt schon feststellen: Wenn Sie in bezug auf die Entlastung des Steuerzahlers nach sozialen Gesichtspunkten nicht einen fortschrittlichen Geist an den Tag legen, werden Sie die Opposition der Sozialdemokratischen Partei haben. Ich gebe der Hoffnung Ausdruck, dass die kommende Steuergesetzrevision wirklich von einem sozialen Geist durchdrungen sein wird, so dass wirklich für die unteren und mittleren Einkommen eine ganz wesentliche Entlastung herbeigeführt werden kann. Es wird darauf ankommen, nicht einfach zu deklamieren, sondern Entscheidendes zu unternehmen. Heute hat es nicht den Anschein, als ob der gute Wille in dieser Richtung vorhanden sei.

Zimmermann. Ich möchte nur kurz unserem Ratskollegen Schwarz noch etwas mit auf den Weg geben. Als Herr Nationalrat Steiner in Zürich am 1. Mai sprach, waren wir in Bern an den Maifeiern und konnten nicht hören, was in Zürich gesprochen wurde. Wenn Herr Steiner heute morgen in diesem Saale wäre, würde er jedenfalls folgendes sagen: Die Gewerkschafter schauen in die Zukunft und sind sich jederzeit bewusst, dass der Staat, handle es sich um den Bund oder um den Staat Bern, vor allen Eventualitäten, die kommen könnten, gesichert sein muss. Der Staat muss finanziell gesichert sein, um einer Krise entgegentreten zu können. Die Eidgenossenschaft steht noch gar nicht so glanzvoll da; auch wenn das Rechnungsergebnis 1954 gut ist, haben wir doch noch einen schönen Schuldenberg von 8 Milliarden abzutragen. In der Eidgenossenschaft ist man also noch nicht so weit, um von Steuerabbau zu sprechen.

Wenn Herr Nationalrat Steiner hier wäre und wüsste, dass man einen Steuerzehntel abbauen, und dem, der beispielsweise Fr. 500 000.— Einkommen hat, Fr. 2500.— und dem, der Fr. 2000.— Einkommen hat, Fr. 2.25 schenken wollte, so würde er erklären, das sei keine Entlastung, man müsse nach sozialen Gesichtspunkten entlasten. Das habe ich noch sagen wollen, und ich möchte Sie bitten: Seien Sie so gut, und stimmen Sie unserer Motion zu.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will nicht lange reden. Ich möchte feststellen, dass der Beschluss auf Senkung der Steueranlage auch für die Mittleren und Kleineren eine angemessene Entlastung bewirkt.

Die Sozialdemokratische Fraktion fordert eine limitierte 10 %ige Senkung. Alle diejenigen, die nicht nur kantonal und in der Gemeinde, sondern auch eidgenössisch bei der Wehrsteuer von der Progression sehr stark erfasst werden, sollten nach ihrem Vorschlag nur eine maximal begrenzte Entlastung erfahren. Wir haben Nachbarkantone, die ausserordentlich günstige Steuerverhältnisse haben. Da könnten die grossen Steuerpflichtigen im Kanton Bern mit der Zeit den Verleider bekommen. Fragen Sie nur die Herren von Hergiswil. Ich rede nicht von den grossen Unternehmern, die in Bern wirtschaftlich tätig sind, sondern denke an die Leute, die vollständig frei sind, denen es gleich sein kann, ob sie im Kanton Bern oder im Waadtland, in Liechtenstein oder in Nidwalden wohnen. Wir müssen psychologisch sehr aufpassen.

Nachdem der Grosse Rat 5 % Ihrer Forderung erfüllt hat, ist es durchaus verständlich, dass Sie gerne 10 % hätten. Wenn es nach Ihnen gegangen wäre, wären die 5 % nicht bewilligt worden. Sie sollten daher nicht allzu scharf schiessen, sondern sich auf den Standpunkt stellen: «Aus den nicht bewilligten 5 % machen wir keinen casus belli, sondern schliessen uns bei der Steuergesetzrevision mit den bürgerlichen Fraktionen wieder zusammen; dann werden wir eine Lösung finden, der der Grosse Rat und das Volk zustimmen kann.» Das ist mein Wunsch und meine Hoffnung. Es ist noch nicht soviel Geschirr zerschlagen worden. 50 % ist schliesslich ein schöner Erfolg!

Abstimmung unter Namensruf:

Mit Ja, d. h. für Annahme der Motion Tschannen (Muri), stimmen die Grossräte:

Aeberhard, Althaus, Andres, Anliker (Bern), Anliker (Burgdorf), Arn, Bannwart, Baumann, Bircher, Bischoff, Blaser (Urtenen), Boss, Brodbeck, Casagrande, Denzler, Düby, Dürig, Flühmann, Frauchiger, Geissbühler (Spiegel b. B.), Giroud, Hänni (Bern), Hänzi, Hauri-Schaffter, Häusler, Hess, Huber (Oberwangen), Hug, Hürzeler, Iseli, Jaggi, Kästli, Klopfenstein, Knöpfel, Kohler, König (Grosshöchstetten), König (Biel), Kunz (Ostermundigen), Lehmann (Brügg), Lehner, Leist, Lüthi (Langnau), Müller (Belp), Müller (Bern), Nobel, Patzen, Reinhardt, Rubi, Saegesser, Schärer, Scherler, Scherrer, Schneider, Segessenmann, Spychiger, Stämpfli, Staub, Steinmann, Tanner, Trächsel, Tschannen (Muri), Tschäppät, Tüscher, Vuilleumier, Walter, Weibel (St-Imier), Wenger (Seftigen), Willemain, Wittwer (Bern), Wittwer (Reconvilier), Zimmermann, Zingg (Bern), Zürcher (Jegenstorf) = 73 Stimmen.

Mit Nein, d. h. für Ablehnung der Motion, stimmen die Grossräte:

Ackermann, Aebi, Arni (Dieterswil), Arni (Schleumen), Baumgartner (Biel), Baumgartner (Thun), Baumgartner (Niedermatt), Berger, Bergmann, Bickel, Blaser (Gwerdi/Uebeschi), Bühler, Burkhalter (Muri), Burkhalter (Tavannes), Burren (Thun), Burri, Châtelain, Choffat, Decrauzat, Droz, Egger, Eggli, Etter, Fankhauser, Feldmann, Fleury, Flückiger, Freiburghaus, Friedli, Geiser, Geissbühler (Oberhochfeld), Graber (Reichenbach), Grädel, Graf, von Greyerz, Hadorn, Haller, Haupt, Hauser, Herren, Hirsbrunner, Hochuli, Huber (Hasliberg), Jobin (Saignelégier), Jufer, Kammer, von Känel, Keller, Krauchthaler, Kuhn, Kunz (Oey-Diemtigen), Kunz (Oberwil i. S.), Lädrach, Lanz, Lehmann (Bern), Loretan, Luder, Lüthi (Worb), Maurer, Messer, Michel (Meiringen), Moser, Mosimann, Neuenschwander, Niklaus, Oesch, Parietti, Péquignot, Peter, Rieder, Rihs, Ruef, Rupp, Schaffroth, Scheidegger, Scherz, Schlappach, Schmid, Schmitz, Schneiter, Schori, Schwarz (Bern), Schwarz (Langnau), Seewer, Stäger, Stähli, Stuber, Tannaz, Thomet, Tschannen (Gerzensee), Tschanz, Vallat, Weber, Weibel (Laufen), Wenger (Biel), Wiedmer, Will, Witschi, Wüthrich, Wyss, Zingg (Laupen), Zingre, Zürcher (Albligen) = 103 Stimmen.

Der Stimme enthält sich Grossrat Landry.

Präsident Tschumi stimmt nicht.

Abwesend sind die Grossräte:

Amstutz, Brahier, Burren (Steffisburg), Daepp, Dübi, Gfeller, Graber (Burgdorf), Haltiner, Hänni (Lyss), Hubacher, Huwyler, Jobin (Asuel), Juillerat, Michel (Courtedoux), Mischer, Nahrath, Oldani, Riedwil, Schmidlin, Schorer, Schwaar, Steiger = 22 Mitglieder.

Schluss der Sitzung um 11.55 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Dritte Sitzung

Mittwoch, den 4. Mai 1955,
8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Tschumi

Die Präsenzliste verzeigt 189 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 11 Mitglieder, alle mit Entschuldigung, nämlich die Herren Brahier, Graber (Burgdorf), Grädel, Huwyler, Juillerat, Müller (Bern), Nahrath, Riedwil, Scherler, Schmidlin, Schwaar.

Tagesordnung:

Motion der Herren Grossräte Schorer und Mitunterzeichner betreffend Geldentwertung und Steuergesetzrevision

(Siehe Seite 119 hievor)

Schorer. Wir haben schon seit einer gewissen Zeit vorgesehen, das geltende Steuergesetz zu revidieren, namentlich weil man allgemein die Auffassung hat, die Einheitssätze mit ihrer sehr stark anziehenden Progression, die im Jahre 1944 aufgestellt wurden und im Jahre 1945 in Kraft traten, lassen sich nicht mehr mit dem heutigen Geldwert vereinbaren, man müsse sich angesichts der Geldentwertung bewusst sein, dass ein Einkommen von einem gewissen Umfange, das beim alten Geldwert noch als ansehnlich betrachtet werden konnte, heute einen derart starken steuerrechtlichen Eingriff, wie er durch das geltende Gesetz erfolgt, nicht mehr erträgt, mit andern Worten, man braucht zum Leben heute zahlenmässig viel mehr Geld als dannzumal. Wenn man davon einen gewissen Prozentsatz für Staats- und Gemeindesteuern wegnimmt, reicht der Rest nicht mehr aus, oder man hat trotz allen zahlenmässigen Lohnerhöhungen weniger als vorher. Dass eine Aenderung nötig ist, zeigt sich deutlich bei der Würdigung der Einheitssätze der Einkommenssteuer. Man muss das Steuergesetz der Geldentwertung anpassen.

Meine Motion betrifft eine andere Art von Steuern, nämlich die Vermögensgewinnsteuer. Ich beantrage, man müsse bei der Gesetzesrevision auch hinsichtlich der Vermögensgewinnsteuer — das gilt unter den gleichen Bedingungen auch für andere Steuerarten — der Geldentwertung Rechnung tragen. Man sollte nicht als Gewinn etwas erfassen (und mit einer sehr hohen Steuer, bis 50 %, belegen), das nur zahlenmässig, aber wirtschaftlich gar keinen Gewinn bedeutet.

Die Vermögensgewinnsteuer ist in Artikel 77 ff. des Steuergesetzes geregelt. Man will damit den Reingewinn erfassen. Der Einstandspreis wird um die Aufwendungen erhöht. Wenn der Erlös dann noch höher ist, nennt man den Unterschied Reingewinn und belegt ihn mit der Steuer.

Der Ansatz für die Vermögensgewinnsteuer ist sehr hoch. Bei der obersten Skala macht er 7½ % aus. Wenn also der Staat den zweifachen, die Gemeinde den dreifachen Einheitssatz erhebt, macht das fünf Mal 7½ %, also 37½ % aus. Bei Gemeinden mit noch höherem Steuerfuss beträgt diese Steuer 40 und mehr Prozent. Wer sozusagen über Nacht einen Gewinn macht, ist nicht zu bedauern, wenn er einen grossen Teil davon in Form von Steuern abgeben muss. In dem Sinn ist die Vermögensgewinnsteuer gerecht. Es wäre nicht richtig, das Arbeitseinkommen zu erfassen, aber die Vermögensvermehrungen, die sich oft in kurzer Zeit vollziehen, nicht zu besteuern. Aber bei der Bewertung des steuerpflichtigen Gewinnes sollte man die rein zahlenmässige Wertzunahme so berücksichtigen, dass man sie abzieht, nicht als Gewinn erfasst. — Wir berücksichtigen nach der heutigen Regelung die Besitzesdauer bei Liegenschaften. Der Verkäufer kann vom 5. Besitzesjahre an für jedes weitere Jahr 1 %, maximal 40 % vom Gewinn abziehen. Für landwirtschaftliche oder gewerblich verwendete Liegenschaften ist der Abzug doppelt so hoch. Das Maximum ist aber dort auf 50 % begrenzt. — Bei allen andern Vermögenswerten sind solche Abzüge nicht möglich. Darin, im System des jetzigen Gesetzes, liege eine Ungerechtigkeit. Wenn eine Liegenschaft im Werte ansteigt, wird sie dauernd nach dem amtlichen Wert erfasst, bis man den einmal revidiert. Wenn aber etwas anderes im Werte ansteigt, z. B. Mobiliar, Sammlungen, Wertpapiere, so erfasst man für die Vermögenssteuer den Kurswert, d. h. dort wird mit dem Ansteigen des Wertes sofort der neue Wert erfasst. Bei der Veräusserung jedoch muss die Differenz zwischen Anschaffungspreis und Erlös bezahlt werden. Der Liegenschaftseigentümer, der jahrelang auf einem amtlichen Wert seine Steuern entrichten konnte, der bewusst tiefer als der Verkehrswert angesetzt wird, kann beim Verkauf erst noch, je nach Besitzesdauer, einen Abzug vom Gewinn machen, um den steuerbaren Gewinn zu berechnen.

Schon daraus ersehen wir, dass man die Besitzesdauer auch für bewegliche Sachen berücksichtigen sollte.

Ich habe mit meiner Motion angetönt, man sollte die Vermögensgewinnsteuer auch für die Einkommenssteuer, die Ertragssteuer oder die Gewinnsteuer bei den Fällen vorsehen, wo Vermögenswerte aus einem Geschäftsvermögen heraus veräussert werden. Bekanntlich trifft die Vermögensgewinnsteuer nur das Privatvermögen der Einzelpersonen; in allen andern Fällen wird ein derartiger Gewinn in die Höhe der Einkommenssteuer oder die Steuer, die ihr entspricht (Gewinnsteuer, Ertragssteuer) hineingerechnet. Wenn man aber der Besitzesdauer und namentlich dem Umstand Rechnung trägt, dass der zahlenmässig erhöhte Gewinn nichts anderes darstellt als den Einfluss der Geldentwertung, so müssen wir auch in den Fällen, wo der Gewinn nicht über die Vermögensgewinnsteuer, sondern anders erfasst wird, diese Umstände berücksichtigen können.

Wie hat sich die Geldentwertung ausgewirkt? Das Geld hat nicht mehr den Wert von 1944/45, noch viel weniger den von 1939 oder noch früher. Trotzdem werden auf früher einmal erworbenen Objekten unbesehen die Vermögensgewinnsteuern erhoben. Der frankenmässige Wert der Liegenschaften ist gestiegen, auch wenn das Objekt weniger gut erhalten ist als früher. Wenn wir nur die Frankenbeträge des Erwerbs und der Veräusserung einander gegenüberstellen, errechnen wir Gewinne, die gar keine sind. Nehmen wir an, im Jahre 1945 habe jemand ein Haus für Fr. 50 000.— gekauft. Er verkauft es heute für Fr. 70 000.—. Er musste es vielleicht wegen Wegzuges verkaufen, kann aber andernorts für Fr. 70 000.— kein Haus erwerben. Trotzdem wird ihm ein Gewinn von Fr. 20 000.— vorgerechnet.

Wir haben mehrheitlich die Auffassung, dass die amtlichen Werte, die wir zwischen 1945 und 1950 festsetzten, nicht mehr angemessen seien, sondern heraufgesetzt werden sollen (ohne den Verkehrswert zu erreichen), weil eine Geldentwertung eingetreten ist. Es ist einfach nicht recht, die amtlichen Werte von Zeit zu Zeit, infolge der Geldentwertung, heraufzusetzen, aber im Verkaufsfalle auf den Erwerbspreis zurückzugreifen und zu sagen, die ganze Differenz gegenüber dem Erlös sei Gewinn. Auf der einen Seite trägt man der Geldentwertung Rechnung, auf der andern nicht.

Praktisch kommt der extreme Fall vor, dass ein Hauseigentümer aus irgend einem Grunde gezwungen ist, aus einer grossen Serie von Häusern eines zu verkaufen und ein ganz gleiches und gleichzeitig gebautes Haus derselben Serie zu kaufen. Dann muss er trotzdem die Vermögensgewinnsteuer bezahlen, es sei denn, es wäre ein Abtausch möglich, bei welchem als Tauschpreis die amtlichen Werte festgelegt werden. Wenn kein Abtausch möglich ist, kann der Verkäufer mit dem Erlös nicht ein gleiches Haus kaufen, denn er muss die Vermögensgewinnsteuer bezahlen.

Bei den Wertpapieren verhält es sich gleich. Nehmen wir an, jemand habe im Jahre 1930 mit damaligen guten tausend Franken eine Aktie gekauft. Mit der Geldentwertung stieg der Kurs der Aktie. Nehmen wir an, er habe im Jahre 1940 Franken 2000.— betragen und die Dividende betrüge 8 % von Fr. 1000.—, oder 4 % von Fr. 2000.—. Seit 1940 muss der Aktionär auf Fr. 2000.— Vermögenssteuern bezahlen. Trotzdem, wenn er 1955, also nach 25 Jahren, die Aktie verkauft, wird ihm ein Gewinn von Fr. 1000.— berechnet. Man sagt auch nicht etwa, er habe 100 % verdient, sondern Franken 1000.—. Auch das muss man bei der Neuregelung der Vermögensgewinnsteuer vor Augen halten. Es ist nicht richtig, nur die nackten Zahlen zu würdigen, sondern wäre gegeben, das Prozentverhältnis von Erlös zu Einstand zu berücksichtigen; denn es ist nicht gleich, ob man einen Gewinn aus einer grossen oder einer kleinen Investition heraus erziele.

Wie wirkt sich die Tatsache aus, dass man Vermögensgewinnsteuern aus Gewinnen bezahlen muss, die nur zum Teil reale Gewinne darstellen? Es ist bekannt, dass viele Liegenschaftenverkäufe unterbleiben, weil man die Steuer vermeiden will. Mitunter wird durch eine Drittperson ein Tausch zustande gebracht, der in Wirklichkeit keiner ist. Es ist auch nicht recht, Tausch und Kauf/Verkauf so ungleich zu behandeln, wie es heute geschieht. Es kommt auch vor, dass man die Vermögensgewinnsteuer vom Käufer verlangt, d. h. sich auf den Preis einigt, aber zuzüglich Vermögensgewinnsteuer. Ich verweise auf das Geschäft 202 der Februarsession, wo wir einen Liegenschaftenkauf zum Preise von netto Fr. 240 000.— genehmigten, also die Vermögensgewinnsteuer übernahmen. Dort hat sogar der Staat diese Steuer bezahlen müssen, obschon der Käufer sicher einen grossen Gewinn machte. — Ich will nicht von den vielen Schwarzzahlungen sprechen, die zur Umgehung des vollen Betrages der Vermögensgewinnsteuer erfolgen. Dieses Uebel können wir bei keinem Steuersystem ganz ausrotten.

Wie kann man dem heutigen Misstand begegnen? Ich will nicht eine Lösung anpreisen. Ich habe in meiner Motion als Beispiel die angemessene Berücksichtigung der Besitzesdauer genannt, habe aber gesagt, man könne das Problem auch auf andere Weise lösen. Ich gewärtige nur Vorschläge, wie man es machen kann. Sicher werden wir dem Problem nicht beikommen können, indem wir sagen, wir würden die Ansätze, wie bei der Einkommenssteuer, reduzieren. Dann würden wir wieder die Spekulationsgewinne, also die Gewinne, die innert sehr kurzer Zeit erzielt wurden, gleich behandeln wie Gewinne, die sich innert 30 und mehr Jahren ergeben haben.

Ein Kanton hat die Lösung so getroffen, dass er auf den Lebensunterhaltungskosten-Index beim Kauf und auf den beim Verkauf abstellt, indem die Frankenbeträge auf die gleiche Indexzahl umgerechnet werden. Diese Lösung ist aber nicht einfach. Je nachdem, wie man einen Index aufbaut, ergibt sich eine andere Zahl.

Eine andere Lösung besteht darin, dass man die obere Grenze der Besitzesdauer lockern würde. Es wäre kein Unglück, sie sogar ganz aufzuheben, so dass man nach 100 Jahren Besitzesdauer auf 100% Abzug, also auf den Gewinn von null käme.

Bis 1939 ist das Geld allgemein im Wert ziemlich stabil geblieben. Die Entwertung begann während und nach dem Krieg. Dem könnte man so Rechnung tragen, dass man die Jahre, in denen die Geldentwertung besonders stark war, vermehrt berücksichtigen, sie z. B. doppelt oder dreifach zählen würde.

Wir haben die amtlichen Werte, früher Grundsteuerschatzung genannt. Die amtlichen Werte wurden, als Reflex der Geldentwertung, erhöht. Nun wäre vielleicht eine Lösung dahin zu suchen, dass man sagen würde: Soweit der Gewinn, den wir errechnen, der Erhöhung des amtlichen Wertes entspricht, wird er nicht erfasst. — Damit würde der Geldentwertung einigermassen Rechnung getragen. Natürlich wären Investitionen während der Besitzesdauer zu berücksichtigen.

Sodann scheint es mir gegeben, die Geldentwertung — sei es über den Schlüssel der Besitzesdauer oder anderswie — nicht nur bei den Liegenschaften, sondern überhaupt bei der Veräusserung von Vermögensgegenständen zu berücksichtigen. Es ist eigentlich sehr ungerecht, dass die Gewinne, die man schon vor dem Verkauf des Vermögensgegenstandes, in Form erhöhter Vermögenssteuern, ausschöpfte, noch strenger erfasst werden als die

Liegenschaftsgewinne; denn der Verkäufer einer Liegenschaft profitierte vorher jahrelang von den niedrigen amtlichen Werten.

Man könnte ganz allgemein sagen, Härtefälle seien zu berücksichtigen. Aber damit käme man nicht weit. Besser wäre es, zu sagen, bei der Berechnung des steuerpflichtigen Gewinnes sei der Geldentwertung, die während der Besitzesdauer eingetreten ist, angemessen Rechnung zu tragen. Man überliesse die Aufstellung des Schlüssels der Praxis der Finanzdirektion oder der Steuerverwaltung. Diese würden Richtlinien aufstellen, oder zunächst schauen, was die Praxis als angemessen erachtet. Diese Lösung wäre nicht sehr klar und eindeutig, hätte aber den Vorteil, dass man dem Einzelfall gerecht werden könnte.

Man könnte diese Lösungsmöglichkeiten vielleicht kombiniert anwenden. Wahrscheinlich findet man noch andere Systeme, die vielleicht noch geeigneter sind, als die von mir angedeuteten Wege. Wir dürfen nicht entgegnen, die Steuer werde dann zu kompliziert. Es gibt einfache Lösungen, z. B. die doppelte Zählung von Jahren mit starkem Teuerungsauftrieb ist rechnerisch einfach. Ich gebe zu, je gerechter man im Einzelfall sein will, umso grösser wird die Arbeit sein. Aber das darf uns nicht davon abhalten, eine gerechte Lösung zu schaffen. Wir müssen im Steuersystem, seien die Ansätze hoch oder niedrig, Richtlinien haben, die weitgehende Steuergerechtigkeit gewährleisten. Das werden wir bei der Gesetzesrevision diskutieren. Es ist ungerecht, einen bloss zahlenmässigen Gewinn, der wirtschaftlich gar nicht erzielt wurde, hoch zu besteuern.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates.

Ich möchte zu dieser Motion wie folgt Stellung nehmen: Wir haben die Vermögensgewinnsteuer in die Revision, die jetzt in Vorbereitung ist, einbezogen. Wir werden aber die Probleme nicht über einen Leist schlagen können; die verschiedenen Gegenstände der Besteuerung müssen unterschiedlich behandelt werden. Bezüglich Grundstückgewinnen ist die Begründung der Motion vielleicht am ehesten zutreffend. Der Boden ist zwar nicht allein wegen der Geldentwertung im Preise gestiegen, sondern offensichtlich vorwiegend weil er eine Mangelware ist. Etwas anders verhält es sich bei der Preisentwicklung für Häuser. Die ging auch aufwärts, trotzdem die Häuser bei Realbewertung, wegen des Alters, weniger wert wären. Häuser sind keine Mangelware; denn man kann solche jederzeit bauen. Am Preisaufstieg ist jedenfalls die Geldentwertung beteiligt.

Die Fälle sind mir auch bekannt, wo jemand ein Haus baut, z. B. für Fr. 60 000.—. Nachher muss er es verkaufen, weil er den Arbeitsplatz wechselt. Er löst für sein Haus Fr. 80 000.—. Er will das gleiche Haus am andern Ort bauen und muss dafür Fr. 100 000.— oder Fr. 120 000.— bezahlen. Solche Fälle sind tatsächlich vorhanden.

Wir werden gewissen Wünschen entsprechen. Vorgesehen ist vorläufig, den Abzug vom Verkaufsgewinn für die Besitzesdauer zu verstärken. Bei der Steuergesetzesrevision werden wir die Angelegenheit in allen Einzelheiten diskutieren. Wir könnten eine Verfeinerung in dem Sinne vornehmen, wie sie der Motionär anregte, dass man für die Besitzeszeit vor dem zweiten Weltkrieg mit einfachen Besitzesdauer-Jahren rechnet, in den Hauptjahren der Geldentwertung die Besitzesdauer aber doppelt anrechnet.

Bei den Wertschriften liegen die Verhältnisse schwieriger. Dort spielt die Spekulation hinein. Wir hätten Schwierigkeiten, den Erwerbspreis und das Erwerbsdatum genau zu erfassen. Für die Liegenschaften können wir uns auf den Grundbucheintrag stützen, bei Wertschriften jedoch wären Manipulationen möglich. Aber wir werden auch das prüfen. Im Prinzip sind wir einverstanden, dass man auch dort versucht, eine Lockerung eintreten zu lassen, die den wirtschaftlichen Gegebenheiten entspricht.

Beim Geschäftsertrag u.s.w. liegen die Verhältnisse ganz anders. Wir müssen uns darüber Rechenschaft ablegen,dass wir recht bedeutende Amortisationssätze für die investierten Güter haben. Wenn abgeschriebene Objekte später einmal verkauft werden, glaube ich, kann man nicht noch den Besitzesdauer-Abzug geltend machen; denn wir tragen dem in vollem Umfang bei der Amortisationsquote Rechnung, die wir gewähren.

Was die Berücksichtigung der Besitzesdauer bei Liquidationsgewinnen betrifft, sind die Verhältnisse sehr schwierig. Man müsste die Berechnung für jeden einzelnen Gegenstand vornehmen. Wir hoffen, auch dort eine gerechte Mittellösung zu finden.

Ich glaube nicht, dass es sinnvoll wäre, wenn ich vor der Beratung über die Steuergesetzrevision all die Ueberlegungen und Untersuchungen darlegen würde, die angestellt wurden.

Der Regierungsrat ist einverstanden, diese Motion als Postulat anzunehmen. Ich hoffe, der Motionär sei damit einverstanden. Eine Motion würde klare, präzise Vorschläge von Seite des Motionärs voraussetzen. Nun sagt Herr Grossrat Schorer aber selbst, er schlage keine fertige Lösung vor, sondern möchte die verschiedenen Möglichkeiten geprüft wissen. Diese Prüfung ist im Gange. Wir werden bei der Beratung der Steuergesetz-Revision, deren Vorbereitung rasch vorwärts schreitet, dazu einlässlich Stellung nehmen. Es ist also nicht etwa eine Schubladisierung des Postulates geplant.

Schorer. Ich bin bereit, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit

Motion der Herren Grossräte Schneider und Mitunterzeichner betreffend Steuergesetzrevision, Abschreibung auf Immobilien

(Siehe Seite 119 hievor)

Schneider. In Ausführung von Artikel 36, Absatz 3, des Steuergesetzes erlässt der Regierungsrat verbindliche Weisungen an die Steuerbehörden betreffend die Abschreibungen, Rückstellungen und Reserven. Abschreibungen sind entsprechend die-

sen Weisungen zulässig auf Wohlfahrtsgebäuden und Wohnkolonien, die durch Arbeitgeber für ihr Personal erstellt worden sind, ferner auf Geschäftshäusern, Bürogebäuden usw. Aber diese Abschreibungen können nicht gemacht werden bei Wohnkolonien von Baugenossenschaften und bei Wohngebäuden im allgemeinen. — Wir sind nun der Auffassung, dass diese Praxis auf einer gesetzlichen Grundlage fusst, die nicht ganz richtig ist. Wir verstehen nicht, wieso insbesondere den Baugenossenschaften diese Möglichkeit nicht geschaffen wird. Wenn man schon aus sozialen Gründen Abschreibungen auf Arbeitgeber-Wohnkolonien gestattet, ist es nicht verständlich, weshalb man auf Wohnkolonien, die durch Baugenossenschaften erstellt worden sind, diese Abschreibungen nicht soll machen können.

Wie verschieden diese Frage gelöst wird, konnte man auf Grund einer Rundfrage, die bei 17 Kantonen gemacht wurde, ersehen. Von diesen haben 12 die Abschreibungen zugelassen. Es war immer ein Mangel, dass diese im Kanton Bern nicht möglich sind. Die gleiche Umfrage hat gezeigt, wie stark die steuerliche Belastung im Verhältnis zu den Mietzinsen ist. Die ist gerade im Kanton Bern hoch, eben weil keine Abschreibungen gemacht werden können. Beispielsweise die Siedlungs-Baugenossenschaft Wilergut zahlt Steuern im Betrag von 7 % der eingenommenen Mietzinse, während in andern Kantonen die Belastung von 1,5 % bis vielleicht 4,7 % geht. Im Laufe der letzten Jahre hat man oft versucht, bei der Verwaltung eine Aenderung der Praxis zu erreichen. Das war nicht möglich; denn die Verwaltung stützt sich auf das Gesetz. — Wenn die Abschreibungen nicht zugestanden werden können, werden die Wohnbaugenossenschaften steuerlich so stark belastet, dass dadurch für die Mieter Folgen entstehen, die im Gegensatz zum sozialen Zweck sind, den die Wohnbaugenossenschaften erfüllen wollen. Bei einer grossen Baugenossenschaft in Bern, die 380 Wohnungen hat, beträgt die Steuerbelastung, weil keine Abschreibungen zulässig sind, im Jahr Fr. 50 000.—, was Fr. 130.— pro Mieter ausmacht. Das scheint mir nicht in Ordnung zu sein. Es wird Aufgabe der kommenden Steuergesetzrevision sein, sich dem einmal anzunehmen. Ich weiss jetzt schon, dass die Regierung bereit ist, diese Motion als Postulat entgegenzunehmen. Ich bin mit der Umwandlung einverstanden, weil ich genau weiss, dass die Lösung dieser Frage nicht isoliert erfolgen kann, sondern der kommenden Steuergesetzrevision vorbehalten bleibt.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Schneider hat hier ein ausserordentlich wichtiges Problem angeschnitten. Dieses ist von grundsätzlicher Bedeutung. Wir haben bisher nur Abschreibungen zugelassen, wenn die Wohnbauten Geschäftsvermögen waren, wenn also z. B. ein Arbeitgeber Wohnungen für die Arbeitnehmer baute. Solche Abschreibungen konnte man als Gewinnungskosten betrachten. Auf allen privaten Wohnhäusern liess man keine Abschreibungen zu. Man stellte sich auf den Standpunkt, diese seien aus dem Einkommen der Hauseigentümer zu bestreiten.

Wir müssen deutlich miteinander reden, ob wir diese grundlegende Aenderung wollen. Ich muss Herrn Grossrat Schneider sagen, dass wir auf der Finanzverwaltung und auf der Steuerverwaltung eher auf dem Boden stehen, wir sollten an der heutigen Praxis festhalten. Wir haben im Zusammenhang mit der Steuergesetzrevision so viele Fragen aufgeworfen und werden sie in der grossrätlichen Kommission und nachher hier diskutieren, dass es zweckmässig ist, heute nicht auf einzelne Probleme näher einzutreten. Wir nehmen das Postulat entgegen und führen die Diskussion dann, wenn wir uns mit der Materie gründlich vertraut gemacht haben werden. Die Regierung bringt den Vorbehalt an, dass sie noch nicht so weit ist, dem Postulanten zuzusichern, Revisionsvorschläge in der Richtung seiner Ausführungen zu machen. Das wird entschieden, wenn die Studien abgeschlossen sind.

Abstimmung:
Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit

Postulat des Herrn Grossrat Haltiner betreffend Erleichterungen für den Steuerzahler

(Siehe Seite 120 hievor)

Haltiner. Das Postulat, das ich am 21. Februar einreichte, lädt den Regierungsrat ein, im Zusammenhang mit der geplanten Steuergesetzrevision verschiedene Fragen zu prüfen und einige Erleichterungen für die Steuerzahler vorzusehen. Der Punkt 1 enthält das Begehren, dass die Verwitweten, die einen Haushalt führen, steuertechnisch gleich gestellt werden wie die Verheirateten. Das würde die Aenderung von Artikel 39, Absatz 2, des Steuergesetzes bedingen, wobei der Haushaltungsabzug von Fr. 600.— zugestanden würde. Von befreundeter Seite wurde ich darauf aufmerksam gemacht, dass die Regierung schon vor vier Jahren einen entsprechenden Vorstoss von Kollege Nobel, unterstützt von Kollege Grädel, entgegengenommen hat, so dass ich mich hier nicht weiter äussern muss.

In Punkt 2 wird eine angemessene Senkung des Verzugszinses verlangt, der heute 5 % beträgt. Das ist für alle jene Steuerzahler von Bedeutung, die nicht in der Lage sind, die Steuern innert der kurzen Frist zwischen Dezember und Januar zu bezahlen, wo ohnehin viele Auslagen fällig sind. Die Gemeinden haben ein Interesse an diesem Verzugszins, weil sie die Provision für das Inkasso und die Steuerregisterführung, von 3 %, nur für die Beträge geltend machen können, die fristgerecht eingehen. — Nun ist bekanntlich im Kanton Bern die Steuermoral nicht schlecht. Die Stadt Bern beispielsweise hat in der ersten Woche des Monats Januar einen ganz wesentlichen Teil der fälligen Steuern hereingebracht, so dass sie während einiger Zeit zinsloses Geld gaumen musste.

Aber das ist nicht der Hauptpunkt des Begehrens. Von verschiedenen Seiten, namentlich von Stellen, die sich mit Fürsorge befassen, auch von Personaldiensten, wurde mir eindringlich gesagt, man möchte eine Erleichterung schaffen. Man begreift nicht, weshalb Leute, die finanziell nicht gut gestellt sind, die die Steuern nicht termingerecht

entrichten können, den hohen Verzugszins von 5 % bezahlen sollen. Es wurde verlangt, dass man auf die Höhe des Sparkassen- oder wenigstens des Hypothekarzinses hinuntergehe.

Der Punkt 3 enthält den Wunsch, dass man den Steuerbezug ratenweise staffeln sollte, jedenfalls dem Steuerzahler entgegenkommt, der bereit ist, voraus Steuern zu bezahlen, im Hinblick auf die Fälligkeit der Steuer gerne auf anderweitige Geldanlage verzichten würde, aber dafür angemessen honoriert werden sollte. Einzelne Kantone haben dieses System. Im Kanton Bern wäre es möglich, dieses einzuführen. Aber das ist noch nicht geschehen. Ich bitte die Regierung, diesem Wunsch Rechnung zu tragen.

Am wichtigsten ist der Punkt 4, worin verlangt wird, dass man die Zwangsbeiträge, die an Versicherungseinrichtungen geleistet werden — ich denke an die AHV und an kantonale und kommunale Pensionskassen —, vom steuerpflichtigen Einkommen voll abziehen darf. Der Artikel 39, Absatz 5, des geltenden Steuergesetzes sieht vor, dass man Beiträge an Arbeitslosenkassen, an Kranken- und Unfallversicherungs-Kassen sowie für Invaliditätsversicherungen bis zum Betrage von Franken 600.— vom pflichtigen Einkommen abziehen darf. Der Betrag ist im Blick auf die schon von Kollege Schorer geltend gemachte Entwertung der Kaufkraft des Geldes zu niedrig. Er ist für die Fixbesoldeten auch deshalb ungenügend, weil ein grosser Teil zusammen mit den AHV-Beiträgen wesentlich mehr als Fr. 600.— zwangsmässig für die Altersfürsorge abliefern muss, ohne dass er einen besondern Anspruch für die Hinterbliebenen geltend machen kann.

Schon mit dem Bruttoeinkommen werden diese Zwangsbeiträge, die an Versicherungen zu leisten sind, versteuert soweit sie Fr. 600.— übersteigen. Wenn ein Fixbesoldeter ins Alter kommt, wo er rentenberechtigt ist, so muss er seine Bezüge nochmals versteuern.

Seit der Inkraftsetzung des Steuergesetzes vom Jahre 1944 sind bedeutende Wandlungen eingetreten in der Beurteilung der Sozialversicherung. Der Zug zur Sicherheit hat sich verstärkt. Im Jahre 1948 wurden erstmals die Prämien für die Alters- und Hinterlassenen-Versicherung erhoben, die auch Zwangsbeiträge sind. Im weitern sind durch die Sanierung verschiedener Versicherungskassen der öffentlichen Hand die Beiträge der Versicherten wesentlich gesteigert worden.

Beim Bunde beträgt die höchste versicherbare Summe Fr. 22 000.—. 6 % davon machen schon rund Fr. 1300.— Zwangsprämien aus, nicht eingerechnet die Prämienbeiträge, die für die Erhöhung des Verdienstes geleistet werden müssen. Das ist die Hälfte eines Jahresbetreffnisses der Erhöhung.

Die Zwangsbeiträge für Fürsorge und Versicherungseinrichtungen übersteigen den Betrag von Fr. 600.— ganz wesentlich. Diesen Betrag zu erhöhen, ist ein Postulat der Gerechtigkeit. Die betreffenden Steuerpflichtigen haben alles Einkommen bis zum letzten Rappen zu deklarieren. Der Anspruch auf eine spätere Rente besteht aber nur bedingt. Wer keine Hinterlassenen hat im Moment, wo er stirbt, dessen ganzes versicherungstechnisches Kapital verfällt als Solidaritätsbeitrag der Kasse. Die Erben haben keinen vermögensrechtlichen Anspruch, wenn die Kinder volljährig sind und keine Witwe da ist.

Ich bitte, das Postulat entgegenzunehmen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch dieses Postulat ist im Zusammenhang mit der Steuergesetzrevision zu behandeln. Die Ziffer 1, betreffend Haushaltungsabzug für Verwitwete, ist ein alter Streitpunkt. Lebt die Witwe in gemeinsamem Haushalt mit Kindern, ist der Abzug von Fr. 600.— selbstverständlich zuzulassen. Lebt eine verwitwete Person aber ohne Kinder in eigenem Haushalt, haben wir genau das, was Herr Grossrat Nobel seinerzeit zur Diskussion stellte und was damals abgelehnt wurde. Wir werden uns diese Angelegenheit auch bei der kommenden Steuergesetzrevision sehr gut überlegen müssen. Es gibt nicht nur alte Witwen, sondern auch junge. Diese sind nach dem Tod ihres Ehegatten in der genau gleichen Situation wie Ledige. Da muss man sich fragen, inwieweit man einen Abzug vom Einkommen gestatten wolle, insbesondere wie der Begriff «eigener Haushalt» zu definieren sei. Das müssen wir bei der Gesetzesrevision besprechen.

Zu Ziffer 2: Als Verzugszins haben wir im Gesetzesentwurf 4 % in Aussicht genommen. 5 % sind allzu stark vom mittleren Zins von 3 %, wie er heute allgemein gültig ist, entfernt. Setzen wir den Verzugszins noch tiefer an, so verleiten wir die Steuerpflichtigen dazu, ihre Steuern nicht zu bezahlen. Der Pflichtige muss in der rechtzeitigen Bezahlung der Steuern immer noch einen Vorteil erblicken.

Was den ratenweisen Steuerbezug oder die Zinsvergütung für vorzeitige Entrichtung der Steuern betrifft, besteht nicht die Absicht, wesentliche Aenderungen gegenüber dem heutigen Gesetzestext vorzunehmen. Gesetzlich wäre es schon heute möglich, den ratenweisen Steuerbezug einzuführen. Wir haben hievon abgesehen, um nicht den Gemeinden vermehrte Umtriebe zu verursachen.

Mit der Gewährung eines Steuerskontos muss man sehr aufpassen. Wir bewilligen für vorzeitige Steuerzahlungen einen angemessenen Zins, nämlich 2½ %. Wir könnten nötigenfalls auf 3 % gehen. Dieser Zins wird pro rata temporis vergütet, nämlich nach Massgabe der Zeit, für die die Vorauszahlung erfolgt ist. Es gibt aber Gemeinden, die 2 % Steuerskonto gewähren. Auf das Jahr umgerechnet, ergibt das einen sehr hohen Zins, der gegenüber denen, die die Steuern nicht vorausbezahlen können, absolut ungerecht ist. Auch im kommenden Gesetz werden wir nicht auf diese Weise vorgehen können. Das bedeutet, dass wir keine wesentlichen Aenderungen vorzunehmen gedenken.

Zu Ziffer 4, betreffend Abzug der Zwangsbeiträge: Diese Angelegenheit haben wir in der Kommission auch diskutiert. Wir befürworten im Prinzip eine Aenderung. Aber das tangiert die Gleichbehandlung all derer, die nicht das Vergnügen haben, einer Pensionskasse anzugehören, sondern als Selbständigerwerbende ihren Versicherungsschutz allein finanzieren müssen. Es kommt wahrscheinlich nicht in Frage, die, deren Alterssicherung ohnehin durch öffentliche Leistungen unterstützt wird,

steuerlich gegenüber denen zu privilegieren, die den Altersversicherungsschutz vollständig selbst besorgen müssen. Dieses Problem werden wir bei der Gesetzesrevision gründlich diskutieren müssen. Ich persönlich bin auch der Meinung, es sei nicht ganz richtig, Leistungen an die Pensionskasse zu versteuern und dann bei der Pensionierung die Rentenbezüge wiederum voll zu erfassen. Das ist zweifellos eine Doppelbesteuerung; denn das gleiche Arbeitseinkommen wird auf diese Weise zweimal versteuert.

Ob wir eine Praxis einschlagen wollen, die in der Richtung der Bestimmungen für die Wehrsteuer geht, ob wir den Zwangs-Versicherungsbeiträgen in einem gewissen Umfange sozialen Charakter geben, oder ob wir bei der Besteuerung einen Teil der Renten steuerfrei lassen wollen — den, der schon bei der Prämienleistung versteuert wurde —, diese Fragen müssen wir reiflich prüfen und diskutieren.

In dem Sinne sind wir bereit, auch dieses Postulat anzunehmen, aber mit einigen Vorbehalten zu einzelnen Punkten, während wir andere Punkte vollumfänglich werden realisieren können.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates Grosse Mehrheit

Interpellation der Herren Grossräte Friedli und Mitunterzeichner betreffend Abänderung des progressiven Stufentarifs bei der Steuergesetzrevision

(Siehe Seite 121 hievor)

Friedli. Meiner Interpellation über den Steuertarif schicke ich zwei Feststellungen voraus. Erstens wird festgestellt, dass der heutige Einkommenssteuer-Tarif (Art. 46 des Steuergesetzes) dem gesunkenen Geldwert nicht mehr Rechnung trägt und daher zu übersetzten Progressionen führt, zweitens dass er holprig ist und daher der Verfeinerung bedarf. Ich frage die Regierung an, ob sie bereit sei, bei der Vorbereitung der Gesetzesrevision zu prüfen, ob unter Umständen an Stelle des heutigen, progressiven Stufentarifes ein gestaffelter Tarif mit überschiessender Progression zu wählen sei.

Ein progressiv gestalteter Steuertarif ist das wichtigste Instrument für die Bemessung des Steuerergebnisses und für die gerechte Lastenverteilung. Natürlich spielen nach bernischem Recht auch die zu gewährenden Einkommensabzüge eine bedeutende Rolle. Diesen muss aber bei der Tarifgestaltung ebenfalls Rechnung getragen werden.

Der geltende Tarif ist ein progressiver Stufentarif. Er bewirkt, dass die prozentuale Gesamtbelastung des steuerbaren Einkommens grundsätzlich von der Höhe des Einkommens abhängig ist. Je höher das Einkommen, desto höher ist die Progression und umso grösser ist daher die steuerliche Gesamtbelastung des Einkommens.

Die Progression hört bei einem steuerbaren Einkommen von Fr. 85 000.— auf. Hier erreicht der Einheitssatz das Maximum von 5 %. Bis dahin aber steigt die Progression zum Teil in gleichmässiger, teils aber in sehr ungleichmässiger Weise an. Ich kritisiere nicht etwa, dass die Progression bei Fr. 85 000.— aufhört, sondern sehr gute Gründe sprechen dafür, dass diese Steigerung irgendwo einmal aufhört. Ich möchte nur feststellen, dass wir deswegen eigentlich nicht einen reinen Stufentarif, sondern eher einen gemischten Tarif haben.

Statt gleichmässig zu verlaufen, weist der geltende Tarif mehrere Knickungen auf. Der Tarif steigt bei versteuerbaren Nettoeinkommen zwischen Fr. 100.— und Fr. 900.—, graphisch dargestellt, fast senkrecht an. Er steigt sehr steil an bei Fr. 1000.— bis Fr. 11 900.— Einkommen, ebenfalls steil bei Fr. 12 000.— bis Fr. 19 900.—. Also dort, wo der Tarif eher am gemässigtsten verlaufen sollte, weist er die extrem andere Richtung auf. Bei der eidgenössischen Wehrsteuer ist der Verlauf der Kurven viel harmonischer, weist die ideale, synusartige Form auf.

Die geltende Tarifgestaltung hat zur Folge, dass die mittleren und kleinen Einkommen einer hohen Progression unterliegen. Allerdings wird diese dadurch etwas gemildert, dass sich die persönlichen Abzüge und die Sozialabzüge, die vom Roheinkommen gemacht werden, bei den untersten Einkommensklassen auf das steuerbare Nettoeinkommen relativ günstiger auswirken als bei den höheren Einkommensklassen. Trotzdem ist die heutige Ordnung sehr unbefriedigend, namentlich auch deswegen, weil der seit 1939 eingetretenen Geldentwertung, obgleich der Tarif aus dem Jahre 1944 stammt, nicht Rechnung getragen wird. Ein Vergleich mit andern Kantonen zeigt, dass die Belastungen in Bern, besonders unten, sehr stark sind. Unter den Orten Bern, Zürich, Luzern, Solothurn, Basel, St.Gallen, Lugano, Lausanne und Genf ist bei einem Einkommen von Fr. 3000.— (Verheiratete ohne Kinder) die prozentuale Steuerbelastung in Bern am dritthöchsten, bei Fr. 6000.— Einkommen am höchsten, bei Fr. 9000.— sowie bei Franken 12 000.— Einkommen ebenfalls.

Der Rang der Stadt Bern ist unter allen Kantonshauptorten, berechnet für verheiratete, unselbständig erwerbende Steuerpflichtige ohne Kinder bezüglich der Höhe der Belastung folgender: Bei einem Einkommen von Fr. 2000.— steht Bern wegen der Sozialabzüge nicht ungünstig da, ist an 18. Stelle. Aber bei 5000.— Einkommen ist Bern schon im ersten Rang, bei Fr. 7000.— an dritter, bei Fr. 10 000.— und bei Fr. 15 000.— Einkommen ebenfalls an dritter Stelle. Erst bei Fr. 20 000.— Einkommen geht sie in den sechsten Rang zurück.

Die Geldentwertung hat zu einer nachhinkenden Erhöhung der Nominaleinkommen geführt. Diese Erhöhung wiederum bewirkte das Aufrücken der Steuerpflichtigen in höhere Progressionsstufen, was zu einer realen, steuerlichen Mehrbelastung führte, obgleich die Erhöhung der Nominaleinkommen dem Steuerpflichtigen wirtschaftlich und sozial keine bessere Stellung einräumt als er vorher hatte. Allerdings gibt es auch Fälle, in denen sich das Realeinkommen gesteigert hat.

Ich habe mit dem Hinweis nur feststellen wollen, dass es nötig ist, den geltenden Tarif gründlich im Sinne einer gerechteren Ausgestaltung zu ändern.

Im Zusammenhang damit ergibt sich die Frage, ob nicht eventuell zu einem anderen Tarifsystem überzugehen sei. Der heutige Tarif weist neben den schon angedeuteten Unebenheiten — ich habe auf die Knickungen und Ueberlastungen hingewiesen — unter anderem auch noch den Nachteil auf, dass Einkommensvermehrungen von wenigen Franken, z. B. von Fr. 2.—, zur Folge haben können, dass der Steuerpflichtige wegen der eingetretenen erhöhten Progression mehr an zusätzlichen Steuern abführen muss als die Einkommensvermehrung ausmacht. Das ist grundsätzlich unrichtig. Allerdings kann durch das Aufrunden und Abrunden des steuerbaren Einkommens auf die nächsten Franken 50.— oder Fr. 100.— eine Milderung oder Verlagerung dieser Auswirkung eintreten.

Aber auch in Fällen, wo diese krasse Unebenheit nicht zutrifft, befriedigt das geltende Tarifsystem nicht. Eine Einkommensvermehrung von beispielsweise Fr. 2000.— kann schon in den mittleren und untermittleren Einkommensstufen wegen des sprunghaften Ueberganges von einer Progressionsstufe in die andere bewirken, dass vom Mehreinkommen bis zu ein Viertel weggesteuert wird.

Die genannten Unebenheiten und Härten liessen sich durch Tarife mit überschiessender Progression (sog. Staffeltarif) weitgehend beheben. Ein solcher Tarif lässt sich derart gestalten, dass die Höhe des Gesamteinkommens und die fiskalischen Belange gleichwohl berücksichtigt werden, aber die Härten des Ueberganges von einer Einkommensstufe zur andern vermieden werden. An Stelle der mehr sprunghaften Mehrbelastung, wie wir sie beim heutigen Stufentarif haben, tritt ein mehr fliessender Uebergang. — Beim Stufentarif gelangt der erhöhte Progressionssatz immer auf dem gesamten steuerbaren Einkommen, ohne Rücksicht auf die eingetretene, kleinere oder grössere Einkommensvermehrung zur Anwendung. Daraus entstehen die geschilderten Unbilligkeiten beim Uebergang von einer Stufe zur andern. Beim Staffeltarif wird immer nur der die untere Stufe überschiessende Betrag des Einkommens mit dem erhöhten Steuersatz belegt. Es wird also jedes Einkommen in Stufen zerlegt. Wenn beispielsweise Stufen von Fr. 2000.— zu Fr. 2000.— vorhanden sind, so bezahlt man auf den ersten Fr. 2000.— den niedrigsten Steuersatz, auf den folgenden Franken 2000.— den nächst höheren Satz, usw. Auf diese Weise wird eine Milderung der Progression hergestellt, wenn sich das Einkommen von der oberen Grenze einer Stufe auf die untere Grenze der nächsten Stufe erhöht. Ueberall, wo der überschiessende Tarif angewendet wird, hat sich dieser glänzend bewährt. Die Steuerberechnung ist nicht komplizierter, weil sie ohnehin aus Tabellen abgelesen wird, wie beim jetzigen Tarif.

Ich weiss, dass die Tarifgestaltung eine äusserst heikle Angelegenheit ist. Ich bin deshalb nicht mit einer Motion oder einem Postulat aufgetreten. Ein sich gerecht auswirkender Tarif macht auch ein schlecht gestaltetes Steuergesetz noch tragbar. Aber ein schlechter Tarif macht auch das beste Steuergesetz untragbar. Daher ist der Tarifgestaltung grosse Aufmerksamkeit zu schenken.

Ich bezwecke mit meinen Ausführungen nicht, den Ideen des Finanzdirektors vorzugreifen, sondern ich möchte von ihm nur die Zusicherung haben, dass man der Tarifgestaltung im Sinne meiner Ausführungen, im Streben nach gerechter Besteuerung, besondere Aufmerksamkeit schenkt. Das sollte schon in den Vorstudien geschehen, kann nicht erst während der Beratungen hier geschehen.

Der Fiskus hat kein Recht darauf, durch einen überholten Tarif zu Abschöpfungen zu gelangen, die er bei Anwendung eines gerechten Tarifes nicht hätte. Die Gesamteinnahmen sind eine Funktion der Steueranlage. Aber der Tarif an sich ist nicht in erster Linie nur Fiskalinstrument, sondern durch ihn soll die Steuererhebung gerecht gestaltet werden. Aus diesem Grunde erwarte ich vom Finanzdirektor, dass er mir positiv erklären kann, man werde der Tarifgestaltung im Sinne meiner Ausführungen grosse Aufmerksamkeit schenken. In materieller Hinsicht braucht das bisherige System nicht unbedingt geändert zu werden. Ich wollte nur zeigen, dass das andere System unter Umständen das idealere wäre, weil sich bei diesem die soziale Gerechtigkeit leichter verwirklichen liesse.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nachdem Herr Grossrat Friedli in so ausführlicher Art die beiden Tarife erläutert hat, brauche ich mich dazu nicht zu äussern. Wir haben in der bernischen Steuergesetzgebung beide Tarifarten, nämlich den Staffeltarif bei der Einkommenssteuer, die überschiessende Progression bei der Erbschaftssteuer. Wir haben selbstverständlich der Frage der Tarifgestaltung das Hauptaugenmerk zugewiesen. Das ist der Teil der Steuergesetzrevision, der uns die allergrössten Schwierigkeiten bereitet und daher heute noch nicht fertig ist. Ich hatte am Montag vor acht Tagen die letzte Sitzung mit der Expertenkommission für die erste Lesung der Steuergesetzrevision, mit Ausnahme der Tarifartikel. Diese sind in Prüfung. Wir haben Varianten der überschiessenden Progression durchgerechnet.

Einige Schönheitsfehler des heutigen Systems müssen sicher gewürdigt werden. Daher möchte ich den Ausführungen des Interpellanten jetzt nicht viel beifügen. Wir sind mit ihm einig, dass der Tarif das Instrument der Gerechtigkeit sein und dass sich die Steueranlage auf dieser Basis aufbauen soll. Das muss eine gerechte Gesamtbelastung ergeben. Aber ich habe die Definition dafür noch nicht gefunden, was als «gerecht» anzusprechen ist. Darüber bestehen leider unterschiedliche Auffassungen. Hier muss der politische Kampf den Entscheid herbeiführen. Ich kann Herrn Grossrat Friedli zusichern, dass wir die Tariffrage gründlich prüfen werden. So wie ich die Angelegenheit heute beurteile, besteht eher die Neigung, beim geltenden System zu bleiben. Beim überschiessenden Progressionstarif kann der einzelne Steuerpflichtige seine Steuer nicht mehr selbst ausrechnen, ausser wenn er Tabellen zu Hilfe zieht. Diese kann man zwar in die Wegleitung aufnehmen, wie es bei der Wehrsteuer der Fall ist. Das wäre also kein Hinderungsgrund. Aber wir müssen uns überlegen, ob wir die Gesetzesnovelle dem Stimmbürger schmackhafter machen, wenn wir einen grundlegend neuen Tarif hineinnehmen, oder ob es dann nicht heisst, man könne die Tragweite nicht überblicken, traue daher der Sache nicht und stimme

dagegen. Ein grundlegend neuer Tarif könnte unter Umständen die Novelle gefährden. Wir werden darüber reden, wenn die Steuergesetzrevision diskutiert wird.

Friedli. Ich kann mich von den Ausführungen weitgehend befriedigt erklären. Ob man ganz befriedigt ist, kann ich erst feststellen, wenn uns dann der Tarif unterbreitet wird. Ich stelle gerne fest, dass man der Frage alle Aufmerksamkeit schenken will. Das ist vorerst das Wesentliche.

Motion des Herrn Grossrat Schwarz (Bern) betreffend Bekämpfung der Bodenspekulation

(Siehe Seite 119 hievor)

Schwarz (Bern). Im Zusammenhang mit dieser Motion möchte ich fragen, was seit dem letzten Jahr vorgekehrt worden ist, als eine Motion angenommen wurde, die die Bekämpfung der Bodenspekulation verlangt. Die Zustände haben sich seither verschlimmert. Ich will nicht auf Einzelheiten eingehen, nur zwei Tatsachen erwähnen. Vor kurzem wurde in einem Aussenquartier der Stadt Bern ein altes, schwarz gewordenes Wohnhaus um das Zehnfache des Einstandspreises vom Jahre 1911 verkauft. Es handelte sich natürlich, wirtschaftlich gesehen, nur um die Veräusserung des Hausplatzes; denn das Haus ist abbruchreif. Der Preis für den Hausplatz ist, auf Franken mit gleicher Kaufkraft umgerechnet, um das Sechsfache gestiegen. — Der andere Fall gab in Bern zu reden. Das ist die Regelung zwischen dem Warenhaus Loeb und der Erbengemeinschaft Steffen, die zwischen den beiden Häusern Loeb ein Haus hat. Diese Erbengemeinschaft darf an Loeb nach dem Testament das Haus nicht verkaufen, aber sie hat es im Baurecht abgegeben, und zwar zu Bedingungen, die Aufsehen erregt haben. Im Monat sind Franken 10 000.— Baurechtszinsen zu bezahlen. Das macht Fr. 120 000.— im Jahr. Der Betrag ist durch eine Kaufkraft-Indexklausel gesichert, d. h. er erhöht sich bei weiterer Geldentwertung. Der Vertrag läuft bis zum Jahre 2005. Das sichert der Erbengemeinschaft eine jährliche, indexgesicherte Rente von Fr. 120 000.—.

Solche Entwicklungen sind unerfreulich. Sie haben 1945 begonnen, als in Bern ein Beamter als erster privates Land im Baurecht abgegeben hat. Vorher glaubte man, das Baurecht könnte nur von den Gemeinden ausgeübt werden.

Der Schöpfer des neuen Bodenrechtes — das nicht in allen Teilen befriedigt, an dem man aber weiterarbeitet — hat erfreulicherweise eine Schrift über das Baurecht herausgegeben, die jeder Gemeinderat kennen sollte. — Bei Regionalplanung und Ortsplanungen sollte der Bauboden wenn irgend möglich wieder von der Gemeinde erworben und im Baurecht oder mit Klauseln abgegeben werden, die die Bodenspekulation verhindern.

Wir haben je länger je mehr flüssiges Geld. Speziell die AHV-Gelder geben zu reden. Man sieht, dass die Kantonalbank und die Hypothekarkasse nach und nach eine immer grössere Bedeutung als Vermittler von solchem Geld erhalten. Unser Hypothekarkassen-Gesetz ist etwas veraltet. In den Grundzügen ist es recht. Je länger je mehr prallen die Interessen aufeinander: Die Bankkreditoren, besonders die Pensions- und Hilfskassen, möchten einen hohen Zins haben, die Bankdebitoren möchten gerne wenig Zins bezahlen. Man muss zu einer Lösung gelangen, die beiden Teilen einigermassen gerecht wird. — Wie ich hörte, ist man ohnehin daran, die Hypothekkassen-Gesetzgebung zu revidieren. Ich renne also offene Türen ein, ohne dass ich das gewusst hätte.

Ich möchte darauf hinweisen, dass man im schweizerischen Bankwesen, in Zusammenarbeit mit der Nationalbank, je länger je mehr die sogenannte Offenmarkt-Politik betreibt, d. h. man verflüssigt den Geldmarkt in Krisenzeiten. In Amerika hat man mit dieser Politik schon im Jahre 1923 begonnen und hat sie auch im Jahre 1954 wieder mit Erfolg fortgesetzt. Im Blatt «Die Wirtschaft», das in Wien herauskommt, hat ein spezieller Berater von Präsident Eisenhower einen ausgezeichneten Bericht darüber gebracht, wie man in Amerika der Krise entgegentritt, bevor sie ausgebrochen ist, sie also wirklich verhütet. Man ist im Bundeshaus und bei der Nationalbank bestrebt, den Weg auch einzuschlagen. Vor wenigen Wochen wurden in Deutschland im Bankwesen Vorarbeiten getroffen, um das gleiche zu machen. Es wurde dort ein grosser Block von Banken geschaffen, die zusammenarbeiten, um der Krise von der monetären Seite entgegenzutreten. — Es wäre gut, wenn das Hypothekarkassen-Gesetz in dem Sinne geändert würde, dass man sich auch von dort aus einschalten kann, um so von den vorzüglichen Möglichkeiten, die sich bieten, zu profitieren. Ich empfehle Annahme meiner Motion, überflüssigerweise, weil man, wie ich hörte, an der Arbeit ist, das Gesetz zu revidieren.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Schwarz hat zuerst gefragt, was unternommen worden sei, um die Bodenspekulation zu bekämpfen. Ich muss ihm antworten, dass wir keine gesetzgeberischen Massnahmen getroffen haben. Aber wir führen weiterhin in der Bewilligung des Verkaufes von Land, das dem Bodenrecht untersteht, eine strenge Praxis. Wir haben z. B. letzte Woche einen Kaufvertrag nicht genehmigt, weil er spekulativen Charakter hatte, trotzdem man sagen musste, der Verkauf wäre eigentlich im Interesse des betreffenden Bauern gelegen. Sein Haus war verbrannt. Um die neue Scheune zu finanzieren, wollte er zwei abgelegene Parzellen einem Spekulanten verkaufen. Er bewirtschaftete das betreffende Land nicht mehr selbst. Es lag aber nicht in der Baulandzone. Der Käufer seinerseits wollte es offensichtlich aus spekulativen Gründen erwerben. Wir haben den Kauf nicht bewilligt. — Die Regierung kehrt im Rahmen der bestehenden Gesetze vor, was ihr möglich ist. Aber irgendwelche Sondermassnahmen konnte sie nicht ergreifen. Es handelt sich um ein Problem, das nicht eine einzelne Kantonsregierung lösen kann; dieses müsste umfassender gelöst werden.

Wir teilen die Auffassung des Motionärs in bezug auf die Beurteilung der Bodenspekulation, nämlich dass der Auftrieb der Liegenschaftenpreise

wie auch gewisse Formen des Baurechtes unerfreulich sind. Auch der Staat will aber natürlich seine Grundstücke nicht «vergrützen», wenn ohnehin nicht ein Käufer da ist, der den nötigen Preis bezahlen könnte. Ich erinnere an das, was auf der Parzelle des Militärareals geschieht, das wir seinerzeit für die neue Kaserne erworben haben. Diese Parzelle muss als Ausstellungsgelände zur Verfügung gestellt werden. Die geben wir nicht aus der Hand, sondern vergeben sie im Baurecht, aber nicht zu einem Baurechtszins, der mit dem zu vergleichen wäre, den Herr Grossrat Schwarz im Falle der Firma Loeb und der Erbengemeinschaft Steffen erwähnte.

Auch ich bin der Meinung, das Hypothekarkassengesetz sei überaltert. Wir haben schon 1952 den Auftrag gegeben, es zu revidieren, ohne dass wir ein allzu grosses Tempo in Aussicht nahmen. Zuerst musste der Umbau für unsere Büros fertig gemacht werden. Nun ist Verwalter Maurer stark belastet. Wir möchten das Hypothekarkassengesetz nicht von einem Aussenstehenden ausarbeiten lassen, sondern das soll von einem Beamten geschehen, der laufend damit zu tun hat. Daher sind wir noch nicht fertig. Hingegen haben wir in der letzten Direktionssitzung die Verstärkung des Personalbestandes um 1 Person beschlossen, dies gerade, um die obersten Herren der Hypothekarkasse etwas zu entlasten. Das Projekt wird also kommen, nur kann ich nicht genau sagen wann.

Man muss sich deshalb fragen, ob es richtig sei, das Geschäft in der Form einer Motion anhängig zu machen, oder ob ein Postulat nicht zweckmässiger wäre. Die Regierung wäre bereit, die Angelegenheit entgegenzunehmen; denn die Revision ist in Vorbereitung. Wir können leider keinen Zeitplan vorlegen, hoffen aber, dass der Entwurf in 2 Jahren vorgelegt werden kann.

Schwarz (Bern). Ich bin gerne bereit, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.Ich bin mit den Postulaten bisher immer gut gefahren. Ein gut gehütetes Postulat ist manchmal besser als eine verwahrloste Motion, zu der niemand mehr schaut.

Was den ersten Teil anbelangt, möchte ich das als Interpretation betrachtet wissen und mich von der Antwort als befriedigt erklären.

Abstimmung:
Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit

Postulat des Herrn Grossrat Fleury betreffend Anpassung der Teuerungs- und Kinderzulagen an die veränderten Verhältnisse für Behördemitglieder und Staatspersonal

(Siehe Seite 22 hievor)

M. **Fleury.** Le 3 janvier 1955, j'ai déposé un postulat pour motiver la nécessité de reviser les allocations de renchérissement et les allocations pour enfants en faveur des membres d'autorités et du personnel de l'Etat. Je crois que c'est le devoir du parlement de se pencher sur cet important problème, qui répond à un souci d'équité et de justice sociale.

Victimes comme les autres classes de la dévaluation de l'argent et de l'augmentation sans cesse croissante du coût de la vie, les membres d'autorités et le personnel de l'Etat méritent d'être rétribués de manière à pouvoir faire face aux exigences actuelles. Lors de la dernière revision, en 1950, alors que l'indice du coût de la vie était de 159, on leur octroya une allocation de renchérissement de 20 %. Aujourd'hui, l'indice est de 172,9 et une augmentation des allocations s'impose.

Devant l'urgence de ce problème, la Confédération a accordé, au début de l'année, une augmentation des allocations versées à son personnel qui, de 4 %, ont passé à 5,5 %, soit une majoration de 1,5 %. Le minimum versé aux contribuables mariés est de 400 francs par an et l'allocation pour enfant de 24 francs au lieu de 12 francs. Pour les salaires les plus bas, l'augmentation dépasse ainsi 7,5 %. Ces propositions furent acceptées à l'unanimité par le Conseil national et par le Conseil des Etats.

Plusieurs cantons procèdent aussi, en ce moment, à des revisions des allocations au personnel de l'Etat. C'est ainsi que le canton de Zurich, souvent cité en exemple à cette tribune, a accordé une augmentation de 19 à 21 % au personnel de l'Etat. Une réadaptation s'impose donc aussi chez nous, où les conditions de travail n'ont pas été allégées plus qu'ailleurs. Il faut, pour la bonne marche des affaires, que nous édifions un ordre social et économique basé sur la justice et sur la collaboration.

Je ne veux pas énumérer ici les mérites du personnel de l'Etat, à quelque catégorie ou à quelque profession qu'il appartienne. Nous connaissons tous les difficultés que rencontrent aujourd'hui toutes les branches d'activité; nous savons que le personnel de l'Etat doit faire preuve d'une grande abnégation et qu'on exige de lui une concentration qui n'existait pas dans le passé. Cela justifie une rémunération équitable.

Je voudrais aussi saisir l'occasion qui m'est offerte pour rappeler que les bûcherons qui travaillent partiellement pour le compte de l'Etat ne bénéficient pas des allocations familiales. Or j'estime que nous devons nous pencher avec humanité sur le sort des bûcherons, qui exercent un dur métier, et leur accorder les mêmes allocations qu'au personnel ordinaire de l'Etat.

Je ne prétends nullement être inspiré par un idéal élevé. J'estime simplement que certaines réformes sont nécessaires. Je pense en particulier à la protection de la famille. La famille est à la base d'une démocratie telle que la nôtre; c'est dans son sein que l'enfant trouve son plein épanouissement. Nous devons donc aider les membres du corps social qui sont souvent accablés de lourdes charges et de responsabilités. C'est dans cet esprit que je demande au Gouvernement et au Grand Conseil d'accepter mon postulat.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Postulant hat zwei Punkte zur Diskussion gestellt, einmal die Erhöhung der Teuerungszulagen und zweitens die Erhöhung der Kinderzulage. — In bezug auf die Besoldungsfrage möchte ich nicht weit ausholen, weil ja die Per-

sonalverbände (Staatspersonalverband, VPOD und Lehrerverein) von Zeit zu Zeit mit sehr sorgfältig ausgearbeiteten Eingaben an die Regierung gelangen. Aehnlich verhält es sich bezüglich der Teuerungszulagen. Die Verbände haben schon letzten Herbst darauf aufmerksam gemacht, dass die Lebenshaltungskosten seit dem Frühjahr 1954 so stark angestiegen seien, dass an eine Anpassung der Teuerungszulagen gedacht werden müsse. Wir hatten im Januar dieses Jahres die erste Konferenz. Ich sagte, der Zeitpunkt für den Entscheid erscheine mir zu früh, weil wir die Teuerungszulagen jeweilen in zwei Raten, im Juni und November, auszahlen. Die übrigen Teile der Besoldung, Grundbesoldung plus 10 % unversicherte Zulage, werden monatlich ausbezahlt.

Bis April ist der Lebenshaltungskosten-Index etwas gesunken. Die Verbände verlangten 2 % zusätzliche Teuerungszulage. Wir haben uns auf 1½ % geeinigt. Diese Zulage wird also von 4½ % auf 6 % erhöht. Unsere Personalvertreter wären mit weniger zufrieden gewesen, wenn nicht der Bund vorangegangen wäre und die Teuerungszulagen hinaufgesetzt hätte. Da der Bund ohnehin etwas bessere Löhne bezahlt als es beim Kanton der Fall ist, sind von Seite unseres Personals die Begehren mit Nachdruck gestellt worden.

Nun haben wir uns mit den Personalverbänden verständigt, es sei die Familien- und die Kinderzulage nicht zu tangieren. Im Besoldungsdekret vom Jahre 1952 wurde die Kinderzulage, bei einem Lebenshaltungskosten-Index von 170,8, auf Franken 30.— festgesetzt. Nun steht der Lebenshaltungskosten-Index auf 171,9, also um 1 Punkt höher als damals. Wir sind der Meinung, der Zeitpunkt für eine Erhöhung dieser festen Zulage sei nicht gekommen. Die Personalverbände haben sich damit ohne weiteres einverstanden erklärt, weil sie auf dem Boden des Leistungslohnes stehen.

Ich möchte daher bitten, das Postulat Fleury anzunehmen, soweit es die Teuerungszulagen an sich betrifft, es aber abzulehnen, soweit es die Forderung aufstellt, die Kinderzulage jetzt zu erhöhen.

Das andere Problem, das Herr Fleury anschnitt — Familienzulage für Holzer usw. —, können wir nicht in diesem Zusammenhang behandeln. Diese Frage werden wir prüfen, wenn wir eine Revision des Besoldungsdekretes durchführen.

Ich bitte, das Postulat zu teilen, den ersten Teil anzunehmen, den zweiten Teil abzulehnen. Wenn das nicht genehm sein sollte, müssten wir Ablehnung des ganzen Postulates beantragen, wobei festzustellen ist, dass der Dekretsentwurf betreffend Ausrichtung einer zusätzlichen Teuerungszulage für das Jahr 1955 an das Staatspersonal schon vorliegt.

Präsident. Herr Fleury ist mit dieser Abänderung des Postulates einverstanden.

Abstimmung:
Für Annahme des Postulates Grosse Mehrheit

Dekret über die Gewährung einer Teuerungszulage an das Staatspersonal für das Jahr 1955

(Siehe Nr. 16 der Beilagen)

Dekret über die Gewährung einer zusätzlichen Teuerungszulage an die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen für das Jahr 1955

(Siehe Nr. 17 der Beilagen)

Dekret über die Gewährung von Teuerungszulagen für das Jahr 1955 an die Rentenbezüger der Versicherungskasse und der Lehrerversicherungskasse

(Siehe Nr. 18 der Beilagen)

Eintretensfrage

Burren (Steffisburg), Präsident der Kommission. Die drei Dekrete, die wir zu beraten haben, basieren auf entsprechenden Dekreten vom Jahre 1950. Dannzumal hat man 20 % der Teuerungszulagen in die feste Besoldung eingebaut und eine unversicherte Zulage von 10 % beschlossen. Im Jahre 1952 wurden zusätzliche Teuerungszulagen von 4½ % beschlossen, mit einer zusätzlichen Kopfquote von Fr. 30.—, einer zusätzlichen Familienzulage von Fr. 45.— und einer zusätzlichen Kinderzulage von Fr. 30.— pro Jahr. Ich erwähne der Vollständigkeit halber, dass die Familienzulage heute im Jahr Fr. 345.— ausmacht, die Kinderzulage Fr. 180.—. Mit diesen festen Zulagen wollte man den unteren Besoldungskategorien entgegenkommen. Diese Zulagen hat der Grosse Rat für 1953 und 1954 jeweils wieder beschlossen.

Im letzten Jahr ist unbestreitbar eine Verteuerung der Lebenshaltungskosten eingetreten. Das hat den Bernischen Staatspersonalverband, den VPOD und den Bernischen Lehrerverein veranlasst, in einer Eingabe an die Regierung die Erhöhung der zusätzlichen Teuerungszulage von 4½ % auf 6½ % zu verlangen. Die Verhandlungen zwischen der Regierung und den Vertretern dieser Personalverbände haben zu einem Kompromiss geführt, der nun in den drei Vorlagen, die wir beraten, enthalten ist. Die ausserordentliche Teuerungszulage wird, wie die Bundesversammlung das im Dezember 1954 für das Bundespersonal beschlossen hat, um 1½ % erhöht, soll also vom Jahre 1955 an für alle drei in den Dekreten genannten Kategorien 6 % betragen. Von der Erhöhung der in Franken festgelegten Zulagen (Kopfquote, Familienzulage, Kinderzulage) hat man, wie der Finanzdirektor bei der Beantwortung des Postulates Fleury ausführte, aus bestimmten Gründen abgesehen.

Die Regierung wird ermächtigt, die Zulagen, die wir jetzt beschliessen, auch in den folgenden Jahren auszurichten, sofern nicht, wie es heisst, eine wesentliche Aenderung der Verhältnisse eintritt. (§ 3 der Vorlage betr. das Staatspersonal, § 7 des Dekretes betr. die Lehrerschaft und § 2 des Dekretes betreffend die Rentenbezüger). Das gleiche hat der Bundesrat bei der Bundesversamm-

lung nachgesucht, damit man nicht alle Jahre, wenn die Verhältnisse unverändert bleiben, im Rat neue Beschlüsse fassen muss.

Der Finanzdirektor hat in einer Kommissionssitzung erklärt, dass die Regierung unter wesentlicher Aenderung der Verhältnisse eine Aenderung des Indexes der Lebenshaltungskosten um etwa 3 Punkte verstehe.

Die Erhöhung der ausserordentlichen Teuerungszulagen werden den Staat Bern ungefähr 1,3 bis 1,4 Millionen Franken kosten. Der Gesamtbetrag der Teuerungszulagen beträgt 5,8 Millionen Franken.

Der Regierungsrat und die einstimmige Kommission beantragen Ihnen, auf die drei Vorlagen einzutreten. Alle drei Personalverbände haben den Entwürfen zugestimmt.

Das Eintreten auf die drei Dekretsentwürfe wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

Dekret
über die Gewährung einer Teuerungszulage an das Staatspersonal für das Jahr 1955

Titel und Ingress, §§ 1—8

Burren (Steffisburg), Präsident der Kommission. Ich möchte nur auf den Paragraphen 3 hinweisen, wo der Regierungsrat ermächtigt wird, sofern nicht eine wesentliche Aenderung der Verhältnisse eine neue Beschlussfassung des Grossen Rates notwendig macht, diese Teuerungszulage auch in den folgenden Jahren auszurichten. Das ist die einzige Neuerung gegenüber dem früheren Dekret.

Angenommen.

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . . . Einstimmigkeit

Beschluss:

Dekret
über die Gewährung einer Teuerungszulage an das Staatspersonal für das Jahr 1955

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

§ 1. Die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern erhalten für das Jahr 1955 eine Teuerungszulage.

§ 2. Die Teuerungszulage beträgt:
6 % der pro Jahr berechneten Grundbesoldung. Für die vom Staat gelieferte Verpflegung erfolgt ein entsprechender Abzug.
Fr. 30.— Kopfquote;
Fr. 45.— Familienzulage;
Fr. 30.— für jedes Kind, für das gemäss § 10 des Besoldungsdekretes vom 26. November 1946 eine Kinderzulage gewährt wird.

§ 3. Die Teuerungszulage wird in zwei gleichen Raten Ende Juni und Ende November ausgerichtet. Sofern nicht eine wesentliche Aenderung der Verhältnisse eine neue Beschlussfassung des Grossen Rates notwendig macht, wird der Regierungsrat ermächtigt, diese Teuerungszulage auch in den folgenden Jahren auszurichten.

§ 4. Arbeitnehmer, die sich im Militärdienst befinden oder bei denen wegen längerer Krankheitsabwesenheit eine Besoldungsreduktion erfolgte, erhalten die Zulage ohne Abzug.

§ 5. Bei Eintritt, Austritt, Pensionierung oder Tod im Laufe des Jahres wird die Zulage für die Dauer der Staatsdienstleistung berechnet.

§ 6. Massgebend für die Berechnung der Zulage sind bei gleichbleibender Anstellung Besoldung, Zivilstand und Kinderzahl am 1. April, bzw. 1. Oktober.

§ 7. Die Zulage wird bei der Versicherungskasse nicht versichert.

§ 8. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Dekret
über die Gewährung einer zusätzlichen Teuerungszulage an die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen für das Jahr 1955

Titel und Ingress, §§ 1 —11

Burren (Steffisburg), Präsident der Kommission. Zum Paragraphen 7 ist das gleiche zu sagen wie beim vorhergehenden Dekret zum Paragraphen 3.

Angenommen.

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . . . Einstimmigkeit

Beschluss:

Dekret
über die Gewährung einer zusätzlichen Teuerungszulage an die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen für das Jahr 1955

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf das Gesetz vom 5. Juli 1942 über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrerschaft,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

§ 1. Den Lehrkräften der Primar- und Mittelschulen, die Arbeitslehrerinnen inbegriffen, wird von Staat und Gemeinden zu den ordentlichen Teuerungszulagen für das Jahr 1955 eine zusätzliche Teuerungszulage gewährt.

§ 2. Die zusätzliche Teuerungszulage besteht aus einer prozentualen Zulage und einer Kopfquote sowie aus Familien- und Kinderzulagen. Es erhalten:

a) alle Lehrkräfte eine Zulage von 6 % der pro Jahr berechneten Anteile des Staates und der

Gemeinden an der dekretsgemässen Grundbesoldung sowie den Alterszulagen;

b) alle hauptamtlichen Lehrkräfte dazu eine Kopfquote von Fr. 30.—;

c) ferner hauptamtliche verheiratete Lehrer eine Familienzulage von Fr. 45.—;

d) und für jedes Kind eine Zulage von Fr. 30.—.

Für Arbeitslehrerinnen, die nicht zugleich Primarlehrerinnen sind, beträgt die Kopfquote Fr. 5.— je Klasse, höchstens jedoch Fr. 30.—.

§ 3. Die Kopfquote und die Familienzulagen werden von Staat und Gemeinden gemeinsam getragen und in Anlehnung an die dekretsgemässe Einreihung der Gemeinden für die Lehrerbesoldungen abgestuft.

Die Anteile betragen:

	Kopfquote		Familienzulage	
Einreihung der Gemeinden	Staat	Gemeinde	Staat	Gemeinde
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
I. P. 1080—1680 S. 2520—3120	23	7	34	11
II. P. 1800—2400 S. 3240—3840	18	12	27	18
III. P. 2520—3120 S. 3960—4560	13	17	20	25
IV. P. 3240—3840 S. 4680—5280	8	22	13	32
V. P. 3960—4440 S. 5400—5880	4	26	5	40

P. = Primarschulen S. = Sekundarschulen

In die Kopfquoten an die Arbeitslehrerinnen, die nicht zugleich Primarlehrerinnen sind, teilen sich Staat und Gemeinde zu gleichen Teilen.

§ 4. Die Kinderzulage übernimmt der Staat.

§ 5. An den zusätzlichen Teuerungszulagen für Haushaltungslehrerinnen an öffentlichen Schulen beteiligt sich der Staat bis zur Hälfte.

§ 6. Die Zulage von 6 % wird von der Erziehungsdirektion auch den Kindergärtnerinnen sowie den Lehrkräften an staatlich unterstützten Privatschulen ausgerichtet; die Kopfquote sowie die Familienquote und die Kinderzulage werden ihnen bis zur Hälfte gewährt.

Nichtstaatliche Spezialanstalten im Sinne von § 9 des Dekretes vom 22. November 1950 über die Neufestsetzung der Lehrerbesoldungen erhalten eine feste Zulage von Fr. 144.— je Lehrstelle.

§ 7. Die zusätzliche Teuerungszulage wird in zwei gleichen Raten Ende Juni und Ende November ausgerichtet. Sofern nicht eine wesentliche Aenderung der Verhältnisse eine neue Beschlussfassung des Grossen Rates notwendig macht, wird der Regierungsrat ermächtigt, die Auszahlung dieser Teuerungszulage auch in den folgenden Jahren zu verfügen.

§ 8. Bei Eintritt, Austritt, Pensionierung oder Tod im Laufe des Jahres wird die Zulage pro rata der Schuldienstzeit berechnet.

§ 9. Massgebend für die Berechnung der Zulage sind Besoldung, Zivilstand und Kinderzahl am 1. April, bzw. 1. Oktober.

Die Zulage wird bei der Lehrerversicherungskasse nicht versichert.

§ 10. Die Bestimmungen von §§ 21 bis 24 und von § 28 des Dekretes vom 22. November 1950 über die Neufestsetzung der Lehrerbesoldungen sind für die Ausrichtung dieser zusätzlichen Teuerungszulage sinngemäss anzuwenden.

§ 11. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Dekret
über die Gewährung von Teuerungszulagen für das Jahr 1955 an die Rentenbezüger der Versicherungskasse und der Lehrerversicherungskasse

Titel und Ingress, §§ 1—6

Angenommen.

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . . . Einstimmigkeit

Beschluss:

Dekret
über die Gewährung einer zusätzlichen Teuerungszulage für das Jahr 1955 an die Rentenbezüger der Versicherungskasse und der Lehrerversicherungskasse

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Den Rentenbezügern der Versicherungskasse und der Lehrerversicherungskasse sowie den Geistlichen, welche auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1922 betreffend die Pensionierung der Geistlichen ein Leibgeding beziehen, wird eine zusätzliche Teuerungszulage von 6 % der Jahresrente, bzw. des Leibgedings ausgerichtet.

Die zusätzliche Teuerungszulage soll mindestens betragen:
für verheiratete, verwitwete und geschiedene Bezüger von Invalidenrenten mit eigenem Haushalt

bei Rücktritt bis 31. Dezember 1946 Fr. 215.—

bei Rücktritt ab 1. Januar 1947 . . Fr. 175.—

für Bezüger von Witwenrenten mit eigenem Haushalt

bei Rücktritt bis 31. Dezember 1946 Fr. 175.—

bei Rücktritt ab 1. Januar 1947 . . Fr. 135.—

Für die Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse gelten der 1. Januar 1948, bzw. der 31. Dezember 1947 als Grenze.

§ 2. Diese Teuerungszulage wird in zwei gleichen Raten Ende Juni und Ende November ausgerichtet. Sofern nicht eine wesentliche Aenderung der Verhältnisse eine neue Beschlussfassung des Grossen Rates notwendig macht, wird der Regierungsrat ermächtigt, diese Teuerungszulage auch in den folgenden Jahren auszurichten.

§ 3. Massgebend für die Ausrichtung der Teuerungszulage sind die am 1. April, bzw. am 1. Oktober geltenden Zivilstands- und Familienverhältnisse.

§ 4. Die Zulage wird den Rentnern für die Dauer des Rentenbezuges im Jahre 1955 gewährt.

§ 5. Die nachstehenden Bestimmungen für die ordentliche Teuerungszulage gelten auch für das Jahr 1955:

a) § 4 der Dekrete vom 13. September 1948 über die Gewährung von zusätzlichen Teuerungszulagen für das Jahr 1948 und von Teuerungszulagen für das Jahr 1949 an die Rentenbezüger der Hülfskasse, bzw. der Lehrerversicherungskasse unter Vorbehalt der Dekrete vom 1. März 1954 über die Anpassung der Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung an das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie über die Teuerungszulagen der Rentenbezüger und vom 8. September 1954 über die Gewährung von Teuerungszulagen an die Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse.

b) Dekret vom 22. Februar 1949 über die Festsetzung von Teuerungszulagen an die Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse im Jahre 1949 (Ergänzung).

§ 2, 2. Satz des vorliegenden Dekretes findet auch auf die ordentlichen Teuerungszulagen Anwendung.

§ 6. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Burren (Steffisburg), Präsident der Kommission. Im Namen der drei beteiligten Verbände danke ich dem gesamten Regierungsrat, besonders dem klug abwägenden Finanzdirektor, aber auch der vorberatenden Kommission, wie Ihnen, für das dem Personal und der Lehrerschaft bewiesene Wohlwollen und Vertrauen. Ich glaube hoffen zu dürfen, dass jeder Nutzniesser dieser Beschlüsse durch treue, tüchtige Arbeit an seinem Posten, zum Segen unseres ganzen Kantons, sich dankbar zeigen möchte.

Dekret betreffend die Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte

(Siehe Nr. 20 der Beilagen)

(Fortsetzung)

(Siehe Jahrgang 1954, Seite 461)

Präsident. Wir haben nur noch die Schlussabstimmung durchzuführen. Wird hierzu das Wort gewünscht? Ich bin der Meinung, dass man die Diskussion zu den einzelnen Artikeln nicht mehr benützen, höchstens noch Fraktionserklärungen abgeben soll.

Tschanz. Die Schlussabstimmung über dieses Dekret ist glücklicherweise im November auf die Maisession verschoben worden, mit der Aufforderung an die Steuerverwaltung, inzwischen Probeschätzungen nach den neuen Normen vorzunehmen. Nun können wir uns über die Auswirkungen ein Bild machen. Vorher hat man die Auswirkung der Normen nicht feststellen können. Das war in die Hand der 30-gliedrigen Kommission gelegt. Im Bericht vom April 1955, den uns die Finanzdirektion vorlegt, sieht man, welche Bewertungsänderungen ungefähr eintreten werden. Die Steuerverwaltung hat in einer Anzahl Gemeinden die Neubewertung zum Teil durchgerechnet und uns den Bericht unterbreitet. Das Ergebnis ist allerdings sehr summarisch gehalten. Wir sehen daraus — das ist für uns vom Lande eine Enttäuschung —, dass die Erhöhung im Durchschnitt in der Stadt wesentlich tiefer ist als auf dem Lande. Sie beträgt auf dem Lande durchschnittlich 26 %, in der Stadt 19 %. Ich will nicht sagen, dass man das so haben wollte. Ich war selbst in der 30-gliedrigen Kommission und muss feststellen, dass dort in exakter Arbeit die Normen ausgearbeitet wurden. Die Erhöhungen wirken sich zu Ungunsten des Landes aus. Wir müssen uns klar sein, dass die Revision der amtlichen Werte nichts anderes ist als ein Bestandteil der Revision des Steuergesetzes. Im Rate ist immer betont worden, die Revision des Steuergesetzes soll vor allem eine Entlastung der mittleren und kleinen Einkommen und Vermögen bringen. Die Revision der amtlichen Werte bewirkt aber eine Erhöhung der Steuern. Das ist, auch wenn diese Mehrbelastung tragbar ist, psychologisch eine ungeschickte Angelegenheit. — Es ist schwer, auf dem Lande die Arbeitskräfte zu behalten. Sie kennen diese Probleme. Die Leute ziehen besonders aus abgelegenen Gebieten in die Stadt. Man hat auf dem Lande den Eindruck, die Stadt sei auf alle Arten bevorzugt. Auf dem Lande bleiben alte Leute und Kinder. — Nun werden die amtlichen Werte revidiert und für das Land, besonders für Waldgebiete, bedeutend stärker erhöht als in der Stadt. Das begreift man psychologisch nicht. Es fragt sich, wie man das parieren könne. Es ist möglich, dass man in der Steuergesetzrevision die mittleren und kleinen Vermögen entlastet, so dass ein Ausgleich entsteht. Aber eine Garantie dafür, dass dies geschieht, hat man keine. In der Landwirtschaft, sagte man uns, würden die Werte 8—10 % hinaufgehen. Nun sehen wir, dass sie im Durchschnitt 14 % hinaufgehen. Der Satz von 9 % wurde eingehalten, soweit es die Normen betrifft. Nun kam die höhere Aufwertung im Wald mit 25 %. Besonders die abgelegenen Berggebiete und das innere Emmental haben viel Wald. Dieser wirft gegenwärtig gute Erträge ab. Wo der Waldanteil an der Liegenschaft gross ist, beträgt die durchschnittliche Steigerung nicht 14 %, sondern vielfach 20 und mehr Prozent. Zeitweise aber hat der Wald einen sehr geringen Wert. Er rentierte in den Dreissigerjahren nicht. Man sieht auch aus den Staatsrechnungen, dass der Wald damals keinen Ertrag abwarf. Im Wald konnten nur Füllarbeiten ausgeführt werden. — Das enttäuscht uns.

Das Problem der Weiterverschuldung ist nicht gelöst. Nach unserer Ueberzeugung wird es Schwierigkeiten geben, indem gerade in abgelegenen Gebieten die Werte bis 20 % erhöht werden. Nachher wird man die hypothekarische Belastung erhöhen

können. Das eidgenössische Entschuldungsgesetz gestattet einen 25-prozentigen Zuschlag. Das können wir nicht abändern. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass da, wo man nicht zu rechnen versteht, wo keine solide, wirtschaftliche Denkart ist, man unbekümmert Geld aufnehmen wird, um etwas zu bauen. Von Seite des Kapitalmarktes animiert man dazu. Schon bei einem kleinen Rückgang der Produktenpreise oder einer Zinserhöhung (diese Gefahr ist jetzt klein) sind die Leute in der Klemme. Dann werden wir uns mit ihnen befassen müssen.

Man anerkennt in der Fraktion — das kam deutlich zum Ausdruck —, dass eine Ungerechtigkeit besteht in der Besteuerung der Werte, die in Liegenschaften sind und der reinen Kapitalwerte, die in Aktien oder auf der Bank angelegt sind. Der Unterschied ist gegenwärtig besonders krass. Die Folge davon ist die Flucht der Gelder in den Boden, was die Preise hinauftreibt.

Wenn der amtliche Wert 80 % des Verkehrswertes erreicht, braucht es nur ein Abflauen der Konjunktur, und in kurzer Zeit werden die Verkehrswerte auf der Höhe der amtlichen Werte oder sogar darunter sein. Dann werden die Eigentümer von Liegenschaften, die ohnehin Schwierigkeiten haben, Werte versteuern müssen, die gar nicht mehr vorhanden sind. — Von der Seite her also ist ein Einwand zu machen.

Sehr zu begrüssen ist im neuen Dekret, dass es die Möglichkeit bietet, Kapital, das sich in den Boden flüchtete — man kennt krasse Beispiele —, zu erfassen.

Die heutige Uebergangszonen-Ordnung entspricht nicht ganz dem, was man wollte. Das wird durch das neue Dekret in vorteilhafter Weise ergänzt.

Das Dekret hat sicher gute Seiten, aber als Ganzes ist es fraglich, ob man damit wirklich der Sache dient. Die Fraktion hat hierzu eingehend Stellung genommen und für die Schlussabstimmung die Stimmfreigabe beschlossen.

In Artikel 16 des Dekretes ist eine kleine Abänderung nötig. Ich weiss nicht, ob das die Regierung noch sagen wird. Der Aufschlag beim Wald um 25 % beruht auf einer 30-jährigen Periode. Von Seite der Waldwirtschaft wurde mit Recht darauf aufmerksam gemacht, dass die zehn Jahre, die im Gesetz sind, einfach nicht richtig sind, indem der waldwirtschaftliche Produktionsturnus ausserordentlich lange dauert, fast Generationen umfasst, so dass man den Wert des Waldes nicht auf Grund einer relativ kurzen Konjunktur festlegen, sondern als Bemessungsperiode 30 Jahre nehmen sollte. Das ist im Ansatz von 25 % ungefähr verwirklicht. Das bedingt, dass man im Artikel 16 die Worte herausnimmt, die lauten: «den die Waldung im Durchschnitt der Jahre 1943—1952 abgeworfen hat». Bei der Revision des Steuergesetzes wäre auch der Artikel 54, Absatz 2, entsprechend abzuändern. Wenn die Gesetzesnovelle dann angenommen wird, ist die Sache in Ordnung. Unsere Fraktion könnte dieser Lösung zustimmen.

Schneider. Ich kann mich sehr kurz fassen. Wir haben die eigentliche Debatte hinter uns. Ich vertrete die Auffassung, dass es nun nicht mehr nötig sei, eine neue Debatte zu führen. Ich möchte lediglich erklären, dass die sozialdemokratische Fraktion vom Bericht der Finanzdirektion über die Auswirkung, die die Hauptrevision der amtlichen Werte haben wird, Kenntnis genommen hat, ihm zustimmt und sich damit auch in der Schlussabstimmung dafür einsetzt, dass die amtlichen Werte revidiert werden.

Gegenüber den Ausführungen von Kollege Tschanz, der vom Standpunkt der Landwirtschaft einige Vorbehalte machte, dürfen wir glaube ich festhalten, dass gerade die Arbeit, die die Schatzungskommission leistete, zeigte, dass man nicht gedenkt, in bezug auf die Neubewertung zu übermarchen, sondern dass auch vom Standpunkt der Landwirtschaft aus betrachtet diese Erhöhungen als tragbar bezeichnet werden dürfen. Ich möchte festhalten, dass es Landwirte waren, die diesen Standpunkt vertraten. So gesehen, ist auch zu beachten, dass die Revision der amtlichen Werte einen Akt der Steuergerechtigkeit darstellt. Darüber dürfen wir uns nicht hinwegsetzen. Im Laufe der Jahre haben sich krasse Unterschiede gezeigt. Die muss man ausmerzen.

Die Resultate der Probeschätzungen dürfen als richtig betrachtet werden. Daher hat unsere Fraktion die Haltung bestätigt, die sie schon vorher eingenommen hatte.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte die Diskussion selbstverständlich nicht verlängern, sondern dem Rat einige redaktionelle Aenderungen unterbreiten.

Der Paragraph 9 lautet: «Amtlich zu bewerten sind, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen, die Grundstücke nach Art. 53, Abs. 2, des Steuergesetzes und die nutzbar gemachten Wasserkräfte nach Art. 55 des Steuergesetzes.» Wir schlagen vor, zu sagen: «Amtlich zu bewerten sind, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen, die Grundstücke und die nutzbar gemachten Wasserkräfte nach Art. 53 bis 55 des Steuergesetzes.» Das ist eine rein redaktionelle Aenderung, die im Blick auf die Steuergesetz-Novelle, die wir in Vorbereitung haben, nötig ist.

Im Paragraphen 10, lit. b, möchte Herr Dr. Elmer, der die praktische Durchführung zu überwachen hat, sehr gerne noch die Friedhöfe einschliessen. Es ist selbstverständlich, dass wir nicht Friedhöfe amtlich bewerten wollen, wenn sie als solche gebraucht werden. Wenn das Areal später für andere Zwecke verwendet wird, ist der Zeitpunkt für die amtliche Bewertung da.

Im Paragraphen 16 haben wir ein Postulat Berger angenommen, wonach wir keine zeitliche Limitierung mehr in den korrespondierenden Gesetzesartikel aufnehmen wollen. Nachdem wir das Gesetz mit der amtlichen Bewertung gleichzeitig in Kraft setzen, wäre es vernünftig, den Nachsatz im Paragraphen 16, Absatz 1, des Dekretes zu streichen und lediglich zu sagen: «Als amtlicher Wert von Waldungen gilt der zu 4 % kapitalisierte nachhaltige Ertrag.» Das wird mit dem neuen Gesetz übereinstimmen.

Dann schlagen wir noch im Paragraphen 20, Absatz 2, eine kleine redaktionelle Aenderung vor. Der erste Satz lautet: «Der Realwert ergibt sich

aus der Summe des Verkehrswertes des Bodens und des Zustandswertes der baulichen Anlagen und Umgebungsarbeiten.» Wir schlagen vor, zu sagen: «Der Realwert ergibt sich aus dem Verkehrswert des Bodens und dem Zustandswert der baulichen Anlagen und Umgebungsarbeiten.»

Da die Schlussabstimmung noch nicht vollzogen ist, ist es wünschbar, dass dies noch bereinigt wird. Ich bitte den Grossen Rat, dem zuzustimmen.

Angenommen.

Beschlüsse:

§ 9

Amtlich zu bewerten sind, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen, die Grundstücke und die nutzbar gemachten Wasserkräfte nach Art. 53 bis 55 Steuergesetz.»

§ 10, lit. b

b) öffentliche Strassen, Wege, Plätze, Brücken, Trottoirs, Parkanlagen, Friedhöfe.

§ 16, Abs. 1

Als amtlicher Wert von Waldungen gilt der zu 4 % kapitalisierte, nachhaltige Ertrag.

§ 20, Abs. 2

Der Realwert ergibt sich aus dem Verkehrswert des Bodens und dem Zustandswert der baulichen Anlagen und Umgebungsarbeiten. Für die Berechnung des Zustandswertes ist in der Regel von den Baukosten oder der Brandversicherung auszugehen.

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekretsentwurfes	114 Stimmen
Dagegen	21 Stimmen

Dekret über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen vom 10. Mai 1921 (Abänderung und Ergänzung)

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 141 hievor)

Präsident. Wir haben letzten Montag beschlossen, die Abstimmung über den Antrag Baumgartner (Thun) auf Mittwoch zu verschieben. Herr Baumgartner beantragt, die Schlussabstimmung über dieses Dekret erst in der Septembersession vorzunehmen. Dieser Antrag wurde von Grossrat Tschäppät bekämpft.

Tschäppät. Die sozialdemokratische Fraktion hat in ihrer ersten Sitzung, vom Montag morgen, beschlossen, einen allfälligen Verschiebungsantrag zu bekämpfen. Ich habe bei der Eintretensdebatte entsprechend gesprochen. Einer der Gründe für unsere Stellungnahme war die Vermutung, dass ein solcher Verschiebungsantrag aus grundsätzlicher Opposition gegen das Dekret gestellt werde. Anlass zu dieser Vermutung war eine schriftliche Vernehmlassung, die eine grundsätzlich gegen das Dekret eingestellte Tönung enthielt. Dieser Bericht stammt aus einer grossen Gemeinde, deren Vertreter sich von Anfang an für eine Verschiebung einsetzten.

Aus der Detailberatung ging klar hervor, dass der Grosse Rat in den für uns wichtigsten Punkten, in Paragraph 7, in Verbindung mit den Paragraphen 13 und 25, in seiner grossen Mehrheit positiv zum Dekret eingestellt ist.

Wir haben in unserer Fraktionssitzung von gestern die Frage nochmals geprüft und darüber diskutiert, ob bei dieser Sachlage dem Antrag auf Verschiebung der Schlussabstimmung zugestimmt werden könne. Ein Teil unserer Fraktion ist nach wie vor der Auffassung, man sollte die Schlussabstimmung jetzt durchführen. Es wurde erklärt, dass es bei einem Dekret nur eine Lesung gebe; die Verschiebung der Schlussabstimmung könnte praktisch zu einer zweiten Lesung führen. Man sagte, entweder werde ein Geschäft, wenn es noch nicht zur Beschlussfassung reif ist, zurückgewiesen, oder es werde behandelt und dann darüber auch abgestimmt. Man wies weiter darauf hin, dass durch die Verschiebung der Schlussabstimmung gerade bei diesem Geschäft ein nicht ungefährliches Präjudiz geschaffen werde. — Der andere Teil unserer Fraktion ist für Verschiebung, dies unter dem Eindruck der Detailberatung und in der klaren Erwartung, dass in den wesentlichen Punkten grundsätzlich nichts mehr geändert werde. Der Grund für die Zustimmung zur Verschiebung liegt in einem psychologischen Moment. Es soll bei den Behörden in verschiedenen Gemeinden nicht der Eindruck entstehen, sie würden überrumpelt. Es soll den Gemeinden Zeit gegeben werden, zu prüfen, ob sie nicht in diesem oder jenem Punkt eine Angleichung an die vorgeschlagene kantonale Regelung einführen wollen. Dieser Teil der Fraktion glaubt, man könne die Verschiebung verantworten, weil sie nicht von wachsendem Schaden sei. — Unsere Fraktion hat zum Ordnungsantrag Baumgartner Stimmfreiheit beschlossen.

Tschanz. Unsere Fraktion hat zu diesem Antrag auch Stellung genommen. Wir hatten in der Fraktion die Auffassung, dass man mit der Schlussabstimmung zuwarten solle. Die Gemeinden hatten nicht genügend Zeit, die Auswirkungen des Dekretes kennen zu lernen. Mit dieser Verschiebung entsteht für den Staat kein wachsender Schaden. Daher empfiehtl unsere Fraktion, die Schlussabstimmung erst im September vorzunehmen.

Abstimmung:

Für den Ordnungsantrag Baumgartner (Thun)	Grosse Mehrheit

---

Jurassische Angelegenheiten:

Bericht des Regierungsrates über die Ausführung der Beschlüsse des Grossen Rates vom 10. März 1949

(Siehe Nr. 21 der Beilagen)

Der Jura im Rahmen der bernischen Staatsfinanzen; Bericht des Regierungsrates

Präsident. Sie haben in der Februarsession einen Bericht erhalten, der die Ausführung des Postulates von Greyerz darstellt. Nun geht es darum, dass der Grosse Rat von diesem Bericht Kenntnis nehmen soll. Die Präsidentenkonferenz hat seinerzeit beschlossen, dass über diesen Bericht nicht mehr diskutiert werden soll, weil er nichts anderes als eine Antwort auf ein Postulat, einen parlamentarischen Vorstoss darstellt. Die Präsidentenkonferenz war ferner der Meinung, dass, wer mit dem Bericht nicht einverstanden sei, oder ergänzende Aufschlüsse wünsche, ein Postulat, eine Interpellation oder eine Einfache Anfrage stellen könne. Ich frage gleichwohl an, ob aus der Mitte des Rates zu diesem Bericht Diskussion gewünscht werde.

M. **Landry.** Au nom de la députation jurassienne, je tiens à faire la déclaration suivante au sujet du premier rapport:

« La députation jurassienne prend acte du rapport du Conseil-exécutif.

» Considérant que la question de la minorité jurassienne est un problème permanent de l'Etat, elle demande qu'un rapport sur les relations entre les deux parties du canton et sur l'exécution des décisions prises par le Grand Conseil le 10 mars 1949 soit publié à la fin de chaque législature. Elle émet le vœu que les points encore en suspens soient réalisés le plus rapidement possible. »

Präsident. Ein Antrag auf Diskussion ist nicht gestellt. Der Rat nimmt von den Berichten Kenntnis. Das Geschäft ist erledigt.

Beschwerde des Johann Schüpbach gegen den Appellationshof des Kantons Bern

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Schorer, Mitglied der Justizkommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

1. Johann Schüpbach, Bienenzüchter, Zentralstrasse 70a, Biel, führte als Zessionar seines Sohnes Hans Schüpbach vor dem Appellationshof des Kantons Bern, III. Zivilkammer, gegen die Ersparniskasse Nidau einen Forderungsstreit über Fr. 27 707.— nebst Zins und Kosten durch. Mit Urteil vom 2. März 1954 hat das Gericht die Klage kostenfällig abgewiesen. Dieses Urteil ist mangels Berufung an das Bundesgericht erwachsen.

Am 10. Oktober 1954 stellte der Kläger beim Appellationshof des Kantons Bern das Gesuch, dieses Urteil von Amtes wegen zu kassieren. Der Appellationshof trat mit Entscheid vom 9. November 1954 auf dieses Gesuch nicht ein. Hierauf gelangte der Kläger neuerdings an den Appellationshof mit dem Begehren um Gewährung des Neuen Rechts; gleichzeitig rekusierte er sämtliche Mitglieder der III. Zivilkammer. Der Appellationshof trat auf das Ablehnungsgesuch mit Plenarentscheid vom 21. Dezember 1954 nicht ein mit der Begründung: Der 78-jährige Kläger sei nichts anderes als das willenlose Werkzeug seines von verschiedenen Instanzen als prozessunfähig erklärten Sohnes Hans Schüpbach; auch dessen Vorkehren seien daher unbeachtlich.

Hierauf trat die III. Zivilkammer auch auf das Gesuch um neues Recht mit Urteil vom 19. Januar 1955 nicht ein, wobei sie sich den Erwägungen des Plenums anschloss, gleichzeitig aber ausführte, dass kein einziger Wiederaufnahmegrund habe geltend gemacht werden können.

Mit Eingaben vom 21., 30. Januar und 5. Februar 1955 beschwerte sich Johann Schüpbach beim Grossen Rat sowohl gegen den Entscheid des Plenums des Appellationshofes als auch gegen denjenigen der III. Zivilkammer. Beide Gerichtshöfe schliessen auf Abweisung der Beschwerden.

2. Was den Sohn Hans Schüpbach anbelangt, so hat der Grosse Rat in seiner Sitzung vom 7. September 1954 beschlossen, auf dessen Eingaben wegen Urteilsunfähigkeit nicht mehr einzutreten. Dieser ist auch im vorliegenden Streit gegen die Ersparniskasse Nidau der eigentliche Kläger. Der Vater ist als Zessionar nur vorgeschoben und scheint in der Tat, wie der Appellationshof in den beiden Urteilen ausgeführt hat, dessen willenloses Werkzeug zu sein. Allein er steht nicht unter Vormundschaft, so dass sich die Frage stellt, ob die Akten genügend Anhaltspunkte enthalten, um die Eingaben mangels eigener Urteilsfähigkeit des Gesuchstellers zurückzuweisen. Der Appellationshof hat dies auf Grund eigener Kenntnis des Falles angenommen und durfte dies wohl auch tun. Die Frage kann aber offengelassen werden, indem jedenfalls der Gesuchsteller nicht in der Lage war, irgendwelche triftigen Rekusationsgründe gegen die Mitglieder der III. Zivilkammer vorzubringen oder — wie letztere in ihrem Entscheid schon festgestellt hat — gesetzliche Neurechtsgründe geltend zu machen. Die Beschwerde an den Grossen Rat erweist sich schon damit als unbegründet.

Aus diesen Gründen wird

erkannt:

1. Die Beschwerde wird, soweit darauf eingetreten werden kann, abgewiesen.

2. Die Verfahrenskosten, bestimmt auf Fr. 50.— nebst Fr. —.50 Stempel = Fr. 50.50, hat der Beschwerdeführer Johann Schüpbach zu bezahlen.

3. Dieser Entscheid ist dem Beschwerdeführer Johann Schüpbach, Zentralstrasse 70 a, Biel, und dem Appellationshof der III. Zivilkammer, zu eröffnen.

Dekret betreffend die Organisation der Justizdirektion

(Siehe Nr. 22 der Beilagen)

Leist, Präsident der Kommission. Wir haben das Dekret betreffend die Organisation der Justizdirektion in einer einzigen Sitzung durchberaten können. Sie wissen, dass diese Organisation im Zuge der Neuorganisation aller unserer Direktionen hat aufgegriffen werden müssen. Die Justizdirektion ist eine der letzten Direktionen, die zu einem solchen Dekret gelangt. Einzig und allein die Aufgaben des Inspektorates hat man seinerzeit durch die Dekrete umschrieben. Seither ist zur Justizdirektion das Jugendamt als weitere Abteilung hinzugekommen. Ferner haben sich durch die Errichtung des Finanzinspektorates Aenderungen im Aufgabenkreis der Inspektoren der Justizdirektion ergeben. Die Kassenstellen der Bezirks- und der Gerichtsverwaltung werden jetzt, gemäss Gesetz vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung, vom Finanzinspektorat kontrolliert. Dadurch sind unsere Inspektoren von dieser rein technischen Kontrolle befreit worden und in der Lage, sich mehr mit den materiellen, organisatorischen und peronellen Fragen zu befassen.

Die Gerichtsschreibereien unterstehen als Organe der Rechtspflege dem Obergericht. Der Grosse Rat könnte nach dieser Vorschrift dem Obergericht zu diesem Behufe einen ständigen Inspektor beigeben. Das hat man bis dahin nicht gemacht. Durch eine Vereinbarung mit dem Obergericht und der Justizdirektion vom Jahre 1945 hat man beschlossen, die Inspektion der Gerichtsschreibereien, die bezüglich Güterrechtsregister und Handelsregister ohnehin von der Justizdirektion beaufsichtigt werden, auch der Justizdirektion zu übertragen. Das Obergericht bleibt aber selbstverständlich Aufsichtsbehörde über die Gerichtsschreibereien, dies in ihrer Eigenschaft als Organe der Rechtspflege.

Auch zwischen dem Arbeitsgebiet des Sekretariates und dem des Inspektorates haben sich im Verlaufe der Zeit Verschiebungen ergeben.

Wir haben neue Massnahmen, zur Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes, durchzuführen. Das hängt stark mit dem Grundbuch zusammen. Das Grundbuchinspektorat hat nun auch diese Sparte übernehmen müssen. Dafür hat das Sekretariat in der Justizdirektion ganz die Aufsicht über die Notare und den Verkehr mit ihnen übernommen.

Organisatorisch gibt mithin der Entwurf im grossen und ganzen den Rechtszustand wieder, wie er sich im Verlaufe der Zeit organisch ergeben hat. Wir machen also nicht eigentlich etwas Neues, sondern sanktionieren das, was wir haben. Aber etwas haben wir bei der Gelegenheit gerade richten können, das bisher krumm war. Als schwarzen Punkt in der Verwaltungsrechtspflege musste man es betrachten, dass bei Rekursen gegen einen Direktionsentscheid immer die Direktion, gegen die der Rekurs lief, selbst den Fall instruierte und dem Regierungsrat Antrag erstattete. Das wurde mit Recht viel diskutiert. Man hat freilich Mitberichte eingefordert, aber das vermochte nicht zu verhindern, dass man sagte, sonst gelte doch der Grundsatz, es könne niemand in eigener Sache Richter sein. Hier hat man die Justizdirektion dafür eingesetzt, um diese Rekurse zu instruieren und Antrag zu stellen. In der Kommission wurde nachher die Frage aufgeworfen, wie es sich bei Rekursen gegen einen Entscheid der Justizdirektion verhalte. Man sagte, es sei immer so gehandhabt worden, dass natürlich eine andere Direktion, z. B. die Polizeidirektion oder die Gemeindedirektion, an die Stelle der Justizdirektion getreten sei. Wir haben aber doch, weil auch dieses Dekret nicht nur für Juristen, sondern für jeden Bürger verständlich sein soll, expressis verbis die Bestimmung aufgenommen, dass in einem solchen Falle eine andere Direktion die Angelegenheit zu untersuchen und Bericht und Antrag zu erstatten habe.

Der Entwurf enthält sicher das, was wir haben schaffen müssen, um einmal Ordnung zu erhalten und um nachher auch nach aussen zeigen zu können, wie die Justizdirektion eingerichtet ist. Der Entwurf gliedert sich in 2 Abschnitte, einmal in den Abschnitt über den Geschäftskreis, und nachher werden die verschiedenen Abteilungen, nämlich das Sekretariat, das Inspektorat und das Jugendamt im einzelnen umschrieben.

Man kann an diesem Dekret nichts beanstanden. Ich beantrage Ihnen im Namen der einstimmigen Kommission, darauf einzutreten.

M. **Châtelain.** En ma qualité de juriste, je suis très heureux de saluer ce décret et d'y souscrire. En matière de justice administrative, il représente un progrès indéniable. Son innovation essentielle figure à l'article 2, qui traite des recours contre les décisions des directions du Conseil-exécutif. Jusqu'ici, chaque direction était juge et partie, en ce sens que lorqu'une direction avait rendu une décision et qu'un recours déférait cette décision au Conseil-exécutif, c'était la direction en question qui présentait la proposition de jugement au Conseil-exécutif.

On s'est maintenant inspiré de ce qui se passe sur le plan fédéral, où existe un système qui a fait ses preuves, et qui consiste à conférer l'instruction de l'affaire à un autre département, celui de la justice.

Le nouveau système représente donc une innovation heureuse, mais je crois qu'il devrait être complété — bien qu'il ne sagisse pas là d'une décision en rapport avec le présent décret et que j'émette à cet égard un simple voeu — par la récusation, au Conseil-exécutif, de la direction qui a rendu la décision à l'instance inférieure, car il ne serait pas normal que l'instance inférieure qui a pris une décision puisse participer à la décision au niveau supérieur. C'est là également la procédure en vigueur sur le plan fédéral.

Messieurs, le décret qui nous est soumis constitue une première étape, mais il ne signifie pas encore la réforme de la justice administrative. La procédure actuelle devrait être revisée sur d'autres points encore. Tel est notamment le cas des litiges dans lesquels des auditions de témoins et des expertises sont éventuellement nécessaires. On ne de-

vra pas croire que le présent décret nous dispense de réformer la justice administrative, parce que cette réforme est maintenant terminée. Il existe encore des cas dans lesquels le Conseil-exécutif est compétent, alors que l'intérêt des justiciables exigerait que ce soit le tribunal administratif qui le soit. C'est là la réserve que je désirais faire pour l'avenir, en indiquant que nous ne saurions admettre que la réforme de la justice administrative est devenue sans objet à la suite de l'adoption du présent décret. Telle est la raison de mon intervention au cours du débat sur l'entrée en matière d'un décret qui représente indéniablement un progrès pour le justiciable.

Gafner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zum Eintreten selbst möchte ich nichts mehr bemerken. Der Herr Kommissionspräsident hat die allgemein notwendigen Erläuterungen gegeben. Ich will nur auf die zwei Bemerkungen von Herrn Grossrat Châtelain antworten. Ich wurde allerdings während seines Referates beansprucht und habe daher vielleicht nicht alles richtig verstanden. Herr Grossrat Châtelain sagt, durch dieses Dekret dürfe die Reform der Verwaltungsjustiz nicht ad calendas graecas verschoben werden, sondern sie bleibe pendent. Das ist auch meine Auffassung. Ich habe darüber bereits mit dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts gesprochen. Diese Reform ist allerdings wegen der Korrektur gmäss § 2 dieses Dekretes weniger dringlich als früher. Damit wird Herr Grossrat Châtelain einverstanden sein.

Ferner sagte er, er erachte es für unrichtig, dass im Falle eines Rekurses oder einer Beschwerde gegen eine Direktion der betreffende Direktionsvorsteher im Regierungsrat mitberaten könne. Ich bin anderer Meinung. Die Rekusationspflicht besteht nur in eigener Sache. Es ist ganz klar, dass der Direktionsvorsteher im Regierungsrat seine Auffassung muss darlegen können, wenn das Geschäft behandelt wird. Ich kann im übrigen sagen, dass bisher immer, wenn die Direktion bei einer Beschwerde oder einem Rekurs den Fall selbst instruierte und Antrag an den Regierungsrat stellte, die Regel galt, dass ein Bericht von einer andern Direktion eingeholt werden musste und dass immer, wenn es um juristische Fragen ging, es die Justizdirektion war, die zum Mitbericht eingeladen wurde. Wir hatten schon wiederholt eine andere Auffassung als die Direktion, gegen die Rekurs geführt wurde. Mit Ausnahme eines einzigen Falles hat seit der Zeit, da ich Justizdirektor bin, der Regierungsrat immer gemäss dem Antrag der Justizdirektion entschieden, auch wenn der Antrag der betroffenen Direktion anders lautete. Es beweist dies, dass der Regierungsrat schon bisher in seinem Urteil vollständig unabhängig war. Bei dem Fall, wo ich unterlag, hatte ich die Genugtuung, dass das Bundesgericht den Entscheid umstürzte und im Sinne des Antrages der Justizdirektion entschied.

M. **Châtelain.** M. le Directeur de la justice m'a évidemment mal compris. Je ne demande pas que le Conseiller d'Etat qui a jugé l'affaire en première instance ne participe pas aux délibérations du Conseil-exécutif. Ce que je propose, c'est qu'il s'abstienne lors du vote au sein du Conseil-exécutif.

Gafner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dies ist ein Vorschlag, den ich nicht entgegennehmen kann. Der betreffende Direktionsvorsteher handelt ja nicht in eigener Sache, sondern er hat nach bestem Wissen und Gewissen den Fall entschieden. Es wäre nicht recht, wenn er als Regierungsrat nicht das normale Stimmrecht hätte. Diese Regelung gilt auch im Bund für den Bundesrat; Herr Châtelain muss in diesem Punkt unrichtig orientiert sein. In der Praxis wurden bisher immer Korrekturen am Entscheid vorgenommen, wenn sie sich aufdrängten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

I. Arbeitsgebiet und Abteilungen

§ 1

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Geschäftskreis

§ 1. Der Geschäftskreis der Justizdirektion, unter der Oberaufsicht des Regierungsrates, umfasst:

a) Die Vorbereitung der Justizgesetzgebung (Zivil- und Strafgesetzgebung, soweit diese noch den Kantonen zusteht, Zivilprozess, Strafverfahren, Verwaltungsrechtspflege, Organisation der Gerichtsbehörden, Gebührentarife sowie Taggelder und Reiseentschädigungen in der Gerichts- und Justizverwaltung usw.);

b) die Vorbereitung der Beschlüsse des Grossen Rates über Verantwortlichkeitsbeschwerden, Kompetenzkonflikte und Enteignungen;

c) die Verwaltung der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit (Vormundschaftswesen, Kindesannahmen, Mündigerklärungen, Erbschaftssachen, Stiftungswesen usw.);

d) die Aufsicht über das Notariat;

e) die Aufsicht über die Regierungsstatthalter, die Grundbuch-, Betreibungs- und Konkurs-, Handelsregister- und Güterrechtsregisterämter sowie über die Gerichtsschreibereien, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Obergerichts, der kantonalen Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkurssachen oder der Finanzdirektion fällt;

f) die rechtliche Begutachtung von Geschäften anderer Direktionen, die ihr zu diesem Behufe von einer Direktion oder vom Regierungsrat zugewiesen werden;

g) die Antragstellung an den Regierungsrat in Kompetenzstreitigkeiten zwischen unteren Verwaltungsjustizbehörden (Art. 14, Abs. 3, VRP);

h) die Antragstellung an den Regierungsrat in Verwaltungsjustizsachen, soweit der Streitfall nicht in den Geschäftsbereich einer andern Direktion fällt;

i) die Aufsicht über die Gültschatzungskommissionen und die Vorbereitung der Wahl ihrer Mitglieder;

k) den Rechtshilfeverkehr;

l) die Aufsicht über Jugendhilfe, Jugendschutz und Jugendrechtspflege.

§ 2

Leist, Präsident der Kommission. Im Paragraphen 2 ist das geordnet, was Gegenstand von Diskussionen war. Gemäss Absatz 1 stehen grundsätzlich der Justizdirektion die Instruktion und die Antragstellung an den Regierungsrat in Beschwerden und Rekursen gegen Verfügungen und Entscheide anderer Direktionen zu. Immer sind es Verfügungen und Entscheide einer andern Direktion. Es ist nur recht und billig, dass die Beschwerden oder Rekurse vorgängig der beteiligten Direktion zur Vernehmlassung zuzustellen sind. Im Absatz 2 wird gesagt, dass die Justizdirektion ferner die Instruktion und Antragstellung übernimmt, wenn die kantonale Fürsorgedirektion als Klägerin an einem Verwandtenunterstützungs- oder Rückerstattungsstreit beteiligt ist. Das hat man ausdrücklich sagen müssen. — Auf Wunsch von Kommissionsmitgliedern wurde der Absatz 3 aufgenommen: «Richtet sich die Beschwerde oder der Rekurs gegen einen Entscheid der Justizdirektion, so steht die Instruktion und Antragstellung der Präsidialabteilung zu.» Man sagte, es sei vielleicht ein Schönheitsfehler im Dekret, das besonders zu sagen, das stehe auch im Geschäftsreglement des Regierungsrates. Aber ich glaube, dass es nur dienlich ist, wenn man diesen Punkt noch besonders im Dekret erwähnt.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Rekurse gegen Direktionsentscheide

§ 2. Der Justizdirektion kommt die Instruktion und Antragstellung an den Regierungsrat in Beschwerden und Rekursen gegen Verfügungen und Entscheide einer andern Direktion zu. Die Beschwerde oder der Rekurs sind vorgängig der beteiligten Direktion zur Vernehmlassung zuzustellen.

Die Justizdirektion übernimmt ferner die Instruktion und Antragstellung, wenn die kantonale Fürsorgedirektion als Klägerin an einem Verwandtenunterstützungs- oder Rückerstattungsstreit beteiligt ist.

Richtet sich die Beschwerde oder der Rekurs gegen einen Entscheid der Justizdirektion, so steht die Instruktion und Antragstellung der Präsidialabteilung zu.

§ 3

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Abteilungen

§ 3. Die Justizdirektion umfasst folgende Abteilungen:

1. das Direktionssekretariat;
2. das Inspektorat;
3. das Jugendamt.

Der Justizdirektor kann nötigenfalls einzelne Geschäfte einer andern Abteilung zuweisen.

II. Aufgabe und Organisation der Abteilungen

1. Das Sekretariat

§ 4

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Obliegenheiten

§ 4. Das Sekretariat bearbeitet alle in die Zuständigkeit der Justizdirektion fallenden Geschäfte, die nicht in den Geschäftsbereich des Inspektorates oder des Jugendamtes fallen, insbesondere liegt ihm die Vorbereitung folgender Geschäfte ob:

a) Gesetzgebung;
b) Mitberichte;
c) Notariat;
d) Verwaltungsjustiz;
e) Beschwerden gegen Regierungsstatthalter;
f) Kompetenzkonflikte;
g) Verantwortlichkeitsbeschwerden an den Grossen Rat;
h) Vormundschaftswesen;
i) Erbschaftssachen;
k) Stiftungswesen;
l) Mündigerklärungen;
m) Kindesannahmen;
n) Expropriationen;
o) Gültschatzungen;
p) Rechtshilfegesuche;
q) Rechtsbescheinigungen.

Dem Sekretariat ist die Kanzlei und das Rechnungswesen unterstellt.

Der Sekretär führt das Sekretariat der Notariatskammer.

§ 5

M. **Landry.** Je constate que parmi les fonctionnaires prévus par le nouveau décret, il n'y aura en tout et pour tout qu'un seul inspecteur de langue française. Je me permets donc de proposer qu'il soit prévu, à l'article 5, un secrétaire de langue française. Le texte de cet article serait donc modifié par l'adjonction des mots: « . . . un deuxième secrétaire de langue française. »

Je tiens à préciser que ma proposition n'est dirigée contre aucun fonctionnaire de la Direction de justice et qu'elle est motivée par une question de principe, tacitement admise lors des décisions du 10 mars 1949 — il s'agit plus précisément de la décision n° 3 — relatives aux affaires jurassiennes.

Gafner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss den Antrag ablehnen. Im Prinzip bin ich mit Herrn Grossrat Landry durchaus einverstanden, dass wir in unserer Verwaltung auch Mitarbeiter französischer Zunge haben müssen. Aber keiner andern Direktion wurde durch Dekret zwingend vorgeschrieben, der zweite Sekretär müsse welschsprachig sein. Ich werde sehr gerne, im eigenen Interesse — und mein Nachfolger wird das gleiche Bestreben haben — auch einen Sekretär französischer Zunge anstellen, wenn sich ein geeigneter findet. Beispielsweise bei der

Volkswirtschaftsdirektion habe ich das welsche Element stark berücksichtigt. Aber wenn sich niemand meldet oder einer, dessen Fähigkeiten hinter denen eines Bewerbers deutscher Zunge zurückbleibt, muss man im Interesse des Staates den anstellen, der sich am besten eignet. Vielleicht kann man dann den Ausgleich bei der Besetzung der Stelle des Adjunkten finden. Ich nehme den Antrag von Herrn Grossrat Landry gerne als Wunsch entgegen, wenn möglich einen Jurassier zu berücksichtigen. Aber eine dekretsmässige Verpflichtung müsste ich ablehnen.

M. **Landry.** Je maintiens ma proposition.

Abstimmung:

Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . 73 Stimmen
Für den Antrag Landry . . . . . 17 Stimmen

Beschluss:

Marginale: Beamte

§ 5. Das Sekretariat wird durch den 1. Direktionssekretär geleitet; ihm kann bei Bedarf ein 2. Direktionssekretär und ein Adjunkt, denen auch Geschäfte des Jugendamtes übertragen werden können, beigegeben werden.

Das Rechnungswesen wird unter der Aufsicht des Sekretärs von einem Revisor besorgt. Es umfasst den gesamten Anweisungsverkehr und die Materialverwaltung. Der Revisor prüft ferner die Kostenrechnungen der unterstellten Amtsstellen auf ihre Richtigkeit und Gesetzmässigkeit und überwacht die Einhaltung der Kredite.

2. Das Inspektorat

§§ 6 und 7

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Obliegenheiten

§ 6. In den Geschäftskreis des Inspektorates fallen:

a) Die Einführung des schweizerischen Grundbuches, die Aufsicht über die Grundbuchämter und die Vorbereitung der Beschwerdeentscheide in Grundbuchsachen;
b) die Vorbereitung der Entscheide des Regierungsrates zur Verhütung der Ueberschuldung und zur Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes (Art. 1, lit. a und b und Art. 2 EG z. BG über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen, Art. 10 EG z. BG über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes);
c) die Antragstellung an den Regierungsrat betreffend Genehmigung der Statuten von Allmendgenossenschaften und solchen Rechtsamegemeinden, die nicht unter Abs. 2 von Art. 96 des Gemeindegesetzes fallen (Art. 20 EG z. ZGB);
d) die Abfassung von Mitberichten auf dem Gebiete der Bodenverbesserung;
e) die Aufsicht über die Handels- und Güterrechtsregisterämter und die Vorbereitung der Beschwerdeentscheide in Handels- und Güterrechtsregistersachen;
f) die Aufsicht über den Geschäftsgang der Regierungsstatthalterämter;
g) die administrative Aufsicht über den Geschäftsgang der Gerichtsschreibereien und der Betreibungs- und Konkursämter;
h) die Aufsicht über die Gerichtsschreiber, Sekretäre und Aktuare der Richterämter als Organe der Rechtspflege; insoweit untersteht der Inspektor dem Obergericht und befolgt dessen Weisungen (Art. 7 Gerichtsorganisation).

Marginale: Inspektionen

§ 7. Sämtliche der Aufsicht des Inspektorates unterstellte Aemter sind periodisch zu inspizieren, wobei auch der Gebühren- und Stempelbezug sowie die Aktenarchivierung zu kontrollieren sind.

Ueber das Ergebnis der Inspektionen ist ein schriftlicher Bericht zu erstatten, in dem auch Wahrnehmungen über den Gang der Rechtspflege im allgemeinen wiederzugeben sind. Die Berichte über die Gerichtsschreibereien sind zudem dem Obergericht, diejenigen über die Betreibungs- und Konkursämter der kantonalen Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkurssachen und diejenigen über die Handelsregisterämter dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (Art. 3, Abs. 2, Handelsregisterverordnung) zuzustellen.

Bei Wechsel des Amtsinhabers wirkt ein Inspektor bei der Amtsübergabe mit und nimmt den Stand der hängigen Geschäfte auf.

Das Inspektorat behandelt ferner Personal- und Besoldungsfragen sowie Fragen der Organisation, der Unterbringung und Einrichtung der ihm unterstellten Aemter.

§ 8

Leist, Präsident der Kommission. Im Absatz wird gesagt, das Inspektorat bestehe aus 3 Inspektoren, wovon einer der französischen Muttersprache anzugehören hat.

Gafner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nachdem wir beim Paragraphen 5 den Antrag des Herrn Grossrat Landry abgelehnt haben, muss ich erklären, weshalb man beim Paragraphen 8 expressis verbis vorsieht, dass einer der drei Inspektoren französischer Muttersprache sei. Das ist nötig, weil die Inspektoren vorwiegend auf der Dienstreise sind. Wir wollen in den Jura nicht einen Inspektor deutscher Sprache schicken. In Bestätigung der gegenwärtigen Praxis soll von drei Inspektoren einer welsch sein und den Jura beackern.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Beamte

§ 8. Das Inspektorat besteht aus drei Inspektoren; einer der Inspektoren ist französischer Muttersprache.

Durch Verfügung des Justizdirektors werden die Verrichtungen des Inspektorates auf drei Gruppen verteilt und den einzelnen Inspektoren zugewiesen.

Der Justizdirektor kann aus der Zahl der Inspektoren einen geschäftsführenden Inspektor bezeichnen.

3. Das Jugendamt

§§ 9 und 10

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Obliegenheiten

§ 9. Das Jugendamt fördert die Bestrebungen und Einrichtungen der öffentlichen und privaten Jugendhilfe und arbeitet zu diesem Zwecke mit den Organen der öffentlichen und privaten Jugendfürsorge zusammen.

Es hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

a) Es dient der Aufklärung über Fragen der Jugendhilfe durch Veranstaltung von Kursen und Vorträgen sowie mit anderen geeigneten Mitteln und wirkt bei der Organisation öffentlicher und privater Werke der Jugendhilfe mit;

b) es berät und unterstützt die vormundschaftlichen Behörden und die Gerichte in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Jugendschutzes zufallenden Obliegenheiten;

c) es überwacht die Durchführung der Pflegekinderaufsicht, führt die Aufsicht über die privaten Kinderheime und behandelt Beschwerden gegen die Beschlüsse der Vormundschaftsbehörden und die Verfügungen des Pflegekinderinspektors in Pflegekindersachen;

d) es überwacht als unmittelbare Aufsichtsbehörde die Jugendanwälte, erteilt diesen Weisungen für ihre Amtsführung und entscheidet über die gegen die Jugendanwaltschaften erhobenen Beschwerden; die Bestimmungen des Art. 64 StrV finden entsprechende Anwendung (Art. 35, Ziffer 1 EG z. StGB);

e) es bearbeitet zuhanden des Regierungsrates die Rekurse gegen Beschlüsse der Jugendanwälte gegenüber Kindern und schulpflichtigen Jugendlichen im Sinne des Art. 48 EG z. StGB, die Anträge auf Aenderung einer Massnahme nach Vollendung der Schulzeit gemäss Art. 43 EG. z. StGB sowie die von den Jugendanwälten gestellten Anträge auf administrative Versetzung eines gefährdeten oder verwahrlosten Jugendlichen in eine Erziehungsanstalt oder auf bedingte Entlassung eines solchen (Art. 32, 35, Ziffer 2 und 3 EG z. StGB; Art. 94 StGB und Art. 67, Abs. 2, APG);

f) es bearbeitet zuhanden des Regierungsrates die Rekurse gegen Entscheide des Regierungsstatthalters in Fragen des Eltern- und Kindesrechts (Art. 283 ff. ZGB);

g) es überwacht die kantonale psychiatrische Beobachtungsstation für Jugendliche;

h) es bereitet die gesetzlichen Erlasse auf dem Gebiete der Jugendhilfe und des Jugendschutzes vor.

Marginale: Beamte

§ 10. Das Jugendamt wird von einem Vorsteher geleitet; ihm werden eine Adjunktin, die auch als Stellvertreter der Jugendanwälte eingesetzt werden kann, sowie das nötige Hilfspersonal beigegeben.

III. Schlussbestimmung

§ 11

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Inkrafttreten

§ 11. Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1956 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt wird das Dekret vom 6. Oktober 1910 betreffend das Inspektorat der Justizdirektion aufgehoben.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
betreffend die Organisation der Justizdirektion

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Ausführung des Art. 44, Abs. 3, der Staatsverfassung,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit

Schluss der Sitzung um 11.25 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Vierte Sitzung

Mittwoch, den 4. Mai 1955, 14.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Tschumi

Die Präsenzliste verzeigt 168 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 32 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren Andres, Arn, Brahier, Burren (Thun), Daepp, Giroud, Graber (Burgdorf), Grädel, Hauser, Huwyler, Juillerat, Kammer, Lehmann (Brügg), Loretan, Maurer, Müller (Bern), Nahrath, Riedwil, Schärer, Schmidlin, Schwaar, Tschanz, Vuilleumier, Zimmermann, Zingg (Laupen), Zürcher (Albligen); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren Bircher, Düby, Kunz (Oberwil), Schlappach, Schwarz (Bern), Staub.

Tagesordnung:

Einbürgerungen

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission wird den nachgenannten Personen, welche sich über ihre Handlungsfähigkeit, den Genuss eines guten Leumundes sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin, bei 111 in Betracht fallenden Stimmen, also einem absoluten Mehr von 56, das bernische Kantonsbürgerrecht und das Bürgerrecht der nachbezeichneten Gemeinden mit 98—108 Stimmen erteilt, unter Vorbehalt der Bezahlung der Einbürgerungsgebühren:

1. Arni Paul Alexander, von Lüterswil (SO), geboren 13. Juni 1903 in Biel, kant. Beamter, wohnhaft in Bern, Ehemann der Hilda Helena geb. Eichenberger, geboren 14. Juni 1908 in Bern, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

2. Blum Josef Albert, von Wauwil (LU), geboren 19. Mai 1895 in Zürich, Maschinenzeichner, wohnhaft in Bern, Ehemann der Rosa geb. Unternährer, geboren 30. Januar 1891 in Willisau-Stadt, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

3. Erni Johann, von Grossdietwil (LU), geboren 3. Februar 1894 in Grossdietwil, Versicherungsinspektor, wohnhaft in Bern, Ehemann der Luisa geb. Jegge, geboren 9. März 1891 in Sisseln, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

4. Hafen Louis Wilhelm, von Scherzingen (TG), geboren 25. Februar 1920 in Bern, Auto-Elektriker, wohnhaft in Bern, Ehemann der Rose-Marie geb. Roth, geboren 15. März 1919 in Steffisburg, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Burgergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

5. Häfliger Hans, von Reitnau (AG), geboren 31. März 1909 in Reitnau, kant. Beamter, wohnhaft in Bern, Ehemann der Marie Agnes geb. Joss, geboren am 11. Juli 1904 in Bern, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

6. Hoffmann Hans, von Basel, geboren 5. September 1908 in Alexandrien, eidg. Beamter, wohnhaft in Bern, Ehemann der Margaritha Rosa geb. Theiler, geboren 3. April 1905 in Bern, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

7. Huber Jacques Henri, von Uesslingen (TG), geboren 16. März 1895 in Biel, Handelsmann, wohnhaft in Biel, Ehemann der Jeanne Hélène geb. Maier, geboren 2. Oktober 1897 in Biel, welchem die Burgergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

8. Hüper David Willi, von Küsnacht (ZH), geboren 16. August 1907 in Leipzig, eidg. Beamter, wohnhaft in Bern, Ehemann der Margaritha geb. Jörg, geboren 14. April 1914 in Bern, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

9. Kollbrunner Emilie Luise, von Strohwilen (TG), geboren 23. September 1884 in Bern, ledig, Geschäftsinhaberin, wohnhaft in Bern, welcher die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

10. Lenzinger Alois Josef Walter, von Weinfelden, geboren 25. April 1903 in Bern, Dr. med. dent., Zahnarzt, wohnhaft in Bern, Ehemann der Emma Aloisia Theresia geb. Gasser, geboren 23. Juni 1906 in Schwyz, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

11. Lenzinger Beatrice Maria Genovefa, von Weinfelden, geboren 5. April 1935 in Bern, ledig, wohnhaft in Bern, welcher die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

12. Schultheiss Philipp, von Düdingen und Bösingen, geboren 20. Juli 1898 in Kleinbösingen, städt. Angestellter, wohnhaft in Bern, Ehemann der Emilie Katharina geb. Frey, geb. 18. Juni 1906 in Laufen, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

13. Wirz Max Albert, von Othmarsingen (AG), geboren 19. Januar 1900 in Lenzburg, Kaufmann, wohnhaft in Bern, Ehemann der Ruth Elmire geb. Blanchard, geboren 7. April 1910 in

Malleray, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

14. Caccivio Henri Louis, italienischer Staatsangehöriger, geboren 6. Mai 1907 in St-Imier, Bildhauer, wohnhaft in Täuffelen, Ehemann der Marguerite geb. Schwab, geboren 3. Dezember 1911 in Siselen, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Täuffelen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1951 ist er in Täuffelen gemeldet.

15. Mavon François Charles, französischer Staatsangehöriger, geboren 21. August 1936 in Courrendlin, ledig, Mechanikerlehrling, wohnhaft in Courrendlin, welchem die Einwohnergemeinde Courrendlin das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Geburt in Courrendlin.

16. Schlotter Martha, deutsche Staatsangehörige, geboren 13. Juni 1911 in Basel, ledig, Hausangestellte, wohnhaft in Kirchberg, welcher die Einwohnergemeinde Kirchberg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1930 ist sie in Kirchberg gemeldet.

17. Vallana Annetto Pierino, italienischer Staatsangehöriger, geboren 12. September 1913 in Bévilard, Uhrmacher, wohnhaft in Neuenstadt, Ehemann der Helena geb. Gerber, geboren 3. Dezember 1919 in Aarwangen, welchem die Einwohnergemeinde Neuenstadt das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1926 ist er in Neuenstadt gemeldet.

18. Wünsch Franz, deutscher Staatsangehöriger, geboren 3. März 1929 in Kreuzlingen, ledig, Bäcker, wohnhaft in Bern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit Mai 1952 ist er in Bern gemeldet.

19. Fischer Annemarie Elisabeth, deutsche Staatsangehörige, geboren 17. Juni 1931 in Berlin, ledig, Laborantin, wohnhaft in St. Gallen, welcher die Einwohnergemeinde Rohrbachgraben das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit 1946 in der Schweiz und ist seither ununterbrochen in St. Gallen gemeldet.

20. Menschaert-Burkhard Liliane Ghislaine Eugénie, belgische Staatsangehörige, geboren 23. Mai 1933 in Auderghem (Belgien), ledig, Büroangestellte, wohnhaft in St. Immer, welcher die Einwohnergemeinde St. Immer das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit April 1946 in der Schweiz; seither ist sie ununterbrochen in St. Immer gemeldet.

21. Czynsz Jan Feliks, polnischer Staatsangehöriger, geboren 23. September 1917 in Pikutkowo (Polen), Sägereiarbeiter, wohnhaft in Trachselwald, Ehemann der Elisabeth geb. Burkhalter, geboren 2. September 1916 in Lützelflüh, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Trachselwald das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1940 in der Schweiz und ist seither ununterbrochen in Trachselwald gemeldet.

22. Grossi Carlo, italienischer Staatsangehöriger, geboren 10. Juli 1900 in Mailand, Maurerpolier, wohnhaft in Biel, Ehemann der Anna geb. Andrey, geboren 5. November 1903 in Neubrandenburg, welchem die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1907 in der Schweiz; seit 1929 ist er ununterbrochen in Biel gemeldet.

23. Lagcher Jan, niederländischer Staatsangehöriger, geboren 3. Juni 1909 in Rheden (Holland), Kinderheimleiter, wohnhaft in Thun, Ehemann der Susy geb. Straumann, geboren 25. Juni 1917 in Bern, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Thun das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1939 in der Schweiz; seit 1941 ist er ununterbrochen in Thun gemeldet.

24. Lipic Ernest, jugoslawischer Staatsangehöriger, geboren 3. März 1919 in Ljubljana, Bauzeichner, wohnhaft in Lyss, Ehemann der Denise Yvonne geb. Gianotti, geboren 29. März 1923 in Orbe, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Lyss das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1943 in der Schweiz; seit 1946 ist er in Lyss gemeldet.

25. Rieser Julius, deutscher Staatsangehöriger, geboren 23. Oktober 1894 in Sulzburg (Deutschland), Kaufmann, wohnhaft in Biel, Ehemann der Jeanne geb. Wixler, geboren 11. Oktober 1900 in Biel, welchem die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1930 in der Schweiz; seit 1938 ist er ununterbrochen in Biel gemeldet.

26. Stanisz Vladislaus, französischer Staatsangehöriger, geboren 2. September 1919 in Niegowic (Polen), Landarbeiter, wohnhaft in Trachselwald, Ehemann der Elisabeth geb. Mumenthaler, geboren 5. Februar 1918 in Trachselwald, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Trachselwald das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1940, mit Ausnahme der Jahre 1945—1947, in der Schweiz; seit 1947 ist er ununterbrochen in Trachselwald gemeldet.

27. Tovagliaro Giacomo Pietro, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 13. Februar 1921 in Tradate (Italien), Mechaniker, wohnhaft in Aarwangen, Ehemann der Margrit geb. Zingg, geboren 7. Juli 1926 in Aarwangen, Vater von vier minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Aarwangen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1943 in der Schweiz; seit 1945 ist er ununterbrochen in Aarwangen gemeldet.

28. Verna Giuseppe, italienischer Staatsangehöriger, geboren 8. Januar 1920 in Casamassima (Italien), Landwirt, wohnhaft in Vinelz, Ehemann der Erika geb. Hämmerli, geboren 30. Januar 1927 in Vinelz, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Vinelz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1943, mit Ausnahme des Jahres 1945—1946, in der Schweiz; seit 1946 ist er ununterbrochen in Vinelz gemeldet.

29. Wolff Kurt Hugo, staatenlos, früher deutscher Staatsangehöriger, geboren 10. April 1921 in Mannheim (Deutschland), Prokurist, wohnhaft in Biel, Ehemann der Margrit geb. Dubach, geboren 15. August 1927 in Weisslingen (ZH), Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit September 1937 in der Schweiz; seit 1946 ist er ununterbrochen in Biel gemeldet.

30. Blumenthal Friedrich Josef, staatenlos, deutscher Herkunft, geboren 28. April 1907 in Beuthen (Deutschland), Pianist-Solist, wohnhaft in Bern, Ehemann der Regine geb. Vornlachner, geboren 2. April 1901 in Nürnberg, welchen die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1939 in der Schweiz; seither ist er ununterbrochen in Bern gemeldet.

31. Feher Friedrich, ungarischer Staatsangehöriger, geboren 3. Januar 1905 in Györ (Ungarn), Musiker, wohnhaft in Bern, Ehemann der Margot geb. Klemp, geboren 19. Dezember 1909 in Berlin, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1937 in der Schweiz; seit 1941 ist er in Bern gemeldet.

32. Fillmar Ernst Otto, österreichischer Staatsangehöriger, geboren 12. Juni 1889 in Czernowitz (Oesterreich), Opernregisseur und Opernsänger, wohnhaft in Biel, Ehemann der Bozena Ottilie geb. Bauer, geboren 11. Februar 1892 in Prag, welchem die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1938 in der Schweiz; seit 1946 ist er ununterbrochen in Biel gemeldet.

33. Frohwein Marion, deutsche Staatsangehörige, geboren 1. September 1933 in Wien, ledig, Büroangestellte, wohnhaft in Bern, welcher die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit 1934 in der Schweiz und ist seither in Bern gemeldet.

34. Hülsen Ellen Herta, deutsche Staatsangehörige, geboren 5. August 1930 in Frankfurt a. M., ledig, Studentin, wohnhaft in Bern, welcher die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit 1934 in der Schweiz und ist seither ununterbrochen in Bern gemeldet.

35. Lustig Edith Maria, ungarische Staatsangehörige, geboren 6. Februar 1919 in Budapest, ledig, Schauspielerin, wohnhaft in Biel, welcher die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit 1940 in der Schweiz; seit 1946 ist sie ununterbrochen in Biel gemeldet.

36. Mani Eva Else, tschechoslowakische Staatsangehörige, geboren am 17. März 1938 in Prag, ledig, wohnhaft in Bern, welcher die Einwohnergemeinde Diemtigen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit 1946 in der Schweiz und ist seither in Bern gemeldet.

37. Zurückgelegt.

38. Riesterer Hans Ludwig, deutscher Staatsangehöriger, geboren 4. Dezember 1929 in Todtnau (Deutschland), ledig, stud. rer. pol., wohnhaft in Köniz, welchem die Einwohnergemeinde Köniz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1932 in der Schweiz; seit 1936, mit Ausnahme der Jahre 1950—1953, ist er in Köniz gemeldet.

39. Storch Alfred, deutscher Staatsangehöriger, geboren 4. April 1888 in Hamburg, Dr. med., Arzt, wohnhaft in Münsingen, Ehemann der Therese Edith geb. Gosmann, geboren 26. Januar 1900 in Berlin-Schöneberg, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Münsingen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1933 in der Schweiz und ist seither ununterbrochen in Münsingen gemeldet.

Strafnachlassgesuche

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Seewer, Mitglied der Justizkommission.

Im Falle Nr. 19 beantragt die Justizkommission Herabsetzung der Strafe auf 9 Monate.

Im Falle Nr. 23 beantragt Grossrat Egger Herabsetzung der Busse und der Gerichtskosten auf die

Hälfte. Grossrat Klopfenstein unterstützt diesen Antrag, während die Grossräte Geissbühler (Spiegel) und Scherrer beantragen, nur die Busse auf die Hälfte herabzusetzen. Grossrat Egger schliesst sich diesem Antrag an.

Polizeidirektor Bauder hält sowohl im Falle Nr. 19 wie im Falle Nr. 23 am Antrag des Regierungsrates auf Abweisung der Begnadigung fest.

In geheimer Abstimmung wird im Falle Nr. 19 der Antrag der Justizkommission mit 89 gegen 49 Stimmen abgelehnt. Im Falle Nr. 23 wird der Antrag Geissbühler/Scherrer/Egger mit 99 gegen 43 Stimmen angenommen.

Interpellation der Herren Grossräte Burkhalter (Muri) und Mitunterzeichner betreffend Abänderung der Art. 63 und 65 des Strassenbaugesetzes

(Siehe Seite 120 hievor)

Burkhalter (Muri). Im Hinblick auf die beängstigende Steigerung der Unfälle, zufolge starker Zunahme der Motorfahrzeuge und ihrer Geschwindigkeit, ist die geplante Durchführung einer neuen Verkehrserziehungsaktion ausserordentlich zu begrüssen. Es ist wirklich notwendig, dass man den Strassenbenützern vom Kind bis zum Greis, vom Fussgänger bis zum Automobilisten die Gefahren der Strasse erneut vor Augen führt und sie zu besserer Disziplin erzieht. Man sollte aber einen Schritt weitergehen und die Unfallgefahren ins Auge fassen. Die Schuld an diesen Unfällen liegt nicht in erster Linie beim Menschen, sondern an den Strassenverhältnissen, vor allem bei Strasseneinmündungen, Kreuzungen und Kurven. Es existieren heute noch Strasseneinmündungen und Kreuzungen, bei denen es oft an ein Wunder grenzt, dass nicht noch mehr Unfälle passieren.

Ich möchte nur ein Beispiel herausgreifen. An der Staatsstrasse Bern—Luzern mündet bald nach der Gemeindegrenze Bern auf einem Hügelchen ein Privatsträsschen in die Staatsstrasse ein. Bei dieser Einmündung führt an einer Liegenschaft eine Mauer von 1—1,20 m Höhe mit einer Ladenwand darüber von gleicher Höhe, Gesamthöhe also 2,20 m, der Staatsstrasse entlang. Die Mauer mit der Ladenwand grenzt direkt an das Privatsträsschen, das keine Ausrundung hat. Geht oder fährt man von diesem Privatsträsschen in die Staatsstrasse, so setzt man direkt das Leben aufs Spiel, weil man absolut keine Uebersicht hat. Es braucht nur eine kleine Gedankenlosigkeit, und schon passiert ein Unglück. Es haben sich dort auch schon verschiedene leichtere und schwerere Unglücksfälle ereignet. Die Gemeindebehörden verhandelten schon verschiedentlich mit dem Liegenschaftsbesitzer. Er zeigte aber kein Verständnis für die Abänderung der Verhältnisse. Unterdessen ist es allerdings den staatlichen Organen gelungen, eine Verbesserung herbeizuführen; aber sie bringt keine endgültige Sanierung, weil man die Mauer und die Ladenwand nur 2 m zurücksetzt, statt entfernt.

Es gibt noch andere Einmündungen und Kreuzungen, die unbedingt saniert werden sollten. Die Schweizerische Stelle für Unfallverhütung hat im Jahre 1952 ein Inventar über solche gefährliche Einmündungen und Kreuzungen aufgenommen; es handelt sich um 353 leichte und schwere Fälle. Manchmal werden auch Felder direkt bis an die Strasse bepflanzt. Anfangs Juli oder August führt das zu einer grossen Unübersichtlichkeit der Strasseneinmündungen. Ich verstehe ohne weiteres, dass man jeden Quadratmeter Land gut ausnützen muss, aber mit gutem Willen liesse sich sicher eine Lösung finden. Schlimmer ist es, wenn Bäume, Sträucher, Mauern und Ladenwände die Uebersicht der Strasseneinmündungen stark beeinträchtigen oder überhaupt keine Uebersicht mehr gestatten. Auf diese Weise entstehen grosse Gefahrenquellen. Die Augenhöhe eines Autolenkers ist bei neueren Marken (Topolino und anderen Fahrzeugen) 90 cm bis 1 m über dem Strassenniveau. Bei normalen Kreuzungen also, wo die Einfriedigungen nicht so hoch sind, ist es ganz unmöglich, die Uebersicht auf die Fahrbahn zu erhalten, bevor man schon auf der Strasse ist. Wegen der leider sich immer steigernden Geschwindigkeiten sollte unbedingt die Sichtweite in den Strasseneinmündungen und Kreuzungen vergrössert werden. Wo Trottoirs bestehen, bleibt die Uebersicht gewahrt; dagegen gibt es viele Fälle, wo die Uebersicht vollständig fehlt.

Art. 63 des Strassenbaugesetzes sagt, man dürfe die Bäume nicht näher als 3 m an die Strassengrenze pflanzen. Es standen aber natürlich schon viele Bäume näher an der Strasse, bevor dieses Gesetz kam. Auch da wäre vieles zu bemängeln. Ich möchte nur ein kurzes Beispiel anführen. Im Wäldchen nach der Muriallee ragt ein Alleebaum direkt in die Strasse hinein. Ein Besuch bei mir musste am Abend der Worbbahn ausweichen, weil nach beiden Richtungen Autos fuhren. Der Besuch schaute auf das Bähnchen und beschädigte den Wagen an diesem Baum. Man könnte sich fragen, wer für einen solchen Unfall haftpflichtig ist. Es könnte auch ein schwerer Unfall daraus entstehen, und darum sollte es möglich sein, solche Fehler zu korrigieren.

Artikel 65 des Strassenbaugesetzes beschränkt die Höhe der Einfriedigungen und Anpflanzungen, die eine einwandfreie Uebersicht verunmöglichen, auf 1,20 m über der Fahrbahn. Im nächsten Abschnitt heisst es, dass Einfriedigungen in keinem Falle 2 m übersteigen dürfen. Hier ist der wunde Punkt. Wenn eine Einfriedigung mehr als 1,20 m beträgt, ist sie bei den heutigen Wagen an unübersichtlichen Stellen schon zu hoch. Da müssen Unfälle passieren. Man hat kürzlich gelesen, dass in Münsingen ein Lastwagen beinahe in einen Laden gefahren sei, und man hörte, dass auch Sträucher daran schuld seien. Diese Fälle könnte man mit Leichtigkeit aus der Welt schaffen. Die Masse sind schon bei Schaffung des Gesetzes zu hoch angesetzt worden und widersprechen sich. Es wäre daher unbedingt notwendig, dass man diese Artikel revidiert.

Es ist natürlich zu sagen, dass in vielen Gemeinden unübersichtliche Kreuzungen und Einmündungen sind. Das ist allerdings Sache der Gemeinde, aber es wäre wahrscheinlich sehr gut, wenn man auch von der Regierung aus die Gemeinden veran-

lassen würde, ihre Baureglemente, soweit erforderlich, zu ändern und den heutigen Verkehrsverhältnissen anzupassen.

Eine grosse Verkehrsgefährdung ist auch das Parkieren der Autos auf der Hauptstrasse in den Dörfern. Wenn links und rechts Autos parkiert werden und dazu noch eine Strassenbahn fährt wie bei uns, so bleibt nur eine kleine Fahrrinne. Das bringt sehr grosse Unfallgefahren mit sich. Man sollte auch hier darnach trachten, dass mit den Gemeinden zusammen und auf Veranlassung der Gemeinden ein Vermehrtes getan wird durch Vorfahr- und Parkverbote. Auch die Stopstrassen haben sich sehr bewährt. Man sollte die Gemeinden noch mehr veranlassen, diese einzuführen.

Die Signalisierung der Strassen ist oft sehr mangelhaft. In Muri fährt z. B. die Bahn direkt über die Strasse. Wenn auswärtige und ortsunkundige Autofahrer kommen, ist die Gefahr von Unfällen sehr gross, abgesehen davon, dass schon viele Unfälle passiert sind. Man hat sich seinerzeit angestrengt, dass dort ein Lichtsignal angebracht werde. Man erklärte jedoch, man könne das nur machen, wenn es mit einem Glockensignal verbunden sei, aber dieses Gebimmel von morgens halb sechs bis Mitternacht ist nicht gerade erwünscht. Es sollte auch ohne dieses Glockenspiel gehen.

Ich möchte die Regierung bitten, der Sache vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken und das Strassenbaugesetz bei erstbester Gelegenheit abzuändern suchen. Ich hätte ja eine Motion oder ein Postulat einreichen können, aber ich glaube, nicht die Form ist in erster Linie massgebend, sondern das Bedürfnis. Es sind ohne Zweifel landauf, landab viele Kreuzungen und Einmündungen, an denen man ohne sofortige Aenderung des Strassenbaugesetzes grosse Verbesserungen anbringen könnte. Ich muss ja anerkennen, dass bereits sehr viel getan wurde. Der Staat hat viel Geld für Kreuzungen und Kurven ausgegeben. Neues wurde grosszügig gemacht. Dafür ist der Bürger sehr dankbar. Ich möchte also der Regierung empfehlen, Art. 63 und 65 des Strassenbaugesetzes baldmöglichst im dargelegten Sinne abzuändern und die Gemeinden, sei es auf dem Zirkularwege oder durch direkte Fühlungnahme zu veranlassen, jene Gefahrenquellen zu entfernen, die man mit wenig Geld aus der Welt schaffen kann.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In seiner Interpellation vom 22. Februar 1955 weist Herr Grossrat Burkhalter auf die unübersichtlichen Kreuzungen, Einmündungen, Kurven und Gabelungen von Staats- und Gemeindestrassen hin und wünscht, dass im Rahmen der diesjährigen Verkehrserziehungsaktion die Beseitigung dieser Gefahren miteinbezogen wird.

Diesem Wunsch hat die Polizeidirektion bereits entsprochen. Mit Kreisschreiben vom 14. Februar 1955 sind sämtliche Gemeinden des Kantons eingeladen worden, die Verhältnisse auf ihrem Gebiete eingehend zu prüfen und überall, wo es möglich ist, durch Zurückschneiden oder Entfernen von Bäumen, Sträuchern, Hecken usw. die Sichtverhältnisse zu verbessern. Wo die Sicht nicht verbessert werden kann, empfiehlt die Polizeidirektion den Gemeinden, an gefährlichen Einmündungen den obligatorischen Sicherheitshalt (Stop-Signal) im Sinne des Bundesratsbeschlusses vom 28. Juli 1949 betreffend die Abänderung der Verordnung über die Strassensignalisation vorzuschreiben und das Signal auf der einmündenden Strasse aufzustellen. Im gleichen Schreiben wurden die Gemeinden darauf hingewiesen, dass ihnen in allen Fragen der Strassensignalisation und der Verkehrsregelung das Strassenverkehrsamt und die Schweizerische Beratungsstelle für Unfallverhütung in Bern zur Verfügung stehen. Die Polizeidirektion wird nach Abschluss der Verkehrserziehungsaktion in der Lage sein, über die Durchführung dieser Massnahmen in den Gemeinden Bericht zu erstatten.

Der Herr Interpellant regt zudem an, Art. 63 und 65 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt von Strassen vom 14. Oktober 1934 den heutigen Verhältnissen anzupassen. Diese Vorschriften lauten:

«Art. 63. Längs einer öffentlichen Strasse dürfen Bäume, ausgenommen in Ortschaften, nicht mehr als 3 m an die Grenzen der Strassenfahrbahn gepflanzt werden.

Bei steilen Gebirgshalden und hohen Strassenböschungen dürfen Bäume auf der Seite des Abhanges an der Grenze der Strassenfahrbahn stehen.

Das Strassengebiet ist bis auf eine Höhe von 4 m von einhängenden Aesten frei zu halten; Sträucher dürfen nicht in das Strassenprofil hineinragen und die Strassenübersicht nicht beeinträchtigen.

Unterlässt der Eigentümer der Bäume und Sträucher das rechtzeitige Auf- oder Zurückschneiden, so ist die Arbeit nach vergeblicher schriftlicher Aufforderung auf seine Kosten durch die Strassenbaupolizeiorgane zu besorgen. Ein Anspruch auf Entschädigung kommt dem Eigentümer der Bäume nicht zu.

Die Gemeinden sind berechtigt, für die Anlage und den Schutz von Strassenpflanzungen an öffentlichen Strassen durch Gemeindereglemente weitergehende Vorschriften aufzustellen.»

«Art. 65. Einfriedigungen und Anpflanzungen irgendwelcher Art, welche eine einwandfreie Sicht verunmöglichen, dürfen die Strassenbahn um nicht mehr als 1,2 m überragen.

In keinem Fall dürfen neue Einfriedigungen 2 m übersteigen.

Stacheldrähte oder andere, Menschen oder Tiere gefährdende Einfriedigungen dürfen längs öffentlicher Strassen nur dann angebracht werden, wenn sie hinreichend geschützt sind. Die Gemeinden sind befugt, weitere Vorschriften zu erlassen.

Tore und Türen von Gebäuden und Einfriedigungen aller Art dürfen nicht in den Lichtraum öffentlicher Strassen aufgehen.

Notwendige Aenderungen an bestehenden Anlagen gehen zu Lasten des Strasseneigentümers. Waren sie jedoch schon mit früheren gesetzlichen Vorschriften im Widerspruch, so hat der Fehlbare die Kosten zu tragen.»

Der Herr Interpellant wünscht offenbar strengere Vorschriften hinsichtlich des Abstandes von Bäumen und Sträuchern von der Strassenfahrbahn. Wir gehen mit ihm einig, dass Kreuzungsstellen und Einmündungen heute vielerorts noch ungenügende Sichtverhältnisse haben, welche verbessert

werden sollten. Nun gelten aber die Abstandvorschriften für die Anpflanzungen von Bäumen im Gesetz vom 14. Oktober 1934 erst seit dem 1. Januar 1935, und es war deshalb nicht möglich, alle vorher bestehenden Bäume und Sträucher dort, wo sie stören, einfach abholzen zu lassen. Aehnliche Verhältnisse haben wir bei den Einfriedigungen.

Die Baudirektion sieht vor, in die Vollziehungsverordnung zum Strassenbaugesetz, welche sich in Bearbeitung befindet, Bestimmungen aufzunehmen, wonach Sträucher und Grünhecken so oft geschnitten werden müssen, als dies für eine gute Strassenübersicht nötig ist. In jedem Falle sollen sie mindestens zweimal im Jahr geschnitten werden. Es ist ferner beabsichtigt, ebenfalls Bestimmungen aufzunehmen, wonach dort, wo aus Gründen der Uebersichtlichkeit in Kurven, Strasseneinmündungen und Kreuzungen Anpflanzungen aller Art nötigenfalls im ganzen Gebiet der Bauverbotzone noch intensiver zurückgeschnitten werden müssen, die Strassenbaupolizeiorgane diese Massnahme anordnen können.

Ausserdem haben es die Gemeindebehörden in der Hand, innerorts durch Alignementspläne und Sonderbauvorschriften den Forderungen nach Verbesserung der Sichtverhältnisse Rechnung zu tragen. Ausserorts wird man sichthindernde Böschungen abtragen können und versuchen, hohe Anpflanzungen vertraglich zu beschränken.

Die Vorschriften des Strassenbaugesetzes, der künftigen Vollziehungsverordnung und der Baureglemente der Gemeinden haben jedoch nur dann einen Sinn, wenn sie wirklich angewendet werden. Die Behörden stossen immer wieder auf viel Unverständnis und Schwierigkeiten seitens der Landeigentümer. Ich kann den Herrn Interpellanten versichern, dass wir alles unternehmen werden, um seinen Wünschen und Anregungen Folge zu geben.

Burkhalter (Muri). Ich bin von der Antwort befriedigt.

Verein «Evangelisches Mädchenheim Brunnadern in Bern»; Bau- und Einrichtungsbeitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Stäger, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

1. Dem Verein «Evangelisches Mädchenheim Brunnadern in Bern» wird in Anwendung von § 76 des Armen- und Niederlassungsgesetzes vom 28. November 1897 an die Fr. 312 000.— betragenden Kosten für notwendige An- und Umbauten sowie betriebliche Verbesserungen an seinem Mädchenheim ein Beitrag von Franken 200 000.— bewilligt, zahlbar gemäss Fortschreiten der Arbeiten.

Die Ausgabe geht zu Lasten des Kontos 2500 929 20, Verschiedene Baubeiträge, des Staatsvoranschlages 1955, das um diesen Betrag überschritten werden darf.

2. Der Beitrag ist zurückzuerstatten, wenn die Liegenschaft des Vereins veräussert oder ihrem heutigen Zweck entfremdet werden, oder wenn der Betrieb des Mädchenheims nicht mehr im Sinne der heute geltenden Vereinsstatuten aufrechterhalten bleiben sollte.

3. Als Sicherheit für die Erfüllung der in Ziffer 2 genannten allfälligen Rückerstattungspflicht hat der Verein auf seiner Liegenschaft eine Grundpfandverschreibung zugunsten des Staates Bern eintragen zu lassen.

Tuberkulose-Schutzimpfung im Jahre 1955; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Casagrande, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Dem Grossen Rat wird auf Vorschlag der Sanitätsdirektion vom Regierungsrat beantragt:

Die Tuberkulose-Schutzimpfung wird im Kanton Bern wie im Vorjahr von der durch die kantonale Aerztegesellschaft und die Bernische Liga gegen die Tuberkulose geschaffenen Tuberkulose-Vorbeugungszentrale (TVZ) auf freiwilliger Basis unter den Schülern des 1. und 9. Schuljahres, den Jugendlichen und den Erwachsenen durchgeführt. Die Kosten dieser Vorbeugungs-Aktion werden gedeckt durch einen gesetzlich bestimmten und zugesicherten Bundesbeitrag an die reinen Ausgaben und einen Kantonsbeitrag sowie eine Taxe der Geimpften, die für Schüler und Jugendliche Fr. 1.50 und für Erwachsene Fr. 3.— beträgt, Schirmbild inbegriffen.

Die Aufwendungen des Staates für die Durchführung dieser Vorbeugungs-Aktion im Jahre 1955 gehen zu Lasten des Tuberkulose-Fonds. Zu diesem Zwecke wird im Jahre 1955 zu Lasten des Kontos 1400 944 50 «Beiträge zur Bekämpfung der Tuberkulose» ein Betrag von Fr. 120 000.— bewilligt. Die Tuberkulose-Vorbeugungs-Zentrale ist der Oberaufsicht der Sanitätsdirektion unterstellt. Sie hat dieser jedes Jahr eine Abrechnung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben in zwei Doppeln einzureichen.

Baubeiträge: Bezirksspital Langenthal; Schul- und Schwesternhaus der Pflegerinnenschule im Bezirksspital Biel; 2. Etappe Anstalt «Bethesda» für Epileptische in Tschugg; Bezirksspital Fraubrunnen in Jegenstorf

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Casagrande, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Die Verwaltungskommission des Bezirksspitals in Langenthal stellt mit Schreiben vom 18. März 1955 das Gesuch um Gewährung eines Beitrages an die ohne Mobiliar auf Fr. 3 186 480.— veranschlagten Kosten für Aus- und Erweiterungsbauten sowie den Neubau des Schwesternhauses.

In Anwendung des Dekretes vom 12. Mai 1953 über Baubeiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten beschliesst der Grosse Rat auf den Antrag des Regierungsrates:

1. Der detaillierte Voranschlag für die Baukosten vom 11. März 1955 im Betrage von Franken 3 186 480.— und die Pläne für die Aus- und Erweiterungsbauten sowie den Neubau des Schwesternhauses werden genehmigt, wobei den Bemerkungen des Kantonsbaumeisters in seinem Bericht vom 31. März 1955 nach Möglichkeit und Gutfinden Rechnung zu tragen ist.

2. Da das Bezirksspital in Langenthal den Charakter eines Regionalspitals hat und die Baukosten ohne Mobiliar Fr. 3 186 480.— betragen, wird diesem Spital der gesetzliche Höchstbeitrag von Fr. 500 000.— zu Lasten des Kontos 1400 949 1 «Beiträge an Bezirksspitäler» zugesichert.

3. Auf Rechnung dieses Beitrages können gestützt auf schriftliche und zahlenmässige Angaben über die schon ausgeführten Bauten Teilzahlungen von insgesamt Fr. 400 000.— ausgerichtet werden. Die Auszahlung des Restbetrages erfolgt erst nach Vollendung sämtlicher Arbeiten und Prüfung der detaillierten Bauabrechnung und quittierten Belege.

Mit der Bauabrechnung sind gleichzeitig auch die bereinigten Baupläne und für Arbeitsaufträge von über Fr. 2000.— die wertstempelpflichtigen Werkverträge einzureichen. Die Mehrkosten für die Erstellung der Luftschutzräume müssen getrennt angegeben werden. In bezug auf die Subventionierung dieser Mehrkosten und die Genehmigung der Baupläne für die Luftschutzräume wird auf das Kreisschreiben des Regierungsrates vom 19. Juni 1951 an die Regierungsstatthalterämter und die Gemeinden verwiesen.

II.

Das Bezirksspital Biel errichtet für die Pflegerinnenschule ein besonderes Schul- und Schwesternhaus zur zweckmässigen Unterbringung der Schulräume und der Lehrschwestern und stellt das Begehren um einen angemessenen Baubeitrag.

Der Grosse Rat auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst:

1. In Anwendung des Dekretes vom 12. Mai 1953 über Baubeiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten wird an die Baukosten ohne Mobiliar im Betrag von Fr. 951 578.— ein Baubeitrag von 25 % gleich Fr. 237 895.— zu Lasten des Kontos 1400 949 1 «Beiträge an die Bezirksspitäler» bewilligt.

2. In Würdigung der Tatsache, dass das Bezirksspital Biel im Jahre 1949 dem Ansuchen der Sanitätsdirektion entsprechend den Betrieb der für die Förderung der Schwesternausbildung notwendigen Pflegerinnenschule übernommen hat, diese vom Roten Kreuz inzwischen anerkannte Schule den Spitälern des ganzen Kantons dient und sich aus dem Betrieb der Schule für das Bezirksspital besondere Lasten ergeben, werden zur Amortisation der Bauschuld über das Konto der Betriebsbeiträge Amortisationsquoten von insgesamt Fr. 100 000.— zugesichert (auszuzahlen in jährlichen Raten von Franken 12 000.— bis 15 000.—).

3. Der Voranschlag für die Baukosten vom 28. März 1955 und die Pläne werden, vorbehalten die Zustimmung der kantonalen Baudirektion, genehmigt.

4. Auf Rechnung des zugesicherten Baubeitrages können Teilzahlungen von insgesamt Fr. 200 000.— ausgerichtet werden. Die Auszahlung des Restbeitrages erfolgt nach Vollendung sämtlicher Arbeiten und Prüfung der detaillierten Bauabrechnung und quittierten Belege. Mit der Bauabrechnung sind gleichzeitig auch die bereinigten Baupläne und für Arbeitsaufträge von über Fr. 2000.— die wertstempelpflichtigen Werkverträge einzureichen. Die Mehrkosten für die Erstellung allfälliger Luftschutzräume müssen getrennt angegeben werden. In bezug auf die Subventionierung dieser Mehrkosten und die Genehmigung der Baupläne für die Luftschutzräume wird auf das Kreisschreiben des Regierungsrates vom 19. Juni 1951 an die Regierungsstatthalterämter und die Gemeinden verwiesen.

III.

Nach Beendigung der Arbeiten für die 1. Etappe der Erweiterungsbauten der Anstalt für Epileptische in Tschugg ist gemäss Bauprogramm des Fürsorgevereins für Epileptische «Bethesda» die 2. Etappe durchzuführen, umfassend folgende Objekte:

	Fr.
1. Umbau des Kinderheims	380 000.—
2. Neubau Oekonomiegebäude . .	198 000.—
3. Abbruch des provisorischen Wagenschopfes	5 000.—
4. Strassenanlage	106 000.—
5. Allgemeines (Erweiterung Telephonzentrale, Ausbau Keller-Arzthaus, Uhrenanlage, Werkstatt-Heizung, Schliessanlage) . .	41 000.—
Gesamtkosten Total	730 000.—
Gemäss Bericht der Baudirektion sind vor allem für Mobiliarkosten als nicht subventionsberechtigt abzuziehen insgesamt	10 170.—
Verbleiben	719 830.—

Der Anstalt für Epileptische in Tschugg, die eine wichtige medizinische und soziale Funktion einnimmt und zudem die überfüllten kantonalen Heil- und Pflegeanstalten entlastet, wird unter gleichzeitiger Genehmigung der Pläne und Ko-

stenvoranschläge an die auf Fr. 730 000.— berechneten Kosten der vorgenannten Objekte ein Staatsbeitrag von Fr. 600 000.— zugesichert, zahlbar ab 1. Januar 1956 in Form von Teilzahlungen bis zum Betrag von Fr. 500 000.—. Die Auszahlung des Restbetrages erfolgt erst nach Prüfung der Bauabrechnung mit sämtlichen quittierten Belegen und Werkverträgen durch die kantonale Baudirektion. Zu diesem Zwecke ist auf Konto 1400 949 4 «Baubeitrag an die Anstalt für Epileptische in Tschugg» im Voranschlag des Kantons Bern für das Jahr 1956 ein Betrag von Fr. 400 000.— und im Voranschlag des Jahres 1957 ein solcher von Fr. 200 000.— aufzunehmen.

Mit der Bauabrechnung sind gleichzeitig auch die bereinigten Baupläne und für Arbeitsaufträge von über Fr. 2000.— die wertstempelpflichtigen Werkverträge einzureichen. Die Mehrkosten für die Erstellung von Luftschutzräumen müssen getrennt angegeben werden. In bezug auf die Subventionierung dieser Mehrkosten und die Genehmigung der Baupläne für die Luftschutzräume wird auf das Kreisschreiben des Regierungsrates vom 19. Juni 1951 an die Regierungsstatthalterämter und die Gemeinden verwiesen.

IV.

Die Direktion des Bezirksspitals Fraubrunnen in Jegenstorf stellt mit Schreiben vom 26. März 1955 das Gesuch um Gewährung eines Beitrages an die auf Fr. 497 725.— veranschlagten Baukosten, die für das Schwesternhaus Franken 387 000.—, für das Gärtnerhaus Franken 100 150.— und für den Umbau der bestehenden WC-Anlagen und den Einbau eines Badezimmers im Dachstock des Hauptgebäudes Franken 10 575.—, total Fr. 497 725.— betragen.

In Anwendung des Dekretes vom 12. Mai 1953 über Baubeiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten beschliesst der Grosse Rat:

1. Die detaillierten Kostenvoranschläge und die Pläne für die obgenannten Bauten werden genehmigt, wobei den Bemerkungen des Kantonsbaumeisters in seinem Bericht vom 12. April 1955 nach Möglichkeit Rechnung zu tragen ist.

2. Dem Bezirksspital Fraubrunnen in Jegenstorf wird nach Abzug der nicht subventionsberechtigten Kosten von Fr. 6880.— an die beitragsberechtigten Baukosten von Fr. 490 845.— in Berücksichtigung des Tragfähigkeitsfaktors der Spitalgemeinden zu Lasten des Kontos 1400 949 1 «Baubeiträge an Bezirksspitäler» ein Beitrag von 19 %, d. h. Fr. 93 261.—, zugesichert.

3. Auf Rechnung dieses Beitrages können gestützt auf schriftliche und zahlenmässige Angaben über die schon ausgeführten Bauten Teilzahlungen von insgesamt Fr. 50 000.— ausgerichtet werden. Die Auszahlung des Restbeitrages erfolgt erst nach Vollendung sämtlicher Arbeiten und Prüfung der detaillierten Bauabrechnung und quittierten Belege.

Mit der Bauabrechnung sind gleichzeitig auch die bereinigten Baupläne und für Arbeitsaufträge von über Fr. 2000.— die wertstempelpflichtigen Werkverträge einzureichen. Die Mehrkosten für die Erstellung der Luftschutzräume müssen getrennt angegeben werden. In bezug auf die Subventionierung dieser Mehrkosten und die Genehmigung der Baupläne für die Luftschutzräume wird auf das Kreisschreiben des Regierungsrates vom 19. Juni 1951 an die Regierungsstatthalterämter und die Gemeinden verwiesen.

Die Erstellung der Kläranlage und die Versenkung des Oeltanks beim Schwesternhaus bedarf vorgängig der Inangriffnahme der diesbezüglichen Bauarbeiten einer Bewilligung durch das Bureau für Wassernutzung und Abwasserreinigung.

Interpellation der Herren Grossräte Steinmann und Mitunterzeichner betreffend Revision des Gesundheitsgesetzes

(Siehe Seite 121 hievor)

Steinmann. Der grösste Teil von uns hat vor vier und fünf Jahren die Debatten über die Revision des Gesundheitsgesetzes miterlebt. Diejenigen, bei denen das nicht der Fall ist, wissen bestimmt noch aus dem damaligen lebhaften Pressekampf, um was es gegangen ist und um was es in meiner Interpellation geht.

Die Grundlage für die Regelung der weitreichenden und mannigfaltigen Interessen des Gesundheitswesens bildet immer noch ein kleines Gesetz von 1865. In der Beratung des Revisionsentwurfes hat man gemeint, das Gesetz genüge noch, man brauche kein neues. Diese Auffassung ist über wesentliche Tatsachen ganz einfach hinweggeschritten, denn das Gesetz von 1865 hat nur die Ausübung von medizinischen Berufsarten geregelt, sehr summarisch, klar und einfach, das stimmt, aber das ganze grosse Gebiet neuer, das Gesundheitswesen berührende Faktoren: Chiropraktiker, medizinische Hilfspersonen, Handel mit Drogen, Herstellung von Arzneimitteln und Giften, ist dort nicht geregelt. Daher haben sich die vorberatenden Behörden, vor allem die Sanitätsdirektion zusammen mit der Regierung, teilweise aber auch der Grosse Rat im Laufe der Jahre wiederholt genötigt gesehen, durch Verordnungen, gesetzliche Erlasse, Verfügungen usw. Lücken auszufüllen, die sich notwendigerweise gebildet hatten. Ausser der Technik hat gerade die medizinische Forschung und das Gebiet der Naturwissenschaften überhaupt ganz gewaltige Fortschritte gemacht und weitreichende Aenderungen herbeigeführt. Aber wie es so ist — Sie alle wissen das — in einer Verordnung oder Verfügung kann man immer nur das Notwendigste regeln. Die rechtliche Grundlage für die Verordnungen ist nicht immer einwandfrei nachgewiesen worden. Man hat diese Verordnungen usw. quasi als Noterlasse machen müssen, aber man hat nicht immer ein gutes juristisches Gewissen dabei gehabt.

So ist man in den Jahren 1948 und 1949 — in den vorbereitenden Instanzen natürlich schon früher — daran gegangen, einen neuen Entwurf für

ein Gesundheitsgesetz auszuarbeiten, und zwar auf breiter Grundlage. Man hat alles regeln wollen, was mit dem Gesundheitswesen zusammenhängt; man wollte eine umfassende Ordnung im ganzen bernischen Gesundheitswesen; man wollte alles einbeziehen, was sich im Laufe der Jahre an Neuerungen eingestellt hatte. Der Grosse Rat hat eine 17-gliedrige Kommission bestellt. Von dieser Kommission sind bis auf ein oder zwei noch alle hier anwesend. Wenn man dieser Kommission seinerzeit vorgeworfen hat, sie habe keine oder zu wenig Akademiker gehabt, so haben wir feststellen können, dass die damalige Kommission den grossen Vorteil hatte, praktische Erfahrungen zu besitzen und dazu den bon-sens, den gesunden Menschenverstand. Ausser dem städtischen Sanitätsdirektor waren in dieser Kommission Anstaltsvorsteher, Leute, die mit dem Krankenkassenwesen, mit dem Handel von Arzneien und Giftstoffen vertraut waren, vertreten. Mediziner sassen nicht in dieser Kommission, weil der einzige Mediziner des Rates, Dr. Morf, der später nach Amerika auswanderte, keiner Fraktion angehörte.

Die Kommission hat die Sache ausserordentlich sorgfältig angepackt. Sie hat sich in allererster Linie auf den verschiedenen Wissensgebieten, die man regeln wollte, umgesehen, und hat mit allen Gruppen, die an der Sache interessiert sind, Fühlung genommen. Es wurden der Kommission rund 30 offizielle Eingaben und ebensoviele Einzelzuschriften zugestellt. Sie hat vor der ersten Lesung die Delegationen aller in Frage kommenden Berufsgruppen angehört, so das Sanitätskollegium der Universität, die Delegation des Obergerichtes, die Vertretungen aller Gruppen, die in Berufsverbänden organisiert sind und gut ausgestattete Sekretariate haben. Die Kommission hat feststellen müssen, dass es sozusagen ein Ding der Unmöglichkeit ist, etwas zu schaffen, das alle diese Kreise befriedigt. Das konnte auch nicht erwartet werden, denn die Interessen greifen eben ineinander. Ich will nur das Beispiel der Apotheker und Drogisten erwähnen, die noch nicht über die Abgrenzung der Präparate einig sind, die die Drogisten verkaufen oder nicht verkaufen dürfen, die sie also den Apothekern überlassen müssen.

Die Beratung des Gesetzes wurde in der Kommission in 14 ausgedehnten Sitzungen durchgeführt. Schliesslich ist der Grosse Rat nach mehr als einjähriger Verhandlungsdauer am 9. Februar 1950 dazu gekommen, mit allen Stimmen, ohne Gegenstimme, aber bei Enthaltungen, der Gesetzesvorlage zuzustimmen. Das Gesetz ist am 25. Februar 1951 in der Volksabstimmung mit bescheidener Mehrheit und bei noch geringerer Beteiligung der stimmberechtigten Bürger verworfen worden. Es wäre heute vollständig deplaciert, wenn man all den Gründen im Kampfe für und gegen das Gesetz nachgehen wollte. Es handelte sich wirklich um einen Kampf. Es wurde gekämpft, dass die Federn stoben, und ich habe mich in diesem Kampfe «vögeliwohl» gefühlt. Abgesehen davon, dass es unmöglich war, alle Interessen auf diesem Gebiet unter einen Hut zu bringen, konnten sehr viele Fragen nicht zur Zufriedenheit aller Gruppen gelöst werden, weil das eigene Interesse der verschiedensten Gruppen vorangestellt wurde und weil auch Meinungsverschiedenheiten darüber, was in den Uebergangsbestimmungen toleriert werden solle, weiterbestanden. Die Kommission hat gerade deswegen, weil es ihr nicht möglich war, eine alle Teile befriedigende Lösung vorzuschlagen, sich auf Vermittlungslösungen, auf Ausgleiche, auf die Schaffung einer Synthese konzentriert.

Die Verwerfung des Entwurfes hatte zur Folge, dass der Zustand der rechtlichen Unsicherheit und des Unbehagens darüber, dass man Flick auf Flick weiterwursteln, sich immer durch Verordnungen anpassen muss, fortdauert. Dazu erscheint neu, dass nicht nur die Art und Zahl der Krankheiten zunimmt und sich ändert, sondern auch die Intensität der Epidemien. Die Erzeugung von Arzneimitteln entwickelt sich in ungeheurem, nicht voraussehbarem Ausmass.

Dafür die rechtliche Grundlage zu schaffen, ist je länger je wichtiger. Es sind erst gut vier Jahre seit der Verwerfung des Gesetzes verstrichen. Aber in dieser Zeit hat man doch die Bestätigung dafür erhalten, dass es so nicht mehr weitergehen kann, sondern dass man schauen muss, eine gesetzliche Grundlage für die Regelung des Gesundheitswesens zu schaffen. Wenn man das will, wenn man davon überzeugt ist — und ich habe niemanden gehört, der das bestritten hätte — fragt es sich, ob der Zeitpunkt gekommen sei, um die Revisionsarbeiten wieder aufzunehmen. Diese Frage möchte ich bejahen.

Ich glaube, dass auch jetzt noch und in der Zukunft Gegensätze bestehen werden. Die werden aufeinander prallen. Keine Gruppe wird zum vornherein erklären, sie verzichte auf die Wahrung ihrer Interessen zu Gunsten des Gegenparts, nur damit es zu einer Lösung kommt. — Das grössere Interesse wird ein Kriterium für die Regelung sein. Das grössere Interesse aber ist immer die Allgemeinheit. Wir schaffen ja nicht ein Gesetz für die Apotheker, die Aerzte, die Drogisten usw., sondern was man schaffen muss, ist ein Gesetz, das bezweckt, die Menschen, das Volk möglichst vor Krankheit zu schützen und die Leiden der Kranken möglichst zu mildern und zu beseitigen. Wenn man dieses Ziel ins Auge fasst, muss man sagen, die Wiederaufnahme der Arbeiten erfolge nicht zu früh. Die Situation würde sich gar nicht ändern, wenn man 5 oder 10 Jahre länger warten würde, höchstens würden noch weitere zu regelnde Fragen auftauchen, weil ja immer — man denke an das Antipolio-Mittel — neue Heilmittel in den Handel gebracht werden und immer neue Regelungen getroffen werden müssen. Gewiss kann man nicht sagen, dass weitverbreitete Uebelstände herrschten. Die Sanitätsdirektion hat in weitsichtiger Weise, das wird über alle politischen Gegensätze hinweg anerkannt, die Regelung des Gesundheitswesens in der Hand behalten, nicht nur in der Beaufsichtigung und dem Ausbau der Spitäler — gerade in dieser Session haben wir eine beträchtliche Summe für die Modernisierung von Bezirksspitälern bewilligt —, sondern auch darin, dass durch die Ausübung all der medizinischen und hilfsmedizinischen Richtungen die Sanitätsdirektion fördernd und unterstützend wirkte.

Wenn man nun diese erste Frage bejaht und erklärt, der Zeitpunkt werde nun doch als gekommen betrachtet werden müssen, die Revisionsarbeiten wieder aufzunehmen, fragt es sich letzten En-

des, wie man hier vorgehen soll. Ich glaube, die Sanitätsdirektion wäre die letzte, die sich anheischig machen würde, nun ohne weiteres einen neuen Gesetzesentwurf auszuarbeiten und einer Kommission vorzulegen, obwohl in dem verworfenen Gesetz ganz namhafte Teile und wichtige Bestimmungen unangefochten waren. Es ist schade, dass das mit dem andern, das man nicht anders regeln zu können glaubte, auch gefallen ist. Wir hatten ein Beispiel in der Februarsession, wo bei den Begnadigungsgesuchen ein Zahntechniker in Frage stand, der das Gesuch stellte, man solle ihm die Busse erlassen, die ihm wegen Arbeit am Patienten auferlegt worden war. Er hat jahrzehntelang Patienten behandelt. Die Bestimmung ist nun aber da, muss eingehalten werden. Die Kommission hat seinerzeit für das Dutzend solcher Leute eine Uebergangslösung schaffen wollen, was bei den patentierten Zahnärzten eine begreifliche Reaktion ausgelöst hat. In der Folge bekämpften sie das Gesetz. — Man wird also von der Sanitätsdirektion nicht verlangen können, dass sie von vorne anfange. Es ist schon eine breite Grundlage vorhanden. Man muss das, was damals gut war, retten, zusammenfassen, muss prüfen, ob man es vielleicht in noch modernerer Form und Fassung in den neuen Entwurf hineinnehmen wolle, und das, was umstritten war, muss man sichten, es in Verbindung mit allen interessierten Kreisen durchbesprechen. Dies werden ungefähr die gleichen Kreise sein wie früher: Das medizinische Kollegium der Universität, die Verbände, die Vertreter der Krankenanstalten, der Mediziner, der Drogisten, der Apotheker usw. Aber auch dort haben sich sicher teilweise Klärungen vollzogen. Ich habe persönlich in den letzten Jahren ein wenig sondiert. Da und dort sagte man, die Auswirkungen des Gesetzes wären wahrscheinlich nicht so gewesen, wie man befürchtete. Wenn diese Erkenntnis besteht, umso besser.

Ich frage die Regierung in der letzten Frage an, ob sie nicht eine ausserparlamentarische Expertenkommission schaffen und ihr den Auftrag erteilen wolle, eine gemeinsame Basis für das neue Gesundheitsgesetz zu schaffen. Das ist nur ein Vorschlag, ich möchte mich gar nicht darauf kaprizieren. Darum habe ich auch die Frageform gewählt. Ich kann mir vorstellen, dass man aus der alten Kommission des Grossen Rates wieder eine Kommission bilden würde. Die würde, weil sie alles durchgearbeitet hat, die Materie kennt, die Probleme sichten und die Sondierungsarbeiten vornehmen. Vielleicht würde es auch genügen, wenn eine ganz kleine Gruppe von Fachleuten — wenn man das Parlament jetzt nicht damit behelligen will —, die aber nicht einer der Interessentengruppen angehören darf, bilden würde, um das alles unvoreingenommen zu prüfen. Ich glaube, der Sanitätsdirektor werde das Richtige finden. Ich habe das Vertrauen. Daher ersuche ich ihn, zu den drei Fragen, die ich stellte, Stellung zu nehmen.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das geltende kantonale Gesundheitsgesetz datiert tatsächlich aus dem Jahre 1865. Wenn wir noch ein paar Jahre warten würden, könnten wir mit dem Grossen Rat, wenn es gewünscht wird, das hundertjährige Jubliäum dieses Gesetzes feiern.

Der Entwurf, der im Jahre 1949 vom Grossen Rat verabschiedet wurde, ist in der Volksabstimmung knapp verworfen worden. Nachher hat sich ziemlich rasch erwiesen — ich könnte das mit einer inhaltsreichen Mappe von Zuschriften belegen, die ich von legitimierten Verbänden erhalten habe —, dass man die Verwerfung lebhaft bedauerte. Ich fasse auch den Vorstoss von Grossrat Dr. Steinmann, der die Kommission für die Vorberatung des Gesundheitsgesetzes ausgezeichnet präsidierte, wie alle Mitglieder bestätigen können, als einen Ausdruck des Bedauerns über die Verwerfung der Vorlage auf. In den letzten Jahren ist uns immer wieder zur Kenntnis gebracht worden, dass die Verbände einen neuen Versuch als nötig erachten. — Ich möchte hier ein für allemal ganz deutlich erklären, dass das neue Gesundheitsgesetz nicht eine Angelegenheit war, die mir besonderes Vergnügen bereitet hätte. Das wird jetzt dann beim neuen Entwurf auch nicht der Fall sein. Ich muss vielmehr sagen, dass die Sanitätsdirektion auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1865 und des massgeblichen Dekretes betreffend die Organisation der Sanitätsdirektion alle nur wünschbaren Kompetenzen hat. Mir also wäre es beim herrschenden Zustand ganz wohl. Die Frage ist nur, ob wir es vom Gesichtspunkt der Rechtsstaatlichkeit aus gesehen beim jetzigen Wirrwarr von unzähligen Bestimmungen, die sich sogar zum Teil widersprechen, bewenden lassen wollen. Dazu sind in den letzten 20 bis 30 Jahren wichtige eidgenössische Bestimmungen gekommen, die natürlich kantonales Recht gebrochen haben.

Die Notwendigkeit eines neuen Gesundheitsgesetzes ist also unbestritten. Ich erinnere nur daran, dass meine zwei Vorgänger schon Versuche dazu unternahmen. Mit Kollege Mouttet stehe ich noch jetzt in Verbindung. Er ist auch Präsident der Stiftung «Clinique Manufacture» und steht uns in mancher andern Sache zur Verfügung. Wir haben auch jetzt noch rege Zuflucht zu rechtlichen Vernehmlassungen genommen. Als ich mein Amt antrat, habe ich den Entwurf zu einem Gesundheitsgesetz gelesen, der unter dem Regime von Kollege Mouttet entstanden ist und der nie zur Beratung kam. Dieser Entwurf ging in der Verstaatlichung verschiedener Sektoren ziemlich weit. Gemessen an jenen Bestrebungen war mein Entwurf ganz bescheiden. — Dann hat Kollege Feldmann sich unter dem Druck der Notwendigkeiten an die Arbeit gemacht, und der dritte Versuch stammt also von mir. Ob es einen vierten Sanitätsdirektor braucht, um zu landen, weiss ich nicht, das wird sich in den nächsten Jahren erweisen müssen.

Der Regierungsrat ist mit der Sanitätsdirektion der Auffassung, dass die Revisionsarbeiten wieder aufzunehmen seien. Wir haben die Angelegenheit in der Regierung diskutiert und sind der Auffassung, dass der Entwurf vom Jahre 1949, der nur mit einer schwachen Mehrheit abgelehnt wurde — wo die Opposition gelegen ist, weiss Herr Dr. Steinmann vermutlich besser als ich —, eine brauchbare Grundlage sei, um die Arbeiten wieder aufzunehmen und um mit den Berufsverbänden, die, wie wir gehört haben, in grosser Zahl vorhanden sind, wieder in Verbindung zu treten. Der Entwurf, wie

er aus den Beratungen des Grossen Rates hervorging und dem Volk vorgelegt wurde, hat, das können wir belegen, die Zustimmung aller Berufsverbände gefunden, die in der Vorberatung eine Rolle spielten, oder zum mindesten haben sie gegen den Entwurf — das trifft für ein oder zwei Verbände zu — keine Einwendungen mehr gemacht. Das wird auch der Kommissionspräsident bestätigen können. Dabei muss ich erklären: Es ist nicht einfach, mit Berufsverbänden der Medizin zu verhandeln. Das habe ich einige Jahre lang gemacht. Ich muss Ihnen offen gestehen, ich verhandle lieber mit andern Verbänden, Unternehmerverbänden und Gewerkschaften. Diese finden sich im geeigneten Augenblick. Ich muss jetzt auch einmal den Kropf leeren: Sowohl die Gewerkschaftsverbände wie die Unternehmerverbände haben in einem bestimmten Zeitpunkt den Sinn dafür, dass die allgemeinen Interessen vorgehen. Aber wie sich in den medizinischen Verbänden — das ist ein umfassender Ausdruck, es gehört dazu alles, Mediziner, Nichtmediziner, Apotheker, Drogisten, Hebammen usw. — die Leute manchmal wie Hund und Katze gegenüberstehen, sollten Sie einmal erleben. Da ist es sehr schwer, eine Lösung zu finden. Ich anerkenne, dass Herr Grossrat Steinmann und die Kommission eine massgebliche Rolle spielten. Wir sind trotz all dieser Schwierigkeiten zu einer befriedigenden Lösung gekommen. Das Gesetz, das wir zur Volksabstimmung brachten, war ausgewogen. Ich habe Schreiben von Professoren der Berner Universität und von anderer Seite, worin uns mitgeteilt wird, der Gesetzesentwurf werde als mustergültig betrachtet.

Verworfen ist verworfen. Wir müssen einfach, weil wir die Frage von Herrn Dr. Steinmann positiv beantworten, uns nochmals an die Arbeit machen. Wenn ich sagte, wir wollten den verworfenen Entwurf wieder als Beratungsgrundlage nehmen — das ist auch die Meinung der Regierung —, heisst das nicht, dass nicht da und dort etwas neu überprüft werden müsse. Wir beabsichtigen also, den Entwurf vom Jahre 1949 zu überprüfen und einige Artikel, die Anlass zu Diskussion gegeben haben, vor allem in rechtlicher Beziehung — ich will jetzt nicht auf die Details eintreten —, neu abzuklären.

Eine Zwischenbemerkung: Ein Artikel hat Anlass zu Diskussionen in der Oeffentlichkeit gegeben. Er betrifft das rechtliche Verfahren für die Strafbefreiung von Heilpraktikern. Aber jener Artikel ist nicht in meiner Küche gewachsen, stammt nicht von der Regierung, sondern war das Resultat der Beratung im Grossen Rat und wurde hier mit sehr grosser Mehrheit angenommen. Als guter Demokrat unterzog ich mich dem Entscheid des Grossen Rates.

Ob es nun zweckmässig und förderlich ist, vor der Beratung, wie es der Herr Interpellant zur Diskussion gestellt hat, eine ausserparlamentarische, soi disant «Expertenkommission», um den Ausdruck zu brauchen, einzusetzen, ist nach meiner Ueberzeugung fraglich. Was soll die Expertenkommission machen? Nehmen wir an, wir geben ihr den abgelehnten Entwurf als Vernehmlassungsgrundlage. Dann müssen doch wieder Fachleute herbeigezogen werden; denn die Fragen, die zur Behandlung kommen, sind manchmal unendlich komplex. Ich halte es vielmehr für richtiger, die verschiedenen Berufsverbände direkt zur Stellungnahme und zur neuen Vernehmlassung einzuladen; denn zu dem haben sie Anspruch. Nachher wollen wir zur Bereinigung des Entwurfes mit dem hierzu zuständigen Sanitätskollegium in Verbindung treten, dies auch im Sinne der Diskussion und Vernehmlassung. Die Frage, ob wir dann vielleicht einen kleinen Kreis von Mitgliedern der Kommission oder anderen Persönlichkeiten noch damit beauftragen wollen, auch eine Vernehmlassung in dieser oder jener Form abzugeben, möchte ich offen lassen. Das wird sich erweisen müssen. Jedenfalls ist das Verfahren prinzipiell richtiger, wenn wir zuerst die Stellungnahme der Verbände und darauf die des Sanitätskollegiums einholen. Wie wir dann weiterfahren wollen, wird sich im Verlaufe der Behandlung des Geschäftes ergeben.

Die Sanitätsdirektion hat nun also die Absicht, mit den Vorarbeiten, die nötig sind, im Verlaufe des Sommers oder Herbstes, jedenfalls in diesem Jahre wieder anzufangen. Die Abklärungen, Vernehmlassungen, Bereinigungen werden eine gewisse Zeit beanspruchen. Ich nehme an, dass immerhin der Grosse Rat in seiner heutigen Zusammensetzung Gelegenheit haben wird, den neuen Entwurf zu verabschieden, denn massgebliche, nützliche und förderliche Vorarbeit für das Geschäft hat der Grosse Rat der vorangehenden Legislaturperiode mit seinem Entwurf schon geleistet.

Steinmann. Ich bin von der Antwort befriedigt.

Präsident. Grossrat Graf beantragt Diskussion.

Graf. Ich möchte Ihnen beantragen, mir Gelegenheit zu geben, nachdem ich seinerzeit in Opposition gegen das Gesetz gestanden bin, hier einige Ausführungen zu machen, die vielleicht für die kommende Revision nicht unwesentlich sind. weil ich die damalige Opposition in gewissen Punkten weiterführen werde.

Zustimmung.

Graf. Ich danke dem Rat, dass er mir Gelegenheit gibt, das folgende auszuführen:

Ich war nie gegen die Revision des Gesundheitsgesetzes. Auch in der Oppositionsgruppe, in der ich stand, wurde nie behauptet, das Gesetz sei nicht revisionsbedürftig. Wir halten aber aufrecht, dass der Entwurf neben vielen guten Bestimmungen auch solche enthielt, die derart waren, dass wir lieber das alte Gesetz beibehalten als den Entwurf zum Gesetz erheben wollten. Darum machten wir Opposition.

Grossrat Steinmann sagte, die Kommission, die das Gesetz vorberaten habe, sei gut zusammengesetzt gewesen. — Wir haben an der Zusammensetzung der grossrätlichen Kommission nie die geringste Kritik geübt.

Es ging nie darum, irgendwelchen Gruppeninteressen auf Kosten der allgemeinen Interessen zum Durchbruch zu verhelfen, sondern wir bekämpften die grundsätzlichen Fehler.

Ich habe die Auffassung, dass bei dieser zugegeben nicht leichten Materie die Schaffung einer

ausserparlamentarischen Kommission das Richtige wäre, wenn man das Gesetz revidieren will.

Zu den Ausführungen des Sanitätsdirektors möchte ich folgendes sagen: Auch ich könnte Dossiers vorweisen, aber von Kreisen — neutralen und direkt interessierten —, die mit dieser Opposition einverstanden waren. Das Resultat ist zu ihren Gunsten ausgefallen. Ich glaube nicht, dass man sagen kann, das Bernervolk habe falsch entschieden. Man muss den Volksentscheid hinnehmen, wie ich ihn auch hingenommen hätte, wenn es anders herausgekommen wäre.

Der Sanitätsdirektor sagte, er befände sich ganz wohl. Es geht aber nicht darum, ob es dem Sanitätsdirektor wohl sei oder nicht, sondern um das Gesundheitsgesetz. Wenn wir dieses revidieren, wollen wir die allgemeinen Interessen in den Vordergrund stellen, darin sind wir uns einig. Der Sanitätsdirektor hat den Entwurf von 1949 als mustergültig hingestellt. Ich muss aber sagen, dass ein bestimmter Artikel des Entwurfes, wenn er wieder aufgenommen wird, mich veranlassen wird, neuerdings in die Opposition zu gehen. Es ist der Artikel, den der Sanitätsdirektor antönte. Das hat mit politischer Einstellung nicht das geringste zu tun, sondern diesen Artikel bekämpfe ich aus sachlicher Ueberzeugung. Es handelt sich um den Heilpraktiker-Paragraphen. Die Lösung des Entwurfes war die folgende: Die Heilpraktiker dürfen grundsätzlich keine medizinischen Dienstleistungen machen. Es heisst also, nur wer das Arztpatent habe, dürfe den Patienten Dienstleistungen machen. Wenn ein Heilpraktiker entdeckt wird, soll der Richter ein Strafverfahren eröffnen und nachher die Akten der Sanitätsdirektion schicken. Diese entscheidet dann, ob das Strafverfahren weiterzuführen sei oder nicht. Wenn die Tätigkeit des Heilpraktikers im öffentlichen Interesse ist und er den Patienten nicht geschadet hat, kann man das Strafverfahren durch Verfügung des Sanitätsdirektors dahinfallen lassen. — Das war die Lösung. — Ich stehe nicht hier, um eine Patentlösung zu geben. Ich gebe zu, es ist ausserordentlich schwer, die Frage zu regeln, wenn man der Auffassung ist, wie sie im Grossen Rat mehrheitlich besteht, dass die Heilpraktiker einen gewissen Raum haben sollten. Es bestehen verschiedene Lösungen im Lande. Aber die Lösung des letzten Entwurfes muss ich bekämpfen, weil man damit fundamentale Rechtsgrundlagen verletzt, was des Rechtsstaates unwürdig ist, nämlich die Trennung der Gewalten und weil man mit dieser Bestimmung eine Strafbarkeit verfügt, ohne dass der «Delinquent» im Moment, wo er praktiziert, weiss, ob er dann bestraft werde oder nicht. Wir haben den Grundsatz: Keine Strafe ohne Gesetz, d. h. jede Tätigkeit, die der Gesetzgeber verbieten will, muss unter Verbot stehen. Es muss einer wissen, wenn er eine Handlung begeht, ob er bestraft werde oder nicht. Man kann nicht erst nach begangener Tat sagen, sie sei strafbar. Dem, welcher die Tat begeht, muss bekannt sein, ob sie strafbar ist oder nicht. — Der Grundsatz der Gewaltentrennung würde dadurch verletzt, dass die Regierung den Richter anweist, der und der müsse bestraft werden, der und der nicht. Wir kennen beim Bund und beim Kanton keine Weisungen der Regierung an die Gerichte. Das ist ein fundamentaler Grundsatz im Rechtsstaat. Auch der ist verletzt worden. — Das sind die Hauptgründe der Opposition. Darum, und nicht aus persönlichen oder politischen Gründen bekämpften wir die Vorlage. Wenn der Sanitätsdirektor mir in Interlaken sagte, wenn der Entwurf durchfalle, rühre er die Sache 20 Jahre lang nicht mehr an, so mag das sein. Wenn er aber nun die Drohung nicht wahr macht und hinter die Sache gehen will, bin ich einverstanden und werde mitarbeiten. Aber gegen die geschilderte Bestimmung werde ich weiterhin Opposition machen.

Steinmann. Ich sehe, dass meine Vermutung, wir würden durch eine offene Aussprache weiterkommen, begründet war. Obwohl ich weder mit dem Namen noch mit einer Anspielung die Opposition meines verehrten Fraktionspräsidenten Graf erwähnte, hat er nun doch geglaubt, erklären zu sollen, er habe die Revision als solche nicht beanstandet, auch die Revisionsbedürftigkeit des Gesetzes nicht bezweifelt. Ich habe schon gewusst, dass er das nicht tat. Wenn ich das Beispiel der Zahnärzte und Zahnpraktiker erwähnte, so darum, weil wir in der letzten Session den Fall Schmidlin zu behandeln hatten. — Dass die Zusammensetzung der Kommission nicht beanstandet wurde — mehr als ein Dutzend der seinerzeitigen Mitglieder sind hier — nehmen wir gerne zur Kenntnis. Ich habe auch heute Herrn Graf keine Vorwürfe gemacht, habe mich grosser Zurückhaltung beflissen; glücklicherweise ist es stenographiert, was ich sagte. Nun freut mich an der Erklärung von Herrn Graf ganz besonders, dass er erklärte, es sei nur ein einziger Artikel, den man nicht schlucken könne, nämlich der Heilpraktiker-Artikel. Ich muss offen sagen: Es war ob diesem Artikel keinem Mitglied der Kommission wohl. Wir haben lange darüber gesprochen. Aber wir standen einer Volksbewegung gegenüber, die sich für die Heilpraktiker einsetzte. Ich habe erst vor einigen Monaten zwei Kistchen voll Briefe zurückgegeben, die mir zur Verteidigung eines einzigen Heilpraktikers zugestellt worden waren, und worin eine grosse Zahl von Leuten mit Unterschrift Zeugnis ablegen, sie seien durch den betreffenden Heilpraktiker gesund geworden. Ich habe nicht alle, aber einen grossen Teil der Briefe gelesen. Jeder weiss, welchen Eindruck solche Belege machen. Herr Graf hat recht, wenn er sagt, darin liege die Schwierigkeit. Aber nun muss man es auch wieder verstehen: Ich war der einzige Jurist in der Kommission, und darum hat sie sich bei dem genannten Artikel auf eine höhere Instanz gestützt, auf ein Dreierkollegium, nämlich das Obergericht. Dieses hat die Lösung erfunden. Die Kommission war gar nicht so intelligent, das zu erfinden. Wir haben mit dem gesunden Menschenverstand das akzeptiert, was man uns angeraten hat. — Wenn das der einzige Streitpunkt ist, würde ich, wenn ich Sanitätsdirektor wäre, heute Abend schon zu revidieren anfangen.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann mich kurz fassen, aber Herr Grossrat Graf zwingt mich zu ein paar kleinen Bemerkungen. Es stimmt, der Artikel, von dem er hier sprach, ist der berühmte Artikel 63. Ich habe schon gedacht, dass darüber etwas gesagt werde heute und habe daher die Akten mitgenom-

men. Just diesen Artikel hatte ich im Auge, als ich sagte, er sei nicht im Garten der Sanitätsdirektion gewachsen, sondern diese Fassung sei nachträglich angeregt und dann vom Grossen Rat beschlossen worden. Es ist nicht alles so, wie es Herr Grossrat Graf darstellte. Zuerst wird im Artikel 63 ein Verbot festgestellt: «Wer, ohne im Besitze der Bewilligung zu sein, Verrichtungen ausübt, die den Medizinalpersonen vorbehalten sind ..., wird bestraft.» Dann heisst es: «Die Vornahme ärztlicher Verrichtungen ohne Bewilligung wird nicht bestraft, wenn im einzelnen Falle nach durchgeführter richterlicher Voruntersuchung sowie nach Einholung des Befundes der Sanitätskommission» — damit meint man das Sanitätskollegium, man hat nur den Namen geändert — «durch die Sanitätsdirektion festgestellt wird, dass nach der Art und Weise der Behandlung keine Gesundheitsgefährdung und kein öffentliches Interesse an einer Bestrafung besteht». — Ich hatte den Standpunkt eingenommen, der Richter soll das von A bis Z entscheiden. Das steht auch in den Protokollen, Herr Grossrat Graf. Also wenn Sie Vorwürfe machen wollen, bitte nicht Richtung Metzgergasse 1, sondern hier an den Grossen Rat.

Als ich dann sah, wie die Verhältnisse liegen, haben wir, das können alle Mitglieder bestätigen, eine Kommission des Obergerichts eingesetzt. Darüber liegen auch Protokolle vor. Diese Herren Oberrichter — die seinerzeitigen Kommissionsmitglieder erinnern sich daran — waren massgebliche, gescheite, anerkannte, vom Grossen Rat gewählte Oberrichter, und die erklärten uns in der Kommission: Jawohl, der Vorschlag hat rechtlichen Bestand. — Wir hatten ein paar Varianten ausarbeiten lassen. Diese Variante wurde, auf Wunsch des damaligen Grossen Rates, von einem Oberrichter ausgearbeitet. Dann hat sich eine Delegation des Obergerichtes in direkter Besprechung mit der grossrätlichen Kommission auf den Wortlaut geeinigt. Dann habe ich, um ruhig schlafen zu können, als bescheidener Laie auf diesem Gebiet die Frage an die Oberrichter gestellt: «Ist das hieb- und stichfest, oder wird uns ein Strick daraus gedreht?» Antworten Sie, meine Herren, die Sie dabei waren: Ist es so oder nicht? — Die Antwort der Delegation des Obergerichtes lautete ebenfalls: «Das ist hieb- und stichfest, das hat rechtlich Bestand». — Nachher wurde es bekämpft. Ich weiss nicht, an wen man dann eigentlich gelangen soll.

Herr Grossrat Graf hat insofern recht — ich bin absolut unvoreingenommen —, dass wir das überprüfen müssen. Aber ich sage heute schon: Wir werden ohne einen Artikel nicht auskommen, der auf diessem Gebiet Ordnung bringt und erfolgreichen Heilpraktikern unter bestimmten Voraussetzungen das bringt, was nach allgemeinem Volksempfinden vertretbar ist. Fragen Sie die einfachsten Leute, und fragen Sie weiter bis in die höchsten Stufen der gesamteidgenössischen Hierarchie, welche Auffassung sie vertreten. Ich habe damals Kundenlisten von Heilpraktikern gesehen. Sie würden staunen; dabei waren Namen aus den höchsten Gerichten. Wir können dieses Volksempfinden nicht ignorieren. Aber ich habe die Meinung, dass das Verfahren zu ändern sei. Der Richter wird entscheiden müssen, so dass nicht wir einen Brief an den Gerichtspräsidenten zu schreiben haben. Ich habe das Vorgehen, das gewählt wurde, ja abgelehnt. Lesen Sie die Protokolle nach. Der Grosse Rat hat anders entschieden, und jetzt soll ich der Sündenbock gewesen sein. — Diesen Artikel also werden wir besonders prüfen. Herr Grossrat Graf wird an dessen neuer Fassung sicher Gefallen finden, und dann wird es mich unbändig freuen, wenn ich ihn als weiteren Vorkämpfer in der Phalanx derer antreffen werde, die für das neue Gesundheitsgesetz eintreten.

Dekret betreffend Abänderung einiger Bestimmungen des Dekretes über das Bussenerö ffnungsverfahren in den Gemeinden, vom 9. Januar 1919

(Siehe Nr. 23 der Beilagen)

Eintretensfrage:

Präsident. Der Präsident der Kommission, Herr Loretan, ist entschuldigt abwesend. Für ihn referiert Grossrat Schneider, Vizepräsident der Kommission.

Schneider, Berichterstatter der Kommission. Ich bin jetzt buchstäblich in die Lücke gesprungen. Ich bin nicht Vizepräsident der Kommission gewesen. Damit das Dekret aber behandelt werden kann, will ich die Berichterstattung übernehmen. Es handelt sich um gemeinsame Anträge von Regierungsrat und Kommission. Die hauptsächlichste Aenderung beruht darin, dass die Frist beim Einspruchsverfahren von 5 auf 10 Tage erhöht wird. Ferner trifft künftig nicht der Regierungsstatthalter, sondern der Gerichtspräsident die Haftverfügung. Das sind die wichtigsten Aenderungen im vorliegenden Dekret.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

Titel und Ingress, Ziff. I und II

Schneider, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte darauf hinweisen, dass beim Paragraphen 7, Absatz 2, die Frist von 5 auf 10 Tage erhöht wird. Das gleiche ist beim Paragraphen 8 der Fall. Beim Paragraphen 10, Absatz 3, wird das Wort «Regierungsstatthalter» ersetzt durch «Gerichtspräsident». In Paragraph 4, Abs. 1, lit. f, § 6 und § 12, Abs. 2, wird ebenfalls eine Aenderung in dem Sinne vorgenommen, dass das Wort «Regierungsstatthalter» durch das Wort «Untersuchungsrichter» ersetzt wird.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
betreffend Abänderung einiger Bestimmungen des Dekretes über das Bussenerö ffnungsverfahren in den Gemeinden vom 9. Januar 1919

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I. Das Dekret über das Bussenerö ffnungsverfahren in den Gemeinden vom 9. Januar 1919 wird wie folgt abgeändert:

§ 7, Abs. 2. Der schriftliche Einspruch muss, datiert und vom Angeschuldigten oder seinem Bevollmächtigten unterschrieben, innerhalb der Frist von 10 Tagen nach der Zustellung der Verfügung bei der Gemeindebehörde einlangen oder an deren Adresse der schweizerischen Post übergeben sein.

§ 8, Abs. 1. Weist der Angeschuldigte nach, dass er durch Krankheit, Abwesenheit, wegen Staats-, Gemeinde- oder Militärdienst oder durch andere sehr wichtige Umstände verhindert war, Einspruch zu erheben, so kann er ein Gesuch um Wiedereinsetzung einreichen, innert der Frist von zehn Tagen vom Zeitpunkt an gerechnet, in welchem er sichere Kenntnis von der Busserverfügung erhalten hat und sich dieses Rechtsmittels bedienen kann.

§ 10, Abs. 2. Wenn der Verurteilte die Busse nicht innert dreissig Tagen, nachdem die Bussenverfügung vollstreckbar geworden ist, an die Gemeindekasse entrichtet und sie auch nicht abverdient, so hat die Gemeinde sie auf dem Wege der Schuldbetreibung einzufordern, wenn davon ein Ergebnis zu erwarten ist.

Abs. 3. Ist die Busse auch auf diesem Wege nicht erhältlich, so überweist die Gemeindebehörde die Bussenverfügung dem Gerichtspräsidenten zur allfälligen Umwandlung in Haft (Art. 49, Ziffer 3 StrGB). Wird die Busse noch vor ihrer Umwandlung bezahlt, so ist der Betrag der Gemeinde abzuliefern.

In § 4, Abs. 1, Buchst. f, § 6 und § 12, Abs. 2, wird das Wort «Regierungsstatthalter» ersetzt durch das Wort «Untersuchungsrichter».

II. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . . . Einstimmigkeit

Schluss der Sitzung um 16.40 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Fünfte Sitzung

Donnerstag, den 5. Mai 1955, 8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Tschumi

Die Präsenzliste verzeigt 184 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 16 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren Brahier, Flühmann, Graber (Burgdorf), Hänni (Lyss), Huwyler, Jobin (Saignelégier), Juillerat, Leist, Müller (Bern), Nahrath, Peter, Riedwil, Schwaar; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren Giraud, Schlappach, Staub.

Tagesordnung:

Bodenverbesserungen: Güterzusammenlegung in der Gemeinde Zielebach, Beitrag; Entwässerung Eichimoos in den Gemeinden Münsingen und Rubigen, Beitrag und Kredit; Wasserversorgung Wyden-Winterkraut in den Gemeinden Wahlern und Rüschegg, Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Berger, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Die Flurgenossenschaft Zielebach-Obergerlafingen ersucht um einen Beitrag an die Kosten der Güterzusammenlegung, welche sie auf dem Gebiet der bernischen Gemeinde Zielebach und der solothurnischen Gemeinde Obergerlafingen durchzuführen beabsichtigt.

Der im Kanton Bern liegende Teil der Güterzusammenlegung umfasst 86 ha und

	Fr.
2950 m versteinte Wege im Kostenbetrage von	72 000.—
sowie 2200 m Zementrohrleitungen im Kostenbetrage von	65 000.—
und 500 m Bachkorrektion im Kostenbetrage von	51 000.—
Totalkosten bernischer Teil	188 000.—

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die wirklichen Kosten des Unternehmens einen Beitrag von 30 %, höchstens jedoch Fr. 56 400.— zuzusichern, im Sinne des Grossratsbeschlusses vom 15. Mai 1952 betreffend Zwölfjahresprogramm zur besonderen Förderung der Güterzusammenlegungen.

Die Beitragszusicherung erfolgt unter den allgemeinen Subventionsbedingungen und insbesondere unter folgenden Voraussetzungen:

1. Der Beitrag ist zahlbar nach Massgabe der vorhandenen Kredite, Konto 2410 947 12; die jährlichen Abschlagszahlungen richten sich nach einem von der Landwirtschaftsdirektion aufgestellten Zahlungsplan.

2. Die Flurgenossenschaft ist verpflichtet, die ganze Anlage kunstgerecht und auf Grund der genehmigten Pläne zu erstellen, sowie auf ihre Kosten dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Sie haftet für den Unterhalt der ausgeführten Anlagen.

Bau und Unterhalt stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden; diese sind berechtigt, die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen.

Alle erforderlichen Akten und Pläne, insbesondere Absteckungs- und detaillierte Baupläne sind vor Beginn der betreffenden Arbeiten zur Genehmigung einzureichen.

Allfällige Abänderungen und Abweichungen vom Projekt sind vor ihrer Inangriffnahme der Landwirtschaftsdirektion schriftlich bekannt zu geben und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung zur Ausführung kommen.

Die Arbeiten dürfen nur soweit begonnen werden, als die kantonale Landwirtschaftsdirektion und das Eidgenössische Meliorationsamt hierzu die Bewilligung erteilt haben.

3. Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet, welche Arbeiten durch Unternehmer auszuführen und welche öffentlich auszuschreiben sind. Für die Vergebung der Arbeiten an Unternehmer sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung wegleitend. Die Vergebung unterliegt der Genehmigung durch die Landwirtschaftsdirektion.

4. Bei der Ausführung sind allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten.

5. An eine allfällige Kostenüberschreitung wird ein Staatsbeitrag nur geleistet, wenn sie durch unerwartete Lohnerhöhungen und Materialpreiserhöhungen hervorgerufen wird.

6. Vor der Schlussauszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch diese Melioration bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind.

7. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Schlussabrechnung wird eine Frist gewährt bis Ende 1960.

8. Die Flurgenossenschaft verpflichtet sich, während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung des Unternehmens der Landwirtschaftsdirektion halbjährlich Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unternehmens, sowie über die Beschaffung der notwendigen Kredite.

9. Benützung und Unterhalt der ausgeführten Anlagen sind durch ein Reglement zu regeln, welches dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen ist.

10. Bei einer Zweckentfremdung, Aufteilung der Verkleinerung einzelner Parzellen ist die kantonale Landwirtschaftsdirektion berechtigt, die auf die betreffenden Parzellen entfallenden Subventionen zurückzufordern. Dieses Recht ist im Grundbuch anzumerken. Die Schlusszahlung der Beiträge an das Unternehmen wird erst geleistet, wenn diese Eintragung im Grundbuch erfolgt ist.

11. Die Flurgenossenschaft hat spätestens zwei Monate nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

II.

Die Flurgenossenschaft Eichimoos sucht um einen Beitrag nach an die Kosten einer Entwässerung, welche sie im Eichimoos in den Gemeinden Münsingen und Rubigen durchführen will. Für das zur Schule Schwand gehörende Land ist die Entwässerung dringend notwendig. Nach dem vom kantonalen Meliorationsamt ausgearbeiteten Projekt setzt sich das Unternehmen wie folgt zusammen:

	Fr.
I. Bauetappe:	
Zementrohrleitungen 15—60 cm, 1573 m lang.	
Kontroll- und Sickerschächte, 32 Stück.	
Auslaufobjekt und Grabenverbauung im Trimsteinmoos, 120 m lang.	
Grabenvertiefung ohne Verbauung, 60 m lang.	
Auffüllen des Eichimooskanals, 700 m	124 000.—
II. Bauetappe:	
Nebenleitungen und Detaildrainagen, 8808 m lang.	
Sicker- und Blindschächte, 23 Stück	118 000.—
Tieferlegung des Schwandbaches, 370 m lang	18 000.—
Veranschlagte Kosten	260 000.—

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat für die Durchführung des Unternehmens zu gewähren:

Einen Beitrag aus Bodenverbesserungskrediten 25 % von Fr. 260 000.—, höchstens jedoch Fr. 65 000.—, zu Lasten Rubrik 2410 947 10.

Eine Kreditbereitstellung für die Schule Schwand vorläufig nur für die Arbeiten der I. Bauetappe wie folgt:

	Fr.	Fr.
Kosten der I. Bauetappe		124 000.—
Kantonsbeitrag aus Bodenverbesserungskredit	31 000.—	
Erwarteter Bundesbeitrag	31 000.—	
Beitrag der übrigen Beteiligten	17 000.—	79 000.—
Auf die Schule Schwand entfallende Baukosten		45 000.—
Verwaltungskosten und Aufrundung		5 000.—
Zu Lasten von Konto 1800 740 1, Renovationen und Verbesserungen, fallen		50 000.—

Die Rubrik 1800 740 1 darf im Jahre 1955 um Fr. 50 000.— überschritten werden.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages und die Kreditbereitstellung an die Schule Schwand erfolgt unter den beiliegenden allgemeinen Subventionsbedingungen und den speziellen Subventionsbedingungen für den Tiefbau, sowie unter folgenden Voraussetzungen:

1. Der Beitrag ist zahlbar nach Massgabe der vorhandenen Kredite; die jährlichen Abschlagszahlungen richten sich nach einem von der Landwirtschaftsdirektion aufgestellten Zahlungsplan.

2. Die Flurgenossenschaft ist verpflichtet, die ganze Anlage kunstgerecht und auf Grund der genehmigten Pläne zu erstellen, sowie auf ihre Kosten in gutem Zustand zu erhalten. Sie haftet für den Unterhalt der erstellten Anlagen.

Bau und Unterhalt stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden; diese sind berechtigt, die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen.

Alle erforderlichen Akten und Pläne, insbesondere Absteckungs- und detaillierte Baupläne sind vor Beginn der betreffenden Arbeiten zur Genehmigung einzureichen.

Allfällige Abänderungen oder Abweichungen vom Projekt sind vor ihrer Inangriffnahme der Landwirtschaftsdirektion schriftlich bekannt zu geben und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung zur Ausführung kommen.

Die Arbeiten dürfen nur soweit begonnen werden, als die kantonale Landwirtschaftsdirektion und das Eidgenössische Meliorationsamt hierzu die Bewilligung erteilt haben.

Vor Beginn der Bauarbeit sind der Landwirtschaftsdirektion die Statuten der Genossenschaft, der Kostenverteiler und der Perimeterplan zur Genehmigung durch den Regierungsrat einzureichen.

3. Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet, welche Arbeiten durch Unternehmer auszuführen und welche öffentlich auszuschreiben sind. Für die Vergebung der Arbeiten an Unternehmer sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung wegleitend. Die Vergebung unterliegt der Genehmigung durch die Landwirtschaftsdirektion.

4. Bei der Ausführung sind allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten.

5. An eine allfällige Kostenüberschreitung wird ein Staatsbeitrag nur geleistet, wenn sie durch unerwartete Lohnerhöhungen und Materialpreiserhöhungen oder nicht voraussehbare Schwierigkeiten hervorgerufen wird.

6. Vor der Schlussauszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch diese Melioration bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind.

7. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Schlussabrechnung wird eine Frist gewährt bis Ende 1960.

8. Die Flurgenossenschaft verpflichtet sich, während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung des Unternehmens der Landwirtschaftsdirektion halbjährlich Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unternehmens, sowie über die Beschaffung der notwendigen Kredite.

9. Benützung und Unterhalt der Weganlage sind durch ein Reglement zu regeln, welches dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen ist.

10. Die Flurgenossenschaft hat spätestens zwei Monate nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

III.

Die Wasserversorgungsgenossenschaft Wyden-Winterkraut sucht um einen Beitrag nach an die Kosten der Wasserversorgung Wyden-Winterkraut und Ahorn-Matten. Die Projekte umfassen den Bau von zwei Reservoiren, sowie die Verlegung von 6100 m Wasserleitungen und 1300 m Wasserableitungen.

Da es sich um eine reine Trinkwasserversorgung handelt, an welche von Seiten der Brandversicherungsanstalt keine Beiträge geleistet werden, beschliesst der Grosse Rat auf den Antrag des Regierungsrates an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens, unter Voraussetzung der Zusicherung eines gleich hohen Bundesbeitrages, folgenden Staatsbeitrag zuzusichern:

	Fr.
a) an die auf Fr. 165 000.— veranschlagten Kosten der Wasserversorgung Wyden-Winterkraut 30 %, höchstens jedoch	49 500.—
b) an die auf Fr. 25 000.— veranschlagte Wasserversorgung Ahorn-Matten 30 %, höchstens jedoch	7 500.—
Total	57 000.—

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt zu Lasten von Konto Nr. 2410 947 10 und unter den beiliegenden allgemeinen Subventionsbedingungen und den speziellen Subventionsbedingungen für den Tiefbau, sowie unter folgenden Voraussetzungen:

1. Der Beitrag ist zahlbar nach Massgabe der vorhandenen Kredite; die jährlichen Abschlagszahlungen richten sich nach einem von der Landwirtschaftsdirektion aufgestellten Zahlungsplan.

2. Die Wasserversorgungsgenossenschaft ist verpflichtet, die ganze Anlage kunstgerecht und auf Grund der genehmigten Pläne zu erstellen, sowie auf ihre Kosten dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Sie haftet für den Unterhalt der ausgeführten Anlagen.

Bau und Unterhalt stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden; diese sind berechtigt, die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen.

Alle erforderlichen Akten und Pläne, insbesondere Absteckungs- und detaillierte Baupläne

sind vor Beginn der betreffenden Arbeiten zur Genehmigung einzureichen.

Allfällige Abänderungen oder Abweichungen vom Projekt sind vor ihrer Inangriffnahme der Landwirtschaftsdirektion schriftlich bekannt zu geben und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung zur Ausführung kommen.

Die Arbeiten dürfen nur soweit begonnen werden, als die kantonale Landwirtschaftsdirektion und das Eidgenössische Meliorationsamt hierzu die Bewilligung erteilt haben.

Vor Beginn der Bauarbeit sind der Landwirtschaftsdirektion die Statuten der Genossenschaft und der Kostenverteiler zur Einsichtnahme einzureichen.

3. Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet, welche Arbeiten durch Unternehmer auszuführen und welche öffentlich auszuschreiben sind. Für die Vergebung der Arbeiten an Unternehmer sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung wegleitend. Die Vergebung unterliegt der Genehmigung durch die Landwirtschaftsdirektion.

4. Bei der Ausführung sind allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten.

5. An eine allfällige Kostenüberschreitung wird ein Staatsbeitrag nur geleistet, wenn sie durch unerwartete Lohnerhöhungen und Materialpreiserhöhungen oder nicht voraussehbare Schwierigkeiten hervorgerufen wird.

6. Vor der Schlussauszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch diese Melioration bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind.

7. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Schlussabrechnung wird eine Frist gewährt bis Ende 1958.

8. Die Wasserversorgungsgenossenschaft verpflichtet sich, während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung des Unternehmens, der Landwirtschaftsdirektion halbjährlich Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unternehmens sowie über die Beschaffung und Inanspruchnahme der notwendigen Kredite.

9. Die Wasserversorgungsgenossenschaft hat spätestens zwei Monate nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

Bodenverbesserungen: Alpweg Kühmad-Lütschental in der Gemeinde Brienz; Wasserversorgung Rüschegg; Güterzusammenlegung in den Gemeinden Kappelen und Worben, Beiträge

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Stäger, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Die Strassengenossenschaft Brienzerberg sucht um einen Beitrag nach an die Kosten der Weganlage Kühmaad-Lütschental. Die Kosten der 1300 m langen und 2,60 m breiten Weganlage sind zu Fr. 120 000.— veranschlagt.

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens folgenden Staatsbeitrag zuzusichern:

a) einen ordentlichen Beitrag von 25 %, höchstens jedoch . . . . zu Lasten von Rubrik 2410 947 10.	30 000.—
b) einen ausserordentlichen Zusatzbeitrag von 5 %, höchstens jedoch zu Lasten von Rubrik 2410 947 11.	6 000.—
Insgesamt 30 %, höchstens jedoch .	36 000.—

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter den beiliegenden allgemeinen Subventionsbedingungen und den speziellen Subventionsnbedingungen für den Tiefbau, sowie unter folgenden Voraussetzungen:

1. Der Beitrag ist zahlbar nach Massgabe der vorhandenen Kredite; die jährlichen Abschlagszahlungen richten sich nach einem von der Landwirtschaftsdirektion aufgestellten Zahlungsplan.

2. Die Weggenossenschaft ist verpflichtet, die ganze Anlage kunstgerecht und auf Grund der genehmigten Pläne zu erstellen, sowie auf ihre Kosten dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Sie haftet für den Unterhalt der erstellten Anlagen.

Bau und Unterhalt stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden; diese sind berechtigt, die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen.

Alle erforderlichen Akten und Pläne, insbesondere Absteckungs- und detaillierte Baupläne sind vor Beginn der betreffenden Arbeiten zur Genehmigung einzureichen.

Allfällige Abänderungen oder Abweichungen vom Projekt sind vor ihrer Inangriffnahme der Landwirtschaftsdirektion schriftlich bekannt zu geben und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung zur Ausführung kommen.

Die Arbeiten dürfen nur soweit begonnen werden, als die kantonale Landwirtschaftsdirektion und das Eidgenössische Meliorationsamt hierzu die Bewilligung erteilt haben.

3. Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet, welche Arbeiten durch Unternehmer auszuführen und welche öffentlich auszuschreiben sind. Für die Vergebung der Arbeiten an Unternehmer sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung wegleitend. Die Vergebung unterliegt der Genehmigung durch die Landwirtschaftsdirektion.

4. Bei der Ausführung sind allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten.

5. An eine allfällige Kostenüberschreitung wird ein Staatsbeitrag nur geleistet, wenn sie durch unerwartete Lohnerhöhungen und Materialpreiserhöhungen oder nicht voraussehbare Schwierigkeiten hervorgerufen wird.

6. Vor der Schlussauszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch diese Melioration bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind.

7. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Schlussabrechnung wird eine Frist gewährt bis Ende 1959.

8. Die Strassengenossenschaft verpflichtet sich, während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung des Unternehmens, der Landwirtschaftsdirektion halbjährlich Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unternehmens sowie über die Beschaffung und Inanspruchnahme der notwendigen Kredite.

9. Die Strassengenossesnchaft hat spätestens zwei Monate nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

II.

Die Einwohnergemeinde Rüschegg ersucht um die Subventionierung des in dieser Gemeinde vorgesehenen Ausbaues der Wasserversorgung. Es handelt sich um die Fassung einer Quelle, den Bau eines neuen Wasserreservoirs von 300 m³ Inhalt und um die Verlegung von 17 060 m Leitung (Rohrkaliber 40 mm—150 mm).

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens folgenden Staatsbeitrag zuzusichern:

	Fr.
1. Aus dem Bodenverbesserungskredit (Konto 2410 937 10) einen Beitrag von 20 % an Kosten von Franken 670 000.—, höchstens jedoch . .	134 000.—
2. Aus dem Kredit der Baudirektion (Konto 2110 949 2, Verordnung vom 9. September 1952 über Staatsbeiträge) einen Beitrag von 15,6 %, an Kosten von Fr. 390 000.—, höchstens jedoch	61 000.—
Total	195 000.—

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter den beiliegenden allgemeinen Subventionsbedingungen und folgenden speziellen Voraussetzungen:

1. Der Beitrag ist zahlbar nach Massgabe der vorhandenen Kredite; die jährlichen Abschlagszahlungen richten sich nach einem von der Landwirtschaftsdirektion aufgestellten Zahlungsplan.

2. Die Einwohnergemeinde Rüschegg ist verpflichtet, die ganze Anlage kunstgerecht und auf Grund der genehmigten Pläne zu bauen, sowie auf ihre Kosten dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Sie haftet für den Unterhalt der ausgeführten Anlage.

Bau und Unterhalt stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden; diese sind berechtigt, die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen.

Allfällige Abänderungen oder Abweichungen vom Projekt sind vor ihrer Inangriffnahme der Landwirtschaftsdirektion schriftlich bekannt zu geben und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung zur Ausführung kommen.

Die Arbeiten dürfen nur soweit begonnen werden, als die kantonale Landwirtschaftsdirektion und das Eidgenössische Meliorationsamt hierzu die Bewilligung erteilt haben.

3. Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet, welche Arbeiten durch Unternehmer auszuführen und welche öffentlich auszuschreiben sind. Für die Vergebung der Arbeiten an Unternehmer sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung wegleitend. Die Vergebung unterliegt der Genehmigung durch die Landwirtschaftsdirektion.

4. Bei der Ausführung sind allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten.

5. An eine allfällige Kostenüberschreitung wird ein Staatsbeitrag nur geleistet, wenn sie durch unerwartete Lohnerhöhungen und Materialpreiserhöhungen oder nicht voraussehbare Schwierigkeiten hervorgerufen wird.

6. Vor der Schlussauszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch diese Melioration bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind.

7. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Schlussabrechnung wird eine Frist gewährt bis Ende 1960.

8. Die Meliorantin ist verpflichtet, während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung des Unternehmens der Landwirtschaftsdirektion halbjährlich Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unternehmens sowie über die Beschaffung und Inanspruchnahme der notwendigen Kredite.

9. Die Meliorantin hat spätestens zwei Monate nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

III.

Die Flurgenossenschaft Kappelen-Worben sucht um einen Beitrag nach an die Kosten der Gesamtmelioration, welche sie auf dem Gebiet der Gemeinden Kappelen und Worben sowie kleinen Teilen der anschliessenden Gemeinden Aarberg, Bargen, Bühl, Hermrigen, Jens, Merzligen, Studen und Walperswil durchzuführen beabsichtigt.

Das Unternehmen umfasst:

1. Güterzusammenlegung über eine Fläche von 1515,40 ha, verbunden mit dem Bau von 56 830 m neuen versteinten Wegen und Ausbessern von 12 690 m alten Wegen, sowie Planie-

	Fr.
rungen, Rodungen, Anpflanzungen, veranschlagt zu	2 000 000.—
2. Entwässerungen bestehend in:	
a) Zementrohrleitung 60 und 80 cm, 1805 m lang (Eindohlung Mühlebach).	
b) Zementrohrleitung 40 bis 70 cm in den Jensmatten, 685 m lang.	
c) Kanal in der Alkeren, 260 m Länge.	
d) Detaildrainage über 30 ha, veranschlagt zu	600 000.—
Total Voranschlag des Unternehmens	2 600 000.—

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die wirklichen Kosten des Unternehmens einen Beitrag von 30 %, höchstens jedoch Fr. 780 000.— zuzusichern, im Sinne des Grossratsbeschlusses vom 15. Mai 1952 betreffend Zwölfjahresprogramm zur besonderen Förderung der Güterzusammenlegungen.

Die Beitragszusicherung erfolgt unter den allgemeinen Subventionsbedingungen und insbesondere unter folgenden Voraussetzungen:

1. Der Beitrag ist zahlbar nach Massgabe der vorhandenen Kredite, Konto 2410 947 12; die jährlichen Abschlagszahlungen richten sich nach einem von der Landwirtschaftsdirektion aufgestellten Zahlungsplan.

2. Die Flurgenossenschaft ist verpflichtet, die ganze Anlage kunstgerecht und auf Grund der genehmigten Pläne zu erstellen, sowie auf ihre Kosten in gutem Zustand zu erhalten. Sie haftet für den Unterhalt der erstellten Anlagen.

Bau und Unterhalt stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden; diese sind berechtigt, die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen.

Alle erforderlichen Akten und Pläne, insbesondere Absteckungs- und detaillierte Baupläne sind vor Beginn der betreffenden Arbeiten zur Genehmigung einzureichen.

Allfällige Abänderungen oder Abweichungen vom Projekt sind vor ihrer Inangriffnahme der Landwirtschaftsdirektion schriftlich bekannt zu geben und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung zur Ausführung kommen.

Die Arbeiten dürfen nur soweit begonnen werden, als die kantonale Landwirtschaftsdirektion und das Eidgenössische Meliorationsamt hierzu die Bewilligung erteilt haben.

3. Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet, welche Arbeiten durch Unternehmer auszuführen und welche öffentlich auszuschreiben sind. Für die Vergebung der Arbeiten an Unternehmer sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung wegleitend. Die Vergebung unterliegt der Genehmigung durch die Landwirtschaftsdirektion.

4. Bei der Ausführung sind allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten.

5. An eine allfällige Kostenüberschreitung wird ein Staatsbeitrag nur geleistet, wenn sie durch unerwartete Lohnerhöhungen und Materialpreiserhöhungen hervorgerufen wird.

6. Vor der Schlussauszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch diese Melioration bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind.

7. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Schlussabrechnung wird eine Frist gewährt bis Ende 1960.

8. Die Flurgenossenschaft verpflichtet sich, während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung des Unternehmens, der Landwirtschaftsdirektion halbjährlich Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unternehmens, sowie über die Beschaffung der notwendigen Kredite.

9. Benützung und Unterhalt der ausgeführten Anlagen sind durch ein Reglement zu regeln, welches dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen ist.

10. Bei einer Zweckentfremdung, Aufteilung oder Verkleinerung einzelner Parzellen ist die kantonale Landwirtschaftsdirektion berechtigt, die auf die betreffenden Parzellen entfallenden Subventionen zurückzufordern. Dieses Recht ist im Grundbuch anzumerken. Die Schlusszahlung der Beiträge an das Unternehmen wird erst geleistet, wenn diese Eintragung im Grundbuch erfolgt ist.

11. Die Flurgenossenschaft hat spätestens zwei Monate nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

Waldwegprojekte «Schmelziwald» in der Gemeinde Gündlischwand und «Haegline-Mégolis» in der Gemeinde Pleigne, Kredite

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Berger, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Das Eidgenössische Departement des Innern hat am 18. Februar 1955 das Waldwegprojekt «Schmelziwald III» (Ir. 504 der eidg. Kontrolle) im Staatswald Schmelzi, Gemeinde Gündlischwand, genehmigt, und an die veranschlagten Kosten von Fr. 90 000.— einen ordentlichen und ausserordentlichen Bundesbeitrag von 29 % (22 plus 7 %) zugesichert, total Fr. 26 100.—.

Der durch die eidg. Subventionen nicht gedeckte Kostenanteil von Fr. 63 900.— wird aus Rubrik 2310 745 2 bewilligt. Teilbeträge werden in den Jahren 1955, 1956 und 1957 in das Budget aufgenommen.

Der Vollendungstermin wird auf Ende 1958 festgesetzt.

Mit der Entgegennahme der Bundesbeiträge verpflichtet sich der Kanton Bern, die neue Weganlage dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

II.

Der Bundesrat genehmigte unterm 18. Februar 1955 das Waldwegprojekt «Haegline-Mégolis» (eidg. Kontr. Nr. 506) des Staates Bern, Gemeindebezirk Pleigne, durch Bewilligung einer Subvention von 20 % der veranschlagten Kosten von Fr. 167 000.—, höchstens jedoch Fr. 33 400.—.

Der Rest des Aufwandes = Fr. 133 600.— wird der Budgetrubrik 2310 745 2 der Jahre 1955 und 1956 belastet.

Durch Annahme der Bundessubvention verpflichtet sich der Staat Bern zur dauernden Instandhaltung der neuen Weganlage.

Kauf eines Grundstückes auf dem Strättlighügel, Thun

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Berger, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der zwischen dem Staate Bern, vertreten durch das Kreisforstamt Thun, und der Baugenossenschaft Strättliggut, mit Sitz in Thun, abgeschlossene Kaufvertrag vom 7. April 1955 wird genehmigt.

Danach verkauft diese Genossenschaft dem Staat ihr Grundstück Nr. 2192, Gemeinde Thun, im Halte von 1,3729 ha Wald auf dem Strättlighügel. Amtlicher Wert Fr. 3000.—; Kaufpreis Fr. 13 000.—.

Nutzen- und Schadenanfang mit der Genehmigung des Vertrages durch den Grossen Rat; auf den gleichen Zeitpunkt Zahlung des Kaufpreises.

Motion der Herren Grossräte Zingre und Mitunterzeichner betreffend Rassenreinzucht beim Fleckvieh

(Siehe Seite 101 hievor)

Zingre. Ich möchte vorweg festhalten, dass mit diesem Vorstoss meiner Motion niemand von Gesetzes und Staates wegen eine Rasse vorgeschrieben werden soll. Ich möchte kein Verbot der Haltung von Braunvieh im bernischen Haltungsgebiet anstreben. Die Zucht von Braunvieh und Schwarzfleckvieh ist aber im geschlossenen Fleckviehzuchtgebiet ein Uebelstand, der einerseits die Rassenreinzucht in den betroffenen Gebieten erschwert, anderseits die Absatzinteressen in unseren Bergtälern beeinträchtigt. In sämtlichen Ländern Europas sind Bestrebungen im Gange, um Ordnung auf dem Gebiete der Rassenverteilung zu machen. In den Viehzuchtländern, welche um uns liegen und unsere schweizerischen Rindviehrassen auf dem internationalen Markt konkurrenzieren, ist die Rassenfrage weitgehend, ja definitiv geregelt, während in gewissen Haltungsgebieten, Frankreich und Italien, bis zu 50 % Bastarde existieren. Die schweizerische Tierzucht kann sich rühmen, hier eine weise Gesetzgebung bereits seit den 80er Jahren zu haben, indem verschiedene Kantone die Rassenvermischung und die Kreuzungen untersagten. Wir haben ca. 2 % Bastarde. Im Bundesgesetz von 1893 ist ein Kreuzungsverbot mit prämiierten Stieren ausdrücklich verankert worden. Einzelne Kantone haben sogar das Halteverbot für unerwünschte Rindviehrassen. So hat z. B. St. Gallen, ein ausgesprochener Braunviehkanton, bis jetzt das Haltungsverbot für das schweizerische Simmentalerfleckvieh gehabt. Wir haben im Kanton Bern die Regelung, die sich auf das Gesetz von 1908 stützt. Da heisst es in Art. 14:

«Es dürfen nur Tiere reiner Simmentaler Rasse, Prototyp Alpfleckvieh und reiner Braunviehrasse, letzteres nur im Amt Oberhasli, prämiiert werden. Neben Rassenreinheit, Ebenmass der Formen und Wichtigkeit der Tiere, kommen bei der Prämiierung die Merkmale der Milchergiebigkeit, Mastfähigkeit und Arbeitsleistung in Betracht.»

Im Verlaufe der Entwicklung sind grössere, beinahe reinrassige Verbreitungsgebiete mit guten Selektionsmöglichkeiten entstanden. Auch die Erfahrungen im Ausland zeigen, dass die systematische Förderung einer Rasse nur auf dem Wege der Reinzucht und diese ihrerseits durch die Erhaltung möglichst reinrassiger Zuchtgebiete gewährleistet ist. An diesem bewährten Prinzip und züchterischen Grundsatz soll auch in der Zukunft festgehalten werden. Wir sollten in der alten gut bewährten Linie fortfahren.

Dem ständigen Vordringen von Braunvieh in den letzten Jahren liegen züchterische und wirtschaftliche Belange zugrunde. Wir geben ohne weiteres zu, dass das alte Zuchtziel des Simmentalers nach dem grossrahmigen, anspruchsvollen Tier gar manchen kleinen Mann bewogen haben mag, ein leichteres, in der Folge auch billigeres, braunes Kühlein anzuschaffen. Die alleinige Unterstützung des Milchpreises und Vernachlässigung des Schlachtviehabsatzes während einer Reihe von Jahren mag diese Entwicklung noch gefördert haben. Nachdem innert 30-jähriger Züchterarbeit die Typfrage beim Simmentaler und damit auch diejenige der Wirtschaftlichkeit gelöst worden ist, der Schlachtviehpreis sich anscheinend gefestigt hat, scheint es, dass kein wirtschaftliches Bedürfnis für einen Rassenwechsel besteht dort, wo Flecken in reinen Beständen gezüchtet und gehalten werden. Die heutige Formulierung des seinerzeitigen viel umstrittenen Rassenartikels des Landwirtschaftsgesetzes scheint den heutigen Bedürfnissen gerecht zu werden und besonders für den Fleckviehkanton Bern wegleitend zu sein. Nach der letzten Rassenzählung im Jahre 1947 hatte der Kanton Bern 284 666 Stück Simmentaler, also rund 90 % und 23 315 Stück Braunvieh, also 7,3 %. Heute mag eine gewisse Verschiebung stattgefunden haben, so dass man schätzungsweise annehmen kann, dass innerhalb unseres Kantons 30 000 Stück Braunvieh vorhanden sind. Davon befinden sich 5000 Stück

in meistens reinen Beständen im Oberhasli und die anderen gemischt im übrigen Fleckviehzuchtgebiet des Kantons. Es ist interessant, die Verhältniszahl der einzelnen Amtsbezirke zu verfolgen. Da stellen wir fest, dass das Braunvieh im Verhältnis von 0,4 % zur gesamtbernischen Rindviehhaltung steht.

Eine systematische Zucht verlangt ein Programm auf lange Sicht, weshalb über die zu fördernden Rassen Klarheit bestehen muss. Die früher speziell in der Kleinviehzucht vorhandene Tendenz, immer wieder neue Rassen zu empfehlen und die landeseigenen in der Selektion zu vernachlässigen, hat sich züchterisch nicht als fortschrittlich erwiesen, sondern sich hemmend auf die züchterische Selektion ausgewirkt. Wenn schon öffentliche Mittel zur Verfügung gestellt werden, dann sollen sie auch möglichst grossen Nutzen bringen. Niemand denkt daran, etwa strenge Rassengrenzen festzusetzen. Die Konkurrenz zwischen den Züchtern von zwei oder mehreren Rassen ist durchaus wachzuhalten, aber es sollen zum mindesten die vorhandenen reinrassigen Zuchtgebiete erhalten bleiben; das gleiche ist für die übrigen Verbreitungsgebiete anzustreben.

Die Anfänge der Haltung von Braunvieh im Amt Thun und im bernischen Unterland kamen mit der Erstellung der Lötschbergbahn, durch welche das braunviehzüchtende Oberwallis wirtschaftlichen Anschluss an den Kanton Bern fand. Die Industrialisierung gewisser Gebiete trug das ihre bei. Diese zog oft schweizerische Spezialarbeiter an, die neben der Beschäftigung in der Industrie ihrem Fühlen und Denken und ihrer Herkunft nach Kleinbauern blieben und an die braune Kuh gebunden waren. Sie brachten die Idee: Dem kleinen Mann die kleine Kuh. Dieser Gedanke konnte einen kleinen Landwirt, der gleichzeitig Industriearbeiter war, oder einen Industriearbeiter, als Landwirtssohn, der einige Ersparnisse hatte und zwei bis drei Tiere und eigene Milch haben wollte, leicht gewinnen. Die Bewegung wurde anfänglich kaum beachtet. Als aber in der Krisenzeit der dreissiger Jahre die sehr leichten und sehr billigen, weniger Oberhasli- als Walliser- und Bündnerkühlein und Rindlein frachtfrei herkamen, wurden sie von den Bauern gekauft, die aus Gewohnheit zum Anderstun die Rasse wechselten. Da wurde man auf die Sache aufmerksam. Einige bewegliche Händler verlegten sich damals auf die Einfuhr von Braunen, stellten sie stallweise zusammen und offerierten sie als besonders preiswerte Melkware. Da sie die Klein- und Schuldenbauern durch Kreditgewährung und Abnahme des Schlachtviehs an sich gebunden hatten, fiel ihnen die Plazierung der billigen Braunen nicht schwer. Ich möchte mit diesen Feststellungen an die Art und Weise erinnern, wie die Dinge ihren Anfang und Verlauf nahmen, ohne im geringsten die braune oder Schwarzscheckrasse abzuwerten.

Die braune Kuh hat sich nur ausnahmsweise in den währschaften Bauernbetrieb eingenistet, weil für diesen kein stichhaltiger Grund zum Rassenwechsel besteht. Wohl wird in Anhängerkreisen behauptet, die braune Kuh sei für den Kleinbetrieb besser geeignet. Aber irgendwelche überzeugende Faktoren zur Belegung dieser Behauptung dürften nicht zu erbringen sein. Es handelt sich um blosse Gefühlsäusserungen, um eine Ausrede zur Rechtfertigung der unbegründeten Behauptung. Es stimmt auch nicht, dass andere Rassen betreffend Tbc-Anfälligkeit widerstandsfähiger seien als die Simmentaler. Die letzte Ausstellung in Luzern hat ebenfalls bewiesen, dass punkto Milchergiebigkeit und Wirtschaftlichkeit die heutigen Flecken anderen schweizerischen Rassen nicht nachstehen. Es ist falsch, die heutige braune Kuh mit der Fleckkuh vor 30 Jahren zu vergleichen. Beide Rassen sind wirtschaftlicher geworden. Obwohl man in Züchterkreisen das Unliebsame des Einzuges einer fremden Rasse im Laufe der dreissiger Jahre erkannte, erfasste man die Gefahr für den Absatz seiner eigenen Produkte ungenügend. Jedenfalls erfolgten keine Gegendemonstrationen. Die gelegentlichen Proteste und Anregungen zur Erschwerung der Einfuhr fanden in der Oeffentlichkeit wenig Beachtung und sie verliefen im Sand, dies umso rascher, als auch die Behörde in Ermangelung gesetzlicher Grundlagen keine Interventionslust zeigten.

In jüngster Zeit hat nun die Sachlage eine Verschärfung erfahren. Eine gewisse Verknappung der Fleckviehproduktion und das überaus grosse Angebot an braunen Tieren haben das Vordringen der anderen Rassen ebenfalls erleichtert. Die Braunviehhalter sind heute unter propagandastarker Führung genossenschaftlich organisiert. Sie äussern die Absicht, Herdebuchzucht zu treiben, die Remonten selbst nachzuziehen und sich am Export zu beteiligen. Den Konsumenten suchen sie zu gewinnen, indem sie die Fleckkuh als Staatskuh heruntermachen und billigere Milch von den Braunen versprechen. Die Leitung dieser interkantonalen Vereinigung freier Viehzuchtorganisationen, die heute in verschiedenen Kantonen Fuss gefasst hat, verfolgt den Zweck, das Braunvieh von auswärts einzuführen und die einheimische Rasse herunterzumachen.

Das von unseren zwei hauptsächlichsten schweizerischen Rinderrassen aufgestellte Zuchtziel ist Gesundheit, Wirtschaftlichkeit und Leistungszucht. Die Leitung des interkantonalen Braunviehzuchtverbandes hat dieses Zuchtziel zum Eigentum gemacht. Im Moment, wo die propagandastarke Führung einsetzte, sind auch die Fleckviehzüchter erwacht. Sie haben die Sache verfolgt. Sie hatten auch Kenntnis von den Bestrebungen, wie man versuchte, den Konsumenten billigere Milch zu verschaffen durch diese andere Art der Intensivierung der Zucht. Jedenfalls richtet sich der Einbruch der Braunen in das Fleckviehzucht- und Haltungsgebiet in allen seinen Auswirkungen so unmissverständlich gegen die Absatzinteressen des bernischen Berggebietes, dass wir heute nicht mehr stillschweigend dem Gang der Dinge zusehen können.

Ich möchte ausdrücklich festhalten, dass wir keine festen, starren Rassengrenzen innerhalb des Kantons Bern verlangen. Wir möchten auch kein Halteverbot für Braunvieh und Schwarzfleckvieh innerhalb unseres Kantons. Wir möchten aber darauf aufmerksam machen, dass Rassenmischungen den Anfang vom Ende der züchterischen Bestrebungen bedeuten. Verlangen möchten wir aber ganz klipp und klar, dass die öffentlichen Mittel und die Vorteile der Herdebuchzucht in einem gewissen Gebiet nur einer Rasse zugute kämen, mit

andern Worten, dass im Kanton Bern im Oberhasli, im Zuchtgebiet der Brauen die Braunviehrasse und im übrigen Kantonsgebiet die Fleckviehrasse als die zu fördernde Zuchtrasse zu erklären wäre. Diesen Zustand haben wir ja heute mit der einzigen Ausnahme, dass die Braunviehrasse innerhalb des Fleckviehzuchtgebietes die ungesetzliche Vergünstigung hat, dass die Stiere zur öffentlichen Zucht, sobald sie einmal im Oberhasli oder an den Zuchtstiermärkten Rapperswil und Zug anerkannt worden sind, nicht mehr öffentlich vorgeführt werden müssen, sondern nur den Geburtsschein zum Abstempeln an das Viehzuchtsekretariat einzuschikken brauchen, wofür die Gebühr Fr. 3.— beträgt. Nach meinem Empfinden ist auch diese Massnahme überlebt und bildete nur ein Uebergangsstadium. Ich zweifle nicht daran, dass Herr Regierungsrat Buri die Angelegenheit meistern wird, ohne dass ein Bauernkrieg entsteht.

Verlangen möchte ich aber ganz eindeutig, dass die im Fleckviehzuchtgebiet anerkannten Braun- und Schwarzflecktiere in ihrer Verwendung überwacht und nicht zu Kreuzungen verwendet werden dürfen. Die Gegenmassnahme sehe ich neben einem folgerichtigen, festen Verhalten der Fleckviehzüchter selber, auch in einer sinngemässen Haltung der Behörden, indem sie bei jeder Gelegenheit die Unerwünschbarkeit einer züchterischen Fehlentwicklung durch eine Rassenvermischung zum Ausdruck bringen.

Ich habe diese Motion eingereicht, nachdem auch die Fleckviehzüchter der jüngsten Entwicklung innerhalb unseres Kantons nicht blind gegenüber standen. Sie haben Kenntnis genommen von den Absichten der interkantonalen Vereinigung freier Viehzuchtorganisationen. Es geht nicht darum, irgendwie einen dieser heutigen kleinen Braunviehhalter innerhalb des Kantons in seiner Existenz zu beeinträchtigen, ihm vorzuschreiben, was er inskünftig machen soll. Dieser Grundsatz der Freiheit, wie der einzelne seinen eigenen Betrieb gestaltet, soll auch in Zukunft aufrechterhalten bleiben und ist durch das Landwirtschaftsgesetz garantiert.

Die von über 700 Züchtern besuchte 64. Abgeordnetenversammlung des schweizerischen Fleckviehzuchtverbandes vom 21. Dezember 1954 im Kursaal Bern sowie die zweite Wintertagung der Oekonomisch-Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Bern, die von 800 Personen, also von nichtorganisierten Züchtern besucht war, fassten nebst den verschiedenen Zuchtverbänden Resolutionen zuhanden des Vorstehers des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes im Sinne meiner Motion. Wenn auch die eidgenössische tierzüchterische Verordnung zum Landwirtschaftsgesetz heute noch nicht geboren ist, möchte ich doch, dass innerhalb unseres Kantons am altbewährten Grundsatz von der Reinzucht, wie er neuerdings im Landwirtschaftsgesetz in Art. 52 niedergelegt ist, festgehalten wird.

Nach Einreichung meiner Motion habe ich festgestellt, dass diese in gewissen Reihen eine ziemliche Empörung verursacht hat. Ich habe mir das nicht anders erklären können, als dass gewisse Leute innerhalb des Kantons Bern, die in der Braunviehhaltung stehen, über die ganze Angelegenheit falsch orientiert worden sind, indem man ihnen sagte, man möchte ein Verbot der Haltung von Braunvieh anstreben. Ich stelle fest, dass weder der Wortlaut meiner Motion noch irgendwie ein anderer Vorstoss in dieser Richtung je etwas derartiges verlangt hat. Ich kann mich des Gedankens nicht erwehren, dass hinter diesen Gefühlsäusserungen eine gewisse Organisation stehen muss und dass vielleicht noch andere Momente als rein viehzüchterische, im Hintergrund sind.

Wir geben uns voll und ganz Rechenschaft darüber, dass der Absatz im Berggebiet in hohem Masse eine Frage der Produktion ist. Die Züchterschaft sieht die Tagesprobleme, und sie sucht den Marktanforderungen gerecht zu werden. Aber sie kann in ihrem Existenzkampf auf das Verständnis des Unterlandes und die Unterstützung der Gemeinschaft und der Behörden nicht verzichten. Sie ist auf den Viehverkauf ins Unterland angewiesen. Ich bitte Sie daher, meine Motion erheblich zu erklären.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Frage, die hier durch Herrn Grossrat Zingre angeschnitten worden ist, geht zum Teil ins Gefühlsmässige hinein. Die Leute, die auf der Gegenseite operieren, vergessen wahrscheinlich, dass wir gewisse gesetzliche Grundlagen haben, die heute noch in Kraft sind und die wir anwenden müssen. Es ist dies einmal das Bundesgesetz aus dem Jahre 1893, das von Herrn Grossrat Zingre zitiert wurde. An dieses Bundesgesetz ist das kantonale Gesetz vom 20. Mai 1908 angepasst worden. Dort ist in Art. 14 bestimmt, dass nur Tiere der reinen Simmentalerrasse und der reinen Braunviehrasse, letzteres nur im Amt Oberhasli, prämiiert werden können. Das sind die gesetzlichen Bestimmungen, auf die ich mich bei allen Auseinandersetzungen mit Vertretern der Braunviehhalter stützen muss.

Wesentlich ist nun allerdings, dass unterdessen ein Bundesratsbeschluss aus dem Jahre 1944 und eine Verfügung der Abteilung Landwirtschaft des Volkswirtschaftsdepartementes aus dem gleichen Jahre erlassen wurden. Dieser Bundesratsbeschluss sieht in Art. 4 die Umschreibung der Rassengebiete vor. Er fordert Vermeidung der Rassenvermischung. Ich möchte diesen Bundesratsbeschluss zur Verfügung halten. Wenn sich einer der Herren dafür interessiert, kann er davon Kenntnis nehmen. In Art. 4 dieses Bundesratsbeschlusses heisst es: «Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement wird ermächtigt, in Zusammenarbeit mit den Kantonen und den tierzüchterischen Organisationen die Verbreitungsgebiete der verschiedenen Rassen und die sich hieraus ergebenden Rassengrenzen zu umschreiben.» Das gleiche sieht die Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vor. Sie ist in allen Teilen auf diese Rassenausscheidung abgestimmt. Es sollen nach dieser Ausscheidung nur Tiere in den Genuss von Prämien und der Vorteile der Herdebuchführung kommen, die gestützt auf diese Massnahmen in den entsprechenden Gebieten gezüchtet werden. Nun ist allerdings dieser Beschluss des Bundesrates als vollmachtenrechtliche Massnahme gefasst worden, aber bei Behandlung des Landwirtschaftsgesetzes in den eidgenössischen Räten hat man genau die

gleichen Gedanken wieder aufgenommen. In den eidgenössischen Räten und namentlich auch von den Braunviehzüchtern ist mit aller Vehemenz vertreten worden, dass an dieser Rassenabgrenzung weiter festgehalten werden soll. Das finden Sie im Landwirtschaftsgesetz vom 3. Oktober 1951, wo in Art. 52 steht: «In der landwirtschaftlichen Tierzucht ist im allgemeinen der Grundsatz der Reinzucht zu befolgen. Nötigenfalls kann der Bundesrat Anordnungen zur Verhinderung von Kreuzungen zwischen Tieren verschiedener Rassen treffen.

Um einen möglichst hohen züchterischen Stand zu erreichen und die einzelnen Rassen in Reinzucht zu erhalten, ist der Bundesrat ferner ermächtigt, im Einvernehmen mit den Kantonen und nach Anhören der Zuchtverbände Vorschriften über die zu fördernden Rassen aufzustellen. Dabei sind die land- und volkswirtschaftlichen Bedürfnisse und die Interessen der verschiedenen Kantone und Landesgegenden zu berücksichtigen.»

Das ist also der Sinn dieser Gesetzgebung, die allerdings heute noch nicht in Kraft ist; die Tierzuchtverordnung ist leider bis heute noch nicht erschienen. Aber es geht daraus ganz klar hervor, dass diese Reinzucht angestrebt und allein gefördert wird. Durch unsere Bestimmungen bezüglich der Stiere, die anerkannt werden müssen (übrigens gegenüber allen männlichen Tieren, die nach unseren züchterischen Grundsätzen zur Zucht verwendet werden wie das in der Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes festgehalten wird), ist nun allerdings die Schwierigkeit entstanden, dass die Tiere erstmals im Kanton anerkannt und einer Kommission vorgeführt werden müssen, damit sie beurteilt werden können. Wir haben im Einverständnis mit der Abteilung Landwirtschaft bereits vor Jahren den Braunviehhaltern mitgeteilt, wir wollten ihnen keine Schwierigkeiten machen, wir möchten ihnen empfehlen, einen anerkannten Stier, sei es an einem Markt im Oberhasli oder an einem schweizerischen Braunviehzuchtverbandsmarkt in Zug, Rapperswil oder Sargans zu kaufen. Das ist auch mit dem Schweizerischen Braunviehzuchtverband so geordnet worden. Wir wissen, dass wir an diesen Verbandsmärkten wie übrigens auch im Oberhasli Experten haben, deren Resultate der Anerkennung wir ohne weiteres übernehmen dürfen. Die Abteilung Landwirtschaft war nun bereit, der bernischen Regierung und ihrer Landwirtschaftsdirektion die Erlaubnis zu geben, dass Stiere, die im Oberhasli anerkannt oder prämiiert oder auf einem schweizerischen Braunviehzuchtverbandsmarkt gekauft wurden, im zweiten Jahr nicht mehr ins Oberhasli transportiert werden müssen. Man kann das wirklich einem Braunviehhalter nicht zumuten. Wir haben abgemacht, dass für diese Stiere eine Zuchtbewilligung auf direktem Wege von der Landwirtschaftsdirektion aus gegeben wird. Die betreffenden Halter müssen nur die Geburtsscheine einschicken, die wir nachher kontrollieren. Gestützt darauf geben wir ohne weiteres die Zuchtverlängerung für ein folgendes Jahr. Das hat schon Leuten, die als Braunviehhalter und sogar als Züchter tätig waren, Veranlassung gegeben, zu behaupten, wie hätten die geltenden Vorschriften überschritten, wir hätten sie nicht inneghalten! Sie sehen also, wenn man eine Erleichterung zu schaffen sucht, die sich aus den vorhandenen Schwierigkeiten infolge der Entwicklung ergibt, wird man bereits angeklagt, man habe die viehzüchterischen Vorschriften nicht eingehalten! Die interkantonale Vereinigung freier Viehzuchtorganisationen und der bernische Braunviehzuchtverband, wie er sich nennt, haben uns im Laufe der letzten drei bis vier Jahre ab und zu mit einem geharnischten Protest bedacht. Ganz genau gleich ist es der Abteilung Landwirtschaft des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes ergangen.

Es ist nun weiter zu sagen, dass im Jura sogar Schwarzfleckviehzuchtgenossenschaften gegründet wurden, etwas, was man im bernischen Tierzuchtgesetz überhaupt nicht kennt. Wir haben feststellen können, dass von Experten für Schwarzfleckvieh Abstammungs-Ausweise usw. ausgestellt wurden. Nur deshalb, weil im Bundesgesetz keine Strafbestimmungen enthalten sind, kann der Kanton Bern nicht einschreiten. Das möchte ich namentlich auch gegenüber den Fleckviehzüchtern sagen, die der Landwirtschaftsdirektion Langmut, Gleichgültigkeit, und ich weiss nicht was, vorgeworfen haben. Es ist für uns ja sympathisch, wenn nicht in jedem Gesetz Strafbestimmungen stehen, aber Sie sehen nun die Auswirkungen. Das Fehlen von Strafbestimmungen nimmt man zum Anlass, einfach das zu tun, was einem passt. Wir können also nicht einschreiten und haben es auch bis heute abgelehnt, einzuschreiten. Der Braunviehzuchtverband und diese interkantonale Vereinigung halten Schauen ab, lassen die Tiere beurteilen, markieren selbstverständlich die Kälber und stellen Abstammungsscheine aus. Es geht dies absolut gegen unsere kantonale sowie gegen die eidgenössische Gesetzgebung, die vorschreiben, dass solche Dinge nur in Verbindung mit den Kantonen und mit den Züchtervereinigungen des Kantons gemacht werden können. Wir haben das den Herren verschiedentlich erklärt. Am 25. März 1952 ist der bernische Braunviehzuchtverband mit einer Regierungsdelegation, die von Herrn Kollege Brawand präsidiert wurde, zusammengekommen. Herr Kollege Brawand als Vorsitzender hatte bald erkannt, auf welchem Wege man sich befindet. Alle Vorwürfe, die an die Adresse der bernischen Landwirtschaftsdirektion gerichtet waren, hat Herr Kollege Brawand als Vorsitzender dieser Konferenz in ein paar kurzen Sätzen erledigt!

Herr Vizepräsident Bickel hat mir soeben den Brief gezeigt, den die Herren Grossräte erhalten haben. Wir haben keinen erhalten; warum, weiss ich nicht; man hätte der Regierung auch einen schicken dürfen! Dort heisst es, in bezug auf den Kanton Luzern sei ein Bundesgerichtsentscheid gefallen, der den Kanton Luzern gezwungen habe, die Sache zu ändern. Ich stelle hier die Frage: Warum hat man von den bernischen Braunviehzüchtern den Bundesgerichtsentscheid nicht haben wollen? Das Bundesgericht wurde ersucht, seinen Entscheid zurückzustellen, bis die bernische Regierung entschieden habe. Die bernische Regierung hat hierauf entschieden, sie stelle die Sache zurück, bis man das bernische Tierzuchtgesetz neu berate. Da wäre nichts einfacher, als dass die Rekurrenten einen Bundesgerichtsentscheid verlangen würden. Dann wäre die Sache klar. Ich habe gute Gründe anzunehmen, warum sie das nicht wollten!

Es wird niemandem einfallen, auch bei uns nicht, diese Braunviehhalter irgendwie zu benachteiligen. Im Gegenteil: Wir alle haben recht viel Sympathie dafür, dass ein Kleiner eine braune Kuh haben kann. Aber es ist nun Sache der neuen Tierzuchtgesetzgebung, festzulegen, ob wir eine territoriale Abgrenzung festlegen wollen, oder nur eine Abgrenzung innerhalb der Genossenschaften. Sie werden, meine Herren Grossräte, bei der Beratung des neuen Tierzuchtgesetzes Gelegenheit haben, sich zu dieser Frage auszusprechen; vorher natürlich schon die grossrätliche Kommission und nachher auch das Bernervolk. Leider kann ich dieses Gesetz nicht vorlegen, bis der Bund mit seiner Tierzuchtverordnung endlich herauskommt. Dann wird die Sache zu entscheiden sein und jeder steht dann vor der Gewissensfrage, was er tun soll.

Das führt zu der Schlussfolgerung, dass wir der Motion Zingre zustimmen. Der Grundsatz der Reinzucht, womöglich der territorialen, wird bei der Schafzucht jetzt schon festgehalten. Herr Grossrat Flühmann wird hier Auskunft geben können, wie man mit dem Bund die Abgrenzung vornimmt, welche Rassen man im Kanton will, dass man aber die züchterischen Bestrebungen in einzelnen Landesteilen nur auf die Oxford, auf das weisse oder braune Gebirgsschaf, beschränkt. So werden die Gegenden ausgeschieden. Das gleiche gilt für die Ziegen. Es wäre interessant, dass demgegenüber die Grossviehzucht, die volkswirtschaftlich eine so eminent wichtige Bedeutung hat, diese Reinzucht nicht anerkennen wollte.

Herr Grossrat Zingre hat darauf hingewiesen, wir möchten die Bastardisierung nach Möglichkeit zu verhindern suchen. Da hätte die Landwirtschaftsdirektion eine grosse Aufgabe, wenn sie die Bastardisierung, namentlich auch die Verwendung der nicht anerkannten männlichen Tiere in der Rindviehrasse, in der Schweinezucht, in der Schafzucht oder in der Ziegenzucht überall kontrollieren müsste! Ich erwähne noch einmal, dass mich ein Braunviehhalter seinerzeit gefragt hat, ob es wirklich wahr sei, dass man im Kanton Bern die braunen Tiere verbiete. Ich habe erklärt, das sei dummes Zeug; er könne ohne weiteres sein Muneli bringen, aber ich möchte bitten, dass er in bezug auf das Decken der Kühe in der Rasse selbst bleibe. Als ich gelegentlich an einem Abend heimfuhr, hat man gerade mit diesem braunen Stier eine Fleckkuh gedeckt! Ist es nun Aufgabe des Landwirtschaftsdirektors, auszusteigen und zu sagen, das sei nicht gestattet? Ich habe in den letzten Tagen verschiedene Bussen unterschreiben müssen. Es handelt sich um Leute, die Tiere verwenden, die nicht anerkannt sind oder männliche Tiere von einer anderen Rasse. Wenn diese Leute von einem Polizisten oder von einem Nachbar — wir haben immer gute Nachbarn, die solche Dinge melden — verzeigt werden, erhalten sie eine Busse. Dann müssen sie zahlen, auch wenn es sie hart ankommt. Es ist möglich, dass in nächster Zeit wieder Begnadigungsgesuche dieser Art an die Justizkommission gelangen. Da möchte ich jetzt schon bitten, nicht darauf einzutreten. Wir könnten sonst kein Vertrauen haben, dass nachher nicht doch wieder Missbrauch getrieben wird. Wir möchten in der nächsten Zeit, besonders mit dem Tierzuchtgesetz, das ja in Aussicht steht, soweit kommen, dass die Gemeindebehörden sich vermehrt der Sache annehmen. Die Vorschriften werden alljährlich im Amtsanzeiger publiziert; man hält sich aber nicht daran. Ich möchte Herrn Grossrat Zingre bitten, diese Aufgabe nicht nur der Landwirtschaftsdirektion zuzuschieben, denn es ist eine Aufgabe aller Gemeinden und Züchterorganisationen, dafür zu sorgen, dass Ordnung gehalten wird, damit wir nicht Bussen von Fr. 50.— und Fr. 100.— aufsalzen müssen.

In grundsätzlichem Sinne sind wir daher mit Herrn Grossrat Zingre einverstanden. Ich betone nochmals: Der Grosse Rat wird reichlich Gelegenheit haben, zu der Frage der Braunviehzucht im Kanton Bern Stellung zu nehmen.

Präsident. Die Motion wird entgegengenommen. Wird sie aus der Mitte des Rates bekämpft? Es scheint der Fall zu sein.

König (Grosshöchstetten). Ich weiss, dass es auf meine lieben Kollegen in der Bauernfraktion wahrscheinlich einen merkwürdigen Eindruck macht, wenn ein Schriftsetzer kommt und eine Motion bekämpft, die die Viehzucht betrifft. Ich möchte aber zum voraus erklären, dass es sich niemals darum handeln kann, dass ich die Bestrebungen hinsichtlich der Reinzucht unseres schönen Simmentaler Fleckviehs anzweifeln und bekämpfen möchte. Aber gerade die Begründung von Herrn Kollege Zingre und auch die Antwort von Herrn Landwirtschaftsdirektor Buri hat mir und Ihnen bewiesen, dass darüber sehr viel gesprochen wird. Als ich die Motion las, wo es heisst, die Zucht von Braun- und Schwarzvieh sei verboten, dachte ich sofort an die kleinen Leute, die am Morgen mit einem Rucksack auf dem Rücken im Zuge gegen Bern fahren und daheim eine solche Kuh haben. Ich habe an Fankhauser Fritz in unserem Dorfe gedacht, der Schwarzschecken hat, auf die er seit Jahrzehnten stolz ist. Man fragt sich, ob die Motion Zingre den Sinn habe, dass solche Viehbestände verschwinden sollen. Daher bekämpfe ich formell die Motion. Wenn man mir sagen kann — es ist eigentlich bereits schon durch Herrn Regierungsrat Buri geschehen —, dass es nicht so gemeint ist, kann ich mich mit anderen beruhigen. Viele, die ihr Vieh nicht selbst nachzüchten können, kaufen an irgendeinem Ort einen Reagenten und durchkreuzen so die Bestrebungen, die ebenso im Interesse aller liegen. Sie kaufen einen Reagenten für etwa Fr. 1600.—, weil sie ein anderes, tbc-freies Tier für Fr. 2500.— nicht erstehen können. Es wäre gescheiter, ihnen die Möglichkeit zu geben, ein «Bruntscheli» nachzuziehen. Deshalb erachte ich die Motion als zu weitgehend. Die Bestrebungen sind ja im Bunde wie in der Landwirtschaftsdirektion im Gange. Da kann die Sache so ausgemarcht werden, dass sie für alle tragbar ist.

Huber (Hasliberg). Eigentlich hätte die Motion keine Diskussion auszulösen brauchen, weil sie auf Grund des Landwirtschaftsgesetzes ja gar nicht bestritten werden kann. Wir haben in Art. 52 die gesetzlichen Grundlagen, dass etwas geschaffen werden muss. Sie werden mir aber vielleicht gestatten, dass ich als Vertreter des Amtes Oberhasli kurz ein paar Worte dazu sagen möchte. In Art. 52

ist, wie der Herr Landwirtschaftsdirektor ausgeführt hat, vorgesehen, dass der Bund im Einvernehmen mit dem Kanton und nach Anhören der Zuchtverbände, die Tierzuchtordnung schaffen muss. Auf kantonalem Boden kann nichts geschaffen werden, bis eine eidgenössische Verordnung erlassen ist. Diese lässt noch auf sich warten, trotzdem sie auf den 1. Januar 1954 hätte in Kraft treten sollen. Wie mir von zuständiger Seite gesagt wurde, sind schon verschiedene Entwürfe vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement, Abteilung Landwirtschaft, herausgekommen; aber noch keiner dieser Entwürfe hat befriedigt. Sie sehen daraus, wie ausserordentlich schwierig es ist, auch für die, welche sich mit züchterischen Fragen näher befassen und Verständnis dafür haben, etwas Brauchbares zu schaffen. Das ganze Problem bedarf einer weitgehenden Abklärung. Ich bin der Auffassung, dass nichts unternommen werden kann, es sei denn unter Mitwirkung sämtlicher Landwirtschaftsdirektoren. Jeder Kanton hat verschiedene volkswirtschaftliche und landwirtschaftliche Verhältnisse. Wir haben verschiedene Randkantone, wie Aargau, Luzern, Solothurn und Basel. Das sind alles Kantone mit gemischter Viehhaltung. In Solothurn z. B. sind drei Genossenschaften anerkannt und dem Schweizerischen Braunviehverband angeschlossen. Sie sind aber schon vor 30 Jahren gegründet und aufgenommen worden. Späteren Gründungen ist es gegangen wie solchen im Kanton Bern; diese unterstützt der Kanton nicht mehr und folglich können sie nicht mehr in den Schweizerischen Braunviehverband aufgenommen werden. Sie sehen daraus, dass eine eidgenössische Ordnung geschaffen werden muss, damit die Kantone etwas Brauchbares daraus machen können.

Vielleicht noch ein Wort an die Braunviehhalter, wobei ich nicht auf nähere Details eingehe. Wir haben ja grundsätzlich zur Motion Stellung zu nehmen. Ich persönlich bekämpfe sie nicht. Wir haben natürlich im Oberhasli ein eminentes Interesse, wie die kantonale Ordnung gestaltet werden soll. Bei der Beratung dieser Ordnung wird Gelegenheit sein, die Wünsche anzubringen. Es ist seinerzeit im Nationalrat eine Motion Roulet und ein Postulat Ming eingereicht worden. In der Vernehmlassung der Verbände, namentlich des Braunviehverbandes, ist ausgeführt worden, dass man nicht darum herumkommen werde, eine sog. Uebergangszone zu schaffen. Es kann nicht für eine Rasse der Grundsatz aufgestellt werden: Bis hieher und nicht weiter! Es muss eben, wie gesagt, eine gewisse Uebergangszone geschaffen werden. Wie das geschehen soll, darüber kann die kantonale Viehzuchtordnung Aufschluss geben.

Ein Wort bezüglich der Abstammungsausweise zuhanden der Braunviehhalter. Ich weiss nicht, wer sich intensiver damit befasst im Unterland; aber wir sind auch Genossenschafter. Solange die Abstammungsausweise vom Kanton nicht anerkannt sind, haben sie keinen Wert für die öffentliche Zucht. Sie werden im eidgenössischen Herdebuch nicht nachgetragen, und wir können sie für das Originalzuchtgebiet nicht auswerten. Solange die Abstammungsscheine nicht anerkannt sind, haben sie eigentlich auf eidgenössischem Boden auch keinen Wert. Man kann sie nur privat gebrauchen. Nach meiner Auffassung kann für die Kantone nur etwas Brauchbares geschaffen werden, wenn sie schon in der eidgenössischen Tierzuchtordnung mitwirken können. Diese Einsicht bringt Herr Landwirtschaftsdirektor Buri sicher auf. Ich möchte also die Motion als solche nicht bekämpfen.

Zingre. Es tut mir furchtbar Leid, aber ich muss Herrn König sagen, dass er meine Motion entweder nicht oder falsch gelesen hat, denn es hat kein Mensch behauptet, dass die Haltung von Braun- und Schwarzfleckvieh innerhalb des Kantons verboten werden sollte. Herr König hat den Schwarzfleckviehbestand von Fankhauser Fritz in Grosshöchstetten vor Augen gehabt. Es wäre absolut verfehlt, Leute, die solche Bestände haben, irgendwie zu beeinflussen, etwas anderes zu machen. Es handelt sich um nichts anderes, als dass man innerhalb des Kantons kein Rassenmosaik erhält, eine elende Zersplitterung der öffentlichen Mittel, die ja auch umstritten sind. Der Regierungsrat und der Grosse Rat müssen Mittel zur Förderung der Zucht sprechen, so dass es allervornehmste Aufgabe, speziell der Züchter ist, von A—Z Qualitätsarbeit zu leisten. In dieser Richtung geht die Motion. Wenn irgendetwas anderes behauptet wird, so geht das bewusst in einer anderen Richtung. Ich wage auch zu behaupten, dass das Schreiben, das heute verteilt worden ist, an der Sache vorbeispricht. Dadurch wird automatisch der Beweis geliefert, dass andere Ziele verfochten werden als die Ziele der Zucht.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Herrn Grossrat König in dem Sinne antworten, wie er es gewünscht hat. Ich habe gesagt — auch Herr Grossrat Zingre hat das ausgeführt —, dass es uns wahrscheinlich überhaupt nie einfallen wird, derartige Liebhabereien zurückbinden zu wollen. Es kann einer Braune oder Schwarzschecken halten. Vielleicht gibt es später einmal blaue oder grüne; die Künstler sehen sie ja heute bereits so! Ob wir diese auch gestatten, ist eine weitere Frage. Sie können das ja behandeln, wenn das Tierzuchtgesetz zur Beratung steht.

Ich habe Ihnen schon einmal erwähnt, wie streng diese Weisungen gehalten werden. Da kommt ein Bauer aus dem Elsass in die Ajoie. (Die Herren aus der Ajoie kennen ihn.) Der Bauer bringt seine Jersey-Kühlein mit. Er hat bei den eidgenössischen und kantonalen Instanzen angefragt, ob er diese Jersey-Kühlein mitbringen dürfe. Man hat es ihm gestattet unter der Bedingung, dass er nicht kreuze und nachziehe. Es hat natürlich niemand kontrolliert, ob er sich an die Bedingung gehalten habe. Nun ist aber die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen; die Tiere mussten geschlachtet werden und da ist es ausgekommen, dass er sich nicht an die gestellten Bedingungen gehalten hat!

Wir von unserer Seite beabsichtigen nie — der Grosse Rat fällt allerdings den letzten Entscheid — Braun- und Schwarzfleckvieh irgendwie einzuschränken. Aber der grosse Unterschied ist der, dass man nicht in Gebieten, in denen ausgespro-

chen eine andere Zucht getrieben wird, Herdebuchzucht treibt, und dass wir vom Staat aus auch keine Prämien zahlen. Wir haben eine Uebereinkunft mit dem offiziellen schweizerischen Braunviehzuchtverband. Wenn der Schweizerische Braunviehzuchtverband den bernischen Braunviehzuchtverband unterstützte, würden wir uns sofort erlauben, in Braunviehzuchtgebieten auch Fleckviehzuchtgenossenschaften aufzuziehen. Das tun wir jetzt nicht. Wir halten da Gegenrecht. Der Braunviehzüchter darf daran denken, dass der Fleckviehzüchter absolut Gegenrecht hält.

Ich muss Herrn Grossrat Huber sagen, dass wir die Leute des Oberhasli nicht vergewaltigen wergen. Es handelt sich hier um eine Tradition, die wir den Bewohnern des Oberhasli lassen wollen. Aber ich muss Herrn Huber gegenüber erklären: Wenn verlangt wird, dass wir die Braunviehstiere im Unterland anerkennen — vielleicht wird eine solche Anerkennung auch bei den Schwarzfleckstieren kommen, sofern die Entwicklung das mit sich bringt —, ist das für das Oberhasli ein ganz wesentlicher Ausfall. Deshalb bin ich verwundert, Herr Grossrat Huber, dass einige Braunviehgenossenschaften von Oberhasli im bernischen Braunviehzuchtverband mitmachen. Sie ziehen sich damit selber «den Boden unter den Füssen» weg. Hier liegt eine grosse Gefahr! Das Oberhasli hat bis heute als Braunviehzuchtgebiet eine Vorzugsstellung innegehabt. Diese Vorzugsstellung wird ihm mit der Neuordnung, wie sie vom bernischen Braunviehzuchtverband verlangt wird, entzogen werden.

Abstimmung:

Für Annahme der Motion	81 Stimmen
Dagegen	2 Stimmen

Präsident. Herr Huber möchte eine persönliche Erklärung abgeben.

Huber. Es verwundert den Herrn Landwirtschaftsdirektor, dass die Genossenschaften im Oberhasli dem bernischen Verband beigetreten sind. Wir haben sieben Genossenschaften im Oberhasli. Drei davon haben sich angeschlossen, nämlich Gadmen, Innertkirchen und Brienzwiler. Die andern vier haben es abgelehnt, mitzumachen. Die Genossenschaften, die beigetreten sind, sind beigetreten, bevor sie eigentlich wussten, um was es geht. Das möchte ich noch festgestellt haben.

Postulat der Herren Grossräte Boss und Mitunterzeichner betreffend Erstellung von Güterstrassen in Berggebieten

(Siehe Seite 120 hievor)

Boss. In der letzten Session habe ich ein Postulat eingereicht betreffend Erstellung von Güterstrassen in Berggebieten.

Ich erlaube mir, schnell an einem Beispiel den Tatbestand darzulegen, der mich dazu geführt hat, das Postulat einzureichen. Wir haben heute morgen gehört, dass der Staat im Schmelziwald eine Forststrasse baut. Ich möchte vorausschicken, dass es mir in keiner Weise etwa darum geht, diese Forststrasse als solche zu bekämpfen. Wir haben über den Schmelziwald etliches gehört. Ich möchte nur eine wichtige Tatsache festhalten, dass seinerzeit in den neunziger Jahren, als im Oberland die grosse wirtschaftliche Krise war und die Leute in Massen abwanderten, das ganze Gebiet dort zusammengekauft wurde. Stück um Stück, Vorsasse um Vorsasse, konnte der Staat aufkaufen. Aus welchem Grunde? Deswegen, weil die Leute in den Bergdörfern wirtschaftlich kapitulieren mussten und ausgewandert sind. Es handelt sich beim Schmelziwald — ich zitiere ihn nur als Beispiel — um einen schönen und gut gepflegten Wald, auch um einen Wald, der für die Bahn und ebenfalls für die Strasse eine wichtige Schutzfunktion ausübt. Da hat der Staat den Ausbau einer Forststrasse begonnen, und zwar bis auf 1100 m. Die gut gebaute Strasse, die mit Jeeps befahren werden kann, führt allerdings — das ist ein wichtiger Punkt — in ein Gebiet, das forstwirtschaftlich bereits erschlossen ist. Im Sommer 1952 führten zwei Seilbahnen hinauf. Horizontal führt die Rollbahnanlage. Nun kommt die Erschliessung durch eine Forststrasse. Wenn man diese Strasse hinaufgeht, hätte man allen Grund, sich darüber von Herzen zu freuen, denn es ist eine schöne Strasse, die einen prächtigen Wald erschliesst. Und doch werde ich, wenn ich dort hinaufgehe, nicht so ganz froh. Nicht dass ich neidisch wäre, aber man sieht von dieser Strasse aus gerade am andern Talhang, also auf der linken Seite des Lauterbrunnentales, das Bergdorf Isenfluh, das ich auch als Beispiel heranziehen möchte. Es liegt mir daran, Ihnen in ein paar kurzen Worten eine Skizze dieser kleinsten bernischen Gemeinde zu geben, einer Gemeinde, die, wir dürfen es heute ruhig sagen, auf dem Aussterbeetat ist. Vor etwa fünf Jahren hatte das Dorf noch 91 Einwohner; heute sind es nur 78. Die Bevölkerungszahl geht also rapid zurück. Im Tal ist die Ortschaft Gimmelwald, ebenfalls ein armes Bergdorf. Gemeinsam ist beiden Dörfern, dass ihnen die Strassen fehlen. Damit fehlt ihnen etwas ganz Wesentliches, nämlich der Anschluss an den Verkehr und damit die Möglichkeit des wirtschaftlichen Aufstieges. Die projektierte Forststrasse führt im Vollausbau auf ein paar Kilometer an die nördlichsten Häuser von Wengen heran, an ein Dorf, von dem man weiss, dass es heute um seine Strasse kämpft. Isenfluh ist eine selbständige Gemeinde mit rein bergbäuerlicher Bevölkerung. Vor Jahren war dort noch ein Hotel, das einzige. Es ist der wirtschaftlichen Krise, die dort als Dauerzustand herrscht, zum Opfer gefallen. Es wurde aufgekauft. Man hatte grosse Hoffnungen daran geknüpft. Heute aber ist das Hotel im Besitz einer Bibelschule irgendwo im Welschland. Die Befruchtung der Wirtschaft dieses Dörfchens ist restlos weggefallen. Gerade dieses Dörfchen besitzt eine Menge schönsten Bergwaldes. Es besitzt auch ausgedehnte Alpweiden. Auch haben wir dort — das ist ebenfalls wichtig — ein grossartiges Wandergebiet, wenn man es erschliessen könnte.

Seit Jahren warten die 80 oder jetzt bald nur noch 70 Einwohner darauf, eine Strasse zu erhalten. Bund und Kanton sind guten Willens, dort mitzuarbeiten, aber es bestehen Schwierigkeiten finanzieller Art. In alten Schulrodeln sind noch 56 Kinder verzeichnet. Heute sind es 12, während

1949 ganze 6 Kinder die Schule besuchten. Das Dorf sollte an seine Strasse Fr. 150 000.— zahlen. Die Gemeinde Lauterbrunnen, die eigene Strassenprobleme in Fülle hat, sollte Fr. 74 000.— entrichten, wobei immer noch der Hauptteil vom Kanton und vom Bund bestritten wird. Das wollen wir hier deutlich festhalten. Diese Strasse könnte das Dorf wirtschaftlich erschliessen. Ich habe vor ein paar Jahren gesehen, dass beidseits des Weges vom Dorf bis hoch hinauf klafterweise noch Papierholz vom letzten Winter her gerüstet vorhanden war, aber weil es keinen Schnee gab, hatten die Leute nicht einmal die Möglichkeit, das Holz abzutransportieren. So konnte der ganze Verdienst eines Winters nicht in Bargeld umgewandelt werden. Die Strasse würde neben der Erschliessung auch die Möglichkeit geben, dass die Leute ihr einziges Exportprodukt, nämlich das Holz, abtransportieren und zu konkurrenzfähigen Preisen weitergeben könnten. Der Betrag von Fr. 150 000.—, welchen die Gemeinde restlos aufnehmen müsste, würde pro Kopf der Bevölkerung eine Summe von Fr. 2000.— ausmachen.Das ergäbe wiederum pro Kopf der Bevölkerung einen Zins von Fr. 60.—, dies in einem Dorf, das im Durchschnitt gerechnet Fr. 90.— Steuereingang pro Person hat, nämlich Fr. 7200.— im Jahr.

Mir scheint, dass es sich hier um einen Sonderfall handelt, und dieser Sonderfall muss durch eine Sonderlösung an die Hand genommen werden. Ob diese Lösung im Sinne meiner Motion getroffen wird oder anders, ist vielleicht weniger wichtig. Die Hauptsache ist, dass dieser dringliche Fall auch wirklich auf dringliche Art gelöst wird. Da haben wir im Grossen Rat eine Aufgabe. Ich habe mich gefragt, ob es nicht möglich wäre, den Ausbau der Forststrasse, der ja begrüssenswert ist und kommen muss, ein paar Jahre zurückzustellen, um auf dem Wege eines grosszügigen Sonderkredites ein solches Dorf — es gibt auch noch andere dieser Art im Kanton Bern — zu erschliessen und vor dem Untergang zu retten, denn diese Aufgabe ist nicht beliebig aufschiebbar. Es kommt der Tag, an dem die Leute dem Druck, dem sie Jahre und jahrzehntelang ausgesetzt waren, erliegen. Ich habe eingangs gesagt, dass es mir ferne liegt, den Bau dieser Strasse zu bekämpfen, aber man hört schon heute, dass der Staat im gleichen Gebiete weitere Projekte habe. Da ist es schon psychologisch wichtig, dass man derartige Projekte zurücklegt, bis die Leute dort ihre Strasse haben. Für die Leute von Isenfluh bedeutet das Fehlen einer Strasse eine tragische Härte, die niemand will, aber die heute einfach da ist. Tag für Tag muss dort Gross und Klein die Folgen dieses Zustandes auskosten, denn sie sehen, wie am andern Talhang im Staatswald an der Strasse eine Schleife um die andere entsteht. Die, die ihr Papierholz vielleicht nicht abtransportieren und nicht verkaufen können, werden in ein paar Jahren die Holzfuhren auf der andern Seite beobachten. Das scheint mir einfach eine Härte zu sein, die in unserem fortschrittlichen Staat nicht tragbar ist, auch wenn es sich nur um 78 Menschen handelt. Es klingt widersinnig und ist doch nicht unwahrscheinlich: Hätten die Bewohner von Isenfluh in den neunziger Jahren, als sie nichts mehr zu beissen hatten, kapituliert, den Wald, die Heugüter, die Vorsassen, dem Staat verkauft, wie es Gündlischwand gemacht hat, dann wäre jetzt dort eine Strasse. Wenn der Staat hinter Isenfluh einen Wald hätte, wäre es nach den bestehenden Vorschriften heute möglich, eine Strasse zu bauen.

Der Sinn meines Postulates ist also, dass man für den Sonderfall Isenfluh und für andere ähnliche Sonderfälle eine Lösung treffen sollte, um in kurzer Zeit zu einem guten Ende zu kommen. Ich bin mir bewusst, dass es technisch nicht sehr leicht ist, zwei ganz verschiedene Dinge (Zurückstellung des Ausbaus der Forststrasse, anderseits Ausbau einer Strasse, die zur Erschliessung einer Gemeinde dient, die heute einfach auf dem Aussterbeetat steht), in zeitliche Abhängigkeit zu bringen. Ich glaube jedoch, dass dies möglich sein sollte. Sollte es nicht gehen, sollte mein Postulat nicht angenommen werden können, müsste man unabhängig von jedem Forststrassenbau eine rasche Lösung treffen. Ich möchte also die Regierung ersuchen, das Postulat anzunehmen und den Rat bitten, dem Postulat zuzustimmen.

Zum Schluss möchte ich aus einem Zeitungsartikel aus der Redaktionsstube des «Bund» einen Passus zitieren. Im Februar stand in dieser Zeitung ein vorbildlicher, von menschlicher Anteilnahme getragener Artikel über Isenfluh. Aus diesem Artikel möchte ich den Schluss vorlesen. Er lautet:

«Für Isenfluh hat die Strasse eine noch andere Bedeutung, sie würde hier dem Erhalten einer Gemeinde dienen. Die Schmelzöfen im Tal der Weissen Lütschine sind zerfallen, hinter Stechelberg wird nicht mehr Eisenerz gefördert, an der Isenfluh erwies sich die Ausbeute immer zu mager, um sie zu betreiben. Die Werte liegen hier anderswo: In der Heimatliebe des Völkleins, seiner Eigenständigkeit, Arbeitsfreude, seinem Gesundsein innen und aussen. Es müsste schon um dieser Werte willen, so scheint uns, nicht mehr völlig abseits gelassen werden».

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Boss geht von absolut falschen Voraussetzungen aus in seinem Postulat. Wir müssen auseinanderhalten Güterwege und Verbindungsstrassen von einem Dorf zum andern in Gemeinden, die von landwirtschaftlichen Subventionen profitieren können. Dort zahlt der Bund (Eidg. Meliorationsamt), das kantonale Meliorationsamt, und die Gemeinden müssen ebenfalls mitmachen. Auch die Privaten werden meistens zu einem Beitrag herangezogen. Das sind die 4 Beteiligten an diesen Projekten. Bei den Waldwegen zahlt ebenfalls der Bund; aber es ist das Oberforstinspektorat, das den Betrag ausrichtet. Die Zahlung erfolgt aus ganz anderen Krediten. Beim Kanton ist es die Forstdirektion, die zahlt; der Beitrag erfolgt ebenfalls aus anderen Krediten. Dann beteiligen sich die Waldkorporationen, meistens ohne Beteiligung der Gemeinde, aber in sehr vielen Fällen mit Beteiligung der Privaten. Die Gemeinden beteiligen sich nur, wenn sie Gemeindewald haben. Es handelt sich also um zwei ganz verschiedene Dinge. Wenn Sie z. B. heute morgen das Waldwegprojekt «Schmelziwald» beschlossen haben, wird an die Beteiligten die Frage gestellt, ob sie die Bedingungen annehmen wollen, die der Grosse Rat stellt. Dann muss Stellung bezogen werden. Wenn eine Gemeinde oder eine Korporation

nein sagt, kann das betreffende Projekt dann nicht ausgeführt werden.

Das erwähnte Beispiel von Isenfluh ist absolut ungeeignet. Wir haben auch schon gemerkt, wie es um dieses Dörfchen steht. Wir sind mit Herrn Grossrat Stäger zusammen seinerzeit dort oben gewesen. Der Bund hat das damalige Maximum seiner Subvention in Aussicht gestellt, nämlich 30 %; der Kanton hat ebenfalls 30 % vorgesehen, das gibt zusammen 60 %. Das macht für beide, für Bund und Kanton die Kleinigkeit von Fr. 198 000.—. Darüber hinaus sah der Kanton noch einen ausserordentlichen Beitrag von 5 %, d. h. Fr. 33 000.— vor. Dieses Geld soll uns aber nicht reuen, wenn es um eine rechte Sache geht. Wir haben das Projekt dem Grossen Rat noch nicht unterbreitet, weil wir hofften, dass mit der neuen Verordnung des Bundes, die auf den 1. Januar 1955 in Kraft getreten ist, und bei der ich die Ehre hatte, im Nationalrat dafür zu plädieren, noch etwas mehr herausschaue. Wir sind zusammen aufs Bundesamt gegangen, und ich zitiere Herrn Grossrat Stäger als Zeugen, dass der Chef dort erklärte, es sei leider unmöglich, mehr zu geben. Sollen wir nun deswegen, weil diese Finanzierung noch nicht zustande gekommen ist, einfach den anderen Weg nicht bauen, der Bestandteil einer grossen Erschliessung des ganzen Waldes dort oben ist? Es liegt in erster Linie an der Gemeinde Lauterbrunnen, im Falle Isenfluh zu entscheiden. Ich kenne zwar die Schwierigkeiten des dortigen Gemeindepräsidenten, weil viele Strassen gebaut werden sollten. Es wird von einer Strasse nach Wengen gesprochen, ich glaube sogar von einer Strasse nach Gimmelwald-Mürren. Die Strasse nach Isenfluh steht seit langem zur Diskussion. Es ist natürlich nicht so, dass man nicht nach Isenfluh hinauf kann; aber man möchte den Leuten eine rechte Strasse bauen. Nachdem die Situation so ist, muss ich wirklich den Vorwurf zurückweisen, dass wir die Sache einfach aufgeschoben hätten. Herr Grossrat Stäger weiss, dass wir seit Jahren immer an dieser Aufgabe arbeiten. Wenn nicht abgeklärt werden konnte, wer den Rest des Geldes gibt, wird uns vielleicht Herr Boss die Finanzierung zeigen können. Es steht ihm absolut frei, sich in dieser Sache zu betätigen. Er kann vielleicht erreichen, was wir bis heute nicht erreicht haben. Aber wir werden an dieser Aufgabe weiter arbeiten. Es ist noch nicht 8 Tage her, dass ich mit Herrn Grossrat Stäger gesprochen habe. Wir haben den Bewohnern von Isenfluh versprochen, dass wir einmal auf der Strasse, die wir bauen wollen, nach Isenfluh laufen oder fahren werden! Die Regierung lehnt es jedoch ab, eine Reihenfolge der Dringlichkeit herbeizuführen und, wenn sich am einen Ort keine Lösung ergibt, alles andere zurückzustellen. Ich möchte dem Rate das Postulat zur Ablehnung empfehlen.

Haltiner. Sie wissen alle, dass man im Bund seit Jahren ernsthafte Bemühungen unternimmt, um der Gebirgsbevölkerung zu helfen. Wir haben seit einigen Jahren ein Postulat de Courten hängig, nach welchem versucht wird, in die Täler Arbeit zu bringen und sie so zu erschliessen. Sämtliche Departemente des Bundes müssen sich anstrengen und nach Mitteln und Wegen suchen, um der Entvölkerung gewisser Täler und Gemeinden entgegenzutreten. Was Herr Kollege Boss heute ausgeführt hat, ist gar nichts anderes als ein Mittel zur Erschliessung gewisser Gemeinden, wozu auch Isenfluh gehört. Ich habe den Artikel im «Bund», den Herr Boss zitiert hat, ebenfalls gelesen, und er hat mir einen tiefen Eindruck gemacht. Wenn man Herrn Boss vorwirft, er habe an der Sache vorbeigesprochen, kann man das auch von der Antwort des Herre Regierungsrat Buri behaupten. Es geht darum, dass man im Kanton das gleiche macht, was man im Bund seit Jahren im Zusammenhang mit Arbeitsbeschaffungsprojekten macht, nämlich eine Dringlichkeitsskala aufstellt. Es geht nicht darum, dass man sagt: Was opportun ist, machen wir; wenn das Geld da ist führen wir die Sache aus. Es geht auch darum, dass man sieht, was in erster Linie ausgeführt werden muss, was, sachlich betrachtet, dringlich und was weniger dringlich ist. Ich finde die Ausführungen von Herrn Boss absolut stichhaltig und zwingend, denn es handelt sich um eine Gemeinde, die bald keine Schüler mehr hat, also von der Entvölkerung bedroht ist und daher einen Anschluss an den Verkehr haben sollte, um ihre Güter, nämlich das gegenwärtig wichtigste Gut, das Holz, von dem man aus der letzten Session weiss, dass es im Preis enorm gestiegen ist, verkaufen zu können. So sollte man helfen, der Gemeinde die nötigen Verkehrswege zu schaffen, auch wenn man über 30% hinaus gehen muss. Wir haben gesehen, dass man in ähnlichen Fällen weitergehen kann. Ich finde es nicht mehr als recht und billig, wenn man den Grundsatz anerkennt, dass die Verkehrserschliessung etwas Elementares ist. Wir haben in anderem Zusammenhang gehört, dass der Kanton Bern langsam vom Strassenverkehr Nord-Süd abgeschnitten werden soll, weil zu wenig Initiative entwickelt werde. Es handelt sich um den Zusammenhang mit andern Initiativen, die beispielsweise von der Bernhardin-Route oder vom Gotthard reden. Wenn man diese Sache einige Jahrzehnte zurückbetrachtet, erkennt man, dass überall dort, wo der Verkehr Eingang gefunden hat, auch eine gewisse wirtschaftliche Prosperität eingetreten ist. Ich bin letztes Jahr im Lötschental gewesen und habe gesehen, wie durch den Bau der Strasse in Goppenstein ein gewaltiger Aufschwung stattgefunden hat, in erster Linie bei den Ferienwohnungen, dann auch bei den Hotels. Isenfluh ist eine Gemeinde, die vom Fremdenverkehr lebt, und zwar nicht nur von den Fussgängern, die bereit sind, das Weglein nach Isenfluh einzuschlagen, um ihre Zelte aufzuschlagen. Aus diesen Ueberlegungen heraus sollte man das Postulat Boss annehmen. Ich möchte es Ihnen warm empfehlen.

Stäger. Mit dem Weg Lauterbrunnen—Isenfluh befasst sich der Sprechende schon seit zehn Jahren. Es handelt sich um ein Projekt, das Fr. 660 000.— kostet. Ich habe mit der Kommission von Isenfluh gesprochen. Lauterbrunnen hat mitgeholfen, Isenfluh so gut als möglich. Wir haben das Projekt zwecks Subventionierung eingereicht. Ich habe mich viele Male mit dem Landwirtschaftsdirektor unterhalten. Auch die Förster sind zitiert worden. Wir haben viele Begehungen vorgenommen. Mehr als 65 % zu erhalten, war nicht möglich. Letzten Herbst gelangten wir an den Bund, um ihn zu bewegen, eine Ausnahme zu machen. Wir erhielten

ein striktes Nein. Ich habe mich auch im Einverständnis mit dem Landwirtschaftsdirektor mit Herrn Regierungsrat Bauder in Verbindung gesetzt, und ich habe persönlich mit dem Gemeindepräsidenten zu Bundesrat Streuli wollen. Er hat abgelehnt, er könne keine Ausnahme machen, wir seien ein finanzstarker Kanton; er habe noch viele finanzschwache Kantone, die er betreuen müsse.

Wir haben uns letzthin darüber unterhalten, dass der Grosse Rat einen ausserordentlichen Kredit für den Weg Lauterbrunnen—Isenfluh sprechen muss, sonst kann Isenfluh nicht bauen. Es ist gesagt worden, der Weg sei für Lauterbrunnen nicht so wichtig; es gebe andere Wege, die viel wichtiger seien. Wir haben ein Projekt nach Gimmelwald, das 2 Millionen kostet und der Ausführung harrt, aber wegen der Finanzierung nicht ausgeführt werden kann. Lauterbrunnen wird einen Betrag geben; wie hoch er sein wird, kann ich nicht sagen. Wir tun unser Möglichstes, dass die Sache realisiert werden kann.

Ich habe mit dem Herrn Landwirtschaftsdirektor gesprochen, dass wir eine Sondervorlage bringen und eine ausserordentlich hohe Subvention sprechen müssen. Isenfluh ist die einzige Gemeinde im Kanton Bern, die keinen Bahnanschluss und auch keinen Anschluss an eine Strasse hat. Alle anderen Gemeinden haben entweder die Bahn oder die Strasse. Isenfluh hat nichts. In den 90er Jahren hatte Isenfluh eine Bevölkerung von 270 Einwohnern. Heute hat die Gemeinde noch 78 Einwohner. Ich möchte den Vorstoss von Herrn Boss begrüssen, aber damit nicht etwa dem Herrn Landwirtschaftsdirektor einen Vorwurf machen. In Wirklichkeit hat er getan, was er konnte. Ich habe mich in der Staatswirtschaftskommission mit dem Herrn Landwirtschaftsdirektor über diese Sache unterhalten. Vielleicht können wir zu einer Sondervorlage kommen und sie verwirklichen.

Boss. Ich möchte gerade eingangs sagen: Vielleicht habe ich mich ganz gewaltig getäuscht, aber ich habe keine Vorwürfe erhoben. Ich habe laut und deutlich erklärt, dass Kanton und Bund ihr Möglichstes getan haben. Ich habe auch gesagt, woran es fehlt, daran nämlich, dass diese Gemeinde einen viel zu hohen Beitrag leisten muss. Da ist der Haken. Die Forststrasse ist die psychologische Seite. Ich habe übrigens auch ganz genau gewusst, was schon alles von Herrn Regierungsrat Buri und von Herrn Kollege Stäger getan worden ist. Ich möchte das noch bestens verdanken, aber Vorwürfe habe ich keine gemacht. Das ist nicht meine Art.

Abschliessend möchte ich betonen: Es handelt sich um einen Sonderfall, und wir müssen daher eine Sonderlösung suchen. Ich werde für jede Lösung dankbar sein, die in der Richtung geht, dass das Dorf raschestens erschlossen wird. Ich möchte bitten, mein Postulat anzunehmen.

Freiburghaus. Es ist sicher am Platze, dass im Grossen Rat einmal für eine der kleinsten und ärmsten Gemeinden im Kanton Bern gesprochen wird, weil wahrscheinlich diese Gemeinde, solange unsere staatlichen Institutionen bestehen, noch nie einen Grossrat nach Bern schicken konnte. Darum ist es vielleicht gut, wenn sich andere Leute ein wenig dafür einsetzen. Ich möchte mich nicht lange verbreiten und auch absolut keinen Vorwurf an die Regierung richten; sie ist ja an die Bestimmungen und Gesetze gebunden. Aber es scheint momentan ausserordentlich paradox zu sein, dass wir einerseits in unserem Lande einen grossen Geldüberfluss haben, dass von den Banken und der AHV immer wieder geklagt wird, wie die Anlagemöglichkeiten fehlen, dass man mit dem Ausland in Verbindung tritt, um irgendwie das Geld los zu werden, und anderseits zu wenig Geld besitzen, um ein Strässchen zu bauen, damit die Bevölkerung leben und das Holz genutzt werden kann. Da stimmt etwas nicht. Man spricht im Schweizerlande jetzt viel von Autobahnen, die in die Milliarden gehen. Wir wollen uns einmal in die Leute von Isenfluh versetzen, was sie denken müssen, wenn sie ins Unterland kommen und unsere Strassen sehen. Wenn sie auch nicht mit ihren Steuern massgeblich mithelfen können, entsteht doch ein merkwürdiges Gefühl. Junge Leute ziehen rasch ihre Konsequenzen, wie die Statistiken der Vorredner gezeigt haben. Sie wandern einfach ab. Es bestätigt sich immer wieder folgendes: Wir haben dort oben einen schönen, prächtigen Wald. Wenn gewisse Schätzer diesen Wald ansehen, sind sie beeindruckt, und dann wird der Wald zu hoch geschätzt, weil der Weg und die Schwierigkeiten mit dem Holztransport vergessen werden. Die Verkehrslage muss aber hier massgebend sein. Ich habe schon manchmal das Gefühl gehabt, dass man bei amtlichen Werten auf die Verkehrslage zu wenig Rücksicht nimmt. Die Bevölkerungs- und die Steuerstatistik bestätigen, dass die Verkehrslage für die wirtschaftliche Entwicklung und Prosperität absolut ausschlaggend ist. Mit diesem extremen Beispiel sollte das irgendwie eingesehen werden können. Es ist so, wie der Herr Forstdirektor ausgeführt hat. Es sind Bestimmungen vorhanden, wonach der Bund soundsoviel, und der Kanton ebenfalls soundsoviel gibt. Aber diese Beiträge werden nur ausgelöst, wenn auch die Gemeinde ihren Anteil zahlt. Nun ist es offensichtlich, dass diese Gemeinde ihren Beitrag nicht zahlen kann. Das ist verständlich. Wenn wir den Zins von Fr. 60.— pro Einwohner auf unsere Gemeinde umrechnen, sind das irrsinnige Zahlen. Darüber kann man selbstverständlich nicht diskutieren. Das ist vollständig unmöglich.

Zum Schluss noch eines. Wir haben viel über die Hasle-Rüegsau-Brücke gesprochen. Ich würde mich freuen, wenn sie versetzt werden könnte. Das kostet einige Hunderttausend Franken. Die Sache ist in Ordnung, denn es handelt sich um ein Baudenkmal. Wenn wir uns aufraffen, könnte mit einer Sonderlösung für diese Gemeinde das Strässchen gebaut werden, damit die Leute weiterleben können. Damit würden wir uns auch ein Denkmal setzen, und zwar nicht für etwas totes, sondern für etwas lebendiges. Der Grosse Rat hat mit der Regierung die Kompetenz, dass man dort oben eine Zufahrtsstrasse bauen könnte, bevor wir Autobahnen haben.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Sie nicht mehr lange hinhalten, denn ich habe meine Meinung gesagt. Ich möchte auch Herrn Haltiner nicht antworten. Er kann natürlich auch seine Meinung ha-

ben, das ist klar. Wir haben ebenfalls unsere Meinung. Wir haben uns schon lange mit der Frage der Erschliessung dieses abgelegenen Gebietes befasst. Ich glaube nicht, dass es einen Sinn hat, gegenseitig Vorwürfe zu erheben. Bevor der Kanton aber ganz ausserordentliche Beiträge bewilligen kann, musste er doch — Herr Grossrat Stäger wird das bestätigen — versuchen, ob nicht der Bund gestützt auf die neue Subventionsverordnung mehr geben könne. Wir sind der Meinung gewesen, der Bund könne bis 37½ % gehen, und wir haben diese Meinung auch vertreten. Das hätte mit dem Kanton zusammen 75 % ausgemacht. Bevor dem Regierungsrat ein solches Projekt unterbreitet werden konnte, musste zuerst diese Angelegenheit abgeklärt werden.

Herr Boss sagt, Isenfluh sei ein Sonderfall. Natürlich muss Isenfluh als Sonderfall behandelt werden mit allen anderen Sonderfällen, die wir heute haben. Ich denke an Habkern-Lombach u. a. m. Da könnten die gleichen Bemerkungen gemacht werden, trotzdem die Angelegenheit im Gange ist. Es gibt auch im Emmental Wege, die man nicht ausführen kann, weil die Gemeinden stark betroffen werden. Auch da muss man darnach trachten, einen Ausweg zu finden. Ich finde es absolut verfehlt, wenn man wegen 1, 2, 3 oder 4 Sonderfällen eine Reihenfolge der Dringlichkeit aufstellen will. Soll die Dringlichkeit nach Amtsbezirk, Landesteil oder Kanton vorgenommen werden? Darüber müssten wir uns auch noch schlüssig werden. Es gibt Leute, die nicht warten wollen, bis man an einem anderen Orte bereit ist. Wir sind bereit, die abgeklärten Vorlagen zu behandeln. Wo besondere Schwierigkeiten entstehen, handelt es sich eben um einen Sonderfall. Ich muss noch einmal erklären: Der Grosse Rat muss Weisung geben, wie die Dringlichkeit zu handhaben ist.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates . . . 71 Stimmen (Einstimmigkeit)

Postulat der Herren Grossräte Arni (Schleumen) und Mitunterzeichner betreffend Dienstbotenproblem in der Landwirtschaft

(Siehe Seiten 119/120 hievor)

Arni (Schleumen). Zur Begründung meines Postulates, das ich am 21. Februar dieses Jahres eingereicht habe, möchte ich kurz folgendes ausführen. Dass die Landwirtschaft unter Dienstbotenmangel leidet, ist Ihnen sicher allen bekannt, und zwar fehlen uns in erster Linie die qualifizierten Arbeitskräfte, die Melker. Glücklicherweise stehen uns, um diese Lücke einigermassen auszufüllen, Fremdarbeiter zur Verfügung, zur Hauptsache Italiener. Es muss aber gesagt werden, dass sich diese fremden Arbeitskräfte als Stallpersonal im grossen und ganzen weniger eignen. Wenn der Bauer in vielen Betrieben immer mehr und mehr selber den Melker machen muss, weil er einfach keine fremde Kraft mehr findet, befürchte ich, dass speziell der Ackerbau darunter leiden wird, und wir müssen doch schauen, dass er eher noch mehr ausgedehnt wird, damit nicht wieder die Milchproduktion ansteigt. Weil aber der Bauer die erforderlichen Arbeitskräfte nicht erhalten kann, wird er zuletzt tun, was weniger arbeitsintensiv ist; er wird sich auf die Graswirtschaft verlegen.

Zur Verhinderung der Abwanderung von Dienstboten in andere Berufe ist manches getan worden. Ich möchte das anerkennen. Neben den in meinem Postulat genannten Massnahmen, wie Normalarbeitsvertrag, obligatorische Unfallversicherung und Beitragsleistung an Dienstbotenwohnungen erwähne ich auch die Haushaltungs- und Kinderzulagen sowie das Bildungswesen. Sicher haben diese Massnahmen manchen Dienstboten bewogen, bei seinem Beruf zu bleiben. Was jedoch den Bau von Dienstbotenwohnungen anbetrifft, ist nach meiner Meinung entschieden zu wenig getan worden, sind doch laut Staatsverwaltungsbericht seit dem Beginn der staatlichen Förderung von Wohnungsbauten für landwirtschaftliche Dienstboten im ganzen nur 68 Wohnungen subventioniert worden. Ich gebe ohne weiteres zu, dass es nicht jedermanns Sache ist, solche Wohnungen zu erstellen, weil sie auf 20 Jahre nicht zweckentfremdet werden dürfen. Mir scheint nun aber, dass wir noch einen Schritt weitergehen sollten, damit wir uns speziell den Dienstbotennachwuchs auf dem Lande erhalten können. Es gibt heute immer noch junge Leute aus bisherigen Dienstboten- und Kleinbauernfamilien, aus denen sich unser Dienstbotenstand zur Hauptsache zusammensetzt und rekrutiert, die noch Liebe zu den Tieren und Freude an der Arbeit auf dem Lande haben.

Welches ist aber der Grund, dass sie trotzdem vielfach abwandern? Ist es der Lohn oder die längere Arbeitszeit? Ich habe schon verschiedentlich konstatieren können, dass solche junge Leute von seiten ihrer Eltern unter einem starken Druck stehen, weil die Eltern ihnen immer und immer wieder sagen, sie sollten in einen anderen Beruf hinüberwechseln, weil sie es dort leichter haben und weiter kommen. Darum sollte man den rechtschaffenen Dienstbotenfamilien etwas mehr bieten, nämlich die Möglichkeit, zu einem eigenen Heim zu kommen. Es ist ja das Bestreben vieler Menschen, etwas Eigenes zu besitzen, und die Aufstiegmöglichkeiten bei den Dienstboten sind eben kleiner geworden. Die Fälle, wo einer viele Jahre Melker oder Karrer war, nachher Pächter und später vielleicht sogar Eigentümer wurde, sind seltener geworden. An dessen Stelle sollte das Eigenheim treten. Dadurch würde die Einstellung vieler Dienstboten- und Kleinbauernfamilien zum Bauernberuf ganz anders.

Da der Bund in seiner neuen Verordnung vom 29. Dezember 1954 über das Meliorationswesen auch die Subventionierung von Eigenheimen für landwirtschaftliche Dienstboten, und zwar im Flachland bis zu 25 und im Berggebiet bis zu 30 % vorgesehen hat, möchte ich durch mein Postulat nichts anderes verlangen, als dass auch der Kanton in das kommende Dekret über das Meliorationswesen eine solche Bestimmung aufnähme, wobei er, je nach der Finanzlage des Dienstherrn, in gleicher Weise wie bisher bei der Subventionierung von landwirtschaftlichen Dienstbotenwohnungen bis auf 25 eventuell 30 % gehen würde. Beiträge von dritter Seite, eventuell Gemeindebeiträge oder Bei-

träge anderer Organisationen sollten, wie das auch der Bund vorgesehen hat, bei der Bemessung des Kantonsbeitrages nicht angerechnet werden.

Ich gebe ohne weiteres zu, dass die Subventionierung von Eigenheimen im Kanton Bern etwas Neues ist. Aber ausserordentliche Zeiten verlangen auch ausserordentliche Massnahmen. Wenn man Bedenken hat, es könnte mit diesen Eigenheimen Missbrauch getrieben werden, so ist zu sagen, dass subventionierte Dienstbotenwohnungen als solche im Grundbuch eingetragen werden müssen. Wenn man befürchtet, man habe keine Kontrolle betreffend der Zweckentfremdung, so glaube ich, dass hier die Kontrolle leichter ist als bei den Dienstbotenwohnungen, wo der Bauer selber baut, weil schon der Arbeitgeber als Kontrollorgan funktionieren würde. Im übrigen würde auch hier ein Beamter des kantonalen Meliorationsamtes, bevor ein Gesuch bewilligt wird, die ganze Situation an Ort und Stelle einer Kontrolle unterziehen. Sodann glaube ich, dass sich ein Dienstbote erst dann zum Bau eines Eigenheimes entschliesst, wenn seine Wanderjahre vorbei sind, wenn er einmal so recht das Gefühl hat, in dieser Gemeinde, bei diesem Meister sei er richtig daheim.

Ich komme zum Schluss und möchte Sie bitten, dem Postulat zuzustimmen, weil mir scheint, man könne die Dienstboten durch Eigenheime für den Bauernberuf wieder interessieren. Ein solches Eigenheim bedeutet ein Ziel. Im übrigen handelt es sich auch um ein Postulat des kantonalen Dienstbotenverbandes.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Arni hat die Massnahmen erwähnt, die bis heute für die Dienstboten getroffen worden sind. Das, was er in seinem Postulat erwähnt, ist natürlich nicht vollständig; es ist noch manches andere getan worden. Ich erwähne die Beihilfeordnung, ein ganz wesentlicher Punkt. Ferner erwähne ich die Versicherungsfrage, die man in einem Sinn und Geist geordnet hat, auf die der Kanton Bern stolz sein kann, weil er vorangegangen ist. Ferner erwähne ich all die Massnahmen im Bodenrecht (Erhaltung der kleinbäuerlichen Heimwesen), die sich für den Dienstbotenstand günstig auswirken sollten. Alle diese Massnahmen haben leider nicht dazu geführt, dass der Dienstbotenstand erhalten werden konnte. Die Abwanderung ist immer grösser geworden, wodurch auch das Bedürfnis nach Fremdarbeitern immer grösser wurde.

Wir haben uns der Frage der Dienstbotenwohnungen seit Jahren gewidmet. Es ist ein Postulat von ganz besonderer Bedeutung, weil die Familiengründung ermöglicht werden muss, namentlich dann, wenn man von den Dienstboten wünscht, dass sie eine eigene Berufslehre mit Lehrabschluss machen; dass sie ferner die berufliche Weiterausbildung verfolgen, um im Beruf bleiben und sich dort gewissermassen halten zu können, auch wenn sie einmal heiraten und eine Familie gründen. Wir haben schliesslich auch den Beitrag für die Dienstbotenwohnungen erhöht, und zwar mit Regierungsratsbeschluss vom 29. November 1949, indem man den Beitrag von 20 auf 25 % hinaufsetzte. Wir haben in der letzten Zeit auch noch die obere Begrenzung pro Wohnung von Fr. 30 000.— auf Fr. 35 000.— erhöht. Auch der Bund subventioniert höhere Baukosten nicht.

Was Herr Grossrat Arni vorschlägt, ist tatsächlich Neuland für den Kanton Bern. Das wird wieder neue grosse Aufgaben geben. Ich möchte in diesem Zusammenhang noch bekanntgeben — ich habe es vorhin bei Behandlung des Postulates Boss nicht erwähnt —, dass wir gegenwärtig (20. Januar 1955) 204 verschiedene Projekte für Bodenverbesserungen in Bearbeitung haben, Weganlagen im Alpgebiet allein 35. (Sie werden übrigens im Staatsverwaltungsbericht sehen, was letztes Jahr gegangen ist.) Landwirtschaftliche Dienstbotenwohnungen haben wir gegenwärtig 9 in Bearbeitung, so dass wir uns auch Rechenschaft geben müssen, dass natürlich die Arbeit des Meliorationsamtes nicht einfach konstant erhöht werden kann. Wenn die Sache so weitergeht, werden wir nicht darum herumkommen, das Meliorationsamt ganz wesentlich auszubauen, damit die Aufgaben bewältigt werden können. Gegenwärtig könnten keine neuen Aufgaben übernommen werden. Wir haben aber auch die Kredite nicht, die diese neue Aufgabe erfordern würde. Ich habe in der Regierung den Vorschlag gemacht, man könne vielleicht solche Subventionen unter «Hochbau» placieren. Der Herr Volkswirtschaftsdirektor hat das abgelehnt, weil der kleine Kredit, den der Grosse Rat seinerzeit beschlossen hat, unmöglich auch noch für die Dienstbotenwohnungen ausreichen würde. Ich meinerseits habe also keinen Kredit zur Verfügung. Wenn der Grosse Rat diesem Postulat zustimmen will, was ich nicht bezweifle, müssen neue Kredite gesprochen werden. Ich muss die Entscheidung dem Grossen Rat überlassen. Ich möchte Herrn Arni noch sagen, dass man sich auch nicht täuschen lassen darf, denn mit dem Bau der Dienstbotenwohnungen ist noch nicht gesagt, dass man auch unbedingt Dienstboten hat. Im Kanton Zürich wurde schon vor zwei Jahren die Feststellung gemacht, dass Dienstbotenwohnungen, die mit Subventionen des Bundes und des Kantons gebaut worden waren, nicht mehr besetzt werden konnten, weil man eben keine Dienstboten mehr bekam. Es spielen hier allerlei Faktoren mit: Lange Arbeitszeit, wenig Freizeit, konstante und ununterbrochene Verantwortung des landwirtschaftlichen Dienstboten, ferner die vielen Reibungsflächen, die sich bei der täglichen Arbeit ergeben. Der Bau dieser Wohnungen ist also nicht das Ei des Kolumbus. Man kann auf diesem Gebiet weiterarbeiten und wird es tun, wenn dies der Wunsch des Grossen Rates ist, unter der Bedingung allerdings, dass wir im Meliorationsamt mehr Personal erhalten und dass weitere Kredite bewilligt werden. Andernfalls könnte ich das Postulat nicht annehmen.

Präsident. Der Regierungsrat nimmt das Postulat unter gewissen Bedingungen entgegen. Wenn der Grosse Rat bereit ist, diesen Bedingungen zu entsprechen, kann er dem Postulat zustimmen, sonst muss er es ablehnen.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit

Interpellation des Herrn Grossrat Boss betreffend Massnahmen gegen das Ansteigen der Bodenpreise

(Siehe Seite 120 hievor)

Boss. Anlass zu meiner Interpellation gaben verschiedene Entwicklungen, die sich speziell in den Fremdenverkehrsgebieten des Berner Oberlandes, aber auch des Simmentals und des Saanenlandes ereignet haben. Ich werde im zweiten Teil meiner Begründung speziell auf diese Dinge zu sprechen kommen. Das Problem hat uns auch in dieser Session wiederholt beschäftigt. Ich kann mich deshalb kurz fassen. Es ist aber zu betonen, dass sich in den Berggebieten heute eine Entwicklung anbahnt, die zum Aufsehen mahnt, eine Entwicklung, deren Auswirkungen in den kleinen Gemeinden ganz anders auf das Lebendige gehen, als dies etwa in den grossen Gemeinwesen, sei es die Stadt Bern oder die Stadt Thun, der Fall ist, obschon auch da die Verhältnisse zum Aufsehen mahnen. Zweifellos erlebt man dort die krassesten Fälle, wo das Bauland zur Mangelware geworden ist. Das ist im Oberland noch nicht so ganz der Fall. In Bern und Thun aber, wo der Landpreis in ein paar Jahren um das Zehnfache gestiegen ist, muss man wirklich sagen, dass das zur Katastrophe führt, wenn die Entwicklung nicht irgendwie aufgefangen werden kann. Auch die Berichte der Kantonalbank und der Hypothekarkasse haben auf diese Entwicklung hingewiesen. So heisst es im Kantonalbankbericht: «Ferner beunruhigen ihn (den Bauern) die steigenden Bodenpreise, die es dem Jungbauer erschweren, eine selbständige Existenz zu gründen.» Der Bericht der Hypothekarkasse spricht von unvernünftiger Bodenspekulation in zentrumsnahen Gebieten der Städte. Die Illustrationen dazu hat uns gestern auch Herr Kollege Schwarz geliefert.

Ich möchte gerade am Beispiel Thun belegen, wie die Entwicklung gegangen ist. Ich nehme Käufe aus dem Jahre 1954, und zwar solche von landwirtschaftlichen Gütern in Stadtnähe, die zum Zwecke der Verbauung aufgekauft wurden. Ein Gut, im Halte von 26 982 m², Grundsteuerschatzung Fr. 40 580.—, wurde im Jahre 1954 für Franken 674 550.— gekauft. Ein zweites Bauerngut, im Halte von 70 965 m², Grundsteuerschatzung Franken 73 000.—, wurde im gleichen Jahre für Franken 330 615.— gekauft. Besonders giftig in ihren Auswirkungen sind die Käufe, die in Geschäftsvierteln getätigt werden. Es betrifft dies zwar nicht mehr landwirtschaftlichen Boden, aber ich erlaube mir trotzdem, 2—3 Beispiele aus Thun zu nennen, die einfach zum Aufsehen mahnen. Ein Bauplatz, im Halte von 872 m², Grundsteuerschatzung Franken 318 000.—, wurde für Fr. 680 000.— gekauft. Ein anderer Bauplatz im Halte von 806 m², Grundsteuerschatzung Fr. 73 710.—, wurde für sage und schreibe Fr. 460 000.— gekauft. Ein weiteres Grundstück im Halte von 2602 m², amtlicher Wert Fr. 574 700.—, wurde für Fr. 1 500 000.— gehandelt.

Die Schlussfolgerungen daraus sind einfach zu ziehen. Das bäuerliche Land, das zwecks Ueberbauung und Behebung der Wohnungsnot aufgekauft wird, wird bedenklich überzahlt, was sich auf die Mietpreise auswirkt. In den Geschäftsvierteln haben wir so gewaltig hohe Preise, dass sich das einheimische Gewerbe, ganz besonders der gewerbliche Mittelstand früher oder später einfach sagen muss: das können wir nicht mehr mitmachen. Die Entwicklung wird da so vor sich gehen, dass der gewerbliche Mittelstand in die Aussenbezirke abgedrängt wird und an ihrer Stelle die unpersönlichen Kaufhäuser überborden. Es ist ganz bestimmt falsch, wenn diese das Uebergewicht erhalten.

Ich habe vom Fall Thun gesprochen. Ich glaube aber — dies ist der Anlass zu meiner Interpellation gewesen —, dass die Bodenspekulation bereits örtlich weitergreift, bis in die Fremdenorte hinein. Wir haben gelesen, dass in der Nähe der Burgruine Unspunnen aus dem Unterland ein Grundstück aufgekauft wurde, Preis Fr. 50 000.—. Als der Käufer merkte, dass der Heimat- und Naturschutz und andere interessierte Kreise dem Projekt der Ueberbauung mit Ferienhäusern Opposition machten, stieg der Preis des Landes sprungartig auf Fr. 250 000.—. Zu diesem Preise könnte es heute der Natur- und Heimatschutz kaufen. Das ist unverschämteste Spekulation. In den Fremdenorten stehen wir heute vor der zweiten Runde um die Bauplätze. In der ersten Runde, im Koreakrieg, waren z. B. nur im Dorf Grindelwald von auswärtigen Leuten 33 Bauplätze auf einmal gesucht. Ein Grundstück für ein Haus mit ganz wenig Umschwung wurde für Fr. 50 000.— oder vielleicht noch mehr gekauft. Man hat bäuerliche Betriebe gehabt. Für einen hat sich ein junger tatkräftiger Bauer interessiert. Der Betrieb wäre für sich allein nicht rentabel gewesen, aber es hätte die Möglichkeit bestanden, noch Nachbargüter zu nutzen. So hätte eine Existenz aufgebaut werden können. Der Preis war aber derart hoch, dass der Bauer sofort den kürzeren zog. Er ist ins Unterland abgewandert. Der Preis ist vom betreffenden Besitzer für soundsoviele Parzellen für Ferienhäuschen berechnet worden. Fr. 40 000.— hätte der Bauer auf den Tisch legen sollen. Er war natürlich sofort ausser Konkurrenz. Wenn man anfängt umzurechnen und zu spekulieren, geht der Preis des Baugrundes auch für die Einheimischen hinauf. Ich könnte eine Menge Beispiele aufzählen aus dem ganzen Oberland, wo der Einheimische, der vielleicht notgedrungen ein Häuschen bauen muss, ganz abgesehen von den Baukosten, schon für das Bauland einen Preis zu erlegen hat, dass ihm schliesslich nichts anderes übrigbleibt, als ein Haus mit drei Wohnungen, d. h. mit einer Kellerwohnung und einem ersten und zweiten Stock zu bauen, wobei er nachher mit vier oder fünf Kindern im Keller wohnt, weil er es sich nicht anders leisten kann.

Im Geschäftsviertel der Fremdenorte beobachtet man die gleiche Entwicklung wie in Thun. Wir haben in Grindelwald an der Hauptstrasse m²-Preise von Fr. 100.— bis Fr. 160.—. Dort kann der Einheimische überhaupt nicht konkurrieren; das ist ganz unmöglich. Da wird sich irgendeine AG., etwas Unpersönliches, solches Bauland zu sichern suchen. Alle Tage kann man sehen, wie Fremde den Gütern auf der Sonnseite nachgehen. Kauflustige gehen zu einem alten Ledigen und suchen ihn mit immer neuen Angeboten, die Phantasiepreise darstellen, sturmreif zu machen, bis er sein ganzes Gebiet der Ueberbauung preisgibt. Wir se-

hen also, wie bis ins Oberland die Zweckentfremdung des bäuerlichen Bodens immer bedrohlicher wird, und dass durch die Spekulation auch der Einheimische, der den Boden noch landwirtschaftlich nutzen möchte, ausgebootet wird. In Grindelwald hat man mit einer musterhaften Alporganisation den Alpboden der Spekulation zu entziehen gesucht. Das ist restlos gelungen. Heute könnte es sein, dass sich die gleiche Spekulation den Talboden sichert, hat mir doch jüngst jemand, der mir wildfremd ist, der sich aber in Grindelwald einen Besitz gesichert hat, geschrieben: «Meine Alpgasse». Das spekulationsbedingte Ueberhandnehmen von Konsortien hat gerade für die kleinen Gemeinden eine steuertechnische Auswirkung. Ich wage nicht zu prophezeien, wo die Vitamin AG. mit Sitz in Zurzach steuern wird, wobei den drei bis vier kleinen Gemüseladen in Grindelwald das Leben ausgeblasen wird. Damit haben wir dort oben den gleichen Tatbestand wie in Thun. Der gesunde gewerbliche Mittelstand, der kleine Kaufmann wird sachte aus dem Geschäftsviertel abgedrängt, und aussen herum wird der Bergbauer, manchmal aus einer Notlage heraus, veranlasst, Stück um Stück seines Landes als Bauland preiszugeben. Das bringt dem Dorf wirtschaftlich auch gewisse Vorteile, das sei nicht verschwiegen, aber auf die Dauer ist es doch ungesund.

Ich möchte noch auf einen letzten Punkt aufmerksam machen. Diese Bergbauern haben die Möglichkeit, durch das Vermieten einer Ferienwohnung zusätzlich ein gewisses Bargeld zu verdienen. Wir haben aber heute die Tatsache, dass die Fremden, die kommen, ein Haus bauen und darin Ferienwohnungen vermieten. Meistens handelt es sich um sehr schöne und tadellos eingerichtete Wohnungen. Damit wird dem einheimischen Bauer, der nur einfache Wohnungen zur Verfügung stellen kann, je länger je mehr Konkurrenz gemacht. Als Novum tritt in Grindelwald das Ferien-Mehrfamilienhaus auf. Schon der teure Baugrund zwingt dazu, 2—3 Wohnungen zu erstellen. Der Stadtanzeiger beweist, dass solche Wohnungen von Auswärtigen zum Vermieten angepriesen werden. Dadurch entsteht eine schwere Konkurrenz für die Leute im Berner Oberland. Die Einnahmen, die mit diesen Häusern erzielt werden, sind steuerlich sehr schwer zu erfassen für eine Gemeinde. Ich möchte daher an die Regierung die Bitte richten, sie möge beim Bundesrat vorstellig werden, auf die bedrohliche Entwicklung hinweisen und Abhilfe verlangen. Man müsste auch prüfen, ob nicht die Gemeinden auf kantonalem Wege vermehrt aufgeklärt und vielleicht auch billiges Geld erhalten könnten, damit das Land durch Gemeindekäufe der Spekulation entzogen werden könnte.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach der not- und vollmachtenrechtlichen Ordnung der ganzen Materie musste seinerzeit die Ueberführung ins ordentliche Recht geprüft werden. Bereits bei Behandlung des Bodenrechtes ist von verschiedenen Seiten in den eidgenössischen Räten auf die Gefahr der Bodenpreissteigerung im Moment, wo jede Kontrolle wegfällt, aufmerksam gemacht worden. Das ist nun tatsächlich eingetreten. Man kann allerdings nicht sagen, ob die Kontrolle einen starken Einfluss gehabt hätte, denn die wirtschaftliche Entwicklung, die Konjunktur, ist unterdessen weitergestiegen. Ueberall, wenigstens dort, wo man Boden kaufen will, ist vielfach sehr viel Geld vorhanden. Daher ist die Nachfrage gross, das Angebot klein und der Preis steigt. Wir haben seinerzeit bei Behandlung des Einführungsgesetzes erwähnt, dass mit einer Kontrolle die Schwarzzahlungen in Erscheinung treten, aber nur teilweise erfasst werden können. Das ist heute wahrscheinlich zum Teil überwunden, allerdings nicht ganz. Wir kennen heute noch Schwarzzahlungen auf diesem Gebiet, trotzdem keine Kontrolle mehr vorhanden ist. Aber es ist so, wie der Herr Interpellant sagt: Die Entwicklung ist sehr beängstigend. Man muss sich wirklich fragen, wohin sie führt.

Nun sind in den eidgenössischen Räten verschiedentlich Schritte unternommen worden, um auf diesem Gebiet etwas zu erreichen. In der Märzsession hat Herr Nationalrat Spühler (Zürich) ein Postulat eingereicht und begründet, um die Baulandpreise irgendwie begrenzen zu können. Auch der Sprechende hat die Ehre gehabt, sein Postulat zu begründen, das dahin geht, dass der Bund eine Instanz bezeichnet, die sich mit der Preisentwicklung befasst und nachher den eidgenössischen Räten einen Bericht abgibt über den Stand, wie er sich feststellen lässt, wobei die eidgenössischen Räte sich vielleicht besser Rechenschaft geben könnten, ob das Bodenrecht im Sinne der Wiederaufnahme einer Preiskontrolle revidiert werden muss. Der Vertreter des Bundesrates hat diese beiden Postulate entgegengenommen und zugesichert, dass in Verbindung mit den Kantonen sofort die Erhebungen eingeleitet werden sollen. Die Funktionäre des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes haben bereits bei unserem Bodenamt vorgesprochen, um abzuklären, wie wir im Kanton Bern diese Erhebungen gemacht haben, ob sie dem Bund genügen. Der Bund wird unter Umständen andere Richtlinien herausgeben, als wir sie befolgt haben. Wir werden zukünftige Erhebungen darauf abstimmen, wenn Differenzen bestehen sollten.

Nachdem der Bundesrat diese beiden Postulate entgegengenommen und in engster Zusammenarbeit mit den Kantonen diese Arbeit der Abklärung schon aufgenommen hat, scheint mir im heutigen Moment eine Intervention der bernischen Regierung nicht am Platze. Man sollte mindestens abwarten, bis diese Abklärung erfolgt ist. Dann wäre der Augenblick gekommen, sich neuerdings in die Diskussion einzuschalten. Ich darf wohl annehmen, dass Herr Boss mit diesem Vorgehen einverstanden ist.

Präsident. Der Herr Interpellant ist berechtigt, eine kurze Erklärung abzugeben.

Boss. Befriedigt.

Interpellation des Herrn Grossrat Dürig betreffend Holzpreise

(Siehe Seiten 120/121 hievor)

Dürig. Sie werden sagen, jetzt komme man wieder mit dem Holz, man habe doch in der Februarsession darüber eine Interpellation gehabt. Ich habe damals Diskussion verlangt, die leider abgelehnt wurde. Jetzt müssen Sie in Kauf nehmen, dass ich heute etwas sage. Ich brauche keine langen Ausführungen zu machen, da die Entwicklung auf dem Holzmarkte bekannt ist. Herr Forstdirektor Buri hat in der Februarsession in sehr langen Ausführungen die ganze Situation dargelegt. Immerhin ist die Sachlage so, dass man für die Zukunft unter allen Umständen dafür sorgen sollte, dass das Spiel nicht in dieser Weise weitergetrieben wird. Deshalb habe ich in der Interpellation zwei Fragen gestellt: 1. Wie stellt sich die kantonale Forstverwaltung zu den eingetretenen Preistreibereien ein und wieweit ist sie gewillt und in der Lage, auf die Preisgestaltung auf dem kantonalen Holzmarkt einzuwirken? 2. Ist der Regierungsrat bereit und in der Lage, die Preise der kommunalen Holzproduzenten zu überwachen und entsprechend zu beeinflussen?

Ich stelle diese Fragen, weil auch von seiten der Staatsforstverwaltung bezüglich dieser Preistreiberei nicht die absolut notwendige Zurückhaltung geübt worden ist. Ich habe hier den Brief einer Grossunternehmung im Berner Oberland vor mir, die jahrzehntelang ein bedeutender Abnehmer von Nadelrundholz aus Staatswaldungen war. Dieses Unternehmen hat zu Beginn der Schlagperiode wiederum eine Offerte auf der Basis des Vorjahres gemacht; sie hat sie sogar von sich aus etwas erhöht. Man hat jedoch von seiten der Forstverwaltung die Abnahmepreise unter zwei Malen hinaufgesetzt. Die Abnahmepreise wurden pro m³ gegenüber dem Vorjahr um Fr. 15.— erhöht. Da kann man doch sicher sagen, dass von seiten der staatlichen Forstverwaltung nicht die nötige Zurückhaltung, wie sie am Platze gewesen wäre, geübt worden ist. Ich möchte mich aber nicht mehr länger über diesen Punkt verbreiten, ich möchte aber auch von Herrn Regierungsrat Buri nicht verlangen, dass er die sehr langen Ausführungen wiederholt, die er auf die Interpellation Lädrach gemacht hat. Ich möchte die Fragen so zusammenfassen: Ist die Regierung bereit und in der Lage, für die kommende Schlagperiode rechtzeitig mit den interessierten Holzkonsumenten, sei es mit dem Holzindustrieverband und mit den Sägereibesitzern Fühlung aufzunehmen, um geordnete Verhältnisse schaffen zu können? Das liegt sicher im Interesse aller Beteiligten. Es liegt auch im Interesse der Holzproduzenten, dass die Preise nicht weiter in so unsinnigem Masse hinaufgetrieben werden. Deshalb wäre es sicher notwendig, dass man rechtzeitig, bevor die neue Schlagperiode einsetzt, die entsprechenden Schritte unternimmt. Es haben sich eben auf dem Holzmarkt plötzlich Holzkäufer eingeschaltet, die vorher mit dem Holzhandel überhaupt nichts zu tun hatten, sondern sich nur eingeschaltet haben, um geschwind auf jedem m³ Nutzholz Fr. 5.—, 10.— oder wenn möglich noch mehr zu verdienen, ohne überhaupt nur einen Finger gerührt zu haben.

Ich weiss, dass man sagen wird, eine neue Einführung der Preiskontrolle komme nicht in Frage und eine Kontingentierung sei ebenfalls nicht erwünscht. Der Staat Bern und sehr viele Burgergemeinden sind stark beteiligt. In Verbindung mit den Holzproduzenten und nachher mit den organisierten Holzkonsumenten eine vernünftige Basis zu schaffen, ist sicher der Weg, wie er nach meiner Meinung eingeschlagen werden sollte, um das weitere Ansteigen der Holzpreise in der kommenden Schlagperiode zu verhindern. Ich glaube, dass heute die Nutzholzpreise auf einem Maximum angelangt sind. Sie sind zum Teil sogar zu hoch, denn wenn das so weitergeht, werden wir das Holz in sehr vielen Fällen vollständig ausschalten, womit wir unserem Gewerbe und der im Holzgewerbe beschäftigten Arbeiterschaft einen ausserordentlich schlechten Dienst erweisen. Wir sehen, dass die Nutzholzpreise gegenüber dem Jahre 1939 auf 230 und 240 stehen; das ist einfach unerhört. Wenn wir das Jahr 1939 mit 100 bezeichnen, sind die Preise bis auf 238, 240 und mehr Prozente hinaufgeklettert. Das ist schlechthin unhaltbar, wenn man es den andern Baustoffen gegenüberstellt, die in den Gestehungskosten ganz wesentlich tiefer sind. Zugegeben, man kann das nicht ohne weiteres vergleichen. Bei anderen Baustoffen konnte man durch technisch-maschinelle Verbesserungen verschiedenes machen, das die Gestehungskosten zu senken gestattete, während das beim Holz nicht ohne weiteres möglich ist. Es ist nach meiner Meinung sicher notwendig — da werden mich auch die Holzproduzenten unterstützen —, dass man von seiten der Regierung rechtzeitig dafür sorgt, dass in der kommenden Schlagperiode nicht ein weiterer neuer Holzpreisauftrieb einsetzt. Das wäre zum grössten Schaden nicht nur der Konsumenten, sondern auch der Produzenten. Ich hoffe, dass man von seiten der Regierung die notwendigen Schritte unternehmen wird und alles daran setzt, dass in Verbindung mit den Holzkonsumenten diese Entwicklung nicht fortgesetzt wird.

Buri, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will den Rat des Herrn Grossrat Dürig gerne befolgen und nicht so lange werden wie in der Februarsession! Aber Herr Grossrat Dürig wird zugeben müssen, dass es sich im Februar um eine Frage handelte, die sehr eingehend besprochen werden musste. Ich darf den Anspruch erheben, dass ich im Berner Grossen Rat nie soviel Zeit in Anspruch nahm.

Seit dem Februar ist natürlich nicht mehr viel Neues zu melden. Den Fall dieser Firma in Interlaken kenne ich gut; wir haben ihr seit vielen Jahren Holz verkauft. Nun haben wir von dieser Firma gewünscht, dass sie den Preis so ansetze, dass er mit den Holzverkäufen, die wir mit anderen in der Umgebung abgeschlossen haben, übereinstimmt. Wenn man so und soviele Holzverkäufe abgeschlossen hat, werden Sie begreifen, dass nicht einfach eine Firma darauf beharren kann, Holz billiger zu haben. Trotz allem hat diese Firma den Preis nicht offerieren wollen. Sie hat sich ausdrücklich geweigert, den vom Regierungsrat anerkannten Preis anzunehmen. Die Forstdirektion hatte in Anbe-

tracht der Preisentwicklung einen Preis von 230 als richtig angesehen. Die betreffende Firma in Interlaken hat sich geweigert, diesen Preis zu zahlen. Daher haben wir geantwortet: In diesem Falle tut es uns leid; wir können in diesem Winter keinen Handel abschliessen. — Die Firma hätte ja wahrscheinlich das Holz auch nicht billiger an die Holzverbraucher weitergegeben!

Das Begehren der holzverarbeitenden Industrie geht jetzt dahin, dass man elastische Wirtschaftspläne haben soll. Elastische Wirtschaftspläne will heissen, dass man gegenwärtig bedeutend mehr schlagen soll, weil das Bedürfnis da ist. Ich habe in der Februarsession gesagt, dass wir angeordnet hatten, 120 %, wo dies möglich sei, zu schlagen. Das Resultat war, dass man im Jahr darauf einsparen musste. Eine zehnjährige Wirtschaftsperiode kann nicht einfach zehn Jahre lang einen Schlagsatz von 120 % aufweisen! Man hatte ja in den letzten Jahren überall mit massiven Uebernutzungen zu rechnen. Auf die zusätzlichen Schläge, die die Industrie, die Sägereien usw. verlangen, können wir nicht eintreten. Verantwortungsbewusste Leute aus sämtlichen Verbänden, nicht nur «bornierte Forstbeamte» haben erklärt: Besser als mehr Schläge ist eine bessere Pflege des Waldes, um das Maximum herauszuwirtschaften. Ich habe in all den Ausführungen, die ich im Februar hier gemacht habe, die Genugtuung gehabt, dass sie auch von den Bundesinstanzen anerkannt wurden, d. h. dass der Weg nicht über die Mehrnutzung, sondern über die bessere Pflege des Waldes geht.

Wir haben aber auch in der Waldwirtschaft einen andern Weg gesucht und sind der Meinung, man könne im Moment, wo Mangel besteht, die Zollsätze reduzieren. Wir glauben, dieser Zollsatz brauche nicht immer gleich zu bleiben, und man fragte sich, ob nicht ein gleitender Zoll vernünftiger sei. Wenn die Preise im Inland zusammenbrechen, könnte man den Zoll erhöhen; wenn sie übertrieben hoch sind, könnte man ihn senken. Das hat man auch beim Fleischimport getan. Darum habe ich dem Vorstand des SVW in Zürich vor einem Monat vorgeschlagen, für den Holzimport das gleiche zu tun. Wir wollen und können gar nicht das Inland illoyal konkurrenzieren, nachdem der Schnitt- und Sagholzpreis im Ausland höher ist. Nun hiess es aber trotzdem: Die Waldwirtschaft hat das Holz zu schönen Preisen verkauft; jetzt wolle man noch den Zoll senken, damit die Preise zusammengerissen werden. Wir haben eine Eingabe an den Bundesrat gemacht und ihm geschildert, wie wir die Entwicklung für die nächste Periode sehen, nicht Mehrnutzung, sondern vermehrte Importe, eventuell Senkung der Zollsätze. Nachdem die Konjunktur der Bauwirtschaft derart anhält, ist es unbedingt notwendig, dass Material herkommt. Es muss also wahrscheinlich mehr importiert werden. Wir wollen uns dem nicht verschliessen. Am 3. Mai hat die eidgenössische Preisbildungskommission getagt. Ich war leider verhindert, an dieser Sitzung teilzunehmen, weil ich andere wichtige Sitzungen hatte. Diese eidgenössische Preisbildungskommission hat sich mit der Frage beschäftigt, und gestützt darauf wird der Bundesrat, nachdem das Resultat vorliegt, die grosse Konferenz zur Besprechung der künftigen Nutzungsperiode einberufen. Dort werden von verschiedenen Seiten die Anträge vertreten werden. Man wird dann sehen, welchem Antrag der Bundesrat schlussendlich folgen wird.

Ich glaube deshalb nicht, dass die bernische Regierung im Augenblick etwas zu unternehmen hat, denn sie hat gestützt auf die Konferenz, die im Februar hier im Rathause stattgefunden hat, eine Eingabe an den Bundesrat gemacht mit dem Wunsche, man möchte die verschiedenen beteiligten Verbände und Organisationen zusammenführen, um darnach zu trachten, dass sich die Preisentwicklung in vernünftigem Rahmen abwickeln kann. Ich habe schon früher gesagt, dass auch wir uns der grossen Verantwortung, die die Waldwirtschaft gegenüber der Gesamtheit hat, bewusst sind. Wir sind uns also bewusst, dass diese spekulativen Holzpreissteigerungen absolut unerwünscht waren, weil sie alle getroffenen Kalkulationen und unterzeichneten Abmachungen über den Haufen geworfen haben. Wir haben in diesem Sinne absolute Uebereinstimmung. Jetzt aber hat es keinen Sinn, dass die Regierung neuerdings interveniert, weil die Anfrage an den Bundesrat noch nicht beantwortet ist.

Präsident. Der Herr Interpellant hat das Recht, eine kurze Erklärung abzugeben.

Dürig. Befriedigt.

Motion des Herrn Grossrat Mosimann betreffend Amtssitz des Forstmeisters des Jura

(Siehe Seite 119 hievor)

M. **Mosimann.** Il semble à première vue que ma motion ne nécessite pas une décision du Grand Conseil. Toutes les dispositions qui concernent l'organisation forestière du canton figurent en effet dans les ordonnances et dans les arrêtés du Conseil-exécutif. Il y a tout d'abord l'ordonnance du 2 décembre 1905, qui règle le service forestier en délimitant les différents arrondissements du canton. L'article 5 de cette ordonnance a été modifié par un arrêté du 17 janvier 1930, qui fixe le lieu de résidence des conservateurs du canton de la manière suivante: pour l'Oberland, Spiez; pour le Mittelland, Berne; pour le Jura, Delémont. Avant cette date, le lieu de résidence des trois conservateurs était Berne.

Le 2 mars 1944, le même article 5 de l'ordonnance de 1905 est à nouveau modifié pour des raisons pratiques: les districts de Seftigen et de Schwarzenburg sont attribués au conservateur du Mittelland.

Le 10 juin 1945, c'est l'article 1 de l'ordonnance de 1905 qui est modifié dans le sens d'une nouvelle délimitation de certains arrondissements.

Pour des raisons pratiques, l'ordonnance de base a donc été modifiée à plusieurs reprises et nous sommes persuadés que, dans la plupart des cas, les changements apportés ont eu pour effet une meilleure organisation. Il n'y a d'ailleurs là rien d'anormal. Toutes les lois et ordonnances présentent des défauts de jeunesse qu'il faut savoir corriger. Il

convient aussi de ne pas donner trop de rigidité à certains articles, surtout lorsque ceux-ci ne sont pas d'une importance capitale pour le bon fonctionnement d'un office cantonal.

Ma motion a pour but de demander au Conseil-exécutif de réexaminer à nouveau l'article 5 de l'ordonnance du 2 décembre 1905, et partant son arrêté du 17 janvier 1930. Je considère en effet que, s'il est assez normal que les trois conservateurs forestiers résident dans leur arrondissement respectif, il ne convient pas de leur fixer un domicile déterminé, étant entendu, naturellement, qu'ils ne devraient pas habiter au sommet d'une montagne ou dans un endroit trop décentralisé.

L'article 3 de l'ordonnance du 2 décembre 1905 prévoit ce qui suit pour les inspecteurs d'arrondissement: « L'inspecteur a sa résidence au lieu que lui assigne le Conseil-exécutif et ne peut la transférer sans l'autorisation de celui-ci. »

Une telle disposition paraît raisonnable et il me semble qu'elle pourrait parfaitement s'appliquer aux conservateurs des forêts. Lors des discussions au sujet de la centralisation éventuelle des recettes de district, je me suis élevé ici-même contre la centralisation des différents services de l'Etat. J'estime, aujourd'hui encore, que c'est une erreur de vouloir concentrer tous les services de l'Etat dans un même endroit. Les communes dans lesquelles l'Etat encaisse pas mal de recettes ont aussi le droit, à notre avis, de toucher, en retour, une part des impôts des fonctionnaires, qui sont des contribuables intéressants.

Je sais bien que le lieu de résidence de la plupart des fonctionnaires de l'Etat doit être au lieu de leur travail, mais dans les rares cas où il n'y a aucun inconvénient à ce qu'ils habitent ici plutôt que là l'Etat devrait se montrer plus souple. Dans le Jura, par exemple, tout est concentré dans une ou deux localités, alors que certaines fonctions pourraient parfaitement et sans inconvénient aucun être exercées ailleurs. Tel est notamment le cas du conservateur des forêts. Le conservateur actuel partage cet avis (il n'a du reste que son bureau à Delémont).

Certaines communes du Jura commencent à penser qu'elles sont vraiment désavantagées. Moutier, notamment, a adressé au Conseil-exécutif une requête au sujet de la résidence du nouveau conservateur des forêts. D'autres communes, en particulier des communes du Jura Sud, auraient parfaitement pu se joindre à une telle requête.

Je souligne en particulier que l'inspecteur scolaire du district de Moutier et des Franches-Montagnes n'habite ni l'un ni l'autre de ces districts. L'avocat des mineurs peut prendre domicile où bon lui semble. L'inspecteur pour l'orientation professionelle également. Ce sont d'ailleurs, sauf erreur, les seuls fonctionnaires qui sont installés dans le Sud du Jura.

Pourquoi donc se montre-t-on aussi rigide pour la résidence du conservateur des forêts? En général, lorsqu'un poste de conservateur des forêts est vacant — ce qui arrive rarement — ceux qui sont susceptibles de l'occuper sont installés depuis longtemps dans un endroit qui, souvent, n'est pas celui prescrit par l'ordonnance. Il arrive donc que, pour ne pas abandonner son domicile, une personne compétente renonce à poser sa candidature. Parfois l'intéressé possède une maison qu'il ne veut pas abandonner parce qu'il pense au moment de sa retraite. La question du climat peut, elle aussi, jouer un rôle déterminant et amener un candidat sérieux à renoncer à se présenter.

Toutes ces raisons peuvent gêner aussi bien le candidat éventuel que l'Etat et peuvent empêcher des solutions satisfaisantes. Pourquoi empêcher un conservateur des forêts d'habiter Thoune, Muri, Moutier, ailleurs encore? L'obliger à habiter tel ou tel endroit constitue une restriction à son droit de libre établissement. Une telle obligation est injuste parce qu'elle n'est imposée qu'à certains fonctionnaires. Il est normale que le conservateur des forêts habite la partie du canton où il exerce son activité, mais l'arrêté du 17 janvier 1930 ne devrait pas avoir un caractère aussi restrictif. Au reste, depuis vingt-cinq ans, les moyens de locomotion se sont beaucoup développés. Les garde-forestiers ont une moto: les inspecteurs ont une voiture. On pourrait donc admettre un peu plus de souplesse en ce qui concerne les lieux de résidence. Au surplus, il ne viendrait à l'idée de personne d'exiger que nos conseillers d'Etat habitent Berne.

Ce que je demande par ma motion, c'est que l'on applique au conservateur des forêts, en particulier à celui du Jura — puisque, aussi bien, le Jura présente des caractères particuliers — l'article 3 de l'ordonnance du 2 décembre 1905, relatif aux inspecteurs d'arrondissement, dont j'ai déjà cité la teneur.

Je tiens à préciser que mon intervention ne m'a nullement été dictée par le conservateur nouvellement désigné. En postulant, celui-ci savait exactement à quoi il s'engageait. Mon intervention est motivée par les réactions de la population, qui comprend difficilement les exigences des prescriptions en vigueur. Notre population et les autorités communales de Moutier sont mécontentes et je me fais l'interprète de leurs sentiments.

On me fera remarquer que ce sont les associations des communes propriétaires de forêts qui ont demandé que les lieux de résidence des conservateurs des forêts soient fixés. Je répondrai qu'à l'époque on n'a pas spécialement considéré les différents aspects de ce problème et que les intéressés avaient surtout pour intention de désigner une localité centrale.

Qu'il me soit encore permis (et cela sans qu'on voie dans mon intervention un mouvement d'humeur à l'égard de nos amis du Nord) de faire quelques comparaisons qui justifient à mon avis l'intervention des autorités de Moutier.

Nous constatons que Delémont est le siège des institutions et administrations officielles suivantes: Administration des impôts, Cour d'assise et Chambre criminelle du Jura, ingénieur d'arrondissement, factorie du sel, école normale des institutrices, Foyer jurassien, école d'agriculture, d'autres encore.

A Porrentruy, nous trouvons l'Ecole cantonale et l'école normale des instituteurs; à Moutier, l'avocat des mineurs; à St. Imier le directeur de l'orientation professionnelle pour le Jura.

Il est bien évident qu'il s'agit là d'institutions établies, dont on ne saurait envisager le transfert, pour le moment du moins. C'est pour cette raison

qu'on devrait faire preuve d'un peu d'équité, lorsque cela est possible et donner quelque chose à ceux qui n'ont rien.

En conséquence, nous demandons que le Conseil-exécutif permette aux fonctionnaires de s'établir dans un endroit situé au centre de leur rayon d'action et que soit appliqué au conservateur des forêts l'article 3 de l'ordonnance relative à l'organisation du service forestier dans le canton de Berne. En acceptant ma motion, vous permettrez au gouvernement de faire preuve de plus de souplesse lorsqu'il s'agit de fixer le lieu de résidence d'un fonctionnaire; vous permettrez que les conservateurs des forêts soient traités comme d'autres de leurs collègues; vous donnerez l'occasion de postuler à des candidats compétents, retenus par des considérations d'ordre pratique; vous permettrez à des fonctionnaires de l'Etat de s'établir dans des villes ou dans des villages qui, jusqu'ici, leur étaient interdits.

Mes chers collègues, je vous prie de bien vouloir accepter ma motion.

Buri, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Sitz der Forstmeister wird nach der Zweckmässigkeit bestimmt. In erster Linie schauen wir darauf, dass der Sitz auch für die Forstleute günstig ist. Man hat jeweils bei den Wahlen auch die entsprechenden Bedingungen daran geknüpft. Es wird wohl dem Grossen Rat verständlich sein, dass man einem Funktionär des Staates nicht irgendeinen Ort als Wohnsitz zuweisen kann, der Inkonvenienzen mit sich bringt, sei es durch Reisemehrkosten, Zeitverlust usw. Die Zweckmässigkeit und die Erleichterung der Arbeitsweise stehen also bei dieser Zuweisung im Vordergrund. Dagegen hat man, wenn ein Förster einen ganz speziellen Wunsch hatte, den man nicht ohne weiteres umgehen konnte, die Sache noch überprüft. Das ist der Fall gewesen bei Forstmeister Müller. Obschon der Regierungsrat im Jahre 1930 den Beschluss gefast hat, der Forstmeister des Oberlandes habe den Sitz in Spiez, der Forstmeister des Mittellandes in Bern und der Forstmeister des Jura in Delsberg, hat man im Jahre 1941 — das war noch unter meinem Vorgänger — Forstmeister Müller erlaubt, den Wohnsitz in Biel zu nehmen, weil seine Schwiegermutter gestorben war und das Haus in Biel leer stand; allerdings unter der Voraussetzung, dass Amtssitz und Büro nach wie vor in Delsberg bleiben. Daran wollte man nicht rütteln. Im Verlaufe der Jahre ist verschiedentlich gefragt worden, ob nicht der Forstmeister des Jura wieder in Delsberg Wohnsitz nehmen solle. Man sah eine gewisse Benachteiligung darin, dass der Forstmeister in Biel wohnt. Die Vereinigung jurassischer Burgergemeinden hat in diesem Sinne geschrieben; aber auch die Gemeinde Delsberg selber hat sich im Moment, als die Frage der Ausschreibung des Forstmeisters akut wurde, erkundigt, ob wir nach wie vor an diesem Grundsatz festhalten. Wir haben bei der Ausschreibung der Forstmeisterstelle ganz klar erwähnt, dass Delsberg der Wohnsitz sei für den neu zu wählenden Forstmeister. Ich darf vielleicht erwähnen, dass mindestens zwei weitere Oberförster im Jura sich um die Forstmeisterstelle beworben hätten, wenn nicht diese Bedingung daran geknüpft gewesen wäre. Es scheint dies eine Bedingung zu sein, die einzelne Herren nicht gerade eingeladen hat, sich um die Stelle zu bewerben! Sie wollten lieber an ihrem Wohnsitz bleiben und auf die Beförderung verzichten.

Nun werden Sie begreifen, dass wir nicht nachträglich einfach von der Regierung aus die Sache abändern können. Die Regierung wird an ihrem Beschluss festhalten. Sie muss den Entscheid dem Grossen Rat überlassen. Wenn der Grosse Rat etwas anderes bestimmen will, muss er das hier zum Ausdruck bringen. Ich anerkenne, dass die Schilderung von Herrn Mosimann wegen der Benachteiligung von Moutier ohne weiteres stimmt. Aber wir müssen noch einmal erwähnen, dass Delsberg doch die zentralste Lage hat. Weder vom Laufental noch von Pruntrut muss man umsteigen, wohl aber für Moutier. Wir haben also keine Veranlassung, diese Bestimmung zu ändern. Die Regierung lehnt aus diesen Ueberlegungen die Motion Mosimann ab. Sie überlässt die Entscheidung dem Grossen Rat. Wenn der Grosse Rat anderer Meinung ist, müsste man so entscheiden, dass in Zukunft der Forstmeister einfach ohne Zwang in dem betreffenden Landesteil Wohnsitz zu nehmen hätte. Ich wiederhole noch einmal: Wir müssen uns hauptsächlich daran erinnern, dass bei der Ausschreibung diese Bedingung daran geknüpft war, und dass eben diese Bedingung verschiedene Interessenten abgehalten hat, die Stelle des Forstmeisters im Jura anzunehmen.

M. **Châtelain.** Je dois, moi aussi, combattre la motion de M. Mosimann. Je le fais au nom de tous mes collègues du district de Delémont, à quelque parti qu'ils appartiennent, et au nom de la Ville de Delémont. Mon opposition n'est pas due seulement à des raisons de principe, mais je n'invoquerai pas, comme l'a fait M. Mosimann, des arguments d'ordre personnel. M. Mosimann a dit en effet que le conservateur des forêts qui vient d'être nommé a une maison à Moutier et que, peut-être, le climat de Moutier est plus sain que celui de Delémont. Vraiment, je ne sais pas s'il y a entre ces deux villes, du point de vue climat, une bien grande différence! Je ne dirai pas non plus qu'il s'agit en l'occurence d'une restriction à la liberté d'établissement, puisque personne n'a contraint M. Schild à postuler pour la place de conservateur des forêts. M. Schild était libre, mais du moment où il a posé sa candidature à un tel poste, il doit remplir le cahier des charges.

Ce qui me paraît déterminant, c'est que la mise au concours du poste en question fixait de façon claire que le domicile de l'intéressé devait être à Delémont. En postulant, les candidats manifestaient qu'ils étaient d'accord avec les conditions imposées et je ne crois pas qu'il soit possible, après coup, de demander à pouvoir conserver son domicile à Moutier.

Je veux bien croire qu'il ne s'agit pas d'une démarche de M. Schild et que celui-ci est hors de cause; je comprends aussi que certaines parties de la population ou que les autorités de Moutier veuillent conserver ce fonctionnaire. Pourtant, il faut regarder les choses objectivement. Jadis, tous les conservateurs des forêts avaient leur domicile à Berne,

On s'est rendu compte que cela présentait des inconvénients et qu'un contact plus étroit était nécessaire avec les inspecteurs forestiers des différentes parties du canton. On a alors fixé le domicile des conservateurs à Spiez, à Berne et à Delémont. Une telle décision était motivée par l'intérêt d'une bonne administration forestière. On a choisi les localités qui étaient au centre des régions forestières, et non pas au centre du pays. Or ces conditions n'ont pas changé, notamment dans le Jura, et Delémont reste un centre au point de vue forestier, comme il l'est aussi au point de vue routier et ferroviaire. Je pense donc qu'en toute objectivité il n'y a pas de raison de modifier la situation existante. Mais il y a plus. Si l'on accepte de transférer le siège d'une administration parce que le fonctionnaire désigné pour l'occuper habite ailleurs, on crèe un précédent dangereux. Si, par exemple, le conservateur des forêts de l'Oberland désirait habiter Saanen et demandait que le siège de l'administration des forêts de Spiez soit transféré à Saanen, tout l'Oberland, à l'exception peut-être de Saanen, se dresserait contre une telle proposition. En effet, ce qui est en cause, ce n'est pas la personne ou le domicile privé du fonctionnaire, c'est le siège d'une administration.

M. Mosimann a cité le cas de certains autres fonctionnaires; il a parlé des inspecteurs scolaires, du directeur de l'orientation professionnelle. Or la situation est toute différente, puisque ces fonctionnaires-là n'ont pas de bureau et que, en raison même des fonctions qu'ils remplissent, il sont appelées à se déplacer. Au contraire, l'administration des forêts exige un travail de bureau. Le conservateur est dans son bureau cinq jours sur six et on l'y vient voir. Le fait que certaines administrations centrales, telles l'intendance de l'impôt et l'ingénieur en chef du Ve arrondissement, se trouvent à Delémont facilite le travail de tous en raison des contacts indispensables.

Pour toutes ces raisons et pour sauvegarder le principe qu'une administration cantonale a un siège fixe, je demande que l'ordonnance du 2 décembre 1905 et l'arrêté du Conseil-exécutif du 17 janvier 1930 ne soient pas modifiés et que le siège du conservateur des forêts du Jura reste fixé à Delémont.

Il ne faut pas qu'un jour un gouvernement qui serait peut-être formé uniquement de Bernois puisse décider de transférer le conservateur du Jura à Thoune, à Berne ou ailleurs. Je vous demande donc d'appuyer la proposition du gouvernement.

M. **Mosimann.** Je ferai remarquer à M. Châtelain que je n'ai pas dit que le climat de Moutier était meilleur que celui de Delémont, ni que le postulant avait une maison à Moutier. Peut-être M. Châtelain ne m'a-t-il pas bien compris?

Quant à la question de la situation centrale, je vous dirai que le billet de chemin de fer de Moutier à Porrentruy coûte le même prix que celui de Moutier à St-Imier.

M. Châtelain dit qu'il ne faut pas créer de précédent. Or les précédents existent. C'est ainsi qu'autrefois l'école normale des institutrices était à Porrentruy, de même que l'école d'agriculture. Ces deux institutions ont été transférées à Delémont. Je me demande où et quand on s'arrêtera, mais ce dont je suis sûr, c'est que toute la population de Moutier ressent de l'amertume.

Abstimmung:

Für Annahme der Motion	26 Stimmen
Dagegen	31 Stimmen

Schluss der Sitzung 11.50 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Sechste Sitzung

Montag, den 9. Mai 1955,
14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Tschumi

Die Präsenzliste verzeigt 187 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 13 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren Châtelain, von Greyerz, Hänni (Lyss), Nahrath, Schmidlin, Schneider, Schwaar, Tschanz, Vuilleumier, Weibel (Laufen); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren Amstutz, Brodbeck, Staub.

Präsident. Der Grosse Rat wird von der Geschäftsleitung der BEA zu einem Besuch der Ausstellung und zu einem Vieruhr-Imbiss am Dienstagnachmittag eingeladen. Ich möchte die Herren bitten, bis zum Schluss der Sitzung dem Staatsschreiber mitzuteilen, wer der Einladung Folge leistet. Besammlung zwischen 14.00 und 14.30 Uhr in der Ausstellung.

Tagesordnung:

Kanalisation in Riggisberg; Beitrag Nr. 32 J 29

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Reinhardt, Vizepräsident der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und der Verordnung betreffend die Grundsätze und die Bemessung der staatlichen Leistungen an Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen vom 9. September 1952 wird der Gemeinde Riggisberg an die auf Fr. 95 000.— veranschlagten Kosten der subventionsberechtigten Anlageteile der Kanalisation ein Beitrag von 40 %, im Maximum Fr. 38 000.— bewilligt, zahlbar aus Budgetrubrik 2110 949 2 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen und Trinkwasserversorgungen).

Bedingungen:

1. Bautechnisches.

— Die Kanalisation muss gemäss dem Projekt vom 30. November 1954 ausgeführt werden.
— Grundsätzliche Abweichungen vom Projekt als Folge von baulichen Schwierigkeiten usw. sind nur nach Genehmigung durch die Baudirektion zulässig.
— Die Inangriffnahme der Bauarbeiten sowie deren Abnahme mit dem Unternehmer sind der Baudirektion rechtzeitig mitzuteilen.
— Die Gemeinde Riggisberg hat ein Kanalisationsreglement aufzustellen, das dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

2. Finanzielles.

— Der berechnete Prozentsatz des Staatsbeitrages bildet kein Präjudiz für die an weitere Anlagen, insbesondere die zentrale Abwasserreinigungsanlage zu leistenden Beiträge. Dieser Prozentsatz wird gestützt auf die Gesamteingabe neu bestimmt.
— Die Bauarbeiten sind nach der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben.
— Für die Vergebung ist die Zustimmung der Baudirektion erforderlich.
— Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt gestützt auf eine belegte Abrechnung und die Ausführungspläne.
— Die Gemeinde Riggisberg ist verpflichtet, auch die Abwasserreinigungsanlage zu erstellen. Der an die Kanalisation entrichtete Beitrag ist zurückzuerstatten, wenn die diesbezüglichen Arbeiten bis zum Jahre 1963 nicht in Angriff genommen worden sind. Im Falle von grundlegender Verschlechterung der Abwasserverhältnisse kann diese Frist verkürzt werden.

Die Gemeinde Riggisberg hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

Landerwerb im Haslikehr (Gemeinde Heimberg)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Reinhardt, Vizepräsident der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Auf den Antrag der Baudirektion und gestützt auf Art. 11 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 3. Juli 1938 wird dem von Notar Fritz Christeller, Thun, verurkundeten Vertrag vom 21. Dezember 1954, nach welchem der Staat Bern von Albert Schmid, Landwirt in Heimberg, einen im Haslikehr an die Bern—Thun-Strasse angrenzenden Landabschnitt im Halte von 19,43 a zum Preise von Fr. 14 572.50 kauft, die Genehmigung erteilt.

Gehwege in Dürrenast (Thun) und Wabern (Köniz); Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Reinhardt, Vizepräsident der Staatswirtschaftskommission, worauf

folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Gestützt auf Art. 24 und 45 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 wird der Gemeinde Thun an den ohne Landerwerb auf Fr. 255 000.— veranschlagten Bau von je 2,50 m breiten Gehwegen beidseits der Staatsstrasse, Teilstrecke Thalacker—Schulstrasse (586 m lang), ein Staatsbeitrag von einem Drittel, jedoch höchstens Fr. 85 000.—, aus Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Aufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch die Baudirektion.

2. Der Beitrag ist zahlbar auf Grund einer belegten Abrechnung nach Bauvollendung und nach Eintragung der Terrainmutationen im Grundbuch.

II.

Gestützt auf Art. 24 und 45 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 wird der Gemeinde Köniz an den ohne Landerwerb auf Fr. 156 000.— veranschlagten Bau eines rund 1260 m langen und 3,50 m breiten Gehweges auf der Nordostseite der Staatsstrasse zwischen der Grünau (Parzelle Nr. 5409) und der Gemeindegrenze Köniz/Kehrsatz ein Staatsbeitrag von einem Drittel, jedoch höchstens Fr. 52 000.— aus Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem genehmigten Strassenprojekt und unter der Aufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch die Baudirektion.

2. Der Beitrag ist zahlbar auf Grund einer belegten Abrechnung nach Bauvollendung und nach Eintragung der Terrainmutationen im Grundbuch.

Kantonales Technikum Burgdorf: Pausen- und Parkplatz; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Reinhardt, Vizepräsident der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Baudirektion wird für die Sanierung des Pausen- und Parkplatzes beim kantonalen Technikum Burgdorf und für die übrigen, damit im Zusammenhang stehenden Verbesserungsarbeiten, zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 (Neu- und Umbauten) des Hochbaues pro 1955 ein Kredit von Fr. 60 000.— bewilligt.

Umbau und Renovation der Gebäude Kanonenweg Nr. 12 und Nr. 14 in Bern; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Reinhardt, Vizepräsident der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Für den Umbau und die Renovation der beiden Gebäude Kanonenweg Nr. 12 und Nr. 14 in Bern zur Unterbringung von Schwestern und Personal des kantonalen Frauenspitals werden folgende Kredite bewilligt:

a) der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 (Neu- und Umbauten) pro 1955 ein Kredit von Fr. 640 000.—;

b) der Sanitätsdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 1405 770 (Anschaffung von Mobilien usw.) pro 1955 ein Kredit von Fr. 166 000.—.

Gemeinde Arni; Ausbau der Gemeindestrasse Arnisäge—Arni—Eymatt—Moosegg; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Kohler, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Gestützt auf Art. 24 und 45 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 wird der Gemeinde Arni an die auf Fr. 328 000.— veranschlagten Baukosten (ohne Landerwerb) für den Ausbau von zwei insgesamt 2,8 km langen Teilstrecken der Gemeindestrasse Arnisäge—Arni—Moosegg (1. Sektion Arnisäge—Arni, 1176 m lang, Kosten Fr. 137 000.—. 2. Sektion Arni—Eymatt, 1624 m lang, Kosten Fr. 191 000.—) ein Staatsbeitrag von 40 %, jedoch höchstens Fr. 131 200.— aus Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Aufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

2. Der Staatsbeitrag ist zahlbar auf Grund belegter Abrechnungen nach Vollendung der einzelnen Teilstrecken und nach Eintragung der Terrainmutationen im Grundbuch.

Heil- und Pflegeanstalt Bellelay; Neubau eines Betriebsgebäudes; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Kohler, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Beschluss:

Für den Neubau eines Betriebsgebäudes der Wäscherei, Glätterei und Lingerie und einer neuen Heizzentrale der Heil- und Pflegeanstalt Bellelay wird der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 (Neu- und Umbauten) des Hochbaues per 1955 ein Kredit von Franken 940 000.— bewilligt.

Tunnelbahnprojekt Mont Bonvin; Konzessionsgesuch auf dem Gebiet der Gemeinde Lenk

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Kohler, Mitglied der Staatswirtschaftskommission; ferner sprechen dazu die Grossräte Schaffroth, Aebi und Rieder, denen Baudirektor Brawand antwortet, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

Ingenieur Arthur von Rotz, Zürich 6, Weinbergstrasse 35, hat dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates am 26. Oktober 1954 ein Konzessionsgesuch für den Bau und Betrieb einer privaten «Verbindungsstrasse», Projekt Mont Bonvin, auf dem Gebiet der Gemeinde Lenk eingereicht. Der Gesuchsteller will eine ca. 13 km lange «Strasse» herstellen, welche ganzjährig befahrbar ist. Die zu konzessionierende Strecke hat eine Länge von 6,8 km auf dem Gebiet des Kantons Bern und rund 6,2 km auf dem Gebiet des Kantons Wallis. Sie soll die Fortsetzung der bestehenden Gemeindestrasse Lenk—Oberried bilden und ist 6,4 km auf bernischem Boden durch den erwähnten Mont-Bonvin-Tunnel geplant. Mit der Erteilung der Konzession bekäme der Gesuchsteller gleichzeitig das Enteignungsrecht für die notwendige Grundfläche.

Der Grosse Rat zieht

in Erwägung:

Für die Konzessionierung der Anlage und für den Ausbau privater Strassen, die der allgemeinen Benützung durch bestimmte Verkehrsmittel, insbesondere Motorfahrzeuge, dienen sollen, ist nach Art. 44 des Strassenbaugesetzes vom 14. Oktober 1934 der Grosse Rat zuständig.

Der Projektidee des Gesuchstellers können folgende Einzelheiten entnommen werden: Die Konzessionsstrecke besteht aus zwei geplanten einspurigen Fahrbahnen, je eine für jede Richtung, mit je 2,8 m Pistenbreite. Die maximale Durchfahrtshöhe beträgt 3,45 m. 12,2 km der Streckenlänge liegen im Tunnel Mont Bonvin, die übrige Strecke der zu konzessionierenden «Strasse» sind die Portalzufahrten als Verbindung zwischen den bestehenden Zufahrtsstrassen. Die beiden dazu notwendigen Tunnelröhren haben einen kreisrunden Querschnitt mit 4,2 m Durchmesser und sind durchwegs ausgemauert. Ein spezieller Stollen von 2,2 m Durchmesser ist für die Entwässerung beider Tunnel angeordnet. Die Motorfahrzeuge fahren auf der konzessionierten Strecke nicht mit der eigenen Motorkraft, weil zur Entlüftung der Tunnelstrecke von den sonst erzeugten giftigen Gasen keine speziell mechanische Entlüftung mit den dazugehörenden Kanälen vorgesehen ist. Aus diesem Grunde werden die Fahrzeuge einzeln durch einen in die Fahrbahnfläche eingebauten Traktor durch den Tunnel gezogen.

Der Grosse Rat stellt fest, dass das vorliegende Konzessionsprojekt auf den gleichen Prinzipien aufgebaut ist wie ein früheres Projekt, welches eine Wildstrubelbahn betrifft und wofür Jngenieur von Rotz letztes Jahr dem Eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartement ein Konzessionsgesuch unterbreitet hat. Der Gesuchsteller will eine Transportanlage bauen, welche den Strassenbegriff nicht erfüllt. Unter Strasse ist eine Fahrbahn zu verstehen, auf der sich ein Motorfahrzeug mit eigener Kraft vorwärts bewegen kann. Nach dem Konzessionsprojekt wird das Fahrzeug jedoch auf einer Unterlage durch einen Traktor geschleppt. Der Schlepper liegt unter der Fahrbahn, welche in der Mitte eine Oeffnung von 50—80 cm Breite aufweist. Was Ingenieur von Rotz als Strasse ansprechen möchte, weist also in der Mitte eine Längsöffnung auf und wird dadurch in zwei Hälften gespalten. Da eines der typischen Merkmale einer Strassenfahrbahn die geschlossene ebene Fläche ist, kann eine Fahrbahn mit Längsgraben in der Mitte eben keine Strasse sein. Sie ist für den eigentlichen allgemeinen Strassenverkehr nicht geeignet. Auf sie wären weder das Strassenbaugesetz noch das eidgenössische Motorfahrzeugverkehrsgesetz anwendbar. Das Eidgenössische Post- und Eisenbahndepartement hat am 6. September 1954 über das Konzessionsgesuch von Rotz betreffend eine Wildstrubelbahn Nichteintreten beschlossen, weil das Gesuch den formellen Erfordernissen nicht entsprach, materiell zu wenig abgeklärt war und ferner aus praktischen Gründen vorläufig nicht verwirklicht werden konnte. Es führte dabei mit aller Klarheit aus, dass es sich um ein bahnähnliches Beförderungsmittel handle, welches der eidgenössischen Eisenbahngesetzgebung unterstellt sei. Falls diese Auffassung in einem spätern Zeitpunkt nicht mehr als zutreffend erachtet werden könnte, würde das Projekt dann unter das Postregal fallen. Es stand daher ausser Zweifel, dass es sich beim Projekt des Gesuchstellers um eine Konzessionspflicht nach Bundesgesetzgebung handelte, weshalb der Grosse Rat des Kantons Bern mangels Zuständigkeit nicht auf das Konzessionsgesuch eintreten kann.

Der Grosse Rat

beschliesst:

Auf das von Ingenieur A. von Rotz, Zürich 6, Weinbergstrasse 35, eingereichte Konzessionsgesuch für den Bau und Betrieb einer privaten Verbindungsstrasse «Projekt Mont Bonvin» auf dem Gebiet der Gemeinde Lenk wird nicht eingetreten.

Die Staatskanzlei wird mit der Eröffnung dieses Beschlusses an den Gesuchsteller sowie das Eidgenössische Post- und Eisenbahndepartement und den Regierungsrat des Kantons Wallis beauftragt.

Schlossgut Schlosswil; Erstellung eines Dienstbotenhauses; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Kohler, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussions gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Baudirektion wird für die Erstellung des Dienstbotenhauses mit angegliedertem Remise- und Garagenbau für das Schlossgut Schlosswil ein Kredit von Fr. 185 000.— bewilligt. Dieser Betrag ist der Rubrik 2105 705 des Hochbauamtes (Neu- und Umbauten) pro 1955 zu belasten.

Kanalisation und Kläranlage in Langenthal; Beitrag, Nr. 48 J 86

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Kohler, Mitglied der Staatswirtschaftskommission; ferner spricht dazu Grossrat Haltiner, dem Baudirektor Brawand antwortet, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und der Verordnung betreffend die Grundsätze und die Bemessung der staatlichen Leistungen an Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen vom 9. September 1952 wird der Einwohnergemeinde Langenthal an die auf Franken 2 000 000.— veranschlagten Kosten der subventionsberechtigten Abwasseranlagen ein Beitrag von 25 %, höchstens Fr. 500 000.—, bewilligt, zahlbar aus Budgetrubrik 2110 949 2 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen und Trinkwasserversorgungen).

Bedingungen:

1. Der Kläranlage darf höchstens der dreifache Trockenwetteranfall = 510 l pro Sekunde, zugeleitet werden.

2. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Abschluss jeder Bauetappe gestützt auf eine belegte Abrechnung und die Ausführungspläne.

Für 1955 kommen Fr. 260 000.—, für die folgenden Jahre je Fr. 60 000.— nach Massgabe der verfügbaren Mittel zur Auszahlung.

3. Die Einwohnergemeinde Langenthal hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

Staatsstrasse Thun—Beatenbucht—Interlaken; Ausbau bei den Beatushöhlen; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Kohler, Mitglied der Staatswirtschaftskommission; ferner spricht dazu Grossrat Graf, dem Baudirektor Brawand antwortet, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

Für den Ausbau (ohne Landerwerb und Parkplätze) der rund 750 m langen Teilstrecke Beatushöhlen—Zwölfikrachen der Staatsstrasse Beatenbucht—Interlaken auf 7,50 m Breite werden Fr. 600 000.— bewilligt. Der Budgetkredit 2110 712 20 (Ausbau von Verbindungsstrassen) pro 1955 darf um diesen Betrag überschritten werden.

Ausbau von Staatsstrassen: Riggisberg—Wislisau—Schwarzenburg und Wabern—Kehrsatz; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Geiser, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Für die Vollendung der 4. Sektion (Rohrbach—Wislisau) der Staatsstrasse Riggisberg—Wislisau—Schwarzenburg wird ein Kredit von Fr. 164 000.— bewilligt.

Der Budgetkredit 2110 712 20 (Ausbau von Verbindungsstrassen) pro 1955 darf um diesen Betrag überschritten werden.

II.

Für den Ausbau der 1263 m langen Teilstrecke der Staatsstrasse zwischen Wabern (Grünau) und Gemeindegrenze Köniz-Kehrsatz (Baukosten ohne Landerwerb und ohne Gehweg insgesamt Fr. 635 000.—) wird ein Kredit von Fr. 255 000.— bewilligt. Der Budgetkredit 2110 712 20 (Ausbau von Verbindungsstrassen) pro 1955 darf um diesen Betrag überschritten werden.

Erziehungsanstalt Tessenberg; Neubau eines Pavillons in Châtillon und Umbau des Wohnhauses in La Praye; Zusatzkredite

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Geiser, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

1. Für den Neubau eines Pavillons in Châtillon und Umbau des Wohnhauses in La Praye werden folgende Zusatzkredite bewilligt:

a) der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 (Neu- und Umbauten des Hochbaues) 1955: Fr. 926 000.—.

b) der Erziehungsanstalt Tessenberg zu Lasten der Budgetrubrik 1655 770 (Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen) 1955 für Mobiliar und Ausstattung: Fr. 32 000.—.

2. Diese Beträge werden den belasteten Budgetrubriken aus dem Fonds der Polizeidirektion für Verbesserungen im Strafvollzug zurückerstattet.

3. Ein Subventionsbeitrag des Bundes an diese Bauten wird dem Fonds für Verbesserungen im Strafvollzug gutgeschrieben.

Gebäude- und Baumentschädigungen in Merligen (Sigriswil) betr. Staatsstrasse; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Geiser, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Gestützt auf Art. 23 und 45 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 werden der Gemeinde Sigriswil an die infolge der Korrektion der Staatsstrasse in Merligen (Teilstrecke Gerbebach—Hotel Beatus) entstandenen Gebäude- und Baumentschädigungen folgende Staatsbeiträge aus Budgetrubrik 2110 939 (Beiträge an Gemeinden) zugesichert:

	Fr.
a) an den Abbruch bzw. an das Anpassen der Häuser Nr. 475, 443, 358, 358 A, 379, 471, 454, 390, 388, 389 und 448: Staatsbeitrag 50 % von Franken 139 875.95	69 938.—
b) an die Entschädigung für Bäume (Eigentümer: Bertha Spyri, Lina Bolz, Geschwister Hossmann, Willy Grundbacher, Elise Erne und Geschwister Roth): Staatsbeitrag 50 % von Fr. 4346.—	2 173.—
Zusammen	72 111.—

Die Beiträge sind zahlbar auf Grund belegter Abrechnungen und nach Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

Motion der Herren Grossräte Michel (Meiringen) und Mitunterzeichner betreffend Intensivierung des Autotransportes durch den Lötschberg und Simplon

(Siehe Seite 101 hievor)

Michel (Meiringen). Vorausschicken möchte ich, dass ich diese Motion im Namen der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion begründe. Um darzulegen, dass ein verbesserter Autoverlad durch den Lötschberg nicht nur ein Wunsch des Autotouristen, des Autofahrers ist, muss das ganze Problem von verschiedenen übergeordneten Gesichtspunkten aus beurteilt werden. Sie müssen mir deshalb gestatten, weit auszuholen.

Die Schweiz — wir müssen hier anfangen — wird sicher mit Recht als die Drehscheibe Europas bezeichnet. Diese Drehscheibe weist vorab zwei wichtige Achsen auf, nämlich eine West—Ost-Achse und eine von Norden nach Süden. Die wichtigere ist zweifellos die Nord—Süd-Achse. Die klassische Nord—Süd-Verbindung ist der Gotthard. Wir wissen, dass er die politische Bedeutung der Urschweiz schon seit Jahrhunderten bestimmt hat. Aber noch heute, nachdem man mit dem Gotthardtunnel das alte Verbindungsproblem auf moderne Art gelöst hat, bestimmt er, wenn auch nicht mehr die politische, so doch die wirtschaftspolitische Bedeutung des Gebietes, das durch die Gotthardbahn berührt wird.

Es ist eine bekannte Tatsache, dass in den letzten Jahren eine leichte Verschiebung des Verkehrs von der Schiene auf die Strasse stattgefunden hat, eine Verschiebung, die wahrscheinlich anhalten wird. Zu dieser Verschiebung kommt eine Zunahme des motorisierten Verkehrs überhaupt. Wir wissen ja, in welchem Masse der Motorfahrzeugbestand in den letzten Jahren nicht nur in der Schweiz zugenommen hat. Das sind Gründe, warum ganz automatisch das Bedürfnis nach neuen und besseren Alpenübergängen oder -durchgängen entstanden ist.

Als man vor ein paar Jahren das Projekt eines Montblanc-Autotunnels veröffentlichte und diskutierte, erwachte man auch in der Schweiz. In allen Landesgegenden wurde man sich plötzlich bewusst, dass bei der Verwirklichung dieses Projektes ein grosser Teil des europäischen Nord—Süd-Verkehrs für uns verloren sein könnte. Man sagte sich nicht mit Unrecht, dass nicht nur die ausländischen Autotouristen, sondern auch die Schweizer, nämlich alle die, welche von einem Punkte starten würden, der westlich der ungefähren Linie Delle—Biel—Sitten liegt, für die übrige Schweiz verloren wären. Es ginge dabei auch um einen wesentlichen Teil des Kantons Bern.

Innert kurzer Zeit entstand, wie gesagt, ein Projekt nach dem andern für neue Alpenübergänge (Strassen) und Alpendurchgänge (Tunnels). Es war naheliegend, dass vor allem das Berner Oberland, das zwischen Pillon und Grimsel keinen Uebergang aufweist, andererseits aber vom Wallis an die natürliche Fortsetzung gegen Süden im Simplon hat, mit Plänen aufwartete. So spricht man heute von einer Gemmi-, Rawil- und Sanetschstrasse; man redet von einem Rollschemel-Tunnel Adelboden—Leukerbad und von einem von Lenk nach Siders (Mont Bonvin). Die Sympathien für diese Projekte verteilen sich je nach ihrer Lage auf eine bestimmte Gegend oder Talschaft. Das ist ja begreiflich. Nur im Berner Mittelland, wo keine direkten Interessen mehr im Spiele stehen, tendiert man auf die Gemmistrasse, weil man sachlich nicht unrichtig feststellt, dass die Gemmi ungefähr in der Mitte zwischen Pillon und Grimsel liege und im Simplon den Anschluss nach Süden in direkter, gerader Linie aufweise.

So oder so: eine neue Verbindung würde sehr viel Geld kosten, würde vor allem sehr viel Arbeitskräfte benötigen, und es ist deshalb fraglich, ob sie von heute auf morgen verwirklicht werden kann. Trotzdem möchte ich die Gelegenheit wahrnehmen und hier feststellen, dass es an der Zeit wäre, sich im Oberland auf ein Projekt zu einigen; es sollten aber bei der Wahl dieses Projektes nicht allzusehr lokalpolitische Interessen massgebend sein.

Wir stehen im Kanton Bern hinsichtlich solcher Probleme nicht allein. Auch in der Zentral- und

Ostschweiz geht etwas in dieser Sache. Da ist einmal das Projekt der SBB von Ingenieur Joller, der einen zweiten Gotthardtunnel parallel zum bestehenden plant, um den zunehmenden Transporten von Motorfahrzeugen durch den Tunnel besser entsprechen zu können. Dieses Projekt wird nicht nur von den SBB und den innerschweizerischen Automobilverbänden gutgeheissen, sondern sogar der luzernische Grosse Rat — hier möchte ich auf die Distanz zwischen Luzern und Gotthard hinweisen, die ungefähr gleich gross ist wie die zwischen Bern und Lötschberg — unterstützt das Projekt und fasst sogar Resolutionen zugunsten des Gotthard. Im «Bund» hat man am 9. März 1955 unter dem Titel «Luzern und die Innerschweiz sollen nicht umfahren werden; eine Resolution des Luzerner Grossen Rates zugunsten der Gotthardroute» unter anderm folgendes lesen können: «In der Diskussion betonten verschiedene Redner, es müsse alles getan werden, damit Luzern und die Innerschweiz im internationalen Nord—Süd-Verkehr ihre Schlüsselstellung behalten könnten». Weiter: «Einstimmig billigte der Rat hierauf eine Resolution, in der die überragende Bedeutung der Gotthardroute im Strassenverkehr zwischen Nord und Süd nachdrücklich unterstrichen wird.»

Sie sehen, welche Bedeutung man einer Verbindung durch die Alpen beimisst, wenn man sie hat, wenn sie eingeführt ist.

Nicht zu vergessen ist die Ostschweiz, nämlich Graubünden, mit dem Plan eines Bernardino-Tunnels, der in einer Länge von 6 km von Hinterrhein nach San Bernardino im Misox führen würde und auch das ganze Jahr für Motorfahrzeuge befahrbar wäre. Das Projekt wird, wie gesagt, von der Ostschweiz vertreten, die glaubt — vor allem Graubünden —, ein moralisches Anrecht auf die Verwirklichung dieses Planes zu haben, weil man ihr seinerzeit die Ostalpenbahn versprochen habe, die aber nicht gebaut wurde. Daher der moralische Anspruch auf eine zeitgemässere und modernere Verbindung, auf den Bau eines Alpentunnels.

Wir sehen also auch hier eine grosse Konkurrenz, genau wie in der Zentralschweiz. Nur wir im Kanton Bern sind noch nicht einig. Wenn wir nun feststellen, dass sich keines der vielen Projekte von heute auf morgen verwirklichen lässt — inklusive unsere bernischen —, so ist es doch dringend nötig, dass wir eine Zwischenlösung suchen, die bei einem Strassenbau auch als Winterverbindung weiterbestehen kann, eine Lösung, die schweizerischen, ja sogar internationalen Interessen Rechnung trägt, und das ist der Autoverlad Kandersteg—Brig, bzw. Frutigen—Brig—Iselle oder Domodossola.

Im Vergleich mit den grossen Anstrengungen, die die SBB für den Autoverlad am Gotthard, aber auch am Simplon gemacht haben, ist dieser Geschäftszweig bei der BLS in den Anfängen stecken geblieben. Immerhin hat die Bahn drei Spezialwagen für den Autotransport in Arbeit gegeben. Aber gemessen an dem, was die SBB bei ihren Verbindungen machen, und namentlich gemessen am Bedürfnis, wäre beträchtlich mehr nötig.

Ein Bedürfnis ist zweifellos vorhanden. Das beweisen die Zahlen der transportierten Autos an Ostern 1954 und 1955. Im Jahre 1954 wurden durch den Gotthard 9710, durch den Simplon 858 und durch den Lötschberg lediglich 18 Automobile transportiert. Im Jahre 1955 waren es durch den Gotthard 8998, durch den Simplon 1782 und durch den Lötschberg immerhin 47.

Warum sind die Zahlen am Lötschberg so verschwindend klein? Die Vorbestellung eines Fahrplatzes, der Auf- und Ablad in Kandersteg und Brig, sowie in Domodossola und Iselle sind umständlich und beanspruchen viel Zeit. Man sollte alles so organisieren können, ganz besonders auch die Erledigung der Zollformalitäten — das gehört dazu —, dass die Strecke Kandersteg—Domodossola in wenig mehr als einer Stunde zurückgelegt wäre. Wenn man die Erledigung des Zolles auf der Fahrt vornehmen könnte, wäre sehr viel gewonnen, und wir dürften überzeugt sein, dass in diesem Falle der Lötschberg und Simplon den Konkurrenzkampf mit dem Gotthard aufnehmen könnten.

Auch die preisliche Seite ist zu berücksichtigen. Wenn wir die Preise zwischen Gotthard und Lötschberg/Simplon vergleichen, müssen wir feststellen, dass der Gotthard leider weit billiger ist. Die Vergünstigung, die kürzlich propagiert wurde, bildet keinen besondern Anreiz — es handelt sich um die Taxfreiheit des Wagenführers —, weil sie heute für alle Alpentunnels Geltung hat. Man müsste also die eigentlichen Fahrzeugtaxen ermässigen. Da müssen wir nun feststellen, dass die Verladestrecken am Lötschberg und Simplon beträchtlich länger sind als am Gotthard. Aber daran braucht die ganze Sache nicht zu scheitern. Eine angemessene Preisreduktion, damit die Preisdifferenz nicht mehr allzu riesig wäre, dürfte genügen, denn der Automobilist weiss ganz genau, was er im Gebirge an Benzin- und Oelverbrauch, aber auch an Pneuverschleiss rechnen muss. Er ist daneben froh, jedes Unfallrisiko ausgeschaltet zu haben, und schätzt ausserdem etwa einmal eine Ruhepause auf langer Fahrt. Er kann sich verpflegen, sei es im Speisewagen, sei es aus der Lunchtasche.

Es wird etwa gesagt, dass der Automobilist den Bahnverlad vermeide. Gerade am Gotthard sehen wir, dass er sogar im Sommer häufig benützt wird. Ganz besonders im Vorsommer und Spätherbst, wenn die Verhältnisse auf den Passtrassen von einer Stunde auf die andere gefährlich werden können, verlädt mancher Automobilist gerne.

Nun zu der verkehrspolitischen und wirtschaftlichen Seite der Sache. Der Kanton Bern ist so gelegen, dass er den Ost—West-Verkehr nur auf verhältnismässig kurzen Strecken hat. Anderseits läuft er Gefahr — sofern wir nichts unternehmen —, dass er plötzlich neben einer der vielen projektierten Nord—Süd-Achsen liegt. Wir dürfen überzeugt sein, dass sich durch den verbesserten Autotransport durch den Lötschberg diese Route mit der Zeit einlebt. Damit würde der Autoverkehr ab Basel über den Oberaargau, das Emmental, aber auch aus dem Jura und dem angrenzenden Ausland zunehmen und damit unser Fremdenverkehrsgewerbe, die Hotellerie und alles, was damit im Zusammenhang steht, auf natürliche Weise befruchten. Wir dürfen auch annehmen, dass unser Plan — weil diese Nord—Süd-Verbindung wettersicher wäre — wahrscheinlich nicht ohne Einfluss auf die Vor- und Nachsaison im Berner Oberland wäre. Die weltbekannten Kurorte im engern Oberland,

im Saanenland, würden dadurch, dass sie näher an eine internationale Verkehrslinie rücken, bestimmt profitieren.

Man kann sich vorstellen, dass ein grosszügiger Autotransit durch den Simplon und Lötschberg, also in der Süd—Nord-Richtung, sogar der Wintersaison des Berner Oberlandes von Nutzen sein könnte. Das ganze oberländische Wintersportgebiet wäre damit nahe an die grossen Städte Oberitaliens, an das bedeutende Menschenreservoir der Po-Ebene angeschlossen.

Auch ist hier zu sagen, dass mit einer grosszügigen Reorganisation des Autoverlades am Lötschberg die BLS, der oberländische Fremdenverkehr, ja die Wirtschaft des ganzen Kantons ein neues Propaganda-Element in die Hand bekäme. Schon das allein lässt wünschen, dass bald etwas unternommen wird.

Nun wissen wir aber genau, dass das Problem auch seine schwierigen Seiten hat. Es kostet Geld. Die BLS kann sich darauf berufen, dass sie in der Gestaltung der Tarife nicht völlig freie Hand habe. Das stimmt, denn hier macht die Konzession ihre Vorschriften. Aber das sollte kein unüberwindbares Hindernis sein, haben wir doch auch auf anderen Gebieten Spezialtarife. Soweit aber die Bahn die Kosten nicht selber tragen könnte, sollte vielleicht — das ist ein Vorschlag —, der Staat Bern mit einer Risikogarantie einspringen, ähnlich wie es die Gemeinden bei der Neueröffnung bestimmter PTT-Autokurse tun. Gerade bei der BLS wäre das kein Novum. Der Kanton gibt bereits jährlich — Irrtum vorbehalten — gewisse Beiträge an die an sich nicht rentierende Schiffahrt auf dem Brienzersee. An die notwendigen baulichen Anlagen, an die Verladerampen, könnte der Staat vielleicht Kostenbeiträge leisten, die bei einer Rendite des Autotransportes ja wieder zurückbezahlt werden könnten.

Eine weitere Schwierigkeit — und die ist fast noch bedeutungsvoller — ist die Tatsache, dass unsere bernische Dekretsbahn in das Netz der SBB eingeschlossen ist, und dass sie als Konkurrentin der Gotthardbahn vielleicht nicht immer das grösste Wohlwollen von Seite der SBB geniesst.

In diesem Zusammenhang darf man sicher auch auf eine Interpellation unseres Regierungsrates Dr. Bauder im eidgenössischen Parlament hinweisen, die folgendermassen lautet:

«Die beiden unser Land in nord-südlicher Richtung durchquerenden Eisenbahnlinien erfahren heute in verkehrspolitischer und in verkehrstechnischer Hinsicht eine sehr unterschiedliche Behandlung.

Ohne die besondere Bedeutung der der SBB gehörenden Gotthardlinie in Zweifel ziehen zu wollen, stellt sich immerhin die Frage, ob dem Lötschberg und seinen nördlichen Zufahrtslinien nicht vermehrt Rechnung getragen werden könnte:

1. durch eine bessere Aufteilung des nationalen und internationalen Nord—Süd-Verkehrs und

2. durch einen rascheren Ausbau der nördlichen Zufahrtslinien zum Lötschberg.»

Es bestehen da gewisse Zusammenhänge. In der ganzen Angelegenheit zu vermitteln und eventuell beim Eidgenössischen Amt für Verkehr zu intervenieren, wäre auch Aufgabe des bernischen Staates. Es muss zusammengearbeitet werden zwischen BLS und SBB, im konkreten Fall hinsichtlich Lötschberg und Simplon. Dann wird es auch notwendig sein, dass man mit den Vertretern der italienischen Staatsbahnen an einen Tisch sitzt. Es besteht ja eine sog. Simplon-Delegation, die paritätisch aus italienischen und schweizerischen Mitgliedern zusammengesetzt ist. Nachdem früher schweizerischerseits nur Vertreter der SBB dabei waren, soll seit kurzem auch die BLS darin vertreten sein.

Bevor ich zum Schlusse komme, möchte ich erwähnen, dass sicher auch unsere Walliserfreunde einen verbesserten Autoverlad durch den Lötschberg begrüssen würden. Das Wallis müsste nicht befürchten, es würde abgefahren. Weil der Simplon im Frühling immer einer der ersten befahrbaren Uebergänge ist, würde mancher Automobilist in Brig ausladen und den Weg über den Pass wählen. Auch Brig könnte wahrscheinlich nur profitieren. In der ganzen Angelegenheit ist schon einiges gegangen. Am 12. Juni 1953 hat die Gemeinde Interlaken, veranlasst durch Herrn Gemeinderat Messerli, eine Eingabe in gleichem Sinne an die Regierung gemacht. Am 19. Februar 1955 hat die Volkswirtschaftskammer des Berner Oberlandes neben anderem das gleiche postuliert, und nicht zuletzt hat man in verschiedenen Zeitungen in ähnlichem Sinne auf das Problem hingewiesen.

Wie man hört, ist die Regierung bereit, die Motion anzunehmen, wofür ich danken möchte. Es geht nicht darum, den Automobilisten einen Dienst zu erweisen; es geht auch nicht darum, der privaten BLS einen Stein in den Garten zu werfen; es geht darum, eine Massnahme zu treffen, die geeignet ist, zu verhindern, dass der Kanton Bern innert kurzem neben die schweizerischen und internationalen Verkehrslinien gestellt wird, und zwar zum Nachteil seiner ganzen Wirtschaft.

Der Luzerner Grosse Rat hat eine Resolution zugunsten des Gotthard gefasst; den bernischen Grossen Rat, Sie, werte Ratskollegen, möchte ich bitten, wenigstens diese Lötschberg-Motion «z'grächtem» anzunehmen!

Brawand, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat hat seit einer Reihe von Jahren im Benehmen mit der BLS das Problem der Intensivierung des Autotransportes durch den Lötschberg und den Simplon an die Hand genommen. Er hat auch in der Antwort auf eine kleine Anfrage von Herrn Grossrat Egger im September 1953 darauf hingewiesen und seither nicht locker gelassen, zusammen mit der BLS die Angelegenheit zu studieren. Dabei sind wir zum Schlusse gekommen, dass doch einige Verbesserungen erzielt wurden.

Kürzlich ist in der Presse ein Artikel unter dem Schlagwort «Wo fehlt es am Lötschberg?» erschienen. Darin wurden Zahlen publiziert, wie sich der Osterverkehr 1954 und 1955 abwickelte. Wenn man so recht demagogisch sein wollte, müsste ich sagen: Der Osterverkehr 1955 hat gezeigt, was die Berner imstande sind zu leisten, denn die Frequenz durch den Lötschberg hat um 161 % zugenommen, während der Verkehr durch den Gotthard zurückge-

gangen ist. Wenn man jedoch die absoluten Zahlen betrachtet, sieht das Ding etwas bescheidener aus. Wir haben nämlich an Ostern 1954 nur 18 Autos durch den Lötschberg geschickt. Da ist es leicht, 161 % Zunahme herauszuwirtschaften (Heiterkeit); durch den Gotthard aber sind letztes Jahr, wie der Herr Interpellant richtig ausgeführt hat, 9710 Automobile transportiert worden, dieses Jahr hingegen noch 8998. Es geht aber nicht an, die beiden Routen einfach miteinander zu vergleichen; die Verhältnisse sind zu verschieden. Von Airolo bis Göschenen oder umgekehrt sind es 15 km. Dazu hat die SBB keine Distanzzuschläge mehr. Sie hat die 15 km als effektive Kilometer zu rechnen. Die Strecke von Kandersteg bis Brig aber beträgt 42 km. Dazu muss die BLS für diese schwierige Strecke 100 % Distanzzuschlag rechnen. Das hat ohne weiteres zur Folge, dass die Taxen für die Automobile ganz erheblich teurer zu stehen kommen. Damit sind wir erst in Brig und müssen noch die zweite Alpenkette durch den Simplontunnel überwinden. Die Strecke Lötschberg—Brig wird von der BLS betrieben; die Strecke Brig—Iselle von den SBB und nachher kommt bis Domodossola die italienische Staatsbahn. Aus dieser Tatsache ergibt sich eine weitere Schwierigkeit. Die drei Bahngesellschaften müssen zusammen einig werden, wie man eine Taxreduktion durchführen und die Verlademöglichkeiten verbessern könnte. Es ist nicht anzunehmen, dass von Goppenstein nach Brig in den nächsten Jahren eine Autostrasse gebaut wird. Wäre das der Fall, so würde das Problem erheblich einfacher liegen. Wir müssen also mit dem Autotransport praktisch von Kandersteg nach Brig und mindestens bis Iselle rechnen.

Die internationale Simplondelegation hat sich mit der Angelegenheit befasst. Es haben Verhandlungen stattgefunden, und man glaubt, dass es innert kurzer Zeit doch möglich sein wird, die Verlademöglichkeiten in Iselle so auszubauen, um den Transport schlankweg zu bewerkstelligen. Auch mit den SBB wird ständig verhandelt. Hier ist dem Herrn Motionär vielleicht die einzige Ungenauigkeit unterlaufen. Die Verhandlungen sind nämlich nicht stecken geblieben; sie gehen ganz intensiv weiter. Die Verhandlungen werden ohne Zweifel ergeben, dass man die Verladerampen am Bahnhof Brig, der der SBB gehört, ausbauen wird. Auch die BLS muss in Kandersteg noch einiges tun; aber in Kandersteg sind die Möglichkeiten immerhin besser als in Brig. Es war auch auf dem Verhandlungswege möglich, mit der italienischen Staatsbahn und hauptsächlich mit der SBB eine Taxreduktion für den Osterverkehr 1955 zustande zu bringen. Die Taxreduktion war bei der BLS und bei der SBB am Gotthard genau die gleiche. Aber weil eben die Strecke der BLS länger ist, und weil diese Taxzuschläge existieren, ist die Transporttaxe für Automobile von Kandersteg nach Domodossola zu gross, als dass von dieser Transportmöglichkeit Gebrauch gemacht wird. Durch den Simplon sind an Ostern 1955 1782 Automobile transportiert worden, letztes Jahr 858. Es ist zu bemerken, dass letztes Jahr der Simplonpass offen war. Dieses Jahr war es nicht möglich, die Strasse zu benützen und darum war der Transport durch den Simplontunnel grösser. Wenn ich mit dem Automobil von Bern nach dem Simplon will, komme ich über Châtel-St-Denis nach Brig; ich brauche also nicht über den Lötschberg, brauche den Wagen nicht zu verladen. Nach Airolo oder Lugano komme ich aber nicht, ohne irgendeine Alpenkette zu überwinden. Hier muss ich wieder eine kleine Einschränkung in die Betrachtungsweise des Herrn Motionärs einflechten. Der Automobilist rechnet den Pneuverschleiss meistens nicht. Er rechnet auch nicht mit der Amortisation und Verzinsung des Vehikels. Er rechnet einfach damit, wieviel Benzin er braucht, um diese oder jene Strecke zu fahren. Wenn der Fahrpreis höher ist als die Benzinkosten, fährt er auf seinen eigenen Rädern. Das ist natürlich eine kleine Fehlrechnung des Automobilisten, aber die können wir nicht ändern.

Wir sind, wie ich gesagt habe, mit den tarifarischen Massnahmen einen kleinen Schritt vorwärts gekommen. Es konnte unter gewissen Voraussetzungen ein Begleiter unentgeltlich mitfahren, aber das hatte nicht eine wesentliche Vermehrung des Automobilverkehrs durch den Lötschberg zur Folge.

Nun folgt der schwierige Punkt. Die BLS erklärt, sie könne es sich einfach nicht leisten, die Reduktion auf ihre Kappe zu nehmen. Gewiss, die Reduktion um ca. 30 % des Tarifes würde heute etwas um Fr. 10 000.— ausmachen. Das könnte die BLS noch auf sich nehmen. Aber man rechnet doch immer damit, dass wenn man eine Tarifreduktion um sagen wir 30 % vornimmt, der Autoverkehr ganz erheblich gesteigert wird, sonst hätte die Reduktion ja gar keinen Sinn. Würde sich der Autoverkehr steigern, so wären vielleicht die Betriebskosten etwas billiger, aber doch nicht so, dass nicht trotzdem die Belastung der Bahn erheblich zunehmen würde.

Wir stehen deshalb vor der Frage, ob der Staat aus allgemeinen Staatsmitteln helfen soll. Ueber die Eisenbahndirektion könnte die Hilfe nicht geschehen, aber es bleibt zu prüfen, ob Zuschüsse aus Automobilsteuern möglich wären. Nehmen wir nun einmal an, der Staat käme dazu, Beiträge an die Transportkosten für Automobile durch den Lötschberg zu leisten. Was sagt aber dann der Bergbauer dazu, der die Normalfracht zahlen muss für seine Saatkartoffeln, die Haferflocken und die gelbe Rösti, wie man den Mais bei uns nennt, den er zu seiner eigenen Ernährung und zur Ernährung der Tiere braucht? Er wird wahrscheinlich sagen, dass es notwendiger wäre, ihm Staatsbeiträge zuzuhalten, als diese den Grossen zuzuschaufeln, die es vermögen, ein Auto zu halten.

Die Fragen sind so komplex, dass man nicht damit rechnen kann, in 14 Tagen mit allen Schwierigkeiten fertig zu sein. Ich möchte aber den Herrn Motionär versichern, dass die Regierung sehr gerne bereit ist, die Motion entgegenzunehmen, weil sie den Bestrebungen entspricht, die sie seit längerer Zeit verfolgt.

Abstimmung:

Für Annahme der Motion . . . Grosse Mehrheit

Motion der Herren Grossräte Graf und Mitunterzeichner betreffend Ausbau des Hauptstrassennetzes nach dem Berner Oberland

(Siehe Seite 118 hievor)

Graf. Verkehrsfragen sind heute von allgemeinem Interesse. In den Zeitungen, an Versammlungen der verschiedenen Organisationen, am Stammtisch und im privaten Kreis werden verkehrspolitische Probleme eifrig diskutiert. Im Zeichen der enorm anwachsenden Motorisierung sind es vor allem Fragen des Strassenbaues, die die Gemüter bewegen.

In der Schweiz hatten sich bis zur Stunde vorab die Kantone mit dem Strassenbau zu befassen. Die jüngsten Bestrebungen der Koordinierung der sich ergebenden Probleme auf eidgenössischem Boden sind bekannt. Eine bernische Strassenbaupolitik kann nicht mehr isoliert betrieben werden. Auch für unsern grossen Kanton wird massgebend sein, wie man sich auf eidgenössischem Boden einigt.

Wir anerkennen, dass der Staat Bern in den letzten Jahren grosse Anstrengungen unternommen hat, um das bernische Strassennetz zu verbessern. Die Baudirektion wird aber mit uns einig sein, dass die Ansprüche an unser Verkehrsnetz rascher wuchsen, und wir im grossen und ganzen etwas ins Hintertreffen geraten sind, was man insbesondere dann erkennt, wenn man einen Blick ins Ausland wirft. Schon die Nachbarstaaten haben ein moderneres Hauptstrassennetz als die Schweiz. Ich erinnere mich an eine Rede des bernischen Baudirektors in diesem Ratssaal, als er, zurückgekehrt von verschiedenen Auslandreisen, diese Tatsache unumwunden zugab. Inzwischen liess der Baudirektor seine Blicke sogar über das grosse Wasser schweifen. Ich glaube annehmen zu dürfen, dass er mit den grossen Verkehrsorganisationen die Meinung teilt, wonach der Ausbau unseres Hauptstrassennetzes wesentlich beschleunigt werden muss. Das Bautempo, das wir angeschlagen haben, dürfte nicht mehr genügen. Verkehrskalamitäten, die schon heute bestehen, verlangen dringend Abhilfe. Wird unser Strassenbautempo nicht beschleunigt, so wird das Chaos zu Zeiten auf unseren Strassen Ausmasse annehmen, die niemand wünscht, die aber auch niemand verantworten kann. Eine Grauholzstrasse beispielsweise ist mit äusserster Beschleunigung zu schaffen.

Wir sind uns bewusst, dass der Strassenausbau enorme Geldsummen verschlingt, Kulturland in Anspruch nimmt und auch sonst nicht nur erfreuliche Begleiterscheinungen zeigt. Ich stelle aber fest, dass wir gar keine andere Wahl besitzen, als mit grösster Kraft den Strassenausbau zu beschleunigen. Wir haben es nicht in der Hand, die Motorisierung zu drosseln und wünschen dies auch nicht. Wir sind daran interessiert, dass fremde Gäste unser Land aufsuchen. Wir sind durch die Verhältnisse gezwungen, Verkehrsstrassen zu schaffen, die den stets wachsenden Ansprüchen genügen.

Was die Geldfrage anbelangt, so glaube ich, dass wir insbesondere im Kanton Bern der Sorge enthoben sind, darauf Rücksicht zu nehmen. Eine Motion Scherz, die Privatkapital zum beschleunigten Ausbau des Strassennetzes heranziehen wollte, wurde von der Regierung abgelehnt mit der Begründung, dass die Finanzierung des Strassenbaues keine Schwierigkeiten biete. Diese Stellungnahme unserer Exekutive hat mich veranlasst, diese Motion einzureichen. Selbst wenn Geldfragen eine Rolle spielen würden, wären wir gezwungen, unsere Verkehrswege rasch und grosszügig auszubauen. Nachdem Finanzierungsfragen offenbar nur untergeordnete Bedeutung haben, sind wir umsomehr gehalten, mit der Zeit zu gehen und Verkehrsadern zu schaffen, die die Motorisierung von heute und morgen aufzunehmen vermögen.

Hemmend war bis anhin die Zurückhaltung, die man sich in bezug auf die Arbeitsbeschaffungspolitik auferlegte. Um künftige Krisen und Arbeitslosigkeit zu vermeiden, sparte man die Realisierung grosser Projekte auf. Entgegen allen Erwartungen zeigte die Nachkriegszeit eine Hochkonjunktur, die bis heute nicht wesentlich nachgelassen hat. Zweifellos ist der Moment gekommen — er wäre eigentlich schon früher dagewesen —, da man von dieser Reservestellung für künftige Arbeitsbeschaffung im Gebiet des Strassenbaues abgehen muss. Wollte man an dieser These festhalten, so würden wir immer mehr ins Hintertreffen geraten. Dass daraus volkswirtschaftliche Schäden entstehen könnten, die kaum mehr aufzuholen sind, ist für jeden, der sich mit Tourismus und Fremdenverkehrsfragen befasst, selbstverständlich. Meine Motion bezweckt daher auch in dieser Richtung eine Kursänderung, sofern die entscheidenden Instanzen nicht schon selbst entsprechende Beschlüsse gefasst haben sollten.

Wenn wir den Strassenbau beschleunigen wollen, so ist auch die technische Seite der Angelegenheit kurz zu streifen. Niemand hat etwas dagegen, dass die zur Verfügung stehenden Mittel im Kanton gleichmässig verteilt werden, immerhin in Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Anlagen. Hingegen sind wir der Auffassung, dass die Bauweise einzelner Strassenstrecken grosszügiger zu geschehen hat. So sind insbesondere die einzelnen Lose auf zu kleine Strecken verteilt. Eine gerechte Submission lässt sich sicherlich auch erzielen, wenn den einzelnen Konsortien weit grössere Strassenstrecken zum Bau übertragen werden, als dies bis anhin der Fall war. Auf diese Weise lassen sich übrigens, was Fachleute versichern, recht ansehnliche Einsparungen erzielen. Wir anerkennen gerne, dass in dieser Richtung besonders im Seeland Fortschritte zu verzeichnen sind und möchten wünschen, dass auch in den übrigen Oberingenieurkreisen in dieser Beziehung Wandlungen eintreten.

Ein Wort noch zur Gestaltung der Strassen. Viel diskutiert ist die neue Anlage zwischen Bern und Thun. Seinerzeit habe ich im Rate beantragt, eine neue Strasse der Aare entlang zu schaffen. Ganze 19 Stimmen hat dieser Antrag auf sich vereinigt. Ich glaube, nicht fehl zu gehen, wenn ich annehme, dass der Entscheid schon heute anders ausfallen würde. Selbst die von der modernen Strasse durchquerten Ortschaften hätten heute Verständnis für eine andere Strassenführung. Man hat bei allen Gemeinden an der Strasse Bern—Thun eine Erhebung gemacht. Da wurden verschiedene Fragen gestellt, z. B. ob bei Handwerk und Gewerbe eine Zunahme des Geschäftsganges feststellbar sei. Die Antworten sind unterschiedlich

ausgefallen, aber eine ist darunter, die ungefähr die Stimmung wiedergibt. Es heisst, es sei nicht mehr Verkehr, es habe keine grössere Wirtschaftlichkeit resultiert. Eine andere Frage lautete, wie die Sicherheit auf der Strasse, insbesondere für die Schulkinder sei. Antwort: Sehr schlecht, lebensgefährlich; die landwirtschaftlichen Betriebe hätten vermehrte Schwierigkeiten, um die Strasse zu benützen. Eine weitere Frage lautete dahin, wie die allgemeine Stimmung unter der Bevölkerung im Hinblick auf die gesteigerten Geschwindigkeiten sei. Die Antwort spricht von grösserer Unsicherheit auf der Strasse, die Stimmung sei schlecht, die Bevölkerung aufgebracht. Andere Gemeinden äussern sich in ähnlichem Sinne, teils besser, teils schlechter. Es herrscht also nicht eitel Freude an der Strasse, was ja allgemein bekannt ist. Ich möchte aber meinerseits betonen, dass die Strasse nicht so schlecht ist, wie viel und oft behauptet wird. Auch wirtschaftlich bleibt die Strasse für die durchschnittenen Dörfer von Bedeutung. Ich habe persönlich in Gasthöfen Erhebungen gemacht. Ich muss sagen, dass es nicht so abwegig war, wenn damals Kämpfe stattgefunden haben. Heute würde man allerdings auf der Strecke Bern—Thun die Strasse an die Aare verlegen, wie ja auch die Strecke Bern—Biel ganz anders geführt wird. Ich bin aber der Ansicht, dass gerade in ausgesprochenen Fremdenverkehrsgebieten die Autobahn nicht Einzug halten sollte. Etwas müssen wir dem Fremden noch zeigen können; sie dürfen nicht bloss durchrasen. Es handelt sich um Probleme, die gut erdauert werden müssen; die Sache darf nicht einfach aus dem Aermel geschüttelt werden.

Meine Motion bezweckt ganz allgemein die Beschleunigung des Ausbaues des bernischen Strassennetzes. Es ist mir bewusst, dass gerade die eidgenössische Planung für die wichtigsten Verkehrsadern ein Hemmnis für die sofortige Inangriffnahme des Ausbaues bedeutet. Wir haben aber im Kanton noch genügend Hauptstrassen auszubauen, die von der ersten grossen schweizerischen Planung kaum berührt werden dürften. Es betrifft dies insbesondere die Zufahrtsstrassen in das Berner Oberland, die volkswirtschaftlich mit Rücksicht auf den Fremdenverkehr von grösster Bedeutung sind.

Am Thunersee sind insbesondere am rechten Ufer grosse Fortschritte zu verzeichnen. Von einzelnen kurzen Strassenstücken, die ihre besondere Geschichte haben, abgesehen, ist der Ausbau von Thun bis Beatenbucht vollendet. Von da bis Interlaken ist eine Strecke, die besonders ausländischen Automobilisten und grossen Cars viel zu schaffen macht. Ich halte es für ein vordringliches Postulat, dass diese Teilstrecke sofort und grosszügig an die Hand genommen wird und stelle mit Genugtuung fest, dass bereits heute nachmittag Fr. 600 000.— für ein erstes Teilstück bewilligt wurden. Die Strecke Beatenbucht—Interlaken eignet sich bestens für Beschäftigung von Bauarbeitern auch während der Wintermonate. Im Januar und Februar 1955, gemäss Stichtagzählung, waren rund 1200 Bauarbeiter im Kanton Bern arbeitslos. Anstatt Stempelgelder auszubezahlen, hätten auf dieser Strecke volkswirtschaftliche Werte geschaffen werden können.

Auch am linken Thunerseeufer ist man an der Arbeit. Ich bedaure lediglich, dass meine seinerzeitige Anregung: Streckenführung Spiez—Krattigen—Leissigen, mit einem Badestrand am See, nicht geprüft wurde. Heute ist durch den bestehenden Ausbau eine andere Linienführung praktisch nicht mehr möglich. Hingegen sollte hier mit grösserem Nachdruck vorgegangen werden. So ist man sich in Faulensee, ein neuralgischer Punkt der Strecke, über die Strassenführung noch nicht im klaren. Es ist vorauszusehen, dass es noch Jahre dauern wird, bis hier, wo der Ausbau dringend nötig ist, dessen Vollendung gefeiert werden kann. Allein die Landerwerbsfragen werden hier einige Knacknüsse aufgeben. Ich habe Verständnis für die Baudirektion und weiss, dass ihr zu wenig Kräfte zur Projektierung und zur Besorgung aller übrigen Vorarbeit zur Verfügung stehen. Die neue Strecke wird sehr schön werden und den Bahnübergang vermeiden. Ich frage mich aber, ob die vorgesehenen 7 m Breite nicht zu schmal sind. Der Verkehr ist ja an einem gewöhnlichen Sonntag schon überaus dicht.

Unhaltbar sind die Verhältnisse am Brienzersee. Gerade hier ist davon abzusehen, mit einer Lösung zuzuwarten, bis Arbeitsbeschaffungskredite fliessen. Der Kanton Bern ist meines Erachtens gehalten, die Lösung am Brienzersee zu treffen, auch wenn das Alpenstrassenprogramm des Bundes nicht Schritt hält. Nach meinen Erkundigungen soll es möglich sein, die Strasse vorzeitig auf Kosten des Kantons zu bauen oder auszubauen, je nachdem, welcher Lösung man den Vorzug gibt, und erst später die Beiträge des Bundes aus dem Alpenstrassenfonds zu beziehen. Der Kanton hätte einfach das Geld vorzuschiessen. Wenn das richtig ist, möchte ich den Herrn Baudirektor bitten, am Brienzersee eine Lösung vorzusehen. Es besteht die Möglichkeit, die linke oder rechte Strasse auszubauen, resp. zu bauen, oder beides an die Hand zu nehmen.

Von besonderer Bedeutung ist der Ausbau des Grimselpasses. Ich nehme an, dass dem bernischen Baudirektor die oft chaotischen Verhältnisse auf diesem landschaftlich schönsten Alpenpass bekannt sind. Die Fremdenverkehrswirtschaft des engeren Oberlandes ist eminent daran interessiert, dass die Grimsel zur modernen Passstrasse ausgebaut wird. Das will nicht heissen, dass wir nicht auch eine weitere Nord-Süd-Verbindung, sei es über Gemmi, Rawil, Sanetsch oder gar Breithorn, als notwendig erachten. Wir sind jedoch der Ueberzeugung, dass als Sofortprogramm die Grimsel zu modernisieren ist. In den unteren Partien kann auch hier oft während des Winters wertvolle Arbeit geleistet werden.

Die Regierung hat sich dahin ausgesprochen, dass sie meine Motion annehmen wolle, sofern ich nicht am Zeitplan festhalte. Bevor ich mich über diese Frage äussere, will ich zuerst die Antwort des Regierungsrates hören.

Zusammenfassend möchte ich den Herrn Baudirektor ersuchen — er ist ja bereit, diese Motion anzunehmen —, wo immer möglich, den bernischen Strassenausbau zu beschleunigen, um heute und morgen den Anforderungen des Verkehrs gerecht werden zu können.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann Ihnen zu meiner grossen Genugtuung mitteilen, dass ich diesmal mit Herrn Grossrat Graf einig bin — das ist nicht immer der Fall. Ich möchte seine Realpolitik des Strassenbaus im Berner Oberland unterstreichen. Solange wir die Grimselstrasse, also einen bestehenden Alpenübergang haben, der noch lange nicht den Anforderungen des modernen Automobilverkehrs genügt, kann ich nicht allen Ernstes daran denken, einen neuen Uebergang über die Berner Alpen zu bauen. Erst wenn wir mit dem Ausbau des bestehenden Alpenstrassennetzes weiter vorangeschritten sind, ist es an der Zeit, grosse Zukunftsaufgaben in Angriff zu nehmen. Ich bin mir sehr wohl bewusst, dass wir die Vorarbeiten natürlich für das eine wie für das andere vorantreiben müssen, aber ich fürchte, ich kann mir das prächtige Denkmal, als Baudirektor einen neuen Alpenübergang gebaut zu haben, wahrscheinlich nicht leisten. Hingegen möchte ich mir ein bescheidenes Täfelchen sichern, dass die Grimsel unter meiner Direktion in Ordnung gebracht wurde. Ich kann dem Herrn Motionär verraten, dass das Projekt, wenigstens vom Direktor aus, an das Tiefbauamt in Auftrag gegeben wurde. Viel weiter ist die Angelegenheit allerdings noch nicht gediehen. Aber wir müssen ein Gesamtprojekt über den Ausbau der Grimselstrasse erstellen. Ich darf vielleicht verraten, dass eventuell die KWO zu weiteren Beiträgen bereit sind. Sie sind daran interesiert wegen der Hotelbetriebe. Die KWO haben bei der Verlegung der Strasse hinter der Seeuferegg eine zu kurze Lawinengalerie erstellt. Wenn man gerade heute daran ist, mit aller Energie möglichst frühzeitig die Grimselstrasse zu öffnen, so scheitern diese Bemühungen daran, dass die Lawinengalerie ausgerechnet dort aufhört, wo Lawinengefahr besteht. Der Bund wird wahrscheinlich 60 % zahlen, aber er kommt in Gottes Namen nicht nach mit der Ausrichtung von Beiträgen. Er hat bis jetzt seine Kraft auf den Gotthard und das Bündnerland konzentrieren müssen. So sind wir in der bernischen Baudirektion relativ bescheiden bedacht worden. Sie verzeihen mir vielleicht, wenn man gegenüber finanzschwachen Kantonen, die im Ausbau ihres Hauptstrassennetzes noch weiter zurück sind als der Kanton Bern, nicht zu unverschämt war. Es ist nicht gut, eidgenössisches Geschirr zu zerschlagen, das nicht immer so leicht wieder zu flicken ist.

Es ist ohne Zweifel richtig, was der Herr Motionär gesagt hat, dass man mit dem beschleunigten Ausbau nicht zuwarten kann. Wenn der Herr Motionär erklärt hat, der Baudirektor habe hier einmal gesagt, das Ausland sei wesentlich weiter fortgeschritten als wir, so stimmt das zum Teil. Meine bisherigen Erfahrungen im Ausland haben aber immer die tröstliche Situation für mich ergeben, dass auch im Ausland nicht überall alles so schnell geht. Wir werden Mittel und Wege prüfen, um gerade beim Alpenstrassenprogramm rasch vorwärts zu kommen, unbekümmert darum, ob der Bund das Geld bereit hat.

Der Herr Motionär hat auch einen Exkurs in die Gegend unterhalb des Berner Oberlandes gemacht und die Bern—Thun-Strasse herangezogen. Da möchte ich ein Wort des Apostels Paulus abwandeln, der sagt: «Die Epheser sind besser als ihr Ruhm». So behaupte auch ich: Die Bern—Thun-Strasse ist besser als ihr Ruhm. Erst kürzlich hat mir der Redaktor einer Zeitung, die dem Herrn Motionär sehr nahe steht, gesagt, die Strasse sei tatsächlich viel besser, als man geglaubt habe. Wir dürfen nicht vom heutigen Standpunkt aus beurteilen, ob die Strasse noch einmal in dieser Weise beschlossen würde, sondern wir müssen von der Situation ausgehen, wie sie seinerzeit bestand, als man den Bau beschloss. Damals lagen noch 50 % des bernischen Staatsstrassennetzes im Staub. Wir standen mit einem Programm von 52 Millionen vor der Volksabstimmung. Die Befürworter rechneten damals optimistisch und veranschlagten die Kosten einer Autostrasse von Bern nach Thun auf 15—17 Millionen. Heute weiss man darüber etwas besser Bescheid. Wenn wir das Projekt Grauholzstrasse und Freudenbergplatz—Muri—Hühnliwald betrachten, wissen wir ganz genau, dass solche Anlagen überaus teuer sind, denn nur die 5,6 Kilometer Umfahrungsstrasse Muri kostet fast soviel, wie man für Bern—Thun in Rechnung stellen wollte. Wenn wir dannzumal mit einem Strassenprojekt Bern—Thun, das wir nur ungefähr auf die Hälfte, also auf 25—26 Millionen veranschlagt hätten, vor das Volk gelangt wären, so hätte das Volk uns dieses Projekt vor die Füsse geworfen und gesagt: Sorgt zuerst dafür, dass wir vom Staub befreit werden! Die Staubbekämpfung war deshalb meine erste Aufgabe. Sie ist nicht ruhmvoll, ich weiss es, aber sie fiel nun einmal mir zu. Damit wurde der Boden geebnet für eine spätere Volksabstimmung über ganz andere Projekte. Jetzt stehen wir kurz davor. Ich bin heute davon überzeugt, dass es keine andere Lösung gibt, als auch in der Schweiz ein Autobahnnetz zu bauen, doch dürfen wir nicht über die Schnur hauen. Wir müssen möglichst viele Autos vom bestehenden Strassennetz auf diese Autobahnen absaugen, damit der Landwirt, der heute nicht weiss, wie er mit seinem Fuhrwerk auf die Strasse und wieder davon wegkommen soll, seines Lebens etwas sicherer ist. Darum werden wir die Grauholzstrasse und die Umfahrungsstrasse Freudenbergplatz—Muri vorantreiben. Es wird Herrn Grossrat Graf nicht entgangen sein, dass man keine Ausfallstrasse von Bern nach dem Berner Oberland als zweiteilige Autobahn projektieren würde, wenn man glaubte, sie höre beim Hühnliwald für Zeit und Ewigkeit auf. Sie wird irgendwie weitergehen müssen. Wenn das aber so weit sein wird, bin ich nicht mehr an meinem Platz; das soll dann ein anderer vollbringen.

Herr Grossrat Graf wünscht auch, dass man am Thunersee vorwärts mache. Rechts werden wir dieses Jahr sehr wahrscheinlich bis zur Beatenbucht fertig, denn die verbliebenen Stücke geben erheblich weniger zu tun als jene, die bis jetzt ausgeführt wurden. Es bleibt die böse Strecke Beatenbucht—Unterseen. Wir müssen weiterfahren. Man kann nicht eine moderne Strasse anlegen und sie plötzlich unvermittelt aufhören lassen. Ich muss hier aber eine kleine Einschaltung machen. Ich kam gestern etwas nach 9 Uhr von Beatenbucht gegen Gunten in den Längenschachen, und ausgerechnet auf der einfachsten, schönsten Strecke war ein Täfelchen angebracht: Achtung, Polizei! Ich weiss nicht, was für ein Unglück es gegeben

hat im Zwölfikrachen, nicht bei den Beatushöhlen, nicht in der engen Kurve gegen die Beatusbucht, sondern ausgerechnet auf der ausgebauten Strasse, die 7,5 m breit ist.

Gehen wir auf die andere Seite. Dort sind wir beim Ringelstein an der Arbeit. Die neue Strecke wird recht. Wir entfernen dort einen der gefährlichsten Bahnübergänge im Berner Oberland. Anschliessend wird sofort der Seebacher kommen. Da müssen wir vielleicht noch mit dem Heimatschutz ein bisschen unterhandeln. Ich weiss noch nicht ganz sicher, ob der Seeuferschutz alles isst, was wir gekocht haben.

Nun eine freudige Mitteilung an Herrn Grossrat Graf. Das Projekt Spiez—Faulensee—Leissigen mit Umgehung von Faulensee ist in Auftrag gegeben. Falls die Kosten nicht zu enorm ausfallen, darf der heutige Verkehr nicht mehr durch Faulensee geführt werden.

Es bleibt noch die Brienzersee-Strasse. Sie wissen aus früheren Verhandlungen, dass man, gezwungen durch die Bundesinstanzen, die Korrektion der Strasse auf dem rechten Ufer hat prüfen lassen müssen. Diese Prüfungen sind fertig. Die Ergebnisse liegen vor dem Oberbauinspektorat, aber wir haben noch keinen Bericht erhalten. Angesichts der Tatsache aber, dass beide Projekte ungefähr gleichviel kosten und der Ausbau der rechtsufrigen Strasse mit der Umfahrung der Ortschaften Ringgenberg, Niederried, Oberried, Ebligen und Brienz keine gefreute Linie mehr ergibt, kommt wahrscheinlich nur der Neubau auf dem linken Ufer in Frage. Sie kostet die Kleinigkeit von 25—26 Millionen. Dazu kommt noch die Grimselstrasse und die links- und rechtsufrige Thunerseestrasse. Ich will nicht den Bölima machen, aber wir müssen immer überlegen, was es im Hinblick auf andere Landesteile verträgt. Ausser dem Berner Oberland gibt es auch noch den Jura. Der Jura will ebenfalls hin und wieder, dass man für seine Strassen sorgt. Im Mittelland heisst es dann schnell, man vergesse es; und die Bieler sind auch noch da! Das Berner Oberland ist aber, wie vielleicht kaum ein anderer Landesteil von einem guten Strassennetz abhängig. Ich möchte als meine ganz persönliche Meinung sagen: Erste Aufgabe ist, den Fremdenstrom auf guten Strassen in die Gegend der Stadt Bern und von dort weiter in die Kurorte des Berner Oberlandes zu führen. Dass zu den Kurorten des Berner Oberlandes gute Strassen führen und dass über die Pässe schöne Strassen führen, ist für den Moment wichtiger als Transitverkehrslinien. Vielleicht wird es einmal anders. Wir dürfen die Fremden nicht durch die Schweiz jagen, sondern müssen sie zuführen. Vom Gütertransport will ich nicht reden; dazu können Sie sich den Vers selber machen.

Ich möchte den Herrn Motionär bitten, an meinen guten Willen und an den guten Willen der ganzen Baudirektion zu glauben, dass wir so rasch als möglich versuchen werden, hinsichtlich der ungenügenden Strassenverhältnisse Abhilfe zu schaffen. Ich hoffe daher, dass er auf seinen Terminkalender verzichtet. Ich glaube nicht, dass ich ihn unbedingt einhalten könnte. Ich liebe es nicht, Blankowechsel zu unterschreiben.

Graf. Die Antwort des Herrn Baudirektors hat mich so ausserordentlich befriedigt, dass ich bereit bin, diesen Zeitplan fallen zu lassen. Ich möchte lediglich noch einen Punkt erwähnen. Der Herr Baudirektor sprach vom Unglück, das sich gestern auf der schönsten Strecke zwischen Beatenbucht und Gunten ereignete. Es ist eine Tatsache, dass an engen Stellen keine grossen Unglücksfälle passieren. Mehr als eine grosse Versicherungsgesellschaft erklärten, sie hätten letztes Jahr im ganzen Berner Oberland keine schweren Unfälle gehabt, weil die Strassen so verstopft waren, dass man nicht schnell fahren konnte. Der Herr Baudirektor wird aber mit mir einig gehen, dass man aus diesem Grunde nicht etwa auf den Strassenausbau verzichten kann. Die Leute müssen einen Anreiz haben, zu uns zu kommen. Wenn sie allzu sehr über unsere Verkehrsverhältnisse klagen müssen, wünschen sie unser Gebiet nicht mehr aufzusuchen.

Abstimmung:
Für Annahme der Motion . . Grosse Mehrheit

Postulat der Herren Grossräte Arni (Bangerten) und Mitunterzeichner betreffend Staatshilfe beim Ausbau der Gemeindestrassen

(Siehe Jahrgang 1954, Seiten 547/48)

Arni (Bangerten). Mein Entschluss zur Einreichung des Postulates ist in der letzten Novembersession, nachdem die Motion Zürcher aus verschiedenen Gründen leider nicht angenommen werden konnte, gefallen. Mein Postulat entspringt einer wirklichen Sorge um die Erhaltung eines einigermassen anständigen Gemeindestrassennetzes im Kanton Bern. Ich möchte mein Bestreben nicht übertreiben, sondern die Sache so darstellen, wie sie wirklich ist. Gesamthaft gesehen, ist das Gemeindestrassennetz vielfach in einem recht schlechten Zustand, insbesondere in Landgemeinden, in kleineren Gemeinden überhaupt. Für eine nähere Zukunft steht keine wesentliche Besserung in Aussicht, wenn man bedenkt, welche Wandlung sich auf dem Verkehrssektor vollzogen hat. Wir haben staubige, unhygienische Strassen. Der Kies liegt vielfach das ganze Jahr herum. Wir haben eine rollende, gleitende, zum Teil verkehrsgefährdende Strassenunterlage. Wir kennen auch die Strassen mit den bekannten Löchern, mit der Wellblechformation, die am schlimmsten ist. Das ist für den Verkehr sehr hinderlich.

Die Folgen für die Gemeinden sind verschiedener Art. Einmal werden die betreffenden Gegenden nach und nach gemieden. Gewisse Berufsgruppen, Restaurants oder einzelne Geschäfte haben nicht unbedingt Freude an dieser Tatsache. Diese Leute haben ein Interesse, dass der Verkehr zu ihrem Dorf oder zu ihrer Gemeinde Zutritt hat. Es ist auch eine grosse Unzufriedenheit bei der Bevölkerung eingetreten. Es wird vom Steuerzahler nicht verstanden, dass er für sein Geld nicht bessere Strassen erhält.

Herr Kollege Zürcher hat in seiner Motion von Landflucht gesprochen. Es ist kein Mätzchen, kein Märchen, sondern Tatsache, dass mancher vom

Land abwandert, weil er einfach die Strassen in diesem schlechten Zustand nicht mehr alle Tage begehen will. Der Autofahrer kann es noch tragbar finden, aber die Fussgänger und Velofahrer, die Tag für Tag auf ihre Arbeitsplätze müssen, haben allen Grund zu klagen. Worin liegen die Gründe dieser misslichen Verhältnisse? Wir haben laut Statistik eine gewaltige Zunahme des Motorfahrzeugverkehrs. 1938, vier Jahre nach Inkrafttreten des Strassenbaugesetzes, verzeichneten wir 19 000, im Jahre 1953 aber 62 000 Motorfahrzeuge; das sind 225 % mehr. 1954 und 1955 erfolgte noch einmal eine wesentliche Zunahme. Ausserdem ist die Tatsache festzustellen, dass wir auf dem Lande eine bedeutende Zunahme der landwirtschaftlichen Traktoren, Einachser und Motormäher zu verzeichnen haben. Im Jahre 1939 hatten wir 2300 Stück, 1950 8800. Die Zahlen steigen von Jahr zu Jahr. Heute haben wir sicher die Zahl von 10 000 überschritten. Mit dem zunehmenden Motorfahrzeugverkehr im Sektor Landwirtschaft ist also noch einmal eine gewaltige Steigerung eingetreten.

Zu erwähnen ist auch die Beschaffung von Pneuwagen für landwirtschaftliche Zwecke. Die früheren Eisenräder zermalmten das Grien und walzten es ein, fast wie eine Dampfwalze. Ein Grossteil des aufgebrachten Materials wird heute durch die schnell fahrenden Fahrzeuge nicht mehr eingedrückt. Es liegt herum, und böse Zungen behaupten, das Grien bleibe nur solange auf der Strasse, bis es weggeschleudert sei.

Ich war 15 Jahre Präsident der Gemeindestrassenkommission und konnte persönlich die Entwicklung des Gemeindestrassennetzes erfahren. Die Oberingenieure, bzw. die Oberwegmeister rieten oft an, vom Rund- zum Brechschotter überzugehen. Die heutigen Gemeindestrassen sind verkehrsmässig tatsächlich um ein Vielfaches überlastet. Ihr Plateau genügt einfach nicht mehr, um die Zahl der Fahrzeuge aufzunehmen, ohne schweren Schaden zu leiden. Der stark und schnell rollende Pneu ist wie ein Fluch für diese früher an und für sich nicht üblen Landstrassen.

Was tut die Gemeinde? Gesamthaft betrachtet ist die Gemeinde haftbar für einen anständigen Strassenzustand; im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten haben die Gemeinden die Staubbekämpfung durch Halbtränke versucht. Dass richtige Teerung nur in den allerwenigsten Fällen in Frage kommt, ist eine Tatsache. Wenn eine Staubbekämpfung durch Halbtränke oder richtige Teerung durchgeführt wird, geschieht es meistens nur innerorts; ausserorts ist das vollständig unmöglich. Bei der sog. Halbtränke des Strassenplateaus, wird die Unterlage aufgerissen, beschottert und dann mit einer einfachen Tränke überteert. Das kostet pro m^2 ungefähr Fr. 10.— bis Fr. 12.—. Für die richtige Teerung müssen wir Fr. 18.— bis Fr. 20.— pro m^2 rechnen, ohne die jeweils notwendige Kanalisation. Es fehlt sicher nicht am guten Willen, auch ausserhalb der Gemeinden das Nötige vorzukehren, aber es ist einfach auf Grund der erwachsenden Kosten unmöglich. Die Gemeinden haben sicher nicht die Absicht, ihr Strassennetz verlottern zu lassen. Es ist eine Täuschung zu glauben, der Staat nehme sich schon eines Tages der Gemeindestrassen an. Daran haben die Gemeinden kein Interesse; sie tun, was in ihrer Kraft liegt.

Wie ich bereits gesagt habe, sind die Gemeinden in den dreissiger Jahren vom Rund- zum Brechschotter übergegangen. Sie haben versucht, durch Einstreuen von Lehmsand usw. die Strassen zu verbessern. Neuerdings führen sie ziemlich viel Juraschotter zu, der aber wesentlich teurer zu stehen kommt.

Ich komme zu Punkt 1 meines Postulates. Man muss sich fragen, ob man nicht irgendwie andere Möglichkeiten zwischen einer neuen Art von Beschotterung mit besserer Bindung an das Strassenplateau und teurer Halbtränkung oder Teerung entdecken könnte, um die Strassen in einen bessern Zustand zu versetzen. Mir scheint, dass eine Dampfwalze zum Einwalzen des Schotters einen beträchtlichen Beitrag leisten könnte. Wo aber die Dampfwalze hernehmen? Ich weiss nicht, ob den Gemeinden soviel Initiative zugemutet werden kann, eigene Wege zu gehen. Das freie Unternehmertum wird sich um diese Gemeindestrassen kaum interessieren. Es ist bereits an viel interessanteren Grossprojekten beteiligt, so dass wir von dieser Seite keine Hilfe zu gewärtigen haben. Als einzige Hoffnung bleibt nur noch der Staat und die Baudirektion. Es mag hier eine gewisse Hilflosigkeit der Gemeinden zum Ausdruck kommen; aber es ist nicht schlechter Wille, nicht geistiges, sondern einfach finanzielles Unvermögen, wie ich bereits ausgeführt habe. Die Gemeinden stehen hier vor einem grossen Problem, das sie einfach nicht erfüllen können.

In Art. 33 des Strassenbaugesetzes von 1934 (entstanden in einer eigentlichen wirtschaftlichen Krisenzeit) ist über den Bau und Unterhalt der Gemeindestrassen gesagt, dass sich der Staat am Unterhalt des Gemeindestrassennetzes durch Stellung des Wegmeisters, durch Materiallieferungen oder durch Entrichtung von Geldbeiträgen beteiligen kann. Die effektiven Leistungen des Staates gehen nach den Angaben des kantonalen Tiefbauamtes dahin, dass ungefähr auf einer Strecke von 727 km die Wegmeister gestellt werden. Das Staatsstrassennetz des Kantons Bern betrug im Jahre 1953 rund 2300 km. Ich glaube, es hat leider keine Vermehrung erfahren. Von diesem kantonalen Strassennetz sind 75 % staubfrei. Das Gemeindestrassennetz soll wesentlich mehr betragen. Man hat gesagt, es betrage ein Mehrfaches des ausgedehnten Staatsstrassennetzes. Wenn die Wegmeister auf eine Strecke von 727 km gestellt werden, so ist dabei zu sagen, dass diese Wegmeister noch für andere Zwecke gebraucht werden; sie werden vielfach auf der Staatsstrasse verwendet. Wir finden das natürlich, aber wir müssen gerechterweise feststellen, dass man nicht die ganze Summe auf das Konto Gemeindebeiträge buchen kann.

Die Materiallieferungen sind nicht sehr gross. Eine wesentliche Mehrleistung erfolgt jedenfalls über die ordentlichen Beiträge für die sog. Staubbekämpfung, wenn es gilt, in den Gemeinden richtige Teerungen, bzw. Halbtränkungen vorzunehmen. Es ist erfreulich, dass die Baudirektion in der Lage war, dafür etwas bessere Subventionen zu gewähren; man ging von 25 bis gegen 40 % bei bedrängten Gemeinden. Ich möchte diese Leistungen der Baudirektion in keiner Weise bagatellisieren; ich stelle an den Staat keine sinnlosen Forderungen, sondern will nur das begehren, was ver-

nünftig ist. Es ist aber festzustellen, dass die Leistungen des Staates — ich möchte das ganz offen sagen — in keiner Weise mehr mit den heutigen Verhältnissen übereinstimmen. Wenn man erklärt, man wolle nun einmal die grossen Strassenzüge ausführen, um davon liberiert zu sein, so anerkenne ich das, aber man darf unter keinen Umständen einfach das grosse Gemeindestrassennetz ausser acht lassen.

Der Kanton Bern wendete nach der Statistik im Jahre 1952 für die Staatsstrassen einen Betrag von rund 25 Millionen auf; für die Gemeindestrassen wurde ein Betrag von etwas über 2 Millionen aufgebracht. Ich möchte aber keine Vergleiche ziehen. Ich stelle jedoch fest, dass der Anteil der Beitragsleistungen an die Gemeinden in keinem Verhältnis zum heutigen Verkehr steht, insbesondere nicht zu den finanziellen Möglichkeiten, die der Staat bieten kann.

Das lässt sich auf verschiedene Weise begründen. Einmal bringt der vermehrte Motorfahrzeugverkehr wesentliche Mehreinnahmen über die Fahrzeugtaxen, anderseits durch die Benzinzollerträge, d. h. durch die Rückvergütungen, wie sie vom Bund an die Kantone gewährt werden. Die Benzinzolleinnahmen betrugen im Jahre 1952 für die ganze Schweiz 52 Millionen, für den Kanton 3,1 Millionen, im Jahre 1953 für die ganze Schweiz 60 Millionen, für den Kanton 3,3 Millionen. Dabei sind die Beiträge an Alpen- und Talstrassen nicht eingerechnet. Diese Erträgnisse werden für staatliche Mehrleistungen zwingend; auch die Gemeindestrassen sollten etwas mehr erhalten.

Ich sehe die Massnahmen, die die Baudirektion treffen könnte, ungefähr in folgendem: Zunächst scheint es mir notwendig, eine genaue Bestandesaufnahme des Gemeindewegnetzes im Kanton Bern vorzunehmen. Diese Bestandesaufnahme hätte längenmässig, zustandsmässig und verkehrsbedeutungsmässig zu geschehen. Das allein würde schon Wesentliches abklären und zeigen, dass die Gemeindestrassen tatsächlich eine vermehrte Betreuung und Beaufsichtigung verdienen. In Verbindung mit den Gemeinden sollten vielleicht die Oberwegingenieure, bzw. die Oberwegmeister die wichtigsten und meist benützten Strassen der Gemeinden als eigentliche Vorrangs- oder Vorzugsstrassen bezeichnen. Das wären die Strassen, die zu den Geschäfts- und Verkehrszentren der Gemeinden gehören, ferner die Strassen, auf denen die Arbeiter zu ihren Arbeitsplätzen gehen. Ich weiss, dass die Oberwegingenieure und Oberwegmeister ausserordentlich stark belastet sind; aber trotzdem scheint mir diese Bestandesaufnahme sehr wohl möglich zu sein. Auch sollte von seiten der Oberwegingenieure und Oberwegmeister eine vermehrte technische Beratung an die Gemeinden erfolgen können. Das wäre möglich durch die Veranstaltung von gelegentlichen Gemeindewegbesichtigungen innerhalb ihrer Kreise.

Auch sollte man den betreffenden Instanzen erweiterte Kompetenzen und namentlich erhöhte Kredite von der Baudirektion aus zukommen lassen, was ermöglichen würde, gewisse Versuche über Beschotterungsarten durchzuführen, Dampfwalzen einzusetzen und dergleichen. Dadurch könnten die Strassen mindestens in einem einigermassen fahrbaren und richtigen Zustand erhalten werden. Das wäre der zweite Punkt meines Postulates.

Ich komme zum dritten Punkt. Es wäre zu wünschen, dass von seiten der Baudirektion vermehrte Bereitschaft bestünde, dem Gemeindestrassennetz etwas zu helfen. Die Uebernahme von Gemeindestrassen als Staatsstrassen nach Art. 10 des einschlägigen Strassenbaugesetzes von 1934 wird kaum in Frage kommen können. Bedingung ist ja, dass die Strassen einerseits in sehr gutem Zustande sind und anderseits der Loskauf den 20-fachen Betrag des durchschnittlichen zehnjährigen Unterhaltsaufwandes beträgt. Nach Art. 8 dienen die Gemeindestrassen «dem inneren Verkehr im Gebiet der Einwohnergemeinde oder verbinden dazugehörige Ortschaften und Weiler unter sich oder mit einer Staatsstrasse, einer Eisenbahnstation oder einer andern Verkehrsstelle». Heute aber werden sie derart als eigentliche Neben- oder gar Verbindungsstrassen benützt, dass sie ihren eigentlichen Gemeindecharakter vollständig verloren haben. Solche Strassen sind im Kanton Bern da und dort vorhanden, und es wäre ein Verdienst der Baudirektion, wenn sie wenigstens diese Stücke übernehmen könnte. Das würde schon eine wesentliche Entlastung auf diesem oder jenem Gebiet bedeuten. Durch Einführung einer Verkehrskontrolle könnte eindeutig bewiesen werden, dass der Staat tatsächlich diese Strassen auf seine Kosten übernehmen sollte.

Die Entwicklung auf dem Gebiete des Verkehrs ist so rasch vor sich gegangen, dass für den Strassenbau und -unterhalt ausserordentliche Massnahmen angewendet werden müssen. Wir anerkennen die absolute Notwendigkeit der Errichtung bester Haupt-, Verbindungs- und Nebenstrassen. Persönlich bin ich positiv zu den kommenden grossen Autobahnen eingestellt. Ich glaube, dass auch das Volk im grossen und ganzen bereit ist, mitzuhelfen. Ich möchte aber, dass man auch für das ausgedehnte, sehr darniederliegende Gemeindestrassennetz Verständnis hat und versucht, zu helfen. In diesem Sinne möchte ich den Herrn Baudirektor und den Grossen Rat bitten, mein Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Arni wirft die Frage auf, ob sich der Staat am Unterhalt der Gemeindestrassen nicht vermehrt beteiligen könne. Nach Art. 33 des Strassenbaugesetzes kann sich der Staat durch Stellung des Wegmeisters, Materiallieferungen oder durch Entrichtung von Geldbeiträgen beteiligen. Ich vermute aber, dass dem Herrn Postulanten noch etwas anderes als der eigentliche Unterhalt der Gemeindestrassen am Herzen liegt, nämlich sehr wahrscheinlich der Ausbau. Auch dafür haben wir nach Art. 26, zweites Alinea, Gelegenheit, den Gemeinden Beiträge zu gewähren. Aber es wird von dieser Möglichkeit verhältnismässig wenig Gebrauch gemacht. Das hängt damit zusammen, dass sich die Hilfe auf schwerbelastete Gemeinden beschränkt. Ich finde es auch richtig, dass eine Gemeinde erst an den Staat gelangt, wenn sie selber ihr Möglichstes getan hat. Wir können daher erst am Ausbau von Gemeindestrassen mithelfen, wenn die Gemeinde einen Steuerfuss von

2,8 nachweist. Wenn die soeben genannten Bedingungen erfüllt waren, wurde in den letzten Jahren kein einziges Beitragsgesuch abgewiesen. Wir haben vielen Gemeinden helfen können durch die Stellung des Wegmeisters und durch Materiallieferungen auf 727 km Strasse, was immerhin zwei Mal die Distanz Genfersee—Bodensee ausmacht. Das braucht 77 Wegmeister. Der Staat zahlt heute ausser den Wegmeistern, die rund Fr. 700 000.— kosten, noch 1,3 Millionen. Das sind rund 2 Millionen Franken Aufwendungen für die Gemeindestrassen. Das ist nicht nichts, und man sollte es anerkennen. Der Strassenbau ist nicht in allen Kantonen gleich geordnet. Wenn es an den Ausbau der Staatsstrassen geht, verlangen wir relativ sehr bescheidene Beiträge von den Gemeinden, nämlich die zur Verfügungstellung des nötigen Terrains und noch einen Drittel der Belagskosten, wie man sie ausserhalb der Ortschaften hat, während in anderen Kantonen ganz andere Beiträge von den Gemeinden an den Ausbau der Staatsstrassen verlangt werden. Wir haben im Kanton Bern ein relativ grosses Staatsstrassennetz gegenüber anderen Kantonen. Vergleichen Sie nur z. B. was unser Nachbarkanton Luzern für ein Staatsstrassennetz besitzt. Im Verhältnis zur Fläche des Kantons und zur Bevölkerung ist es erheblich kleiner.

Herr Grossrat Arni verlangt in einem ersten Punkt eine vermehrte technische Beratung der Gemeinden durch die Kreisingenieure und Oberwegmeister. Diese bessere Beratung kann ich mir nicht recht vorstellen, denn bis dahin hat tatsächlich nie jemand geklagt, dass man vom Kreisingenieur oder Oberwegmeister abgewiesen worden sei. Sie werden jeder Gemeinde zur Seite stehen und ihr helfen. Was aber wegen der ungeheuren Inanspruchnahme infolge des beschleunigten Ausbaus der Strassen nicht mehr möglich ist, ist die Ausarbeitung der Projekte für die Gemeinden. Gerade im Kreis von Herrn Grossrat Arni war es früher recht viel Brauch, dass der Kreisoberingenieur ganze Projekte ausarbeitete. Das ist heute, wie gesagt, wegen des Personalmangels einfach nicht möglich.

Schon Herr Grossrat Graf hat vorhin angetönt, wir sollten mehr Personal einstellen, wenn wir die Aufgaben nicht mehr meistern könnten. Ich kann Ihnen verraten, dass wir letzthin die Stelle des Stellvertreters des Kantonsoberingenieurs ausgeschrieben haben mit dem Resultat, dass sich kein einziger für diese Stelle angemeldet hat, die immerhin in einer der obersten Besoldungsklassen rangiert. Ich kann Ihnen ferner verraten, dass letzthin eine Privatfirma einem unserer Techniker, der ein Monatsgehalt von Fr. 900.— hat, eine Offerte von Fr. 1500.— Monatsgehalt plus Fr. 6000.— Jahresgratifikation machte. Das macht ein Monatsgehalt von Fr. 2000.— gegenüber den Fr. 900.—, die wir bieten können. Ich muss es dem Mann hoch anrechnen, dass er beim Staat geblieben ist. Aus diesen Zahlen aber sehen Sie, wie schwer es heute ist, qualifiziertes technisches Personal zu erhalten bei den Löhnen, die der Staat bezahlen kann. Ich möchte die Gelegenheit benützen, um das dem Grossen Rat einmal zu sagen. Anderes als gut qualifiziertes Personal können wir auch im Staate nicht brauchen, im Staat erst recht nicht. Die Kreisoberingenieurbüros mit mehr Leuten zu dotieren, dass sie den Gemeinden auch mit Projektausarbeitungen an die Hand gehen könnten, ist gegenwärtig aus diesem Grunde unmöglich.

Was das Einsetzen von Dampfwalzen betrifft, so muss ich sagen, dass wir nur noch eine einzige haben. Seinerzeit hatten wir acht. Wir haben sie alle abgestossen, und zwar aus der Erkenntnis, dass es nicht gut sei, einen so grossen Maschinenpark zu haben, da zu wenig fachtechnisches Personal zur Verfügung steht. Ich kann den Gemeinden nichts anderes raten, als Dampfwalzen von privaten Firmen zu mieten, so wie es der Staat auch macht. Am besten ist es, wenn man grössere Projekte ebenfalls Strassenbaufirmen überträgt. Dann hat man grössere Garantie für gute Arbeit, als wenn sich nur halbbefähigte Leute mit Strassenarbeiten beschäftigen. Ich sage das, ohne dem Unternehmertum den Hasen in die Küche zu jagen; er läuft ihnen ja heutzutage selbst hinein.

Nun kommt der dritte und heikelste Punkt, nämlich die immer und immer wieder umstrittene Frage: Kann denn nicht der Staat vermehrt Gemeindestrassen übernehmen? Wenn ich sehe, mit welcher Beschleunigung das bestehende Strassennetz in Ordnung gebracht werden soll, so begreifen Sie, dass der Baudirektor nicht ohne weiteres sagen kann: Bringt nur diese Strassen; es kommt nicht so darauf an, ob wir noch ein paar hundert Kilometer mehr haben oder nicht! Das geht im gegebenen Zeitpunkt einfach nicht. Ich weiss genau, und ich will es zugestehen, dass man mit der Zeit eine bessere Ordnung finden muss. Der Staat nimmt ja den Löwenanteil der Automobilsteuern, den Benzinzoll ganz. Gewiss muss einmal eine andere Verteilung stattfinden, aber im heutigen Moment ist das nicht möglich. Deshalb können wir nur im äussersten Notfall eine Gemeindestrasse zum Staatsstrassennetz schlagen.

Die seinerzeitige Motion Zürcher hätte ich als Postulat angenommen. Herr Zürcher wollte aber die Umwandlung in ein Postulat nicht. Herr Arni stellt nun ein Postulat, welches ich im Namen der Regierung entgegennehme.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit

Postulat der Herren Grossräte Friedli und Mitunterzeichner betreffend Hasle-Rüegsau-Brücke

(Siehe Seite 120 hievor)

Friedli. In der Februarsession hat der Grosse Rat das Geschäft betreffend die Erstellung einer neuen Hasle-Rüegsau-Brücke verabschiedet. Entgegen der anfänglich vorgesehenen Lagerung der als einzigartiges Baudenkmal geltenden heutigen Holzbrücke, wurde diese Lagerung, die mit einem Kostenaufwand von Fr. 40 000.— verbunden ist, nicht beschlossen. Damit wäre dieses wertvolle Werk früherer Zimmermeister- und Brückenbauerkunst der endgültigen Zerstörung preisgegeben.

Diese, man darf schon sagen, bedauerliche Stellungnahme im Grossen Rat erfolgte offensichtlich nur deshalb, weil nach der damaligen Situation die

Befürchtung bestand, der Staat hätte die respektablen Gesamtkosten einer Lagerung und Neumontierung der Brücke an einem geeigneten Ort allein, ohne Beiträge Dritter, namentlich des Heimatschutzes, zu tragen, was nicht ohne weiteres zu verantworten sei. Niemand im Rat hat sich jedoch gegen die Wünschbarkeit der Erhaltung dieses einzigartigen Baudenkmals ausgesprochen. Im Gegenteil: es wird allgemein, auch in der breiten Oeffentlichkeit, anerkannt, dass es bedauerlich wäre, wenn sich nicht ein Weg finden liesse, um die Erhaltung der Brücke als Baudenkmal für spätere Generationen zu ermöglichen.

Unterdessen hat sich auch der Heimatschutz erneut und nachdrücklich für die Erhaltung dieses Baudenkmals eingesetzt. Er ist überdies gewillt, nach Kräften an einer auch für den Staat tragbaren finanziellen Lösung mitzuwirken und teilzunehmen. Ich erinnere an folgendes: Wie Sie bereits wissen, ist eine bestimmte Sammlung im Gange. Es wurden Anfangsresultate erzielt, die immerhin beachtlich sind. Es soll, wenn ich richtig orientiert bin, die Mittelbeschaffung noch auf anderem Wege versucht werden, sofern das notwendig ist. Auch in einer Radiosendung der letzten Woche wurde von einem Sachverständigen dargelegt, dass es sich bei der Hasle-Rüegsau-Brücke um eine wirklich einzigartige Brücke handelt, die der Nachwelt erhalten werden sollte.

Die Situation hat sich also gegenüber der Februarsession bereits etwas geklärt. Es besteht berechtigte Hoffnung, dass es den gemeinsamen Anstrengungen von Staat und Heimatschutz gelingen wird, eine befriedigende Lösung zu finden. Allerdings bedarf es ausreichender Zeit, bis die von dritter Seite (Heimatschutz usw.) aufzubringenden Mittel in genügendem Ausmass aufgebracht und sichergestellt sind. Dies ist durchaus selbstverständlich, und daher muss der Staat in dieser Hinsicht etwas Verständnis entgegenbringen.

Heute ist vor allem eine fachgemässe Demontierung und Lagerung der Brücke erforderlich, und zwar für solange, bis sie ihrem neuen Standort zugeführt werden kann und die Mittel hiefür gemeinsam beschafft sind. Dass es sich anderseits kaum darum handeln kann, dass sich der Staat daran gar nicht beteiligt, ist aber ebenfalls klar. Schliesslich gehört die Erhaltung von Baudenkmälern zu den schönen Aufgaben der Oeffentlichkeit, des Staates. Es geht sogar um die vornehme Aufgabe, der Nachwelt etwas zu erhalten, was unsere Altvordern mit grösstem Geschick und grosser Liebe kunstvoll und währschaft geschaffen haben. Es sind bekanntlich die Baudenkmäler, die am besten geeignet sind, die innere Generationenverbundenheit zu dokumentieren und zu pflegen und damit auch die Liebe zur Heimat.

Die Pflege des Heimatschutzes dient aber auch der Wirtschaft. Sie hängt mit unserem Fremdenverkehr nicht bloss lose, sondern eng zusammen. Nicht bloss rasches Autofahren und Schaffen neuer Strassen gehört zur Werbung des Fremdenverkehrs, sondern man muss den Fremden auch etwas zeigen können. Eine Brücke wie die alte Hasle-Rüegsau-Brücke ist aber eine solche Sehenswürdigkeit. Sie steht der dortigen Landschaft oder wo sie auch hingesetzt wird, sicherlich sehr gut an.

Wenn es auch bedauerlich ist, dass es mitunter Bürger gibt, denen ein derartiges altes Kunstwerk nicht viel sagt, so ist es aber glücklicherweise ebenso sicher, dass die Kreise derer, die Verständnis für den kulturellen Wert der Brücke und für deren Erhaltung haben, sehr zahlreich sind.

Wenn ich an unsern währschaften Kanton Bern denke, an die prächtigen Städte und Dörfer und vor allem an die schönen Bauernhöfe mit ihren breit ausladenden Dächern, unter denen man sich so recht daheim fühlt, so würde ich es für ewig schade finden, wenn man die altehrwürdige Hasle-Rüegsau-Brücke nicht rettete.

Obwohl ich nicht berndeutsch spreche, so bin ich doch ein gebürtiger Berner, aber im Thurgau aufgewachsen. Sie werden es mir daher nicht verübeln, wenn ich noch etwas verfolge, was im Kanton Thurgau vor sich geht. Der Kanton Thurgau, der einen viel kargeren Boden hat als wir, wo die wirtschaftlichen Verhältnisse weniger rosig sind als bei uns, bringt es fertig, die altehrwürdige Brücke über die Thur späteren Generationen zu erhalten. Wir in unserer schönen bernischen Heimat müssen erst recht eine altehrwürdige Brücke erhalten.

Ich will nicht länger ausholen. Das Problem ist Ihnen bekannt. Ich möchte Sie bitten, meinem Postulat zuzustimmen. Ich bin zuversichtlich, dass wir nachher gemeinsam mit dem Staat einen Weg finden, um die Finanzierung für das endgültige Ziel, die Wiederaufrichtung der Brücke an einem geeigneten Ort, zu sichern. Damit treffen wir einen Entscheid, der unserer Heimatverbundenheit entspricht und über das Zeitliche hinaus eine sehr grosse Bedeutung hat. Wir haben aus dem Vortrag eines Kenners gehört, dass diese Brücke nicht nur einzigartig ist in der Schweiz, sondern wegen ihrer Spann- und Bogenweite auch in Europa. Ich möchte daran erinnern, wie man seinerzeit den Christoffelturm auf ungeschickte Art preisgegeben hat. Unsere heutige Generation verzeiht es der damaligen Generation nicht, dass sie nicht mehr Sorge getragen hat zu jenem Baudenkmal.

Bei meinem Postulat geht es nicht um ein politisches Postulat, sondern um die Frage der Heimat und des Heimatschutzes. Deshalb ist es auch von Mitgliedern aller Fraktionen unterzeichnet worden. Ich möchte Sie höflich bitten, dem Postulat zuzustimmen.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist eigentlich ein Kampf mit umgekehrten Vorzeichen. Wir haben das gleiche bereits erlebt. Damals bin ich es gewesen, der gemeint hat, die Brücke sei erhaltungswert. Ich habe auch erklärt, es sei die einzige Brücke dieser Bauart in der Schweiz, ja sogar in Europa. Man hat es nicht geglaubt. Hoffentlich glauben Sie es nun dem Referenten Dr. Friedli. Mir ist seither etwas Eigenartiges passiert. Ich steige auf dem New Yorker Flugplatz aus, befinde mich keine fünf Minuten auf amerikanischem Boden und schon frägt mich einer, der dort drüben daheim ist: Wie steht es jetzt mit der Hasle-Rüegsau-Brücke? (Heiterkeit.) Sie sehen also, dass diese Brücke sogar über dem grossen Wasser bekannt geworden ist. Ich habe auch von einem Amerikaner einen Brief erhalten, der um weiteren Aufschluss in dieser Angelegenheit bat.

Unter dem Eindruck, dass der bernische Heimatschutz bis zum letzten Beschluss des Grossen Rates nichts getan habe, um die Mittel wenigstens für die Lagerung der Brücke aufzubringen, habe ich damals selbst beantragt, die Fr. 40 000.— für den Abbruch und die Lagerung zu streichen und statt Fr. 272 000.— nur Fr. 232 000.— Kredit zu sprechen. Mittlerweile ist aber etwas unternommen worden. Ich glaube, der Grosse Rat wird mit mir einig sein, dass man diese Anstrengungen nicht durchkreuzen darf, sondern dass man versuchen muss, wenigstens vorläufig die Brücke sorgfältig abzubrechen, zu lagern und abzuwarten, wie sich die Sammlungstätigkeit weiter entwickelt. Ich möchte aber darauf aufmerksam machen, dass ich nach wie vor an einer Beitragsleistung von Franken 200 000.— festhalten muss. Es bleiben dann immer noch für den Staat Fr. 72 000.— übrig, um die neue Brücke zu erstellen. Ich muss jedoch auf folgendes aufmerksam machen: Wenn die Regierung sich bereit erklärt, das Postulat entgegenzunehmen, die Brücke sorgfältig abbrechen zu lassen und vorläufig die Fr. 40 000.— auch noch zu zahlen, so ist sie sich genau bewusst, dass man das Holz nicht endlos lagern kann. Ich möchte deshalb wünschen, dass man die Sammlungstätigkeit vorantreibt, damit man innerhalb annehmbarer Frist weiss, was herauskommt. Die Regierung ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Abstimmung:
Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit

Rupp. Ein Wort zur Tagesordnung. Wir haben schon zweimal das Gesetz über die Abänderung einiger Bestimmungen des Gemeindegesetzes (Frauen-Stimm- und Wahlrecht in den bernischen Gemeinden) auf der Traktandenliste gehabt, aber immer am Schluss, so dass es nicht zur Behandlung kam. Auf der Traktandenliste für morgen steht es wiederum am Schluss. Ich möchte anregen, dass man dieses Geschäft definitiv auf die Tagesordnung von Donnerstagvormittag setzt, sofern es nicht früher verabschiedet werden kann, damit es endlich behandelt wird.

Schluss der Sitzung um 16.50 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Siebente Sitzung

Dienstag, den 10. Mai 1955,
8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Tschumi

Die Präsenzliste verzeigt 190 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 10 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren Burri, v. Greyerz, Hänni (Lyss), Leist, Schwaar, Stuber, Tschanz; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren Amstutz, Kästli, Scherz.

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I.

Die ökonomische Lage der meisten ledigen Frauen, die in Arbeit und Verdienst gestanden sind, wird mit der Ueberschreitung des 60. Altersjahres prekär. Der Verdienst entfällt in diesem Alter mit oder ohne Rente aus einer Pensionskasse. Weil im günstigsten Fall für die Frauen eine vorzeitige Pensionierung mit reduzierter Rente stattfindet und bis zur Fälligkeit der AHV-Rente die Existenzmittel zusammenschrumpfen, ist es notwendig, dass die aus dem Erwerb ausscheidenden Frauen mit der Vollendung des 60. Altersjahres Anspruch auf die AHV-Rente bekommen.

Die Regierung wird ersucht, in diesem Sinn beim Bundesrat für eine Revision des AHV-Gesetzes vorstellig zu werden.

9. Mai 1955.

Bergmann (freis. Fraktion)
und 10 Mitunterzeichner.

II.

L'Université populaire exerce une activité de plus en plus bienfaisante dans plusieurs cantons et notamment dans l'ancienne partie du canton.

Partant le Conseil-exécutif est invité à prendre toutes mesures utiles en vue de permettre la réalisation prochaine d'une semblable institution dans le Jura.

2 mai 1955.

Schlappach
et 6 cosignataires
(Fraction libérale jurassienne)

(In mehreren Kantonen und namentlich im alten Kantonsteil entfaltet die Volkshochschule in zunehmendem Masse eine wohltuende Tätigkeit.

Der Regierungsrat wird infolgedessen eingeladen, alle erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, damit im Jura eine ähnliche Institution ermöglicht werden kann.)

III.

Durch seinen Beschluss Nr. 3578 vom 15. August 1933 hat der Regierungsrat gestützt auf § 7 der Verordnung vom 29. März 1912 über Schutz und Erhaltung von Naturdenkmälern die St.-Petersinsel und den Heidenweg vorläufig unter staatlichen Schutz gestellt und in das Verzeichnis der Naturdenkmäler eingetragen.

Gewisse Bestrebungen, die in der letzten Zeit unternommen worden sind, zeigen, dass der damalige Beschluss offenbar nicht mehr genügt. Sie lassen es als dringend notwendig erscheinen, dass diese einzigartige Landschaft endgültig unter staatlichen Schutz gestellt wird.

Wir laden daher den Regierungsrat ein, seinen obenerwähnten Beschluss aufzuheben und durch einen neuen zu ersetzen, der

1. die St.-Petersinsel und den Heidenweg endgültig unter staatlichen Schutz stellt und damit
2. jeglichen Motorfahrzeugverkehr über den Heidenweg untersagt.

2. Mai 1955.

Stähli
und 24 Mitunterzeichner.

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist folgendes

Postulat:

Durch das neue Primarschulgesetz wurde der Beginn des Schuljahres vom 1. Mai auf den 1. April vorverlegt.

Die Patentierungen der Primarlehrkräfte erfolgen aber immer noch, wie früher, anfangs April, was zu Unzulänglichkeiten führt.

Der Regierungsrat wird deshalb eingeladen, die Frage zu prüfen und dem Grossen Rate entsprechende Anträge zu unterbreiten, damit in Zukunft die Patentprüfungen im Monat März zum Abschluss kommen können.

4. Mai 1955.

Burren
und 47 Mitunterzeicnher.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind folgende

Interpellationen:

I.

Durch den ständig steigenden Motorfahrzeugverkehr bildet der unübersichtliche und unbewachte Bahnübergang zwischen Lyss und Aarberg eine ständige Gefährdung der Strassenbenützer.

Ist die Regierung bereit, zwecks Behebung dieses bedrohlichen Zustandes an zuständiger Stelle vorstellig zu werden?

9. Mai 1955.

Arn
und 26 Mitunterzeichner.

II.

Die Staatsstrasse Reichenbach—Kiental bedarf in Anbetracht des zunehmenden Fremdenverkehrs eines beschleunigten Ausbaues.

Diese Strasse ist teilweise korrigiert und staubfrei gemacht und mit einigen Ausweichstellen versehen. Sie genügt aber den Anforderungen des Verkehrs nicht mehr. Sie hat Kurven, wo sich die Autofahrer erst auf 20—25 m Distanz sehen, ist in diesen Kurven und auch streckenweise nicht breit genug, um mit dem Postauto zu kreuzen. Die Cars wagen selten, sie zu befahren. Im Winter ist ihr Befahren auch mit kleineren Autos wegen Abrutschgefahr in die Steilhänge direkt gefährlich, und die Unfälle geben zu ernsten Bedenken Anlass. Der Fremdenort Kiental leidet unter diesen Zuständen und ist in seiner Frequenz gehemmt.

Der Herr Baudirektor wird dringend ersucht, bei der Aufstellung des neuen Bauprogramms oder durch Freimachung anderer Geldquellen der Kientalstrasse zu gedenken.

9. Mai 1955.

Graber (Reichenbach).

III.

Ist der Regierungsrat bereit, dem Grossen Rat Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen über die bisherigen und die geplanten Massnahmen zum Vollzug des Schweizerischen Strafgesetzbuches im Kanton Bern unter allfälliger Berücksichtigung zeitgemässer Revisionspostulate?

4. Mai 1955.

Haltiner.

IV.

Das Obergericht, der Generalprokurator und die Justizkommission des Grossen Rates machten seit Jahren auf die unhaltbaren, baulichen Verhältnisse im Amthaus Bern aufmerksam. Eine diesbezügliche Motion der Justizkommission wurde am 7. September 1954 mit grosser Mehrheit angenommen. Seitherige Besichtigungen durch Gruppen interessierter Bürger und die Berichte in der Presse haben die Aufmerksamkeit der Bevölkerung auf diese Zustände gelenkt und lassen rasche und wirksame Massnahmen als angezeigt erscheinen.

Der Regierungsrat wird deshalb ersucht, dem Grossen Rat Bericht zu erstatten über seine Abklärungen und Vorkehren

a) für den Bau eines neuen Bezirksgefängnisses in Bern,
b) für die gleichzeitige Schaffung angemessener und würdiger Wohnverhältnisse der im Amthaus und Bezirksgefängnis Bern stationierten Kantonspolizei,
c) für die wesentlich bessere Ausnützung der vorhandenen Grundrissfläche.

9. Mai 1955.

Haller
und 38 Mitunterzeichner.

V.

a) Die stete Zunahme der Verkehrsunfälle lässt es angezeigt erscheinen, alle Möglichkeiten der Unfallverhütung auszuschöpfen. Art. 8[1] der VV zum Bundesgesetz über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr bestimmt:

«Die Motorfahrzeuge können jederzeit auf ihre Eignung zum Verkehr nachgeprüft werden; nach Verkehrsunfällen sind sie stets nachzuprüfen.»

Durch die freiwillig durchgeführten Kontrollen der Automobilclubs ist nachgewiesen, dass der Zustand der Fahrzeuge oft sehr mangelhaft ist und sich leider nicht alle Mitglieder zu diesen Kontrollen einfinden. Auch durch die gelegentliche Strassenkontrolle der Polizeiorgane wird nur ein kleiner Teil der Fahrzeuge erfasst. Ist der Regierungsrat bereit, die periodische Kontrolle aller Fahrzeuge anzuordnen?

b) Art. 12, Abs. 3, bestimmt: «Die Karosserie muss so gebaut sein, dass die Mitte des hinter dem Führersitz liegenden Karosserieteiles vor der Hinterachse liegt. Sie darf keine technisch nicht erforderlichen hervorstehenden Bestandteile aufweisen, die bei engem Verkehr oder bei Zusammenstössen gefährlich werden können, wie Kühlerfiguren und dergleichen. Die Ladebrücke darf seitlich nicht mehr als 10 cm über das äussere Reifenende, auf keinen Fall über die Kotflügel hinausragen.»

Hauptsächlich die amerikanischen Automobile sind fast durchwegs mit gefährlichen Kühlerfiguren versehen, und es sind in letzter Zeit deswegen verschiedene, auch tödliche Unfälle vorgekommen. Ist der Regierungsrat bereit, die Fahrzeughalter zu veranlassen, entsprechend den klaren Vorschriften solche Kühlerfiguren zu entfernen?

4. Mai 1955.

Iseli.

VI.

Infolge des ständig zunehmenden Strassenverkehrs wird der moderne Ausbau unseres Strassennetzes immer dringlicher. Wie allgemein bekannt ist, sind grosse Strassenbauprojekte (Autobahnen) im Studium.

Diese Bauvorhaben werden wertvolles, bisher zum grössten Teil landwirtschaftlich genutztes Kulturland beanspruchen. Die Bewirtschaftung vieler Bauernbetriebe wird durch Zerschneidung und Zerstückelung erheblich erschwert, wenn nicht verunmöglicht. Die im Interesse der Rationalisierung bereits durchgeführten Güterzusammenlegungen werden vielerorts illusorisch.

Ist der Regierungsrat bereit, im Interesse der Erhaltung einer rationellen Landwirtschaft:

1. Vor jeder definitiven Ausarbeitung zukünftiger Strassenbauprojekte mit den betreffenden Gemeindebehörden Fühlung zu nehmen?

2. Mitzuwirken, dass bei der Linienführung der neuen Strassen die möglichste Rücksicht genommen wird auf die Erhaltung von wertvollem Kulturland und die Einheit der Bauernhöfe wie der Dörfer?

3. Güterzusammenlegungen vor der Anlage neuer Strassenzüge zu veranlassen und zu begünstigen?

4. In Gemeinden, in denen bereits eine Güterzusammenlegung durchgeführt wurde und wo der Strassenbau eine erneute Umgestaltung zwingend notwendig macht, diese in der Weise vorzunehmen, dass für die Betreffenden keine Nachteile entstehen?

5. Dafür besorgt zu sein, dass dort, wo es möglich ist, durch Bund, Kanton oder Gemeinden Realersatz von Land oder Wald geboten wird?

4. Mai 1955.

Messer
und 47 Mitunterzeichner.

VII.

Die Strassenverhältnisse am Bielersee, namentlich am linken Seeufer, sind in den letzten Jahren unhaltbar geworden. Deren Sanierung stellt ein überaus schwieriges Problem dar, dies umsomehr, da die SBB ihre Linie gleichzeitig auf Doppelspur ausbauen müssen. Die Bevölkerung der dortigen Gegend ist in hohem Masse beunruhigt. Ich verweise auf die in den letzten Tagen in der Presse erschienenen, mit «Gewitterwolken am Bielersee» betitelten Einsendungen.

Der Regierungsrat wird gebeten, dem Grossen Rat Bericht zu erstatten, wie weit die Verhandlungen mit Bund und SBB betreffend Sanierung der Verkehrsverhältnisse am Bielersee gediehen sind und was er in dieser Sache weiterhin vorzukehren gedenkt.

3. Mai 1955.

Weber (Täuffelen).

Gehen an die Regierung.

Eingelangt sind folgende

Einfache Anfragen:

I.

Nach den Bestimmungen von § 2, lit. a, des Dekretes über die Ermässigung der Gemeindeanteile beim Ausbau der Hauptstrassen vom 23. November 1950 übernimmt der Staat u. a. auch die Hälfte der Vermessungskosten für Grundstücke und Gebäude.

Bei Bauabrechnungen ergibt sich indessen die Feststellung, dass hinsichtlich der kantonalen Beitragsleistungen an die Aufwendungen für die Vermessung und Verurkundung vielfach Unsicherheiten sowie gegenteilige Auffassungen bestehen.

Dazu kommt die Tatsache, dass am Ausbau von Hauptstrassen im Sinn des Dekretes beteiligte Gemeinden aus den erwähnten Gründen die entsprechenden Kosten in vollem Umfang übernommen haben.

Es besteht deshalb Grund zur Annahme, dass zwischen der dekretsmässigen Regelung und der von der Baudirektion am 9. März 1950 erlassenen Weisung betreffend die Kostentragung für Terrainmutationen bei Vermarkung öffentlicher Strassen und Verbreiterung von Staatsstrassen eine widersprechende Auslegung und Anwendung von Art. 12 und 23 des kantonalen Strassenbaugesetzes vorliegt.

Ist der Regierungsrat bereit, im Interesse der Abklärung sowie der den Gemeinden gesetzlich zustehenden Ansprüche Bericht über die für die Beitragsordnung massgebenden Rechtsgrundlagen zu erstatten?

9. Mai 1955.

Daepp
und 11 Mitunterzeichner.

II.

Gemäss Publikation der Eidgenössischen Baudirektion werden über die Zufahrtsstrassen zum Berner Oberland Verkehrszählungen durchgeführt, die sehr interessante Resultate ergeben haben.

Da auf den einzelnen Berg- und Talstrassen des Berner Oberlandes ebenfalls ein sehr grosser Fahrzeugverkehr besteht und der Strassenausbau den gesteigerten Anforderungen an vielen Orten nicht mehr genügt, sollten auch auf diesen Strassen Verkehrszählungen stattfinden.

Ohne Zweifel dürfte die kantonale Polizeidirektion derartige Erhebungen bereits gemacht haben, oder noch durchführen.

Ist der Regierungsrat in der Lage, die Resultate dieser Verkehrszählungen für die Berg- und Talstrassen des Berner Oberlandes bekanntzugeben, wobei mich insbesondere interessieren würden die Erhebungen über die Strassen Frutigen—Adelboden und Frutigen—Kandersteg.

9. Mai 1955.

Egger.

III.

Le trafic routier devenant de plus en plus intense, l'accès du pont sur la Birse à l'entrée du village de Courroux, « côté ouest », devient un véritable danger pour la circulation. Afin de parer à de graves conséquences, le Conseil-exécutif est invité à envisager un élargissement répondant aux exigences actuelles.

28 février 1955.

Fleury.

(Da der Strassenverkehr ständig zunimmt, bildet der Zugang zur Brücke über die Birs westwärts eingangs des Dorfes Courroux eine wirkliche Gefahr. Um schwere Folgen zu vermeiden, wird der Regierungsrat eingeladen, eine Verbreiterung in Aussicht zu nehmen, welche den heutigen Erfordernissen entspricht.)

IV.

Nach dem Verwaltungsbericht für 1954 der Stadt Bern sind im Kanton Bern aus Straf-, Armen-, Erziehungs- und Irrenanstalten sowie aus Gefängnissen 205 Insassen entwichen, aus dem Inselspital 10.

Welche Vorkehren gedenkt der Regierungsrat zu treffen, um das Entweichen namentlich krimineller Kranker zu verhindern, und welches Spital ist für diesen Zweck ausersehen?

3. Mai 1955.

Haltiner.

V.

Dem Regierungsrat dürfte bekannt sein, dass mit dem Fluorieren des Trinkwassers ein von den Zahnärzten befürworteter Beitrag zur Bekämpfung der Zahnkaries geleistet werden kann.

Wie stellt man sich im Kanton zum Problem?

Wie ist der Stand der Untersuchungen und wissenschaftlichen Aussprachen

3. Mai 1955.

Haltiner.

VI.

Unter den Todesursachen ist die Tuberkulose, einst eine Geissel der Menschheit, dank moderner Bekämpfungsmethoden stark zurückgetreten. In der Statistik nehmen Arterienverkalkung, Krebs und Kreislaufkrankheiten den ersten Platz ein.

Wie beurteilt der Regierungsrat die wirtschaftlichen Auswirkungen dieses erfreulichen Fortschrittes auf die Frequenz der bernischen Heilstätten? Erwägt er bei einem allfällig starken und anhaltenden Sinken der Bettenbesetzungszahl Umstellungsmassnahmen, wie z. B. Schaffung vermehrter Uebergangsstationen und Förderung der Arbeitstherapie?

3. Mai 1955.

Haltiner.

Gehen an die Regierung.

Tagesordnung:

Postulat der Herren Grossräte Droz und Mitunterzeichner betreffend Verkehrssanierung (Schmalspurbahnen)

(Siehe Seite 120 hievor)

Droz. Mein Postulat bezweckt, dass die Regiegierung prüfe, ob man nicht die bernischen Nebenbahnen derart sanieren könnte, dass sie nicht mehr so verkehrshindernd sind wie es heute da und dort der Fall ist. Es klingt etwas paradox, zu sagen, eine Bahn sei ein Verkehrshindernis. Aber je länger je mehr werden in der Oeffentlichkeit die bernischen Nebenbahnen kritisiert. Da und dort wird ihre volkswirtschaftliche Bedeutung zum Teil bestritten, und in verkehrstechnischer Hinsicht genügen sie den heutigen Anforderungen nicht mehr. Diese Kritiken haben eine gewisse Berechtigung.

In zwei Landesteilen kann die verkehrspolitische Bedeutung der Nebenbahnen sicher nicht bestritten werden, im Oberland und im Berner Jura. Sie sind dort verkehrspolitisch und volkswirtschaftlich nötig. Aber im bernischen Mittelland gibt es Bahnen, die entweder in volkswirtschaftlicher oder in verkehrstechnischer Hinsicht oder in keiner der beiden Richtungen den Anforderungen genügen.

Die bernischen Nebenbahnen im Mittelland gehören durchwegs den Gemeinden. Der Staat Bern ist aber an den meisten dieser Bahnen finanziell interessiert.

Trotz der Bevölkerungszunahme ist bei einzelnen dieser Nebenbahnen die Frequenz, wenn sie nicht abnimmt, so doch stationär. Die Betriebsergebnisse, unter Berücksichtigung der jährlichen Zuwendungen der Gemeinden, stehen in keinem gesunden Verhältnis zur volkswirtschaftlichen Bedeutung der betreffenden Bahn. Der Geldmangel hat zur Folge, dass das Rollmaterial und der Unterbau nicht mehr im gewünschten Rhythmus erneuert werden können.

Dazu kommt, dass die meisten dieser Bahnen die Strassen benützen oder wichtige Strassen wiederholt überqueren, so dass sie gefährliche Strassenverkehrshindernisse bilden. Der heutige lebhafte Strassenverkehr lässt sich nicht drosseln. Im Gegenteil, er wird noch intensiver werden. Die Automobilfabriken bringen immer neue und billigere Modelle auf den Markt, und das Automobil wird bald Allgemeingut sein.

Mit dem beschleunigten Strassenausbau im Bernerland wird daher die Frage nicht mehr zu umgehen sein, ob nicht da oder dort die eine oder andere Bahn durch eine andere Traktion ersetzt oder ob nicht wengistens die Bahn von der Strasse getrennt werden könnte.

Besonders unzeitgemäss sind die Einfahrten der Nebenbahnen in die Städte Bern und Biel. Wenn die Solothurn—Bern-Bahn oder die Worblaufen-Bahn auf den Bahnhofplatz Bern einfährt und dort manövrieren muss, führt das unweigerlich zu Verkehrsstockungen. Das gleiche ist der Fall bei den Worb-Bahnen auf dem Kornhausplatz. Aehnlich sieht es auf dem Bahnhofplatz in Biel bei der Einfahrt der Täuffelen-Bahn aus.

Das alles hätte eigentlich nicht einmal eine so grosse Bedeutung, wenn man sich nicht vergegenwärtigen würde, dass die Zustände noch bis zum Ablauf der Konzession andauern können. Das wäre wahrscheinlich nicht zu verantworten. Die Konzession der Vereinigten Bern—Worb-Bahnen dauert noch bis zum 15. April 1990, die der Langenthal—Jura-Bahn bis zum 15. April 1986, die der Langenthal—Melchnau-Bahn bis zum 1. April 1992, und die der Biel—Täuffelen—Ins-Bahn bis zum 1. Januar 1989. Die Konzession der Solothurn—Zollikofen—Bern-Bahn dauert bis zum 1. September 1992, die der Solothurn—Niederbipp-Bahn bis zum 1. Januar 1994.

Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie meinem Postulat zustimmen würden, das folgenden Wortlaut hat:

«Es besteht heute in einem sehr grossen Teil der Bevölkerung die Auffassung, dass gewisse bernische Schmalspurbahnen den heutigen verkehrstechnischen und verkehrspolitischen Anforderungen nicht mehr genügen.

Der Regierungsrat wird deshalb eingeladen, mit andern zuständigen Instanzen und interessierten Kreisen zu prüfen, ob eine einmalige und grundlegende Verkehrssanierung in die Wege geleitet werden sollte.»

Brawand, Eisenbahndirektor, Berichterstatter dse Regierungsrates. Das Postulat spricht von gewissen bernischen Schmalspurbahnen, die nach Auffassung eines Teils der Bevölkerung den heutigen verkehrstechnischen und verkehrspolitischen Anforderungen nicht mehr genügen. Ich hätte es gerne gesehen, wenn man gerade gesagt hätte, welche Bahnen gemeint sind. — Gleichzeitig wird der Regierungsrat eingeladen, «mit anderen zuständigen Instanzen und interessierten Kreisen» zu prüfen, ob eine einmalige und grundlegende Verkehrssanierung in die Wege geleitet werden sollte. Es ist nur nicht ganz klar, wer diese andern Kreise sind. Aber auch darüber werden wir uns noch Klarheit schaffen können.

Ganz allgemein kann man zum Problem sagen, dass die Schmalspurbahnen, wie es der Postulant sagte, Aktiengesellschaften sind. Sie stehen also unter dem Aktienrecht und werden auf Grund von langfristigen Bundeskonzessionen betrieben. Die Bahnen sind nicht auf Initiative des Kantons gebaut worden, sondern nach dem Willen der bedienten Landesteile und Gemeinden. Allerdings ist zu sagen, dass dannzumal der Kanton des öftern mit kräftigen Beiträgen beigesprungen ist. Auch dort, wo der Kanton die Aktienmehrheit hat, liegt das Interesse an diesen Schmalspurbahnen in aller erster Linie bei den Gemeinden. Deshalb kann der Kanton, auch wenn er vielleicht sogar die Aktienmehrheit besitzt, nicht einfach als Diktator auftreten und gegen den Willen der Gemeinden handeln. Der Kanton hat über das Eisenbahnwesen kein Gesetzgebungsrecht. Dieses steht nach Artikel 26 der Bundesverfassung dem Bund zu. Der Kanton kann bei Streitigkeiten zwischen Gemeinden und andern Kreisen höchstens als Vermittler auftreten.

Unsere Erkundigungen beim Herrn Postulanten haben ergeben, dass er hauptsächlich zwei Eisenbahnen als verkehrshindernd betrachtet. Was die Zollikofen—Bern-Bahn betrifft, muss ich sagen, dass die Aufhebung der Einfahrt auf den Bahnhofplatz nur noch eine Frage der Zeit ist. Wir sassen kürzlich mit Vertretern der Stadt Bern, der Bundesbahnen und der Bahngesellschaft zusammen, um die Lösung dieser Frage einen Schritt vorwärts zu bringen. Die Bahngesellschaft erklärte, trotzdem die Konzession bis zum Jahre 1992 gelte, auf das Recht, in den Bahnhofplatz einzufahren, zu verzichten, selbstverständlich unter Kostenfolge. Es besteht ein generelles Projekt, ausgearbeitet von den Bundesbahnen, das vorsieht, die Bahn vom Henkerbrünneli in der Tiefenau an unterirdisch in den Bahnhof Bern einzuführen. Die erwähnte Konferenz zwischen Stadt, Kanton, Bundesbahnen und Bahngesellschaft ergab, dass ein baureifes Projekt erstellt werden solle und dass die Kosten zu gleichen Teilen von der Stadt Bern und vom Kanton getragen werden sollen. Es wurde ausdrücklich festgestellt, dass das für die Deckung der Kosten der künftigen Bauarbeiten kein Präjudiz sein soll. Die Kosten werden sich zwischen 9 und 10 Millionen Franken bewegen.

Ganz allgemein darf man den volkswirtschaftlichen Nutzen der Nebenbahnen nicht unterschätzen. Wir wissen, dass sie vielfach ein Hindernis für den Strassenverkehr sind. Aber sie dienen trotzdem weiten Gegenden. Die Zollikofen—Bern-Bahn zum Beispiel transportiert vier Mal mehr Personen als im gesamten Flugverkehr in der Schweiz befördert werden. Diese Bähnlein haben besonders für den Abonnentenverkehr grosse Bedeutung.

Bei der Biel—Täuffelen—Ins-Bahn kommt dazu, dass die Bahn noch dem Gütertransport in Wagenladungen dient. Das ist gewöhnlich das, worüber man in den Gemeinden nicht einig wird. Die Gemeinden hangen am Wagenladungsverkehr, den ihnen kein Strassentransportmittel vermitteln kann. Auf der Bern—Täuffelen—Ins-Bahn wurden immerhin letztes Jahr 16 000 Tonnen Güter transportiert. Das ist für ein kleines Bähnlein eine beachtliche Menge. Vor 25 Jahren hat die Stadt Biel die Einfahrt dieses Bähnleins auf den Bahnhofplatz verlangt. Das weiss die Verwaltung der Bahn. Heute ist aber der Bahnverkehr auf dem Platz im Wege. Der Stadt Biel fehlt der nötige Autoparkplatz. Leider wurde gestattet, zwischen dem Geleise der Bahn und dem der SBB Häuser zu erstellen, was die Verkehrsabwicklung noch mehr behinderte. — Es bestünde nun der Plan, die Bahn südlich der SBB-Geleise einzuführen. Ob das gelingt, werden die Verhandlungen zeigen. Der Kanton ist gerne bereit, auch hier zu untersuchen, welches die beste Lösung ist.

Bei der Verkehrsplanung der Stadt Bern wird auch der Kornhausplatz mit den Geleisen der Vereinigten Bern—Worb-Bahnen einer Prüfung unterzogen werden müssen. Auch dort wird eine Lösung gesucht werden müssen, die im Interesse des Strassen- und des Bahnverkehrs liegt.

Der Baudirektor sollte eigentlich nicht zugleich Eisenbahndirektor sein. Als solcher muss er manchmal sein Herz nach zwei Seiten teilen, hier ein wenig der Bahn, dort ein wenig dem Strassenverkehr helfen. Es wäre ihm wohler, wenn er für das eine oder andere Partei ergreifen könnte. Aber wichtig ist schliesslich, beide Standpunkte zu hören, sie gegeneinander abzuwägen und so zu entscheiden, wie es einem richtig scheint.

Eine andere Bahn-Gruppe ist ebenfalls notleidend. Der Herr Postulant sprach nicht von ihr, doch möchte ich auch sie erwähnen. Das sind die oberaargauischen Eisenbahnen. Darunter verstehe ich die Solothurn—Niederbipp-Bahn, die Langenthal—Jura-Bahn und die Langenthal—Melchnau-Bahn. Sie wissen, dass es Streit gab zwischen dem Kanton Solothurn, der für Aufhebung der Solothurn—Niederbipp-Bahn ist, und den bernischen Gemeinden, die an diesem Bähnlein festhalten und überzeugt sind, dass ihre Ansätze von Industrie dahin sind, wenn man das Bähnlein aufheben würde. Für die künftige Strassensanierung an der Jurafusslinie wird wahrscheinlich nicht die bestehende Strasse gebraucht. In der Folge wird das Bähnlein für den Strassenverkehr im Kanton Bern ein viel kleineres Hindernis darstellen. Für den Kanton Solothurn verhält es sich etwas anders, weil dort die Bahn ebenfalls in die Stadt, auf den Bahnhofplatz führt und dort tatsächlich im Wege steht. Wir würden es gegenüber unsern Gemeinden aber als ungerecht erachten, wenn der Staat sich ihrem Willen entgegenstellen würde. Das mag rückschrittlich sein, vielleicht bedauert man diese Haltung später, ich weiss es nicht.

Sorge bereitet mir auch die Langenthal—Jura-Bahn. Besonders in Aarwangen sind die Verkehrsverhältnisse sehr unerfreulich. Man glaubte, man könne die Linie aufheben. Aber entweder müssen alle drei Bahnen verschwinden und muss der Strassentransport für alle drei Richtungen eingeführt werden, oder aber man muss die Bahnen bestehen lassen. Wir wissen, dass das Amt für Verkehr der Meinung ist, man sollte alle drei Bahnen verschwinden lassen und auf Strassentransport umstellen. Das würde aber mindestens 4 Millionen Franken kosten. Das Amt für Verkehr hat an alle drei Bahnen seinerzeit einen Sanierungsbeitrag von Fr. 525 000.— gesprochen. Ich habe gefragt, wieviel der Bund uns gäbe, wenn wir es fertig brächten, alle drei Bahnen verschwinden zu lassen. Man stellte uns zusätzlich, neben dem Sanierungsbetrag, 200 000 bis 300 000 Franken in Aussicht. Das aber kann die ganze Frage nicht auf den Kopf stellen. Vier Fünftel von den 4 Millionen müssten Kanton und Gemeinden tragen, und zwar auf einmal, d. h. man könnte nicht wie bei Sanierungen etappenweise vorgehen. Diese Belastung wäre nicht ohne weiteres möglich, auch deshalb nicht, weil weite Kreise der Bevölkerung, besonders die im Gebiet der Langenthal—Melchnau-Bahn, an den Bähnlein hangen. Diese Leute können sich auf ihr Recht, ihre Konzession berufen und sagen, es wäre gegen Treu und Glauben, die Konzession streitig zu machen.

Man sieht aus den knappen Ausführungen, wie schwierig das ganze Problem ist. Wir sind aber gerne bereit, das weiter zu untersuchen und für jeden Einzelfall Lösungen zu studieren. Ich glaube nicht, dass es eine Generallösung gäbe. Die Regierung ist bereit, das Postulat entgegen zu nehmen.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit

Interpellation des Herrn Grossrat Michel (Courtedoux) betreffend Verlegung der Strasse St-Ursanne—La Motte

(Siehe Seite 42 hievor)

M. **Michel** (Courtedoux). La presse et la radio ont annoncé qu'en décembre et en janvier dernier de nombreuses inondations s'étaient produites dans diverses régions du pays. Ces inondations ont fait rebondir le projet de correction des eaux du Jura, dont le gouvernement s'est déjà occupé. Parmi les régions sérieusement inondées, la vallée du Doubs a été particulièrement atteinte. La ville de St-Ursanne et les villages d'Ocourt et de La Motte ont connu des heures douloureuses.

Je ne m'arrêterai pas à St-Ursanne même, où les dégâts furent considérables, l'eau étant entrée dans les maisons des bas quartiers de la ville. J'ai voulu me rendre compte de visu de la situation et en compagnie des autorités de district et du service des ponts et chaussées je me suis rendu sur les lieux. J'ai visité la région située entre St-Ursanne, Ocourt, La Motte et la frontière française. Je fus effrayé de constater les dangers que courent ceux qui osent s'aventurer sur ce parcours, long d'une dizaine de kilomètres, avant que la rivière soit rentrée dans son lit. Le chauffeur qui pilotait l'auto et qui connaît bien la route me déclarait qu'en aucun cas il ne voudrait s'y hasarder de nuit.

Tout d'abord, la route qui longe la rivière entre St-Ursanne et La Motte est très étroite; deux auto-

mobiles ne peuvent s'y croiser sans emprunter les champs. Ensuite, cette route est dans un état lamentable; elle n'a même jamais reçu un revêtement antipoussière. Il a été question à plusieurs reprises, au sein du Grand Conseil, de la réfection de ce tronçon, mais rien n'a encore été fait, les travaux étant prévus dans le cadre du programme routier dont l'exécution tarde. A de nombreux endroits, la route est à peine au niveau du Doubs. A sept reprises au cours des derniers mois cette route fut complètement recouverte par l'eau qui atteignait une hauteur de 1,20 à 1,50 m. C'est ainsi qu'en janvier et février de cette année, le ravitaillement de la population et le trafic postal furent complètement suspendus pendant dix jours. La population s'émeut de la carence des ponts et chaussées, qui n'effectue par les corrections indispensables pour éviter le pire. Se rend-on compte de la situation des habitants de cette région, lorsqu'ils sont incapables, en cas d'urgence, de faire appel au médecin ou au vétérinaire à moins de disposer d'un hélicoptère? De leur côté, les ouvriers qui doivent se rendre dans les usines de St-Ursanne sont bloqués, à moins de traverser la montagne par Seleute, ce qui exige de longues heures de marche. Par ailleurs, il ne faut pas oublier que cette route est une artère importante. puisqu'elle dessert la vallée du Doubs, St-Ursanne et St-Hippolyte. On ne peut pas déplacer le lit du Doubs, mais on peut obvier aux inconvénients existants et remédier à une situation intolérable. Il est urgent de construire entre St-Ursanne et La Motte une route à l'abri des inondations et des crues du Doubs. Pour certains tronçons, les projets existent déjà. J'ai vu moi-même des piquetages sur le terrain. Pour éviter toute nouvelle inondation, il faut changer le tracé de la route actuelle et surélever le niveau de la nouvelle route sur une longueur de six kilomètres, d'où une dépense de 792 000 francs.

On a fait des reproches — je les ai moi-même entendus — à l'ingénieur en chef du Ve arrondissement, mais que peut-il faire si on ne lui donne pas les crédits nécessaires? Je demande donc à la Direction des travaux publics de vouer tous ses soins à ce problème et de soumettre au Grand Conseil à bref délai un projet de modification du tracé de la route actuelle.

Je sais que le Directeur des travaux publics accorde toute son attention à l'amélioration de notre réseau routier; je sais qu'il connaît la situation que je viens de décrire sommairement. Je lui saurais infiniment gré de soumettre au plus tôt au Grand Conseil un projet de modification du tracé de la route en question, seul moyen de remédier à la situation catastrophique actuelle. Le Grand Conseil pour sa part ne saurait refuser un tel projet.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe selbst nachgesehen, ob die Verhältnisse in La Motte so schlecht seien und muss sagen, dass man es nicht verantworten darf, auf einer Staatsstrasse solche Zustände weiter bestehen zu lassen. Bei jeder Ueberschwemmung des Doubs sind lange Strecken des Strässchens 20—30 cm unter Wasser. Bei der letzten Ueberschwemmung dieses Winters stand z. B. östlich von Belle Fontaine ein Teil der Strasse 1—1½ Meter unter Wasser. Die einzige Möglichkeit, nach La Motte zu gelangen, war der Weg über Seleute. Diese Zustände dürfen wir nicht andauern lassen. Daher bin ich von der Regierung ermächtigt, zu erklären, dass wir so bald als möglich ein Korrektionsprojekt ausarbeiten und vom Grossen Rat zu gegebener Zeit die nötigen Kredite anfordern werden. Ob in der Gegend der Eglise de la Motte eine Verlegung der Strasse nötig sein wird, werden die Untersuchungen ergeben.

M. **Michel** (Courtedoux). Je suis satisfait de la réponse du Conseil-exécutif et je remercie le Directeur des travaux publics.

Interpellation der Herren Grossräte Niklaus und Mitunterzeichner betreffend Juragewässer-Korrektion

(Siehe Seite 42 hievor)

Niklaus. Ich könnte eigentlich, wie die Lage heute ist, die Interpellation zurückziehen, nicht wegen des trockenen Wetters und des niedrigen Wasserstandes der drei Juraseen, sondern weil sich die Regierung in letzter Zeit verschiedentlich mit der Angelegenheit befasst hat und auf dem Gebiet der Juragewässer-Korrektion ein Schritt vorwärts getan wurde. Im letzten Winter wurde bei der 150-Jahr-Feier des Geburtstages von Dr. Johann Schneider, in Nidau, ein Komitee unter dem Präsidium von Nationalrat Müller (Aarberg) gegründet, das sich mit der zweiten Juragewässer-Korrektion befasst. Später wurde in Bern ein interkantonales Komitee bestellt, das den gleichen Zweck verfolgt.

Wenn ich hier trotzdem noch einige Ausführungen mache, geschieht es, um die Verhältnisse im Amt Erlach zu beleuchten. Die Ueberschwemmungen der Juraseen haben in den letzten Jahren ein erschreckendes Ausmass angenommen. Vier Mal sind die Seen und ihre Verbindungskanäle innert weniger Jahre über die Ufer getreten und haben grosse Landflächen unter Wasser gesetzt. Eines der stärkst betroffenen Gebiete im Bereiche der Juraseen ist sicher der Amtsbezirk Erlach. Da dort vorwiegend Hackfrüchte, Gemüse und Getreide angebaut werden, sind die Schäden sehr gross. Sie wären noch viel grösser, wenn die Hochwasser in der Zeit der Vegetation aufgetreten wären. Die Ueberschwemmungen ereigneten sich immer im Spätherbst oder im Winter. Trotzdem sind grosse Schäden entstanden. Viele Saaten gingen zu Grunde und grosse Mengen Kartoffeln blieben im Wasser. Es ist schwer, die Schäden zu ermitteln. Eine Entschädigung hat nicht stattgefunden. Immerhin hat das Statthalteramt auf Grund von Erhebungen die Schäden des Hochwassers von 1950 auf rund Fr. 250 000.— berechnet. Ausserdem liegen die Ergebnisse der im Amtsbezirk Erlach gelegenen, grossen Landwirtschaftsbetriebe von Anstalten vor. Die Anstalt Witzwil schätzt den Schaden auf ca. Franken 500 000.—, die Anstalt St. Johannsen auf ca. Fr. 400 000.—. Aus diesen Unterlagen ergibt sich, dass die Landwirtschaft des Amtes Erlach durch Ueberschwemmungen in den letzten zehn Jahren ungedeckte Schäden erlitten hat, die eine Million bei weitem übersteigen. Es ist deshalb nicht ver-

wunderlich, wenn angesichts dieser Lage die Betroffenen dringend nach Abhilfe rufen.

Am 20. März 1955 hat in der Turnhalle zu Ins eine grosse Kundgebung stattgefunden. Ueber 600 Personen waren anwesend. Durch ein Referat von Ingenieur Lüdin vom Wasserrechts-Amt wurden die Zusammenhänge mit der zweiten Juragewässer-Korrektion erörtert. Schon im Jahre 1922 erhielt Ingenieur Peter den Auftrag, ein Projekt für die zweite Juragewässer-Korrektion zu erstellen. Dieses wurde später bereinigt. Im Jahre 1952 unterbreiteten die fünf beteiligten Kantone Waadt, Neuenburg, Freiburg, Bern und Solothurn dem Bund ein bereinigtes Projekt, das in den Grundzügen mit dem von Ingenieur Peter übereinstimmt. Dieses Projekt sieht eine Verbreiterung und Vertiefung des Broye-Kanals auf eine Solenbreite von 17,4 m und eine mittlere Tiefe von 5,5 m vor, mit einem Kostenaufwand von 6,4 Millionen, ferner die Verbreiterung und Vertiefung des Zihl-Kanals auf 33,5 m Solenbreite und 6 m mittlere Tiefe, mit einem Kostenaufwand von rund 10 Millionen, und schliesslich eine Vertiefung des Nidau-Büren-Kanals um ca. 3 m, wodurch der Abfluss des Bielersees um etwa 40 % erhöht würde, dies mit einem Kostenaufwand von 13,6 Millionen. Des weiteren würden unterhalb Solothurn Felsen gesprengt und Material ausgebaggert. Zwischen Büren und Solothurn wären kleinere Hochwasserdämme zu errichten, mit Pumpwerken für die Entwässerung bei Hochwasser, ferner ein Stauwehr beim Berner Schachen, um bei Niederwasser das Wasser aufstauen zu können, dies wegen der Gebäude am Strand in der Stadt Solothurn.

Sie sehen, dass das Projekt ziemlich weit fortgeschritten ist. An der Versammlung in Ins wurde eine Resolution gefasst und damit der Wunsch kund getan, dass die Korrektion jetzt erfolge. Als Sofortmassnahme wurde die Aenderung des Schleusenreglementes in Nidau gewünscht. Sie wissen, dass die Handhabung der Schleusen in Nidau verschiedentlich als Ursache der Ueberschwemmungen genannt wurde. Wieweit das zutrifft, kann ich nicht beurteilen. Wenn das Fassungsvermögen der Seen schon bei einsetzender Regenzeit kleiner ist, treten die Ueberschwemmungen schneller ein. — In der Sache ist in letzter Zeit etwas vorgekehrt worden. Sie haben vielleicht in der Presse gelesen, dass im Freiburger Grossen Rat zwei Vorstösse unternommen wurden, damit die Stauwehren schon bei einem niedrigeren Wasserstand beim Neuenburgersee bei 429 m ganz geöffnet werden sollen. Wenn ich recht orientiert bin, ist das Schleusenreglement in dem Sinne revidiert worden, dass das potenzielle Fassungsvermögen der Seen grösser ist. — Wir haben aus dem Vortrag von Ingenieur Lüdin vernommen, dass bei Hochwasser in gewissen Zeiten die Saane und die Aare zusammen bei Hagneck 1600 bis 1700 Sekunden-Kubikmeter Wasser in den Bielersee führen können. Der Ausfluss bei Nidau beträgt bei hohem Wasserstand des Bielersees höchstens 700 Sekunden-Kubikmeter. Daraus ergibt sich, dass das Wasser des Bielersees innert Stunden stark ansteigt, durch den Zihl-Kanal in den Neuenburgersee fliesst. Dann ist die Katastrophe rasch da, trotzdem der Neuenburgersee eine gewaltige Regenmenge aufnehmen kann. Wenn der Rückfluss aus dem Bielersee längere Zeit auftritt, hat auch der Neuenburgersee bald Hochwasser. Es dauert dann ausserordentlich lange, bis das Wasser zurückgeht. Im besten Fall kann der Abfluss durch den Zihl-Kanal im jetzigen Zustande das Wasser des Neuenburgersees um 3 cm pro Tag senken.

Für die zweite Juragewässer-Korrektion rechnet man mit einer Bauzeit von 10 bis 15 Jahren. Bis mit den Bauarbeiten begonnen werden kann, wird auch noch Zeit verstreichen. Als Sofortmassnahme gedenkt man die Kanäle auszubaggern, damit sie das Wasser rascher abführen, besonders den Zihl-Kanal, vielleicht auch den Nidau-Büren-Kanal.

Ich möchte nur kurz die Entwicklung im Amt Erlach schildern. Als im Jahre 1878 das Aarewasser erstmals durch den neu erstellten Aarberg-Hagneck-Kanal in den Bielersee floss, war das Grosse Moos noch kein Kulturland. Es brauchte viel Zeit, bis das Wasser abgeflossen war. Dort war Streueland, auf das man immerhin mit Wagen fahren konnte. Im Laufe der Zeit mussten die Binnenkanäle nochmals tiefer gemacht werden und nach und nach konnte das Land bebaut werden. Alte Leute erinnern sich, dass man in den Achziger- und Neunzigerjahren eine Jucharte Streugras für 50 Rappen bis 2 Franken ersteigern konnte. Sie ersehen daraus, wie unbedeutend die Erträge damals noch waren. — Mit der Zeit konnte das Land kultiviert werden, aber nur mit grossen Schwierigkeiten und Anstrengungen. — Der Weltkrieg von 1914—1918 brachte es mit sich, dass das Land intensiver bewirtschaftet wurde. Es wurde umgebrochen, ergab natürlich im Anfang schlechte Erträge. Aber die Leute liessen den Mut nicht sinken, arbeiteten und mussten manchen Misserfolg einstecken — das habe ich selbst noch erfahren —, bis der Boden soweit war, dass er als gutes Kulturland angesprochen werden konnte.

Bei der Diskussion über die zweite Juragewässer-Korrektion wurde auch über die Beiträge der Bauern gesprochen. Viele Landwirte, in Ins und an andern Orten, fürchten, ihren Beitrag nicht leisten zu können. In jenem Gebiet ist auch die Güterzusammenlegung fällig. Im Gebiet von Gampelen und Ins sind Binnenkorrektionen fällig. Die Leute haben also vor den Kosten eine gewisse Angst. Verschiedentlich wurde dort ausgesprochen, die Regulierung der Seen sollte eine Sache der beteiligten Kantone und des Bundes sein, weil ja schon bei der ersten Korrektion die Eigentümer des Landes, das überschwemmt wird, Beiträge bezahlt haben. Die Eigentümer werden nachher ohnehin noch viele Unkosten haben, um das Land in den richtigen Zustand zu bringen. Ich kann mich darüber nicht weiter äussern. Ich bin der Auffassung, dass das später diskutiert werden müsse.

Ich möchte Sie alle ersuchen, mitzuhelfen, wo Sie können, dass die Verhältnisse im Grossen Moos einmal saniert werden. Es ist sicher unhaltbar, dass in der heutigen Zeit Kulturland und Gebäude derartigen Schäden ausgesetzt sind, wie sie die Hochwasser verursachen. Ich bin überzeugt, dass das Bernervolk wie das Schweizervolk, die kantonalen Parlamente wie das eidgenössische Parlament das nötige Verständnis dafür aufbringen werden, dass diese Verhältnisse im Seeland in absehbarer Zeit saniert werden müssen.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Schon im Jahre 1919 hat der Kanton Bern versucht, Massnahmen zu treffen, die die Elementarschäden im Gebiete der drei Juraseen verhindern würden. Er liess im Jahre 1921 von Ingenieur Arthur Peter ein umfassendes Projekt zur Verbesserung der Verhältnisse ausarbeiten. Leider stiess das Projekt damals auf den Widerstand des Eidgenössischen Amtes für Wasserwirtschaft und des Kantons Neuenburg. Erst nach 1944, d. h. nach der grössten Hochwasserkatastrophe, die das Seeland seit der ersten Juragewässer-Korrektion getroffen hat, machte sich das Amt für Wasserwirtschaft an die Arbeit, ein neues, ebenfalls umfassendes Projekt zu schaffen und stellte bei dieser Gelegenheit fest, dass die Ueberlegungen, die Ingenieur Peter im Jahre 1921 machte, richtig waren. Das neue generelle Projekt sah vor: Ausweitungen des Broye-Kanals, des Zihl-Kanals und des Nidau-Büren-Kanals. Die Kostensumme belief sich auf 52 Millionen. Der Vorschlag lautete, dass der Bund 50 %, also 26 Millionen übernehmen sollte, 40 % sollten die Kantone Neuenburg, Freiburg, Waadt, Bern und Solothurn, und 10 % die Kraftwerke unterhalb der Seen übernehmen. Die Verhandlungen mit den Kraftwerken ergaben aber, dass sie nicht gewillt waren, die 10 % zu übernehmen. Daher hat sich die Angelegenheit in die Länge gezogen. Als im letzten Winter erneut Hochwasser eintraten, sagte man, es dürfe jetzt nicht länger zugewartet werden. Am 14. März 1955 sassen die Vertreter der beteiligten Kantone erneut mit dem Amt für Wasserwirtschaft zusammen und beschlossen, die Korrektion ohne die Mithilfe der Kraftwerke durchzuführen. Das Eidgenössische Amt für Wasserwirtschaft erklärte sich bereit, das Gesuch, das ihm schon am 22. August 1952 eingereicht worden war, an das Departement, zu Handen des Bundesrates, weiterzuleiten, so dass die Bundesversammlung darüber Beschluss fassen kann. Zugleich hat es der Kanton Bern übernommen, in der Angelegenheit die Führung zu übernehmen, indem er eine zentrale Bauleitung ins Leben rufen soll. Wir haben die bestimmte Ueberzeugung, dass es nun rasch vorwärts geht, und wir werden alles daran setzen, dass dies der Fall sein wird. Sie konnten in der Presse lesen, dass man als erstes das Wasserreglement in Nidau änderte. Ob vor der definitiven Sanierung eine vorläufige Ausbaggerung von Kanälen nötig ist, werden die Untersuchungen ergeben.

Niklaus. Ich bin von der Antwort befriedigt.

Wahlen

Präsident. Ich schlage Ihnen vor, für die Wahlen das Bureau durch die Herren Stähli und Arn zu erweitern.

Zustimmung.

Wahl des Präsidenten des Grossen Rates

Bei 173 ausgeteilten und 166 wieder eingegangenen Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 14, in Betracht fallend 152, also bei einem absoluten Mehr von 77 Stimmen wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Grossrat Bickel mit 150 Stimmen.

Präsident. Ich beglückwünsche Herrn Bickel zu dieser ehrenvollen Wahl.

Wahl der Vizepräsidenten des Grossen Rates

Bei 176 ausgeteilten und 169 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 4, in Betracht fallend 165, also bei einem absoluten Mehr von 83 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

zum ersten Vizepräsidenten:
Herr Grossrat Tschäppät mit 117 Stimmen

zum zweiten Vizepräsidenten:
Herr Grossrat Tschanz mit 126 Stimmen

Wahl der Stimmenzähler des Grossen Rates

Bei 176 ausgeteilten und 172 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 0, in Betracht fallend 172, also bei einem absoluten Mehr von 87 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

Herr	Grossrat	Burkhalter (Tavannes)	mit	166	Stimmen
»	»	Hauri	»	146	»
»	»	Huwyler	»	143	»
»	»	Jufer	»	163	»
»	»	Müller (Belp)	»	145	»

Wahl des Präsidenten des Regierungsrates

Bei 167 ausgeteilten und 167 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 10, in Betracht fallend 157, also bei einem absoluten Mehr von 79 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Regierungsrat Dr. Gafner mit 143 Stimmen.

Wahl des Vizepräsidenten des Regierungsrates

Bei 167 ausgeteilten und 167 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 10, in Betracht fallend 157, also bei einem absoluten Mehr von 79 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Regierungsrat Dr. Bauder mit 100 Stimmen.

Zur Vorberatung der nachstehend aufgeführten Geschäfte hat das Büro folgende

Kommissionen

bestellt:

Teilrevision des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern

Herr	Grossrat	*Aebi,* Präsident
»	»	*Tschannen* (Muri), Vizepräsident
»	»	*Althaus*
»	»	*Baumgartner* (Thun)

Herr Grossrat *Berger*
» » *Bischoff*
» » *Châtelain*
» » *Droz*
» » *Etter*
» » *Frauchiger*
» » *Friedli*
» » *Haller*
» » *Hauri*
» » *Kunz* (Oey-Diemtigen)
» » *Mosimann*
» » *Schneider*
» » *Trächsel*
» » *Weber*
» » *Weibel*
» » *Will*
» » *Zingg* (Bern)

Dekret betreffend das Polizeikorps

Herr Grossrat *König* (Biel), Präsident
» » *Scherz,* Vizepräsident
» » *Bühler*
» » *Casagrande*
» » *Egger*
» » *Grädel*
» » *Juillerat*
» » *Lehmann* (Brügg)
» » *Müller* (Bern)
» » *Parietti*
» » *Scherler*
» » *Schmitz*
» » *Schorer*
» » *Steiger*
» » *Vallat*

Dekret über die Organisation und Wahl der römisch-katholischen Kommission vom 11. September 1947 (Abänderung)

(Siehe Nr. 24 der Beilagen)

Eintretensfrage:

M. **Ackermann,** Président de la Commission. La Commission catholique romaine est l'organe constitutionnel auquel appartient le droit de proposition et de consultation pour les affaires de l'Eglise catholique romaine, pour autant que celles-ci sont de la compétence de l'Etat. Elle se compose de onze membres, dont quatre ecclésiastiques et sept laïques. Toute son activité est régie par un décret qui date du 11 septembre 1947. Or, à l'application, on a constaté que ce décret présentait deux lacunes. Cela ressort surtout d'un échange de correspondance entre le président de la Commission catholique, M. le juge d'appel Ceppi, et la Direction des cultes. Cette correspondance a commencé alors que M. le Conseiller fédéral Feldmann était directeur des cultes.

La première de ces lacunes est qu'il n'y a pas de suppléant. Cependant, il arrive qu'au cours d'une période de quatre ans une vacance se produise au sein de la commission, soit par suite de décès, soit par suite de démission. Je vous citerai en exemple le cas du curé de Thoune, l'abbé Duruz, qui était membre de la commission et qui est décédé depuis un certain temps déjà, mais qui n'a pas été remplacé. Pourquoi? Tout simplement parce que, d'après le décret du 11 septembre 1947, il faut, pour une élection complémentaire, convoquer une assemblée des délégués des paroisses de tout le canton. Or il est certain que les frais inhérents à une telle convocation ne sont pas en rapport avec l'intérêt tout théorique qu'il pourrait y avoir à remplacer l'abbé Duruz en cours de période administrative. En outre, comme il s'agit d'une élection complémentaire, il n'est même pas certain que le quorum prévu à l'article 4 du décret (au minimum vingt délégués) serait atteint. Dans ce cas, on aurait été obligé d'organiser un scrutin public, dont les frais seraient hors de proportion avec l'intérêt qu'il susciterait chez les électeurs.

Pour remédier à cette lacune, le Conseil-exécutif et la commission unanime vous proposent, sous lettre b) du projet de modification que vous avez sous les yeux, la nomination de quatre suppléants, soit un ecclésiastique et un laïque pour l'ancien canton et un ecclésiastique et un laïque pour le Jura. De cette façon, il y aura toujours un suppléant prêt à remplacer un membre défaillant.

La deuxième lacune que l'on a constatée dans le décret du 11 septembre 1947, c'est que le texte français et le texte allemand du décret ne sont pas identiques. Le texte allemand dit que le Conseil-exécutif doit fixer les dates en vue de la réunion des délégués des paroisses, comme en vue d'un scrutin public éventuel, tandis que, d'après le texte français, seul le scrutin public éventuel est ordonné par le Conseil-exécutif.

Il est évident que le Conseil-exécutif n'a pas intérêt à fixer la date de l'Assemblée des délégués et, pratiquement, il ne l'a jamais fait. Néanmoins l'occasion est aujourd'hui offerte au Grand Conseil de supprimer la divergence d'interprétation qu'il peut y avoir entre le texte allemand et le texte français. C'est ce qui est clairement mis au point sous lettre c) du projet de modification du décret.

La Commission catholique sera réélue en octobre 1955. Pour éviter que les inconvénients que je vous ai signalés ne réapparaissent à ce moment-là, je vous demande d'accepter le projet de modification du décret que vous proposent le Conseil exécutif et la Commission unanime.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

Ziff. I, Ingress und lit. a

M. **Ackermann,** Président de la Commission. Sous lettre a), il est prévu que l'alinéa premier de l'article 4 du décret est supprimé. Je vous rappelle la teneur de cet alinéa: « La date du scrutin est fixée par le Conseil-exécutif d'entente avec le président de la commission. »

Angenommen.

Beschluss:

Das Dekret vom 11. September 1947 über die Organisation und Wahl der römisch-katholischen Kommission wird wie folgt abgeändert:

a) In § 4 wird Abs. 1 gestrichen.

lit. b

M. **Ackermann,** Président de la Commission. La nouvelle rédaction de l'alinéa 1er de l'article 5, lettre b), permettra d'élire des suppléants: un ecclésiastique et un laïque pour l'ancien canton et un ecclésiastique et un laïque pour le Jura.

Angenommen.

Beschluss:

b) § 5, Abs. 1, erhält folgenden Wortlaut:
«Ist die Versammlung beschlussfähig, so unterbreitet sie den Wählern eine Kandidatenliste, welche enthält: vier Kandidaten geistlichen Standes für die Mitgliedschaft, sieben Kandidaten weltlichen Standes für die Mitgliedschaft, vier Vorschläge für Ersatzleute, und zwar je einen Ersatzmann geistlichen und weltlichen Standes aus dem alten Kantonsteil und dem Jura.»

lit. c

M. **Ackermann,** Président de la Commission. La nouvelle rédaction de l'alinéa 1er de l'article 7 (lettre c) est beaucoup plus claire et précise que l'ancienne, dont les textes allemand et français divergeaient.

Angenommen.

Beschluss:

c) In § 7 erhält Abs. 1 folgende Fassung:
«Muss der öffentliche Wahlgang durchgeführt werden, so übermittelt der Präsident der römisch-katholischen Kommission die Wahlvorschläge der Kirchgemeindeabgeordneten und die von Stimmberechtigten eingereichten Vorschläge der Staatskanzlei, welche das Datum des öffentlichen Wahlganges durch den Regierungsrat festsetzen lässt. Für diesen Wahlgang finden die Bestimmungen der Verordnung über die kirchlichen Stimmregister und das Verfahren bei kirchlichen Wahlen und Abstimmungen sinngemäss Anwendung. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung.»

lit. d

M. **Ackermann,** Président de la Commission. La seule adjonction apportée au texte ancien de l'article 8 (lettre d) concerne les suppléants. Puisque des suppléants seront désignés, il est nécessaire d'en faire mention à l'article 8.

Angenommen.

Beschluss:

d) § 8 erhält folgende Fassung:
«Genügen die gemäss § 5 gewählten Ersatzleute für die Besetzung der im Laufe einer Amtsdauer frei werdenden Sitze nicht und kann mit der Ergänzung der Kommission nicht bis zu den ordentlichen Wahlen zugewartet werden, so finden für die Ersatzwahlen die Bestimmungen der §§ 4 bis 7 ebenfalls Anwendung.»

Ziff. II

Angenommen.

Beschluss:

Diese Abänderungen treten auf den 1. September 1955 in Kraft.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
über die Organisation und Wahl der römisch-katholischen Kommission vom 11. September 1947 (Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Ausführung von Art. 84 der Staatsverfassung und Art. 71 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit

Motion der Herren Grossräte Juillerat und Mitunterzeichner betreffend vermehrte Bekämpfung der Milbenkrankeit der Bienen

(Siehe Seite 118 hievor)

M. **Juillerat.** Vous avez devant vous le texte de la motion que j'ai déposée, de sorte que je ne vous en donnerai pas lecture.

Au cours de l'année 1954, une forte épidémie d'acariose des abeilles s'est produite un peu partout dans le canton et dans les régions avoisinantes. Dans le Jura notamment, tous les districts étaient contaminés et les propriétaires d'abeilles subirent de graves pertes financières et de nombreuses pertes de colonies. Devant cette situation des plus alarmante, des mesures de lutte très étendues durent être prises, notamment la mise à ban de plusieurs districts, la destruction de colonies, etc. Ces mesures ne furent pas toujours exécutées, les intérêts directs des propriétaires de ruchers et de colonies étant gênés par ces restrictions pourtant nécessaires et l'intérêt particulier ayant facilement tendance à prévaloir sur l'intérêt général.

Il semble que le résultat attendu de mesures précises de traitement et de destruction n'a pas été satisfaisant jusqu'ici puisque l'épidémie n'a pas été entravée et que la situation, au début d'une nouvelle saison, est jugée très grave par les comités des sociétés d'apiculteurs. En date du 22 avril — il y a donc une quinzaine de jours — le comité de la Fédération jurassienne des sociétés d'apiculteurs me communiquait certains renseignements au sujet de la campagne de lutte engagée et il me disait ce qui suit: Les ruchers du Jura sont actuellement dans une situation déplorable, qui peut encore empirer. Elle nécessite une action immédiate et énergique, une surveillance accrue et beaucoup plus sévère.

Je tiens à relever ici que les dirigeants des cinq sociétés d'apiculture du Jura, comme ceux de la Fédération jurassienne et des autres sociétés du canton, conscients du grand danger qui menaçait l'économie apicole de notre région, ont déployé sans tarder, en collaboration avec les inspecteurs des ruchers, une très grande activité, activité coûteuse et désintéressée, afin de combattre l'épidémie dans toute la mesure du possible.

Dans l'ancien canton, on a déjà mené, en 1954, une campagne de lutte préventive avec les fumigations Folbex. Une campagne semblable est actuellement en plein développement dans le Jura. Il s'avère cependant — et nous l'avons constaté — que les mesures de lutte prévues par l'ordonnance cantonale du 18 février 1927, qui s'appliquent uniquement au traitement des colonies reconnues atteintes, sont loin d'être suffisantes et n'ont pas permis d'enrayer la maladie. Des traitements prophylactiques généralisés, comme pour toutes les maladies contagieuses du reste, sont indispensables, ici aussi, et doivent être prévus par l'ordonnance cantonale qui doit être revisée dans ce sens.

Ces traitements prophylactiques doivent, dans une certaine mesure, être financés par les pouvoirs publics. Je tiens à signaler expressément qu'il en va de la sauvegarde et du maintien d'une branche annexe de l'agriculture absolument nécessaire à celle-ci. Il est superflu, je pense, de rappeler ici le rôle essentiel et irremplaçable des abeilles dans le développement de la vie des plantes et des cultures. Or des colonies contaminées ne rapportent plus rien à leurs propriétaires et ceux-ci s'en désintéressent. Ce désintéressement est encore plus grand si les apiculteurs doivent supporter eux-mêmes tous les frais des traitements.

Les propriétaires d'abeilles, spécialement dans leur activité en tant que membres des sociétés d'apiculture, n'ont pas attendu la catastrophe pour généraliser les mesures prophylactiques grâce aux possibilités qu'offrent les nouveaux médicaments préparés par nos fabriques de produits chimiques, médicaments éprouvés par la station fédérale d'eslais du Liebefeld. Dès 1954, et plus particulièrement au printemps de cette année, les sociétés et les fédérations des sociétés d'apiculture ont pris des mesures généralisées de lutte en organisant un traitement prophylactique sur de vastes territoires.

Cette action, cependant, occasionne de grands frais. La désinfection d'une ruche coûte au minimum 2 francs, dont 1,04 francs pour la fumigation Folbex, le solde étant réparti entre le travail et le matériel.

Au Jura, Laufonnais non compris, il y a vingt mille colonies, ce qui représente d'emblée une dépense de 40 000 francs. Je ne connais malheureusement pas l'effectif des colonies de l'ancien canton.

Selon l'article 5 de l'ordonnance cantonale, seuls les traitements et la désinfection des colonies atteintes sont financés par la caisse des épizooties, ce qui exclut le remboursement des traitements prophylactiques.

Je sais que la question des acarioses n'a pas échappé à l'attention des autorités. En automne 1954, une conférence a eu lieu à Berne, à laquelle assistaient des représentants de l'Office vétérinaire fédéral, des délégués des apiculteurs suisses et bernois, le vétérinaire cantonal et des représentants de la section des abeilles, ainsi que d'autres intéressés. Toutes les questions en rapport avec l'acariose y ont été discutées, l'élaboration de nouvelles ordonnances, fédérale et cantonale, a été envisagée, mais aucune décision définitive n'a été prise.

En date du 7 février 1955, le Conseil fédéral a émis une ordonnance réglant l'allocation des subventions en faveur de la prophylaxie des épizooties. Il s'agit d'une ordonnance abrogeant celle d'avril 1951 et découlant de la loi fédérale sur les mesures à prendre pour combattre les épizooties. L'acariose des abeilles y est expressément mentionnée parmi toutes les maladies épizootiques. L'article 2 de cette ordonnance stipule que la confédération accorde aux cantons un subside de 40 % des frais d'achat de médicaments reconnus pour lutter contre la galle et l'acariose des abeilles. Or les fumigations Folbex, expérimentées par la station fédérale d'essais du Liebefeld, sont bien, à mon avis, des médicaments reconnus. Elles agissent en détruisant les acarides, parasites qui provoquent l'acariose et qui se trouvent sur les flancs des abeilles. Ces fumigations n'atteignent pas la santé des abeilles.

Par ma motion, j'ai demandé que soit revisé, avec effet immédiat (car une action généralisée a lieu actuellement dans plusieurs parties du canton), l'article 5 de l'ordonnance cantonale du 18 février 1927, qui date de près de trente ans et qui est d'autant en retard sur le progrès réalisé dans les domaines médical, pharmaceutique, vétérinaire, etc. Le nouveau texte de cet article devra préciser que la caisse des épizooties prend à sa charge les frais d'achat des médicaments reconnus pour lutter contre les maladies des abeilles, frais dont la Confédération rembourse le 40 %. D'ailleurs, une interprétation un peu large de l'ordonnance cantonale actuelle me paraît comporter l'obligation pour la caisse des épizooties de prendre à sa charge ces frais, puisqu'elle parle de la désinfection des colonies atteintes. Or un examen microscopique révèlerait très certainement un pourcentage très élevé de colonies atteintes parmi celles actuellement traitées. Il faut cependant préciser cette disposition. Je demande donc au Conseil-exécutif et au Grand Conseil d'accepter ma motion en ce point principal pour que l'Etat prenne immédiatement en charge les frais des médicaments Folbex dans la campagne de lutte en cours.

En ce qui concerne le deuxième point de ma motion, par lequel je demande que soit examinée la possibilité d'une plus grande décentralisation des arrondissements d'inspection des ruchers, je ferai simplement remarquer que, pratiquement, tel est déjà le cas: les inspecteurs des ruchers sont secondés dans leur travail par les surveillants des ruchers. Cependant, ceux-ci ne sont pas toujours préparés à leur tâche avec tout le soin voulu et du fait que leur position n'est pas officielle ils ne disposent pas de l'autorité qu'il leur faudrait pour améliorer rapidement la situation. Par ailleurs, on estime dans les milieux apicoles jurassiens que le secteur du commissaire cantonal des maladies des abeilles est beaucoup trop vaste pour que ses interventions soient efficaces. On se plaint, dans ces milieux, que le commissaire cantonal n'ait pas pris, en 1954 déjà, les mesures qui s'imposaient devant la grave situa-

tion des ruchers de cette région, ce dont l'article 3 de l'ordonnance cantonale de février 1927 lui faisait pourtant l'obligation formelle, et n'ait ordonné aucune des inspections prévues à l'article 10 du même règlement. Cette négligence ou cette méconnaissance du problème est en grande partie la cause de la malheureuse situation qui existe aujourd'hui au Jura. L'étendue du secteur a probablement provoqué cette carence. Ne serait-il donc pas possible de revoir la question en revisant l'ordonnance, en créant peut-être deux postes de commissaire cantonal, afin qu'une surveillance beaucoup plus active des ruchers soit exercée, et en édictant les mesures qui s'imposent pour qu'il soit procédé aux inspections nécessaires.

Je prie le Conseil-exécutif et singulièrement la Direction de l'agriculture de bien vouloir étudier le fond du problème et de lui donner la meilleure solution possible dans l'intérêt de l'Etat et des apiculteurs.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In den letzten Jahren hat sich die Milbenkrankheit der Bienen gewaltig ausgedehnt. Das ist sehr bedauerlich. Vom Westen her über den Jura setzten sich Krankheitsherde im Seeland und bis ins Emmental und Oberland fest. Seit ungefähr 25 Jahren hat man die Krankheit mit dem Frow'schen Mittel und mit Schwefeldämpfen bekämpft. Diese Behandlungsmethode ist noch jetzt bei den alten Bienenzüchtern traditionell. Nur ungern verwenden sie neuere Mittel. Wir stellten aber fest, dass die Folbex-Behandlung sehr gut ist, die Bienen in ihrer Tätigkeit wahrscheinlich auch weniger beeinträchtigt als es bei der früheren Behandlungsart der Fall war. Ich möchte vergleichsweise daran erinnern, dass z. B. im Norden, in Deutschland, die Bienenbestände total geschwefelt und ausgeräuchert wurden, wenn sie von Milben befallen sind. Jetzt sind wir ein wesentliches Stück weiter.

Man muss sich vor Augen halten, dass die Behandlung dannzumal ganz anders war als heute, wo nun die Behandlung prophylaktisch erfolgt. Diese möchte man unterstützen. Man kann sich allerdings fragen, ob nun der Beitrag, den die Tierseuchenkasse leisten soll, genau der gleiche bleibe wie vorher, wo es sich einzig und allein darum handelte, gewisse Bestände zu behandeln. Heute erfolgt die Abwehr gegen die Milbenkrankheit auf breiter Basis. Schon letztes Jahr führten wir im Oberaargau und im Seeland Kurse für die Behandlung nach der Folbex-Methode durch. Die Resultate sind angeblich gut. Wir sehen vor, die Front der Abwehr gleichzeitig offensiv weiterzutreiben. Wir werden in der nächsten Zeit auch im Jura die Behandlung aufnehmen, mit dem Ziel, die Milbenkrankheit im Kanton Bern zum Verschwinden zu bringen.

Das erfordert, dass man nicht nur einzelne Bestände behandelt, sondern dass jeder Stand im ganzen Flugkreis der Bienen behandelt wird. Daraus erwachsen natürlich grosse Kosten. Im Bundesbeschluss vom 18. April 1923 waren 50 % Bundesbeitrag vorgesehen. Nach der Verordnung vom 7. Januar 1955 werden nur noch 40 % Beitrag ausgerichtet. Ich glaube, es ist unbestritten, dass die Imker einen weiteren Beitrag erhalten sollten. In den letzten Jahren wurde immer wieder über die schlechten Zeiten der Imker geklagt. Man sollte ihnen jetzt irgendwie helfen. Das ist auch der Grund, warum wir diese Aktion ohne weiteres übernehmen möchten, in dem Sinne, dass der Kanton Mittel zur Verfügung stellt. 40 % der Auslagen werden vom Bund rückvergütet. Der Rest geht natürlich zu Lasten des Kantons. Es würde sich darum handeln, aus dem Jahre 1954 total ca. Franken 8855.— zu übernehmen. Das Budget für 1955 sieht etwas mehr als Fr. 20 000.— vor. Zusammen ergibt sich also ein notwendiger Kredit von rund Fr. 30 000.—. Der Antrag hiefür wurde der Regierung schon unterbreitet. Bis jetzt hat die Finanzdirektion dazu Stellung genommen. — In dem Punkt wäre also die Motion Juillerat erfüllt.

Die Frage ist nun noch die, wer diese Franken 30 000.— vorschiesse und den Rest, der nach Eingang des Bundesbeitrages nicht gedeckt ist, tragen müsse. Wir sind der Meinung, es sei nicht ganz richtig, dass die Tierseuchenkasse das trage, denn, wie ich sagte, erfolgt eine prophylaktische Behandlung der Bienenstände. Der Bienenzüchter zahlt keinen Beitrag an die Tierseuchenkasse. Wir gingen bei der Schaffung des Tierseuchenkassen-Gesetzes und des Dekretes über die Bangbekämpfung vom Grundsatz aus, dass der Tierhalter an die Tierseuchenkasse einen Beitrag leisten müsse. Infolgedessen beantragt die Landwirtschaftsdirektion Uebernahme dieser Anforderungen aus allgemeinen Mitteln.

Sodann wird in der Motion verlangt, dass die kantonale Verordnung revidiert werde. Das kann wohl geschehen, wenn in der Zukunft die Tierseuchenkasse ordentlicherweise diese Kosten übernähme. Aber dann müssten die Imker eben einen Beitrag leisten. Ueber diesen Punkt sind wir uns noch nicht einig. Es wurde angeregt, man solle einen «Gesundheitsschein» abgeben. Für jeden Verkauf von Bienen, von Königinnen usw. wäre ein Gesundheitsschein erforderlich, worin ausgewiesen würde, dass der Bienenstand milbenfrei sei. Sie können sich vorstellen, welche Aufgabe der Verwaltung daraus erwachsen würde. Man müsste auch die Bienenzüchter kontrollieren, die gelegentlich eine Bienenkönigin in einer Zündholzschachtel an einen andern Ort brächten! Das wäre unmöglich. Auf einen solchen Ausbau des Verwaltungsapparates kann ich nicht eintreten. Deshalb muss ich in bezug auf den Wortlaut der Motion und die Ausführungen des Herrn Grossrat Juillerat einige Vorbehalte machen, besonders bezüglich der Revision der Verordnung. Ich bin bereit, diese in dem Sinne zu revidieren, dass die Tierseuchenkasse die Kosten der Milbenbekämpfung übernimmt, wenn sich die Bienenhalter zu einem Beitrag verpflichten. Allein über die Verbände wird diese Beitragserhebung nicht gehen; denn viele Imker sind nicht darin organisiert. Es wäre nicht recht, nur von den Verbandsmitgliedern, die ohnehin die Hauptarbeit leisten, Beiträge zu verlangen. Diese Fragen konnten wir noch nicht entscheiden. Ich muss mir vorbehalten, diese für die Revision der Verordnung weiter abzuklären. Das trifft auch zu in bezug auf die Tätigkeit der Inspektoren, die Herr Grossrat Juillerat nicht gerade lobend hervorgehoben hat. Ich anerkenne, dass sehr viel Arbeit geleistet wurde, vielleicht nicht direkt an Bienenständen, denn

dort müssen die Organisationen der Bienenzüchter vermehrt eingespannt werden. Wenn wir die Aufsichtskreise der Inspektoren verkleinern würden, würden Mehrkosten erwachsen.

Wir sind bereit, nach Massgabe der Abklärungen, die durch die Wissenschaft erfolgen, die Verordnung zu überprüfen, sie gegebenenfalls in dem Sinne zu revidieren, dass eine festere Grundlage für die umfassende Bekämpfung der Milbenkrankheit geschaffen wird als die heutige. — Der erste Wunsch von Herrn Grossrat Juillerat ist erfüllt. Noch diese Woche wird der Regierungsrat mein Kreditbegehren behandeln. Die Regierung ist der Meinung, dass der Kanton auf jeden Fall die Kosten tragen soll, sei es aus allgemeinen Mitteln oder durch die Tierseuchenkasse. Das dürfte eine grosse Beruhigung für die Imker sein.

Präsident. Herr Grossrat Juillerat ist damit einverstanden, die Motion im Sinne der Ausführungen des Landwirtschaftsdirektors abzuändern.

Abstimmung:

Für Annahme der Motion . . Grosse Mehrheit

Interpellation des Herrn Grossrat Rubi betreffend Erhaltung von Skigelände

(Siehe Seite 121 hievor)

Rubi. Ich möchte über etwas reden, das im bernischen Grossen Rat nicht populär ist, nämlich über den Fremdenverkehr. Einleitend möchte ich immerhin sagen, dass der Fremdenverkehr in der Schweiz im Jahr ca. 1 Milliarde Franken umsetzt. Das ist fast gleich viel wie der Betrag, für den wir Uhren exportieren. — Ich weiss, dass der Justizdirektor als Präsident des Schweizerischen Fremdenverkehrs-Verbandes und als langjähriger Volkswirtschaftsdirektor des Kantons Bern und als alter Skifahrer der Frage, die ich hier aufwerfe, das nötige Verständnis entgegenbringt. Sie interessiert nicht nur die Leute, die am Fremdenverkehr direkt interessiert sind, sondern all die, welche in den Skigebieten leben, also unsere Bauern.

Bei der heutigen Industrialisierung, die eine immer einseitigere Lebensweise zur Folge hat, ist die Schaffung von Ausgleichsmöglichkeiten durch irgendeinen vernünftig betriebenen Sport unerlässlich. Für die Gesundheit besonders wichtig ist die körperliche Betätigung im Winter. Aus diesem Grunde hat der Skilauf die uns allen bekannte gewaltige Bedeutung erlangt. Einem offensichtlichen Bedürfnis entsprechend haben sich unsere Bergkurorte mit zahlreichen Gastbetrieben, Geschäften und Ferienchalets sowie Personentransport- und Industrieunternehmen in die skisportliche und skitouristische Entwicklung eingeschaltet. Der winterliche Fremdenverkehr verschafft in der Schweiz jedenfalls mindestens 20 000 Beschäftigten Verdienst und tätigt einen Umsatz von 150 Millionen. Trotz dieser Zahlen möchten wir die ideellen und gesundheitlichen Werte des Skilaufs vorbehaltlos in den Vordergrund rücken und vorweg feststellen, dass es bei dem aufgeworfenen Problem um etwas ganz anderes geht als einen billigen Kommerzialismus, wie eine Tageszeitung behauptete. Unserem parlamentarischen Vorstoss liegt das Bestreben zu Grunde, zur Erhaltung der Schweiz als klassisches Skiland einen bescheidenen Beitrag zu leisten. Dass der Sicherung der Skiabfahrten und Uebungsfelder eine ansehnliche Bedeutung beigemessen wird, vernehmen wir in allen Wintersportgebieten. Bundesrichter Dr. Karl Dannegger hat die Materie in seinem Buch «Die Rechtsfragen der Bergsteiger und der Skifahrer» schon vor dem letzten Weltkrieg sehr eingehend erörtert und den Beweis erbracht, dass es sich keineswegs um nebensächliche Fragen handelt. Der Skilauf sollte in seiner Entwicklung nicht durch Geländeschwierigkeiten beeinträchtigt werden.

Nach Art. 699 ZGB ist der Skifahrer ohne weiteres berechtigt, seinen Sport im Bereiche von Weide- und Waldgebieten auszuüben. Ob dabei Eigentum privater oder juristischer Personen in Betracht fällt, spielt keine Rolle. Für Kulturboden wie Gärten, Aecker und Heuland trifft diese Bestimmung nicht zu. Auf keinen Fall darf dem Besitzer ohne weiteres zugemutet werden, seine Güter auch dann für den Skisport zur Verfügung zu stellen, wenn ihm durch dessen Ausübung Schaden verursacht wird, sei es durch das späte Schmelzen des hart gefahrenen, oft in Eiskrusten verwandelten Schnees, die Isolierung der Pflanzen von der Luft, die Vernichtung der Grasnarbe bei Schneemangel durch Stahlkanten, das Liegenlassen von Papier, Konservenbüchsen, leeren Flaschen und Speiseabfällen, die im Frühling weggeräumt werden müssen, oder durch das Niederreissen und Beschädigen von Zäunen. In der grossen Regel sind die bäuerlichen Grundeigentümer nachsichtig und tolerant und verhandeln bereitwillig mit Vertretern von Verkehrsvereinen, Skiklubs oder anderer Interessenten über die Vergütung allenfalls entstehender Schäden. Wenn es vorkommt, dass Skiwiesen der Benützung durch die Bodendüngung im Winter entzogen oder Entschädigungen verlangt werden, die den Sommerertrag des Grundstücks übersteigen, sind das sicher Ausnahmen. Es frägt sich, ob ein Landbesitzer rechtlich befugt ist, eine Abfahrtsstrecke an einer Schlüsselstelle durch Verbot oder Errichtung von Zäunen zu unterbrechen, oder ob allenfalls Art. 2, ZGB, zur Anwendung gelangen könnte, nach dem der Missbrauch eines Rechts keinen Rechtsschutz findet.

Schwieriger als die Sicherung der Abfahrten in den Regionen der Alpweiden, Vorsassen, Wiesen und Aecker ausserhalb der menschlichen Siedlungen im Berggebiet gestaltet sich die Erhaltung der Uebungsfelder im Dorfrayon und der Zufahrten zu den Kurorten, weil hier das für die skisportliche Entwicklung eines Fremdenplatzes unerlässliche Terrain je länger je mehr plan- und rücksichtslos überbaut wird, was sich mancherorts jetzt schon sehr nachteilig auswirkt. Wir begegnen gefährlichen «Engpässen» und Abfahrten, die in belebte Strassen einmünden und vor ihrem früheren Ende abgebrochen werden müssen. Ueberbaut wird mancherorts das zentral gelegene, ausgezeichnete Skischulgelände, so dass die Gäste des Dorfes gezwungen sind, sich nach entfernten, weniger geeigneten Uebungsfeldern zu begeben, was meistens mit er-

heblichen Mühen oder unerwünschten Fahrspesen verbunden ist.

Zur Erhaltung und Sicherung des Skiterrains hat man bereits verschiedentlich den Weg der Gesetzgebung beschritten. So wurde in Oesterreich der Landesregierung 1932 das Recht eingeräumt, die Verkehrsvereine zur Förderung der Wintertouristik zu ermächtigen, die Schaffung und Erhaltung von Abfahrten und Uebungsplätzen durch ein Enteignungsverfahren zu erwirken. Nach einem im Juli 1935 erlassenen Gemeindegesetz von St. Moritz ist der Gemeinderat befugt, das Abfahrts- und Uebungsgelände zu bestimmen, an dessen unentgeltlicher Benützung die Oeffentlichkeit ein besonderes Interesse hat. Ein ähnliches Gesetz wurde durch die Gemeinde Arosa im Dezember 1942 angenommen. Beide Kurorte haben die in Betracht fallenden Grundstücke in ihre «Zonenpläne» eingetragen und sich bereit erklärt, sie nötigenfalls zu nicht übersetzten Preisen zu erwerben oder Servitute errichten zu lassen. Die Behörden wachen darüber, dass das unentbehrliche Skigelände erhalten bleibt, von jedermann unentgeltlich benützt werden kann und nicht durch Zäune oder andere Hindernisse beeinträchtigt wird. Die Vorkehrungen haben St. Moritz und Arosa im Vergleich zu vielen anderen Kurorten eine Vorzugsstellung verschafft. Auch die Stadtgemeinde Chur besitzt eine Flurordnung, die dem Skifahrer das Betreten «offener fremder Grundstücke» in der Zeit vom 1. November bis 15. März indirekt gestattet. Das Walliser Einführungsgesetz zum ZGB versetzt die Gemeinden in die Lage, die Zäune in Skigebieten zur Förderung des Wintersports gegen Entschädigung je nach den Bedürfnissen niederlegen zu lassen.

Das aufgeworfene Problem ist in der jüngsten Vergangenheit besonders aktuell geworden, weil in unseren Kurorten durch den Bau von Ferienhäusern sehr viel Terrain beansprucht wird und beim Erwerb im Zuge der heutigen Bodenspekulation auf die allgemeinen Interessen keine Rücksicht genommen wird. Kur- und Verkehrsvereine, deren finanzielle Mittel dem lange schlechten Geschäftsgang im Fremdenverkehr zufolge zusammenschmolzen, sind meistens nicht in der Lage, für Servitute oder Grundstücke die durch den gegenwärtigen Baulandhunger in die Höhe getriebenen Preise zu bezahlen. Bedeutende neu entstandene Wintersportplätze im Ausland, so beispielsweise Val d'Isère und Courchevel in Hochsavoyen haben den zur Ausübung des Skisportes erforderlichen Grund und Boden von vorneherein durch Zonenpläne und Bauservitute gesichert.

Wenn wir die bernischen Winterkurorte durchgehen, müssen wir leider feststellen, dass das dorfnahe Uebungsgelände fast überall mehr oder weniger gefährdet ist. Mancherorts sind die Verhältnisse schon jetzt so, dass sie zu den grössten Bedenken Anlass geben. In einem Dorf kann durch Kauf und Ueberbauung einer einzigen kleinen Parzelle die wichtigste Zufahrt abgeschnitten werden. Anderswo fällt die für den Anfängerskiunterricht besonders geeignete Matte, der sonnige Tummelplatz der Kinder, als letztes rasch erreichbares Skigelände im Dorfbezirk einer Grosspekulation zum Opfer, wobei einem Ausländer ein Gewinn von einer Viertelmillion zukommen wird. Abfahrts- und Uebungsgelände spielen in der Bewertung und Beliebtheit eines Kurortes eine sehr wichtige Rolle, weshalb zu erwarten ist, dass seiner Erhaltung seitens der Oeffentlichkeit die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt und den Interessen des skifahrenden Gastes Rechnung getragen wird. Die Konkurrenzfähigkeit vieler Fremdenverkehrsgebiete verlangt, dass in der angedeuteten Richtung in absehbarer Zeit geeignete Schritte unternommen werden. Wenn wir mancherorts schon im Strassenbau im Vergleich zu anderen Regionen stark ins Hintertreffen geraten sind und uns mit einem beeinträchtigten Zubringerdienst abfinden müssen, sollten wenigstens die skifahrerischen Möglichkeiten erhalten bleiben. Vergessen wir nicht, dass gerade der moderne Wintersport zahlreiche Gebirgstäler vor der Entvölkerung bewahrt hat. In den meisten Bergdörfern ist Winterverdienst doppelter Verdienst.

Gafner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Rubi wirft mit seiner Interpellation die Frage auf, ob es auf Grund der bestehenden bernischen Gesetze oder durch eine gesetzliche Neuregelung möglich wäre, das für den Skilauf absolut erforderliche Abfahrts- und Uebungsgelände, wie in andern Kantonen, in einem dem lokalen Bedürfnis entsprechenden Umfange sicherzustellen. Er hat einleitend bemerkt, dass er damit eine Frage des Fremdenverkehrs anschneide, den zu fördern im allgemeinen nicht populär sei. Ich glaube demgegenüber, dass der Fremdenverkehr gerade im bernischen Grossen Rat stets volles Verständnis und auch die notwendige Unterstützung gefunden hat, schon deshalb, weil zum Teil die Existenz der Gebirgsbevölkerung davon abhängt. Er sagte weiter, er glaube zu wissen, dass der Sprechende dieser Frage alle Sympathie zuwenden werde. Das ist tatsächlich der Fall, trifft aber nicht nur für den Sprechenden, sondern für den ganzen Regierungsrat zu.

Wir gehen mit der Tendenz der Interpellation Rubi durchaus einig. Eine Interpellation genügt daher und es ist nicht nötig, dass Herr Rubi noch ein Postulat oder eine Motion einreicht. Auch wir finden, dass die Erhaltung guter Abfahrten, des notwendigen Geländes für Skischulen usw. nicht nur die Sportausübenden interessiere, sondern über deren und die lokalen Interessen hinaus eine Angelegenheit der gesamten Gebirgsbevölkerung sei.

Rechtlich besteht die folgende Situation: Gemäss Artikel 699 des Zivilgesetzbuches ist das Betreten von Wald und Weide jedermann gestattet. Soweit also die Skiabfahrten durch Wald oder Weide führen, muss der Eigentümer die Benützung seines Landes zur Ausübung des Skisportes ohne weiteres dulden. — Was das Kulturland betrifft, hat Herr Grossrat Rubi selbst Aufschluss gegeben. Ich verweise ergänzend auf einen Entscheid des Appellationshofes des Kantons Bern in Sachen Gurtenbauern gegen die Stadt Bern, wo festgestellt worden ist, dass kein Recht bestehe, auf fremdem Grund und Boden, abgesehen von Wald und Weide, Ski zu fahren. Mit diesem Entscheid muss man sich abfinden. Allerdings sagt der Appellationshof, dass gegen ein Verbot unter Umständen die Einrede des Rechtsmissbrauches erhoben werden

könne, wenn der Grundeigentümer grundlos das Skifahren auf seinen Grundstücken verbiete. (Entscheid vom 24. Oktober 1930 i. S. Hadorn und Konsorten, Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins, Bd. 67, 1568.)

Will sich eine Gemeinde auf Kulturland ein bestimmtes Abfahrts- oder Uebungsgelände sichern, bleibt ihr nichts anderes übrig, als das Land zu erwerben oder darauf eine Dienstbarkeit errichten zu lassen. Man hat darüber diskutiert, ob das eine Gemeinde tun könne. Ich halte dafür, dass sie dieses Recht habe. Sie kann allgemeine öffentliche Interessen geltend machen. Wenn es sich um Landerwerb handelt, muss sie, falls der Eigentümer sein Land nicht verkaufen will, den ordentlichen Expropriationsweg beschreiten. Aber auch für die blosse Errichtung einer Dienstbarkeit müsste die Gemeinde das öffentliche Interesse der ganzen Gegend geltend machen können. Selbstverständlich wären solch weitgehende Eigentumsbeschränkungen voll zu entschädigen.

Herr Grossrat Rubi kann aus nächster Nähe die Zunahme der Chaletbauten verfolgen. Das gilt nicht nur für Wengen, sondern auch für Grindelwald und andere oberländische Ortschaften. Tatsächlich wird durch diese Bauten das Skifahren teilweise gehindert, besonders z. B. in Grindelwald, wenn das derzeitige Uebungsgelände der Skischule weiter überbaut würde. — Daher verdient diese Frage grosse Aufmerksamkeit.

Im Kanton Bern haben wir bisher keine gesetzlichen Bestimmungen ausser den allgemeinen des Zivilgesetzbuches, auf die Herr Grossrat Rubi hingewiesen hat. Meines Wissens haben nur die Kantone Wallis und Graubünden solche Sondervorschriften. Herr Rubi hat sie zitiert. Das bündnerische Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch ermächtigt die Gemeinden im Artikel 140, Vorschriften zur Sicherung der Ausübung des Skisportes zu erlassen. Die Bestimmung datiert vom Jahre 1944. Die Bündner Regierung teilte mir aber mit, dass seither keine Gemeinde von diesem Recht Gebrauch gemacht habe. Die Gemeinden St. Moritz, Arosa, Chur, die Herr Grossrat Rubi erwähnte, hatten ihre Schutzbestimmungen schon vorher erlassen. Auf Details dieser Schutzbestimmungen möchte ich nicht mehr eintreten, nachdem dies Herr Grossrat Rubi schon getan hat.

Wir sind durchaus bereit, die Angelegenheit weiter zu verfolgen. Ich glaube aber, dass es nicht zweckmässig wäre, ein besonderes Gesetz auszuarbeiten, dies aus dem Grunde, den Herr Grossrat Rubi anführte. Es dürfte sich vielmehr in der nächsten Zeit Gelegenheit bieten, den Gedanken im neuen Baugesetz zu verwirklichen, vorausgesetzt, dass dann die Kommission, der Grosse Rat und das Bernervolk damit einverstanden sind. Ich habe darüber mit Baudirektor Brawand gesprochen, der ja als Oberländer diese Probleme bestens kennt. Er ist bereit, die Angelegenheit wohlwollend zu prüfen. Wenn möglich wird man ins neue Baugesetz eine allgemeine Ermächtigungsklausel für die bernischen Gemeinden aufnehmen, damit sie dort, wo das öffentliche Interesse es verlangt, entsprechend vorgehen können.

Die von Herrn Grossrat Rubi eingereichte Interpellation berührt das ganze Oberland stark. Wir werden die Angelegenheit, wie bereits bemerkt, gerne positiv weiter verfolgen.

Rubi. Ich bin von der Antwort befriedigt.

Interpellation der Herren Grossräte Zingg (Laupen) und Mitunterzeichner betreffend Massnahmen zur Vorbeugung der Kinderlähmung

(Siehe Jahrgang 1954, Seite 354)

Zingg (Laupen). Wegen Krankheit konnte ich in der Februarsession die Interpellation über die Bekämpfung der Kinderlähmungs-Epidemie nicht begründen. Die Herren Ratskollegen König und Bircher haben in ihren Interventionen auf die gleichen Gegebenheiten hingewiesen, die ich in meiner Interpellation erwähnte. Der Sanitätsdirektor hatte die Freundlichkeit, mir die Antwort, die er auf die Interpellationen König und Bircher erteilte, zuzustellen. Ich danke ihm für die Bemühungen. Ich bin von der dort erteilten Auskunft sehr befriedigt. Ich danke auch für die Bemühungen der Sanitätsdirektion in dieser Hinsicht.

Indessen hat der vom amerikanischen Professor und Virusforscher Salk erfundene Impfstoff gegen die Kinderlähmung in der ganzen Welt grosse Beachtung gefunden. Es wäre verfrüht, sich hier über diesen Impfstoff abschliessend zu äussern. Die schweizerische Presse hat sich in den letzten Monaten fast täglich mit dieser wichtigen Erfindung befasst und ausführlich darüber berichtet. Der Salk'sche Impfstoff wird sicher auch von der bernischen Aerzteschaft und der Sanitätsdirektion geprüft und angewendet; er soll schon in die Schweiz eingeführt worden sein. Er wird erprobt werden müssen, bevor umfangreiche Aktionen ausgelöst werden können. In der Schweiz und in Nachbarländern spricht man schon von der Impfpflicht. Vorher aber wird sich dieses neue Serum bewähren müssen. Das Sammeln von Erfahrungen wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Vielleicht ist der Sanitätsdirektor bereit, in kurzen Ausführungen dem Rat mitzuteilen, wie weit die Prüfung dieses Impfstoffes im Staate Bern gediehen ist.

Zum Thema «Vorbeugung und Bekämpfung ansteckender Krankheiten» sei kurz folgendes erwähnt: Bei aller Anerkennung der Tätigkeit der zuständigen Stellen muss doch festgehalten werden, dass sowohl in der Vorbeugung wie der Bekämpfung ansteckender Krankheiten, wie im öffentlichen Gesundheitsdienst unseres Kantons noch einige Lücken vorhanden sind. In der Oeffentlichkeit und bei nicht wenigen Behörden besteht immer noch eine verhängnisvolle Verständnislosigkeit in den Fragen der öffentlichen Gesundheitspflege. In vielen Gemeinden des Kantons Bern besteht nicht einmal ein Gesundheitsdienst. Das ist bedauerlich. Unser Kantonsarzt ist immer noch im Nebenamt beschäftigt. Da sollte eine vollamtliche Stelle geschaffen werden, um, eventuell zusammen mit sogenannten Bezirksärzten, eine organisierte, systematische Aufklärung und Gesundheitserziehung in unserem Kanton zustande zu bringen.

Auf die Notwendigkeit der Revision unseres bald hundertjährigen Medizinalgesetzes will ich nicht hinweisen. Hierüber hat Kollege Steinmann in dieser Session ausführlich gesprochen. Ein neues Medizinalgesetz drängt sich im Kanton Bern je länger je mehr auf.

Zum Schluss noch eine Feststellung, die zum Aufsehen mahnt. Der Sommer, die Zeit der Epidemien, steht wieder bevor. Dann stellen sich — das ist statistisch festgelegt — die meisten und schwersten Fälle von Kinderlähmung und andere epidemische Krankheiten ein. Ich frage nun: Stehen diese Erkrankungen nicht teilweise in Zusammenhang mit der Gewässerverunreinigung in unserem Kanton? Wir alle kennen dieses grosse Uebel, die Verunreinigung der Aare, Saane, Sense, überhaupt aller Flüsse, sogar der Seen in unserem Kanton. Wann werden die Ausführungsbestimmungen zum Wasserrechtsgesetz in bezug auf die obligatorische Erstellung von Kläranlagen in den Gemeinden erlassen? Hier rasch zu handeln, ist ein Gebot der öffentlichen Hygiene.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Am 12. April 1955 erfuhren wir durch Pressemeldungen, dass der amerikanische Forscher Dr. Salk einen Impfstoff gegen die Kinderlähmung erfunden hat und dass in Amerika mit dem Impfstoff eine halbe Million Kinder geimpft worden sind. Mitte April liess sich die Sanitätsdirektion von der Regierung ermächtigen, für einen bestimmten Betrag diesen Impfstoff zu bestellen und ihn der Bevölkerung, d. h. in erster Linie den Schulärzten verbilligt abzugeben. — Ich habe mich dann aber nicht entschliessen können, Bestellungen aufzugeben, obwohl wir verschiedene Offerten hatten. Wir wollten in der Sanitätsdirektion noch die nächste Entwicklung abwarten. In der Folge zeigte es sich, dass unsere Auffassung richtig war. Sie wissen, dass Ende April Meldungen kamen, es seien im Zusammenhang mit dieser Impfung in Amerika ungefähr 50 Polio-Erkrankungen, darunter einige Todesfälle, vorgekommen. Der Umstand veranlasste uns, nun mit der Eindeckung mit solchem Impfstoff noch weiter zuzuwarten. Zu viele Fragen sind unabgeklärt. Es ist durchaus möglich, dass bei der Fabrikation dieses Impfstoffes, die nicht einfach ist, Fehler gemacht wurden. Es ist allerdings auch möglich, dass die Kinder vor der Impfung schon von der Kinderlähmung angesteckt waren. Das wird die Untersuchung in Amerika noch zu ergeben haben. Jedenfalls sank nach dieser Meldung aus Amerika die Begeisterung für die Impfung in unserem Lande ziemlich tief. Wir wünschen also, dass noch einige wissenschaftliche Berichte und Erfahrungen vorliegen, bevor wir uns mit dem Impfstoff eindecken. Ich möchte mich zu den Einzelheiten nicht äussern, aber folgendes muss hier einmal gesagt werden:

Wenn in Amerika auf dem Gebiete des Gesundheitswesens etwas entdeckt wird, so geht es amerikanisch zu; der Grosshandel bemächtigt sich sofort der Angelegenheit und besorgt die Publizität. Dabei wäre es oft gescheiter, man würde mit Schlagzeilen in den Zeitungen noch etwas zuwarten. Der Grosshandel will natürlich Umsatz erzielen. Der Verkauf wird gefördert. Dadurch entsteht ein Druck auf die Fabrikationsfirmen. Dann ist die Gefahr vorhanden, dass die Fabriken zu rasch arbeiten und, was gerade bei Impfstoffen gefährlich ist, unter Umständen nicht alle Vorsichtsmassnahmen walten lassen. — Im Gegensatz dazu hat das Pasteur-Institut in Paris, das auch einen Impfstoff gegen die Kinderlähmung entwickelt hat, vorderhand jegliche Publizität verboten. Dabei ist mir bekannt, dass der Impfstoff, der im Pasteur-Institut entwickelt wird, unter Umständen — das muss sich noch ergeben — sehr interessant ist, weil er nach Meldungen, die vorliegen, zugleich gegen Pocken und Kinderlähmung wirksam sein soll. Aber bevor die Wirkungen und alle Nebenerscheinungen der Impfung restlos abgeklärt sind, will das Pasteur-Institut mit dem Produkt nicht auf den Markt.

Mit dem, was ich hier vortrug, ist nun, wohlverstanden, nichts gegen den Impfstoff gesagt, den Dr. Salk in Amerika erfunden hat und der nun auf den Markt kommt. Die Erfindung ist sicher von epochaler Bedeutung. Aber wir wünschen, ich unterstreiche das nochmals, dass ein paar Fragen, auf die ich jetzt nicht näher eintreten will, noch abgeklärt werden, bevor wir diesen Impfstoff kaufen. Dabei spielt auch der Preis eine Rolle. Der Impfstoff Salk kostete pro Impfung in den letzten Wochen für eine Person Fr. 15.—. Ich bin überzeugt, dass er im Laufe der nächsten Monate, wenn er wieder frei gegeben wird, billiger erhältlich sein wird. Ausserdem ist es müssig, über einen sofortigen Kauf zu diskutieren, weil der Verkauf dieses Impfstoffes auf dem amerikanischen Markt sistiert worden ist, und vom Eidgenössischen Gesundheitsamt ist bis jetzt der Impfstoff überhaupt noch nicht frei gegeben worden.

Herr Grossrat Zingg hat, im Zusammenhang mit der Beantwortung der Motion der Staatswirtschaftskommission, in der Februarsession, ein paar Fragen an mich gerichtet. Darauf kurz folgendes: Wir haben dem früheren Schularzt der Stadt Bern, Herrn Dr. med. Lauener, den Auftrag gegeben, über die letzjährigen Kinderlähmungen einen Bericht zu erstatten. Dieser liegt vor und ist sehr interessant. Er wird als Anhang zum nächsten Verwaltungsbericht der Sanitätsdirektion, der im Sommer herauskommt, publiziert. So können sich dann die Herren des Grossen Rates und die Oeffentlichkeit über die Epidemie des letzten Jahres und über einige Fragen auf dem Gebiet der Prophylaxe orientieren.

Ich weiss, das möchte ich Herrn Grossrat Zingg zum Schluss sagen, dass auf dem Gebiete der Vorbeugung noch verschiedene Lücken bestehen. Aber gerade in der Prophylaxe haben wir schon einiges vorgekehrt. Wir haben uns bemüht, die Bevölkerung aufzuklären, indem wir den Amtsanzeigern des ganzen Kantons periodisch Berichte, die Weisungen enthalten, zur Verfügung stellten. Aber es besteht eine eigenartige Mentalität bei den Amtsanzeigern. Der Grossteil hat die Weisungen auf dem Gebiete des Gesundheitswesens überhaupt nicht publiziert. Es wird sich erweisen müssen, was wir da vorkehren wollen. Wir haben z. B. vor etwa zwei Monaten eine Publikation des Kantonsarztes betreffend die Pockenimpfung erlassen, dies angesichts der Gefahr, vor der wir standen. An der französischen Grenze war eine Pockenepidemie ausgebrochen. Durch diese Publikation wollten wir die

Schutzimpfung in unserem Kanton, der nicht gerade impffreudig ist, fördern. Diese Publikation hatte die Form einer populären Darstellung. Mindestens zwei Drittel der Amtsanzeiger haben sie überhaupt nicht aufgenommen, mit der Begründung, sie sei zu lang. Als ob auf dem Gebiet eine Publikation, die 2½ Schreibmaschinenseiten umfasst, als zu lang taxiert werden könnte! Dass die Impffreudigkeit in unserem Kanton gering ist, zeigt ein kleines Beispiel: Von der Möglichkeit der unentgeltlichen, erprobten Pocken-Schutzimpfung haben letztes Jahr, trotz Publikation, keine 2000 Personen Gebrauch gemacht.

Herr Grossrat Zingg hat noch ein paar andere Fragen erörtert. Darauf will ich nicht näher eingehen. Wir werden den Fragen alle Aufmerksamkeit schenken, namentlich auch auf dem Gebiete des Vollzugs der Massnahmen, die die Folge des neuen Wassernutzungs-Gesetzes sind. Die Vollzugsverordnung ist erschienen. Die Gemeinden sind darüber auch im Bild. Aber gerade die Frage der Kläranlagen und der Flussverunreinigungen ist eine komplexe Angelegenheit. Sie beschlägt in erster Linie die Baudirektion. Ich werde aber nicht verfehlen, der Baudirektion die Erklärungen und Wünsche des Interpellanten zu übermitteln.

Zingg (Laupen). Ich bin von der Antwort befriedigt und danke für die Massnahmen.

Antwort auf die Einfache Anfrage Châtelain

(Siehe Seite 22 hievor)

Der Regierungsrat beabsichtigt, die Bestimmungen über die Vermögensgewinnsteuern in die Revision des Steuergesetzes einzubeziehen.

Châtelain. Satisfait.

Antwort auf die Einfache Anfrage Wittwer

(Siehe Seite 42 hievor)

Die Finanzlage der Gemeinde Lajoux beschäftigt die Gemeindedirektion seit Jahren. Bereits am 1. Februar 1955, d. h. vor Einreichung der Einfachen Anfrage Wittwer, wurde das Regierungsstatthalteramt Moutier mit einer Administrativuntersuchung beauftragt, welche nunmehr abgeschlossen ist. Gestützt auf das Ergebnis dieser Untersuchung sind besondere Vorkehren nicht gerechtfertigt.

Grossrat Wittwer ist abwesend.

Antwort auf die Einfache Anfrage Landry

(Siehe Seite 43 hievor)

Das Reglement vom 12. November 1952 sieht als Mindeststundenzahl für den Besuch der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule 180 vor. Diese können entweder in einem geschlossenen Kurs von wenigstens 5 Wochen Dauer oder in Kursen, die sich über längere Zeit erstrecken, besucht werden.

Die Zeit unmittelbar nach Schulaustritt ist nicht günstig, da hier die Mädchen noch nicht über die nötige Reife verfügen, die notwendig ist, um aus diesem Unterricht den grösstmöglichen Nutzen zu ziehen. Das Alter von 18 und 19 Jahren ist der beste Zeitpunkt. Es darf immerhin den Mädchen auch ein eventueller Lohnausfall zugemutet werden, denn 5 Wochen sind wenig gegenüber der Zeit, die ein Jüngling für die Rekrutenschule aufwenden muss. Eine Kürzung der obligatorischen Stundenzahl ist nicht angezeigt, besonders da der Grossratsbeschluss vom 19. Mai 1952 über die Einführung des Obligatoriums sofort in Kraft trat und keine Gemeinde gezwungen war, das Ende der gesetzten Einführungsfrist bis zum Beginn des Fortbildungsunterrichtes abzuwarten.

Grossrat Landry ist abwesend.

Antwort auf die Einfache Anfrage Steinmann

(Siehe Seite 43 hievor)

Schon im Juni 1953 wurde der bernische Volkswirtschaftsdirektor auf Grund der Motion Bickel beim Vorsteher des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes sowohl mündlich als auch schriftlich vorstellig zur Wahrung der Interessen der Ausgleichskasse des Kantons Bern bei der Zuteilung der Verwaltungskostenzuschüsse des Bundes. Im weitern intervenierte er in dieser Angelegenheit im Dezember 1954 im Nationalrat, da leider den Kantonsregierungen keine Gelegenheit geboten worden war zum Entwurf des am 21. Januar 1955 in Kraft getretenen und nun bis 31. Dezember 1958 geltenden neuen Verteilungsschlüssel zu nehmen.

Der neue Verteilungsschlüssel setzt sich aus vier verschiedenen Elementen — Grundbetrag, Arbeitsbelastung, Leistungsfähigkeit der Abrechnungspflichtigen, Gemeinden pro Kanton — zusammen. Auf diese werden jährlich 6 Millionen Franken verteilt, was somit gegenüber der bisherigen Regelung pro Jahr eine Erhöhung der gesamthaft zur Verteilung gelangenden Verwaltungskostenzuschüsse des Bundes von 500 000 Franken bedeutet. Obwohl auch der neue Schlüssel noch nicht vollkommen ist, kann doch gesamthaft betrachtet festgestellt werden, dass nach diesem die Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel gerechter und den tatsächlichen Verhältnissen besser entsprechend erfolgt.

Was nun die Ausgleichskasse des Kantons Bern anbetrifft, ist zu sagen, dass für sie, infolge der ausgewogenen Verhältnisse des Kantons, durch den neuen Verteilungsschlüssel keine grossen Aenderungen entstanden sind. Sie hat in der Zuschussbemessung vor allem lediglich durch die andere Gestaltung des Grundbeitrages eine Verbesserung von rund Fr. 25 000.— Franken erfahren.

Steinmann. Befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Rubi

(Siehe Seite 123 hievor)

Vor 8 Jahren hat der Schweizerische Bund für Naturschutz im hintern Lauterbrunnental die sogenannte Alp Untersteinberg zur Erhaltung der Schönheit der Gegend erworben. Gegen dieses Kaufsgeschäft wurde seitens der ansässigen Bevölkerung, in der Presse und auch im Grossen Rat interveniert. Der Kaufvertrag wurde erst genehmigt, nachdem der Schweizerische Bund für Naturschutz bestimmte Zusicherungen hinsichtlich der Bewirtschaftung der Alp einging.

Im Dezember 1954 wurde bekannt, dass der Schweizerische Bund für Naturschutz in der gleichen Gegend eine weitere Alpliegenschaft erworben habe. Nach Erkundigungen bei der zuständigen Stelle scheint dieser Kaufvertrag bis heute noch nicht zur grundbuchlichen Behandlung angemeldet worden zu sein. Gestützt auf das neue Bodenrecht ist es in erster Linie Sache des Grundbuchverwalters, zu prüfen, ob gegen das Kaufsgeschäft Einsprache zu erheben ist oder nicht. Wird Einspruch erhoben, so hat der Regierungsstatthalter zu entscheiden, wobei den Parteien wie der Landwirtschaftsdirektion ein Rekursrecht an den Regierungsrat zusteht. Die gesetzlichen Einspruchsgründe sind in Art. 19 des Bundesgesetzes über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes vom 12. Juni 1951 enthalten. Danach kann gegen Kaufverträge über landwirtschaftliche Heimwesen oder zu einem solchen gehörende Liegenschaften Einspruch erhoben werden,

a) wenn der Käufer das Heimwesen oder die Liegenschaft offensichtlich zum Zwecke der Spekulation oder des Güteraufkaufs erwirbt;

b) wenn der Käufer bereits Eigentümer so vieler landwirtschaftlicher Liegenschaften ist, dass sie ihm und seiner Familie eine auskömmliche Existenz bieten, es sei denn, der Kauf diene dazu, Nachkommen die Gründung eines selbständigen landwirtschaftlichen Gewerbes zu ermöglichen, oder er lasse sich aus andern wichtigen Gründen rechtfertigen;

c) wenn durch den Verkauf ein landwirtschaftliches Gewerbe seine Existenzfähigkeit verliert, es sei denn, die Liegenschaften werden zur Ueberbauung oder zur gewerblichen oder industriellen Ausnützung des Bodens verkauft und eignen sich hiefür, oder die Aufhebung des landwirtschaftlichen Gewerbes lasse sich durch andere wichtige Gründe rechtfertigen.

Solange der Grundbuchverwalter das Einspruchsverfahren nicht eingeleitet und der Regierungsstatthalter nicht entschieden hat, kann sich die Landwirtschaftsdirektion mit der Angelegenheit nicht befassen. Es kann deshalb über einen allfälligen Einspruch heute noch nichts gesagt werden.

Abgesehen vom Einspracheverfahren dürfte beim in Frage stehenden Kaufvertrag auch das in Art. 6 des bernischen Einführungsgesetzes vom 23. November 1952 erwähnte Vorkaufsrecht anwendbar sein. Nach diesem Artikel steht beim Verkauf von Alpweiden und Anteilsrechten an solchen

1. der betreffenden Alpgenossenschaft oder den Alpgenossenschaften, deren Mitglieder mehrheitlich in der Gemeinde der gelegenen Sache wohnen;

2. der Gemeinde der gelegenen Sache;

3. den öffentlich-rechtlichen Körperschaften in der Gemeinde der gelegenen Sache ein Vorkaufsrecht zu, wenn:

a) der Kauf nicht zum Zwecke der Selbstbewirtschaftung erfolgt, oder

b) der Käufer ausserhalb des Berggebietes wohnt.

Ob die Gemeinde Lauterbrunnen oder die dort ansässigen Alpgenossenschaften oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften von dem ihnen zustehenden Vorkaufsrecht Gebrauch machen werden, ist dem Regierungsrat nicht bekannt. Es ist schon so, dass bei der Ausübung dieses Vorkaufsrechtes der Berechtigte die Liegenschaften zum gleichen Preis zu übernehmen hat, wie im Kaufvertrag mit dem Dritten vereinbart wurde. Im übrigen müsste im Falle der Bestreitung des Vorkaufsrechtes aus irgend einem Grunde das Amtsgericht und nicht die Verwaltungsbehörde entscheiden.

Grossrat Rubi ist abwesend.

Antwort auf die Einfache Anfrage Jaggi

(Siehe Seite 123 hievor)

Grossrat Jaggi beanstandet die ungleiche Entschädigung der Feueraufseher und der Kaminfegermeister für die Feuerschau.

Die Feueraufsicht ist gemäss § 31 des Dekretes betreffend die Feuerordnung vom 1. Februar 1897 gemeinsame Aufgabe der Gemeinden und des Staates. Die den Gemeinden zufallenden Aufgaben sind durch die Feueraufseher und die Ortspolizeibehörden zu erfüllen. Für die Kosten haben die Gemeinden aufzukommen.

Die dem Staat zustehenden Aufgaben werden von den Regierungsstatthaltern und der Brandversicherungsanstalt bearbeitet. Diese trägt die ihr hieraus entstehenden Auslagen selbst. Nach Dekretsvorschrift hat sie auch die Kaminfeger, die als Fachleute zugleich Organe der Feueraufsicht sind, für die Feuerschau zu entschädigen. Die Höhe dieser Entschädigung wird vom Regierungsrat, letztmals im Kaminfegertarif vom 19. Oktober 1954, festgesetzt.

Die Feueraufseher und die Kaminfeger sind voneinander unabhängige Organe der Feueraufsicht. Einzig alle zwei Jahre haben sie die Feuerschau gemeinsam durchzuführen. Bei diesen Gängen treten die von Grossrat Jaggi gerügten Unterschiede der Entschädigungen zutage. Durch Dekret vom 23. Mai 1951 sind die feuerpolizeilichen Belange der Volkswirtschaftsdirektion der Brandversicherungsanstalt übertragen worden. Diese hat seither auf ihre Kosten alle Feueraufseher in besonderen Kursen instruiert und gleichzeitig die Gemeinden aufgefordert, das Taggeld entsprechend der Teuerung und der Verantwortung des Amtes zu erhöhen. Der Ruf ist vielfach befolgt worden. Heute werden meist Fr. 20.— bis Fr. 25.— bezahlt.

Seltene Ausnahmen nach oben, leider aber noch allzuhäufige nach unten, bestätigen die Regel.

Die Brandversicherungsanstalt hat nicht nur Empfehlungen an die Gemeinden gerichtet. Sie ist selbst mit dem guten Beispiel vorangegangen und hat den Teilnehmern an den Instruktionskursen für neuernannte Feueraufseher einen Spesenbetrag von Fr. 7.— pro Tag ausbezahlt und allfällige Reisekosten vergütet.

Der Regierungsrat unterstützt die Bestrebungen der Brandversicherungsanstalt, den Feueraufsehern einen angemessenen Lohn zukommen zu lassen. Die klare Rechtslage und die Pflicht der Gemeinden, selbst für die Kosten der ihnen auferlegten Aufgaben der Feuerpolizei aufkommen zu müssen, verbieten jedoch die von Grossrat Jaggi befürwortete Entschädigungsanpassung zu Lasten der Brandversicherungsanstalt.

Jaggi. Nicht befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Huwyler

(Siehe Seite 123 hievor)

Die Gewährung einer Fahrvergünstigung für Familienangehörige von Tuberkulosekranken ist von der Sanitätsdirektion vor einigen Jahren angestrebt, von den Bahnverwaltungen der grossen Konsequenzen wegen jedoch abgelehnt worden. In Beantwortung einer kleinen Anfrage Allemann im Nationalrat vom Jahre 1951 hat der Bundesrat erklärt, dass er ebenfalls keine Möglichkeit sehe, für Familienangehörige von Kranken dieses Postulat zu verwirklichen.

Huwyler. Weil ich von der Antwort auf meine Einfache Anfrage gar nicht befriedigt gewesen bin, habe ich dem Sanitätsdirektor über die Antwort mein Befremden ausgesprochen. Man hätte sagen können, ob man sich für vergünstigte Bahnfahrten für den Besuch von Angehörigen im Sanatorium weiter einsetzen wolle oder nicht. Heute morgen erklärte mir der Sanitätsdirektor, die Frage werde nun ernsthaft geprüft, man wolle sich bemühen, zum Erfolg zu gelangen. Das hätte man in der schriftlichen Antwort sagen sollen, nötigenfalls in einem Nachtrag. Ich danke immerhin, dass man die Frage nun weiter behandelt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Bühler

(Siehe Seite 122 hievor)

Die vom schweizerischen Verband für die erweiterte Krankenversicherung eingeführte Kinderlähmungsversicherung ist grundsätzlich eine zusätzliche Versicherung, in deren Genuss alle in anerkannten Krankenkassen Versicherten kommen können. Will man in Gemeinden eine obligatorische Versicherung der Schulkinder in Erwägung ziehen, so ist es zweckmässiger und richtiger, die obligatorische Schülerversicherung gegen Krankheit überhaupt einzuführen, wobei dann das Kinderlähmungsrisiko miteingeschlossen ist. Diese obligatorische Krankenversicherung für Schüler hat sich im Kanton Solothurn, in der Westschweiz und in einigen Gemeinden des Kantons Bern bewährt. Es wäre unzweckmässig, für das an sich geringe Kinderlähmungsrisiko eine Schülerversicherung einzuführen, von dem ungleich wichtigeren allgemeinen Krankheitsrisiko jedoch abzusehen. Die Gemeinden haben gemäss Gesetz über die Krankenversicherung vom 26. Oktober 1947 heute schon die Kompetenz zum Abschluss von Schülerversicherungen mit anerkannten Krankenkassen. Der Kanton richtet an die Prämien obligatorisch Versicherter Beiträge aus.

Bühler. Teilweise befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Graber (Reichenbach)

(Siehe Seite 122 hievor)

Das von Grossrat Graber in der Einfachen Anfrage vom 17. Februar 1955 geschilderte Vorgehen von Geschäftsreisenden entspricht am ehesten dem Tatbestand des unlautern Geschäftsgebarens, der bis 1940 gemäss Art. 8 und 9 des Gesetzes vom 9. Mai 1926 über den Warenhandel, das Wandergewerbe und den Marktverkehr unter Strafe gestellt war. Diese Bestimmung ist nun aber in Art. 70 des Gesetzes betreffend die Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches aufgehoben und durch Art. 160 bis 162 Strafgesetzbuch (Art. 162 in der Fassung des Bundesgesetzes vom 29. Dezember 1943/21. Januar 1954 über den unlautern Wettbewerb) ersetzt worden. Durch das zitierte Gebaren der Handelsreisenden wird aber der Tatbestand des unlautern Wettbewerbes nicht erfüllt, weshalb heute polizeiliche Massnahmen gegen beharrliche Aufschwätzer von Waren nicht mehr möglich sind. Leider gibt es Reisende, die dem Ansehen ihres Standes durch ihr freches und aufdringliches Vorgehen nur Schaden zufügen. Eine Besserung dieser bedauerlichen Verhältnisse ist am ehesten durch eine kräftige Intervention des Verbandes schweizerischer Handelsreisenden zu erzielen.

Graber (Reichenbach). Teilweise befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Ackermann

(Siehe Seite 121 hievor)

Für Benzinzollrückerstattung ist nur der Bund zuständig, da die Zolleinnahmen in die Bundeskasse fliessen. Uebrigens gewährt der Bund den Käufern von geländegängigen Motorfahrzeugen, worunter auch der Jeep fällt, eine Rückerstattung in der Höhe von $^2/_3$ des Einfuhrzolls. Dienstmotorfahrzeuge, die ohnehin zollfrei sind, werden zudem an Rekruten der motorisierten Truppen und an Motorfahrer, die sie nach den Bestimmungen der «Organisation der Stäbe und Truppen» erhalten, zum halben Fabrikpreis abgegeben. Für diese

Dienstmotorwagen übernimmt überdies der Bund während fünf Jahren die Haftpflichtversicherungsprämie.

Beim Landwirtschaftstraktor handelt es sich um ein langsam fahrendes Fahrzeug, das gewissermassen als Pferdeersatz angesehen werden kann, die öffentlichen Strassen nur in einem verhältnismässig geringen Umfang benützt, und mit dem namentlich auch keine Personentransporte ausgeführt werden dürfen. Die Steuervergünstigungen werden für den Landwirtschaftstraktor nur unter bestimmten Bedingungen gewährt. So darf beispielsweise die Höchstgeschwindigkeit 20 km/St. nicht überstiegen werden. Diese Voraussetzungen treffen beim Jeep nicht zu. Der Jeep kann wesentlich höhere Geschwindigkeiten erzielen, hat daher einen erheblich grössern Aktionsradius und eignet sich wie andere Motorwagen sowohl für den Güter- als auch für den Personentransport. Er verkehrt daher in der Regel auf den öffentlichen Strassen bedeutend mehr als der Landwirtschaftstraktor.

In der heutigen Zeit ist jeder Motorwagen mehr oder weniger ein Arbeitsinstrument. Ganz besonders der Jeep wird kaum je nur für Vergnügungszwecke verwendet. Die Steuerermässigung müsste demnach für sämtliche Jeeps — zur Zeit sind es im ganzen Kanton ca. 1400 — gewährt werden. Eine Steuervergünstigung von 50 %, die wesentlich geringer wäre als beim Landwirtschaftstraktor, würde einen jährlichen Steuerausfall von ca. Franken 160 000.— ergeben. Im Hinblick auf die gewaltigen Strassenbaulasten des Kantons Bern könnte ein solcher Ausfall nicht verantwortet werden.

Ackermann. Partiellement satisfait.

Antwort auf die Einfache Anfrage Etter

(Siehe Seite 122 hievor)

Die durch Herrn Grossrat Etter geschilderte Entwicklung des Wettbewerbswesens im Detailhandel ist auch dem Regierungsrat bestens bekannt, und er teilt die Auffassung des Fragestellers, dass sie unerfreuliche Formen annimmt. Soweit die gewährten Sondervergünstigungen gemäss eidgenössischer Ausverkaufsordnung oder gemäss Lotteriegesetzgebung bewilligungspflichtig sind, ist er gewillt, die sich aufdrängenden Massnahmen für eine Verschärfung der Bewilligungspraxis zu treffen. Vergünstigungen, die öffentlich angepriesen, nur für eine bestimmte Zeitdauer gewährt werden und im Verhältnis zur verkauften Ware wertmässig ins Gewicht fallen, sind als sog. Ausnahmeverkäufe gemäss eidgenössischer Ausverkaufsverordnung bewilligungspflichtig. Die Bewilligungen werden durch die Ortspolizeibehörden erteilt. Kantonale Aufsichtsbehörde ist die Direktion der Volkswirtschaft. Eine Bewilligung der kantonalen Polizeidirektion ist erforderlich, sobald die Vergünstigung in der Teilnahme an einer Lotterie besteht. Handelt es sich bei der Vergünstigung nicht um eine Lotterie und sind auch die Voraussetzungen für ihre Unterstellung unter die Ausverkaufsvorschriften nicht gegeben, so kann sie ohne besondere Bewilligung gewährt werden und die Verwaltungsbehörden verfügen über keine rechtliche Handhabe zum Einschreiten. Möglich ist in solchen Fällen einzig eine Zivil- oder Strafklage der sich geschädigt fühlenden Geschäftsleute, bzw. ihrer Berufsverbände, sofern unlauterer Wettbewerb vorliegt.

Da Vergünstigungen, die weder unter die Ausverkaufs- noch unter die Lotterievorschriften fallen, verhältnismässig häufig in Erscheinung treten, ist nicht zu bestreiten, dass die behördliche Aufsicht heute mangels genügender Rechtsgrundlage nicht so umfassend ausgeübt werden kann, wie dies wünschbar wäre. Der Bundesrat ist durch das Bundesgesetz über den unlautern Wettbewerb vom Jahre 1943 ermächtigt worden, auf dem Verordnungswege Vorschriften über das Zugabewesen aufzustellen. Bis heute hat er von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht.

Die Direktionen der Polizei und der Volkswirtschaft werden anlässlich einer in Aussicht genommenen Konferenz, zu der auch ein Vertreter der zuständigen Bundesbehörde zugezogen werden soll, prüfen, auf welche Art die bestehende Lücke in den Vorschriften in zweckdienlicher Weise geschlossen werden kann. Bei der gleichen Gelegenheit werden sie über die im Hinblick auf eine Verschärfung der Bewilligungspraxis gemäss Ausverkaufsverordnung und Lotteriegesetz zu treffenden gemeinsamen Massnahmen Beschluss fassen.

Etter. Befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Kohler

(Siehe Seite 123 hievor)

Der vom Grossen Rat am 15. November 1948 beschlossene Anhang zum Dekret über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung ordnet die Einreihung der Stellen in die Besoldungsklassen. Im Gegensatz zu andern Verwaltungen sind die meisten Stellen nicht nur in eine Klasse, sondern in zwei und drei Klassen eingereiht. Neu in den Staatsdienst eintretende Beamte und Angestellte beginnen gewöhnlich in der untersten für die betreffende Stelle vorgesehenen Klasse und können dann bei Bewährung nach einer gewissen Dienstzeit um eine und eventuell später noch um eine weitere Klasse befördert werden. Wegmeister beginnen z. B. in Klasse 18 und werden bei guten Leistungen nach drei bis fünf Jahren in Klasse 17 eingereiht. Innerhalb eines Oberwegmeisterbezirkes (durchschnittlich ca. 20 Wegmeister) können bis zu drei Wegmeister nach fünf Dienstjahren zu Gruppenchefs in Klasse 16 und ein weiterer Wegmeister zum Oberwegmeister-Stellvertreter in Klasse 15 befördert werden. Aehnliche Verhältnisse liegen auch für das übrige Personal vor. Wenn die Beförderungsmöglichkeiten für eine Stelle erschöpft sind, so setzt die Einreihung in eine gehobenere Stelle (Pfleger/Abteilungsleiter, Handwerker/Vorarbeiter, Kanzlist/Kanzleisekretär usw.) ausser der persönlichen Qualifikation natürlich voraus, dass eine solche Stelle überhaupt frei oder eine Aenderung

des Aufgabenkreises der bisherigen Stelle eingetreten ist.

Auf Grund der geltenden Besoldungs- und Einreihungsverhältnisse bestehen für das Staatspersonal zahlreiche Beförderungsmöglichkeiten. Der Regierungsrat hat sich jeweils auf Ende eines Jahres mit einigen hundert Beförderungsanträgen zu befassen, von denen bis jetzt immer einem grossen Teil entsprochen werden konnte. Selbstverständlich wird aber vom Personal auch hier einmal eine Grenze erreicht, bei der keine weitern Beförderungen möglich sind. Der Regierungsrat hat sich an die durch den Grossen Rat festgesetzten Normen zu halten, die für das Personal bei guten Leistungen einige Verbesserungen in der Einreihung vorsehen.

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass die geltende Ordnung den Anforderungen entspricht und keine weitern Massnahmen notwendig sind.

Grossrat Kohler ist abwesend.

Antwort auf die Einfache Anfrage Lehmann (Brügg)

(Siehe Seite 123 hievor)

Die Bewegungen im Schloss Nidau gehen schon auf Jahrhunderte zurück, aber die Situation scheint nun bedenklich zu werden, weil die Backsteingewölbe im Eingang und verschiedenen andern Räumen des Schlosses durch das ständig weitergehende Ausweichen der Mauern nicht mehr genügend verspannt sind und infolge dessen einzustürzen drohen. In diesem Sinne haben sich die Schäden in letzter Zeit vergrössert, ohne dass die allgemeine Bewegung schneller geworden ist. Der schwache Punkt beim Schloss Nidau liegt weniger in den allerdings auch nicht idealen Fundationsverhältnissen als in der Schubwirkung der Backsteingewölbe auf die Aussenmauern. Nach Auffassung des Experten, Prof. Dr. Haefeli vom Erdbaulaboratorium der ETH ist es notwendig, diese Gewölbe zu entfernen und durch neue scheitrechte Decken zu ersetzen. Weil die Gewölbe bis auf die Höhe der Böden mit Schutt aufgefüllt sind, wird damit eine wesentliche Entlastung der Fundamente eintreten und auch der Schub auf die Aussenmauern wird aufhören. Diese Lösung ist einfacher und billiger als eine im Grundwasser auszuführende Konsolidierung der Fundamente. Sie hat allerdings zur Folge, dass das Schloss während der Durchführung dieser Arbeiten geräumt werden muss. Zur Beseitigung einer latent vorhandenen Unfallgefahr müssen die Abspriessungen sofort verstärkt werden. Herr Ingenieur E. Stettler, Bern, ist mit der Anordnung dieser Massnahmen beauftragt.

Es wird nötig sein, auf die ganze Länge des Eingangskorridors im Erdgeschoss und 1. Stock eine Stützenreihe einzuziehen. Dabei muss in erster Linie auf die Sicherheit und weniger auf die Aesthetik geachtet werden. Für die Entfernung der Gewölbe und deren Ersatz durch waagrechte Dekken soll dem Grossen Rat, wenn möglich in der Septembersession dieses Jahres, eine Kreditvorlage unterbreitet werden. In diesem Zeitpunkt müsste dann auch eine provisorische Unterkunft für die Bezirksverwaltung bereit gestellt werden.

Lehmann (Brügg). Befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Klopfenstein

(Siehe Seite 123 hievor)

Heu und Stroh unterstehen der Warenumsatzsteuerpflicht seit dem 1. Oktober 1941 und wurden bis zum 31. Dezember 1954, gleich wie gebrochenes und gemahlenes Futtergetreide, mit 2½ % belastet. Nach den neuen Bestimmungen wird diese Steuer für Heu, Stroh und verarbeitetes Futtergetreide von 2½ % auf 2 % herabgesetzt und ganzes Futtergetreide, das grössere Landwirtschafts- und Schweinemastbetriebe bis anhin steuerfrei beziehen konnten, ebenfalls der Warenumsatzsteuer unterstellt. Die ab 1. Januar 1955 geltende Neuregelung gleicht somit Unebenheiten aus und bringt eine Entlastung für Berg- und Kleinbauern.

Die Warenumsatzsteuer ist ein Bestandteil der von Volk und Ständen angenommenen Bundesfinanzordnung. Der Regierungsrat ist nicht befugt anzuordnen, dass die Beträge, welche die WUST auf Heu- und Stroheinkäufen ausmacht, den Landwirten, Viehzüchtern und Fuhrhaltern des Berggebietes jeweils zurückvergütet werden.

Nachdem anzunehmen ist, dass nach der Neubestellung der eidgenössischen Räte die Verhandlungen über die definitive Finanzordnung neuerdings aufgenommen und die Frage der Befreiung von der WUST bei verschiedenen Warenkategorien wieder aufgerollt werden wird, scheint dem Regierungsrat zur Zeit eine Intervention aussichtslos. Eine entsprechende Eingabe zugunsten der Befreiung kann erst nach den Neuwahlen in Frage kommen.

Klopfenstein. Teilweise befriedigt.

Initiative zugunsten des Frauen-Stimm- und Wahlrechtes in den bernischen Gemeinden

Gesetz über die Abänderung einiger Bestimmungen des Gemeindegesetzes

(Frauen-Stimm- und Wahlrecht in den bernischen Gemeinden)

Erste Beratung

(Siehe Nr. 25 der Beilagen)

Eintretensfrage:

Zingg (Bern), Präsident der Kommission. «Was lange währt, wird endlich gut», könnte man sagen, wenn man an die wiederholte Verschiebung der Behandlung dieses Geschäftes denkt und sieht, wie langsam es mit der Einführung des Frauenstimmrechtes vorwärts geht. Dieses ist noch stark umstritten. Der Vortrag der Gemeindedirektion weist aber diese Angelegenheit auf ihren richtigen Platz. Er wurde mit viel Sachkenntnis und Ueberzeugung

geschrieben. Wir verdanken ihn der Gemeindedirektion bestens.

Die vorberatende Kommission hat mit 10 zu 6 Stimmen dem Gegenvorschlag der Regierung zugestimmt und ist mit ihr der Meinung, der Initiativvorschlag sei zur Verwerfung zu empfehlen.

Die Initiative ist mit der Rückzugsklausel versehen. Das Initiativkomitee hat zugesichert, es ziehe die Initiative zurück, wenn der Grosse Rat dem vorliegenden Gegenvorschlag zustimme.

Der Gegenentwurf wird voraussichtlich, wie das in der Kommission auch der Fall war, nicht viel zu diskutieren geben. Es ist eine kleine Angelegenheit. Einige Ratsmitglieder werden vielleicht sagen, sie sei dafür gross in der Auswirkung.

Die Kommission pflegte eine lange Eintretensdebatte. Wir nehmen an, dass auch hier die Hauptdiskussion sich auf die Eintretensfrage konzentrieren werde.

Das Frauen-Stimm- und Wahlrecht steht nicht nur bei uns auf der Traktandenliste, es wird in der ganzen Schweiz nicht von der Tagesordnung verschwinden, bis es verwirklicht ist. Fortschritte sind schon zu verzeichnen, aber die Konzessionen, die an die gesetzlich sonst gleichgestellte Frau gemacht wurden, haben kein grosses Ausmass angenommen.

Wenn man sich die Frage stellt, warum eigentlich die Zurückhaltung bestehe, findet man keine befriedigende Antwort, die uns Männern zur Ehre gereichen würde. Was nämlich als wichtige Gründe zur Ablehnung des Frauenstimmrechts angesehen wird, fällt bei näherer Betrachtung nicht so sehr ins Gewicht, wie das die Gegner wahr haben möchten. Als wichtigstes Argument wird den Befürwortern entgegengehalten, man dürfe das Stimmrecht in der Schweiz nicht mit dem anderer Länder vergleichen. — Wenn das Argument so allgemein gehalten ist, kann man ihm zustimmen. Das schweizerische Stimmrecht stellt sicher höhere Anforderungen. Der Stolz des Bürgers, dass er sich zu fast allen Fragen mit dem Stimmzettel äussern kann, ist berechtigt, aber alle Männer sollten sich dieses Vertrauens auch würdig erweisen, was ja bei weitem nicht der Fall ist, wie wir alle wissen. Gerade bei uns im Kanton Bern und namentlich in der Stadt Bern müssen beschämend kleine Stimmbeteiligungen verzeichnet werden. Es zeugt nicht von grosser staatsbürgerlicher Verantwortung der Mehrheit der stimmberechtigten Männer, wenn sie sich bei wichtigen Fragen der Stimmabstinenz ergeben. — Dass das Stimmrecht bei uns schwerer auszuüben ist, ist kein Beweis dafür, dass die Frau unfähig wäre, zu stimmen. Viele Männer unterziehen sich der Mühe nicht, die Botschaften, die jeweilen herausgegeben werden, zu lesen. So wird bei ihnen das Interesse für die öffentlichen Probleme nie richtig wach. Sicher gibt es auch Frauen, die nie dazu gebracht werden könnten, die Botschaften zu lesen und sich mit öffentlichen Geschäften richtig zu befassen. Aber im allgemeinen bestehen für die Männer und die Frauen die gleichen Voraussetzungen bei gleichen Bildungsmöglichkeiten. — Angehörige anderer Länder betrachten es als aussergewöhnlich, ja fast unverständlich, dass wir z. B. über die Steuern abstimmen dürfen. Man muss sich aber vor Augen halten, dass, genau wie in andern Ländern, das Parlament bei der Festsetzung der Steuern und auch bei andern Angelegenheiten die Hauptrolle spielt. Es ist also nicht so, dass jeder Bürger seine eigenen Steuern bestimmen würde. Man muss nicht übertreiben und die Sache nicht so ausmalen, als ob jeder Stimmberechtigte sich heute völlig über Steuervorlagen und gewisse andere Vorlagen Rechenschaft ablegen könnte. Das Parlament und die Parteien spielen deshalb auch bei uns, wie in andern Ländern, eine gewichtige Rolle. Die hervorragende Rolle dieser Institution sollte nicht übersehen werden. Wenn man sie richtig würdigt, muss man zugestehen, dass die Spiesse für alle Stimmberechtigten, ob Mann oder Frau, auch in der Schweiz gleich lang sind.

Die Gegner des Frauen-Stimm- und Wahlrechtes scheinen eines zu vergessen, wenn sie darauf hinweisen, dass die Rechte der Stimmberechtigten weiter gehen als es in andern Ländern der Fall ist und diese Tatsache als Argument gegen das Frauenstimmrecht benützen. Sie sagen, die Verhältnisse in Frankreich, Deutschland, Oesterreich und vielen andern Ländern seien in der Beziehung nicht mit denjenigen der Schweiz zu vergleichen. Das stimmt. Man muss aber gleichzeitig feststellen, dass die Schweizerin keine Französin, keine Deutsche, keine Italienerin und keine Amerikanerin ist. Das ist wichtig. Sie ist hier aufgewachsen und ist als Schweizerin mit unseren Verhältnissen vertraut. Jede zwanzigjährige Tochter kennt sich in unseren Verhältnissen ebenso gut aus wie die Männer des gleichen Alters. Beweise dafür sind leicht zu erbringen. Sie kennen sie aus eigener Erfahrung. Ich kann aber auf zwei Radioreportagen hinweisen. Ich will nicht sagen, dass das vollwertige Beweise wären. Diese Reportagen zeigen aber doch, dass die schweizerische Frau mit den schweizerischen Verhältnissen ebensogut vertraut ist wie die Männer. Die erste Reportage fand vor etwa zwei Jahren vor dem Bundeshaus statt. Radio Bern hat Beamten, die das Bundeshaus verliessen, abgepasst und sie gefragt, wer Bundesrat sei. Das war keine Frage, deren Beantwortung staatspolitische Klugheit erfordert, aber sie zeigt, wie Männer und Frauen reagieren, wie sie informiert sind. Es zeigte sich, dass lange nicht alle Männer, auch nicht die Beamten, auf dem Laufenden waren. Ich glaube, es war sogar eine Frau, die in einer gewissen Zeit alle Bundesräte aufzählen konnte. — Sicher ist dieser Vorfall nicht von grosser Bedeutung. Aber er zeigt, dass die Frauen mit unseren Verhältnissen gerade so gut vertraut sind wie die Männer.

Eine weitere Reportage fand vor einem halben Jahr vor der Gewerbeschule Bern statt. Dort wurden Lehrlinge und Lehrtöchter gefragt, wie der Bundesrat gewählt werde. Ich habe mich speziell bei der Gewerbeschule über die Antworten erkundigt. Man wies darauf hin, die Antworten seien nicht etwa massgebend für das Bildungsniveau der Gewerbeschule; denn sie sind zum Teil ziemlich schlecht ausgefallen. Im allgemeinen waren die Jünglinge der Auffassung, der Bundesrat werde durch das Volk gewählt. Aber auch hier konnte man feststellen — das wurde mir bestätigt —, dass die Töchter gerade so gut über diese Verhältnisse auf dem Laufenden waren wie die jungen Männer. Die Lehrtöchter erhalten ja den gleichen staatskundlichen Unterricht wie die Lehrlinge. Wer Söhne und Töchter hat, kann selber beurteilen, ob es so sei oder nicht. Sicher besteht kein grosser

Unterschied in der Vertrautheit mit unseren Verhältnissen.

Auch in der schweizerischen Literatur schneiden die Frauen nicht schlecht ab. Einer unserer Schriftsteller, der die demokratischen Einrichtungen unseres Landes ganz besonders zu preisen wusste, weiss von einigen Frauen zu erzählen, die auch heute füglich als Vorbilder gelten könnten. Ich meine besonders die beiden Erzählungen von Gottfried Keller: «Das Fähnlein der sieben Aufrechten», aus den Zürcher Novellen, und «Frau Regula Amrein und ihr Jüngster», aus den Seldwyler Geschichten. Ich nehme an, alle Kollegen haben die beiden köstlichen, echt schweizerischen Erzählungen gelesen. Ich möchte aber doch empfehlen, sich diese beiden Erzählungen zwischen der ersten und zweiten Lesung des vorliegenden Gesetzes nochmals zu Gemüte zu führen. In diesen Erzählungen hat Keller schon vor 100 Jahren nachgewiesen, dass unsere Frauen eben Schweizerinnen sind, die auf allen Gebieten mit dem Land verwachsen sind. Im «Fähnlein der sieben Aufrechten» zeigt die Mutter dem zwanzigjährigen Sohn, wie man ein Gewehr zusammensetzt. Es täte jedem Stimmberechtigten in unserem Kanton gut, nachzulesen, wie Frau Regula Amrein ihren Sohn veranlasst, seine Stimmpflicht auszuüben, und was sie dabei sagt. Es wäre ein guter Gedanke, an den Jungbürgerfeiern die Erzählung zu verteilen, nicht ausschliesslich die Verfassung zu übergeben.

Man kann sagen, das seien keine gültigen Beispiele. In unserer Fraktion hat Regierungsrat Brawand aus seinem eigenen Leben erzählt. Er hat erklärt, dass in seiner Heimatgemeinde im Oberland eine Lehrerin der heranwachsenden Jugend den staatsbürgerlichen Unterricht habe erteilen müssen. Er habe es als empörend empfunden, dass die Lehrerin das Stimmrecht nicht habe ausüben können, während es die jungen Männer, sobald sie 20 Jahre alt wurden, erhielten. — Ein anderes Beispiel gab er von seiner Mutter, die das Gemeindekassieramt in Grindelwald ausübte und damit ein glänzendes Beispiel dafür abgelegt hat, dass die Schweizerin mit unseren Verhältnissen besser vertraut ist als mancher Mann. — Wie aus dem Vortrag der Gemeindedirektion hervorgeht, ist auch sie der Meinung, dass die staatsbürgerliche Erziehung nur gewinnen könnte, wenn die Frau und Mutter selbst auch eine vollwertige Gemeindebürgerin wäre.

Das Volksbegehren des bernischen Initiativkomitees zugunsten des Frauen-Stimm- und Wahlrechts in der Gemeinde, das mit 33 655 gültigen Unterschriften eingereicht wurde, verlangt nur das Stimm- und Wahlrecht in Angelegenheiten der Einwohner- und Bürgergemeinde. Der Regierungsrat beantragt, es sei die Verwerfung des Volksbegehrens zu empfehlen, weil die negativen Abstimmungen in andern Kantonen und namentlich der Versuch der obligatorischen Einführung des Frauenstimmrechtes in den Kantonen Tessin und Zürich zu behutsamem Vorgehen mahnen. Der Regierungsrat und die Mehrheit der Kommission sind deshalb der Meinung, es sei den Gemeinden durch den Gegenvorschlag frei zu stellen, ob sie das Frauenstimmrecht einführen wollen. Der Fortschritt, der dadurch herbeigeführt wird, ist recht bescheiden. Im Rahmen dieses Gesetzes stünde es den Gemeinden frei, zu beschliessen, ob sie die Frauen als Präsident, Vizepräsident oder Sekretär der Gemeindeversammlung wählbar erklären wollen. Damit ist den Gemeinden volle Autonomie gewährleistet, etwas, das in unserem Kanton guten Klang hat. — Mit Annahme des Gesetzesvorschlages ist also noch keine einzige Frau stimm- und wahlberechtigt. Die Statistik auf Seite 5 des Vortrages zeigt, dass in den letzten neun Jahren fast gar kein Fortschritt gemacht wurde in der Vertretung der Frauen in den Kommissionen. Wenn die Einführung des Frauen-Stimm- und Wahlrechtes in den Gemeinden im gleichen Tempo erfolgt, so müssen die stimmberechtigten Männer keine zu grossen «Befürchtungen» hegen. Wer aber glaubt, das vorsichtige Vorgehen mache dem Bernertempo alle Ehre, finde allgemeinen Beifall, der täuscht sich.

Die Gegner erklären, sie hätten der Initiative eher zugestimmt als dem Gegenvorschlag. In Wirklichkeit meinen sie, es wäre ihnen lieber gewesen, dem Volk wäre die Initiative zur Abstimmung vorgelegt worden, weil sie eher abgelehnt worden wäre. Sie begründen aber ihre Auffassung anders. Sie meinen, es könnte zu Reibereien zwischen den Gemeinden führen, wenn einzelne das Stimm- und Wahlrecht für Frauen eingeführt hätten, andere nicht. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass wir auch für die kirchlichen Wahlen vorher das Fakultativum gekannt haben. Es ist nicht bekannt, dass es je zu Streitigkeiten geführt hätte zwischen den Gemeinden, wenn die einen Kirchgemeinden das Stimmrecht einführten, andere nicht. Es ist aber auch nicht anzunehmen, dass es zu einem Wettrennen zwischen den Gemeinden kommen werde, wenn das Frauen-Stimm- und Wahlrecht angenommen wird.

Ich bin auch nicht der Meinung, wir müssten das Stimmrecht deshalb einführen, weil so und so viele Staaten das Frauenstimmrecht schon kennen. Wenn wir aber die kurze Liste der Staaten anschauen, die das Frauenstimmrecht noch nicht haben, so müssen wir doch sagen, wie wollten nicht zuletzt noch mit Kambodscha, Honduras, Afghanistan und Saudiarabien allein die sein, die das Frauenstimmrecht nicht kennen.

Trotz der Empfehlungen der UNO werden in unserer Demokratie den Frauen die politischen Rechte immer noch vorenthalten.

Die Entwicklung wird weitergehen. Die Frau wird in staatsbürgerlicher Hinsicht dem Mann sicher gleichgestellt werden. Der Staat hat die Frauen namentlich im Zweiten Weltkrieg in vermehrtem Masse für öffentliche Aufgaben beigezogen, und auch hier geht die Entwicklung noch weiter. Es geht nach der Auffassung der Mehrheit der Kommission nicht an, die Frauen noch mehr zu öffentlichen Aufgaben zu verpflichten, sie in der Beziehung dem Mann immer mehr gleichzustellen, ohne ihnen endlich auch die Rechte zu verleihen, die der Mann aus seinen Pflichten ableitet.

Diese Ueberlegungen, namentlich auch diejenigen, die im Vortrag der Gemeindedirektion aufgeführt werden, veranlassen die Kommission, Ihnen Eintreten zu beantragen.

M. **Baumgartner** (Bienne). Je tiens à déclarer d'emblée que je suis partisan du droit de vote des

femmes. Je ne l'ai pas toujours été. J'ai été sinon indifférent, du moins sceptique pendant longtemps. Je prétendais que c'étaient aux femmes d'abord à décider elles-mêmes si elles désiraient obtenir le droit de vote ou non. Or vous savez que des consultations ont eu lieu à ce sujet, en particulier à Genève et à Bâle, et qu'elles ont démontré que les femmes désiraient le droit de vote. Il est vrai que, dans ces cantons, un grand nombre de femmes sont occupées dans le commerce et l'industrie. Ensuite j'ai été impressionné lorsque j'ai vu un jour dans une assemblée à laquelle j'avais été invité à Macolin, au-dessus de Bienne, un grand tableau du monde sur lequel figuraient les pays qui n'avaient pas accordé le droit de vote aux femmes. Le seul en Europe était la Suisse. On y voyait encore quelques pays d'Amérique du Sud et d'Asie. Dans tous les autres pays du monde, les femmes votent. Il est vrai, pourtant, que ce droit de vote n'est pas le même que chez nous, mais enfin il existe.

D'autre part, il faut se souvenir de la situation qui existait à l'étranger à la fin de la guerre; il faut se souvenir de la situation politique en France et en Italie. Dans ce dernier pays, on était bien près de passer au communisme et je prétends que si les femmes n'avaient pas eu le droit de vote en Italie, ce pays serait peut-être communiste aujourd'hui. La femme, en effet, est la gardienne du foyer et des institutions nationales. Rappelons aussi le rôle de la femme suisse pendant la guerre. Un peu partout elle a remplacé les hommes: à la campagne, dans le commerce, dans l'industrie, parfois même dans l'administration. Elle les a remplacés, ne disons pas avantageusement, mais elle s'est montrée presque leur égale. A Bienne, des milliers de femmes sont occupées dans l'industrie; elles gagnent leur vie; elles se suffisent à elles-mêmes ou contribuent aux dépenses du ménage. On prétend que dans l'horlogerie près de la moitié de la main-d'œuvre — employés et ouvriers — est féminine. D'après la statistique que nous a fournie le Conseil-exécutif, sur 285 000 femmes majeures du canton de Berne, plus de 80 000, c'est-à-dire 28 %, gagnent elles-mêmes leur vie. Elles ont les mêmes devoirs que les hommes; elles peuvent donc avoir les mêmes droits. Du reste, depuis l'introduction du Code civil de 1912, les femmes ont à peu près les mêmes droits que les hommes en droit privé; il n'est que juste qu'elles obtiennent aussi les mêmes droits en droit public.

On donne le droit de vote aux jeunes gens dès qu'ils ont vingt ans. Or ceux-ci s'en moquent éperdûment. Dimanche dernier, à Bienne, la participation au scrutin a été de 14 %, pourcentage à peu près identique d'ailleurs à celui du reste du canton, et le chancelier municipal m'a déclaré qu'aucun jeune homme de vingt à trente ans n'avait été voter. On donne le droit de vote aux hospitalisés de Worben, qui n'ont plus la possibilité de juger par eux-mêmes et on refuse le droit de vote aux femmes! Il y a là un déni de justice absolument flagrant. Au reste, les femmes collaborent aujourd'hui déjà dans nombre d'institutions: commissions d'école, commissions de tutelle, commissions d'assises; elles ont le droit de vote au sein de l'Eglise, alors que la commune et le canton le leur refusent. Pourtant, la plupart des questions sont familières aux femmes, qui, dans la recherche des solutions, laissent parler leur cœur en même temps que leur raison, tandis que les hommes laissent parler leur raison d'abord, leur cœur ensuite seulement.

En résumé, on peut dire que dans tous les domaines les femmes ont les mêmes devoirs et les mêmes charges que les hommes, à l'exception peut-être du service militaire et du service des pompiers. Et encore, vous savez qu'il existe aujourd'hui un service féminin, qui n'est pas encore obligatoire, mais qui pourrait le devenir.

La commission, dont j'ai fait partie, est entrée en matière par 9 voix contre 6, après que tous ses membres, ou à peu près, se fussent exprimés. On a opposé le contre-projet du Conseil-exécutif à l'initiative. L'initiative voulait introduire le droit de vote des femmes à titre obligatoire dans toutes les communes. Le contre-projet entend laisser aux communes municipales et bourgeoises le soin d'introduire le vote des femmes. Je suis d'avis, quant à moi, que le contre-projet est préférable à l'initiative, parce qu'il tient compte de l'autonomie communale. Le canton de Berne compte 492 communes. Ces communes sont toutes différentes. Les unes sont citadines, les autres campagnardes; les unes sont industrielles, les autres agricoles; les unes ont le système proportionnel, les autres le système majoritaire. Certaines communes sont régies par des paysans, d'autres par des citadins; les unes par des radicaux, les autres par des catholiques. Il faut tenir compte de toutes ces diversisés et c'est la raison pour laquelle le contre-projet laisse les communes décider de l'introduction du vote des femmes ou non. Au reste, il faut constater que l'initiative ne vient pas des villes seulement, puisque la moitié des signatures ont été recueillies à la campagne.

Je tiens aussi à souligner qu'il ne s'agit pas seulement de donner le droit de vote aux femmes, mais aussi celui d'éligibilité à toutes les fonctions de l'administration communale.

Selon moi, il serait sage d'accepter le contre-projet du Conseil-exécutif. Nous donnerons ainsi au peuple la possibilité de se prononcer et de dire s'il est favorable ou opposé au droit de vote des femmes. C'est lui qui décidera en dernier ressort. Je recommande donc au Grand Conseil d'entrer en matière et de voter le projet qui lui est présenté.

Grädel. Als Gegner des Frauenstimmrechts muss ich Herrn Zingg ehrlich bekennen, dass wir im grossen und ganzen einverstanden sind. Er ist auch mit unseren Sachen einverstanden, nur schauen wir es nicht von der gleichen Seite an. Herr Zingg, Vorsitzender der Kommission, tut das vielleicht von der politischen Seite, vielleicht von der Seite der Gerechtigkeit. Ich schaue es mehr von der praktischen Seite an. Wie sieht das Frauenstimmrecht praktisch aus? Gestatten Sie mir, in aller Kürze den Standpunkt der Minderheit der Kommission darzulegen. Sie lehnt sowohl die Initiative, das obligatorische Stimmrecht, wie auch den Gegenvorschlag der Regierung ab. Der Gegenvorschlag wäre ein kleiner Schritt zum allgemeinen Stimmrecht.

Sicher ist, dass die grosse Mehrheit der Bernerfrauen das Frauenstimmrecht ablehnt. Man schätzt diese Mehrheit in Kreisen, die gegen dieses Gesetz sind, auf 80 %.

Anlässlich einer Stimmrechts-Petition im Jahre 1945 haben von 52 262 volljährigen Frauen etwa 38 000 die Petition unterschrieben, eigentlich eine verhältnismässig kleine Anzahl. Wenn man noch die abzählen würde, die vielleicht ein wenig unter Druck gesetzt wurden, um ihre Unterschrift zu geben, wäre die Zahl noch kleiner. Ich kann das nicht näher kontrollieren.

Wir wollen anerkennen, dass speziell bei Ausbruch des letzten Weltkrieges nicht nur die Bernerfrauen, sondern unsere Schweizerfrauen Grosses geleistet haben, speziell auch in öffentlichen Diensten. Ich erwähne den Frauenhilfsdienst, den Arbeitsdienst in den öffentlichen Verkehrsanstalten, die Luftschutzorganisation usw. Speziell in der Landwirtschaft und im Gewerbe haben Frauen und Töchter Grosses geleistet als ihre Männer, Väter, Söhne und Brüder an die Grenze mussten. Wir wissen, dass manche Bauersfrau damals, durch überschwere Arbeit, gesundheitliche Opfer gebracht hat, vielleicht viele Jahre ihres Lebens hat hergeben müssen.

Sicher ist, dass das Stimmrecht für diese Frauen im grossen und ganzen eine zusätzliche Belastung zu ihren natürlichen Aufgaben als Mutter und Erzieherin wäre. Für diese Arbeit, die sie unserem Land während des Krieges geleistet haben, wollen sie keine Extrabelohnung. Ihr schönster Lohn war der, dass durch die militärischen und wirtschaftlichen Anstrengungen des gesamten Landes ihr Heim, ihre Heimat erhalten worden ist.

Trotzdem wir das Frauenstimmrecht nicht haben, hat sich der schweizerische Staat zu einem vorbildlichen Staatswesen entwickelt. Er steht, obwohl wir noch viel zu verwirklichen haben werden, sicher in sozialer Hinsicht in einer der vordersten Reihen aller Länder.

Die Frage des Frauenstimmrechtes bedeutet in der Schweiz etwas ganz anderes als im Auslande. Die staatsbürgerlichen Rechte sind in der Schweiz viel grösser als in andern Staaten. Dort bestehen die Volksrechte vielfach einzig darin, dass die Stimmbürger alle vier bis fünf Jahre ihre Vertreter ins Parlament wählen können. Die Frage des schweizerischen und bernischen Frauenstimmrechtes muss man unbedingt vom Vergleich mit dem Auslande lösen. Das Problem ist schweizerisch zu lösen. Wenn wir als Schweizer, gestützt auf den vergangenen Weltkrieg, für das eine oder andere Land und Volk grosse Achtung und grosse Sympathien haben, so können diese Demokratien doch unserem Lande nicht als Muster und Beispiel dienen, sondern unser Staat richtet sich nach eigenen Zielen. Wenn man in den letzten Jahren die Zivilstandsnachrichten näher betrachtete, musste man sich oft sagen, dass der schweizerische Heimatschein von den Ausländern höher eingeschätzt wird als der Stimmzettel, den die Eingebürgerten in ihrem früheren Heimatlande hatten. Wir können sicher sagen, dass die Schweizerin sich in unserem Staate bis heute eigentlich nicht eingeengt gefühlt hat, und dass sie alle persönlichen Freiheiten hat, allen Schutz und alle bürgerlichen Vorteile geniesst, weil sie vor dem Gesetz gleich gehalten ist.

Die Bernerinnen haben im Gemeindegesetz vom Jahre 1917, erweitert im Jahre 1931, die Möglichkeit erhalten, in gewissen Gemeindekommissionen mitzuarbeiten. Leider wird diese Mitarbeit in den Kommissionen spärlich, in vielen Gemeinden überhaupt nicht benützt. Das neue Kirchengesetz hat den Frauen in kirchlichen Angelegenheiten das Stimmrecht gebracht. Es wird von ihnen wenig benützt, trotzdem ihnen vielleicht das Kirchenwesen näher steht als dem Mann.

Durch die Einführung des Frauenstimmrechtes in Gemeinden und Kanton würden sicher grosse, gefährliche Ungleichheiten zwischen Land und Stadt geschaffen. Beispielsweise verteilt sich der Frauenüberschuss sehr ungleich auf Land und Stadt. Er ist in den Industriezentren grösser als auf dem Land, wo sowieso grosser Mangel an weiblichen Arbeitskräften besteht.

Gegensätze werden sich auch bei Wahlen ergeben, besonders wo eine Stadt zusammen mit Landgemeinden einen Wahlkreis bildet. Die Frauen in der Stadt werden von ihrem Stimmrecht viel mehr Gebrauch machen als die auf dem Lande, die eben weniger für das Frauenstimmrecht eingestellt sind.

Bedenken Sie auch, wieviel Zeit eine Frau opfern müsste, die in den Gemeinderat gewählt würde. Was würde der Mann sagen, wenn nichts gekocht ist zur Essenszeit, weil die Frau an einer Gemeinderatssitzung teilnehmen musste?

Wenn eine Frau z. B. in der Vormundschaftsbehörde ist, muss sie erbrechtliche Fragen entscheiden. In späteren Jahren kann der Mann unter Umständen infolge eines Fehlentscheides haftbar werden.

Ich habe das Gefühl, die Frau würde durch die Mitarbeit in der Politik stark beansprucht, was den Zerfall der Familie bedeuten würde. Durch die politische Mitarbeit der Frauen wird dieser Zerfall, den man in den letzten Jahren beobachtet hat, sicher nicht vermindert, sondern das wirkt sich gegenteilig aus.

Wenn die Gemeinden die Wählbarkeit der Frauen beschliessen, so wird nach dem bestehenden Proporzsystem in Wahlen nichts anderes übrig bleiben als auch bei dieser Partei, die sich anschliesst, mitzumachen.

Die grosse Arbeit, die die Frauen in Komitees, Frauenvereinen usw., wo alle Schichten zusammenarbeiten, für die Allgemeinheit leisten, werden sie nicht mehr leisten können. Diese Aufgaben werden dann in den Bereich der Partei kommen.

Ich bin der Auffassung, dass wir unseren Bernerfrauen mit diesem Stimmrecht keinen grossen Dienst leisten. Wir müssen die Frauen eher von gewissen Aufgaben entlasten, müssen dafür sorgen, dass sie die ihr natürlich gegebene Aufgabe lösen kann, nämlich als Seele der Familie, als Gattin, Mutter und als Erzieherin wirken. Dort wird sie die grössten Aufgaben haben und für unser Bernervolk am meisten leisten können.

Damit habe ich an ein paar praktischen Beispielen dargetan, warum wir gegen das Frauenstimmrecht sind, trotzdem natürlich auch wir die Frauen achten. Ich möchte Sie bitten, auch von dieser Warte die Probleme anzuschauen und dieser Vorlage Ihre Gefolgschaft zu versagen.

Patzen. Bevor bekannt geworden ist, dass das Geschäft heute doch noch behandelt werde, habe ich vernommen, es käme eventuell ein Antrag, gar nicht darauf einzutreten, auch keinen Gedanken-

austausch darüber zu pflegen. Ich hätte das ausserordentlich bedauert; denn wenn man zwei Wochen Session hat und vornehmlich Sachgeschäfte mit sehr materiellem Hintergrund zu beraten hat, ist es eine Wohltat, einmal auf der geistigen Ebene staatspolitischer und staatsbürgerlicher Gedanken und Fragen eine Diskussion zu führen. Ich spreche hier als Mitglied der vorberatenden Kommission und als überzeugter Befürworter der politischen Gleichberechtigung der Frauen.

Wir wollen uns vor Augen führen, dass nicht die bernische Staatsverfassung oberstes Gesetz ist, sondern die Bundesverfassung. Sie erklärt, dass jeder Bürger vor dem Gesetze gleich sei. Dem müssen auch wir uns beugen. Es wird sich für uns nun die Frage stellen, ob wir unsere Frauen als vollwertige Bürgerinnen anerkennen — in dem Fall ist sie eben vor dem Gesetze gleich — oder ob wir das nicht wollen. Ich glaube, wir werden erkennen müssen, dass die Frauen eben vor dem Gesetze gleich sind wie wir Männer.

Als ich an die Sitzung der vorberatenden Kommission ging, hoffte ich, man würde einmal feststellen, auf Grund welcher rechtlichen Bestimmungen wir Männer der Frau ihr Stimmrecht vorenthalten. Das hat mir nämlich bis heute noch niemand sagen können. Wir haben keine rechtlichen Grundlagen dazu. Das ist das, was mich immer wieder beschäftigt. Es sind reine Willkür, zusammen mit sehr viel gefühlsbetonten Ueberlegungen, wenn wir der Frau die politische Gleichberechtigung vorenthalten. Der Grosse Rat muss sich fragen — ganz gleichgültig, wie man zum Frauenstimmrecht an und für sich eingestellt ist —, ob man überhaupt das Stimmrecht der Frau, als Teil ihrer Gleichberechtigung, ablehnen könne.

Regierungsrat Giovanoli hat in der Sitzung der vorberatenden Kommission gesagt: Es ist ein Akt der Gerechtigkeit, wenn der Grosse Rat und das Bernervolk dem neuen Gesetz oder der Gesetzesvorlage zustimmen.

Die Kommission selbst tritt nicht mit einem überwältigenden Vorschlag vor Sie. Sie haben vernommen, dass sie mit 10 zu 6 Stimmen beschlossen hat, die Vorlage zur Annahme zu empfehlen. Ich hoffe, dass im Grossen Rat das Verhältnis etwas anders aussehen werde.

Wenn man hin und wieder die Aufgabe hat, Jungbürger-Feiern durchzuführen, beschäftigt es einen immer, wenn man zwei Arten Bürgerbriefe abgeben muss — den einen an den jungen Mann, den andern an die junge Tochter — und weiss, dass der Wortlaut nicht der gleiche ist, indem die Rechte der Tochter nicht die gleichen sind wie die des jungen Mannes. Man hat immer versucht, irgendwie den jungen Töchtern klar zu machen, dass wir noch nicht so weit seien. Aber es war immer ein unbehagliches Gefühl dabei.

Persönlich habe ich nicht ohne Mühe dem Gegenvorschlag der Regierung zugestimmt. Ich sähe es eigentlich lieber, wenn die Volksinitiative angenommen würde. Die Begründung der Regierung, dass man die Gemeindeautonomie respektieren wolle, muss ich aber anerkennen. Diese ist von grosser Bedeutung. Ich begreife, dass man die Angelegenheit ausreifen lassen, vorerst einen Anfang machen will, indem man den Gemeinden die Freiheit erteilt, das Frauenstimmrecht in Gemeindeangelegenheiten einzuführen.

In der Kommission und auch heute sind verschiedene Argumente gegen das Frauenstimmrecht vorgetragen worden. Erstens liege der Aufgabenkreis in der Familie. Das stimmt. Darin inbegriffen ist die Erziehung der Kinder. Wenn man bedenkt, dass die Mutter ihre Söhne zu Staatsbürgern auferzieht, aber selbst sich zu staatsbürgerlichen Fragen nicht mit dem Stimmzettel äussern darf, so ist das unbefriedigend. Wenn man der Frau ihren Wirkungskreis belassen will, so wäre es viel bedeutsamer, als sie von politischer Gleichberechtigung fernzuhalten, dafür zu sorgen, dass die Existenzmöglichkeiten der Familien so sind, dass die Mutter nicht mehr mitverdienen, nicht mehr in die Fabrik muss, sondern die Aufgaben, die sich ihr in der Familie stellen, voll erfüllen kann.

Es wurden die Hilfswerke erwähnt, die durch die Frauen geschaffen worden sind. Wir wollen gerade die zweite Mobilmachung nicht vergessen. Der Aufbau des ganzen Soldatenhilfswerkes erfolgte durch die Frauen, wurde durch sie getragen, nicht nur rein gefühlsmässig, nicht nur vom Herzen aus, sondern mit viel Klugheit und viel Können haben die Frauen das Werk geschaffen, das unseren Soldaten ausserordentlich wertvoll geworden ist.

Sodann ist als zweites «wichtiges» Argument in der Kommission festgestellt worden, die Frauen müssten notgedrungen einer politischen Partei angehören. Ich müsste mich täuschen, wenn nicht Regierungspräsident Gnägi in dieser Session hier gesagt hätte, dass etwa 20 % der Stimmberechtigten politisch organisiert seien. Man kann den nicht parteipolitisch organisierten Bürgern nicht nachreden, sie würden die Gesetzesvorlagen und Wahlvorschläge nicht prüfen. Sie befassen sich, durch staatsbürgerliche Erziehung dazu geführt, mit den Fragen, die unser Land angehen, seinem Wohl dienen sollen. So kann ich mir auch denken, dass es nicht unbedingt nötig wäre, dass unsere Frauen sich entweder einer bestehenden Partei anschlössen oder selbst eine Partei gründen würden. Das wird so wenig nötig sein wie bei uns Männern auch. Wir haben trotzdem immer wieder ein lebhaftes politisches Leben.

Was mich schliesslich ganz besonders beschäftigt, ist die Behauptung, dass die Frauen das Stimmrecht gar nicht haben möchten. — Nach dem haben wir gar nicht zu fragen. Wir fragen die 20 Jahre alt gewordenen Jünglinge auch nicht, ob sie das Stimmrecht wünschten und ob sie nachher an die Urne gehen würden oder nicht. Analog soll es ein Recht der Frau werden, mit 20 Jahren das Stimmrecht zu erhalten, ganz gleichgültig, ob sie davon Gebrauch machen wird oder nicht. Darüber zu befinden, ist nicht unsere Sache.

Der Staat Bern hatte vor zwei Jahren seine 600-Jahrfeier. Es ist ein stolzer Staat. Ich darf das vielleicht sagen, weil ich nicht Berner bin. Ich darf Ihnen bekennen, dass ich eine grosse Achtung vor dem Staat Bern habe, und dass wir übrigen Schweizer wissen, wie bestimmend, richtung- und massgebend der Staat Bern in der Schweizergeschichte immer gewesen ist. Der Staat Bern ist nicht bloss von Männern aufgebaut worden, sondern auch von klugen, warmherzigen Frauen. Ohne ihre Mit-

arbeit, ohne auch von fraulichen Kräften getragen zu werden, wäre der Staat vielleicht nicht das, was er heute ist. Ich bitte Sie, das nicht zu vergessen.

Die politische Gleichberechtigung der Frau ist ein Postulat, das immer wieder zur Diskussion stehen wird. Der Gedankenaustausch bleibt nicht auf den bernischen Grossen Rat und den Kanton Bern beschränkt, sondern das strahlt in die ganze Schweiz aus. Weit herum schaut man, wie das bernische Parlament, das mit Recht einen gewissen Namen hat, sich nun zu dieser Forderung einstellt. Ich bitte Sie, sich das alles durch den Kopf gehen zu lassen. Ich bitte, abgesehen von gefühlsbetonten Momenten der Dankbarkeit, der Anerkennung der Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Frau, in den Vordergrund das Recht zu stellen. Das Recht ist auf der Seite der Frau. Ich glaube, wir Männer müssen dazu kommen, endlich der Frau diese politische Gleichberechtigung zu geben.

Etter. Wenn wir über die Frage des Frauenstimmrechtes diskutieren, so ist man leider im Lande herum leicht geneigt — mir scheint, das sei hier von einzelnen Rednern auch gemacht worden —, die Befürworter als fortschrittlich und die Gegner als konservativ, sogar als reaktionär hinzustellen. — Ueber die Frage des Frauenstimmrechtes kann man in guten Treuen zweierlei Meinung sein. Wenn ich mich hier als Gegner der Initiative und der Vorlage der Regierung bekenne, so darf ich jedenfalls sagen, dass ich mir die Sache nicht leicht gemacht habe und mir auch keineswegs etwa vorstelle, es sei leicht, hier gegen die Vorlage zu reden. Wenn man die sehr warmherzigen Ausführungen von Stadtpräsident Patzen angehört hat und einen Blick auf die Tribüne wirft, so wäre es sicher im Augenblick einfacher, für das Frauenstimmrecht zu sprechen als dagegen zu plädieren.

Ich glaube, wir dürfen nicht nur gefühlsbetonte Argumente in die Diskussion werfen, sondern müssen, ähnlich wie das Kollege Grädel schon machte, vor allem auch die praktische Seite anschauen. Wenn ich mich zu einem Nein durchgerungen habe — ich habe mir das nicht leicht gemacht —, so war entscheidend, dass wir mit der Einführung des Frauenstimmrechtes zweifellos für unsere bernische Referendumsdemokratie gewisse grundlegende Fragen und Aspekte zur Diskussion stellen würden. Nach meiner Auffassung könnte der Zustand nicht beibehalten werden, dass das Volk über jedes Gesetz obligatorisch abstimmen würde; die Belastung von Mann und Frau würde in unserer Referendumsdemokratie derart gross, dass wir darin ersticken müssten. Wir haben in den Gemeinden pro Jahr zwei bis drei Gemeindeversammlungen, gehen in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten jährlich mindestens vier bis fünf Mal zur Urne. Eine Verpflichtung würde die andere jagen. Man fände in der Familie kaum mehr den Weg, sich einigermassen auszuruhen.

Kollege Grädel sagte, es sei nicht bewiesen, dass der Grossteil der Bernerfrauen das Stimmrecht überhaupt wolle. Kollege Patzen entgegnete soeben, das sei gar nicht abzuwägen, sondern die Angelegenheit sei lediglich nach der Frage des Rechtes zu beurteilen. Ich glaube, man darf sich weder nach der einen noch nach der andern Seite die Frage allzu leicht machen. Aber wir legen im Bernervolk, und in der Schweiz überhaupt, Gewicht auf den Minderheitenschutz. Darum soll man weder nach der einen noch nach der andern Seite übertreiben. Ich bin aber davon überzeugt, dass ein grosser Teil unserer Bernerfrauen, nicht zuletzt die auf dem Lande, das Stimmrecht noch gar nicht wollen, weil sie es als eine unerwünschte Mehrbelastung empfinden, weil sie fühlen — sie haben da ein gutes «Gspüri» —, dass damit die Erfüllung der ihnen durch die Natur gestellten Aufgaben eventuell eine gewisse Vernachlässigung finden würde.

Da Stadtpräsident Patzen vorhin erklärte, es wäre nötig, von anderer Seite her die Frauen der Familie zu erhalten, indem man dafür sorgte, dass sie nicht mehr in die Büros und Fabriken zur Arbeit gehen müssten, während sie einen Haushalt zu besorgen hätten, so erwähne ich, was ein sozialdemokratisches Mitglied unseres Gemeinderates vor einigen Monaten in einer Diskussion um diese Frage sagte, nämlich er sei vollständig überzeugt, dass manche Frau lieber in die Fabrik gehe als dass sie die ihr natürlicherweise gestellte Aufgabe im Haushalt erfülle. — Das soll nicht irgendwie ein Hieb gegenüber den Frauen sein. Aber wenn die wirtschaftliche Seite berührt wird, darf man sagen, dass es da und dort Frauen gibt, die eine andere Betätigung als die Führung des Haushaltes vorziehen.

Der Kommissionspräsident hat uns gesagt, die Schweiz müsse sich bald mit Saudiarabien und Kambodscha vergleichen lassen. Einverstanden, das ist so. Aber man hat schon da und dort in der Weltpolitik von uns Schweizern etwas erwartet, das wir mit guten Gründen nicht erfüllten. Vor zehn Jahren sagte man dem Bundesrat besonders vom Auslande her: Fährt endlich ab mit Eurer Neutralität, Eurem Abseitsstehen. Jetzt erscheint aber wiederum klar, dass der Bundesrat gute Gründe hatte, sich in den Fragen zu den Zurückhaltenden, Konservativen zu stellen.

Es wurde mit Recht gesagt, dass viele Frauen sich des Stimmrechtes ebenso würdig erweisen würden wie viele Männer. Wenn man sich gelegentlich mit Männern von einer gewissen Mentalität herumzuschlagen hat, wie es der Sprechende auch etwa tun muss, so erhält man den Eindruck, das gebe ich neidlos zu, dass die Frau dieses oder jenes Mannes des Stimmrechtes würdiger wäre. Wir wollen zugestehen, dass wir in solchen Fällen etwa das Frauenstimmrecht wünschen möchten.

Ich habe den Eindruck, dass die Frage des Frauenstimmrechtes überhaupt ganz allgemein ein Kind unserer Zeit sei. Ich erhalte mehr und mehr den Eindruck, dass man in der letzten Zeit gerne vom Staat etwas fordert. Man steigert die Ansprüche auf vermehrte Rechte. Das ist verständlich. Aber wir müssen uns doch hüten, den Drang nach vermehrtem Recht und vermehrter Gleichstellung zu verwässern und dann eventuell die Frage der eigenen Verantwortung in den Hintergrund zu rücken.

Abschliessend möchte ich mich zum Gegenvorschlag der Regierung äussern. Ich muss Ihnen gestehen, dass ich einer derer bin, die viel lieber statt des Gegenvorschlages dem Volke die Initiative vorgelegt hätten, dies nicht aus taktischen Gründen, wie es Kommissionspräsident Zingg sagte, sondern weil ich nicht glaube, dass es richtig sei und unter

das Prädikat der Gemeindeautonomie gestellt werden könne, die Frage des Frauenstimmrechtes nun in 400 bernische Gemeinden zu tragen und dann, im Falle der Annahme des Gegenvorschlages der Regierung, von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedliche Ordnungen zu haben. Ich glaube also nicht, dass es klug sei, eine derart wichtige politische Frage in die Gemeinden zu tragen, den Streit in die Haushaltungen zu bringen. Zweifelsohne wird dessentwegen allerlei Streit entstehen.

Es gibt viele kluge Frauen, und die stimmen nach der Darstellung meiner ehemaligen Madame im Welschland schon jetzt; sie sagte: « Les hommes gouvernent le monde, mais les femmes dirigent les hommes. » — Ich möchte nicht dramatisieren, habe mich durchgerungen und bin vollendet davon überzeugt, dass wir dem Staat Bern und unseren Bernerinnen den besseren Dienst erweisen, wenn wir auf die Sache nicht eintreten.

Schluss der Sitzung um 12.00 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Achte Sitzung

Mittwoch, den 11. Mai 1955,
8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Tschumi

Die Präsenzliste verzeigt 185 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 15 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren Berger, Bühler, von Greyerz, Herren, Kammer, Rieder, Schmid, Schori, Schwaar, Stuber, Tschanz; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren Amstutz, Hänni (Lyss), Jobin (Saignelégier), Weibel.

Tagesordnung:

Initiative zugunsten des Frauen-Stimm- und Wahlrechts in den bernischen Gemeinden

Gesetz über die Abänderung einiger Bestimmungen des Gemeindegesetzes

(Frauen-Stimm- und Wahlrecht in den bernischen Gemeinden)

Eintretensfrage:

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 283 hievor)

Denzler. Wir konnten dem ausgezeichneten Vortrag des Herrn Regierungsrat Giovanoli entnehmen, dass bereits vom 1. Januar 1834 bis anfangs 1887 im Kanton Bern ein Frauenstimmrecht bestand. Allerdings waren gewisse Voraussetzungen zu erfüllen, damit die Frauen damals das Stimmrecht ausüben konnten. Es ist eine bemerkenswerte Tatsache, dass man bereits vor mehr als 120 Jahren im bernischen Staat für die politische Gleichberechtigung der Frau eingestanden ist. Das Frauenstimmrecht hat also im Kanton Bern eine Geschichte von über einem Jahrhundert hinter sich.

Wie steht es aber heute? Trotz unzähliger Vorstösse in den eidgenössischen und kantonalen Parlamenten bleibt der Erfolg unserer Frauen negativ. Wir haben nur Bevormundete, Geisteskranke, Verbrecher und Frauen, die heute in der freien demokratischen Schweiz das politische Wahl- und Stimmrecht nicht haben. Es ist bedauerlich, wenn ich die Frauen gleichzeitig mit der genannten Gesellschaft habe erwähnen müssen. Einzig in Schul-, Vormundschafts-, Gesundheits- und Fürsorgekommissionen sind die Frauen im Kanton Bern wählbar.

Nun haben aber auch die Gegner des Frauenstimmrechts in anerkennender Weise den Frauen

für ihre hervorragenden Leistungen in öffentlichen, gemeinnützigen oder privaten Betrieben, besonders auch während des letzten Weltkrieges, ihr Lob ausgesprochen. Die Herren Ratskollegen, die irgendwie mit dem Vormundschaftswesen in Berührung kommen, wissen sehr wohl, wieviel es braucht, damit eine Bevormundung infolge von Familienvernachlässigung durchgeführt werden kann. Wir Männer haben also ein Privileg, und wir können dieses Privileg weitgehend ausnützen, auch wenn wir die Familie oder die Aufgaben in Gemeinde und Staat schwer vernachlässigen.

Ich habe bereits erwähnt, dass auch die Gegner des Frauenstimmrechts in sehr zuvorkommender Weise die grossen Leistungen unserer Frauen gewürdigt haben. Es ist aber geradezu rührend, wenn man sieht, wie die Gegner besorgt sind und befürchten, die Frauen könnten geistig und seelisch Schaden leiden, wenn sie ins politische Leben eintreten würden. Unsere Auseinandersetzungen in politischen Wahl- und Abstimmungsfragen sind ja nicht immer erhebend. Es läge aber auch an uns Männern, dass wir das geistige Niveau bei Wahlen und Abstimmungen ein bisschen auf einen andern Boden stellten.

Von seiten der Gegner wird auch ins Feld geführt, das Familienleben würde stark darunter leiden, wenn sich die Frauen politisch betätigten. Wir haben aber gerade während des letzten Weltkrieges gesehen, dass die Frauen für alles mögliche eingesetzt werden mussten, z. B. im zivilen Luftschutz, in der Hausfeuerwehr. Es war nicht selten, dass eine Mutter, obwohl sie vielleicht schon 70 Jahre alt war, in der Hausfeuerwehr mitzumachen hatte.

Die Frauen haben auch Grosses und Tapferes geleistet in den Rotkreuzkolonnen. Nicht zuletzt mussten sie während des Krieges daheim im Geschäft, auf dem Bauernhof, in der Werkstatt, in der Fabrik die Männerarbeit übernehmen. Man ging sicher manchmal mit einem ruhigeren Gewissen in den Dienst, weil man wusste, dass daheim eine Frau war, die zur Sache schaute.

Gewiss sind nicht alle Frauen Stauffacherinnen, aber ebenso wenig alle Männer Winkelriede.

Die Frauen stehen im Mittelpunkt unserer Familien. Sie haben eine grosse und verantwortungsvolle erzieherische Arbeit zu leisten. Wenn man auf der einen Seite sagt, die Familie sei die Urzelle der Gemeinde und des Staates, kann ich nicht recht verstehen, dass die Mutter, welche die Kinder erzieht, in unseren politischen Angelegenheiten nichts zu sagen haben soll. Da die Frauen die Vorbereitung der kommenden Generationen vornehmen müssen, würde es uns Grossräten sehr gut anstehen, wenn wir im Kanton Bern wieder einmal den edlen Schweizerstern leuchten lassen und unseren Frauen das verdiente Stimmrecht zugestehen würden.

Wir haben viele tapfere Stauffacherinnen gehabt. Daher muss jeder demokratisch denkende Schweizer für die Gleichberechtigung der Frau eintreten. Wir leben hinsichtlich des Frauenstimmrechts auf einer Insel, da es alle um uns liegenden Staaten besitzen. Es wäre also an der Zeit, dieses Stimmrecht zu gewähren, besonders auch deshalb, weil von seiten der Gegner keine stichhaltigen Einwände dagegen vorgebracht werden können. Ich möchte an die Herren Kollegen appellieren, hier einmal ein mutiges Wort auszusprechen.

Präsident. Es sind im ganzen 24 Redner eingeschrieben. Ich möchte dem Rat beantragen, hier die Rednerliste zu schliessen. (Zustimmung.)

Ich bitte die Herren, sich kurz und bündig zu fassen. Ich kann mir nicht vorstellen, wie von den 24 Rednern jeder immer neue Argumente vorzubringen imstande wäre. Es liegt im Interesse der Sache, sich kurz zu halten. Wir wollen dieses wichtige Traktandum nicht dadurch herabwürdigen und abwerten, dass wir es allzusehr «zerkauen». Das ist meine Bitte und mein Rat.

Ruef. Das Postulat der Gleichberechtigung der Frau scheint mir weder das Heil noch das Unheil, weder das Glück noch das Unglück des Staates zu sein. Es ist vielmehr die ganz selbstverständliche, natürliche und organische Weiterentwicklung des demokratischen Grundgedankens. Wenn wir eine richtige Antwort geben wollen, müssen wir uns ein bisschen darauf besinnen, welches die Grundlagen des demokratischen Staates sind.

Den ersten demokratischen Staat, wie wir ihn heute verstehen, haben die englischen Puritaner im Jahre 1620, als sie auf der «Mayflower» nach Amerika fuhren, in Amerika gegründet. Die 40 Familien haben damals eine revolutionäre neue Staatsform geschaffen, und zwar auf der Grundlage der vollständigen Gleichberechtigung aller Bürger. Diese staatsbildende Idee leiteten sie ab von ihrer religiösen Ueberzeugung: Vor Gott sind alle Menschen gleich.

Auf dieser Grundlage haben Montesquieu und Rousseau in der Zeit der Aufklärung den demokratischen Staat im geistigen Sinne weiter untermauert. Montesquieu bringt in seinem Buche «L'esprit des lois» die Gewaltentrennung in gesetzgebende, ausführende und richterliche Gewalt. Zeitlich später hat Rousseau sein Buch «Le Contrat social» geschrieben, von dem der bernische Geschichtsschreiber Feller sagt, es sei ein Schicksalsbuch der Menschheit. Warum ist es ein Schicksalsbuch der Menschheit? Weil es die Staatsform bis auf den heutigen Tag bestimmt und weiter bestimmen wird. Wir ringen noch in der heutigen Zeit um die Verwirklichung dieser staatsbildenden Idee, die Rousseau entwickelt hat. Den Ständestaat und jegliche Vorrechte hat Rousseau bekämpft. An ihre Stelle setzte er den Gesellschaftsvertrag, d. h. den Vertrag des Staates mit dem Einzelbürger. Es ist das, was wir heute Bundesverfassung nennen. Es ist bereits gesagt worden, dass in der Bundesverfassung der Grundsatz verankert ist, dass vor dem Gesetz alle Menschen gleich sind.

Es ist eine historische Tatsache, dass grundlegende, staatsbildende Ideen langsam reifen. Erst 1789, in der französischen Revolution, sind diese demokratischen Ideen zum Durchbruch gekommen. Dort sind definitiv die Vorrechte des Blutes und des Standes gefallen. Heute aber haben wir noch ein politisches Vorrecht des Geschlechtes. Ich bin nicht der Auffassung, dass man der Frau politische Mitverantwortung überbinden soll, weil es im Ausland der Fall ist, und weil internationale Organisationen das verlangen. Wir wollen unsere staatliche Ordnung nach eigenem Ermessen und eige-

nem Ueberlegen aufbauen und den Satz in der Geburtsurkunde unseres Staates, von 1291, nie vergessen: «Wir wollen keine fremden Richter über uns haben.» Wir müssen uns heute ganz einfach fragen: Ist das politische Vorrecht des Mannes noch berechtigt? Ist die politische Aschenbrödelrolle, die wir der Frau zubilligen, noch aufrecht zu erhalten?

Am 1. August hört man recht häufig: Ein Volk ist eine Schicksalsgemeinschaft, d. h. das ganze Volk, arm und reich, vornehm und gering, Mann und Frau, gehören in Not und Gefahr, in Freud und Leid zusammen. — Das staatliche Leben hat sich seit 1848 gewandelt. Der Staat muss heute auch die Frau mobilisieren, genau wie den Mann. Es gibt Tausende und Tausende von Frauen, die ihren Existenzkampf allein führen müssen. Es gibt keine selbstverdienende Frau, die der Staat vergisst, zu besteuern, und der Chef des Eidgenössischen Militärdepartementes ist noch so froh, die Frau als militärische Hilfskraft einreihen zu können. Ich glaube, dass die Schweizerfrau in den zwei letzten Weltkriegen ihre politische Reife reichlich bewiesen hat. Es ist gar keine Frage: Die Schweizerfrau ist heute besser vorbereitet, politische Verantwortung zu übernehmen, als der Mann vor 125 Jahren, zur Zeit also, da der demokratische Staat auch im Bernerland errichtet wurde. Der grosse tschechische Staatsmann Masaryk erklärte die Demokratie als die Staatsform des Vertrauens. Glaubt etwa wirklich jemand, die Frau sei dieses Vertrauens nicht würdig?

Es wird immer gesagt, die Frau habe als ihre erste und vornehmste Aufgabe die Familie. Das ist selbstverständlich und soll so bleiben. Politisch sollen die Aufgaben des Mannes und der Frau nicht verwischt werden. Die Frau soll Frau, der Mann soll Mann bleiben. Ich glaube nicht, dass die politische Mitverantwortung diese Grenzen verschiebt.

Ich möchte einen Mann zitieren, von dem man in der letzten Zeit viel gehört hat, Jeremias Gotthelf, einen Mann, der wie kein anderer Dichter im ganzen deutschen Sprachraum die Frau ins Zentrum der Familie stellt. Er bezeichnet die Frau als das innerste Rädli der Haushaltung, als den Angel, um den sich alles in der Familie dreht. Was sagt dieser staatspolitische Mahner — seinerzeit der bestgehasste Mann im Kanton Bern wegen seiner politischen Ansichten, dem aber die historische Entwicklung seit 100 Jahren so nachdrücklich recht gegeben hat — über die politische Mitverantwortung der Frau? In «Zeitgeist und Bernergeist» lässt er die senkrechte Bäuerin Lisi zu ihrem Manne, dem Ankenbenz, sagen: «Wo du bist, habe ich das Recht, auch zu sein.» Er ist also nicht der Ansicht, dass man unsere Schweizerfrauen arbeiten und Steuern zahlen lässt und sonst auf die Seite stellt, sondern er sagt: «Wo du bist, habe ich das Recht, auch zu sein», das heisst, auch an der Urne. Noch schärfer und kompromissloser kann man diese Auffassung in der «Käserei in der Vehfreude» (Seite 308) nachlesen. Es heisst dort: «So stand der Senn bei der weiblichen Bevölkerung im Glanze hinter des Ammanns Rücken, und wenn sie politische Rechte gehabt hätte, wie es vor Gott und Menschen eigentlich billig wäre, ...».

Es braucht niemand im geringsten Bedenken zu haben, Entscheidungen, die nach Recht und Gerechtigkeit fallen, seien falsch und müssten früher oder später revidiert werden. Staatspolitische Entscheide sind nur falsch und zwingen zu einer früheren oder späteren Korrektur, wenn sie nach starren parteidoktrinären oder parteidogmatischen Gesichtspunkten gefällt werden. Staatspolitische Gerechtigkeit hat nicht irgendwie eine Verschlechterung der Demokratie zur Folge, sondern erfüllt die Demokratie.

Ich möchte Ihnen empfehlen, auf den Gegenvorschlag des Regierungsrates einzutreten, und zwar mit den Worten unseres staatspolitischen Mahners Gotthelf, weil es vor Gott und Menschen billig ist.

Hochuli. Unser Kollege Fritz Grädel stellte in seinem gestrigen Votum die Behauptung auf, die grosse Mehrheit der bernischen Frauen würden das Frauen-Stimm- und Wahlrecht ablehnen, wenn sie darüber abzustimmen hätten. Immer wieder verschanzen sich die männlichen Gegner des Frauenstimmrechts hinter die Behauptung, dass die Frauen in ihrer grossen Mehrheit von diesem Stimmrecht nichts wissen wollen.

Wenn ich das Beispiel von Genf erwähne, will ich damit nicht sagen, dass die Bernerfrauen von Stadt und Land, vom Oberland, Mittelland und Jura gleich entscheiden würden wie die Genferfrauen. Im Jahre 1952 beschloss der Grosse Rat des Kantons Genf, er wolle den Frauen Gelegenheit geben, sich selber einmal über diese Frage auszusprechen, weil auch in Genf die Behauptung aufgestellt worden war, die Frauen wollten dieses Wahl- und Stimmrecht nicht. Am 30. November 1952 konnten alle volljährigen Bürgerinnen Genfs darüber abstimmen, ob sie das Stimmrecht wollen oder nicht. Rund 72 000 volljährige Genferinnen wurden aufgerufen. Davon gingen 42 408 oder 59 % an die Urne. Von diesen 59 % haben sich 85 % dafür und 15 % dagegen ausgesprochen. Die 85 % von 59 % ergeben genau 49,96 %, also die Hälfte, ein ganz respektabler Prozentsatz, wenn man bedenkt, in wie manchen eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Abstimmungen eine kleine Minderheit bestimmt, was Gesetz sein soll, weil die Stimmbeteiligung — entschuldigen Sie den Ausdruck — so hundsmiserabel ist. Im nächsten Jahr, also im Jahre 1953, konnten die Genfer Männer darüber abstimmen, ob sie, auf Grund des Abstimmungsresultates der Frauen über das Frauen-Stimm- und Wahlrecht, das Frauenstimmrecht einführen wollen oder nicht. 44,8 % der Männer gingen an die Urne; bei den Frauen waren es 59 %. Wenn wir rechnen, dass es etwas weniger Männer als Frauen hat, so ergeben diese 44,8 % etwa 70 000 Männer. Von diesen 44,8 % haben sich 57 % dagegen und 43 % dafür ausgesprochen. Die 57 % von 44,8 % geben sage und schreibe 25 %, die erklärten, die Frauen sollen kein Stimmrecht erhalten. Wo ist da die Logik? 50 % der Frauen wollen das Stimmrecht, und 25 % der Männer sagen: Das gibt's nicht, und dabei bleibt es!

Man spricht immer von den Leistungen der Frauen im letzten Weltkrieg. Warum kann man den Frauen in Friedenszeiten nicht das gleiche Vertrauen entgegenbringen?

Man sagt, die Politik bringe Streit in die Familien. Hand aufs Herz, es gibt noch andere Dinge,

die Streit in die Familien tragen, und mancher Mann wäre in der Lage, dafür zu sorgen, dass weniger Streit in der Familie wäre. Mann und Frau leisten wertvolle Arbeit für die gemeinsame Erziehung der Kinder zu tüchtigen Söhnen und Töchtern. Diese gemeinsame Verantwortung muss auch in die Gemeinde, und von der Gemeinde in den Staat hinausgetragen werden. Man erklärt, die Frau gehöre ins Haus, wo sie die Knaben zu rechten Staatsbürgern erziehen soll. Wenn sie aber nicht über den Schüttstein hinaussieht, wie soll sie es dann machen? Sie muss doch etwas lernen.

Ende 1950 wurde im Nationalrat ein Postulat erheblich erklärt, das den Bundesrat einlud, darüber Auskunft zu geben, wie die Frauen zu grösseren politischen Rechten kommen könnten. In seinem Bericht vom 2. Februar 1951 hat der Bundesrat ausgeführt, dass für die Einführung des Frauenstimmrechts im Bund die Bundesverfassung revidiert werden müsse; das scheine noch etwas verfrüht. Wörtlich heisst es, «es sei richtig, das Frauenstimmrecht zuerst in den Gemeinden und Kantonen einzuführen, bevor man sich im Bund an diese Neuerung wage». Wir Berner wollen das einmal wagen. Wo ein Wille ist, da ist auch ein Weg.

Kunz (Oey-Diemtigen). Es ist einfacher und populärer, für das Frauenstimmrecht als dagegen zu reden. Das hat man bis jetzt gemerkt. Man kann in verschiedenen Punkten in guten Treuen verschiedener Auffassung sein. Als Gegner wird man leicht als Hinterwäldler angeschaut. Man sagt dann, er komme aus irgendeinem Krachen.

Die Schweiz wird gerne mit dem Ausland verglichen. Ich lasse die schweizerischen Einrichtungen nicht zerzausen. Gelegentlich wird die Schweiz vom Ausland auch als Musterbeispiel hingestellt.

Herr Grossrat Patzen hat gestern erklärt, es sei noch nirgends niedergelegt, dass die Frauen nach der Bundesverfassung das Stimmrecht nicht haben. So habe ich ihn wenigstens verstanden. Dort ist eindeutig gesagt, dass der Schweizerbürger das Stimmrecht hat. Ich habe das Gefühl, das sei gewollt so hineingekommen, nicht etwa aus Versehen. Unsere Vorfahren waren nicht hinter dem Mond, als sie diese Verfassung schufen. Merkwürdig ist, dass eine Menge Ausländerinnen ihr Stimmrecht für unseren währschaften Heimatschein nicht ungern preisgeben. Fragt man sie über diesen Punkt, so antworten sie, sie wüssten nicht, dass die Frauen in der Schweiz noch das Stimmrecht haben sollten.

Man hat die grosse Arbeit der Frauen während des Zweiten Weltkrieges gerühmt. Wir verdanken diese Leistungen. Das waren wirkliche Schweizerfrauen. Aber gerade wenn man mit diesen Frauen ins Gespräch kommt, sieht man, dass sie nicht am Stimmrecht hängen. Sie erklären, sie wollten für ihre Arbeit keinen Lohn, am allerwenigsten das Stimmrecht; sie hätten die Arbeit im Kriege gerne geleistet. Die richtigen Stauffacherinnen sind jene, die den Mann am Abend, wenn sie sehen, dass er Enttäuschungen erlebt hat, trösten und ihm sagen: Lass den Kopf nicht hängen; schau vorwärts, geh wieder frisch drauf los!

Man sagt auch, die Frauen sollen ihre Knaben zu Staatsbürgern erziehen. Die grösste Freude für eine Mutter ist, wenn sie sieht, wie ihre Knaben im Leben etwas werden und sich bewähren. Daran hat eine Mutter mehr Freude, als sie am Stimmrecht hätte. Ich wenigstens habe diese Ueberzeugung; auch viele Frauen haben sie. Bis jetzt läuft das Wasser immer noch hinab, nicht hinauf, ob wir das Frauenstimmrecht einführen oder nicht. Einer Sache aber bin ich sicher: Wenn das Frauenstimmrecht kommt, kostet es sehr viel (Heiterkeit). Die Lokale werden wir für diesen Zweck zwar haben, aber es entstehen trotzdem Mehrkosten (Heiterkeit). Wenn man unsere Staatsform mit dem Ausland vergleicht, so sage ich: Gut, man kann sie ja ändern; man kann durch Wahlreform von der direkten zur indirekten Demokratie übergehen. Aber ich bin sicher: Wenn wir darüber sprächen, wollten wir die Sache doch nicht ändern.

Wir hatten einen leuchtenden Stern über unserem Schweizerlande, dass wir von den beiden Weltkriegen verschont blieben. Ich bin überzeugt, dass die jahrhundertealte kluge Politik unserer Vorfahren auch daran schuld ist, und zwar ohne Frauenstimmrecht. Ich möchte beantragen, die beiden Vorlagen abzulehnen.

König (Grosshöchstetten). Ich habe mich hauptsächlich zum Wort gemeldet wegen des gestrigen Votums von Herrn Etter. Er hat ein paar Dinge gesagt, die man kurz streifen muss.

Weil ich vom Lande bin und weil man sagt, gerade für die Frauen auf dem Lande sei das Frauenstimmrecht nicht so wichtig und erwünscht, möchte ich mit ein paar Zahlen das Gegenteil zu beweisen versuchen. Gerade auf dem Lande haben wir sehr oft keine speziellen Kommissionen, in denen der Frau ein Platz und eine Aufgabe zugewiesen werden könnte. Wir wissen, dass von den fast 500 Gemeinden im Kanton in 351 keine Armenkommission, in 390 keine Gesundheitskommission, in 460 keine Vormundschaftskommission ist, in die eine Frau nach dem jetzigen Gesetz gewählt werden könnte. Das ist sicher ein Hinweis, dass man etwas ändern müsste, wenn man wirklich die Frauen in diese Kommissionen einspannen wollte. Da müsste eben das Wahlrecht der Frau eingeführt werden. Wie steht es in den Kommissionen, in denen die Frau hineingewählt werden kann, in der Primar- und Sekundarschulkommission? Wie sind da die Frauen vertreten? Es ist einfach so, dass die Männer die Frauen nicht hineinwählen. Von diesem Wahlrecht wird eben erst Gebrauch gemacht, wenn die Frauen selber ihre Vertreterinnen in die entsprechenden Kommissionen hineinwählen können. Wir wären sicher auch nicht alle als Grossräte hier, Herr Etter, wenn die Frauen uns wählen müssten.

Wie mir scheint, hat sich Herr Grossrat Etter gestern etwas getäuscht. Als Argument gegen ein anderes Votum hat er gesagt, die Frauen gingen lieber in die Fabrik, als daheim zu arbeiten. Herr Etter, ich fahre jeden Tag, jahraus, jahrein, im Sommer und im Winter, mit dem Zug nach Bern. Mit dem gleichen Zug fahren Frauen gegen die Stadt zu, um in die Fabrik zu gehen. Gelegentlich kommt man mit diesen Frauen ins Gespräch. Da kann man hören, dass sie nicht halb so gern in die Fabrik gehen. Die allermeisten gingen nicht in die Fabrik, wenn sie nicht müssten. Besonders die verheirateten Frauen gingen nicht von ihren Kindern

weg, wenn der Mann genug verdiente. Das muss hier auch gesagt werden. Gerade als Vertreter vom Lande, als Arbeiter vom Lande, muss ich sagen, dass das Zuziehen der Frauen in die Kommissionen auf dem Lande besonders erwünscht und wertvoll ist. Deshalb möchte ich von mir aus bitten, auf diese Vorlage einzutreten.

Graf. Im Namen der freisinnigen Fraktion möchte ich folgende Erklärung abgeben. Wir waren nahezu einstimmig, auf die Vorlage einzutreten, damit sie im Rate einmal diskutiert werden kann. In der Schlussabstimmung gab es in unserer Fraktion Befürworter und Gegner der Initiative wie des Gegenvorschlages der Regierung, auch Gegner der Initiative und des Gegenvorschlages. Wir haben mehrheitlich beschlossen, dem Gegenvorschlag der Regierung zuzustimmen in der Meinung, die Diskussion und die Abstimmung im Volke zu ermöglichen. Es wird also in unseren Reihen Leute geben, die bei der Abstimmung nur deshalb zustimmen, damit die Vorlage vor das Volk kommt, dass dort diskutiert und abgestimmt werden kann. Unsere Zustimmung hier bedeutet also nicht unbedingt materielle Zustimmung zum Frauenstimmrecht. Das möchte ich festhalten. Die Sache soll nicht im Rate erledigt werden, sondern die Diskussion muss, wie bereits gesagt, ins Volk hinaus, das nachher endgültig entscheiden soll. Das ist notwendig zur Wahrung der Volksrechte.

Neuenschwander. Wir sind uns alle einig, dass die Berner- und Schweizerfrauen das Stimmrecht verdient hätten. Sie haben im Kriege bewiesen, was sie können. Sie sind nicht schlechter und nicht weniger intelligent als die Ausländerinnen, die das volle Stimmrecht haben. Aber hier geht es nicht um die Wertschätzung oder Nichtwertschätzung der Frau, sondern um etwas ganz anderes, um einen grossen Schritt vorwärts zum Gesamtfrauenstimmrecht auf Schweizerboden. Man kann daher nicht sagen, dass derjenige, der hier gegen das Frauenstimmrecht und gegen die uns unterbreitete Vorlage rede, es mit den Frauen schlechter meine als andere. Das ist sicher nicht der Fall, vielleicht eher das Gegenteil. Wer dagegen spricht, will die Frau nicht verpolitisieren; er will aus den Frauen keine Parteibüffel machen. Man hat gestern gesagt, 20 % der Stimmberechtigten seien in den Parteien organisiert. Man zählt natürlich die Stadt mit, wo weniger als 20 % der Stimmberechtigten in den Parteien organisiert sind. Man zählt auch die Ortschaften mit, wo keine Parteien sind. In unserer Gemeinde sind aber über 60 % der Stimmberechtigten in Parteien tätig.

Ein paar Bemerkungen zum Vortrag des Regierungsrates. Man streift die historische Entwicklung und sagt, von 1834—1887 haben die Bernerfrauen ein Stimmrecht, wenn auch ein beschränktes, gehabt. Wenn man sich aber in den Gemeindeversammlungen vertreten lassen muss, und nicht selber hingehen kann, ist das eigentlich kein Stimmrecht. Auf Seite 3 wird die Feststellung gemacht, dass 60 Staaten das völlige Frauenstimmrecht haben, 6 Staaten ein teilweises und nur 17 Staaten, worunter wahrscheinlich auch die Schweiz, das Stimmrecht noch nicht kennen. Das ist eine verführerische Bemerkung, und darf nicht unerwidert bleiben. Man kann nicht mit Staaten vergleichen, die sich nicht vergleichen lassen. Man vergleicht Diktaturen, Volksdemokratien, repräsentative Demokratien mit direkten Demokratien. Man vergisst vielleicht, dass das Frauenstimmrecht in der Diktatur, obschon die Frau wählen kann, gleich null ist. Sie muss den Leuten stimmen, die vorgeschrieben sind. In der repräsentativen Demokratie wirkt das Frauenstimmrecht wenig, vor allem dort wenig, wo nur Wahlmänner gewählt werden, welche nachher die Repräsentanten wählen. In einer direkten Demokratie aber wiegt das Stimmrecht sehr stark. Darum braucht es viel mehr Zeit, um das Stimmrecht richtig ausüben zu können.

Im Vortrag wird auch erklärt, die Schweizerfrau habe heute mehr Zeit als früher, indem die Schulung und Berufsbildung der Kinder, die Alters-, Hinterlassenen- und Armenfürsorge grösstenteils Sache der Oeffentlichkeit sei. Ich muss dem entgegenhalten, dass heute die Erziehung der Kinder vielmehr zu tun gibt als früher. Vor 50 Jahren hat man uns Kinder einfach auf die Strasse gesetzt, die als Spielplatz diente. Heute muss man das Kind in einem gewissen Alter fast jeden Moment beobachten. Darum muss ich der Befürchtung Ausdruck geben, dass die Mutter als Erzieherin beeinträchtigt wird, wenn sie durch die Gemeindepolitik, wenigstens zum Teil, absorbiert wird. Sie wird nachher zu wenig Zeit für die Familie haben. In diesen Dingen müssen wir realistisch sehen und denken. Jene Stadtfrauen, die alle Tage Zeit finden, ihren Tee und ihre Confiserie in einem Tearoom einzunehmen, haben genug Zeit für das Politisieren; diese Zeit steht aber der Landfrau nicht zur Verfügung. (Zwischenrufe.)

Präsident. Ich bitte den Rat, Zurufe zu unterlassen.

Neuenschwander. Im Vortrag gibt man zu, dass die Mehrheit der Frauen sich um öffentliche Angelegenheiten wenig oder nichts kümmere, dass sie eigentlich das Stimmrecht nicht einmal wollen. Wenn das der Fall ist, zwingen wir ja den Frauen etwas auf, das sie mehrheitlich gar nicht wollen. Das finde ich nicht recht. Ein kleines Beispiel aus der Praxis. Es ist kein Wort darin übertrieben. Ich war während sechs Monaten in England, einem Land, wo man die repräsentative Demokratie, nicht die direkte Demokratie hat. Ich war in London in einer Familie in Pension. Die Familie bestand aus Vater, Mutter und drei erwachsenen Kindern (zwei Söhne und eine Tochter). Die Mutter war konservativ, die Kinder konservativ erzogen; der Vater, ein intelligenter Mann, gehörte der Labour-Partei an. Dort waren also zwei Gruppen (Zwischenrufe).

Präsident. Ich möchte bitten, die Argumente der Gegner auch anzuhören. Die Gegner hören ja auch die Argumente der Befürworter an. Wir haben noch viel zu erledigen, Herr Grossrat Schneider. Ich möchte Sie daher bitten, die Verhandlungen nicht mit Zwischenrufen zu unterbrechen. Alle Herren haben Gelegenheit, ihre Meinung zu äussern.

Neuenschwander. Der Vater hat mich gedauert. Er war ein Hampelmann, trotz seiner Intelligenz.

Nun werden Sie sagen, das sei ein einzelnes Beispiel. Ich will nicht behaupten, dass solche Beispiele hier in Masse auftreten, aber es wird gewiss auch solche Beispiele geben.

Noch etwas, was mich bedrückt hat. In einem Gasthof sassen auf der Terrasse 20—30 Frauen versammelt. Ich ging in die Wirtschaft hinein; dort waren nur zwei bis drei Männer. Ich habe den Photoapparat in die Hand genommen, um die Sache zu dokumentieren. Die Frauen suchten das zu verhindern. Es ist wahrscheinlich, dass sie den Alkohol etwas verspürten. Die Politik hatte jene Frauen in die Wirtschaft geführt. Ihr Verhalten berührte mich peinlich. — Ich habe das Gefühl, dass durch die Erteilung des Frauenstimmrechtes die Familie leidet. Wohl werden die Ungleichheiten in bezug auf das Stimmrecht behoben, aber mir scheint, dass auf jeden Fall die Nachteile grösser sind als die Vorteile.

Präsident. Ich möchte Herrn Neuenschwander bitten, sachlich zu bleiben und sich keinen Abschweifungen zu ergeben. Auch das nützt der Angelegenheit nichts.

Neuenschwander. Gesamtpolitisch gesehen glaube ich, dass das Frauenstimmrecht kein Vorteil ist, denn dort, wo die Frauen stark mitgesprochen haben, ist nicht besser dirigiert worden als in unserer Demokratie. Ich denke auch an Hitlerdeutschland, wo die Frauen ein sehr gewichtiges Wort mitgesprochen haben.

Wir haben auf der einen Seite die Initiative, die den Frauen in den Gemeinden das obligatorische Stimmrecht bringen will, auf der andern Seite das Gesetz, das das fakultative Stimmrecht vorsieht. Ich bin eher für die Initiative. Wenn unsere Bernerbürger nur darüber abstimmen müssten, würde eine klare Situation geschaffen. Es sollte eindeutig entschieden werden, ob man das Frauenstimmrecht in den Gemeinden will oder nicht. Nach Annahme der Gesetzesvorlage würde das Stimmrecht in der einen Gemeinde eingeführt, in der andern nicht.

Maurer. Angesichts der grossen Anzahl von zukünftigen Berner-Stimmbürgerinnen auf der Tribüne braucht es einen gewissen Mut, hier als Gegner des Frauenstimmrechts aufzutreten. Trotzdem möchte ich bekennen, dass ich ein Gegner dieser beiden Vorlagen bin und mich voll und ganz dem Antrag Grädel, lautend auf Ablehnung dieser Vorlagen, anschliesse, und zwar aus folgenden Gründen:

Der Kanton Bern hat schon vor langer Zeit gesetzliche Grundlagen geschaffen, die unseren Frauen die Möglichkeit der Mitarbeit auf vielen Gebieten, die ihnen besonders naheliegen, geben. Unsere Bernerfrauen leisten schon seit langen Jahren auf dem Gebiete der Schule, der Kirche, der Fürsorge für die Alten und Gebrechlichen und für die Jugend gewaltige und schöne Dienste, die wir anerkennen wollen und für die ihnen, wenigstens von mir aus, hier herzlich gedankt sei. Es ist schade, dass es viele Gemeinden gibt, die diese Mitarbeit der Frau nicht in der Art und Weise beanspruchen, wie es der Gesetzgeber vorgesehen hat. Es wäre nicht abwegig, wenn die Gemeinden von der Regierung aus hierauf aufmerksam gemacht würden. Einer weitergehenden Einräumung des allgemeinen Stimm- und Wahlrechtes der Frau könnte ich nicht zustimmen, namentlich nicht als Vertreter einer Gemeinde, die ausserordentlich weitläufig ist, die grosse Siedelungen hat, Einzelhöfe, die stundenweit abgelegen sind, auch nicht als Vertreter einer Gemeinde, in der man nur die öffentliche Gemeindeversammlung hat, denn ich kann mir nicht vorstellen, das unsere Bäuerinnen und Landfrauen am Samstag oder Sonntag einen stundenweiten Weg zurücklegen würden, um ihre Stimmpflicht zu erfüllen, um an der Gemeindeversammlung ihren Standpunkt darzulegen. Schon eine gewisse weibliche Scheu unserer Landfrauen würde sie daran hindern. Unsere Landfrauen sind von einem etwas zarten Sinn. Sie haben ein gewisses tiefes Gemütsleben, und das hindert sie ganz sicher, öffentlich in politischen Versammlungen aufzutreten. Es fehlt aber unseren Landfrauen auch an der notwendigen Zeit, um da mitzumachen. Die Zeiten von Ankenbenz in Gotthelf sind leider Gottes auf unserem Lande vorbei. Unsere Frauen sind derart mit Arbeit überhäuft, dass sie es sich nicht leisten können, halbe Tage zu versäumen, um ihren politischen Pflichten zu genügen. Unsere heutigen Landfrauen haben nicht einmal mehr Zeit, in die Kirche zu gehen. Die leeren Kirchen auf dem Lande sind ein deutliches Zeichen hiefür, was zu ernstlichen Bedenken Anlass gibt.

Die Herren der Linken mögen sagen, was sie wollen. Als Herr Neuenschwander davon sprach, dass die Frauen vom Lande keine Zeit haben, haben sie gelacht. Sie können auch bei mir lachen, aber es ist so: die Landfrauen haben keine Zeit. Die Frauen in der Stadt sind dem Verkehr und den Abstimmungslokalen näher und können dementsprechend ihre politischen Pflichten besser erfüllen.

Was hat das zur Folge? Das hat eine Verlagerung der Stimmkraft aus der Landschaft in die grösseren Dörfer und Städte zur Folge. Diese Verschiebung der Stimmkraft ist nicht von Gutem. Das wäre meiner Ansicht nach zu bedauern. Der Einfluss der Landschaft ist in dieser Beziehung heute sowieso geringer. Was unseren Frauen vom Lande heute nottut, ist nicht das Stimm- und Wahlrecht, sondern eine Entlastung von ihrer übermässigen Arbeit, wie sie heute leider Gottes zu konstatieren ist. Diese übermässige Arbeit wird auf vielen Gebieten und an zahlreichen Orten zur Fron und beeinträchtigt die Fraulichkeit und Mütterlichkeit sehr stark. Auch die Gesundheit leidet darunter. Hier wäre eine schöne und grosse Aufgabe jener Kreise, die die Initiative lanciert haben, jener Kreise, die heute Zeit haben, auf der Tribüne unseren Verhandlungen zu folgen. In diesem Punkt sollte eingesetzt werden. Da kann man die überschüssige Zeit und Kraft los werden und den Drang nach politischer Gleichberechtigung in schönster und glücklichster Weise abreagieren.

Gestern wurden von verschiedenen Rednern Dichter und Schriftsteller zitiert, so Jeremias Gotthelf und der Zürcher Gottfried Keller. Ich möchte auch etwas zitieren, und zwar ein Wort einer Schriftstellerin, einer Frau, die auf sozialem Gebiet Wertvolles geleistet hat. Es ist die Solothurnerin Hedwig von Arx. Sie sagt: «Die um ihre Stel-

lung und um ihr Recht kämpfenden Frauengestalten sind bewunderungswürdig, aber liebenswürdiger finde ich doch jene Gestalten, die im Verborgenen wirken, ihren Einfluss still und ohne Wortgepränge geltend machen, nicht von vielen gelobt, aber von vielen geliebt, nicht vor der Welt berühmt, aber von den ihrigen verehrt, im Dienste der andern ihr Leben segensreich zubringen.» Ich halte es mit Hedwig von Arx und stimme aus diesen Gründen gegen die beiden Vorlagen.

Bergmann. Wir sind uns wahrscheinlich alle darüber einig, dass die heutige Debatte und der heutige Beschluss über den Augenblick hinaus gehen. Wir sind uns wahrscheinlich auch darüber einig, dass es keinen Sinn hat, die Stadtfrau und die Landfrau gegeneinander auszuspielen. Ich kenne beide. Ich weiss, dass sowohl die Landfrau wie die Stadtfrau, die Fabrikarbeiterin und die Angestellte von einem Morgen zum andern arbeiten. Die meisten der Fabrikarbeiterinnen sind verheiratet. Wenn sie es nicht sind, haben sie gleichwohl für ihr Leben zu sorgen, haben am Morgen die Arbeit im Hause, über den Tag in der Fabrik oder Werkstatt und am Abend erneut im Haus, bis sie am Morgen mit kurzem Unterbruch wieder in der Fabrik oder in der Werkstatt antreten müssen. Es handelt sich heute ja gar nicht darum, eine bestehende Mauer niederzulegen. Es geht heute darum, ein Fensterchen in eine Mauer zu brechen, durch das ein bisschen Sonne scheinen würde, nämlich die Gleichberechtigung der Frau. In Frankreich hat man die Fenstersteuer; darum wurden dort viele Jahre wenig Fenster in die Mauern eingelassen. Hinsichtlich der politischen Gleichberechtigung besteht aber dort die fensterlose Mauer nicht. Ich bin überzeugt, dass sich das Frauenstimmrecht, möge der heutige Entscheid ausfallen wie er wolle, über kurz oder lang durchsetzen wird. Ich wäre darum glücklich, wenn der jetzige bernische Grosse Rat nicht das Odium auf sich laden müsste, konservativ gewesen zu sein.

Es wird gesagt, die Schweizerfrau leiste keinen Dienst. Wie ist es aber seit jeher bei der Verleihung des Stimm- und Wahlrechtes an den Mann gewesen? War nicht der Mann, der sanitarisch dienstuntauglich befunden wurde, trotzdem von jeher stimmberechtigt? Dieses Recht ist ihm nicht gekürzt worden. Dieses Argument hinkt auf einem Bein. Warum sind die Frauen davon ausgeschlossen, an der Schaffung eines Rechts mitzuarbeiten, das sie so gut wie den Mann berührt, zum Teil speziell berührt, denken wir nur an das Zivil- oder Strafgesetzbuch? Ich frage: Warum ist sie von der Gestaltung an diesem Recht ausgeschlossen? Das geschieht sonst nur dort, wo der Mensch keine persönliche Freiheit besitzt.

Herr Grädel hat gestern erklärt, die Initiative hätte weniger Stimmen auf sich vereinigt, wenn nicht da und dort ein Druck ausgeübt worden wäre. Mit genau dem gleichen Recht könnte man sagen, dass die Initiative manche Unterschrift tragen würde, wenn kein Druck vorhanden gewesen wäre. Vor einem halben Jahrhundert war es in England riskant, gegen das Stimmrecht zu sein. Es gab Zeiten in der Schweiz, wo es riskant war, dafür zu sein. Die heutige Vorlage will gar nichts anderes, als dem Bernervolk die Möglichkeit verschaffen, einmal über diese Frage in der Oeffentlichkeit zu diskutieren und darüber abzustimmen. Was man der Frau in dieser Vorlage als Rechte zuerkennt, ist bei weitem nicht die volle Gleichberechtigung mit dem Mann.

Wenn man immer wieder darauf hinweist, die politischen Rechte der Frau seien in der Schweiz und im Ausland unterschiedlich, sie seien hier grösser, so muss man klarer, als das gestern gesagt wurde, darauf hinweisen, dass die Schweizerfrau unter den schweizerischen politischen Rechten in schweizerischem Ausmass gross geworden ist und für diese sicher Verständnis besitzt. Ich möchte dem Grossen Rat warm empfehlen, auf die Vorlage einzutreten, damit die Frage, wie es in der Erklärung unserer Fraktion zum Ausdruck kommt, einmal öffentlich diskutiert und darüber abgestimmt werden kann.

Blaser (Urtenen). Es wird behauptet, die Frau im Kanton Bern wolle das Stimmrecht gar nicht. Schauen Sie auf die Tribüne! Ich nehme nicht an, dass da oben zur Hauptsache Frauen und Töchter sind, die negativ zum Stimmrecht eingestellt sind. Es ist eigenartig. Die Gegner der Vorlage halten den Frauen vor, sie seien desinteressiert, sie bekümmerten sich nicht um öffentliche Angelegenheiten; wenn sie sich aber um öffentliche Angelegenheiten bekümmern, erklärt man, sie hätten viel freie Zeit. Wenn man behauptet, die Frauen wollen das Stimmrecht nicht, so weist man gerne auf die Gelegenheiten hin, wo die Frau das Stimmrecht hat, nämlich in Kirchgemeindeversammlungen, und erklärt, dass diese schlecht oder gar nicht besucht werden. Diese Erscheinung ist sicher nur regional bedingt. In unserer Kirchgemeinde jedenfalls hat man ganz andere Erfahrungen gemacht. Dort stand in den letzten Jahren ein Kirchenbauprojekt für unsere politische Gemeinde zur Diskussion. Um dieses zu bereinigen, bedurfte es verschiedener orientierender Versammlungen. Schlussendlich fand eine Abstimmung darüber statt. Die orientierenden Versammlungen waren gut besucht. Es nahmen 200 und mehr Personen teil. Das ist viel für unsere kleine Gemeinde. Von diesen 200 Personen waren oft mehr als die Hälfte Frauen, trotzdem die Versammlungen in Gasthofsälen abgehalten werden müssen und man gerne behauptet, die Frauen würden nicht an Versammlungen teilnehmen, die in solchen Lokalitäten stattfinden. Entschuldigen Sie den Ausdruck, aber bei diesen Versammlungen hatte keine einzige Frau «höch».

Nicht nur an diesen Versammlungen, sondern in der ganzen Gemeinde haben sich die Frauen sehr initiativ beteiligt. Mit ganz wenig Ausnahmen wurde das Problem eines Kirchenbaues stark diskutiert, und zwar von Frau und Mann, von Tochter und Sohn. Ich war damals Gemeindepräsident. Ich habe aber nie bemerkt, dass deswegen die Familienstreitigkeiten oder sogar die Ehescheidungen in unserer Gemeinde zugenommen hätten. Uebrigens stimmt das Argument, dass es mehr Streitigkeiten und infolgedessen auch mehr Ehescheidungen gebe, sowieso nicht, denn England hat trotz dem Frauenstimmrecht weniger Ehescheidungen als die Schweiz.

Die von mir erwähnten Kirchgemeindeversammlungen werden bei uns nach der Predigt abgehalten, also in der kritischsten Zeit für die Hausfrau. Wir hatten über dieses Problem eines Kirchenbaues in Urtenen Kirchgemeindeversammlungen, an denen 300—400 Personen teilnahmen, und zwar bis zu einem Drittel Frauen, und dies ausgerechnet in der Zeit, von der man behauptet, die Frauen hätten im Haushalt zu tun, es fehlte ihnen die Zeit, um Versammlungen zu besuchen. Die Frauen fanden also sogar während der Kochzeit Gelegenheit, an diesen Versammlungen teilzunehmen. Auch die Bäuerin, das möchte ich ausdrücklich erwähnen, zeigte sich dort. Es erwies sich, dass die Frauen, die daheim ein Dienstmädchen oder eine Tochter haben, die das Sonntagsmittagessen zubereiten können, besser Zeit fanden, diese Versammlungen zu besuchen als die Frauen, die kein Dienstmädchen und keine Tochter daheim haben. Es kommt eben darauf an, ob der Mann bei diesen Gelegenheiten die Frau mitnimmt, oder ob er sagt: Du bleibst daheim, es genügt, wenn ich hingehe. Mit andern Worten: Es kommt darauf an, ob der Mann die Frau als gleichberechtigte Partnerin anerkennt oder nicht.

Man wird mir entgegenhalten, dass ein Kirchenbau die Frau stark interessiere, dass hingegen bei anderen, mehr materialistischen oder abstrakten Problemen das Interesse der Frau bedeutend weniger wach sei. Wir haben in unserer Gemeinde versuchsweise angefangen, bei der Budgetierung und Rechnungsablage die steuerpflichtige Frau zu Diskussionsabenden einzuladen. Sie werden mir sicher zugestehen müssen, dass Budget und Rechnung so ziemlich das Abstrakteste ist, was es in einer Gemeinde zu verhandeln gibt, wofür sich nicht einmal viele Männer interessieren. Aber die steuerpflichtigen Frauen sind in hellen Scharen gekommen, haben diskutiert und Verbesserungsvorschläge gebracht; sie haben natürlich auch kritisiert. Es kommt eben darauf an, ob man es versteht, die Frau für ein Problem zu begeistern und zu interessieren oder nicht. Das ist ja bei den Männern genau gleich.

Wenn der schlechte Versammlungsbesuch das Kriterium sein soll, ob man der Frau das Stimmrecht geben will oder nicht, so wünsche ich Zehntausenden von jungen Schweizerbürgern das Stimmrecht auch nicht. Denken Sie an die Abstimmung vom letzten Sonntag: 14 % Stimmbeteiligung! Ich will mich nicht darüber aufhalten, wie schlecht die Jungen im allgemeinen die Gemeindeversammlungen besuchen und den Urnengang unter die Füsse nehmen. Geben wir ihnen etwa deshalb das Stimmrecht nicht? Wir fragen sie nicht, ob sie das Stimmrecht wollen. Sie erhalten es automatisch mit der Mündigkeit, gleichgültig, ob sie davon Gebrauch machen oder nicht. Ich muss schon fragen: Sind eigentlich unsere Frauen Mitbürgerinnen minderen Rechts? Sollen wir die Frauen fragen, ob sie das Stimmrecht wollen, nachdem wir die jungen Männer auch nicht fragen, ob sie es wollen oder nicht?

Man wirft den Frauen vor, sie würden nicht gerne Politik treiben. Wir wollen uns einmal klar darüber werden, was «Politik» heisst. Wenn man unter Politik Aussenpolitik, Wirtschaftspolitik, Verhandlungen mit fremden Staaten usw. versteht, so ist klar, dass die Mehrzahl der Frauen keine Politik zu treiben wünscht, aber auch die Mehrzahl der Männer nicht, vielleicht nicht einmal alle bernischen Grossräte. Was heisst eigentlich Politik? Im Schweizerlexikon steht unter diesem Begriff zu lesen, dass Politik gleichbedeutend sei mit Schaffen und Erhalten einer staatlichen Ordnung. Weiter heisst es, dass die praktische Politik im Planen und Leiten von Aktionen des öffentlichen Lebens liege, wobei die Demokratie dem einzelnen Bürger die Möglichkeit der direkten Mitverantwortung und Mitentscheidung gebe. In der Gemeinde Politik treiben heisst also, sich mit den Gemeindeproblemen befassen, mit Schulhausneu- oder -umbauten, mit dem Armenwesen, mit dem Kirchenwesen, inklusive Bau von Kirchen usw. Meistens ist weder den Männern noch den Frauen klar, dass sie Politik betreiben, wenn sie sich mit Gemeindeproblemen beschäftigen.

Wir stehen gegenwärtig in unserer Gemeinde vor einer Güterzusammenlegung, und zwar im Zusammenhang mit der Grauholzstrasse usw. Wir haben nicht die Auffassung bei uns, dass gegenwärtig im Bauerndorf Urtenen und im Arbeiter- und Angestelltendorf Schönbühl die Frauen keine Politik treiben. Sie treiben in Sachen Güterzusammenlegung Politik so gut wie die Männer. Ich bin überzeugt, dass sogar die Frauen der Gegner des Frauenstimmrechtes, auch die Frau von Herrn Etter und die Frauen von Ihnen allen Politik getrieben haben. Es ist kein Rätselraten darüber notwendig, ob die Frauen Politik treiben wollen. Sie treiben sie schon lange.

Wenn die Vorlage vom Volke angenommen wird, entsteht nur eine kleine Mehrbelastung. Die Frauen müssen ins Schulhaus gehen, um abzustimmen, oder an die Gemeindeversammlung. Eine Mehrbelastung darüber hinaus gibt es nicht. Da frage ich nun: Soll das eine übermässige Belastung sein? Ich möchte bitten, bei diesen Diskussionen kantonale und eidgenössische Belange wegzulassen. Bis jetzt hat der Mann das Stimmrecht in kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Angelegenheiten gehabt. Wenn nun gesagt wird, die Last verdopple sich, wenn die Frau das Stimmrecht auch noch erhalte, man werde zusammenbrechen, so stimmt das nicht. Wir wollen ja der Frau das Stimmrecht nur in kommunalen Angelegenheiten geben. Wir haben unseren Frauen im letzten Krieg ein Mehrfaches dessen zugemutet, was wir ihnen jetzt zumuten. Im allgemeinen ist niemand unter dieser seelischen Last zusammengebrochen.

Wie steht es in der Praxis mit den Gemeindeversammlungen? Das Jahr hat 365 Tage. Kleine Gemeinden halten drei bis fünf, wenn es hoch geht, sechs Gemeindeversammlungen in diesen 365 Tagen ab. Sechs Tage sind also von diesen 365 Tagen abzuziehen. Dabei handelt es sich nicht um ganze, sondern nur um halbe Tage. Wenn eine Abendgemeindeversammlung stattfindet, so dauert sie nur zwei bis drei Stunden. Da wird die Beanspruchung nicht so gross sein, dass es einer Ueberbelastung gleichkommt. Wir verlangen in eidgenössischen Angelegenheiten von den Frauen sehr viel. Ich weise auf die Verordnung des Bundesrates vom 20. Januar 1954 über die zivilen Luft- und Betreuungsmassnahmen hin. Darin ist vorgesehen, dass man die Frauen vom Mädchenalter bis zum

65. Altersjahr mobilisieren kann, also rund 50 Jahre lang. Dabei wird die Frau nicht gefragt, ob sie einverstanden sei. Es wird ihr auch kein Verdienstersatz zugebilligt. Man gibt einfach das Recht zum Mobilisieren. Es geht mir absolut nicht darum, militärische Massnahmen zu kritisieren, aber wenn man die Frauen in bezug auf die Verteilung der Pflichten in Bund, Kanton und Gemeinden sehr gerne einreiht, sollte man die Frauen auch in bezug auf die Verteilung der Rechte einreihen. Wir wollen der Frau nicht gleichviel Rechte geben, wie sie Pflichten hat, denn sie hatte Pflichten im Bund (letzter Weltkrieg), im Kanton (Steuerpflicht), in den Gemeinden (Steuerpflicht und anderes). Wir wollen der Frau nicht ein gleiches Mass an Rechten geben, sondern nur das kleine bescheidene Recht, dass sie daheim nicht nur über ein neues Schulhaus diskutieren kann — das ist Politik —, sondern dass sie anschliessend in das Schulhaus gehen darf, um abzustimmen.

Bircher. Ich weiss nicht, ob es möglich ist, noch etwas Neues in dieser Frage zu sagen, obwohl im Zürcher und im Basler Ratssaal zum Teil tagelang darüber diskutiert worden ist. Aber es geht hier um eine grosse politische Prinzipienfrage, um eine der wenigen grossen Fragen, mit denen wir in den letzten Jahren zu tun hatten. Da sollte man sich Zeit nehmen. So sehr ich sonst die Speditivität unseres Herrn Präsidenten schätze, so bin ich in diesem Falle doch der Meinung: Wenn es auch zwei Tage braucht, wir müssen über diese bedeutungsvolle Frage reden können. Ich bin auch nicht beleidigt, wenn es Zwischenrufe gibt, das macht die Sache nur lebendiger. Wir reden auch nicht für das Frauenstimmrecht, weil es populär ist, darüber zu reden, und weil die Tribüne voll ist. Wir waren schon für das Frauenstimmrecht, als es noch gar nicht populär war. Die Popularität ist weder ein Grund dafür, noch einer dagegen. Die Frage ist aber so wichtig, dass man Farbe bekennen muss.

Ich will kurz etwas Persönliches erwähnen. Ich bin es nämlich meiner Mutter schuldig, dass ich hier ein paar Worte verliere. Es war von der Regula Amrein die Rede. Es gibt nicht nur eine Regula Amrein, es gibt sie zu Tausenden. Wenn eine Mutter ihre Söhne zum staatspolitischen Bewusstsein erzieht, wenn sie sie dazu bringt, sich für die allgemeinen Fragen — nicht parteipolitisch betrachtet — zu interessieren, so ist es merkwürdig, dass die gleiche Mutter nicht die Möglichkeit haben soll, in einer Gemeindefrage ihr Wort dazu zu sagen.

Es heisst immer, die Frau wolle nicht. Das Zitat, das Herr Kollege Maurer gebracht hat, passt hundertprozentig auf diese Frau, die ich meine und auf tausend andere ähnliche Frauen. Gerade diesen Frauen sollte man das Stimmrecht geben. Mit Recht hat meine Mutter gesagt: Schau, jeder, der drei- oder viermal sitzen bleibt und nach der 6. Klasse die Schule verlässt, kann stimmen, wenn er ein Mann ist; ich aber kann nicht stimmen gehen, ich habe nichts zu sagen! — Dass das gerecht sein soll, sehe ich nicht ein und werde es nie einsehen. Es ist das Wort gefallen: « Les hommes dirigent, les femmes gouvernent », woraus abgeleitet wurde, man brauche den Frauen das Stimmrecht nicht zu geben. Warum wehrt man sich dann dagegen, es ihnen zu geben? Es kommt ja auf das gleiche heraus.

Man hat das Ausland herangezogen und gesagt, das sei kein Argument. Das stimmt zum Teil. Wir wollen den Frauen das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten nicht deshalb geben, weil die Frauen im Ausland das Stimmrecht haben. Nur der Umstand, dass das Ausland etwas macht, ist für uns noch nie ein Grund gewesen, es auch zu machen. Das Ausland hat manches Dumme gemacht. Wir haben es nicht nachgemacht. Es geht um eine ganz andere Frage, es geht darum, ob wirklich die einzige Lücke, die wir in der Demokratie noch haben, geschlossen werden soll. Man kann wegen des Auslandes lächeln, aber hören Sie, was mir passiert ist. Bei einer Betriebsbesichtigung in New York sagte mir eine farbige Arbeiterin, eine Negerin: Ihr seid doch neben den USA die älteste Demokratie; stimmt es wirklich, dass bei Ihnen die Frauen nicht stimmen können? — Ich kann Sie versichern: Da kommt man sich nicht übermässig stolz vor! Ich will nicht sagen, dass ich gelästert habe. Ich erklärte, welche Schwierigkeiten bei uns bestehen, dass wir eine andere Art Demokratie haben. Ich sagte, dass bei uns die Männer darüber abstimmen müssen, ob sie der Frau das Stimmrecht geben wollen oder nicht, dass in anderen Staaten, wenn die Männer hätten abstimmen müssen und nicht nur das Parlament zuständig gewesen wäre, das Frauenstimmrecht vielleicht auch nicht gekommen wäre. Aber das ändert nichts am unbehaglichen Gefühl, das man hat, wenn man sieht, wie Tausende, Zehntausende und Hunderttausende von Frauen anderswo ihre Pflicht richtig erfüllen, und zwar nicht zum Schaden der betreffenden Demokratien. Diktaturen und Volksdemokratien als Beispiele heranzuziehen, können wir uns ersparen; von denen reden wir gewiss nicht; wir sprechen von wirklichen demokratischen Staaten, wenn wir vergleichen.

Nun spüren wir aus der Diskussion der Gegenseite immer wieder eine gewisse Angst. Es war von der Parteipolitik die Rede, in die die Frau hineingerissen werde. Wenn man sieht, dass die sozialdemokratische Fraktion — vielleicht als einzige — in dieser Frage einstimmig ist, so begreift man irgendwie eine solche Angst. Ich höre ja in der Diskussion immer wieder: Die und die werden davon profitieren. Ich glaube aber, es ist keine parteipolitische Frage, und ich bin für mich überzeugt, dass keine Partei am Anfang einfach profitiert oder nicht profitiert. Das ist falsch gerechnet. Wenn man eine rein parteitaktische Frage in den Vordergrund stellte, müssten wir auch uns fragen, ob wir ein Interesse daran haben. Aber es geht nicht darum. Wenn es um eine Frage der Gerechtigkeit geht, geht es nicht um eine Frage der Parteitaktik. Ich weiss nicht, ob Herr Neuenschwander sein Dorf als Grundlage nimmt und deshalb so Angst hat, die Frauen würden verdorben, wenn sie Politik treiben. Ich weiss von vielen politischen Versammlungen und Diskussionen in Parteien, wo ich mir nicht vorstellen kann, dass die Frau verdorben würde, wenn sie dabei wäre. Vielleicht geht es in der Partei von Herrn Neuenschwander etwas ungefreuter zu. Ich weiss nicht, warum er so Angst hat; ich habe diese Bedenken nicht. Parteibüffel werden Sie weder aus den Hausfrauen noch aus den andern

Frauen so schnell machen. Vielleicht ist gerade eine Auflockerung da und dort notwendig. Ich hoffe übrigens, dass die Mehrzahl der Männer auch keine Parteibüffel sind, obwohl sie der einen oder anderen Gruppe angehören.

Es wird immer die Frage gestellt: Wird es besser, wenn das Frauenstimmrecht da ist? Auch ich will zugeben, dass es nicht sicher ist, dass es besser wird, wenn die Frau in Gemeindeangelegenheiten das Stimmrecht hat. Wenn aber etwas gerecht ist, so geht es nicht um die Frage, ob es besser wird oder nicht. Die Frage ist nur: Ist die Sache gerecht? Schlechter wird es sicher auch nicht werden. Eine gewisse Einspritzung bei der Stimmfaulheit, die im Kanton Bern herrscht und über die wir uns letzte Woche unterhalten haben, würde vielleicht gar nichts schaden. Wir wollen uns darüber klar sein: Auch in der Demokratie wird die Politik von einer aktiven Minderheit betrieben, die sich interessiert und sich einsetzt. Nachher sind Mitläufer da, die sich da und dort für etwas interessieren. Können wir es uns da leisten, soviele aktive wertvolle Elemente auf der Frauenseite, die vielleicht zahlenmässig nicht grösser sind als bei den Männern, brach liegen zu lassen? Es gibt bei den Männern Tüchtige und Untüchtige, Aufgeweckte und Gleichgültige. Das gibt es auch bei den Frauen. Es gibt «Tüpfi» bei den Stadtfrauen und bei den Landfrauen. Wenn man die Sache gewissermassen so darstellt, als habe die Stadtfrau viel Zeit, als sitze sie den ganzen Tag im Tea-room, die Landfrau aber arbeite den ganzen Tag, ist das genau so falsch und vollständig verdreht, wie wenn man umgekehrt sagen wollte, die Landfrau habe den ganzen Tag Sonntag, die Stadtfrau allein müsse arbeiten. Ich glaube, meine Frau hat mit drei Kindern keine Zeit, im Tea-room zu sitzen. Es gibt Zehntausende von Stadtfrauen, die keine Zeit dafür finden. Nicht jede Frau aber, die im Tea-room sitzt, hat vorige Zeit; sie kann auch ausnahmsweise dort sein. Diejenigen Frauen aber herauszugreifen, die sich das regelmässig leisten können, ist ebenso falsch, wie wenn man auf dem Lande die ungefreutesten Exemplare ausliest und sie als Muster der Landfrauen hinstellt. Es hat auf beiden Seiten Frauen, die ihre Arbeit besorgen. Von den Frauen, die morgens 4 Uhr aufstehen, um für den Mann und ihre Kinder alles bereit zu machen, nachher in die Fabrik gehen, totmüde abends heimkommen, nachher noch waschen und Strümpfe flicken, um morgens 4 Uhr wieder, jahraus, jahrein, aufzustehen, von diesen wollen wir nicht reden. Wir haben aus der Angelegenheit nicht eine Frage Stadt und Land zu machen. Den Landfrauen und Bäuerinnen, die ich kennengelernt habe, gebe ich allen unbesehen das Stimmrecht. Ich wäre sicher, dass sie damit etwas Rechtes machen würden. Wieso soll das absolut nicht möglich sein? Wieso sollen diese Frauen keine Zeit dafür haben?

Man sagt, die Frauen wollen dieses Stimmrecht nicht. Man hat seinerzeit die Männer auch nicht gefragt, ob sie das Stimmrecht wollen; man braucht auch die Frauen nicht zu fragen. Die Männer beweisen übrigens nicht in besonderem Masse, dass sie das Stimmrecht wollen. Wenn man schon von diesem Gesichtspunkt ausgehen will, gibt es eine Lösung. Jeder Mann und jede Frau sollen, wenn sie 20-jährig werden, beweisen, ob sie die nötige staatsbürgerliche Reife haben. Wer diesen Beweis liefert und die Prüfung besteht, bekommt das Stimmrecht, sonst nicht. Wenn man den Männern unbeschadet ihrer Intelligenz und ihrer Interessen das Stimmrecht gibt, braucht man auf der anderen Seite keinen Unterschied zu machen.

Wir haben verschiedentlich gehört, die Familie würde darunter leiden. Diese Angst begreife ich nicht. Angenommen, meine Frau wollte einmal anders stimmen als ich — das wäre durchaus denkbar —, so glaube ich noch genügend Demokrat zu sein, um ihr dieses Recht zu lassen. Mein Vater hat auch nicht gleich gestimmt wie ich. Deswegen gab es keinen Familienzwist. Man hat die Meinung jedes einzelnen geachtet. Das wären merkwürdige Demokraten, wenn deshalb, weil die Meinungen auseinandergehen, die Familien nicht mehr zusammenleben könnten. In diesem Falle stimmt allerdings mit der Einstellung zur Demokratie etwas nicht mehr. Ich könnte aus England andere Beispiele bringen; ich bin nicht nur einmal dort gewesen. Ich möchte nicht gerade das Beispiel von Herrn Neuenschwander zur Grundlage nehmen. Es kommt immer darauf an, wer wer ist. Es braucht einer kein armer Teufel zu sein, weil seine Frau und Töchter anders stimmen. Natürlich hat es zu jeder Zeit Pantoffelhelden gegeben. Es gibt aber auch das Umgekehrte, die berühmten «Diwanpfusipaschas». Das ist aber keine Frage, die eine Rolle spielt. Es soll jedoch niemand sagen, das Familienleben leide, wenn am Sonntag die Frau mit zur Urne kommt. Was soll da zusammenbrechen? Man darf die Sache nicht dramatisieren. Nachdem wir kürzlich festgelegt haben, dass im Lande vermehrte Nebenurnen aufgestellt werden sollen, so wird man damit gerade dem Argument, dass die Landfrauen weniger Zeit haben, begegnen können.

Die Vorlage, die vor uns liegt, ist ein Minimum. Ich wäre weitergegangen. Aber wir haben im Kanton Bern nie grosse Sprünge auf einmal gemacht. Wir haben eine gleichmässige und langsame Entwicklung gehabt. Das Motto hiess immer: «Nume nid gsprängt, aber gäng hü.» Wenn wir immer «hü» wollen, sollte man das kleine Schrittchen tun. Ich hoffe, dass der Grosse Rat zustimmt. Vor allem hoffe ich, dass man sich die Sache dort, wo man den Widerstand am meisten spürt, bei der Bauernschaft, die wertvolle Kräfte stellen kann, überlegt und zustimmt, und mit einem entsprechenden Beschluss für die Abstimmung einen guten Boden schafft.

M. **Vallat.** Bis repetita placent, dit le vieux dicton latin: « Ce qui est répété deux fois plaît. » Je ne pense pas qu'il convienne que je sacrifie à ce diction et répète tout ce qui a déjà été dit. Je crois en effet que la répétition cause de l'ennui.

Au nom du groupe catholique, je me bornerai donc à vous recommander de voter l'entrée en matière et le projet qui vous est soumis. Notre groupe n'est cependant pas unanime sur ce sujet et la décision a été prise à la majorité.

Chacun sait combien les hommes eux-mêmes ont de difficultés à exercer leur droit de vote. Pourtant ce n'est pas une raison pour faire abstraction du sens de la justice, et pour moi la question du vote des femmes est une question de justice. Quelles

que puissent être les répercussions de ce droit, c'est sur ce principe que nous devons fonder notre décision. La femme a obtenu l'égalité civile avec l'homme; il faut aujourd'hui faire un pas de plus et lui accorder l'égalité politique.

Je ne m'amuserai pas à établir des comparaisons entre le désir de voter des femmes des villes et des femmes de la campagne. Je ne m'amuserai pas non plus à répondre à certains arguments concernant les qualités et les possibilités des unes et des autres. Pour moi — et j'y reviens — il s'agit d'accorder à toutes les femmes, par justice, le droit de vote. Je confesserai — et la plupart de mes contradicteurs n'oseront pas me démentir — que les hommes, en recherchant des arguments contre le droit de vote des femmes, font preuve d'un certain égoïsme et d'une sorte d'amour-propre. Les femmes sont aussi bien orientées que les hommes sur les questions politiques — ou du moins elles peuvent l'être. Malgré leur noble et absorbante tâche d'épouses et de mères, elles trouveront certainement le temps, si elles le veulent, de s'occuper aussi de la chose publique, et cela mieux que bien des hommes qui ne s'en soucient guère. Il n'y a qu'à considérer le nombre de ceux qui se rendent aux urnes lors de certaines votations cantonales! Pourtant, si beaucoup d'hommes manquent de temps pour s'occuper de la chose publique, on ne songe pas pour autant à leur retirer le droit de vote. Donnons donc, je le répète, le droit de vote aux femmes: c'est faire œuvre de justice.

On a invoqué des arguments assez amusants au cours du débat qui vient d'avoir lieu. Nous avons entendu celui du mari qui, en rentrant, ne trouvera pas le repas sur la table. Et bien, Messieurs et chers collègues, je pense que vous ne voudrez pas nier qu'il y a un minimum de galanterie chez les hommes et j'espère que les maris ne feront pas de scène et ne protesteront pas lorsque leurs femmes auront été assister à une séance de commission. Au contraire, dans ce cas, je recommande à tous mes collègues d'avoir la courtoisie de préparer eux-mêmes le repas. Ce sera un bon exercice. D'ailleurs les pique-niques sont à la mode. Les maris et les femmes qui auront été ensemble dans une assemblée prendront un repas froid en rentrant chez eux. Cela ne nuira à personne.

Mes chers collègues, si j'ai fait résonner ici cette note, c'est pour bien vous montrer que certains arguments invoqués par les adversaires du droit de vote des femmes ne sont pas sérieux.

Un des orateurs a dit que des divergences risquent de surgir au sein des familles. Il a cité ce qui se passe en Angleterre. J'ignore ce qui se passe dans ce pays, mais je sais qu'en matière politique et sans avoir le droit de vote la femme n'est pas toujours d'accord avec son mari et que, malgré cela, il n'y a pas de guerre à la maison. Je pense donc que les craintes exprimées à ce sujet sont sans fondement sérieux. Des divergences peuvent exister dès maintenant entre un père et un fils sans qu'il en résulte de graves inconvénients pour la véritable vie de famille.

Au reste, le contre-projet est assez prudent. Il ne casse rien. Il laisse d'amples possibilités aux communes d'accorder ou de ne pas accorder le droit de vote aux femmes. Il n'oblige aucune commune à faire usage du droit qui lui est accordé.

Dans ces conditions, j'espère que, compte tenu du sens de la justice qui doit présider à ce débat, compte tenu aussi du fait que la femme est l'égale de l'homme, personne ne s'opposera au projet présenté et je vous recommande chaleureusement de l'accepter.

Präsident. Die Herren Althaus und Michel (Courtedoux) verzichten auf das Wort.

M. **Giroud.** Je suis d'accord avec M. Bircher qui a déclaré qu'étant donné l'importance du problème en discussion, le Grand Conseil bernois devrait pouvoir y consacrer plus de temps qu'il ne le fait. Pourtant, il faut bien reconnaître qu'il y a dans l'assemblée une certaine lassitude et qu'au fond, après les quinze et quelques discours que nous avons entendus, tout a été dit ou à peu près. Les partisans du droit de vote des femmes ont dit beaucoup de bonnes choses; les adversaires de moins bonnes — on me permettra bien de le souligner —, en particulier lorsqu'ils ont fait allusion à certaines scènes qui se sont passées en Angleterre. De tels arguments ne me paraissent pas dignes d'être cités à la tribune du Grand Conseil bernois.

Votre opinion, Messieurs, est donc faite, votre position prise et si je me suis permis de prendre malgré tout la parole, c'est pour indiquer ici la position du parti socialiste jurassien, qui est la suivante:

Le parti socialiste jurassien a appuyé la cueillette des signatures en faveur de l'initiative pour le droit de vote féminin en matière communale. Le parti socialiste jurassien s'est réjoui du succès remporté par cette initiative, car depuis longtemps ce parti et ses militants sont acquis au droit de vote des femmes et à l'égalité politique de la femme. Le parti socialiste jurassien approuve le contre-projet qui vous est présenté par le gouvernement.

Je voudrais cependant, avant de conclure, présenter une remarque. On a discuté ici comme s'il s'agissait pour le Grand Conseil d'accorder le droit de vote à toutes les femmes bernoises, qu'elles soient de la campagne ou de la ville, qu'elles travaillent dans le commerce ou dans l'industrie. Pourtant, on l'a dit et je le répète, le contre-projet du gouvernement est plus modeste. J'aurais préféré, quant à moi, que le Grand Conseil ait le courage d'aller plus loin et qu'il accepte intégralement la pétition des femmes bernoises. Mais on a redouté la décision du corps électoral ou une majorité négative au sein du Grand Conseil. Le gouvernement propose donc aujourd'hui non pas de donner aux femmes le droit de vote en matière communale, mais seulement de laisser aux électeurs des communes le soin de décider si la femme aura le droit de vote et le droit d'éligibilité et dans quelles conditions elle pourra exercer ces droits. C'est là réellement un minmum et j'estime que le Grand Conseil ne peut pas refuser aux citoyens des communes le droit de décider si, oui ou non, ils admettent l'égalité des droits en matière politique.

Nous ne proposons pas au Grand Conseil d'accepter le contre-projet du gouvernement simplement parce qu'il permettra au peuple de se prononcer. Ce serait là un rôle un peu trop facile; ce serait presque une attitude de démissionnaires.

Nous proposons au Grand Conseil d'accepter le contre-projet du gouvernement comme un minimum et dans l'espoir que le peuple l'acceptera et que de nombreuses communes y donneront la suite normale qu'il comporte. Si certaines communes ne veulent pas mettre les femmes au bénéfice de ce droit, c'est leur affaire et si ce droit n'intéresse pas les femmes de la campagne, nous pouvons parfaitement l'admettre, mais qu'on n'en prive pas les femmes qui désirent l'exercer et qui l'exerceront de façon tout aussi intelligente que les hommes.

Schwarz (Bern). Es ist jetzt ziemlich lange her — es war am 4. Juni 1893 — als ich das erstemal für das Frauenstimmrecht eintrat, im Alter von sechs Jahren. Das war so: An jenem Sonntag fand die Abstimmung über die kantonale Verfassung statt. Am Sonntagmorgen war es üblich, dass die Mutter am Tische fragte, wer zur Predigt gehe. Es hiess, man müsse stimmen, also gehen die Buben. Ich sagte: «Mutter, gehst du denn nicht stimmen?» weil ich das Gefühl hatte, eine Verfassung sei etwas, das uns eben in eine «bessere Verfassung» bringe — ich stellte mir darunter etwas ganz Konkretes vor, wie es Kinder in dem Alter tun — und glaubte, da müsse doch die Mutter dabei sein. Da entstand grosses Gelächter und es hiess: «Jetzt meint der Bub, das Weibervolch dürfe stimmen.» Ich sagte zu meinen ältern Brüdern: «Was, meine Mutter soll nicht stimmen dürfen? Die ist ja gescheiter als ihr alle zusammen.» — Das war wohl der erste Streit in der Gemeinde Oberthal um das Frauenstimmrecht.

Sie sehen, das ist eine rein persönliche Angelegenheit. Aber so vollzieht sich die Meinungsbildung fast jedes Bürgers. Sie geht auf ein persönliches Erleben in der Jugend zurück. Nachher ist man dafür oder dagegen und es ist furchtbar schwer, seine Meinung zu ändern. Ich erinnere mich manchmal, beim Streit über das Frauenstimmrecht, an die Diskussionen für und gegen den Antisemitismus. — Man kann mit den Leuten dieser beiden Richtungen reden und fragen: «Du musst doch zugeben, dass . . . usw., usw.» Die Antwort ist immer: «Ja, ich gebe zu . . .» Aber wenn man dann abschliessen will: «Also musst du für das Frauenstimmrecht sein, aus reinem Gerechtigkeitsgefühl heraus», — so heisst es: «Ich bin einfach doch dagegen.» — Oder beim Antisemitismus heisst es: «Ich bin halt doch gegen diese Leute.»

Nun ist es nicht richtig, wenn man sich von einem persönlichen Erlebnis aus nachher die Politik bestimmen lässt. In solchen Fällen muss man sich sehr gut überlegen, wie man sich entschliesst.

England wurde hier mehrmals als Beispiel angeführt. Ich habe in der Sache auch mit England Fühlung genommen. Dort kenne ich eine Gemeinde, wo es nicht recht ging, trotz oder wegen des Frauenstimmrechtes. Endlich wurden in den Gemeinderat von sieben Mitgliedern sechs Frauen gewählt. Nach fünf Jahren habe ich dorthin geschrieben. Ich will nur ein paar Zeilen aus der Antwort zitieren, die mir zukam. Der alte Gemeindeschreiber berichtete mir: «Bitte, sagen Sie doch den Schweizern, dass sie sich nicht fürchten sollen vor dem Frauenstimmrecht. Wir haben hier die Erfahrung gemacht, dass die Frauen in fünf Wochen mehr fertig gebracht haben als die Männer in Jahren.» Ich will jetzt dann wiederum schreiben wie es geht und später hier mitteilen, ob wir uns immer noch vor dem Frauenstimmrecht fürchten.

Für den Schluss will ich mir aufsparen, was ein berühmter, sehr bekannter, angesehener schweizerischer, freisinniger Nationalrat und Staatsmann geschrieben hat seinerzeit, im Beginn seiner politischen Karriere. Das hat er auch durchgehalten und ist dabei geblieben, ganze 30 Jahre lang, bis er zurückgetreten ist.

Was ich an der heutigen Vorlage als überaus glücklich betrachte, ist gerade das, was einige Kritik gefunden hat, die mich aber erstaunt. Wir sind doch für Konkurrenz, für das Nebeneinanderstellen von diesem und jenem und für das miteinander vergleichen. Nun wollen wir den Gemeinden das Recht nicht geben, sich selbst darüber zu entscheiden und zu entschliessen, ob sie den Frauen das Stimmrecht geben wollen oder nicht. Ich finde, das sei einer der besten Gedanken in der ganzen Frauenstimmrechtsberatung gewesen, mindestens im Kanton Bern, dass wir diese Vorlage haben und es den Gemeinden überlassen, zu entscheiden. Das bedeutet eine Aufwertung des Lebens in den Gemeinden, die in der heutigen Zeit der politischen Gleichgültigkeit ausserordentlich wertvoll sein wird. Diese Vorlage gibt den Gemeinden Rechte, die sie bisher nicht hatten und gibt damit den Gemeinden eine Entwicklungsmöglichkeit, die sie bisher nicht gekannt haben. Ich nehme an, es werde kein Itchington geben in der Schweiz wie in England. Wir Männer sind zu gut trainiert. Es muss alles ein wenig erlebt, erfahren und erstritten worden sein.

Die Alten, die vor 120 oder 130 Jahren zum ersten Mal stimmen mussten, hat man dazu auch nicht recht hergebracht. Wenn man die Stimmergebnisse von 1830 bis heute betrachtet, sehen wir, dass die Männer am Anfang nicht gerne zur Urne gingen, viele weigerten sich sogar und sagten, das sei nichts für sie. Es ist also gar nichts Neues, wenn die Frauen sagen, sie wollten lieber nicht dabei sein.

Wenn die Urzellen des Staates, wie Prof. Eugen Huber die Gemeinden bezeichnet hat, neues Leben erhalten, so kann das nur gut sein. Wir sind schliesslich Männer und Frauen, einigermassen vernünftige Leute und werden mit dem Frauenstimmrecht keine Dummheiten anstellen, wie es gelegentlich vorgekommen sein soll. Ich sage ausdrücklich «soll». Wenn z. B. Behauptungen umgehen über Deutschland über das Verhältnis der Frauenstimmen zu den Männerstimmen für Hitler, so sind das Märchen. Man hat einige Male durch getrennte Abstimmungen für Männer und für Frauen die Möglichkeit geschaffen, festzustellen, wie die Frauen stimmen, ob kommunistisch oder nationalsozialistisch oder wie sonst und hat dabei die Erfahrung gemacht, dass die Frauen im allgemeinen eine vernünftige Mitte innehalten und nicht den Extremen gestimmt haben. Diese Erfahrung also hat man in Deutschland gemacht, man kann sie nicht abstreiten, sonst müsste man die deutsche Statistik beanstanden. Die Frauen stimmen nicht extrem rechts oder links. Die Männer haben Hitler gewählt, sie haben für ihn prozentual bedeutend mehr Stimmen geliefert als die Frauen.

Zum Schluss: Carl Hilty schreibt in einer ausgezeichneten Schrift, die es verdient, wieder aufgelegt zu werden, über schweizerische Politik folgendes:

«Es gibt neben dem grossen Fonds von lebendigem Patriotismus, den im allgemeinen die Frauen der Eidgenossenschaft besitzen, hie und da doch auch noch eine Ansicht, dahingehend, dieselben sollen und wollen sich nicht «in die Politik mischen». Kein Staat, am wenigsten ein republikanischer kann gedeihen, in dem diejenige Hälfte der Bevölkerung, von welcher die männliche die ersten geistigen Eindrücke, oft sogar die gesamte Richtung des Geistes empfängt und die auch später auf den Jüngling und Mann auch in höchsten Lebensmomenten einen anregenden und bestimmenden Einfluss ausübt, für die wahren und dauernden Interessen dieses Staates gänzlich gleichgültig wäre. Bedeutende Männer aller Zeiten sprechen daher von den Müttern als den wesentlichen Urheberinnen und Pflegerinnen der Ideen, die sie zeitlebens bewegten, und man darf wohl sagen, dass geistige Bedeutendheit ohne allen Fraueneinfluss überhaupt kaum gedeihen könnte.»

Nun etwas, das mich sehr interessiert, weil ich es schon bei Andrew Carnegie, bekannt durch seine Stiftungen, gelesen hatte: Er sagt, dass der Osten, den er bereist hat, in kultureller und politischer Hinsicht soweit zurückstehe gegenüber Europa, gehe zum wesentlichen darauf zurück, dass man dort die Frauen so total in der Unwissenheit sein lasse. Er habe im ganzen Osten nie überhaupt eine Frau von einem Staatsmann zu sehen bekommen. Carnegie schreibt weiter, es sei für ihn eine Wohltat gewesen, als er zurückkam, wieder mit einer intelligenten, vernünftigen Frau reden zu können. Das habe er im ganzen Orient vermisst, und gerade das sei einer der wichtigsten Gründe, warum der Orient so zurückgeblieben sei.

Und Hilty, ganz unabhängig davon, aber merkwürdigerweise im gleichen Jahrzehnt, in den Siebzigerjahren, schreibt: «Die trostlose Kulturunfähigkeit hinwieder der mohammedanischen Welt hängt sicher sehr mit der Bildungs- und Interesselosigkeit der dortigen Frauen zusammen.»

Präsident. Herr Schmidlin verzichtet auf das Wort.

Schneider. Ich bedaure, dass ich dem Herrn Präsidenten sein Amt etwas schwer machte mit meinen Zwischenrufen. Aber ich bitte um Verständnis für diese Zwischenrufe. Es ist einfach unverständlich, dass ein Mitglied des bernischen Grossen Rates sich dazu versteigen kann, das Problem der Gleichberechtigung der Frau auf die Art zu behandeln, wie das gemacht worden ist.

Auf der Tribüne sind sehr viele junge Menschen. Wir beklagen uns darüber, dass es unerhört schwer sei, bei der Jugend Verständnis für staatspolitisch wichtige Aufgaben zu finden. Im gleichen Moment beklagt man sich fast darüber, dass in einer Gemeinde 64 % der Stimmbürger politisch organisiert sind, um dann als Gegner der heutigen Vorlage zu folgern, es wäre nicht von Gutem, wenn sich noch mehr Menschen politisch organisieren würden. — Für diese Gedankenfolge fehlt mir das Verständnis. Da drängt sich die Frage auf, wodurch denn unser demokratischer Staat getragen werde, wenn nicht durch die politischen Parteien. Wo bleibt denn die Möglichkeit, unsere Demokratie weiter zu entwickeln, wenn es uns nicht gelingt, eine grössere Schicht von Menschen parteipolitisch zu interessieren, die bereit ist, die Verantwortung zu übernehmen?

Gestern sagte Kollege Etter, fast als ob er sich für seine Stellungnahme entschuldigen wollte, man dürfe nicht etwa die, welche Gegner des Frauen-Stimmrechtes sind, als konservativ oder gar reaktionär qualifizieren. Ich muss offen sagen, das Votum von Kollege Etter hat mir nicht den Eindruck gemacht, als ob er besonders fortschrittlich gesinnt wäre, denn dadurch, dass man versucht, die Frauen in den Bereich der 3 K einzuweisen, nämlich in die Küche, die Kinderstube und in die Kirche, wird man dem Problem nicht gerecht, insbesondere nicht in einer Zeit, wo die Kräfte der Frau durch den Staat in dem Ausmass mobilisiert werden, wie das im ersten und zweiten Weltkrieg der Fall war. Ich empfinde es wie ein Schlag ins Gesicht der erwerbstätigen Frau, ob sie in der Fabrik, im Büro oder in der Landwirtschaft arbeite, wenn man sie so behandelt, wie das heute durch einige Ratskollegen passiert ist. Man kann der Frau nicht dadurch gerecht werden, dass man sie für ihre Arbeit in der Landwirtschaft lobt, aber, wenn sie auf Grund ihrer auch staatspolitisch wichtigen Mitarbeit staatspolitische Forderungen stellt, sagt: Halt, das liegt auf einem anderen Boden, da wollen wir allein Meister sein. — So kommen wir nicht mehr vorwärts.

Nicht nur während des Krieges, auch heute wieder appelliert man an die Frau, in allen wichtigen Fragen mitzuwirken. Sie konnten der Presse entnehmen, dass bei einer Frauenkonferenz, die in Basel stattfand — ich glaube, es war beim Schweizerischen Frauenbund —, der Antrag gestellt wurde, in der Frage des Zivilschutzes einmal nein zu sagen, nicht deshalb, weil diese Frauen die Notwendigkeit des Zivilschutzes nicht zu erkennen vermöchten, sondern weil sie demonstrieren wollten, dass es einfach nicht angängig ist, der Frau von Staates wegen immer mehr Pflichten zu überbinden, aber von ihrem Mitspracherecht nichts wissen zu wollen. — Wir sind im Zeitalter der Atombombe, des totalen Krieges. Dieser fragt nicht darnach, ob Mann oder Frau zugrunde gehen, sondern alle gehen zugrunde, und deshalb müssen sich alle wehren, alle sammeln. Es ist nicht in der Ordnung, wenn man dergleichen tun will, als ob wir noch im Zeitalter des Biedermeier leben würden, wo die Frau schön brav zu Hause auf dem Stühlchen sitzt und froh ist, wenn der Mann heimkommt. Nein, die Tatsache, dass die Frau in der Fabrik, im Büro, überall mobilisiert worden ist, macht es absolut begreiflich, dass es darauf ankommt, zu erkennen, dass wir mit dieser Art der Behandlung der Frauenfrage einfach nicht mehr weiter kommen.

Es ist für mich eine Frage der Gerechtigkeit. Nur von dem Gesichtspunkt aus lässt sich diese Frage lösen. Innerhalb der aussenpolitisch aufgeklärten Arbeiterschaft hat man ein feines Ohr dafür, was es heisst, politisch ungerecht zu sein. Die Arbeiterbewegung hat seit Jahrzehnten den Kampf um die Anerkennung geführt. Was die Frauen ma-

chen müssen, ist nichts anderes als uns die Anerkennung und die Einsicht abzuringen, dass der Zeitlauf sich geändert hat und dass man nicht nur fordern kann, sondern dass es entscheidend darauf ankommt, der Frau endlich das Recht zu geben, auf das sie Anspruch hat, gemäss ihrer Leistung und auch gemäss der Tatsache, dass sich die Verhältnisse grundlegend geändert haben. Es ist gerade das Recht, um das die Arbeiterbewegung je und je gekämpft hat, das auch die sozialdemokratische Grossratsfraktion bestimmt hat, einstimmig für die vorliegende Vorlage einzutreten und Entscheidendes beizutragen, damit der Kampf um die Anerkennung der Frau in bezug auf ihre Mitarbeit in Gemeinden und Staat endlich siegreich beendet werden kann. Sie mögen sich dagegen wehren — die Gleichberechtigung der Frau wird trotzdem kommen, und zwar weil die Zeit das erfordert.

Schneiter. Namens unserer Fraktion gebe ich bekannt, dass wir in der Frage gespalten sind, was Sie übrigens aus den bisherigen Voten bemerkt haben. Auf die sachliche Frage will ich nicht mehr eintreten. Eine Minderheit ist für Zustimmung, eine andere Minderheit wird sich der Stimme enthalten, in der Meinung, dass das Bernervolk den Entscheid fällen soll, und die Mehrheit ist für Ablehnung.

Sie haben die Voten der Ablehnenden gehört. Ich glaube, dass ihre Argumente ungefähr gleich waren, wie diejenigen, die innerhalb der Frauenorganisationen gegen das Frauenstimmrecht geltend gemacht werden. Wir haben heute fast den Eindruck erhalten, dass die hinterste Frau im Kanton Bern für diese Vorlage sei. — Ich möchte das persönlich bestreiten. Gerade in Landkreisen ist die Aufklärung noch nicht so weit, dass eine einhellige Begeisterung für das Frauenstimmrecht vorhanden wäre. Weil unsere Fraktion sich vorwiegend aus Landvertretern zusammensetzt, ist aus diesem Grunde ihre Stellungnahme zu begreifen. Das möchte ich abschliessend bekannt geben.

Zingg (Bern), Präsident der Kommission. Es ist Ihnen heute morgen das «Berner Tagblatt» ausgeteilt worden. Auf der letzten Seite können Sie eine Mitteilung aus der Türkei lesen. Diese ist für mich deshalb besonders interessant gewesen, weil seinerzeit in der Schulklasse, die ich besuchte, eine Türkin war, natürlich emanzipiert, ohne Schleier. Zu jener Zeit trugen sonst die Türkinnen allgemein noch den Schleier. Diese Nation hat einen gewaltigen Sprung getan. Ich glaube, es war das Verdienst von Kemal Attatürk, dass das zustande kam. Die Notiz, auf die ich Sie aufmerksam machen möchte, zeigt Ihnen, dass man nicht einfach behaupten kann, wenn das und das eintrete, habe es die und die Folge. Sie lautet bezüglich der Feststellungen in der Türkei: «Es fällt überall auf, dass wenig Frauen in der Oeffentlichkeit zu sehen sind. Trotz der Emanzipation der Frau bleibt nach wie vor das Haus ihre Domäne. Nur während der Mittagspause sowie vor und nach Schluss der Büros und Geschäfte ist der Prozentsatz der Frauen auf der Strasse grösser.»

Wir dürfen also feststellen: Die Emanzipation, wie sie in der Türkei stattfand, hat in bezug auf die Fraulichkeit nichts geändert. — Wir dürfen der Schweizerfrau das Vertrauen schenken. Es ist Zeit, dass wir den Schritt wagen. Wir tun damit einen bescheidenen Schritt vorwärts. Ich bin ja auch Mitglied des Initiativkomitees. Ich wäre selbstverständlich dafür gewesen, dass man die Initiative angenommen hätte. Aber weil verschiedene Bedenken von aussen geäussert wurden, hat man ein weites Entgegenkommen zeigen wollen, wollte dartun, dass man tolerant ist und sich nicht auf einen Standpunkt versteift, sondern bereit ist, Schritt für Schritt vorwärts zu gehen. Ich möchte deshalb noch einmal empfehlen: Treten Sie auf die Vorlage ein, es ist gerechtfertigt.

Giovanoli, Gemeindedirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach der langen und interessanten Diskussion, die wir gestern und heute erlebt haben, möchte ich mich in der Darlegung des Standpunktes der Regierung auf einige Hauptpunkte konzentrieren.

Die Zubilligung der bürgerlichen Rechte, also des Stimm- und Wahlrechtes an die Frau ist eine Frage der Gerechtigkeit. Ich habe mich bemüht, die Gegengründe anzuhören, aber ich habe bis heute noch keinen vernünftigen Grund gefunden, der dagegen spricht. Was gegen unsere Vorlage, namentlich gegen den Vorschlag der Regierung ins Feld geführt wird, der sich auf das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten beschränkt und dessen Einführung fakultativ erklärt, d. h. dem Entscheid der Gemeinde überlässt, kann nicht überzeugen.

Die Angelegenheiten der Gemeinde liegen der Frau am nächsten. Ihr gesunder Sinn für das Praktische und Lebensnahe prädestiniert die Frau geradezu für die Mitarbeit in der Gemeinde. Ist sie schon jetzt gemäss Art. 27 des Gemeindegesetzes in wichtige Gemeindebehörden, nämlich in die Schulkommissionen und in die Kommissionen für das Vormundschaftswesen, das Armenwesen, das Gesundheitswesen und das Fürsorgewesen wählbar, so ist nicht einzusehen, warum sie in den gleichen Gemeindeangelegenheiten nicht auch stimmberechtigt sein soll.

Legionen von Frauen sind erwerbstätig und zahlen Steuern genau wie der Mann. Gerade auf Gemeindegebiet, darüber hinaus aber auch im Staat, entfaltet die Frau in unzähligen gemeinnützigen, wohltätigen und fürsorgerischen Werken schlicht und still eine erfolgreiche und fruchtbare Tätigkeit, auf die wir nicht verzichten könnten. Ja sie ist dort oft Herz und Gehirn und die Gemeinde und der Staat tragen davon Gewinn. Nur stimmen darf sie nicht!

Gewicht kommt auch der Tatsache zu, das wurde im Verlaufe der Diskussion schon angedeutet, dass auf manchen Gebieten die Frau grundsätzlich ebenfalls der Wehrpflicht im Kriegsfall untersteht und dass die Vorbereitung und Organisation hiefür schon im Frieden erfolgt. Abgesehen von der Tätigkeit im Frauenhilfsdienst verweisen wir auf die wichtige, von einem Vorredner bereits zitierte Verordnung des Bundesrates vom 26. Januar 1954 über zivile Schutz- und Betreuungsorganisationen, wonach jedermann, also auch Frauen bis zum 65. Altersjahr der dort aufgezählten Dienstpflicht unterstellt sind und zu Kursen und Rapporten einzurücken haben. Wer der Dienstpflicht nicht nachkommt, hat Strafe zu gewärtigen.

Ich habe das Gefühl, ich möchte da nicht deutlicher reden, dass im Bundeshaus für den Kriegsfall darüber hinaus noch einiges anderes gesetzgeberisch in Vorbereitung befindlich ist. Und welch gewaltige Aufgaben erfüllte die Frau effektiv schon im letzten Weltkrieg und in der Kriegswirtschaft: die Frau im Gewerbe, die Bauersfrau in der Landwirtschaft im Kampf um den Anbau und oft auf sich allein gestellt, die Arbeiterin in der Fabrik, Tausende von Frauen um die Aufrechterhaltung öffentlicher Betriebe zu sichern. Wo immer «Not am Mann» war, ist die Frau eingesprungen. Mit welchem Recht wollen wir der gleichen Frau die Fähigkeit zum Stimmrecht absprechen?

Die Frau trägt nicht nur das Opfer der Mutterschaft. Sie ist es auch, der in erster Linie die Erziehung der Kinder und des heranwachsenden Geschlechts anvertraut ist. Was in der Diskussion verschiedentlich gesagt wurde, möchte ich hier unterstreichen: Gibt man der Frau staatsbürgerliche Rechte, so wird sie in der Regel ihre Söhne zu vollwertigen Bürgern heranziehen können, die sich ihrer staatsbürgerlichen Pflichten und Verantwortung bewusst sind. Lesen Sie, wie der Herr Kommissionspräsident gesagt hat, in Gottfried Kellers herrlicher Novelle «Frau Regula Amrein und ihr Jüngster» selber nach, wie diese Mutter, die mit beiden Füssen auf festem Boden steht und in aller Stille die öffentlichen Dinge in ihrer Gemeinde mit gesundem Sinn überdenkt und überblickt, ihrem Jüngsten beibringt, seine staatsbürgerliche Pflicht zu erfüllen. Wie wollen und können wir der Frau erst recht heute, wo sie in diesen Dingen mitten drin steht, verwehren sich um die öffentlichen Fragen zu interessieren und mitverantwortlich zu sein, während wir darob bewegte Klage führen, dass sehr oft die Hälfte der stimmberechtigten Männer, oder manchmal noch wesentlich mehr, gedankenlos von diesem staatsbürgerlichen Grundrecht, das sie besitzen, keinen Gebrauch machen? Ist eine Demokratie, die die Hälfte des Volkes, trotz gleicher Pflichten, von der Mitarbeit und Mitverantwortung ausschliesst, nicht im Grunde genommen nur eine halbe Demokratie?

Was heute und gestern gegen die Einführung des Frauenstimmrechtes vorgebracht worden ist, das kann in den meisten Punkten — ich habe das in einer Uebersicht notiert, will aber jetzt nicht auf Einzelheiten eintreten — auch gegen das Männerstimmrecht vorgebracht werden.

Das allgemeine Stimmrecht ist eine Frucht der Regenerationszeit, und im Interesse der historischen Wahrheit möchte ich ein für allemal feststellen, dass in den damaligen Diskussionen und Auseinandersetzungen — lesen Sie die Bernergeschichte von Feller — breite Kreise, vielleicht die Mehrheit der Männer, das allgemeine Stimmrecht ablehnten. Ich zitiere folgendes: Eine Gemeinde hat in einer Eingabe an die Regierung 1830/31 — die Gemeinden wurden damals zur Vernehmlassung aufgefordert — geschrieben: «Der festen Ueberzeugung, dass die Leitung eines Schiffes nur denen gebührt, die der Schiffahrt kundig und gewohnt sind, möchte sich die Gemeinde G. keineswegs zu denen gezählt wissen, die entweder aus Ehrgeiz oder aus unbedachter Neuerungssucht den bis dahin klugen und treuen Leitern unseres vaterländischen Schiffes Verbesserungsvorschriften anbringen wollen.» Der Geschichtsschreiber Prof. Feller an unserer Berner Universität schreibt in seinem Buch über die Berner Verfassungskämpfe: «Der Anteil an den Staatsgeschäften wurde nur von einer Minderheit begehrt.» Und ein Gegner der Volksrechte hat in den Dreissigerjahren im Rathaus im Verfassungsrat ausgerufen: «Mache man doch nicht immer unpassende Vergleichungen zwischen unseren Verhältnissen und denjenigen anderer Staaten.» Das waren zur Hauptsache die gleichen Argumente wie heute. Jetzt ist das Schlagwort vom Zerfall und von der Zerwürfnis in der Familie, als Folge des Frauenstimmrechts, aufgetaucht. Alle Erfahrungen in umliegenden Staaten beweisen das Gegenteil. Ich war auch in Frankreich, Deutschland, England, Oesterreich, und zwar in Familien und hatte Gelegenheit, mit kompetenten Leuten über diese Frage zu diskutieren. Ueberall hat man mir erklärt, dass mit dem Frauenstimmrecht in diesen Ländern die Erziehung der Kinder gewonnen hat und die Achtung der Frau gestiegen ist.

Es wurde in der Diskussion bereits erwähnt, dass wir mit der Zahl der Ehescheidungen nicht am Schwanz stehen. Die Schweiz steht sogar, prozentual berechnet, mit ein paar andern Staaten an der Spitze, jedenfalls über jenem der umliegenden Staaten, die das Frauenstimmrecht haben. — Ich konnte in den letzten Wochen mit vielen Leuten über das Frauenstimmrecht reden. Herr Grossrat Vallat sagte sehr richtig, dass aus der Argumentation der Gegner sehr oft, wenn auch getarnt — der Mann ist auch ein Meister der Tarnung —, der Männeregoismus spricht. Ich möchte beifügen: Es spricht daraus so etwas wie eine Paschagesinnung der Frau gegenüber. Wir müssen aber lernen, in der Frau und Ehefrau den Kameraden zu sehen. Soviel zu diesem Kapitel.

Bei unserer Vorlage für die Einführung des Stimmrechtes der Frau in Gemeindeangelegenheiten gehen wir aus von der Gemeinde-Autonomie. Diese ist bekanntlich im bernischen Gemeinderecht und in unserer Tradition noch stark verankert. Wir überlassen es der Gemeinde, das Stimmrecht oder die Wählbarkeit der Frauen einzuführen und verbinden damit keinen Zwang. Die Kritik, dass wir damit zweierlei Recht schaffen, nämlich Gemeinden mit und solche ohne Frauenstimmrecht, geht völlig fehl. Einmal gilt dieses Recht nur für Gemeindeangelegenheiten. Zum andern lassen wir bewusst die Gemeinden auch in andern gemeinderechtlichen Angelegenheiten entscheiden, die mindestens die gleiche prinzipielle Bedeutung haben, so z. B. über den Gemeindeproporz, so dass wir Gemeinden mit und ohne Proporz haben; dem Kanton fällt es nicht ein, die Gemeinden zum Proporz zu zwingen, die ihn noch nicht eingeführt haben. Wer diesen Grundsatz der Gemeindezuständigkeit bekämpft, lehnt im Grunde genommen den Grundsatz der Gemeinde-Autonomie ab. Man kann damit nicht einfach verfahren, wie es einem gerade passt.

Wir haben noch andere Unterschiede bei den 500 Gemeinden, die materiell noch viel bedeutender sind. Wir haben Gemeinden, die erheben beinahe keine Gemeindesteuern mit 0,2 oder 0,3 Steueranlage, und daneben gibt es Gemeinden — ich könnte Beispiele nennen —, die eine Gemeindesteueranlage von 4,0 bis 5,0 haben. — Die Regie-

rung hat vielmehr die Ueberzeugung, dass das da und dort erschlaffende Gemeindeleben und die Gemeindeautonomie mit dieser Vorlage gestärkt und das Gemeindeleben neue Impulse und neue Kraft erhalten wird. Schliesslich haben wir in unserem Vortrag zur Vorlage näher belegt, dass das bernische Gemeinderecht während einem halben Jahrhundert, nämlich von 1834 bis 1887, die Frauen als stimmberechtigt erklärte, wenn bestimmte Voraussetzungen vorhanden waren. Das ist für viele neu, aber eine historische Tatsache. Mit anderen Worten, die Einführung des Frauenstimmrechts ist nicht etwas derart Neues, vielmehr folgen wir einer guten bernischen Tradition und knüpfen dort wieder an, wo man 1887 aufhörte.

Es ist für unser Geschlecht auch nicht gleichgültig zu wissen, dass die UNO die Gleichberechtigung der Geschlechter an die Spitze ihrer Satzungen über die Menschenrechte stellte. Der Wirtschafts- und Sozialrat hielt die Gleichberechtigung von Männern und Frauen im aktiven und passiven Wahlrecht für derart selbstverständlich, dass er mit einer Resolution vom 23. Oktober 1953 alle Staaten, auch jene, die nicht den Vereinigten Nationen angehören, aber Mitglieder von Spezialorganisationen der UNO oder des Statuts des Internationalen Gerichtshofes im Haag sind — und das trifft für die Schweiz zu, denn sie ist Mitglied der UNESCO und des Internationalen Gerichtshofes im Haag —, aufgefordert hat, die «Convention sur les droits politiques de la femme» vom 20. Dezember 1952 ebenfalls anzunehmen.

Nimmt der Grosse Rat den — wie wir glauben — gut begründeten Gegenvorschlag der Regierung an, so wird die Volksinitiative zurückgezogen. Diese Erklärung ist uns mit Datum vom 30. März 1955 im Namen des Initiativkomitees für das Volksbegehren von Herrn alt Regierungsrat Dr. H. Dürrenmatt — er ist überzeugter Anhänger des Frauenstimmrechtes — als Erstbevollmächtigtem zugestellt worden.

Schliesslich bitte ich den Grossen Rat, im Geist der Gerechtigkeit den Frauen gegenüber fair play zu üben. Geben Sie dem Bernervolk die Möglichkeit, über den Gegenvorschlag der Regierung abzustimmen und einmal Stellung zu beziehen. Der Regierungsvorschlag ist vernünftig, er ist massvoll, er steht in Uebereinstimmung mit unserem Grundsatz weitgehender Gemeinde-Autonomie und er lässt sich von bester bernischer Tradition leiten. Ich habe noch kein triftiges Argument gegen unsere Vorlage gehört. Es ist einfach ein Unrecht, die Frauen auszuschliessen, und wir verzichten damit auf wertvolle Kräfte unseres Volkes. Ich bin tief davon überzeugt, dass die Forderung der Frauen nach politischer Gleichberechtigung nicht mehr von der Tagesordnung verschwinden wird.

Ich möchte Sie bitten, ich appelliere an Sie, nun Gerechtigkeit zu üben und unserer Vorlage zuzustimmen, damit dem Bernervolk die Möglichkeit gegeben wird, in der wichtigen Grundfrage der staatsbürgerlichen Rechte der Frau Stellung zu beziehen.

Abstimmung:

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	119 Stimmen
Dagegen	51 Stimmen

Detailberatung:

Initiative zugunsten des Frauen-Stimm- und Wahlrechts in den bernischen Gemeinden

Titel und Ingress, einziger Satz

Präsident. Regierung und Kommission beantragen Ihnen, dem Volk die Verwerfung dieser Initiative zu beantragen.

Angenommen.

Beschluss:

Initiative zugunsten des Frauen-Stimm- und Wahlrechts in den bernischen Gemeinden

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Das Volksbegehren vom 7. Juli 1953, lautend:

«Es sei das bernische Gesetz vom 9. Dezember 1917 über das Gemeindewesen abzuändern und zu ergänzen (namentlich die Art. 7, 26 und 75 des Gemeindegesetzes). Durch diese Abänderung und Ergänzung soll den in den bernischen Gemeinden wohnhaften Schweizerbürgerinnen unter den gleichen Voraussetzungen wie den in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Schweizerbürgern das volle Stimm- und Wahlrecht in den Angelegenheiten der Einwohner- und Burgergemeinden erteilt werden,»

wird dem Volke zur Verwerfung empfohlen.

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Beschlussesentwurfes	97 Stimmen
Dagegen	2 Stimmen

Gesetz
über die Abänderung einiger Bestimmungen des Gemeindegesetzes

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
über die Abänderung einiger Bestimmungen des Gemeindegesetzes

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Ziffer 1, Ingress

Angenommen.

Beschluss:

1. Das Gesetz vom 9. Dezember 1917 über das Gemeindewesen wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

Art. 7bis

Zingg (Bern), Präsident der Kommission. Der Artikel 7bis ist der Hauptartikel. Es heisst hier deutlich, dass die Gemeinden für Schweizerbürgerinnen das Stimmrecht in Gemeindesachen einführen können. Im Absatz 2 steht, dass Frauen, die das Schweizerbürgerrecht durch Heirat erworben haben, das Stimmrecht gegebenenfalls nach Ablauf von zehn Jahren seit der Verheiratung erhalten. Niederlassungen in der Schweiz während der letzten zwanzig Jahre vor der Verheiratung sind auf die zehnjährige Sperrfrist anzurechnen. — Man wollte anfänglich weiter gehen, aber die Kommission gelangte dazu, Ihnen diese Fassung zu empfehlen.

Zimmermann. Ich will nicht materiell zum Artikel 7bis reden, sondern eine redaktionelle Bemerkung zum zweiten Alinea machen. Die Staatsverfassung kennt fünf Stimmrechts-Ausschlussgründe. Daher können wir nicht von «in diesem Fall» reden, sondern es gibt fünf verschiedene Fälle. Wir müssen im ersten Satz des zweiten Alinea sagen: «Frauen, die das Schweizerbürgerrecht durch Heirat erworben haben, erhalten das Stimmrecht nach Ablauf von zehn Jahren seit der Heirat.» Ich beantrage dies.

Grädel. Ich beantrage, den Artikel 7bis zu streichen und ihn als Absatz 2 von Artikel 7 einzusetzen, aber mit folgendem Wortlaut: «Ferner können die Gemeinden in ihren Organisationsreglementen das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten den seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaften Schweizerbürgerinnen einräumen, welche . . .» Neu wäre, neben dem Stimmrecht das Wahlrecht zu nennen, und anstatt «Gemeindesachen» zu sagen «Gemeindeangelegenheiten».

Zingg (Bern), Präsident der Kommission. Dem Antrag Zimmermann kann man zustimmen. Diese Aenderung fällt nicht ins Gewicht.

Dem Antrag Grädel kann ich persönlich zustimmen, zu sagen «. . . das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten . . .» Aber ich sehe die Notwendigkeit nicht ein, von der Bezeichnung des Artikels abzugehen. Ich beantrage, die Bezeichnung mit Artikel 7bis beizubehalten. Das ist eine redaktionelle Angelegenheit.

Giovanoli, Gemeindedirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe nichts dagegen einzuwenden, wenn man an Stelle von «Gemeindesachen» sagt «Gemeindeangelegenheiten». Das ist das gleiche. Aber die Bezeichnung mit «Artikel 7bis» müssen wir beibehalten. Im übrigen wird noch vorgeschlagen, an Stelle von «Stimmrecht» zu sagen «Stimm- und Wahlrecht». Das Wort «Wahlrecht», das Herr Grossrat Grädel noch im Text haben möchte, ist überflüssig. In der Gesetzgebung reden wir nur vom Stimmrecht. Das Wahlrecht ist in der bernischen Gesetzgebung ein Teil des Stimmrechtes. Es wäre nun fehl am Platze, in einem neuen Gesetz, im Gegensatz zur übrigen Gesetzgebung, zu sagen «Stimm- und Wahlrecht», weil man sich dann bei andern Bestimmungen fragen würde, ob das Wahlrecht inbegriffen sei oder nicht. Ich glaube, ich habe Herrn Grossrat Grädel überzeugen können, dass es gesetzestechnisch unklug wäre, eine neue Terminologie einzuführen.

Grädel. Ich bin mit dem Regierungsrat einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Stimmrecht der Frauen

Art. 7bis. Die Gemeinden können in ihren Organisationsreglementen das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten ferner den seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaften Schweizerbürgerinnen einräumen, welche die Voraussetzungen von Art. 3 der Staatsverfassung erfüllen und auf die nicht ein Ausschlussgrund nach Art. 4 der Staatsverfassung zutrifft.

Frauen, die das Schweizerbürgerrecht durch Heirat erworben haben, erhalten das Stimmrecht nach Ablauf von zehn Jahren seit der Heirat. Niederlassungen in der Schweiz während der letzten zwanzig Jahre vor der Verheiratung sind auf die zehnjährige Sperrfrist anzurechnen.

Art. 8

Zingg (Bern), Präsident der Kommission. Der Artikel 8 enthält nur eine Ergänzung des bisherigen Artikels 8 in bezug auf die Frauen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: b) Stimmregister

Art. 8. Das für die kantonalen Wahlen und Abstimmungen geführte Stimmregister dient mit den sich aus Art. 7 ergebenden Ergänzungen auch als Männerstimmregister der Gemeinde. Die in Gemeindesachen stimmberechtigten Frauen sind in ein besonderes Register einzutragen.

Eine Verordnung des Regierungsrates regelt die Anlage und Führung dieser Register, sowie die Entscheidung von Streitigkeiten hierüber.

Art. 26

Zingg (Bern), Präsident der Kommission. Die Gemeinden können das Frauen-Stimmrecht für Gemeindeangelegenheiten einführen, wenn sie wollen und im weiteren die Frauen wählbar erklären als Präsident, Vizepräsident oder Sekretär der Gemeindeversammlung, oder sie können dies unterlassen.

Der Absatz 2 von Artikel 26 war bisher Artikel 27 des Gesetzes über das Gemeindewesen und bringt die Erweiterung, dass die Frau nun in alle Kommissionen soll gewählt werden können.

Grädel. Ich beantrage, auch hier das Wort «Gemeindesachen» durch «Gemeindeangelegenheiten» zu ersetzen, ferner den Artikel 26, Absatz 2, wie folgt zu präzisieren: «Handlungs- und ehrenfähige, seit wenigstens drei Monaten in der Gemeinde wohnhafte, stimmberechtigte Schweizerbürgerinnen sind von Gesetzes wegen in alle Gemeindekommissionen wählbar.» Neu ist das Wort «stimmberechtigte». Dieses Wort einzusetzen, ist nötig

wegen der eingebürgerten Ausländerinnen, die längere Wartefristen haben.

Zingg (Bern), Präsident der Kommission. Dem Antrag, zu sagen «Gemeindeangelegenheiten», können wir zustimmen, dem andern Antrag aber nicht. Das wäre eine Verschlechterung der bisherigen Position; eine solche wollen wir selbstverständlich nicht durchführen.

Giovanoli, Gemeindedirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist tatsächlich so, dass heute in bestimmte Gemeindekommissionen jede Frau wählbar ist. Sie muss nicht stimmberechtigt sein. Ich weiss nicht, warum Herr Grossrat Grädel den Begriff hineinnehmen will. Es ist doch völlig klar, wenn man sagt: «Handlungs- und ehrenfähige, seit wenigstens drei Monaten in der Gemeinde wohnhafte Schweizerbürgerinnen sind von Gesetzes wegen in alle Gemeindekommissionen wählbar.»

Abstimmung:

Abs. 2

Für den Antrag der Kommission Grosse Mehrheit
Für den Antrag Grädel . . . Minderheit

Beschluss:

Marginale: 4. Wählbarkeit in Gemeindebehörden

Art. 26. Wählbar als Präsident, Vizepräsident oder Sekretär der Gemeindeversammlung, sowie als Mitglieder der in Art. 18, 19 und 24, Absatz 1, vorgesehenen Behörden sind die in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Männer.

Handlungs- und ehrenfähige, seit wenigstens drei Monaten in der Gemeinde wohnhafte Schweizerbürgerinnen sind von Gesetzes wegen in alle Gemeindekommissionen wählbar.

Gemeinden, die den Frauen das Stimmrecht einräumen, können sie zu allen in Absatz 1 genannten Aemtern wählbar erklären.

Das Gemeindereglement kann die Wiederwählbarkeit der Mitglieder von Gemeindebehörden beschränken, jedoch nicht für mehr als eine Amtsdauer.

Art. 27

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Wählbarkeit zu Gemeindebeamtungen und in Spezialkommissionen

Art. 27. Als Gemeindebeamter und in die Spezialkommissionen nach Art. 24, Abs. 2, ist jede handlungs- und ehrenfähige Person wählbar.

Art. 29, Abs. 1

Zingg (Bern), Präsident der Kommission. Dieser Artikel enthält nur formelle Abänderungen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Verwandtschaft und Schwägerschaft als Unvereinbarkeitsgründe

Art. 29, Abs. 1. In keiner Gemeindebehörde dürfen zugleich sitzen:

1. Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie;
2. voll- und halbbürtige Geschwister;
3. Ehegatten, Verschwägerte in der Seitenlinie bis und mit dem zweiten Grade, sowie Ehegatten von Geschwistern;
4. Verwandte in der Seitenlinie bis und mit dem dritten Grade (Oheim oder Tante und Neffe oder Nichte).

Art. 75

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: III. Stimmrecht

Art. 75. Stimmberechtigt in der Burgergemeinde sind alle ortsansässigen Burger, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.

Durch das Burgergemeindereglement kann das Stimmrecht in der Burgergemeinde auch solchen handlungs- und ehrenfähigen Burgern eingeräumt werden, die ausserhalb des Gemeindegebietes wohnen, unter Vorbehalt von Art. 4, Ziff. 1 bis 4, der Staatsverfassung. Unter dem gleichen Vorbehalte kann durch das Reglement das Stimmrecht auch den handlungs- und ehrenfähigen Burgerinnen verliehen werden. Art. 7bis, Abs. 2, ist anwendbar.

Für die Wählbarkeit gelten sinngemäss die Art. 26 und 27.

Ziffer 2

Angenommen.

Beschluss:

2. Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft, wenn das Volksbegehren vom 7. Juli 1953 zugunsten des Frauenstimm- und Wahlrechts in den bernischen Gemeinden zurückgezogen oder verworfen wird.

Der Regierungsrat wird mit seinem Vollzuge beauftragt.

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Gesetzesentwurfes . . . . . 114 Stimmen
Dagegen . . . . . 36 Stimmen

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I.

La grand'route Bienne—Taubenloch—Sonceboz, qui assure aussi bien le trafic international par Delle—Porrentruy que celui de Bâle par le district de Laufon et le Vallon de St-Imier, est la seule voie de communication routière entre l'ancienne partie du canton et le Jura.

La raison d'Etat bien comprise exige du Gouvernement une attention toute particulière pour cette importante voie transversale.

Dans son état actuel, le réseau Bienne—Taubenloch—Sonceboz—St-Imier, comme le parcours De-

lémont—Duggingen ainsi que nombre d'autres tronçons ne sont plus conformes aux exigences actuelles.

Tenant surtout compte du fait qu'il s'agit de la seule voie de communication entre l'ancien canton et le Jura, le Conseil-exécutif est invité à prendre immédiatement les dispositions nécessaires en vue de son aménagement à la fois rationnel et en rapport avec les exigences modernes de la circulation routière.

11 mai 1955.

Choffat
et 27 cosignataires
(motion de la fraction radicale et libérale jurassienne)

(Die Strasse Biel—Taubenloch—Sonceboz, welche sowohl dem internationalen Verkehr über Delle—Pruntrut als auch dem Verkehr von Basel durch den Amtsbezirk Laufen und das St.-Immer-Tal dient, ist die einzige Strassenverbindung zwischen dem alten Kantonsteil und dem Jura.

Diese wichtige Durchgangsstrasse erfordert aus staatspolitischen Gründen die volle Aufmerksamkeit seitens der Regierung.

Das Netz von Biel—Taubenloch—Sonceboz—St. Immer sowie die Strecke Delsberg—Duggingen und zahlreiche andere Teilstrecken entsprechen in ihrem jetzigen Zustand den gegenwärtigen Verkehrsanforderungen nicht mehr.

In Anbetracht der Tatsache, dass es sich hier um die einzige Verkehrsverbindung zwischen dem alten Kantonsteil und dem Jura handelt, wird die Regierung eingeladen, unverzüglich die nötigen Vorkehren zu treffen zu deren, den modernen Verkehrserfordernissen entsprechenden rationellen Ausbau.)

II.

Das vorgesehene Strassenbauprogramm 1950/59 für den Ausbau unserer Hauptverkehrsstrassen ist heute zum grossen Teil bereits verwirklicht. Es muss jedoch festgestellt werden, dass der Automobilverkehr sich nicht auf die Hauptverkehrsstrassen beschränkt, sondern immer mehr auch die Nebenstrassen und die Gemeindestrassen vom durchgehenden Autoverkehr beansprucht werden. Durch diese aussergewöhnliche Beanspruchung dieser Neben- und Gemeindestrassen drängt sich ein sofortiger Ausbau auf, damit die dort wohnende Bevölkerung von der grossen Staubplage befreit werden kann.

Der Regierungsrat wird daher ersucht, ohne Verzug zusätzliche Kredite zur Verfügung zu stellen:

a) Für den sofortigen Ausbau der Nebenstrassen, die bisher noch nicht staubfrei gemacht werden konnten;
b) für ausserordentliche Beiträge an den Ausbau von Gemeindestrassen, durch die den betroffenen Gemeinden ermöglicht wird, ohne zu grosse Eigenbelastung den sofortigen Ausbau ihres Strassennetzes in Angriff nehmen zu können.
c) Grundsätzlich sollte in diesem Zusammenhang die Frage einer gerechten Verteilung des Benzinzollertrages zwischen dem Kanton und den Gemeinden geprüft werden, um für die Zukunft eine befriedigende Dauerlösung auf gesetzlichem Wege herbeiführen zu können.

11. Mai 1955.

Loretan
und 53 Mitunterzeichner
(Motion der BGB-Fraktion)

III.

La route du Jorat, entre Lamboing et Orvin, est une route communale.

Elle appartient aux communes de Lamboing et d'Orvin. Son importance dépasse de loin le cadre communal. Elle relie le Jura, par le plateau de Diesse, au canton de Neuchâtel.

Cette route très fréquentée est depuis longtemps en mauvais état et ne répond plus aux besoins du trafic. Vu l'importance de cette route et l'impossibilité financière des communes intéressées de procéder à sa réfection, le Conseil-exécutif est invité à prendre toutes mesures utiles pour la mise en état de cette route, son élargissement et sa reprise définitive par l'Etat de Berne.

11 mai 1955.

Nahrath
et 19 cosignataires.

(Die zwischen Lamboing und Orvin gelegene Jorat-Strasse ist eine Gemeindestrasse und gehört den Gemeinden Lamboing und Orvin. Durch die Ebene von Diesse verbindet sie den Jura mit dem Kanton Neuenburg.

Diese viel benützte Strasse ist seit langem in schlechtem Zustand und entspricht den Verkehrsanforderungen nicht mehr. In Anbetracht ihrer Wichtigkeit und der finanziellen Unmöglichkeit der beteiligten Gemeinden, die Instandstellung dieser Strasse vorzunehmen, wird der Regierungsrat eingeladen, das Nötige vorzukehren zur Verbreiterung und endgültigen Uebernahme durch den Staat.)

IV.

En raison du développement toujours plus intense de la circulation, la route principale Bâle—Delémont—Bienne ne répond plus aux exigences du trafic actuel, en particulier sur le tronçon Laufon—Liesberg—Soyhières—Delémont.

Le Conseil-exécutif est dès lors chargé de procéder sans retard à l'aménagement de cette artère vitale pour le Jura.

10 mai 1955.

Willemain
et 5 cosignataires.

(Angesichts des stets zunehmenden Verkehrs entspricht die Hauptstrasse Basel—Delsberg—Biel den heutigen Anforderungen nicht mehr, besonders auf der Strecke Laufen—Liesberg—Soyhières—Delsberg.

Die Regierung wird beauftragt, unverzüglich den Ausbau dieser für den Jura wichtigen Verkehrsader vorzunehmen.)

V.

Le Gouvernement est invité à procéder au plus vite à une nouvelle classification des districts, en tenant compte de l'augmentation de la population, du nombre et de l'importance des affaires traitées.

11 mai 1955.

Willemain
et 4 cosignataires.

(Die Regierung wird eingeladen, sobald als möglich eine Neueinteilung der Amtsbezirke vorzunehmen auf Grund der Bevölkerungszunahme sowie der Zahl und Wichtigkeit der behandelten Geschäfte.)

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind folgende

Postulate:

I.

Das Salzregal überlässt es den Kantonen, die Art des Salzverkaufes und den Preis der Ware festzulegen. Das hat zur Folge, dass Preis und Art der Abgabe von Kanton zu Kanton verschieden gehandhabt wird. So ist es in gewissen Kantonen auch üblich, dass ein gröberes, billigeres Salz für das Vieh abgegeben wird.

Ist der Regierungsrat bereit, die Möglichkeit zu schaffen, dass auch bei uns ein zweitklassiges, billigeres Viehsalz verkauft werden kann?

10. Mai 1955.

Luder
und 44 Mitunterzeichner.

II.

Die Staatsstrasse Biel—Pieterlen—Lengnau ist ein Teilstück der Jurafuss-Strasse.

Gerade dieses Teilstück ist in einem schlechten Zustand. Es hat mit seiner ungenügenden Breite und fehlenden Verkehrstrennung schon zu vielen Unfällen geführt.

Die grosse Belastung durch den heutigen Verkehr wird im Jahr 1958 während des eidgenössischen Schützenfestes noch um ein Mehrfaches gesteigert, da diese Strasse die einzige Zufahrt zum Festplatz sein wird.

Der Regierungsrat wird ersucht zu prüfen, ob der Ausbau dieses Strassenstückes nicht so gefördert werden kann, dass sich auf das Jahr 1958 der Verkehr reibungslos abwickeln kann.

11. Mai 1955.

Wenger
und 5 Mitunterzeichner.

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind ferner folgende

Interpellationen:

I.

Die Diskriminierung der internationalen Linie Interlaken—Bern—Biel—Pruntrut—Delle durch die französischen Staatsbahnen beunruhigt weite Kreise des alten Kantonsteils wie des Juras.

Ist der Regierungsrat bereit, Auskunft zu geben, welche Massnahmen er getroffen hat, oder noch vorkehren wird, um den Anschluss dieser für den Kanton Bern verkehrspolitisch wichtigen Transitlinie an den internationalen Eisenbahnverkehr zu erhalten und wenn möglich auszubauen?

11. Mai 1955.

Schaffroth
und 15 Mitunterzeichner.

II.

Lors de la session de novembre 1945, j'ai développé une motion demandant au Gouvernement des mesures contre la pollution des eaux et les empoisonnements de rivières.

Cette motion a été acceptée à une grande majorité par le Grand Conseil.

Le Gouvernement est-il disposé à nous indiquer:

1° Quelles mesures ont été prises à la suite de cette motion;

2° ce qu'il en est de la question du rachat des droits de pêche existant dans le canton.

10 mai 1955.

Willemain
et 5 cosignataires.

(Anlässlich der Novembersession 1945 habe ich eine Motion betreffend die Verunreinigung der Gewässer und die Flussvergiftungen begründet.

Diese Motion wurde vom Grossen Rat mit grosser Mehrheit angenommen.

Ist die Regierung bereit, Auskunft zu erteilen:

1. Welche Massnahmen wurden auf diese Motion hin vorgekehrt?
2. Wie verhält es sich mit der Frage des Rückkaufes der im Kanton Bern bestehenden Fischereirechte?)

III.

Chaque année, la Birse et ses affluents, en particulier la Scheulte et la Sorne, provoquent sur leur passage de graves inondations et causent toujours d'importants dégâts aux riverains.

La Direction des travaux publics a fait établir un projet général de réfection des rives de la Birse de Angenstein à la source.

Le Gouvernement n'estime-t-il pas que le moment est maintenant venu de passer aux réalisations?

11 mai 1955.

Willemain
et 5 cosignataires.

(Jedes Jahr kommen bei der Birs und ihren Zuflüssen, besonders bei der Scheulte und der Sorne,

schwere Ueberschwemmungen vor, die den Anwohnern immer grosse Schäden verursachen.

Die Baudirektion hat ein allgemeines Projekt für die Uferkorrektion der Birs von Angenstein bis zur Quelle erstellen lassen.

Hält die Regierung nicht dafür, dass jetzt der Augenblick gekommen ist, es zu verwirklichen?)

Gehen an die Regierung.

Eingelangt sind folgende

Einfache Anfragen:

I.

Le Conseil-exécutif est-il disposé à prévoir dans son Budget pour l'année 1956 un montant plus élevé pour les indemnités journalières et les frais d'entretien des examinateurs d'examens de fin d'apprentissage?

Les indemnités actuellement accordées ne suffisent plus à compenser les pertes de salaire et de temps subies par ceux qui exercent ces fonctions par dévouement.

11 mai 1955.

Burkhalter.

(Ist der Regierungsrat bereit, im Voranschlag für das Jahr 1956 einen höhern Betrag für die Taggelder und Unterhaltskosten der Experten bei den Lehrabschlussprüfungen vorzunehmen?

Die gegenwärtig ausgerichteten Entschädigungen genügen nicht mehr, um Lohn- und Zeitausfall derjenigen zu kompensieren, welche sich in aufopfernder Weise dieser Tätigkeit widmen.)

II.

In der Verordnung über wirtschaftliche Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes vom 21. Dezember 1953 ist die Ausrichtung von Subventionen für landwirtschaftliche Maschinen festgelegt.

Beiträge werden ausgerichtet, um den Bergbauern mit Hilfe technischer Einrichtungen die Arbeit zu erleichtern, den Betrieb zu rationalisieren und namentlich um den Ackerbau zu erhalten und zu fördern.

Für gemeinschaftliche Anschaffung von Seilzugwinden, Pflügen und Motormähern müssen mindestens zwei, bei den übrigen Maschinen mindestens fünf Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe beteiligt sein.

Um bei gemeinschaftlichen Maschinen unliebsamen Differenzen aus dem Wege zu gehen, wird der Regierungsrat ersucht, bei den zuständigen Stellen dahin zu wirken, dass auch für einen landwirtschaftlichen Betrieb Käufe getätigt werden können.

10. Mai 1955.

Egger.

III.

L'art. 12, ch. 10, al. 2, de la loi sur les épizooties du 20 juin 1954 prévoit que l'indemnité versée aux propriétaires de bétail réagissant à la Tbc est de 90 % de la valeur d'estimation dans les régions d'élevage de montagne, si les mesures de lutte sont appliquées d'une manière uniforme dans toute la région.

Les régions de montagne au sens de l'art. 5 de la loi fédérale sur la lutte contre la tuberculose sont désignées à l'art. 7 de l'ordonnance du Département fédéral de l'économie publique concernant l'encouragement à la vente du bétail, du 20 juillet 1943.

Le Conseil-exécutif est invité à examiner la question de savoir si cette désignation des régions de montagne ne pourrait pas être modifiée et à veiller à ce que le cadastre de la production animale soit appliqué au sens de l'art. 5 de la loi fédérale.

11 mai 1955.

H. Geiser.

(Art. 12, Ziff. 10, Abs. 2, des Gesetzes über die Tierseuchenkasse vom 20. Juni 1954 sieht für das bergbäuerliche Zuchtgebiet eine Entschädigung von 90 % des Schatzungswertes an die Viehbesitzer von Tbc-Reagenten vor, wenn das Bekämpfungsverfahren im ganzen Gebiet geschlossen durchgeführt wird.

Die Berggebiete im Sinne von Art. 5 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Rindertuberkulose sind in Art. 7 der Verfügung vom 20. Juli 1943 des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes betreffend die Förderung des Viehabsatzes bezeichnet.

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob diese Bezeichnung der Berggebiete nicht abgeändert werden könnte und das Viehproduktionskataster im Sinn von Art. 5 des Bundesgesetzes anzuwenden ist.)

IV.

Est-il vrai que le Gouvernement aurait l'intention de modifier les taux et les directives concernant les subventions pour constructions scolaires prévues par la loi du 2 décembre 1951?

10 mai 1955.

Landry.

(Trifft es zu, dass die Regierung beabsichtigen sollte, die im Gesetz vom 2. Dezember 1951 vorgesehenen Ansätze und Richtlinien betreffend Schulhausbau-Subventionen abzuändern?)

V.

La Commission d'économie publique, qui s'est rendue à Porrentruy, aurait décidé de s'opposer, pour des raisons d'ordre architectural, au transfert de l'Ecole normale des instituteurs au château.

Au vu de cette situation, le Gouvernement peut-il faire connaître ses intentions au sujet de l'affectation du château de Porrentruy et de l'avenir des écoles normale et cantonale?

11 mai 1955.

Parietti.

(Die Staatswirtschaftskommission, welche sich nach Pruntrut begab, soll sich aus baulichen Grün-

den der Verlegung des Lehrerseminars ins Schloss Pruntrut widersetzt haben.

Kann der Regierungsrat in Anbetracht dieser Sachlage seine Absichten bekanntgeben betreffend die Verwendung des Schlosses Pruntrut und die Zukunft des Lehrerseminars und der Kantonsschule?)

VI.

Das Eidgenössische Militärdepartement plant eine grössere Aufklärungsaktion in Schulen und Kursen zur Bekämpfung der Anwerbung von Schweizerbürgern in die französische Fremdenlegion.

Ferner besteht die Absicht, in Verbindung mit den kantonalen Erziehungsdirektoren weitere Mittel und Wege zu suchen, um in allen Kantonsgebieten eine durchgreifende Aufklärung im Kampfe gegen die Anwerbung in die Legion zu erwirken.

Ich möchte die Regierung anfragen, welche Bedeutung sie einer solchen Aufklärung zumisst, und auf welche Weise sie in unserem Kantonsgebiet vorzugehen gedenkt.

11. Mai 1955.

Schmitz.

VII.

1. Stimmt es, dass bei öffentlichen Bauten nur noch Heizungen mit Oelfeuerungen eingerichtet werden?

2. Wenn ja, stelle ich die Anfrage, ob der Regierungsrat nicht auch der Auffassung ist, dass in solchen Fällen bei subventionsberechtigten Bauten, namentlich bei Schulhäusern und Spitälern in waldreichen Gegenden, aus volkswirtschaftlichen Gründen auch Holzfeuerungen berücksichtigt werden sollten.

9. Mai 1955.

Seewer

Gehen an die Regierung.

Präsident. Wir sind am Schluss unserer Session und ich am Ende meines Präsidialjahres. Ich möchte die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, um dem Rat für die Unterstützung zu danken, die er mir immer wieder zukommen liess. Wenn die Geschäfte so speditiv erledigt werden konnten, ist das in erster Linie dem guten Willen der Ratsmitglieder zuzuschreiben. Ich wünsche meinem Nachfolger, dass er, mit Ihrer Unterstützung, ebenso speditive Arbeit leisten könne. Zu diesem raschen Fortgang der Geschäfte hat sicher auch unsere Simultanübersetzung beigetragen. Das möchten wir am Schluss des ersten Jahres lobend anerkennen. Mein Dank geht auch an den Herrn Staatsschreiber, der immer bereit war, einzuspringen und zu helfen, wo es nötig war. Ich möchte bei der Gelegenheit auch den Herren der Presse danken, ohne deren Mitwirkung man sich ja die Tätigkeit des Rates nicht vorstellen könnte. — Am Schluss meines Präsidialjahres möchte ich mich entschuldigen, wenn gelegentlich einmal meine Glocke zu laut erklungen hat. Dies geschah sicher nur im Interesse des Rates und der raschen Erledigung der Geschäfte. Ich danke Ihnen nochmals und wünsche Ihnen gute Heimkehr. Beifall.)

Schluss der Sitzung und Session um 11.30 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.